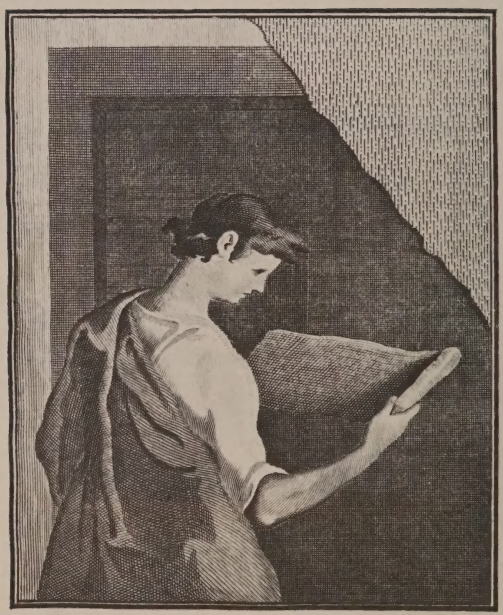

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

Zeitschrift

des

Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.

Neue Folge. Elfter Band.

(Der ganzen Folge XXI. Band.)

Kassel.

Im Commissionsverlage von A. Freyschmidt,
Hof-Buchhandlung.

1885.

Zeitschrift

des

Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.

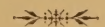

Neue Folge. Elfter Band.

(Der ganzen Folge XXI. Band.)

Kassel.

Im Commissionsverlage von A. Freyschmidt,
Hof-Buchhandlung.

1885.

THE J. PAUL GETTY CENTER
LIBRARY

Inhalt.

Seite

Landgraf Hermann II. der Gelehrte von Hessen und Erzbischof Adolf I. von Mainz. 1373—1393. Von Dr. Walter Friedensburg, Privatdocenten in Marburg. 1—311

I.

Landgraf Hermann II. der Gelehrte von Hessen

und

Erzbischof Adolf I. von Mainz.

1373—1390.

Von

Walter Friedensburg.

Vorwort.

Indem ich daran gehe, in den folgenden Blättern einen bedeutsamen, noch wenig bekannten Abschnitt aus der mitteldeutschen, insbesondere hessischen Geschichte des ausgehenden vierzehnten Jahrhunderts einer näheren Betrachtung zu unterziehen, war es anfangs meine Absicht, damit eine systematisch-kritische Untersuchung und Prüfung der älteren hessischen Historiographie zu verbinden; doch musste ich mich bald überzeugen, dass dies allzu weit führen würde. Und wenigstens für die vorliegende Arbeit, welche allerdings im einzelnen nicht umhin kann sich mit den chronikalischen Nachrichten abzufinden, wäre der Gewinn nur dürftig ausgefallen; denn für die in Rede stehende Zeit sind die Urkunden bereits in so reicher Fülle vorhanden. dass die Forschung von ihnen ausgehen, die Darstellung

auf sie sich gründen kann und muss. Ich bin daher bemüht gewesen, nicht nur das bereits veröffentlichte urkundliche Material vollständig heranzuziehen, sondern auch von der unvergleichlich viel grösseren Zahl derjenigen Urkunden mir Kenntnis zu verschaffen, die noch ungedruckt und grossentheils gänzlich unbekannt in den Archiven beruhen.

Erhebliche Ausbeute gewährten mir in dieser Hinsicht die beiden hessischen Archive zu Marburg, das s. g. Sammtarchiv und das alte Kasseler Regierungs- (jetzt Preussische Staats-) Archiv; in geringerem Masse das geheime Hausarchiv zu Darmstadt. Bei weitem reicher noch ist der Urkundenvorrath auf Kurmainzischer Seite; das Kreisarchiv zu Würzburg bewahrt u. a. drei starke Foliobände, die s. g. Mainz-Aschaffenburger Ingrossaturbücher Erzbischofs Adolfs I., welche ausschliesslich gleichzeitige Abschriften der Urkunden dieses Prälaten aus den Jahren 1375 bis 1390 enthalten. Im Kön. Bairischen Reichsarchiv zu München konnte ich sodann eine beträchtliche Reihe Kurmainzischer Originalurkunden einsehen. Willkommene Beiträge zur Kenntnis der Verhältnisse Thüringens lieferten mir die Archive von Weimar und Magdeburg; im Stadtarchive zu Frankfurt a. M. endlich waren es besonders die städtischen Rechnenbücher, denen ich manche nicht unwichtige Notiz zu entnehmen vermochte. Den Herren Direktoren, Vorständen und Beamten der genannten Archive sei auch an dieser Stelle mein wärmster Dank für die freundliche Aufnahme und die mannichfache Förderung, der ich mich überall zu erfreuen hatte, ausgesprochen.

Eine Reihe von Urkunden habe ich der Abhandlung als Beilagen angefügt. In der Behandlung der Texte bin ich nach dem tiefdurchdachten System verfahren, welches *Julius Weizsäcker* im Vorwort zum ersten Band

der »Deutschen Reichstagsakten« (pag. LXII—LXXXI) für die Edition von Urkunden des späteren Mittelalters entwickelt hat. Als vornehmster Gesichtspunkt ist hier das Problem aufgestellt — und meines Erachtens auf das glücklichste gelöst —, dass unter Vermeidung aller willkürlichen Aenderungen doch ein reinlicher, lesbarer Text hergestellt werde. Zu dem Ende werden, um die Hauptpunkte hier in Kürze anzudeuten, die Buchstaben *i* und *u* nur vokalisch, *j* und *v* nur konsonantisch gebraucht. Majuskeln kommen lediglich am Anfang grösserer Abschnitte und bei Eigennamen zur Verwendung. Im übrigen bleiben diejenigen Texte, denen unmittelbar ein Original zu Grunde liegt, unverändert, während da, wo Concepte oder Copien die Vorlage bilden, eine Reihe von Vereinfachungen erfolgt, die insbesondere darauf hinauslaufen, den Text von unorganischen Konsonantenhäufungen zu säubern. Ueber Interpunktion, Anwendung von Absätzen u. dgl. m. hat ohne Rücksicht auf die Vorlage der Herausgeber zu verfügen. Demselben liegt die Pflicht ob, Abkürzungen aufzulösen und Lücken im Text, soweit irgend möglich, zu ergänzen, hierbei aber dem Leser insoweit Rechenschaft über sein Thun zu geben, dass er für seine eigenen Zuthaten zum Text cursive Schrift in Anwendung bringt.

Einleitung.

Die Geschichte Hessens von den Zeiten der Entstehung eines selbständigen Staates unter der heldenmüthigen Tochter der heiligen Elisabeth an zeigt die Fürsten bestrebt aus ihrem Lande einen nach innen und aussen einheitlichen, unabhängigen und mächtigen Staat zu machen. Dieses Streben ward mit Erfolg

gekrönt. Von Generation zu Generation dehnt sich der junge Staat weiter aus, befestigt und kräftigt sich und nimmt den Nachbarn gegenüber eine immer selbstbewusstere kraftvollere Haltung ein. Der bei weitem mächtigste unter den Nachbarn Hessens aber war der Kurfürst-Erzbischof von Mainz, welcher nicht nur geistlicher Oberer in dem grössten Theile von Hessen war, sondern auch mitten zwischen den hessischen Landen eigene Gebietstheile besass und ferner als Lehnsherr der wichtigsten Bestandtheile der Landgrafschaft Hessen einen weitgehenden Einfluss auszuüben im Stande war. Es kam hinzu, dass Kurmainz und Hessen manche Gebiete gemeinsam besassen; dass eine grosse Reihe von Herren und Rittern sowohl von dem Erzstift wie von dem jungen Fürstenthum Lehen trug oder in einem andern Abhängigkeitsverhältnis von beiden stand: kurz, die Verhältnisse lagen derart, dass das Ringen Hessens nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit im wesentlichen ein Kampf gegen das benachbarte Erzstift sein musste. Dieser Kampf, den die Landgrafen mit geschickter Benutzung der Umstände führten, war bis in die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts im Grossen und Ganzen für Hessen günstig und drängte den Mainzischen Einfluss Schritt für Schritt zurück. Nur die Hauptmomente dieses Prozesses können hier angedeutet werden *).

Nachdem Erzbischof Werner von Mainz sich widerwillig dazu verstanden hatte, der Herzogin Sophia und ihrem Sohne Heinrich dem Kinde die Lehen zu ertheilen, war zuerst die Landschaft zwischen Fulda und Diemel

*) Das Nähere vgl. bei Rommel, Geschichte von Hessen II, S. 1 ff, Heppe, Kirchengeschichte von Hessen I., Ledderhose, Kleinere Schriften V, S. 75 ff, Kopp, Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichte in Hessen-Cassel. Erster oder historischer Theil.

der Schauplatz, auf welchem Hessen sich als unbequemen Nachbar des mächtigen Erzbistums erwies. Es erwarb hier nach und nach die Gerichte Ditmold, Baune, Schartenberg und andere Güter und fasste am Reinhardswalde festen Fuss. Auch wegen der Naumburg und des Weidelberges führte Heinrich I., das Kind von Hessen, glückliche Fehden mit Mainz. Gegen dessen geistliche Sendgerichte nahm er Frankenberg und Grüneberg in Schutz und trat im Jahre 1283 dem Erzbischof bei Fritzlar so übermächtig entgegen, dass dieser einen nachtheiligen Frieden eingehen musste, der insbesondere die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzstifts in ihre Schranken zurückwies. — Einen langwierigen Lehnsstreit rief ein Menschenalter hernach Erzbischof Peter ins Leben, indem er 1311 nach dem Tode des Landgrafen Johann Oberhessen als heimgefallenes Lehen einziehen wollte. Trotzig trat Hessen, als bald darauf im Reiche eine Spaltung entstand, in welcher Peter König Ludwig des Baiern Sache verfocht, auf die Seite des gegnerischen Habsburg. Erst 1328 kam es zwischen Hessen und dem Erzbischof, nachdem ein Bundesgenosse des letzteren eine empfindliche Schlappe erlitten hatte, zu einem vorläufigen Vergleich. In der Folge nahm Landgraf Heinrich II. die Absetzung des Erzbischofs Heinrich von Virneburg und dessen Kampf gegen Gerlach von Nassau wahr, um das Interesse seines Landes zu fördern. Zunächst liess er sich von dem Virneburger günstige Bedingungen gewähren; dann wandte er sich auf die Seite Gerlachs und führte endlich im Jahre 1350 die Entscheidung in dem Streite der Prälaten herbei, indem er Erzbischof Heinrich bei Gudensberg aufs Haupt schlug. Ein wie grosses Ansehn er hierdurch gewann und wie sehr ihm Gerlach verpflichtet wurde, braucht nicht gesagt zu werden. Letzterer machte denn auch alsbald dem Lehnsstreit um Oberhessen ein Ende und gewährte in einem

Vertrage vom Jahre 1354 Hessen den vorwiegenden Einfluss in den Gegenden des Reinhardswaldes. Eine Grenzirrung, die sich in den letzten Jahren Gerlachs zwischen diesem und Landgraf Heinrich II., dem Eisernen, wie ihn die Geschichte zubenannnt hat, erhob, endete zu Ungunsten des Prälaten, der von Gudensberg energisch zurückgewiesen wurde. Der eben genannte Landgraf war es auch, der mit grossem Nachdruck für die landesherrliche Gewalt eintrat und dieselbe gegen alle geistlichen Eingriffe zu schützen und ungeschmälert zu erhalten wusste. Er wagte es sogar, seinem Lande in der Martinskirche zu Kassel eine eigene Metropole zu verleihen. Zugleich gab er seiner Herrschaft einen festen Halt durch Eingehung einer Erbverbrüderung mit dem Hause Wettin in Meissen und Thüringen, im Zusammenhang womit Hessen als ganzes dem Reiche aufgetragen und zum Range eines Reichsfürstenthums erhoben ward (1373).

Auch im übrigen bezeichnet die Regierung Heinrichs des Eisernen einen Höhepunkt der hessischen Machtentwicklung im Mittelalter. Dieser Landgraf erwarb mit Thüringen und Mainz zusammen die Herrschaft Treffurt, theilte Itter mit Mainz, gewann die Herrschaft Spangenberg und Romrodische Güter, legte den Grund zur späteren Erwerbung Schmalkaldens, führte gegen die Aebte Heinrich VI. und Heinrich VII. von Fulda siegreiche Fehden, entsetzte die Burg Eberstein wider die Herzöge von Braunschweig, erwarb an der Diemel eine aus drei Freistühlen bestehende Freigrafschaft, setzte Aufnahme in die Solmsischen Güter durch, demüthigte den Grafen Johann von Nassau-Dillenburg — kurz weit im Umkreis von Hessen fand kaum eine Fehde statt, in der nicht der eiserne Landgraf eine, oft entscheidende, Rolle gespielt hätte, und wurde kaum eine Erwerbung gemacht, bei der Hessen leer ausgegangen wäre.

Endlich jedoch, gegen das Ende der langen Laufbahn Heinrichs, begann das Glück ihm den Rücken zu wenden. Der alternde Landgraf musste es erleben, dass sein einziger Sohn Otto, „der Schütz“ zubenannt, der ihm seit geraumer Zeit als Mitregent treu zur Seite stand, gegen Ende des Jahres 1366 im blühendsten Mannesalter von einem plötzlichen Tode ereilt wurde, ohne Erben zu hinterlassen. Noch lebte ein Bruder des alten Landgrafen, Hermann, der aber unvermählt und auch bereits hochbetagt war. Der dritte der Brüder, Ludwig, war damals nicht mehr am Leben; doch hatte er, der gegen das Versprechen, welches er bei seiner Abfindung geleistet haben soll, in die Ehe getreten war, einen Sohn hinterlassen, Hermann den Jüngeren, auf dem nunmehr alle Hoffnung den hessischen Mannesstamm zu erhalten beruhte. Als jüngerer Spross des Hauses war Hermann zum Geistlichen bestimmt worden, hatte die hohen Schulen zu Paris und Prag besucht und war dann von seinem Oheim Erzbischof Otto von Magdeburg in die Zahl der dortigen Domherrn aufgenommen worden, wohl um dereinst Otto's Nachfolger zu werden, wozu es dann freilich nicht kam *). Da Hermann die höheren geistlichen Weihen noch nicht empfangen hatte, so ging sein Rücktritt in den weltlichen Stand zu Anfang des Jahres 1367 unbeanstandet vor sich. Hermann wurde mit Johanna, der Tochter des Grafen Johann von Nassau-Weilburg, verlobt und trat an die Stelle des verstorbenen Vetters in die Mitregierung ein.

---

*) Erzbischof Otto, ebenfalls ein Bruder Landgraf Heinrichs des Eisernen, regierte in Magdeburg seit 1327; er starb 1361. — Ueber Hermanns des Jüngeren Anfänge s. Gerstenbergers hessische Chronik bei Schmincke, Monimenta Hassiaca II p. 461, nach der verlorenen »Hessen-Chronik«.

Die gelehrte Erziehung hatte, wenngleich sie ihm den Beinamen des Gelehrten verschaffte, Hermanns ungestümen Sinn wenig gemildert. Fast das erste, was wir von ihm erfahren, ist ein erbitterter Streit mit Dietrich von Hardenberg, dem Probst zu Heiligenstadt und Scholaster zu Fritzlar, um die Probstei zu Northeim, auf welche Hermann Anspruch erhob. Mit den Waffen in der Hand soll letzterer, bis zu seinem Ausscheiden aus dem geistlichen Stand, sein angebliches Recht verfochten haben *). Als dann aber der Tod seines Vetters den jungen Fürsten in Verhältnisse versetzte, die ihm bis dahin sicherlich ganz fern gelegen hatten, vermochte erst eine längere Reihe von Herrscherjahren, erst eine harte Schule des Unglücks und der Demüthigungen seinem Charakter Festigkeit und seinem Verfahren Stetigkeit und inneren Halt zu verleihen. In seinen jüngeren Jahren entfremdete sich Landgraf Hermann, von den Eindrücken des Augenblicks beherrscht und unfähig die realen Verhältnisse zu durchschauen, aus ihnen die Richtschnur für seine Handlungen zu entnehmen und das als richtig Erkannte beharrlich zu verfolgen und durchzuführen, durch seine mit Treulosigkeit und Hinterlist gepaarte Unzuverlässigkeit die Herzen Aller, mit denen das Leben ihn in Beziehung setzte**), und brachte

*) Joh. Wolf, Geschichte des Petersstifts zu Nörten, Urk. Nr. 38. Vgl. desselben Geschichte des Geschlechts von Hardenberg II S. 17 f. und dessen Archidiaconatus Nortunensis p. 17.

**) Ein freilich den Fürsten überhaupt abgeneigter Städter besingt um das Jahr 1384 den Landgrafen in folgenden Versen:

»Landgraf Hermann von Hessenland,
»wer hat fromkeit von dir bekant?
»Ob ich dich gerne loben wolde,
»ich weiss nicht, wie ich anheben solde.
»Wolde ich fromkeit von dir sagen,
»man schluge mich an meinen kragen« u. s. w.

S. v. Liliencron, Deutsche Volkslieder I Nr. 30 Vers 298 ff. (S. 105).

durch sein unbesonnenes launenhaftes Verfahren sein Land mehr als einmal an den Rand des Verderbens. Hermann gehörte zu den Naturen, die den Sonnenschein des Glücks nicht zu ertragen wissen: ganz anders erschien er im Unglück. Da ward seine Hartnäckigkeit zur Standhaftigkeit, sein Trotz erschien als Muth, seine Verschlagenheit als Umsicht: unter den schwierigsten Verhältnissen behielt er den Kopf oben, kannte kein Verzagen und wandte durch unerschrockene Beharrlichkeit das Unglück ab, welches nicht ohne sein Zuthun heraufbeschworen worden war.

Schon die Geschichte des s. g. Sternerkriegs zeigt den jungen Landgrafen in diesem zwiefachen Lichte. Es kann nämlich wohl kaum bezweifelt werden, dass die Aufnahme Hermanns in die Mitregierung und sein vorschnelles Vorgehen gegen den landsässigen Adel, den er, vielleicht von an und für sich löblichen Grundsätzen ausgehend, aus den Aemtern zu entfernen suchte und durch Einschränkung der Hofhaltung beeinträchtigte*), das Signal zu jener gefährlichen Erhebung gab. Derartige Massregeln mussten in den durch sie betroffenen Kreisen eine Gährung hervorrufen, oder vielmehr die Gährung, welche in dem niederen Adel damals bereits Platz gegriffen hatte, in bedenklicher Weise vermehren und ihren gewaltsamen Ausbruch beschleunigen. Man weiss, wie in dieser Epoche die Fürstenmacht nicht nur nach aussen hin zu immer bedeutenderer Machtvollkommenheit emporwuchs, sondern auch im eigenen Lande immer grössere Gerechtsame in Anspruch nahm. Begreiflicherweise ging dieser Prozess nicht ohne Conflicte mit den Landesinsassen, die das Fürstenthum alle in gleicher Weise zu Unterthanen herabzudrücken sich

*) Gerstenberger a. a. O. 490. Wigand Lauze's hessische Chronik s. u. Beilage Nr. 25.

bemühte, vor sich. Auch der landgesessene Adel der hessischen Gebiete erkannte die Gefahren, mit welchen ihn die zunehmende Ausbildung der Landeshoheit bedrohte Eifersüchtig auf die Wahrung seiner wahren oder eingebildeten Rechte und Befugnisse und voll Mistrauen gegen jeden Schritt des Fürsten, musste das Ritterthum, in Folge der angedeuteten Reformen, die den Eintritt des jungen Landgrafen in die Regierung bezeichneten, in Hermann einen Todfeind seiner Selbstständigkeit erkennen. So kann es nicht Wunder nehmen, dass, als nun ein anderer Thron-Bewerber an die Thore Hessens pochte, ein grosser Theil des Adels demselben bereitwillig zufiel. Herzog Otto von Braunschweig-Göttingen nämlich, dessen rauhes. unfreundliches Wesen seine Beinamen des „Quaden“ (d. i. des Bösen) und des „tobenden Hundes von der Leine“ kennzeichnen, behauptete, als Tochtersohn Heinrichs des Eisernen ein besseres Recht auf die Nachfolge in Hessen zu haben als der Neffe, den überdies seine unkriegerische Erziehung zur Regierung untauglich erscheinen liess*). Als Bundesgenosse schloss sich dem Herzog alsbald der mächtige Graf Gottfried VII. von Ziegenhain an, welcher Otto's Schwester Agnes zur Gattin hatte. Dieser Graf scheint es dann insbesondere gewesen zu sein, der alle unzufriedenen Elemente in der hessischen Ritterschaft um sich sammelte und sie zu einem gewaltigen Bunde vereinte, welcher, mit dem Stern des Ziegenhainischen Wappens

*) Die Berichte Gerstenbergers a. a. O. 486 und des s. g. Chronicon Thuringico-Hassiacum bei Senkenberg, Selecta juris et historiarum III S. 364, wonach Landgraf Heinrich selbst dem Enkel Aussicht auf die Nachfolge gemacht haben soll, sind in Anbetracht der kurzen Zeit, welche zwischen dem Tode Ottos des Schützen (Dezember 1366) und dem Rücktritt Hermanns in den weltlichen Stand verfloss (schon am 15. März 1367 wurde Hermann mit Johanna von Nassau verlobt) unwahrscheinlich.

als Abzeichen versehen, bald mehr als zweitausend Ritter und Knappen zählte und sich unverzüglich in den Kampf gegen die beiden Landgrafen warf (1371). Die Einzelheiten des mehrjährigen Ringens zwischen Fürstenthum und Ritterthum zu erzählen, würde an dieser Stelle zu weit führen; es genügt zu bemerken, dass zwar anfangs die Landgrafen sich in der grössten Gefahr befanden und die äussersten Anstrengungen machen mussten um sich den mächtigen Feinden gegenüber zu behaupten; dass aber dann Hermanns Tapferkeit, verbunden mit seiner Ausdauer, welche jeden Vergleich mit den Gegnern verwarf, sowie die Unterstützung, welche die Bedrohten bei den benachbarten wettinischen Fürsten in Thüringen-Meissen fanden, die Kraft der Sterner allmählich brach. Schon im Jahre 1372 errangen die Landgräflichen nicht unbeträchtliche Erfolge, doch dauerte es noch bis 1374, ehe sich die ersten deutlichen Anzeichen von dem Ermatten und der allmählichen Auflösung der Gesellschaft vom Stern spüren liessen*).

Es war ein grosses, ja unermessliches Glück für Hessen, dass das Erzstift Mainz, weitaus der mächtigste und gefährlichste unter seinen Nachbarn, sich an den Kämpfen der Sterner nicht betheiligte. Erzbischof Gerlach starb in dem Augenblick, da das Unwetter sich über die Landgrafen zusammenzog; sein Nachfolger ward Johannes, ein Verwandter Kaiser Karls IV. und, wie es scheint, lediglich ein Werkzeug in dessen Händen. Nur zwei Jahre hatte Johannes den erzbischöflichen Stuhl inne; als er im April 1373 die Augen schloss,

*) Ueber den Sternerkrieg handelt eingehend G. Landau, die Rittergesellschaften in Hessen während des 14. und 15. Jahrhunderts S. 24 ff. (Supplement I der Zeitschrift d. V. f. hess. Gesch. u. L.). Vgl. auch Colombel, der Sternerbund und Graf Ruprecht der Streitbare von Nassau (Annalen des Ver. f. Nass. Alt. u. Gesch., Bd. 8. S. 293 ff.).

vereinte das Domcapitel, um der abermaligen Octroyirung eines nicht gewünschten Oberhauptes vorzubeugen, seine Stimmen ohne Verzug auf den Bischof Adolf von Speier, einen Sprössling des Hauses Nassau und Urenkel des gleichnamigen deutschen Königs*). Wichtiger freilich als diese Abkunft ward für Adolf der Umstand, dass er ein Brudersohn des Erzbischofs Gerlach war, dessen hohe Stellung sicherlich nicht ohne Einfluss auf die Bestimmung des Neffen zum Geistlichen blieb; ja, Adolf ward sogar schon früh für das Pallium in Aussicht genommen. Als Gerlach nämlich sich dem Tode nahe fühlte, forderte er das Domcapitel auf, die Ernennung seines Neffen, dem er bereits die Würde eines Probstes im Collegiatstift zu Limburg verschafft hatte**), zum Coadjutor gutzuheissen***). War es bei dieser Massregel ohne Zweifel darauf abgesehen Adolf die Nachfolge zu sichern, so hatte Gerlachs Bestreben zunächst freilich, wie schon angedeutet, keinen Erfolg. Indess ward Adolf mit dem Bisthum Speier abgefunden, um dann doch im Jahre 1373 auf den Ruf des Domcapitels die Verwaltung des Erzstiftes zu übernehmen und damit das Ziel zu erreichen, welches er seit seinen ersten Jünglingsjahren — er zählte zur Zeit seiner Berufung auf den erzbischöflichen Stuhl vielleicht kaum mehr als zwanzig Jahre†)

---

*) Ueber die Anfänge Adolfs und den Ursprung der Mainzer Spaltung vgl. P. Handloss, Adolf I. Erzbischof von Mainz Graf von Nassau und sein Gegner Ludwig Bischof von Bamberg Markgraf von Meissen (Breslauer Doctordissertation 1874).

**) Die in folgender Note angeführte Urkunde bezeichnet A. als solchen.

***) Regesta Boica IX, 255 (27. Januar 1371). Vgl. Handloss a. a. O. S. 7 N. 1.

†) Im Jahre 1371 wurde Adolf nach Angabe des Chronicon Moguntinum (Chroniken d. d. Städte Bd. 18 S. 182) von der Gegenpartei im Erzstift als »puer octodecennis« bezeichnet, was freilich

— vor sich gesehen hatte. Im Gegensatz zu Hermann dem Gelehrten, den ein plötzlicher Umschwung in neue unbekannte Verhältnisse warf, trat Adolf wol vorbereitet auf einen Schauplatz, für den er sich schon als Knabe bestimmt gehalten haben mochte.

Ueberhaupt aber gewährt der jugendliche Prälat ein wesentlich anderes Bild wie Landgraf Hermann. Bewusst und entschlossen geht er seinen Weg; sein scharfer Blick dringt ins Innerste der Verhältnisse ein. Nur Erreichbares plant er; was er aber einmal bei sich beschlossen, behält er stetig im Auge, ohne dass er doch hartnäckig darauf bestände, es gerade auf dem Wege durchzuführen, den er anfangs betreten; ganz im Gegentheil zeichnet ihn eine grosse Schmiegsamkeit der jedesmaligen Sachlage gegenüber aus, er hat stets mehr als einen Pfeil im Köcher. Vom moralischen Standpunkt aus wird man sein Handeln oft als verwerflich bezeichnen müssen: die Zweckdienlichkeit ist ihm der oberste Gesichtspunkt bei jeder Massregel, die er ergreift; sein gegebenes Wort gilt ihm nicht viel, sobald sein Vortheil es zu brechen erheischt. Auch die Waffen wusste Adolf zu führen; er hat eine grosse Reihe von, durchweg glücklichen, Kriegszügen unternommen, bei denen er den Geistlichen so wenig spüren liess, dass man im Volke sagte:

»Bischof Adolf,
»Der beisset um sich wie ein Wolf!«

Ueberhaupt aber war dieser mehr Staatsmann und Krieger als Geistlicher. Die Verwaltung seiner Stifter Mainz und Speier (welches letztere er im Widerspruch mit den Canones bis fast an seinen Tod in der Hand behielt) diente ihm namentlich dazu die Gelder zu beschaffen, welche seine kriegerischen und politischen

---

nicht eben buchstäblich genommen zu werden braucht, jedenfalls aber eine ungefähre Schätzung seines Alters ermöglicht.

Pläne verschlangen. Auf Finanzwirthschaft scheint er sich trefflich verstanden zu haben*). —

Die Rolle, welche Adolf von Mainz in den Reichsangelegenheiten spielte, hat neuerdings in Menzel einen eingehenden Darsteller gefunden**); hier haben wir uns mit dem Verhalten des Prälaten Hessen gegenüber zu beschäftigen. Schon die oberflächlichste Beobachtung lässt in ihm einen der gefährlichsten Feinde erkennen, welche Hessen je besessen hat; eine eingehende Betrachtung der einschlägigen Verhältnisse aber wird sich der Wahrnehmung eines bestimmten feststehenden Planes, der seinem Verfahren gegen Hessen zu Grunde liegt und den Schlüssel zu demselben bietet, nicht entziehen können. Es ist kein Zweifel, dass Adolf, der, wie nochmals zu betonen ist, in den Traditionen des Erzstifts Mainz erzogen und gross geworden war, es als seinen Beruf ansah, der oben angedeuteten Entwicklung, welche seit hundert Jahren darauf hinauslief das hessische Land nach allen Seiten hin dem Einfluss des einst übermächtigen Erzstifts mehr und mehr zu entziehen, ein gebieterisches Halt entgegenzurufen, die alte Obmacht des Stiftes in Mitteldeutschland in vollem Umfange wieder zur Geltung zu bringen, ja, Hessen als selbständigen Staat zu vernichten. Konnte Adolf freilich erst von dem Augenblicke an, als der Nebenbuhler, welcher ihm sieben Jahre hindurch den Besitz seines Erzstifts streitig gemacht, von der Schaubühne verschwand, sich

---

*) Zur Charakteristik Adolfs vgl. Menzel, Geschichte von Nassau V S. 98—100. M. fasst sein Urtheil über A. dahin zusammen, dass dieser einer der hervorragendsten, geschicktesten und glücklichsten Vertreter der deutschen Kirchenfürsten im Mittelalter gewesen sei. — Der oben (S. 8 N. **) erwähnte Städter macht dem Erzbischof insbesondere seine Geldgier zum Vorwurf; v. Liliencron a. a. O. Vers 111 ff.

*) Menzel a. a. O. S. 30—101.

rückhaltslos in den Kampf gegen Hessen werfen, so sind doch Anzeichen genug vorhanden, die darauf hinweisen, dass jener Vorsatz, der der Politik seiner späteren Jahre ihren Stempel aufdrückt, schon früher in ihm gereift war, wenn sich auch andererseits nicht verkennen lässt, dass die feindliche Spannung, welche schon in der ersten Hälfte der Regierung des Erzbischofs, vielleicht mehr durch die Macht der Verhältnisse als nach seinem eigenen Wunsch und Willen, zwischen ihm und Landgraf Hermann Platz griff, Adolfs Entschluss nur festigen konnte, indem er immer auf's neue die Wahrnehmung machen musste, wie sehr das hessische Interesse dem des Erzstifts zuwiderlief, zugleich aber Gelegenheit hatte, die Schwächen des feindlichen Landes und seines Fürsten kennen zu lernen. Auf jeden Fall ist auch diese erste Regierungsepoche Adolfs, d. i. die Zeit seines Streites mit Markgraf Ludwig von Meissen, in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen.

Erstes Kapitel.

Obwohl kaum zweifelhaft ist, dass Adolf anfangs der Hoffnung lebte, die Wahl des Domcapitels werde allgemeine Anerkennung finden, so entsprach es doch seinem umsichtigen Geiste auch den entgegengesetzten Fall nicht ausser Rechnung zu lassen. Er setzte sich somit möglichst schnell in den Besitz der mainzischen Burgen und Städte, um vor allem im Erzstifte selbst erst einmal festen Fuss zu fassen; nicht minder aber war er bemüht sich der Freundschaft der Umwohner seines Erzstiftes zu versichern. Unter diesen Umständen war die erste Berührung zwischen Adolf und Hermann dem Gelehrten freundlicher Natur. Der Bischof, zum

Schiedsrichter eines Streites zwischen dem Junker Ulrich von Hanau und den Herren von Hutten aufgerufen, machte es in dem von ihm am 5. Juli 1373 erlassenen Spruche dem ersteren, welcher sich der Gesellschaft vom Stern angeschlossen hatte, zur Pflicht diesem Bunde zu entsagen *).

Aber die Macht der Verhältnisse zerriss nur zu bald das dünne Band, welches dergestalt die hessischen Fürsten an Adolf fesseln zu sollen schien. Kaiser Karl IV. nämlich, welcher damals die Wahl seines Sohnes Wenzel zum römischen Könige ins Auge gefasst hatte, und hierbei besonders darauf Bedacht nehmen musste, dass die erste Kurstimme von einem unbedingt ergebenen Manne geführt würde, war nicht geneigt die Wahl des Mainzer Domcapitels gutzuheissen und wusste auch den Papst Gregor XI. dahin zu bringen, dass dieser, ohne Rücksicht darauf, am 23. April 1374 den Bischof Ludwig von Bamberg mit dem Erzstifte Mainz providierte **). Ludwig entstammte dem Hause Wettin, zu welchem Hessen soeben, unter dem Druck des Sternerkrieges, in die engste Verbindung getreten war. Die Landgrafen konnten somit keinen Augenblick zweifelhaft sein, welchem der beiden Bewerber um das Erzstift sie ihre Anerkennung und Unterstützung zuzuwenden hätten. Aber auch Adolf, der keineswegs daran dachte dem octroyirten Nebenbuhler freiwillig zu weichen, erkannte rasch die veränderte Sachlage und traf seine Massregeln, indem er nebst dem Domcapitel unter dem 29. August 1374 ein Schutz- und Trutzbündnis

---

*) Landau, die Rittergesellschaften in Hessen S. 134—138. Beilage nr. XXI. (»Auch ensal der vorg. unser oheim Ulrich der gesellschaft mit dem sterne nyt beholffen sin wyder die langrefen von Hessen und yre helffere, also lange als dirre krieg weret.«)

**) Vgl. Handloss a. a. O. S. 23 ff. und C. Wenck, Die Wettiner im 14. Jahrhundert S. 23. f.

mit dem ungestümen Quaden, Herzog Otto von Braunschweig, einging „weddir hern Ludewige marcgraffin zu Missen bischoff zu Babenberg, die marcgraffin von Missen, die lantgraffin von Hessin und widdir die er helffere iczund sin adir hernach werden; und wedir allirmenlich". So oft einer der beiden Fürsten der Hilfe des andern bedarf, soll letzterer auf Mahnung alsbald hundert, beziehungsweise hundert und zwanzig mit Gleven dem Bundesgenossen senden, der sie zu verköstigen hat. Kommt es dagegen zu „täglichem" (ständigem) Kriege mit Meissen oder Hessen, so soll Otto in eins seiner Schlösser aus der Zahl derjenigen, die dem jeweiligen Kriegsschauplatz zunächst liegen, vierzig mit Gleven zur Unterstützung des Erzbischofs legen, der entsprechend verpflichtet ist, auf Mahnung Otto's eins der mainzischen Schlösser „uff die siten der Wirra als Rusteberg gelegen ist" (d. i. östlich der Werra) zu besetzen. Ueberhaupt aber soll sich die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung auf einen Umkreis von sechszehn Meilen um Rusteberg, den Sitz des Kurmainzischen Landvogtes über das Eichsfeld, beziehungsweise Göttingen, Otto's Hauptstadt, erstrecken und das Bündnis bis zum Tode der Contrahenten in Geltung bleiben. Sollte Adolf das Erzstift nicht zu behaupten vermögen, so verspricht gleichwohl das Capitel, niemanden zum Erzbischof wählen zu wollen, der nicht an Adolfs Stelle in diese Einung eintrete *).

*) Urkunde Otto's im Münchener Reichsarchiv, Mainz Erzstift VII 2/5 f. 117 or. mbr. c. sig. pend. Gleichzeitige Copie im liber registri literarum ecclesiae Mogunt. nr. 22 (6) fol. 196 b —199b des Würzburger Kreis-Archivs. Regest in Regesta Boica IX p. 318 und Huber, Regesten des Kaiserreichs unter K. Karl IV., Reichssachen 596. — Die Urk. Adolfs und des Domcapitels gedr. bei Sudendorf, Urkundenb. z. Gesch. der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und ihrer Lande V nr. 32 S. 39—41 (fälschlich unter dem

Kaum minder deutlich richtete auch eine andere Massregel Adolf's aus dieser Zeit ihre Spitze gegen Hessen; ich meine die Ernennung des Ritters Werner von Falkenberg, eines der einflussreichsten Mitglieder des Sternerbundes, zum Oberamtmann der Mainzischen Besitzungen in Hessen, Westfalen, Sachsen, Thüringen und auf dem Eichsfelde*). Und auch das Haupt des Sternerbundes. Graf Gottfried von Ziegenhain, konnte bei dieser Gestaltung der Verhältnisse unmöglich dem Blick des umsichtigen Prälaten entgehen. Am 17. Mai 1375 traf Adolf mit dem Grafen ein Abkommen, wonach sich letzterer verpflichtete dem Erzbischof wider Ludwig und dessen Anhang beizustehen und sich wegen einer alten Schuldforderung an das Erzstift mit fünfhundert Mark Silbers abfinden liess**).

Aber auch die Gegner waren auf ihrer Hut. Während am 2. Oktober 1374 Herzog Albrecht von Grubenhagen, schon früher mit Hessen im besten Einvernehmen***), sich mit Landgraf Hermann zu Schutz und Trutz wider männiglich, ausgenommen die Markgrafen von Meissen und einige andere, verband†), vereinigten sich am 3. Oktober zu Kassel die Landgrafen Heinrich und Hermann von Hessen, die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meissen (Brüder des Prätendenten Ludwig) und Herzog Albrecht zu einem gegenseitigen Hilfsbündnis wider Herzog Otto und alle „diejene die iczunt in syner hulfe syn unde

30. August) aus einem Copiarbuch Herzog Otto's. — Otto nimmt in diesem Bündnis u. a. die „Gesellen vom Stern" aus.

*) Am 20. Sept. 1374, Gudenus, Codex diplomaticus I p. 975 und 993.

**) Regesta Boica IX p. 329.

***) Landau, Rittergesellschaften S. 50.

†) Landau, Rittergesellschaften, Beil. XXVIII S. 147—149 (Marburger Staats-Archiv Cell. 142 f. or. mbr. c. sig. Alb. pend.). Erwähnt Sudendorf VI, Einl. S. XLIV.

die hirnach in syne hulfe kommen mugen.“ An wen bei diesem Zusatz vornehmlich gedacht ist, zeigt eine Clausel derselben Urkunde, wonach Herzog Albrecht nicht unbedingt verpflichtet sein soll den Meissnern auch wider Bischof Adolf von Speier zu helfen, „ez geluste uns denne“ *).

Es blieb nicht bei blossen Verabredungen. Hessisches und meissnisches Kriegsvolk fiel in Otto's Land ein, brannte Dransfeld, eine Meile südlich von Göttingen, nieder **) und demüthigte den Quaden in dem Grade, dass er die Vermittlung Herzog Albrechts annahm, der am 26. Februar 1375 eine Sühne vereinbarte, laut welcher Herzog Otto gegen namhafte Entschädigung seine Ansprüche auf die Nachfolge in Hessen fallen lassen sollte; seinen Verpflichtungen gegen Bischof Adolf durfte er soweit nachkommen, dass er im Fall eines Krieges vierzig mit Gleven in eins seiner eignen Schlösser zu legen berechtigt sein sollte ***). Dieser Vertrag scheint indess nicht zum Vollzug gediehen zu sein, denn wir hören bald von neuen Feindseligkeiten Otto's, der vor der hessischen Landstadt Eschwege erschienen, von dort aber abgewiesen worden sein soll †). Am 2. Juli 1375 kam es endlich zu einem dauernden Vergleich zwischen den beiden hessischen Landgrafen und ihrem Verwandten, dem Herzog von der Leine, welcher letztere nunmehr die Sühne, die Herzog Albrecht

*) Landau a. a. O. S. 149—151 nr. XXIX und 151—153 nr. XXX, 2 Ausfertigungen (Marburger Staats-Archiv Cell. 142 f. or. mbr.). Vgl. Landau S. 50 und 63. Sudendorf V, Einl. S. XV.

**) Johann Rothe, Düringische Chronik (herausgegeben von v. Liliencron in »Thüringische Geschichtsquellen« III) S. 623 c. 717. Landau a. a. O. 64.

***) Albrechts Schiedsspruch bei Sudendorf V nr. 50.

†) Schmincke, Geschichte von Eschwege S. 124 nach lokaler Tradition und späteren thüringischen Chroniken. Landau S. 65 Anm. 1.

ein paar Monate zuvor festgesetzt hatte, annahm und sammt seiner Mutter Elisabeth, gebornen Prinzessin von Hessen, auf alle Erbansprüche an dieses Land verzichtete*).

Blieb bei diesen Abmachungen das Bündnis des Quaden mit dem Mainzer Usurpator, soweit sich dasselbe wider Bischof Ludwig und dessen Sippe richtete, unangetastet, so war doch die Rolle, welche Herzog Otto in dem Entscheidungskampfe um das Erzstift spielte, keine ausschlaggebende, noch auch besonders rühmliche. Allerdings schloss er sich dem Prälaten an, als dieser, der übrigen Lande seines Erzstifts sicher, im Sommer 1375 nach Thüringen ging, um auch hier seinen Einfluss zur Geltung zu bringen und mit Hilfe des eingesessenen Adels und der Städte die Herrschaft der Wettiner zu erschüttern; aber nach einer Niederlage, welche die Verbündeten vor Gebese an der Unstrut durch die übermächtigen Gegner erlitten, trennte sich Herzog Otto von den Genossen und zog über Mühlhausen in die Heimath ab**), während Adolf hinter Erfurts Mauern Schutz suchte und hier von den Gegnern umlagert ward, denen sich sogar das Reichsoberhaupt Kaiser Karl IV. nebst seiner Gemahlin und seinem Sohne, dem Böhmenkönig Wenzel, zugesellte. Auch andere Fehden und Feindschaften schienen vor Erfurt zum Austrag kommen zu sollen. Wir begegnen hier noch einmal den Parteien, die in den Jahren zuvor in Hessen gegen einander gestritten hatten. Seinem Bündnis treu, harrte Graf Gottfried von Ziegenhain

*) Landau, Rittergesellschaften S. 154 f. nr. XXXII. XXXIII. Schmincke, Monimenta Hassiaca III p. 114 sq. (Original im Marburger Staats-Archiv Cell. 142 f.). Die Verzichturkunde der Herzogin und ihres Sohnes gedr. bei Schmincke, Otto der Schütz, Anhang S. 14.

**) Historia de lantgraviis Thuringiae ed. Eckard, Historia genealog. principum Saxon. p. 460 sq.

bei dem Belagerten aus*) und auch andere Sterner scheinen in Thüringen nicht gefehlt zu haben**), während andererseits auch die Landgrafen von Hessen es sich angelegen sein liessen, ihren Verpflichtungen gegen das Haus Wettin nachzukommen***). Auf die Einzelheiten der Belagerung Erfurts einzugehen, ist hier nicht der Ort; es genügt zu sagen, dass die Stadt den Schaaren der Feinde widerstand und dass schliesslich am 6. September des Jahres der Kaiser zu Tönna (Gräfentönna, zwischen Erfurt und Mülhausen) einen Vergleich vermittelte, der in der Hauptsache alles beim Alten liess†).

---

*) Von Unterstützung Adolfs durch den Ziegenhainer im Allgemeinen oder gegen die Meissner in Thüringen legen 3 Urkunden des Bischofs Zeugnis ab: a) 1378 März 4, Kreis-Archiv Würzburg, Mainz-Aschaffenburger Ingrossaturbuch 9 fol. 81 a b (Reg. Bo. X, p. 5; Scriba, Regesten des Grossherzogthums Hessen III S. 341 nr. 5031). b) eodem dato. Würdtwein, Nova subsidia diplomatica IX p. 240—243 nr. 140 (Scriba IV, 3 nr. 5676; Orig. im Münchener Reichs-Archiv, Mainz Erzstift VII, 2/6 f. 121 or. mbr. c. sig. pend.). c) 1379 Oktober 20: Münchener Reichsarchiv a. a. O. f. 122; Ingrossaturbuch 9, fol. 163 b—164 a. Würdtwein l. c. p. 253—256 nr. 145 (Reg. Bo. X pag. 42 Scriba III, 341 nr. 5035). — Ferner bekennt am 29. September 1378 Wernher von Waldenstein für einen Hengst entschädigt zu sein, den er dem Grafen von Ziegenhain geliehen, als dieser im Dienste des Bischofs Adolf von Speier nach Erfurt zog (Landau, Rittergesellschaften S. 67 Anm. 2).

**) Vergl. J. Wolf, Geschichte von Heiligenstadt S. 41 Anm. 5.

***) In Brückners Hennebergischem Urkundenbuch III. nr. 165. 166. 169. 176. 179. 181. 184. 185. 196 finden sich aus den Jahren 1380—1383 Urkunden einer Reihe von Rittern, die sich mit Graf Heinrich von Henneberg wegen der Verluste auseinandersetzen, die sie erlitten, da der Graf sie im Dienste des Landgrafen Hermann (bezw. der Meissner Markgrafen) nach Erfurt führte. Es ist wohl anzunehmen, dass mit den Hennebergern und Andern auch Landgraf Hermann in Person vor Erfurt erschienen sei.

†) Gudenus, Codex diplomat. III p. 520. Huber, Regesten Kaiser Karls IV. nr. 5500.

Hiermit war der Bischofsstreit thatsächlich zu Gunsten Adolfs entschieden; nachdem die gesammte Macht seiner Gegner, den Kaiser an der Spitze, ihm nichts hatte anhaben können, mochte er getrost in die Zukunft blicken; er brauchte kaum noch zu befürchten, dass er den Krummstab würde fahren lassen müssen. Indess zog sich der Streit mit Ludwig noch über fünf Jahre hin und machte verschiedene Phasen durch, die hier nicht näher erörtert werden können *).

Für Hessen war mit dem Tönnaer Vergleich, welcher Adolf im thatsächlichen Besitz des Erzstiftes beliess, die Nothwendigkeit gegeben, sich auf irgend eine Weise mit dem jungen Prälaten auseinanderzusetzen. Allerdings durfte Ludwig nicht verleugnet werden, weil das den feierlichen Verträgen mit den Wettinern durchaus zuwiderlief; weil aber andererseits namentlich die kirchlichen Verhältnisse irgend eine Regelung gebieterisch erheischten, so kam es am Osterfeste des Jahres 1376, am 13. April, zu einem Waffenstillstand oder Compromiss zwischen den Landgrafen und dem Usurpator, welcher letztere auch seinerseits sich zu Zugeständnissen bereit finden liess.

Vier verschiedene Urkunden setzten die Bedingungen des Abkommens nieder. Während die erste ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den Parteien im allgemeinen zu begründen suchte, des übrigen aber auf die früheren Abmachungen Gerlachs von Mainz mit Landgraf Heinrich verwies **), versprach Adolf in der zweiten, welche die wichtigste ist ***), er wolle die

*) Vergl. Menzel a. a. O. S. 38—49. Lindner, Gesch. des deutschen Reichs I, 1, Kapp. 2. 4—7.

**) Abgedruckt im Anhang als nr. 1 der urkundlichen Beilagen.

***) Münchener Reichs-Archiv, Mainz Erzstift VII 2/5 f. or. mbr. sig. av. (hessische Ausfertigung). Marburger Sammt-Archiv, Schubl. 46 nr. 28, or. mbr. c. sig. pend. (mainzische Ausfertigung). Letztere gedruckt in Beurkundete Nachricht von der Commende

Geistlichen, welche in den Gerichten und Schlössern der Landgrafen sässen, ungekränkt lassen, ausser wenn sie „seines Widersachers Botschaft würben“, d. h. sich in Aufträgen Ludwigs verschicken liessen; in diesem Falle sollte er gegen die Betreffenden, wenn sie sich ausserhalb der landgräflichen Gebiete betreten liessen, einschreiten dürfen. Andererseits wurde aber auch den Landgrafen untersagt, der Adolf ergebenen Geistlichkeit in den Stiftslanden sowie überall ausserhalb Hessens Gewalt anzuthun. Alle diese Bestimmungen aber sollten einstweilen nur etwas über ein Jahr, nämlich bis zum Johannistage (24. Juni) 1377, in Kraft bleiben, nach welchem Termin es jedem Theile zustand, den Vertrag zu kündigen*). In einer dritten Urkunde versprach der Erzbischof, den Grafen von Ziegenhain, der in seiner Feindschaft wider Hessen verharrte, mit den Landgrafen auszusöhnen, oder aber, falls ihm dies nicht glücke, dem Grafen, solange dieser Vertrag in Kraft bleibe, nicht beholfen zu sein**). Endlich verzichtete der Prälat auf die Hilfe, welche ihm durch das Bündnis vom 29. August 1374 Herzog Otto von Göttingen zugesichert hatte***).

---

und dem Ordenshaus Schiffenberg II., Beil. nr. 203. — Reg. Bo. IX p. 345. — Vergl. Rommel, Gesch. von Hessen II S. 194. Lindner a. a. O. S. 37.

*) »Dit virbuntnis sal anegen hudezutage und sal sten uff sente Johanstage baptisten allernehest, und von demselben sente Johanstage vorwert uber eyn jar.« Ich kann nicht sehen, wie Landau (dem Sudendorf folgt) diese Worte dahin versteht, dass der Stillstand bis Johannis 1378 währen solle. Die Dauer desselben bis Johannis 1377 hängt zweifellos damit zusammen, dass die Tönnaer Festsetzungen ebenfalls nur bis zu diesem Tage Gültigkeit haben sollten.

**) Gedruckt Landau, Rittergesellschaften S. 158 nr. 35. Original im Marburger St.-A., Cell. 162 f. or. mbr. lit. pat. c. sig. pend.

***) Gedruckt bei Sudendorf, Urkundenbuch V S. 80 nr. 77 aus Copiarbuch des Herzogs Otto.

Dieses hessisch - mainzische Abkommen zeigt die nämliche Tendenz wie der Vergleich von Tönna. An beiden Stellen, vor Erfurt wie in Hessen, hatte man sich überzeugen müssen, dass Adolf aus der Position, welche er gewonnen, wenigstens vor der Hand nicht zu verdrängen sei. Man bemühte sich daher nur, seinem weiteren Vordringen Schranken zu setzen. Die Bedeutung des Vertrages vom 13. April 1376 nach dieser Seite liegt darin, dass die hessische Geistlichkeit durch ihn dem Einfluss des Usurpators entzogen wurde, was immerhin ein nicht zu unterschätzender Triumph für Hessen war und namentlich dem Bestreben dieses Landes sich von Kurmainz unabhängig zu machen mächtig Vorschub leisten musste, denn Bischof Ludwig war natürlich durchaus nicht in der Lage das kurmainzische Interesse wider Hessen geltend zu machen.

In der That entwickelten sich während der Dauer des Mainzer Schisma die kirchlichen Verhältnisse in Hessen im wesentlichen auf der Grundlage des Abkommens von 1376. Wir nehmen nicht wahr, dass Adolf den Versuch macht auf die hessische Geistlichkeit einzuwirken; dagegen erscheinen die Sendrichter Ludwigs in Hessen, um in seinem Namen die kirchlichen Angelegenheiten zu regeln, und auch über den länderlosen Fürsten selbst giebt eine oder die andere Urkunde nach dieser Richtung hin Auskunft*). Landgraf Hermann seinerseits aber

*) Am 3. Januar 1376 urkundet Ludwig in Sachen der Instauration und Dotation kirchlicher Stiftungen bei Gudensberg, welche er zugleich bestätigt (Marb. St.-A., Cell. 1371); am 19. Oktober 1380 beauftragt er den Dekan der Martinskirche zu Cassel mit der Schlichtung eines Streits zwischen Stadt und Kloster Hersfeld (Kuchenbecker, Analecta Hassiaca V. p. 49 or.; im Marb. St.-A., Cell. 726 e). Im Jahre 1379 bewilligt „Johannes episcopus Yponensis, vicarius in pontificalibus domini Ludovici archiepiscopi Mogunt.“ eine Indulgenz für die Frequenz einer von Geistlichen zu Fritzlar, Hasungen etc. instaurirten Kalende (Cell. 1371). Am 15. Mai 1378

scheint die Bedeutung des Moments für die Emancipation seines Landes von Kurmainz keineswegs verkannt zu haben. Wir sehen ihn insbesondere bemüht, auf dem Wege des Oheims fortschreitend, die hessische Metropole, die Martinskirche zu Kassel, zu begünstigen. Schon am 29. Mai 1376 ertheilte er seine Zustimmung „zu allen den stucken, die der hochgeborne forste unsir liebir herre und vettir lantgrefe Henrich getan hat unsirm stift ztu Kassel in seiner nuwen irhebunge", und ersuchte zugleich den Richter des heiligen Stuhls zu Mainz, denjenigen, welchen Dekan und Capitel der Martinskirche zum Vikar der Pfarrei von Witzenhausen präsentieren würden, zu genehmigen und in das Amt einzusetzen *).

Andererseits war Adolfs Position dem Landgrafen gegenüber namentlich dadurch stark, dass er die in und um Hessen gelegenen mainzischen Gebietstheile fast sämmtlich ununterbrochen in seiner Obedienz hatte. Schon im Jahre 1373 sehen wir Adolf mit der wichtigen Stadt Hofgeismar, dem mainzischen Hauptort in Nordhessen, in gutem Vernehmen: er versprach der Bürgerschaft, das Schloss und Amt Schonenberg der Stadt nicht zu entfremden, vielmehr den dortigen Amtleuten den Schutz Hofgeismars anzubefehlen; ja, bei Vakanz der Amtmannschaft sollte der Rath selbst die Verwaltung der Burg übernehmen **). Der Stadt Neustadt bestätigte

---

erlässt ein »judex sanctae Mogunt. sedis a reverendo domino Ludovico archiepiscopo deputatus« den Befehl, eine Präsentation des Landgrafen Hermann zu Borken bekannt zu machen (Cell. 1442). Endlich urkunden judices s. Mog. sedis im Namen Ludwigs am 13. Juli 1379 zu Horffe (Urfe) in Sachen eines ihnen für die Vikarie der Pfarrkirche zu Schutzeberg (bei Wolfhagen) präsentierten Geistlichen (Cell. 1602 nr. 73).

*) Kuchenbecker, Analecta Hassiaca V. p. 47 sq. nr. 11.

**) Wenck, Hessische Landesgeschichte II, Urkundenbuch S. 445 nr. 416; vgl. Falkenheiner, Gesch. hessischer Städte

Adolf am 21. August 1374 ihre Privilegien *) und nahm vier Jahre später eine förmliche Gehorsamkeitserklärung von der Bürgerschaft entgegen **). Auch die wichtige Feste Amöneburg befand sich in seinen Händen. Werner Milchling, welcher dort als Amtmann erscheint ***), begab sich 1375 in Person zu Erzbischof Adolf, um dessen Genehmigung zur Uebertragung gewisser Pfandschaften an seinen Neffen Siegfried von Bidenfeld einzuholen †). Später, im Jahre 1380, ernannte Adolf seinen Vetter, Graf Ruprecht von Nassau, zum Oberamtmann auf Amöneburg ††). —

Indem Landgraf Hermann, wie es seinem Interesse entsprach, an Ludwig von Meissen festhielt und diesen als Erzbischof von Mainz anerkannte, fühlte er sich doch nicht in der Lage, Adolf, den thatsächlichen Beherrscher der kurmainzischen Territorien, ohne Noth zu reizen, um so weniger, weil die connivierende Haltung des Kaisers nie die Besorgnis schwinden liess, dass Ludwig, nachdem er bei der Wahl Wenzels zum römi-

---

und Stifter II (Hofgeismar) S. 294. Am 7. März 1378 gewährte Adolf der Stadt die Erhebung eines Marktgeldes, um ihre Mauern in Stand halten zu können, Falkenheiner a. a. O., Urkundenbuch S. XXXIV nr. 29.

*) Original im Pfarrarchiv zu Neustadt (nach gütiger Mittheilung des Herrn Kaplan Malkmus daselbst).

**) 1378 September 20: Würzburger Kreisarchiv, Mainz-Aschaffenburger Ingrossaturbuch 9 fol. 104a — 105a. Lib. registri literarum ecclesiae Mogunt. 22 (6) fol. 108a — 109a. — Regesta Boica X p. 22.

***) Er urkundet als solcher am 12. Februar 1375; Marb. St. A., Cell. 1621.

†) Adolfs Bestätigungsurkunde vom 22. Juli 1375, zu Fritzlar ausgestellt, im Marb. St.-A., Cell. 1620 nr. 45 or.

††) Mainz - Aschaffenburger Ingrossaturbuch 9, fol. 215 a; erwähnt Gudenus, Codex diplomat. I p. 993.

schen König (Juni 1376) seine Schuldigkeit gethan*), beseitigt werden könne.

Auch dem Nassauer aber waren die Hände gebunden. Der wenn schon an sich ohnmächtige Nebenbuhler nahm doch seine Aufmerksamkeit fortgesetzt in Anspruch. Es kam hinzu, dass ihm in seinem Stifte Speier Weiterungen erwuchsen, in deren Verlaufe er sich sogar gemüssigt sah die Stadt Speier feindlich zu überziehen. Auch von Fehden Adolfs mit Diether Kämmerer von Worms und den Grafen Johann von Wertheim und Albrecht von Löwenstein geben uns die Urkunden der Jahre 1376 bis 1378 Kunde**). Als bei dieser Lage der Dinge der erwähnte Waffenstillstand mit Hessen am Johannistage 1377 ablief, begnügte sich Adolf daher, während er selbst in seinen rheinischen Landen verblieb, seinen erprobten Diener und Rath den Mainzer Domdekan Heinrich Beyer von Boppard sowie dessen Bruder Hartmud Burggrafen zu Starkenburg und Hilger von Langenau „gein Hessen und da in die lande“ zu senden, mit dem Auftrag „unser und des stifts zu Mentze notdorft da zu werben und zu tune“ ***). Wir hören von dieser Gesandtschaft nichts weiter, vermutlich deshalb, weil dieselbe keine Gelegenheit fand eine hervorragende Thätigkeit zu entfalten. Als ein Anzeichen für die im Grossen und Ganzen friedliche Gestaltung der

*) Allerdings hatte Ludwig, von Zorn und Scham über seine unwürdige Stellung als Fürst ohne Land erfüllt, anfangs seine Betheiligung an der Wahlhandlung abgelehnt, bis die übrigen Kurfürsten ihn durch die ausdrückliche Erklärung, dass er allein ihnen als Erzbischof von Mainz und Kurfürst gelte, trösteten. Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten I S. 81 f. nr. 53. 54.

**) Vgl. Menzel a. a. O. und das Mainz-Aschaffenburger Ingrossaturbuch 9.

***) Am 1. Juli 1377 versprach der Erzbischof die drei Gesandten bei etwaigen Verlusten u. s. w. schadlos zu halten, Ingrossaturbuch 9 fol. 24a.

Dinge verdient der Umstand Erwähnung, dass der Sternerbund, obwohl er noch eine gewisse Fortexistenz geführt zu haben scheint*), doch nicht mehr im Stande war sich zu irgendwelcher Bedeutung aufzuschwingen, wie denn auch der gegen Ende des Jahres 1376 erfolgende Tod Heinrichs des Eisernen keinerlei unruhige Bewegungen im Lande hervorrief, sodass Landgraf Hermann, nunmehr alleiniger Herr von Hessen, seine Fehden mit dem Stifter des Ritterbundes „von der alten Minne", Grafen Johann von Nassau-Dillenburg, und insbesondere mit dem Grafen Johann von Solms im Ganzen glücklich durchzuführen vermochte. Ueberdies war der junge Fürst in den ersten Jahren seiner Alleinherrschaft mit Erfolg bemüht durch Verbindungen mit den Dynasten von Hanau, Falkenstein-Münzenberg, Isenburg-Büdingen, Katzenelnbogen seinen Einfluss in der Wetterau und den benachbarten Gegenden zu erhöhen, ohne dass, soweit wir sehen, Erzbischof Adolf seine Bestrebungen zu kreuzen versuchte**).

*) Nach Rommel, Gesch. von Hessen II, Anm. S. 154 nr. 3 sollen im Oktober 1378 Kaiser Karl und König Wenzel den Burggrafen von Friedberg gemahnt haben, sich nicht mit dem Sternerbunde gegen Hessen und Meissen zu verbinden. Dies ist aber auch die einzige Erwähnung der einst so mächtigen Genossenschaft, welche sich aus diesen Jahren findet.

**) Ueber die Fehden mit Nassau-Dillenburg und Solms s. Landau, Rittergesellschaften S. 71 ff. 167 ff. Bündnis mit Münzenberg, Hanau, Büdingen, ebenda S. 156 nr. 34. Erneuertes Bündnis mit Philipp von Falkenstein-Münzenberg am 23. Juli 1377 im Marburger St.-A., Cell. 149 f. or. ch. Vielleicht hängt es mit dem guten Vernehmen zwischen dem Landgrafen und Johann von Isenburg-Büdingen zusammen, dass am 29. August 1378 geistliche Commissare Erzbischofs Ludwig eine Kapelle in Büdingen transferierten; Würdtwein, Diocesis Mog. III p. 184 sq. — Am 2. Dez. 1377 verbinden sich ferner Landgraf Hermann und Erzbischof Kuno von Trier, einander aus ihren Landen keinen Schaden geschehen zu lassen und einer des andern Feinde nicht zu unterstützen, Marb. St.-A., Cell. 185a or.

Trotz alledem stand man, so lange der principielle Gegensatz zwischen Adolf und Hermann aufrecht erhalten wurde, so zu sagen auf einem Vulkan; man konnte sich wohl zeitweise darüber täuschen, doch mahnte bald hier bald dort ein dumpfes Grollen, ein Aufblitzen des angesammelten Zündstoffes, an die Gefahr der Lage. So hat es viel für sich, wenn Falkenheiner aus einer Urfehde, welche Friedrich von Suntra am 21. Mai 1378 der Stadt Hofgeismar gelobte, den Ausbruch neuer mainzisch-hessischer Unruhen in den nördlichen Gebieten folgert *). Deutlicher freilich spricht dann eine andere Urkunde. Am 21. November des nämlichen Jahres giebt Erzbischof Adolf Heinrich und Hildebrand von Hardenberg seinen Dank dafür zu erkennen, dass sie auf sein Geheiss Landgraf Hermann aufzusagen sich dazu bereit erklärt haben, und fordert sie auf, sich in seinem und des Erzstifts Dienst denen von Hofgeismar mit zwölf mit Gleven gegen Hermann zur Verfügung zu stellen **).

Auf dem Eichsfeld hatte inzwischen Landgraf Hermann die Herren von Hanstein, welche sich in den Besitz des Schlosses Altenstein bei Allendorf gesetzt, überzogen und dieselben gezwungen, das umstrittene Schloss, bis ein endgiltiger Schiedsspruch erfolgt sei, gewissen Treuenhändern zu überliefern ***). Adolf nahm

---

*) Falkenheiner, Hessische Städte und Stifte. II. (Hofgeismar). Urkb. S. XXXIV nr. 28 u. Text S. 295.

**) Gedr. bei Wolf, Geschichte des Geschlechts von Hardenberg II, Urkundenbuch S. 52 nr. 29, aus dem Hardenberger Archiv. Erwähnt bei Sudendorf, V, Einl. S. XXVI. Schon vorher hatte der Erzbischof den Hardenbergern des Stifts Antheil am Schonenberg verschrieben. Landau, die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer IV. S. 218.

***) Urkunde des Landgrafen vom 1. Oktober im Hansteiner Archiv; Regest in Urkundliche Geschichte der Herren von Hanstein nr. 170 (Regesten S. 29). Revers der Hansteiner im Marb.

an diesen Ereignissen zwar keinen direkten Antheil, doch stand es wohl kaum ausser Zusammenhang mit denselben, dass er am 6. April 1377, in dem Augenblick, als die Fehde ihren Höhepunkt erreichen mochte *), den energischen und umsichtigen Siegfried von Bülzingsleben, den wir noch mehrfach als erbitterten Gegner Hessens antreffen werden, zum obersten Amtmann auf Rusteberg und Landvogt des Eichsfeldes ernannte **). Der neue Amtmann hatte denn auch nichts eiligeres zu thun, als sich im Bunde mit den Herren von Hanstein, wenn nicht gegen Landgraf Hermann, so doch wider dessen treuen Bundesgenossen Herzog Albrecht von Braunschweig zu wenden, dessen Leuten er, wohl noch während des Jahres 1377, eine Niederlage im Scharfensteinischen Grunde beibrachte ***). Dass Siegfried hier im Einverständnis mit seinem Herrn handelte, wird namentlich dadurch ausser Zweifel gestellt, dass Adolf die Verantwortung übernahm, indem er sich selbst mit dem Herzog deswegen sühnte †). Auch lässt eine

St.-A., Cell. 1625 or. mbr. Vergl. Wenck, Hess. Landesgeschichte II, Urkundenbuch S. 454 nr. 421 Anm. 2; Landau, Ritterburgen II S. 7.

*) Am 10. März 1377 verband sich der Landgraf (nachdem er allerdings schon am 7. September 1376 ein Kriegsbündnis mit den Grafen von Hoenstein und Schwarzburg abgeschlossen, Urkundl. Gesch., Regest nr. 165. Orig. im Marb. St.-A., Cell. 183 f.) mit dem Grafen Heinrich von Waldeck wider die Hansteiner (Marb. St.-A. Cell. 186c; vergl. Landau, Ritterburgen I S. 51, II S. 7). Am 12. Juni giebt sodann Erzbischof Ludwig den Plebanen der Kirche zu Mühlhausen Auftrag, diejenigen, welche in der Hansteiner Fehde Kirchen verletzt haben etc., zu absolvieren (Regest bei Grashof, Orig. Mulhus. p. 49). Zwischen diese beiden Termine ist also die Fehde anzusetzen.

**) Gudenus, Codex dipl. I p. 975. Vergl. Ingrossaturbuch 9 fol. 10b, 70b, 72b—73a.

***) Folgt aus der Urkunde der nächsten Anmerkung.

†) Am 29. Januar 1378: Münchener R.-A., Mainz Erzstift VII 2/6 f. 121 or. mbr. c. sig. pend. Ingrossaturbuch 9 fol. 62 a.

Verschreibung des Erzbischofs vom 28. Juni 1378 erkennen, dass um dieselbe Zeit der Oberamtmann Werner von Falkenberg im Auftrage seines Gebieters eine erhebliche Summe als Sold an die mainzischen Mannen und Burgsassen des Eichsfeldes vertheilt hatte *).

Indess ist diesen Bewegungen, als welche auch in den friedlichsten Zeiten, zumal aber bei einer derartigen Verquickung der Verhältnisse, wie sie zwischen Kurmainz und Hessen stattfand, kaum zu vermeiden waren, keine grosse Bedeutung beizulegen. Erst seit dem Jahre 1379 tritt Landgraf Hermann entschiedener gegen den Usurpator auf. Es hing dies vermuthlich mit der Thronbesteigung des jugendlichen Königs Wenzel zusammen **), der, wie nicht bezweifelt werden kann, im Anfang seiner Regierung den festen Willen hatte, Ludwig von Meissen zu seinem von Kaiser und Papst gewährleisteten Rechte zu verhelfen ***). Jetzt erst nahm Landgraf Hermann, wohl nicht ohne Einwirkung des Königs †), die mainzischen Lehen seines Fürstenthums aus Ludwigs Hand entgegen, womit er bis dahin, ohne Zweifel absichtlich, gezögert hatte, weil dieser Schritt unter allen Umständen einen feindlichen Charakter gegen Adolf zur Schau trug ††). Um sich hierfür dankbar zu erweisen und den Landgrafen um

---

Regesta Boica X p. 3. — Gleichzeitig gelobten die beiden Fürsten bis Michaelis 1379 mit einander Frieden zu halten.

*) Ingrossaturbuch 9 fol. 87b—88a. Erwähnt bei Landau, Ritterburgen III S. 69.

**) Am 29. November 1378 war Kaiser Karl IV. gestorben.

***) Menzel a. a. O. S. 43.

†) Wenzel erwies sich dem Landgrafen sehr gnädig, er bestätigte denselben schon am 1. März 1379 in allen seinen Rechten, Herrschaften etc. (Beurkundete Nachricht von Schiffenberg II nr. 198) und widerrief gleichzeitig alle Zölle, die Kaiser Karl irgend jemand in Hessen aufzuheben verstattet habe (Hess. Sammtarchiv Schubl. 14 nr. 16).

††) Chron. Moguntinum S. 203 zum Jahre 1379.

so enger an sein Interesse zu fesseln, überliess Ludwig demselben den Weidelberg bei Naumburg. Hier hatte einst eine Burg, die Weidelburg gestanden, welche den Grafen von Naumburg gehörte. Seitdem aber in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts der letzte Graf aus diesem Geschlechte die Burg erst Hessen angeboten, ein Jahr hernach aber seinen Antheil an Kurmainz verkauft hatte, war das Schloss zu einem Zankapfel zwischen Hessen und Mainz geworden. Endlich ward es 1271 oder 1273 von Landgraf Heinrich I. zerstört *). Seitdem lag zwar die Weidelburg in Trümmern und der Streit um dieselbe hatte keinen Gegenstand mehr, doch behauptete in dieser Gegend, namentlich seit der Erwerbung Naumburgs, das Erzstift Mainz den vorwiegenden Einfluss. Jetzt aber benutzte Landgraf Hermann klug den geeigneten Moment, um die alten hessischen Ansprüche wieder hervorzusuchen und sich von dem willigen Ludwig den Berg abtreten zu lassen, auf welchem er eine Burg zu erbauen beschlossen hatte **). Er verband hiermit einen doppelten

*) Ueber den Weidelberg und die Weidelburg vgl. Landau, Ritterburgen I S. 327 ff. Rommel, Gesch. von Hessen II S. 68.

**) Wenck in der hessischen Landesgeschichte II S. 1031 Anm. x bestreitet zwar die Thatsache dieser Uebertragung und scheint vielmehr anzunehmen, dass die Weidelburg bereits seit den Zeiten Heinrichs des Ersten in hessischen Händen gewesen sei; doch findet sich — wenn man die Nachrichten Gerstenbergers (aus Riedesel) von Einnahme des Heiligenbergs, Weidelbergs und der Naumburg durch Landgraf Heinrich I. zur Zeit Erzbischof Gerhards von Mainz (S. 435) zu den Kämpfen unter Erzbischof Werner 1271—1273 zieht, wohin sie zweifellos gehören (s. Werners Bulle vom 21. Mai 1273 bei Gudenus, Cod. Dipl. I S. 746, wo die Einnahme obiger drei Punkte durch den Landgrafen erwähnt wird) — seitdem keine Nachricht über die Weidelburg, und dies erklärt sich offenbar daraus, dass die Burg damals von den Hessen zerstört worden war. Dass aber jetzt, im Jahre 1379, Ludwig die Weidelburg an Hessen überlassen habe, erzählen

Zweck. Einmal lag ihm daran, das gute Einvernehmen, in welchem er (wie unten näher zu beleuchten) mit Waldeck stand, zu befestigen. Zu dem Ende vereinbarte er am 18. August 1380 mit dem Grafen Heinrich von Waldeck und dessen Sohne Adolf einen zwiefachen Burgfrieden, nämlich über die waldeckische, dicht an der hessischen Grenze gelegene Burg Fürstenberg und über die Weidelburg, welche sie mit einander neu zu erbauen und aufzuschlagen verabredeten *). Sodann aber schien es in Ansehung der Verhältnisse in dem nahe gelegenen Fritzlar nicht unmöglich, von dieser Stelle aus dem jungen Mainzer Usurpator ernstliche Schwierigkeiten zu erwecken. Fritzlar nämlich war, von Thüringen abgesehen, der einzige Punkt im Umfang

---

gleichmässig zwei zuverlässige, von einander durchaus unabhängige Quellen, das Chronicon Mogunt. in Chroniken der deutschen Städte Bd. 18 S. 203 und die Limburger Chronik (herausgeg. von Rossel) S. 71, mit deren Nachrichten die urkundlichen Zeugnisse über den Neubau der Burg im Jahre 1380 sich in bester Uebereinstimmung befinden. Wenn aber Wenck es für undenkbar zu halten scheint, dass Ludwig als Erzbischof von Mainz dem gefährlichsten Feinde des Stiftes den Bau einer Burg verstattet habe, die naturgemäss ein hessisches Bollwerk gegen das Erzstift werden musste, so übersieht er gänzlich die eigenthümliche Stellung Ludwigs, der als Erzbischof von Mainz gleichwol gegen das Erzbisthum Mainz, als welches sich in den Händen seines Rivalen befand, Krieg zu führen gezwungen wurde. Mit der in Rede stehenden Massregel aber wälzte Ludwig seinem glücklicheren Mitbewerber einen Stein in den Weg, indem er eine Position, welche er selbst nicht zu verwerthen im Stande war, demjenigen einräumte, der der geeignetste oder der einzig geeignete war, um aus dieser Position im Kampfe wider den gemeinsamen Gegner Nutzen zu ziehen.

*) Fürstenberger Burgfrieden, gedr. bei Schmincke, Monim. Hass. III p. 277 nr. XVI; derselbe nebst den Verabredungen über die Weidelburg bei Varnhagen, Grundlage zur Waldeckischen Geschichte, Urkb. S. 180—186 nr. 90. 91. Vgl. Rommel II, Anm. S. 160. Landau, Ritterburgen I S. 332 f.

des Erzstiftes, wo, wenigstens zeitweise, Ludwig von Meissen als Erzbischof Anerkennung fand.

Allerdings hatte das Stift Fritzlar unter Vorantritt des Dekans Hermann von Dalwig, des Schulmeisters Dietrich von Hardenberg und des Domherrn Johann von Hundelshausen sich anfänglich Adolf zugeneigt und die ersten Gebote Ludwigs unbefolgt gelassen, sodass der letztgenannte sich bewogen fand, die drei genannten Glieder des Capitels in den Bann zu thun. Diese Massregel scheint dann einen raschen Umschwung in der Gesinnung des Stifts hervorgebracht zu haben, da schon am 16. December 1374 die Sendrichter Ludwigs das Verfahren gegen jene einstellten und die Strafsentenz aufhoben *).

Nicht ganz so deutlich lässt sich erkennen, welche Haltung die Stadt Fritzlar im Streite der beiden Bischöfe eingenommen hat. Falkenheiner behauptet, sie habe sich von Anfang an Ludwig angeschlossen **), doch vermag er das nicht zu belegen. Vielmehr wird eine unbefangene Prüfung zeigen, dass das Gegentheil höchst

---

*) Am 31. August 1374 verbietet der »judex sancte Moguntinensis sedis a . . . Ludowico archiepiscopo . . . deputatus« den Archipresbytern, Plebanen und deren Stellvertretern in der Propstei Fritzlar, ihrem Propst, der zur Zeit dem apostolischen Stuhl und dem Erzbischof ungehorsam sei, künftig noch zu gehorchen (gedr. bei Kopp, Ausführl. Nachr. von der alten und neuen Verfassung der Geistl.- und Civil-Gerichte in Hessen, I. Beil. zum 2. Stück nr. 21 S. 50 f.). Am 16. December des nämlichen Jahres erklären dagegen die »judices sancte Mogunt. sedis a . . . Lodowico archiepiscopo specialiter deputati«, dass sie die Prozesse und Sentenzen, die sie vormals gegen Herrn Hermann den Dekan, Herrn Theoderich den Scholastiker und Herrn Johann von Hundelshausen Domherrn der Peterskirche zu Fritzlar erlassen, nunmehr widerriefen, da sie sich überzeugt hätten, dass die Betreffenden zum Gehorsam zurückgekehrt seien (Marb. St.-A., Cell. 595 f. or., erwähnt Falkenheiner I S. 253).

**) Geschichte hessischer Städte und Stifter I, Fritzlar, S. 252.

wahrscheinlich ist. Der mainzische Dekan Heinrich Beyer, welchen Adolf im Frühjahr 1375 nach Thüringen sandte, zeigte am 7. April dieses Jahres den Städten Duderstadt, Heiligenstadt, Fritzlar und Hofgeismar an, dass er im Namen seines Herrn und des Domcapitels zu Mainz ein Bündnis mit gewissen Herren und Städten Thüringens vereinbart habe*). Die Nennung Fritzlars an dieser Stelle, zumal neben jenen anderen Städten, deren unbedingte Anhänglichkeit an Adolf keinem Zweifel unterliegt, lässt wohl darauf schliessen, dass auch die Stadt Fritzlar zu seiner Obedienz gehört habe. Noch bestimmter redet ein Bündnis, zu welchem sich am 3. Mai 1375 das Stift Fritzlar wider Schultheissen, Bürgermeister, Rath und Stadt von Fritzlar zusammenschloss, »umme dy gewalt unrecht unde ungnade, dy sy unserm stifte und uns getan hain wider recht unde alde beschribene fryheit mit yren eydin unde ingesigeln bevestint, unde noch tedin in dyser zweytracht der bisschopphe unde herren, hern Lodewiges unde hern Adolffis, umme den stift zu Mencze« **).

Wir sehen also, dass der Streit der Bischöfe auch die älteren Streitigkeiten zwischen Stift und Stadt Fritzlar erneuerte. Da nun, wie oben gezeigt, das Stift in diesem Augenblick Ludwig ***) anhing, so liegt der Schluss nahe, dass die Stadt auf Adolfs Seite gestanden habe †). So kann es denn auch nicht Wunder nehmen, wenn wir bald darauf Ludwig selbst zu Gunsten der Domherrn und zum Nachtheil der Bürger in diese

---

*) Ingrossaturbuch 9 fol. 329b.

**) Marb. St.-A., Cell. 595 f. or. mbr. c. 11 sig. pendd. Erwähnt Falkenheiner I S. 253.

***) Man beachte, dass in der oben angeführten Stelle aus der Urkunde des Capitels Ludwigs Name an erster Stelle genannt wird.

†) Dieser selbst urkundet am 22. Juli 1375 zu Fritzlar, s. o. S. 26 Anm. †.

Streitigkeiten eingreifen und am 11. Juli 1375 dem Capitel auf dessen Bitte eine aus der Zahl der demselben von der Stadt ausgestellten Urkunden bestätigen sehen, auf deren Verletzung durch die Bürger die Canoniker in der Vereinigung vom 3. Mai hingewiesen hatten *).

Trotzdem aber kam im Stifte bald die Partei Adolfs wieder zum Vorschein. Bereits am 16. September 1376 musste Ludwig dazu schreiten, durch seinen Bevollmächtigten einen der Stiftsherren, Rapodo de Pinguia (Bingen), in feierlicher Handlung in der Stiftskirche zu Fritzlar »propter inobedientiam et rebellionem sedi apostolicae et domino archiepiscopo factam« seiner Pfründe berauben zu lassen **). Indem aber von den Mitgliedern des Stifts, die sicherlich insgesammt geladen waren, nur vier der Verkündigung des Urtheils beiwohnten ***), sieht man deutlich, auf wie schwachen Füssen schon damals die Herrschaft Ludwigs stand. Aus dem Jahre 1378 hören wir von Kämpfen bei Fritzlar †); vielleicht griff Hessen, um den einzigen Stützpunkt, welchen Ludwig in diesen Gegenden besass, ihm zu

*) Marb. St.-A., Cell. 595 f. or. mbr. c. sig. pend. Die zu bestätigende Urkunde ist hier inseriert; in ihr verspricht die Stadt dem Stifte alle seine Rechte und Einkünfte zu bewahren und zu belassen (d. d. 1270 s. die et mense). Vgl. Falkenheiner I S. 253.

**) Notariatsinstrument hierüber im Marb. St.-A., Cell. 595 f. or. mbr. (Falkenheiner a. a. O. und Rommel II, Anm. S. 146 erwähnen diesen Vorgang unrichtig zum Jahre 1375).

***) Es waren »Hermannus de Dalwig decanus, Theodericus de Hartenberg scholasticus, Hermannus de Swensberg canonicus, Conradus de Urffe cantor.« Das Notariatsinstrument bemerkt: »protestans insuper idem procurator (scil. Ludovici archiepiscopi) de absentia aliorum dominorum canonicorum.«

†) Am 5. Juli 1378 entschädigte Erzbischof Adolf den Mainzer Domherrn Johann von Eberstein deswegen, weil ihm Kriegs halber die Gefälle von seiner Propstei zu Fritzlar nicht zu Theil würden. Ingrossaturbuch 9 fol. 88b—89a.

retten, schon damals zu seinen Gunsten ein und suchte den völligen Abfall des Stifts zu verhindern; hierdurch würde sich die Verleihung des Weidelberges an den Landgrafen im folgenden Jahre nur um so besser erklären. Wie dem aber auch sei: das Stift vermochte sich auf die Dauer dem Einfluss Adolfs nicht zu entziehen. Bereits am 23. Juni 1378 war ein freundliches Einvernehmen zwischen dem Erzbischof und der Fritzlarer Geistlichkeit dadurch angebahnt worden, dass Adolf dem Capitel sowie den Vicarien, Altaristen und der gesammten Pfaffheit des Stifts Fritzlar die Gnade gewährt hatte, dass sie ihre Höfe und Wohnungen in der Stadt Fritzlar wieder beziehen und ihre dortigen Pfründen geniessen durften, zunächst freilich nur während eines Jahres, vom Tage Johannis des Täufers (24. Juni 1378) an gerechnet, und unter der Bedingung, dass sie innerhalb dieser Zeit »wider uns und wider die unseren, und mit namen wider unser domherren zu Mencze nicht dun sollen geistliche noch werntliche mit dheinem briefe oder processen zu lesen oder zu verkunden«. Ebenso sollen sie sich jeder Handlung zum Nachtheil der Bürger von Fritzlar enthalten *). Man erkennt, dass das Stift bisher dem Erzbischof widerstrebt hatte, nunmehr aber im Begriff stand zu ihm überzutreten **). Dasselbe Privileg erneuerte Adolf der Geistlichkeit von Fritzlar das Jahr darauf in nahezu gleichlautender Urkunde abermals für ein Jahr ***), und als auch dieses verstrichen war, zum

*) Ingrossaturbuch 9 fol. 90 a b.

**) Auch sieht man hier aufs neue, dass die Stadt Fritzlar bereits auf Adolfs Seite stand, wohl sicher ununterbrochen von Anfang des Bischofsstreites an. Im Jahre 1380 gab die Stadt den Austrag einer Streitigkeit, die sie mit Ritter Konrad von Falkenberg u. A. hatte, der Entscheidung Adolfs anheim (Landau, Ritterburgen III S. 69).

***) Am 25. Mai 1379: Marb. St.-A., Cell. 596a or. mbr. c. sig. pend. Notiz im Ingrossaturbuch 9 fol. 90b. Vgl. Falkenheiner I S. 254.

dritten Mal *); dies letzte Mal aber ist von jener Einschränkung, welche auf die Spaltung im Erzstift hindeutete, nicht mehr die Rede: Ludwigs Rolle im Fritzlarischen war ausgespielt.

Die Absicht des Landgrafen Hermann, an dieser Stelle dem jugendlichen Prälaten Schwierigkeiten in den Weg zu legen, war demnach vereitelt; doch beunruhigte er noch längere Zeit die Gegend von Fritzlar; Jahre hindurch ist in den Abmachungen zwischen Adolf und dem Landgrafen von Uebergriffen die Rede, die sich der letztere im Fritzlarischen habe zu Schulden kommen lassen. Doch waren diese Bewegungen, über die näheres nicht verlautet, keinesfalls von weitergreifender Bedeutung.

Gleichzeitig entlud sich indess an einer anderen Stelle der allmählich zwischen den beiden Gegnern angehäufte Groll. Den äusseren Anlass gaben die Angelegenheiten des Stiftes Fulda, welches, von Abt Konrad aus dem Geschlechte der Dynasten von Hanau geleitet, insbesondere über die Verwaltung des Klosters Kreuzburg mit Hessen zerfallen war. Es kam so weit, dass Landgraf Hermann zum Schwerte griff und mit den Buchen'schen und Fuldischen Rittern aus den Geschlechtern Schlitz, Buchenau, Benhausen, Romrod, Stein, Reckrod, von der Tann, der Stadt Hersfeld und dem Grafen Heinrich von Henneberg zu einem Kriegsbündnis gegen Fulda zusammentrat **). Das bedrohte Stift warf sich dem Mainzer Prätendenten Adolf von Nassau in die Arme und »auf dem Rennwege zwischen Orba und Salmünster« schlossen am 2. März 1380 Adolf und Konrad ein Bündnis auf ein Jahr. Die

*) Am 23. Juni 1380: Ingrossaturbuch 9 fol. 217a.

**) Die Genossen des Bundes finden sich in der Sühneurkunde vom 26. Juli 1380 (s. u.) namhaft gemacht.

Die Urkunden des Bündnisses *) enthalten allerdings nur die üblichen, allgemeinen Freundschaftsversicherungen, dass keiner des andern Feinde hausen wolle, dass etwa ausbrechende Irrungen durch ein Schiedsgericht gütlich geschlichtet werden sollten; doch war, wenigstens insgeheim, sicher auch von Hilfeleistung gegen Hessen die Rede, denn Sigfried von Bulzingsleben, der bereits erwähnte Amtmann auf Rusteberg, zog alsbald den Mönchen zu Hilfe. Freilich scheint er dieses Mal nicht glücklich gewesen zu sein. In einer Abrechnung Sigfrieds mit seinem Herrn vom 24. April 1380 ist nämlich die Rede von »solichen hengesten und pherden, die verlorn wurden, da myns gnedigen herren hern Adolffes frunde by deme erwirdigen hern Conrade apte zu Fulda nyder lagen, als sie der lantgrafe von Hessen die von Buchenauwe und die von Rickenrode nyderwurffen« **).

Vielleicht waren es diese Erfolge, welche den Landgrafen ermuthigten, am 22. Mai desselben Jahres, 1380, mit dem Kurfürsten Ruprecht I. von der Pfalz ein Schutz- und Trutzbündnis wider Adolf von Nassau einzugehen. Die Ursachen, welche den Pfalzgrafen zu Adolfs Feinde machten, hatten freilich mit den hessischen Verhältnissen nichts zu thun; es handelte sich um den Zoll zu Höchst, um die Lösung des im Mainzischen Pfandbesitz befindlichen pfälzischen Dorfes Scheflenz bei Mosbach, um die Lehnsherrlichkeit über die Burg Rockenhausen an der Alsenz u. dgl. m. ***). Auch

*) Des Abts Urkunde im Münchener R.-A., Mainz Erzstift VII 2/6 f. 123 or. mbr. c. sig. pend. Adolfs Gegenurkunde im Ingrossaturbuch 9 fol. 198a—199a.

**) Sigfrieds Urkunde im Münchener R.-A. a. a. O. VII 2/6 f. 123 or. mbr. sig. av.; Adolfs Urkunde im Ingrossaturbuch 9 fol. 210b—211b. Was es mit den in denselben Urkunden erwähnten Verlüsten Sigfrieds vor Melsungen auf sich habe, ist bei dem Mangel weiterer Anhaltspunkte nicht zu sagen.

***) Menzel, a. a. O. S. 45.

hatten Hermann und Ruprecht bisher keine näheren Beziehungen zu einander unterhalten ; was sie sich die Hand zum Bunde reichen liess, war lediglich der gemeinsame Gegensatz gegen den kühnen Prätendenten, der trotz seines Meissnischen Nebenbuhlers seine starke Hand gegen Süden wie gegen Norden ausstreckte und überall die Interessen seines ihm vergeblich streitig gemachten Erzstiftes wahrnahm und handhabte.

Der Zweck des bis zum Johannistage 1381 in Aussicht genommenen Bundes ist, wie die beiden Contrahenten erklären, desto besser bei ihren Rechten bleiben und das Unrecht abwehren zu können. Sie kommen deshalb überein, dass, wenn einem von ihnen mit Bischof Adolf von Speier, welcher die Stifter Speier und Mainz innehat, zu kriegen »gebühre« (d. h. wohl: wenn gegen andere übernommene Verpflichtungen zum Kriege gegen Adolf nöthigen), der andere dem Bischof binnen acht Tagen nach erhaltener Mahnung ebenfalls absagen und auf seine eigenen Kosten Krieg gegen ihn führen solle. Wird dagegen einer von dem Bischof geradezu in seinem Lande angegriffen oder aber will er seinerseits den Prälaten überziehen, so hat ihm der andere binnen vierzehn Tagen hundert mit Gleven, die aber der Hilfesuchende beköstigen soll, zur Verfügung zu stellen. Kann einer von dem Gegner genügende Friedensbedingungen erzielen, so darf er zwar einen Stillstand von drei bis vier Wochen eingehen, muss aber, wenn nach Verlauf dieser Frist der andere noch nicht gesühnt, diesem Hilfe leisten*).

Dem Zusammenwirken des Pfalzgrafen und des Landgrafen, welches ihm nicht ganz unbedenklich

*) Orig. im Marb. St.-A., Cell. 175 b. Erwähnt Landau, Rittergesellschaften S. 79. Rommel II, Anm. S. 160 nr. 10. Sudendorf V, Einl. XXVI.

erscheinen mochte, kam indess Adolf dadurch zuvor, dass er den letztgenannten im eigenen Lande zu beschäftigen wusste. Hermann hatte kurz zuvor den Versuch gemacht, den neugegründeten Ritterbund der »Gesellen vom Horne«, an dessen Spitze damals Glieder der adligen Familien Hatzfeld, Trohe, Erfurtshausen und Schenk zu Schweinsberg standen, in sein Interesse zu ziehen und mit denselben am 19. Januar 1379 ein dreijähriges Bündnis abgeschlossen *). Da jedoch diese Rittergesellschaften mit Naturnothwendigkeit ihre Spitze gegen das Landesfürstenthum kehrten, so ging der Hörnerbund in dem Augenblicke zu Grunde, als er diese Tendenz, die ihm allein Lebensfähigkeit zu leihen im Stande war, hintansetzte. Hiermit hatte aber Landgraf Hermann nicht etwa wenigstens soviel erreicht, dass er die verbündeten Ritter lahm legte, sondern die mächtigsten derselben, in erster Linie die von Hatzfeld, deren Haupt der greise Ritter Guntram war, setzten sich über den abgeschlossenen Vertrag ohne Weiteres hinweg. Bereits im Jahr 1380 sehen wir namentlich die Geschlechter Hatzfeld, Falkenberg und Löwenstein mit den Interessen des Erzstiftes Mainz aufs engste verknüpft. Die erstgenannten eröffneten ihre Burg Hatzfeld dem Erzbischof und dessen Verbündeten, dem Grafen Johann von Nassau-Dillenburg**) und beunruhigten von Hatzfeld und Melnau (oder Elnhog) bei Wetter aus das hessische Land in dem Grade, dass der Landgraf endlich eine Heeresschaar gegen sie aussandte. Nach dem Bericht Gerstenbergers, der die verlorene »Hessen-Chronik« aus-

*) Gedr. Landau, Rittergesellschaften S. 184 Beil. XLVI. Das Datum, feria 4. ante Fabiani et Sebastiani, ist hier fälschlich auf den 16. Januar berechnet worden.

**) Gerstenberger, Thüring.-Hess. Chronik (Schmincke, Mon. Hass. II p. 500) und Frankenbergische Chronik (Kuchenbecker, Analecta Hass. V p. 207). Landau, Ritterburgen IV S. 134.

schreibt *), kriegten die Hessen zuerst mit Erfolg gegen die Densburg, ein mainzisches Lehen derer von Falkenberg **), griffen dann das mainzische Mardorf, nahe Amöneburg an, verwüsteten die Fluren um die Melnau und wandten sich endlich gegen Burg Hatzfeld.

Die Gegner scheinen nirgends ernstlichen Widerstand versucht zu haben, doch fehlte viel, dass der Landgraf im Stande gewesen wäre, die fehdelustigen Ritter dauernd in Schranken zu halten. Schon im nächsten Jahre machten sie ihm, wie gleich zu erwähnen sein wird, aufs neue zu schaffen, und es ist nicht wenig wahrscheinlich, dass es vornehmlich diese Wirren waren, welche Hermann, wenn er gleich des oben berührten Fuldischen Krieges durch den für ihn günstigen Vergleich vom 26. Juli 1380 ***) erledigt ward, verhinderten, mit dem Pfalzgrafen, der in eben diesem Monat gegen Adolf losschlug †), gemeinsame Sache zu machen ††). Als dann am 20. September Ruprecht und der Erzbischof sich dahin einigten, ihren Streit der Entscheidung des Königs zu unterbreiten,

---

*) Thüring.-hess. Chronik a. a. O. S. 500.

**) Vermuthlich beruht es auf einer Verwechslung von »Densburg« und »Desenberg«, wenn Wigand Lauze Konrad Spiegel vom Desenberg (über diesen s. u.) als Verbündeten derer von Hatzfeld nennt und dann berichtet, der Landgraf habe in dieser Fehde den Desenberg erobert, was durchaus unrichtig ist. Weiter verwechselt Lauze die Herren von Hatzfeld, welche ja allerdings zum Hörnerbunde gehört hatten, mit dieser Gesellschaft selbst; denn er meldet, Hermann sei gegen die Gesellen vom Horne ausgezogen. Dass davon aber nicht die Rede sein kann, hat bereits Landau, Rittergesellschaften S. 78—80 gezeigt.

***) Schannat, Historia Fuldensis, Codex Probat. p. 275 nr. 184.

†) Menzel a. a. O. S. 47.

††) Dass hinter diesen Bewegungen der hessischen Ritter Adolf von Mainz steckte, wird allein schon durch den Umstand erwiesen, dass, wie gezeigt, mainzische Lehen der Ritter und mainzische Gebiete das Ziel der hessischen Angriffe waren.

wurde auf Hermann von Hessen nur insoweit Rücksicht genommen, als man ihm den Beitritt zu diesem Abkommen offen hielt, und zwar sollte er binnen acht Tagen kundthun, ob er sich der Sühne anzuschliessen gedächte; sei er einverstanden, so solle zunächst ein vierwöchentlicher Waffenstillstand zwischen ihm und Adolf Platz greifen, um den endgültigen Friedensschluss vorzubereiten. Weigert sich dagegen der Landgraf der Sühne beizutreten und sich der Entscheidung des Königs zu unterwerfen, so darf der Pfalzgraf (wie dies in dem pfälzischen-hessischen Bündnis stipuliert war) ihm gegen Adolf Beistand leisten, wofern dies dem letzteren acht Tage zuvor kund gethan worden ist*). Es ist nicht auszumachen, wie sich der Landgraf dieser Vereinbarung gegenüber verhalten hat. Soviel aber steht fest, dass Pfalzgraf Ruprecht nicht im hessischen Interesse aufs neue zu den Waffen gegriffen hat; vielmehr erfolgte am 29. Januar 1381 der in Aussicht genommene Schiedsspruch König Wenzels zwischen Ruprecht und Adolf**), wobei von Hermann keine Rede mehr ist. Es war somit Adolf gelungen, das Bündnis vom Mai 1380 zu sprengen, und, während er sich mit dem einen der Verbündeten vertrug, gegen den andern freie Hand zu behalten.

In Hessen nämlich dauerte der Kampf an zwei Stellen fort, um den Weidelberg und in der Gegend von Marburg, wo die Ritter von Hatzfeld mit ihren Genossen sich tummelten***). Nach Menzel zwar soll

*) Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten 1 S. 299—300 nr. 172 §. 13.

**) Ebendaselbst S. 300 ff. nr. 173.

***) Eine Annäherung zwischen Hermann und Adolf um diese Zeit würde die von Würdtwein, Diocesis Moguntina III, Comment. IX. p. 245 mit dem Datum des Maria-Magdalenentages (22. Juli) 1380 abgedruckte Urkunde bezeugen, in der der Landgraf die geistlichen Gerichte und den Klerus des Erzbischofs un-

Adolf die vom Landgrafen auf dem Weidelberg errichtete Feste sogleich nach dem pfälzischen Bündnis Hermanns, und ehe er selbst sich gegen Kurpfalz wandte, überfallen und zerstört haben *); allein dies ist deshalb nicht möglich, weil in der oben erwähnten Urkunde des Burgfriedens mit Waldeck vom 18. August 1380 der Bau einer Burg auf dem Weidelberge erst in Aussicht genommen wurde. Wir hören dann freilich nur von der Wiederzerstörung dieser Burg, von der sowohl die Mainzische Bisthumschronik als die Limburger Chronik sprechen. In dem erstgenannten Werk wird angegeben, der Erzbischof und das Domcapitel hätten sich dem Unternehmen Heinrichs widersetzt und es sei zu einem gewaltigen Kriege gekommen, bis Adolf mit Hilfe der Herren von Falkenberg die Burg durch List erobert und zerstört habe **). Hiervon abweichend,

---

beschwert zu lassen verspricht (erwähnt Rommel II, Anm. S. 158 nr. 8; Lindner, Deutsche Geschichte I, 1 S. 117), wenn diese Erklärung nicht vielmehr erst ins Jahr 1385 gehörte. Schon die Bezeichnung Adolfs als Erzbischof seitens des Landgrafen zeigt, dass es mit dem Datum Würdtweins seine Richtigkeit nicht haben kann; dagegen fand am Maria-Magdalenentage 1385, wie unten näher zu berichten sein wird, eine Sühne zwischen Hessen und Kurmainz statt, und unter diesem Datum findet sich im Münchener Reichsarchiv (Mainz Erzstift VII 2/6 f. 128a or.) eine sonst mit der Urkunde Würdtweins wörtlich übereinstimmende Erklärung des Landgrafen. Die Auslassung des »quinto« nach »octuagesimo« bei W. beruht wohl nur auf einem Druck- oder Abschreibefehler.

*) Menzel, a. a. O. S. 46.

**) Hermannus lantgravius Hassie suscepit feudalia sua, que ab ecclesia Maguntina tenet de Lodovico gerente se pro archiepiscopo . et propterea Ludovicus dedit sibi montem dictum Wedelberg (ut dicitur) prope Nuweborg, super quem montem edificavit lantgravius castrum . sed Adolfus et capitulum Moguntinum istud reclamarunt et restiterunt quantum potuerunt, unde magna gwerra sequebatur in terra Hassie et circumvicino, et tandem Adolfus cum auxilio illorum de Falckenberg subtiliter acquisivit castrum et omnino destruxit. A. a. O. S. 203.

meldet der Limburger Chronist kurz, die Burg sei etwa 2 Jahre nach ihrer Erbauung wieder abgebrochen worden: »und das geschahe ohne noth und mit einer freundschaft ward begriffen« *). Da nun aber von einer derartigen gütlichen Verabredung keine Spur vorhanden ist, so wird der detailliertere Bericht der Mainzer Chronik vorzuziehen sein. Die hier berührte Unterstützung des Erzbischofs durch die von Falkenberg wird um so glaublicher, wenn wir uns erinnern, dass der Landgraf eben um die nämliche Zeit mit denselben in Fehde lag **). Zugleich finden sich mehrere urkundliche Angaben über Vergünstigungen vor, welche die Falkenberger vom Erzstifte Mainz empfingen ***) und welche es nahe liegt mit Diensten in Verbindung zu setzen, die dem Erzbischof gegen Hessen geleistet wurden. Das Nähere entzieht sich freilich unserer Kenntnis; nur das eine möchte feststehen, dass Landgraf Hermann die Position, welche ihm durch die

*) ed. Rossel p. 71.

**) Dass die von Falkenberg im Jahre 1380 im Dienste des Landgrafen gegen den sog. »Falknerbund« fochten, wie Landau, Ritterburgen III S. 69 behauptet, ist durchaus unrichtig. Landau bringt auch für diese Behauptung kein Zeugnis bei und schweigt in seinen »Rittergesellschaften« gänzlich darüber. Uebrigens spielt die Falknergesellschaft, wie gleich unten gegen Landau zu erwähnen sein wird, erst 1381 in Hessen eine Rolle.

***) Werner von Falkenberg stand, wie erwähnt, schon 1374 in nahen Beziehungen zu Adolf. Im Januar 1378 bestätigte dieser dann das Witthum der Gemahlin Hermanns von Falkenberg (Ingrossaturbuch 9 fol. 59b); am 17. Juli 1379 entschädigt er denselben Hermann für dessen Dienstleistungen (ebendas. fol. 157 b); am 8. September 1380 leiht er Hans und Werner von Falkenberg ein Burglehen (fol. 222b); am 23. Nov. 1381 erkennt er Otto von Falkenberg, der ihn u. a. gegen Pfalzgraf Ruprecht nachdrücklich unterstützt hat, 500 Gulden zu (Ingrossaturbuch 10 fol. 10a). Erwähnt wurde bereits, dass in dem Streit, den Konrad von Falkenberg mit der Stadt Fritzlar führte, Erzbischof Adolf am 11. März 1380 zum Schiedsrichter erkoren wurde.

Einräumung des Weidelbergs seitens Ludwigs von Mainz geschaffen worden war, gegen dessen glücklichen Nebenbuhler nicht lange zu behaupten vermochte.

Auch auf dem zweiten Kriegsschauplatz errang der Landgraf keine Lorbeeren. Nach seinem in der Hauptsache erfolglosen Streifzug vom Jahre 1380 stieg die Verwegenheit der Ritter so hoch, dass die Herren von Hatzfeld von Melnau aus gegen Marburg vordrangen und keck bis in die Stadtthore sprengten, die erschreckten Bürger vor sich hertrieben und mehrere derselben gefangen nahmen, während um dieselbe Zeit die Herren von Löwenstein die Umgegend der Stadt unsicher machten und zwei Marburger Bürger auf dem Lahnberg erschlugen. Endlich eilte nach Rache dürstend ein hessisches Heer gegen die Melnau heran, die trotz tapferer Gegenwehr erstiegen ward. Nur der Hauptthurm, welchen der alte Guntram von Hatzfeld befehligte, widerstand den hessischen Angriffen. Entschlossen nicht vom Platze zu weichen umlagerten die Hessen den Thurm, suchten denselben durch Untergrabung zu erschüttern und schnitten den Gegnern alle Zufuhr ab, sodass dieselben zur Stillung des Durstes zu den ekelhaftesten Mitteln ihre Zuflucht nehmen mussten, als endlich am 8. April 1381, im Augenblick der höchsten Noth, die Geschlechtsgenossen Guntrams und die befreundeten Löwensteiner mit eilig zusammengerafften Schaaren vor Melnau erschienen und die Hessen zum Abzug zwangen*).

---

*) Gerstenberger bei Schmincke II S. 500 — 501. Landau, Ritterburgen IV S. 174, reduciert das Datum des Entsatzes von Melnau irrthümlich auf den 31. März. — Auf andere Unruhen deutet die Verpflichtung Hartmanns von Loiberbach (Lerbach), dem Landgrafen 20 Gleven auf der Altenburg (bei Alsfeld an der Schwalm) bis nächsten Michaelistag zu halten (d. d. 6 ante palm., 5. April, 1381: Marb. St.-A., Cell. 301 b; Landau IV S. 96). Hier-

Zweites Kapitel.

Als diese Ereignisse vor sich gingen, hatte inzwischen Adolfs Stellung eine bedeutsame Wandlung erfahren. Der Uebelstand der Existenz eines nominellen, von den massgebenden Gewalten anerkannten Erzbischofs von Mainz neben einem Usurpator, welcher thatsächlich das Stift besass und beherrschte, wurde, je länger er sich erhielt, um so unerträglicher. Die Massregeln, welche Kaiser Karl IV. und sein Nachfolger Wenzel gegen Adolf in Anwendung brachten, waren nicht der Art, dass sie die Stellung des jugendlich-kühnen Prälaten zu erschüttern vermocht hätten. Ein Versuch des Papstes Urbans VI., des Nachfolgers Gregors XI., durch den Titel eines Patriarchen von Jerusalem und das Bisthum Cambray Ludwig zu entschädigen, scheiterte an dessen Abneigung den schlechten Tausch einzugehen sowie an der Haltung des römischen Königs, welcher den Meissner nicht aufgeben wollte *). Adolf aber, nicht wählerisch in seinen Mitteln, sofern ihm dieselben nur den gewünschten Erfolg versprachen, trat im Jahr 1379 zu dem soeben im Gegensatz zu Urban VI. erwählten Papst Clemens VII. über und nahm aus Avignon die Bestätigung seiner erzbischöflichen Würde entgegen. Durch diesen Schritt, der für sie die verderblichsten Folgen haben konnte, im höchsten Grade erschreckt, sahen sich der König und der Papst gezwungen sich mit Adolf, den sie zu verdrängen nicht die Macht

---

bei wird auch der Fall ins Auge gefasst, dass der Landgraf sich vor Michaelis sühnen möchte, was also auf einen bestimmten Gegner hinweist, der aber leider nicht genannt wird. In Anbetracht der Lage der Altenburg, welche die Strasse von Fulda nach Alsfeld beherrscht, möchte am ersten an fuldische oder buchensche Gegner zu denken sein, doch finde ich nichts, was auf zuverlässige Spuren leitet.

*) Vgl. hierüber Menzel S. 43 f. Lindner I, 1 S. 101 f.

hatten, gütlich abzufinden. Ludwig von Meissen musste nun doch Mainz mit dem soeben erledigten Erzbisthum Magdeburg vertauschen und Adolf ward am 4. Februar 1381 auf dem Reichstage zu Nürnberg feierlich als Erzbischof von Mainz und Kurerzkanzler anerkannt — um den Preis seines Uebertritts zu Papst Urban, den er ohne Scrupel vollzog*). Ludwig aber erfreute sich kaum ein Jahr der neuen Würde: in dem Gedränge einer ausbrechenden Feuersbrunst kam der Unglückliche am 7. Februar 1382 nach fröhlichem Fastnachtsball in Calbe an der Saale zu Tode**).

Wie für seine Stellung zum Reich, so ward die Anerkennung Adolfs durch die höchsten Gewalten auch für sein Verhältnis zu Hessen begreiflicher Weise von Bedeutung. Des lästigen Hemmschuhs aller seiner Unternehmungen erledigt, konnte der Erzbischof jetzt erst den Plan, der wohl schon länger in seiner Seele schlummerte, nämlich den vorherrschenden Einfluss von Kurmainz in Mitteldeutschland auf Kosten Hessens wieder herzustellen, bestimmt ins Auge fassen und an die Ausführung desselben herantreten.

Nachdem Adolf, von dem Nürnberger Reichstag heimgekehrt, ein Paar Monate, namentlich mit den erforderlichen Privilegienerneuerungen, mit Belohnung seiner Getreuen und Regelung seiner Finanzen beschäftigt, in den Kernlanden seines Erzstifts hatte verweilen müssen, setzte er am 22. Juli 1381 hier eine Regentschaft unter dem Dekan Hermann Rost ein, weil er, wie er erklärt, mit seinen Freunden zu Rathe geworden sei, »gein Hessen, Sachsen, Westfalen und

*) Deutsche Reichstagsakten I nr. 166—171. Vgl. Lindner S. 120 f. Menzel S. 50 f.

**) Sein Tod wird in den meisten Chroniken der Zeit, zum Teil sehr ausgemalt, berichtet. Vgl. C. Wenck, die Wettiner S. 33 und 105.

Toryngen zu riten, durch schinbarn nutz und manigfeldige anligende unser und unsers stift notdurft« *). Unverzüglich machte er sich auf den Weg. Am 24. Juli weilte er zu Arnsburg in der Wetterau, wo er sich von den Brüdern Johann und Clas von Wolfskehl Oeffnung ihres Theiles an dem Schlosse Laufstadt zu allen seinen Kriegen gewähren liess **). Ebendort ist von ihm selbst am gleichen Tage eine Schuldverschreibung an Ritter Hermann von Carben ausgestellt ***). Am 1. August treffen wir den Erzbischof bereits in Fritzlar †), und es wäre nicht undenkbar, dass eben damals unter der Einwirkung seines Erscheinens, ja unter seiner persönlichen Theilnahme, die Weidelburg erstürmt und zerstört worden sei ††). Unzweifelhaft aber darf man mit Adolfs Auftreten den Umstand in Zusammenhang bringen, dass die Hatzfelds auf Melnau sich aufs neue regten und abermals eine kriegerische Unternehmung des Landgrafen hervorriefen †††).

---

*) d. d. Aschaffenburg ipso die Marie Magdalene 1381; Mainz-Aschaffenburger Ingrossaturbuch 9 fol. 293b. Erwähnt bei Joannis, Scriptores rer. Maguntiacarum I p. 694 nr. 34. Seit 1375 war Adolf nicht in den nördlichen Landen erschienen.

**) Münchener Reichsarchiv, Mainz Erzstift VII 2/6 fol. 124 or. mbr. mit anhängenden Siegeln der Brüder.

***) Ingrossaturbuch 9 fol. 316b. Am nächsten Tage, 25. Juli, verlieh Adolf dem Kloster Arnsburg einen Indulgenzbrief: Baur, Arnsburger Urkundenbuch III S. 633 nr. 1047.

†) Ingrossaturbuch 9 fol. 316a.

††) Halten wir an dem Bericht der Mainzer Bischofschronik fest, der doch wohl die persönliche Theilnahme des Erzbischofs anzunehmen nöthigt, so kann die Zerstörung kaum zu anderer Zeit erfolgt sein als jetzt im August oder nach Adolfs Rückkehr in diese Gegenden im Oktober des nämlichen Jahres 1381 (s. gleich unten).

†††) Montag nach Laurencii (12. Aug.) 1381: Gerstenberger a. a. O. S. 501. Landau, Ritterburgen IV S. 174 giebt irrthümlich den August 1382 an.

Inzwischen eilte der Erzbischof über das Eichsfeld nach Thüringen, verweilte in Erfurt und trat dann über Gotha und Heiligenstadt die Rückreise in die hessischen Gegenden an*). Vom 20. Oktober bis zum 20. November zeigen ihn die Urkunden wieder in Fritzlar, und abermals scheint seine Anwesenheit das Signal zu Kämpfen und Unruhen in den hessischen Landen gegeben zu haben. Es war nämlich damals ein neuer Ritterbund entstanden, der sich aus westfälischen, hessischen und waldeckischen Elementen zusammensetzte und den Namen der Falkener führte. Diese Gesellschaft wusste Adolf, während er in Fritzlar residierte, für seine Zwecke zu gewinnen**) und gegen Hessen in den Kampf zu werfen. Noch im Laufe des Novembers überfielen die verbündeten Ritter die Bürger der Stadt Frankenberg und brachten denselben eine empfindliche Niederlage bei***). Als Landgraf Hermann, welcher wol noch aus Besorgnis vor denen von Hatzfeld und Genossen in der Gegend

*) Die Urkunden, welche ja allerdings nicht mit unbedingter Sicherheit auf den genau gleichzeitigen Aufenthalt des Ausstellers an dem Orte, den das Datum nennt, schliessen lassen, zeigen Adolf am 12. und 30. August in Heiligenstadt, am 14., 16., 18., 19. September in Erfurt; 19., 20. in Gotha; 22., 30. Sept., 1., 2.. 3., 4. Oktober wieder in Heiligenstadt; 20. Okt., 13., 16., 18., 19., 20. November in Fritzlar u. s. w. Vgl. Ingrossaturbuch 9 und 10 und die Drucke Würdtwein, Subsidia dipl. III p. 6; Nova subsid. dipl. IX p. 279. 281; Dioc. Mog. IV p. 263. 265. Gudenus III p. 544. Schmidt, Urkundenb. des histor. Vereins von Niedersachsen VI (Göttingen I) S. 313. Wolf, Gesch. des Geschlechts von Hardenberg, Urkundenbuch II S. 68.

**) Dies zeigen die im folgenden geschilderten Begebenheiten; auch ist zu beachten, dass Adolf am 13. November dem westfälischen Ritter Friedrich von Padberg, welcher das Haupt des Falknerbundes gewesen zu sein scheint, ein Burglehen anwies: Ingrossaturbuch 10 fol. 8ab.

***) Acht Tage nach Martini: Gerstenberger, Thüring. hess. Chronik S. 498; Frankenbergische Chronik S. 207. Vgl. Landau, Rittergesellsch. S. 81 f.

von Marburg weilen mochte, von diesen neuen Schädigungen der Seinen Kunde erhielt, entbot er den Grafen Heinrich von Waldeck, welcher damals ebenfalls mit Kurmainz zerfallen war, zu sich und eilte, da er vernommen, dass der Erzbischof inzwischen auf der Amöneburg eingetroffen sei, in die benachbarte hessische Stadt Kirchhain, wohin er den Gegner zu einer persönlichen Besprechung einlud, die nach den Chronisten auch stattfand*).

War es Hermann zunächst darum zu thun, sich mit dem Erzbischof wegen der neuesten Unbilden, die er und sein Land erlitten, auseinanderzusetzen, so mochte er von einer persönlichen Begegnung mit jenem doch auch eine gütliche Verständigung über alle zwischen ihnen noch obwaltenden Differenzen erhoffen. Dem Landgrafen konnte es scheinen, als sei durch den Rücktritt Ludwigs von Meissen der Feindschaft mit Adolf der Boden entzogen. Wie anders aber der letztere die Sachlage auffasste, wissen wir. Natürlich verlief denn auch die Zusammenkunft ohne Ergebnis; bezeichnend für die Gesinnung, welche Adolf in jenem Augenblick beseelte, ist ein von ihm gerade in den Tagen der Unterredung mit Hermann von Amöneburg aus erlassenes Verbot an die Predigermönche, während des über Hessen verhängten Interdikts in Marburg zu

*) Gerstenberger in der Frankenberger Chronik S. 207 zu 1381, in der thür.-hess. S. 498 zu 1380. Letzteres Jahr nehmen Landau S. 81 und Sudendorf V, Einl. S. XXVI an, doch mit Unrecht. Am 20. Nov. 1381 urkundet Adolf, wie erwähnt, zu Fritzlar; am 23. zu Amöneburg (Ingrossaturbuch 10 fol. 10a. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XXIII S. 462.), ebenda am 24. November (Gudenus III p. 545 nr. 347; Ingrossaturbuch 10 fol. 9b). Im Jahre 1380 aber urkundet Adolf am 1., 11., 17., 24., 30. Nov., 9. Dec. u. s. f. ununterbrochen in Eltvil, seiner rheinischen Residenz; auch fehlt es für die Vermuthung, Adolf sei damals nach Hessen gekommen, schlechterdigs an jeglichem Anhalt.

predigen *). Es tritt an die Stelle der mehr gelegentlichen, auf bestimmte einzelne Anlässe zurückzuführenden Feindseligkeiten gegen Hessen nunmehr die systematische Bekämpfung des Landgrafen.

Zu welchem Zeitpunkt und von wem Hessen mit dem Interdikt, auf welches hier angespielt wird, belegt worden ist, lässt sich nun freilich nicht genau sagen **); doch hing diese kirchliche Censur unzweifelhaft mit anderen Veranstaltungen zusammen, mittels deren Adolf bemüht war auch die geistlichen Waffen gegen den verhassten Feind in Bewegung zu setzen.

Auf dem Nürnberger Reichstag, welcher die Anerkennung Adolfs durch König und Reich geschehen sah, war in der Begleitung des römischen Königs auch der Cardinal Pileus vom Titel der heil. Praxedis erschienen, den Papst Urban schon vor längerer Zeit zum Legaten für Deutschland und die östlichen Reiche ernannt hatte. Die nahe Beziehung nun, in welche Adolfs Uebertritt zu dem römischen Papste den Erzbischof mit dem Legaten des letzteren bringen musste, verstand Adolf auszunutzen und in Pileus ein Werkzeug für seine Pläne gegen Hessen zu gewinnen. Der Cardinal erschien bald hernach in Mainz und liess sich hier am 6. Juni 1381 herbei, gegen den Landgrafen Hermann ein gerichtliches Verfahren zu eröffnen, mit dessen weiteren Verfolgung er den Dekan Hermann der Kirche S. Mariae ad Gradus in Mainz und den Scholaster Bernhard der Martinskirche zu Bingen beauftragte. Ein Mainzer Domherr, Gerlach

*) Es ist dies die schon in voriger Anmerkung erwähnte Urkunde vom 24. November 1381 (Gudenus III p. 545 nr. 347 u. s. w.); erwähnt auch bei Joannis, Scriptt. rer. Mog. I p. 695 nr. 39.

**) Nach Lindner a. a. O. S. 116 soll Adolf schon den Gegenpapst Clemens VII veranlasst haben das Interdikt über Hessen zu verhängen; doch konnte sich Adolf, nachdem er zu Urban übergetreten war, wol nicht mehr auf Verfügungen des Papstes zu Avignon berufen.

Rode, überbrachte den beiden Subdelegaten das bezügliche Schreiben des Cardinals und veranlasste sie zugleich im Namen des Erzbischofs, den Landgrafen unter Androhung der Excommunikation zu einem bestimmten Termin vorzuladen. Begreiflicherweise leistete der Fürst dieser Ladung keine Folge, worauf Ospert von Amöneburg, ein Geistlicher der Stephanskirche zu Mainz — wol derselbe, welcher auch als Siegelbewahrer Adolfs erscheint*) — die Subdelegaten dazu drängte, in contumaciam gegen den Landgrafen einzuschreiten. Dies geschah: am 26. Februar 1382 erliessen der Dekan und der Scholaster eine Proklamation, in welcher sie den Hergang darlegten und damit schlossen, dass sie in aller Form Hermann mit dem Banne und sein Land mit dem Interdikt belegten, zugleich aber ihn aller mainzischen Lehen beraubten, über welche sie dem Erzbischof die uneingeschränkte Verfügung zuerkannten. Wir erfahren diesen Hergang lediglich aus dem Instrument einer von dem Landgrafen am 6. April 1382 gegen dieses Verfahren eingelegten Berufung an Papst Urban VI.; leider aber ist dieses Aktenstück, welches sich im Hessischen Sammtarchiv zu Marburg befindet **), zum grössten Theil vermodert und unleserlich geworden: wir erfahren nichts über die Gründe oder Vorwände, welche auf mainzischer Seite vorgebracht wurden; ausserdem aber ist die eigentliche Beschwerde des Landgrafen, welche im Text der Darlegung des Verfahrens seiner Gegner folgt, völlig unentzifferbar. Einen freilich ungenügenden Ersatz für diesen Verlust gewähren drei päpstliche Bullen, welche Urban VI. am 29. Juli des nämlichen Jahres ausgehen liess ***). Urban gedenkt

*) Abrechnung des Erzbischofs mit Ospertus sigillifer vom 23. März 1381 im Ingrossaturbuch 9 fol. 255a.

**) Schubl. 3 nr. 23 cop. ch. coaev.

***) Alle 3 Erlasse, d. d. Romae apud S. Petrum 4 kal. aug.

hier der Beschwerden des Landgrafen und der Vorstellungen, welche ihm geistliche Personen aus Hessen gemacht; einmal heisst es im allgemeinen, dass er »ex relatione multorum« über die hessischen Zustände unterrichtet worden sei. Es scheint sonach, dass die dem Landgrafen geneigte Geistlichkeit des Landes und andere Anhänger Hermanns sich seiner Beschwerde angeschlossen, vielleicht dieselbe in feierlicher Gesandtschaft nach Rom gebracht und zu Füssen des heiligen Vaters niedergelegt haben. Der letztere bemerkt dann in einer der erwähnten Kundgebungen, der Landgraf habe ihm vorgestellt, dass viele Kirchen und Todtenhöfe während der Wirren in Hessen durch Krieg und Blutvergiessen befleckt worden seien, und bevollmächtigt deshalb den Abt des Klosters Breitenau, die in Frage kommenden geweihten Orte zu entsühnen, wobei er begründend hinzufügt, man könne sich in dieser Angelegenheit nicht gut an den Erzbischof von Mainz, den kirchlichen Oberen, wenden*). In der zweiten Bulle erinnert der Papst die Aebte von Hersfeld und Corvei und den Dekan der St. Bonifaciuskirche zu Hameln an einen Erlass seines Vorgängers, des Papstes Bonifacius VIII., vom 31. Mai 1301, wonach untersagt sei, dass ein Land, eine Stadt oder Burg u. s. w. durch ihren geistlichen Oberen oder dessen Stellvertreter wegen einer Geldschuld**) mit dem kirchlichen Interdikt belegt werde, wofern nicht vom heiligen Stuhle eine besondere Ermächtigung hierzu erlangt worden sei.

---

pontific. anno 5, im Marburger Staats-Archiv Cell. 1444 orr. mbrr.; an zweien hängt die Bleibulle, an dem dritten ist sie abgerissen. Erwähnt bei Rommel II, Anm. 158, 8.

*) ». . . . pro quibus reconciliandis non potest commode ad venerabilem fratrem nostrum archiepiscopum Maguntinensem, loci ordinarium, haberi recursus«.

**) »pro pecuniario debito vel pro cujusvis monete vel pecunie quantitate.«

Trotzdem habe er, der Papst, neuerdings vernehmen müssen, dass einige geistliche Richter oder deren Bevollmächtigte, vielleicht aus Unbekanntschaft mit der erwähnten Verfügung, grössere und kleinere Theile des hessischen Gebietes wegen Geldschulden, oft sogar von ganz geringem Betrage*), dem Interdikt unterwerfen, was in Zukunft unterbleiben müsse. Endlich richtet sich Urban in der dritten, gleichzeitig ausgegangenen Bulle gegen den Uebelstand, dass sowohl der gegenwärtige Erzbischof von Mainz als auch andere Geistliche, denen das Recht zusteht in der Landgrafschaft Hessen die Visitation der Kirchen und Geistlichen zu besorgen, sich dessen enthalten, nichts desto weniger aber Visitationsgebühren beanspruchen und erpressen. Der Papst betont, dass diese Gebühren für die Zukunft nur dann zu entrichten seien, wenn die Visitation durch den Erzbischof oder die ordentliche geistliche Obrigkeit wirklich stattgefunden habe.

Diese Verfügungen gewähren einen Einblick in Verhältnisse, über welche uns sonst kein bestimmtes Anzeichen vorliegt. Sie lassen wenigstens ungefähr erkennen, in welcher Weise der Erzbischof, nachdem er soeben erst in Hessen zur Anerkennung gelangt war, seine Gewalt dort ausübte. Insbesondere scheint er darauf ausgegangen zu sein, seine durch den langen Streit mit Ludwig von Meissen geleerten Kassen wieder zu füllen. Ueber die Hauptsache freilich, d. h. über die Stellung, welche Urban zu dem durch den Cardinal Pileus und den Erzbischof von Mainz eingeschlagenen Verfahren wider den Landgrafen und zu dessen Excommunikation durch die Beauftragten des Cardinals einnahm, erfahren wir aus den besprochenen Erlassen des heiligen Vaters direkt nichts. Wahrscheinlich hat es Urban absichtlich vermieden, sich darüber unzwei-

*) »quandocunque eciam pro modica summa pecunie.«

deutig zu äussern. Der Gegenpapst Clemens VII., welcher sich auf Frankreich und Neapel stützte, aber auch in Deutschland ausser anderen Anhängern insbesondere den mächtigen und thatkräftigen Herzog Leopold von Oesterreich auf seiner Seite sah, war ein nicht zu unterschätzender Gegner. Urban durfte es keinesfalls darauf ankommen lassen, dass der Primas von Deutschland nochmals seine Stellung in der Kirche wechselte: je schneller Adolf, wie er erst eben bewiesen, mit dergleichen Experimenten bei der Hand war, um so sorgsamer und schonender musste er behandelt werden. War Papst Urban also kaum in der Lage, das billige Verlangen des Landgrafen Hermann nach Sühnung der entweihten Gotteshäuser abzuschlagen und konnte er auch den Erzbischof von Mainz als notorischen Gegner des Petenten mit dieser Angelegenheit nicht wol betrauen, ohne fürchten zu müssen, dass sie zu weiteren Irrungen führen würde, so entschuldigt er sich doch gleichsam, dass er den Erzbischof übergangen und wahrt dergestalt dessen Rechte. In dem dritten Erlass spricht er ferner von dem »archiepiscopus Maguntinensis, qui est pro tempore«, gleichsam als scheue er sich, den Namen Adolfs an dieser Stelle, wo ein Tadel gegen sein Verfahren nicht umgangen werden kann, unverblümt hinzusetzen. — Immerhin liess sich erkennen, dass Urban nicht gesonnen war das Verfahren des Pileus und der Bevollmächtigten desselben mit seiner Autorität zu decken, und so mochte die Excommunikation, welche der Dekan Hermann und sein Genosse über den Landgrafen ausgesprochen hatte, wol ziemlich wirkungslos verhallen, wie denn überhaupt in der Epoche, in welcher wir uns hier befinden, derartige Massregeln, wenigstens sofern sie nicht direkt von den höchsten kirchlichen Gewalten ausgingen, schon recht abgenutzt waren und kaum noch grosse Wirkungen zu erzielen vermochten. —

Inzwischen scheint Adolf bereits den Versuch gemacht zu haben, dem Gegner noch auf einem andern Wege beizukommen. Die lückenhafte Ueberlieferung lässt uns freilich auch hier wieder nicht alles mit Sicherheit erkennen. Als fester Grund und Ausgangspunkt für weitere Schlüsse liegt nämlich kaum mehr vor als eine Urkunde vom 30. Mai 1383, welche einen vorläufigen Vergleich zwischen dem Erzbischof und dem Landgrafen enthält*) und dem Mainzer in erster Linie auferlegt seinen Willen und Vollbord dazu zu geben und zu thun, dass der Landgraf von des römischen Königs wegen in den Kaiserfrieden zu Westfalen, aus welchem ihn derselbe gestossen, wieder eingesetzt werde; die Urkunde der königlichen Ausstossungssentenz aber soll er dem Erzbischof von Köln, welcher neben andern als Vermittler erscheint, ausliefern. Es kann, diesem Wortlaut zufolge, wohl nicht zweifelhaft sein, dass die Entfernung Hermanns aus dem »Kaiserfrieden« auf Veranlassung Adolfs von Mainz, dem, wie wir hören, die betreffende Urkunde eingehändigt ist, geschehen war. Wir wisssen aber nichts näheres darüber. Der westfälische Landfriede, dessen hier gedacht wird, war das Werk Kaiser Karls IV., welcher am 25. November 1371, in Folge der Berichte der westfälischen Fürsten von dem grossen Unfrieden, der in Westfalen herrsche, für die Gebiete des Erzbischofs von Köln, der Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück und des Grafen von Mark gewisse Landfriedensbestimmungen erliess**), welche vor den andern ähnlichen Festsetzungen jener fehdereichen, unruhigen Zeiten sich namentlich dadurch auszeichneten, dass dieser Landfriede nicht für einen bestimmten Zeitraum gelten, sondern bis auf Widerruf des Reichsober-

*) Abgedruckt in den urkundlichen Beilagen als nr. 2.

**) Gedruckt als Insertion in der Bestätigungsurkunde Wenzels vom Jahre 1386 in: Deutsche Reichstagsakten I S. 535 f. sub nr. 296.

hauptes zu Recht bestehen sollte. Auch hielt man die Möglichkeit zum Eintritt neuer Mitglieder offen, indem die Theilnehmer ermächtigt wurden, nach Gutdünken benachbarte Herren und Städte in die Gemeinschaft dieses Instituts aufzunehmen. In der That breitete sich der Westfälische Landfrieden namentlich im Anfang der achtziger Jahre erheblich aus*). Ueber Landgraf Hermanns Beitritt fehlt es an bestimmten Angaben; es liesse sich denken, dass seine Aufnahme bei Gelegenheit eines dreijährigen Bündnisses, welches er im Jahr 1382 mit Kurköln und Paderborn einging**), ins Werk gesetzt ward. Adolf von Mainz aber schwört am 5. Oktober 1382 den Frieden, in welchen man ihn aufgenommen hat, zu halten***). Dürfen wir nun annehmen, dass der Erzbischof schwerlich befugt war einen andern aus dieser Gemeinschaft zu entfernen, ehe er selbst ein Glied derselben geworden war, so muss die Ausstossung Hermanns zwischen dem 5. Oktober 1382 und dem 30. Mai 1383 stattgefunden haben. Innerhalb dieses Zeitraums kam König Wenzel nur einmal nach Deutschland; dies war im März 1383, wo er auf dem Reichstage zu Nürnberg u. a. auch mit dem Erzbischof von Mainz persönlich zusammentraf †). Es wird also die Vermuthung nicht fern liegen, dass Adolf sich damals mit Beschwerden wider den Landgrafen an König Wenzel gewandt und diesen zur Entfernung des Ruhestörers aus dem Kaiser-

*) Vgl. Lindner, Deutsche Geschichte I, 1 S. 315 ff.

**) Rommel, Geschichte von Hessen II, Anm. S. 160, 10.

***) Erwähnt Reichstagsakten I S. 350 Anm. 3 aus or. im St.-A. zu Düsseldorf. Auch Ingrossaturbuch 10 fol. 63a.

†) Itinerar Wenzels bei Lindner S. 432. Ueber Adolfs Anwesenheit in Nürnberg zur bezeichneten Zeit und beim Reichstage siehe Reichstagsakten I nr. 218 S. 387 und daselbst Anmerkung 1. Zu Nürnberg stellte der Erzbischof auch am 8. März einen Willebrief für eine königliche Verleihung aus: Ingrossaturbuch 10 fol. 98a—99a.

frieden vermocht habe. Die Bestimmungen der späteren Sühne lassen erkennen, dass die beiden Nachbarn u. a. über die Einsetzung eines Landfriedensrichters in Zwist gerathen waren *). Daneben wird Adolf schwerlich unterlassen haben, auch die noch fortdauernde Beunruhigung der Fritzlarer Gegend **) dem Landgrafen zum Vorwurf zu machen.

Die Ausstossung Hermanns scheint das Signal zu weiteren Fehden gegeben zu haben, bei denen auf der Seite des Erzbischofs sich die Brüder von Leibolt vom Steine besonders hervorthaten, welche zur Zeit der bereits erwähnten Sühne vom Mai des Jahres hessische Gefangene in Händen hatten und auch sonst in dieser Zeit mehrfach für den Erzbischof thätig erscheinen ***). Indess dauerten die Feindseligkeiten mit Hessen diesmal nicht lange: am 30. Mai, erfuhren wir schon, wurde ein Versuch zur Beilegung derselben unternommen. Man wird den Grund dieses schnellen Einlenkens aber nicht etwa in Adolfs Friedensliebe suchen dürfen; vielmehr griffen ohne Zweifel hier die Verhältnisse des Reichs gebieterisch ein und zogen den Prälaten für den Augenblick in andere Bahnen.

---

*) Wohl in Folge der für ihn ausgefallenen Entscheidung des Königs ernannte Adolf bald nach seiner Rückkehr von Nürnberg, am 1. April 1383, in der Person des Ritters Bernhard von Dalwig einen eigenen Landfriedensrichter: Reichstagsakten I S. 350 Anm. 4 aus Ingrossaturbuch 10 fol. 128a.

**) Darüber s. weiter unten.

***) Am 21. April 1381 bekennt Adolf seinem Schenken Clas, ferner Bernhard und Endres von Leibolt Gebrüdern für Kost und Schaden im Kriege gegen Pfalzgraf Ruprecht 1500 Gulden schuldig zu sein: Ingrossaturbuch 9 fol. 262a. Ueber weitere Verleihungen etc. an dieselben aus den Jahren 1381 und 1382 vgl. Ingrossaturbuch 10 fol. 47b, 68b, 73b—74b; aus dem Jahre 1383 ebdas. fol. 327a, 357a; lib. reg. lit. eccl. Mog. 22 (6) fol. 171 b. Schon im Jahre 1378 erhielt Endres v. L. ein Burglehen auf Schloss Stein im Eichsfeld; Ingrossaturbuch 9 fol. 76b.

Es*) ist bekannt, dass in den ersten Regierungsjahren König Wenzels der seit mehr als hundert Jahren bestehende Gegensatz zwischen den Fürsten und Städten des Reichs sich derart verschärfte, dass eine friedliche Lösung kaum noch zu erwarten stand. Die Bündnisse, welche namentlich die süddeutschen freien und Reichsstädte miteinander eingegangen waren, um in der Vereinigung dem fürstlichen Einfluss, dem sie vereinzelt zu erliegen befürchten mussten, ein Gegengewicht bieten zu können, waren begreiflicherweise der Herrenpartei ein Dorn im Auge, und da deren Bestrebungen die Städte durch Güte oder List zur Auflösung ihrer Bundesgenossenschaften zu bewegen sich als erfolglos herausstellten, so blieb nur noch der offene Kampf übrig. Im Anfang der achtziger Jahre scheiterte der letzte Versuch der Herren, die Städtemacht ohne Zuhilfenahme des Schwerts zu beugen. Als nämlich sowohl die schwäbischen wie auch die rheinischen Städte ihre Separatbünde erneuten, um sodann im Oktober 1382 zusammenzutreten und eine neue Gesammteinigung, welche bis zum Jahre 1391 währen sollte, zu stiften, da antwortete die Herrenpartei, welche sich damals auch der Gunst und Unterstützung des Königs erfreute, mit einer auf dem Nürnberger Reichstage am 11. März 1383 vereinbarten Genossenschaft, welche die Form eines Landfriedens für das ganze Reich hatte, dessen Anordnungen aber derart getroffen waren, dass die Herrenpartei überall das Uebergewicht haben musste, während die Städtebünde durch die Eintheilung des Reichs in vier Kreise zerstückelt und auseinandergerissen werden sollten. Diese Massregel nun hatte nicht den gewünschten Erfolg; die Städte widersetzten sich fast ausnahmslos dem Eintritt in den neuen

*) Für die nähere Kenntnis der Reichsverhältnisse dieser Periode verweise ich auf Deutsche Reichstagsakten Band I und II sowie auf Lindner und Menzel a. a. O.

Verband, und selbst die Fürsten traten demselben bei weitem nicht vollzählig bei.

In dieser Lage musste es den Gliedern des Nürnberger Bundes, insbesondere den Kurfürsten von Köln und Pfalz, höchst bedenklich erscheinen, dass Adolf von Mainz, der auf der fürstlichen Seite als wichtigstes Mitglied der Vereinigung erschien, sich in weitaussehende Unternehmungen gegen Hessen einliess und dergestalt nicht nur seine Macht zersplitterte, wo nicht gar den Zielen der Nürnberger Vereinigung gänzlich entzog, sondern zugleich auch den Landgrafen von Hessen der fürstlichen Sache entfremdete. Es scheint sogar, als habe Hermann — vielleicht um einen Trumpf gegen Kurmainz auszuspielen — damals sich mit den wetterauischen und rheinischen Städten in nähere Beziehungen eingelassen oder sich wenigstens den Städten gegenüber, mit denen vereint er um diese Zeit den Grafen Johann von Solms bekriegte, so freundlich bewiesen, dass bei ihnen der Gedanke auftauchte, den Landgrafen ganz für sich zu gewinnen. Etwa im April 1383 sandte Frankfurt, während es zugleich Hermann mit der Stadt Wetzlar zu vergleichen bemüht war, eine Botschaft nach Koblenz, daselbst »mit dem lantgraffin umb den bund zu teidigen«, und in demselben Augenblicke ward zu Würzburg mit andern Städteboten in der nämlichen Angelegenheit Raths gepflogen*).

In dieser Lage der Dinge nahm eine Tagfahrt, welche die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, den Pfalzgrafen und andere Fürsten Ende Mai in Wesel vereinigt sah, die hessisch-mainzische Angelegenheit in die Hand. Der Landgraf, der wohl noch in Koblenz weilte, wo wir ihn soeben getroffen, ward ebenfalls dorthin

*) Diese Daten ergeben sich aus den Eintragungen der Frankfurter Stadtrechenbücher zum 9. Mai 1383 unter »Kost und Zehrung», Jahrgang 1383 fol. 73, im Frankfurter Stadtarchiv.

beschieden und erschien auch, von Frankfurter Städteboten begleitet*). Hier in Wesel kam es dann zu der schon mehrfach angezogenen Sühne vom 30. Mai, als deren Vereinbarer sich Kurtrier, Kurköln und Kurpfalz bekennen, die »mit andern Fürsten und Herren« zugegen gewesen sind**). Indem man dem Erzbischof auferlegte die Wiederaufnahme des Landgrafen in den westfälischen Kaiserfrieden zu gestatten, traf man ferner die Bestimmung, dass die beiden Gegner am nächstkünftigen 25. Juni an der Grenze ihrer Gebiete, nämlich an der Malstatt zwischen Hofgeismar und Grebenstein, in Person zusammentreffen oder der Erzbischof einen Vertreter entsenden sollte, damit man sich unter Betheiligung der vom Landgrafen ebendorthin zu bescheidenden Herzöge Otto und Albrecht von Braunschweig über die Ernennung eines Richters eine, der auf Grund der Bestimmungen von 1371 seinem Amte obzuliegen habe. Vor dieser Zusammenkunft aber wird dem Landgrafen die Ausübung richterlicher Befugnisse auf Grund jenes Landfriedens untersagt. Schliesslich wird die Rückgabe der noch nicht gelösten Gefangenen und die Ausgleichung des Schadens, den das Landvolk durch die letzten Fehden erlitten hatte, zu regeln versucht.

Ob der hier in Aussicht genommene Tag auf der Malstatt zwischen Hofgeismar und Grebenstein zur Aus-

---

*) Frankfurter Stadtarchiv, Stadtrechenbuch 1383 a. a. O. Eintrag vom 15. Juni: »item 40 gl. hand Syfrid zum Paradis und Jacobe Klobelauch mit koste unde schifflone virzeret achte dage, alse sie dem lantgraven von Hessen einen dag zu Wesel hulfen leisten gein dem bischof von Mencze.« Man sieht hieraus, dass schon ein näheres Einvernehmen zwischen Hermann und der Stadt bestand.

**) Ueber diese Tagfahrt zu Wesel ist meines Wissens sonst nichts bekannt. Sicherlich aber handelte es sich in einer Versammlung, die die vier rheinischen Kurfürsten nebst andern Fürsten und Herren sowie Städteboten abhielten, nicht ausschliesslich um die hessisch-mainzische Angelegenheit.

führung gelangte, ist nicht bestimmt zu sagen. Sicher blieb Erzbischof Adolf, den seine Urkunden um die für die Zusammenkunft angesetzte Zeit in seiner Residenz Eltvil am Rhein zeigen *), fern. Landgraf Hermann schloss am 18. Juni mit dem Grafen von Henneberg gemeinsam einen Vertrag mit der Stadt Schmalkalden über eine Nothbede ab **), scheint sich also auch in andere Gegenden gewandt und andere Angelegenheiten betrieben zu haben. Auch von einer Mitwirkung der braunschweigischen Herzöge ist nichts bekannt. Otto der Quade lag damals mit den Herzögen Friedrich und Heinrich und der Stadt Braunschweig in Fehde und sühnte sich erst am 15. Juli des gleichen Jahres ***). Immerhin möchte man glauben, dass wenigstens durch Bevollmächtigte die Angelegenheit der Ernennung eines Landfriedensrichters zwischen Kurmainz und Hessen zum Austrag gebracht worden sei; wenigstens verlautet nichts von weiteren Streitigkeiten über diesen Punkt.

Auf den geschilderten Sühnespruch blieb aber, wenn wir nicht irren, die vermittelnde Thätigkeit der Weseler Versammlung nicht beschränkt. Dass vielmehr noch ein zweiter Ausspruch gethan ward, der mit Hermann zugleich den Grafen Heinrich von Waldeck in die Sühne einbegriff, machen Aeusserungen wahrscheinlich, die sich in der Urkunde des alsbald zu erwähnenden Vergleichs vom 5. Oktober 1383 finden. Die Vermittler erklären hier, dass sie zwischen Kurmainz und Hessen getheidigt haben „von solicher sune, die der erzbischof zu Colne alleine, und darnach auch von der sune wegen die wir Ruprecht vorgenant (d. i. Pfalzgraf Ruprecht I.), die erzbischofe zu Colne und zu

*) U. a. urkundete er dort am 26. Juni. Ingrossaturbuch 10 fol. 162b.

**) Brückner, Henneberg. Urkundenb. III S. 127 nr. 199.

***) Sudendorf VI S. 59 nr. 59.

Triere zwischen in auch gemachet und beredt haben« *). Weiter unten in dem nämlichen Aktenstück wird auch Graf Heinrich von Waldeck mit Erzbischof Adolf vertragen »von der sune wegen als . . . herr Friederich erzbischof zu Colne zwischen in geredt und getedinget hat« **).

Dass die beiden hier erwähnten, durch Köln allein, einmal zwischen Mainz und Hessen, sodann zwischen Mainz und Waldeck zu Stande gebrachten Vereinbarungen mit einander zusammenfallen, liegt wohl nahe anzunehmen. Es fragt sich nur, wann diese Verhandlung, über welche sonst nichts vorliegt, stattgefunden habe. Zunächst ist aus dem ersten der oben angeführten Citate klar, dass die vermittelnde Thätigkeit Friedrichs von Köln nicht später als jene andere Sühne angesetzt werden darf, welche derselbe Fürst in Gemeinschaft mit Kurtrier und dem Pfalzgrafen vereinbarte. Diese letztere aber ist uns bekannt, es ist das Abkommen vom 30. Mai 1383. Auf der anderen Seite deutet aber nichts darauf hin, dass schon vor dem Tage von Wesel Vereinbarungen zwischen Hessen und Mainz stattgefunden hätten, ja, wenn der Erzbischof von Mainz, wie wir zeigten, erst am 1. April durch Ernennung eines Landfriedensrichters gegen Hessen aufgetreten war, so ist es fast undenkbar, dass inzwischen noch wieder eine Verständigung zwischen den Gegnern erfolgt sei ***). Was nun weiter die kurmainzisch-waldeckischen Irrungen betrifft, so lässt sich darüber aus den Urkunden folgendes entnehmen: Adolfs Verhältnis zu dem Grafen Heinrich dem Eisernen von Wal-

*) Reichstagsakten I S. 416 Z. 17—20.

**) ebendas. S. 417 Z. 10, 11.

***) Die Worte: »darnach auch von der sune wegen« etc. in dem ersten Citat sind sicher nicht nothwendig so zu verstehn, dass die von den drei Kurfürsten vereinbarte Sühne vom 30. Mai zeitlich auf die Kölnische gefolgt sein müsse.

deck war im Anfang seiner Regierung ein so freundschaftliches gewesen, dass der Graf im Sommer 1375 dem Erzbischof seinen Beistand wider Ludwig von Meissen zugesichert *) und sich dann in dem Kampfe in Thüringen als treuen Helfer bewährt hatte **). Schon im nächsten Jahre sehen wir freilich den Waldecker mit Hessen in einem guten Einvernehmen ***), welches selbst durch eine Irrung zwischen der waldeckischen Stadt Wildungen und denen von Gudensberg †) nicht getrübt wurde; vielmehr schlossen Hermann und Heinrich am 10. März 1377 miteinander gegen die Herren von Hanstein im Eichsfeld ein Bündnis, dessen wir, wie nicht minder des Burgfriedens über Fürstenberg und Weidelburg, der uns noch 1380 die beiden Fürsten in freundschaftlichem Einverständnis zeigt, schon oben gedachten. Erzbischof Adolf war inzwischen, wie wir zeigten, den Vorgängen in seinen nördlichen Landestheilen ziemlich fremd geblieben; doch scheint er an der Verständigung Waldecks mit Hessen über die Weidelburg Anstoss genommen zu haben, denn, als er nun im Jahre 1381 in Fritzlar erschien, setzte er sich alsbald mit der Stiefmutter Heinrichs des Eisernen, der Wittwe Heinemanns von Itter und Ottos von Waldeck, Gräfin Margaretha, in Verbindung. Diese nämlich war mit dem Grafen über das zu ihrem Witthum gehörige Schloss Bringhausen an der Eder zerfallen, dessen Einkünfte Heinrich ihr vorenthielt.

---

*) Am 2. Juli 1375 zu Hofgeismar: Joannis I, S. 690 nr. 7. Ingrossaturbuch 9 fol. 54a.

**) Wolf, Gesch. von Heiligenstadt S. 41 Anm. v.

***) Am 26. Nov. 1376 verwandte sich Graf Heinrich bei Kaiser Karl IV. für Verleihung eines Freistuhls an den Landgrafen: Varnhagen, Grundriss der waldeckischen Geschichte S. 404 f.; Urkb. S. 175 f. nr. 87.

†) Am 17. Januar 1377 wurde diese Sache ausgeglichen: Marb. Staatsarchiv, Cell. 245c, or. mbr. sig. av.

Unter diesen Umständen brachte Adolf die Wittwe dazu, ihm gegen ansehnliche Vergütung eben dieses Schloss zu überantworten (Okt. 20. *), wodurch er einen wichtigen Stützpunkt in jenen Gegenden gewann, der ihm bei Feindseligkeiten mit Hessen wie mit Waldeck in gleicher Weise zu statten kommen mochte. Dies war wohl auch der gewichtigste Grund, der den Grafen von Waldeck bewog, an der schon erzählten Zusammenkunft des Landgrafen mit dem Erzbischof bei Kirchhain (November 1381) sich zu betheiligen. Auch dem Grafen Heinrich aber wird es nicht gelungen sein den Erzbischof anderen Sinnes zu machen; vielmehr liess der letztere nach seiner Rückkehr in die rheinischen Gegenden, welche im December des Jahres erfolgte, dort eine neue Urkunde ausfertigen, in welcher er der Gräfin-Wittwe Margaretha zusicherte, Bringhausen gegen etwaige Ansprüche des Grafen von Waldeck schützen und vertreten zu wollen **). In der Folge musste ihm dann die Gräfin am 29. Mai 1382 nochmals geloben, die Abrede vom 20. Oktober 1381 getreu und unverbrüchlich zu halten ***). Und wahrscheinlich setzte sich dieser Zwiespalt zwischen Mainz und Waldeck noch bis ins folgende Jahr fort; denn am 19. Januar 1383 erklärte Adolf, der Verdacht, welcher auf den Brüdern Heinrich und Otto von Ranenberg ruhe, als hätten sie die Ueberlassung des Schlosses Bringhausen an ihn seitens der Gräfin-Wittwe veranlasst und verschuldet, sei grundlos — eine Erklärung, die

---

*) Die Urkunden hierüber im Ingrossaturbuch 10 fol. 4 sqq.

**) Diese Urkunde (Ingrossaturbuch 10 fol. 4b) trägt zwar das Tagesdatum des 20. Oktober, wie die übrigen Abmachungen mit Margaretha; doch hat sie, während die übrigen Urkunden Fritzlar nennen, den Ausstellungsort Eltvil, was sich meines Erachtens nur dadurch erklärt, dass sie erst nach der Rückkehr des Erzbischofs nach Eltvil ausgefertigt worden ist.

***) Regesta Boica X p. 93.

wohl nur dann Sinn hatte, wenn die Differenz noch nicht beglichen war. —

Es darf sonach wohl die Vermuthung ausgesprochen werden, dass auf dem Tage zu Wesel neben der Unterhandlung der drei Kurfürsten, die zu dem angeführten hessisch - mainzischen Sühneversuch in Landfriedenssachen führte, eine Vermittlung des Erzbischofs von Köln allein herging, der unter Heranziehung des mit Hessen eng verbündeten, mit Adolf von Mainz verfeindeten Grafen von Waldeck eine Sühne über sonstige Streitpunkte und Irrungen zu Stande brachte. Dass es dem emsigen Vermittler freilich nicht glückte, die bestehenden Gegensätze zu beseitigen, lehrt die Sühne vom 5. Oktober 1383. Es war der aufs neue zu Nürnberg versammelte Reichstag, welcher sich dieses Mal ins Mittel schlug, um die hessisch-mainzischen Irrungen, welche gewiss, je länger sie dauerten, in um so weiteren Kreisen Anstoss erregten, aus der Welt zu schaffen. Pfalzgraf Ruprecht I. und Burggraf Friedrich V. von Nürnberg nahmen die Vermittlung in die Hand. Am 5. Oktober 1383 erfolgte ihr Spruch *). Zwischen Mainz und Hessen handelte es sich in erster Linie um noch unerledigte Streitpunkte, welche bis in die Zeiten des Erzbischofs Gerlach und des Landgrafen Heinrich II. zurückreichten. Wir berührten in der Einleitung kurz die Abmachung zwischen diesen beiden Fürsten vom Jahre 1354, die für Hessen durchweg günstig war. Der Wortlaut dieses Vertrags aber liess noch mancherlei Zweifel über den einen oder den andern Punkt zu, was sich, wie es scheint, Erzbischof Adolf zu Nutze machte, um auf erneute Regelung der damals verhandelten Sachen zu dringen. Im Jahre 1385 wurde denn auch, wie unten zu erörtern sein

*) Reichstagsakten I nr. 231 nach lib. reg. lit. eccles. Mogunt. 22(6) fol. 89a—90a, Würzburger Kreisarchiv. Original im Münchner Reichsarchiv, Mainz Erzstift VII 2/6 f. 126b.

wird, der Vertrag einer Revision zu Gunsten von Kurmainz unterzogen; jetzt aber, im Herbste 1383, kam es den Vermittlern vor allem darauf an, durch prinzipielle Billigung des mainzischen Verlangens den Prälaten der Versöhnung mit Hessen geneigt zu machen. Die zeitraubende Ermittlung des Rechtsbestandes in Betreff der einzelnen Punkte musste einem Schiedsgericht anheimgegeben werden. So ward denn festgesetzt, jede Partei solle zwei Bevollmächtigte ernennen, denen die Vermittler als Ungraden und Obmann den Grafen Heinrich von Spanheim sowie Graf Johann von Wertheim beigaben, so doch dass die beiden Grafen nur als Eine Person gelten und nur Eine Stimme führen sollten. Die dergestalt zusammengesetzte Commission hat sich an Ort und Stelle zu begeben, die Sachlage zu prüfen und von beiden Parteien die bezüglichen Beschwerden und Darlegungen entgegenzunehmen, um daraufhin vor dem künftigen Walpurgistag (1. Mai 1384) ihren Schiedsspruch abzugeben, den beide Parteien in ausdrücklicher Urkunde anerkennen und als schlechthin verbindlich betrachten müssen. — Unmittelbar aber nimmt sich die Sühneurkunde vom 5. Oktober der Fritzlarer Wirren an. Der Landgraf scheint in jener Gegend sich fortgesetzt Eingriffe erlaubt zu haben, als könne er es nicht vergessen, dass ihm einst durch Ludwig von Meissen die Aussicht geboten war hier eine Machtstellung zu gewinnen. So wird ihm denn, ohne dass wir über die zu Grunde liegenden Vorfälle näher unterrichtet würden, nunmehr auferlegt, er solle »solche gebot die er oder die sinen getan hant geistlichen oder werntlichen personen zů Friczlar oder anderswo, unverzogelich abetůn, und in ire fruchten zinsen gutere und gulte ungehindert lassen volgen«; zugleich freilich setzen die Unterhändler vorsichtig hinzu: »desselben glich sal auch der obgenant erzbischof zu Mentze tůn, ob er oder die sinen solich gebot getan haben.« —

Endlich traf man Bestimmungen über die Erledigung der von beiden Theilen gemachten Gefangenen *).

Aufs neue ist hier eine Lücke in der Ueberlieferung zu constatieren; wir erfahren nicht, ob jenes Schiedsgericht zusammengetreten ist und seinen Spruch abgegeben hat. Uebrigens lässt sich dieser Mangel verschmerzen, weil bald ganz neue Combinationen entstanden und jener Spruch, wenn er erfolgte, doch schwerlich zur Ausführung gedieh oder doch nur eine gar kurze Zeit zu Recht bestand. Was aber die Vermittler der beiden Sühnen des Jahres 1383 wohl in erster Linie bezweckt hatten, nämlich die uneingeschränkte Theilnahme Adolfs an den Projekten und der Politik der Herrenpartei, ward erreicht. Der Erzbischof erscheint, wenigstens in der nächsten Folgezeit, als eins der Häupter der Fürsten und als kräftiger Vertreter der Reichspolitik derselben. Schon auf dem Nürnberger Tage im Herbst 1383 ward Adolf in den Ausschuss gewählt, welcher, zu gleichen Theilen aus Vertretern der Herrenpartei und der Städte zusammengesetzt, einstweilen die obwaltenden Fragen untersuchen und verhandeln sollte **). Als dann aber der Reichstag in der Hauptsache erfolglos verlief und die Fürsten, über die schwankende Haltung des Königs erbittert, es unternahmen, ohne, ja wider denselben ihre Pläne zu verfolgen, that sich Adolf auf ihrer Seite in dem Grade hervor, dass eine städtische Aufzeichnung jener Tage auf ihn als die Seele der Fürstenpolitik hindeutet, welche sich bis zu dem Gedanken verstieg König Wenzel abzusetzen ***). Jedoch behaupteten sich diese

*) Entsprechend sollen auch die erwähnten Fünfmänner die Streitigkeiten zwischen Mainz und Waldeck untersuchen und schlichten, die beiden Parteien aber sich hinfort aller Feindseligkeiten wider einander enthalten.

**) Reichstagsakten I, S. 417 f. nr. 232.

***) Ebendaselbst S. 428 f. nr. 236.

radikalen Gesichtspunkte nur kurze Zeit. Der Fürstenbund, welcher sich doch nicht kräftig genug fühlte, um so gewagte Experimente ins Werk zu setzen, lenkte ein und es kam unter Beihilfe des Königs am 26. Juli 1384 ein dreijähriger Waffenstillstand zwischen den feindlichen Parteien, die s. g. Heidelberger Stallung, zu Stande, ein Compromiss, welches, so wenig es auch die bestehenden Gegensätze aufhob oder auch nur abschwächte, immerhin den Ausbruch derselben in offene Gewaltthat einige Zeit hinzuhalten versprach *).

Drittes Kapitel.

Erzbischof Adolf wohnte den Verhandlungen des Heidelberger Tages in Person bei **); sein Name steht in der fürstlichen Ausfertigung der Stallungs-Urkunde obenan und es ist kein Zweifel, dass dieses Ergebnis nicht ohne ihn gewonnen ward. Wenn überhaupt einem der Fürsten, so war es ihm erwünscht, dass es noch nicht zum Bruch mit den Städten kam. Im Juni dieses Jahres, 1384, erblicken wir das erste bestimmte Anzeichen von neuen feindlichen Absichten des Prälaten gegen Hessen; bald häufen sich diese Anzeichen und wir nehmen wahr, wie Adolf ganz und gar in dem Bestreben aufgeht, den Gegner im Norden zu erdrücken. Sein ganzes Sinnen und Trachten bewegt sich als Angelpunkt um den Gedanken, allen Einfluss, der ihm zu Gebote steht, gegen Hessen ins Feld zu führen, den Landgrafen von allen Anhängern und Freunden zu entblössen und dann durch eine gewaltige Machtentwicklung

*) Die Heidelberger Stallung mit zugehörigen Stücken abgedruckt in den Reichstagsakten I S. 436 ff. nr. 244 ff. Vgl. ebendas. S. 423 ff. sowie Lindner I Kap. 15. 16. Menzel S. 63 ff. Quidde, Der schwäb.-rhein. Städtebund 1384 bis zur Heidelberger Stallung. 1884.

**) Reichstagsakten I. S. 438 Anm. 1.

niederzuwerfen. Unter diesen Umständen gewährt die hessische Fehde des Jahres 1385 ein ganz anderes Bild als die sonstigen Plänkeleien dieser rauflustigen Zeit, welche, schnell geplant und schnell ins Werk gesetzt, darauf ausgehen dem Gegner durch Verheerung seiner Saaten und Niederbrennen seiner wehrlosen Dörfer soviel Schaden zuzufügen, als es mit einer eilig zusammengerafften Schaar in wenigen Tagen möglich ist. Der Feldzug des Jahres 1385 dagegen war von dem Erzbischof lange und sorgsam vorbereitet. Schon eine geraume Zeit vorher nimmt man wahr, wie das gewaltige Netz, welches der unternehmende Prälat gewirkt, sich über den Landgrafen legt und ihn von allen Seiten zu umstricken droht, wie sich enger und immer enger die Maschen um ihn zusammenziehen, wie er lange vergebens strebt, sich des drohenden Unheils zu erwehren, bis endlich eine Festungszinne das feindliche Gewebe durchlöchert und dem bedrängten Fürsten wieder aufzuathmen gestattet.

Sein hauptsächlichstes Augenmerk richtete Bischof Adolf darauf, Genossen seines Kampfes zu finden und alle Elemente des Widerstandes gegen Hessen an sich zu ziehen um sie seinem Interesse dienstbar zu machen. Hierbei kam ihm in hohem Grade die Stimmung eines grossen Theils der hessischen Ritterschaft zu statten, welche bereit war jede Gelegenheit zu benutzen um sich der immer weiter greifenden Macht des Landesfürsten zu entziehen. Dass dem Sternerbunde alsbald eine Reihe ähnlicher Genossenschaften gefolgt war, die, wenn nicht dieselbe Ausdehnung und Macht, so doch die nämlichen Bestrebungen hatten wie der grosse Bund der Gesellen vom Sterne, wurde schon angedeutet. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass eine Richtung der Gemüther, welche zu einem so gewaltsamen Ausbruch gelangen konnte, nicht mit Einem Schlage auszurotten ist. Mag sie auch niedergehalten und siegreich

bekämpft werden: sie lebt dennoch fort, um bei jeder Gelegenheit, welche sich bietet, in dieser oder jener Form wieder das Haupt zu erheben und ihr Dasein kundzuthun.

Derartige, dem Landesfürstenthum entgegenlaufende Tendenzen auszunutzen war nun aber niemandem leichter gemacht als dem Erzbischof von Mainz. Nicht nur, dass dieser der geistliche Obere der Landschaft war und als Lehnsherr einer grossen Zahl der Edlen zu denselben mannichfache Beziehungen unterhielt; dass ferner nicht wenige auf seinen Burgen sassen, ihm als Amtleute dienten, an seinem Hoflager erschienen und seine Befehle und Aufträge vollzogen u. s. w.: die Hauptsache war, dass der Erzbischof als natürlicher Nebenbuhler, als Erbfeind des Landgrafen, von selbst den Mittelpunkt abgab, um den sich alles, was jenem feindlich war, schaarte, bei dem es, wo nicht offene Unterstützung, mindestens Schutz und wohlwollende Aufnahme fand. Hatte der hessische Ritterstand für sich allein den Sieg zu erringen nicht vermocht, was lag da näher, als dass er durch Anschluss an Kurmainz sich zu stärken und seine Interessen zu fördern unternahm? Und um so mehr wurde er auf diesen Weg geführt, je deutlicher Adolf von Mainz auch nach der Beseitigung Ludwigs von Meissen seine feindselige Gesinnung gegen den Landgrafen an den Tag legte.

Ueberhaupt aber war Adolf der Mann dazu, um eine derartige Sachlage für sich auszunutzen. Wir hatten bereits Gelegenheit zu erwähnen, wie namentlich die edlen Herrn von Falkenberg und von Hatzfeld in dem ersten Zeitraum der Regierung Adolfs diesem zur Seite standen und den Landgrafen bekämpften. Weiter aber ist es sicherlich kein Zufall, dass der Erzbischof, wie wir wahrnehmen, gerade seit 1381 mit den vornehmsten und mächtigsten Gliedern der hessischen Ritterschaft

in Beziehung trat. Curd Spiegel, ein vielgefeierter Ritter aus dem Geschlechte der Spiegel vom Desenberg, welcher zu den ersten gehört hatte, die im Sternerkriege dem Landgrafen feindlich entgegengetreten waren *), empfing im April 1381 für ein Darlehen von 500 Mark, welches er dem Erzbischof gewährt hatte, den mainzischen Theil der Burg Schonenberg (Schöneberg) **) bei Hofgeismar zugleich mit der Amtmannschaft daselbst und dem Anführerposten im täglichen Kriege ***). Anderthalb Jahre später hatte Adolf den nämlichen Ritter schon so sicher für sich gewonnen, dass er denselben zu seinem Oberamtmann und Landvogt der kurmainzischen Gebiete zu Hessen, Sachsen, Westfalen, Thüringen und auf dem Eichsfelde ernannte, mit einer jährlichen festen Besoldung von 1200 Gulden †). — In demselben Jahre sehen wir den Erzbischof auch mit einem andern der hervorragendsten Sternbündler, Friedrich von Liesberg, in bestem Einvernehmen. Friedrich nämlich versprach im April 1382 dem Mainzer seine Burgen Liesberg und Brachta ohne Einschränkung offen zu halten, womit er die Auftragung der Hälfte von Brachta verband, um dieselbe als mainzisches Lehen zurückzuempfangen und dergestalt in ein um so engeres Verhältnis zu dem Prälaten zu treten ††).

Hatten die eben erwähnten Ritter schon früher

---

*) Landau, Rittergesellschaften S. 52.

**) Auch Herzog Otto von Göttingen hatte an der Feste Antheil.

***) Ingrossaturbuch 9. fol. 264a—265, mit dem auffallenden Datum »post dominicam quasimodo et ante dominicam misericordia domini.« Am 18. Mai 1381 gab der Erzbischof den seitherigen Pfandinhabern, denen von Hardenberg, von dieser Verfügung Kunde: Wolf, Hardenberger Urkundenbuch II S. 67 nr. 33.

†) Am 26. Oktober 1382: Ingrossaturbuch 10 fol. 62ab und 62b—63a; erwähnt bei Gudenus I p. 975.

††) Fünf Urkunden vom 9.—11. April 1382: Ingrossaturbuch 10 fol. 23—24; 69; lib. reg. lit. eccl. Mog. 22 (6) fol. 6b—7a; 43a.

sich den fürstenfeindlichen Tendenzen, die das Hessenland durchwogten, angeschlossen, so glückte es dem Erzbischof doch nicht minder auch solche Männer für sich zu gewinnen, die vormals als treue Diener dem Landesherrn zur Seite gestanden hatten. Ich denke hier besonders an die mächtigen Ritter von Buchenau, welche, wie der Chronist sich ausdrückt, »Herren aller Buchener und fast hochmüthig« waren *). Sage und Dichtung haben sich an diese Männer, namentlich an Eberhard von Buchenau, »die alte Gans«, wie der Volksmund ihn nannte, angeschlossen; offenbar waren diese derben Haudegen populäre Gestalten, die rechten Typen des alten fehdelustigen Ritterthums, welches damals schon seinem Untergange entgegensah. Nachdem **) Eberhard und Gottschalk von Buchenau im Jahre 1378 vom Landgrafen für Kriegsdienste gegen Graf Johann von Solms durch die Aemter Rotenburg und Friedewald belohnt und entschädigt worden waren ***) und im Jahre 1380 an der Seite Hermanns gegen Fulda gefochten hatten, im Januar 1382 sodann in die neungliedrige Regentschaft getreten waren, welche an Stelle des abdankenden Abtes Konrad von Fulda die Verwaltung dieses Stifts provisorisch übernahm, empfing am 6. Februar 1383 jeder von ihnen ein mainzisches Burglehen auf Wertheim †), offenbar als Lohn für ihre Zustimmung zu einer unten darzulegenden

*) Chronika und altes Herkommen etc. bei Senckenberg, Selecta juris et histor. III p. 374.

**) Vgl. die Zusammenstellung der urkundlichen Nachrichten über die Ritter von Buchenau bei Landau, Ritterburgen II S. 111 f.

***) Revers Eberhards und Gottschalks Montag vor Himmelfahrt (Mai 24) 1378 im Marb. St.-A., Cell. 1575 nr. 621 or. mbr. c. 1 sig. pend.

†) Ingrossaturbuch 10 fol. 91b; lib. reg. 21 (5) fol. 162. Dass 1384 Eberhard und Gottschalk zu Aschaffenburg am Hoflager Adolfs sich für die von diesem der Gräfin Margaretha von Katzenelnbogen versprochene Aussteuer verbürgten, erwähnt Landau a. a. O. S. 113.

näheren Verbindung zwischen dem Stifte Fulda und dem Erzbischof Adolf. Zwei Jahre später verpflichteten sich dann die Ritter diesem zum Kampfe gegen Hermann und nahmen an dem Feldzuge des Sommers 1385 thätigen Antheil. Dies sind die äusseren Daten. Ueber die Beweggründe, welche den Abfall der beiden Buchenau von Hermann zu dessen erbittertsten Gegner veranlassten, wird uns nichts überliefert. Der anonyme Chronist bei Senckenberg*) (von dem hier auch die Darstellung in der hessischen Reimchronik **) abhängig ist) erzählt lediglich von Versuchen der Ritter, den Bruch mit Hessen äusserlich herbeizuführen und zu vollziehen, auch dies freilich in wenig glaublicher Weise. Seinem Bericht zufolge kündigen Eberhard und Gottschalk ihrerseits die Pfandschaft an Rotenburg — wozu sie nach Ausweis der Verschreibung gar nicht berechtigt waren ***), — in der Hoffnung, Hermann werde nicht im Stande sein ihre Ansprüche zu befriedigen. Gleichwohl ist in der Verschreibung eine völlige Lösung nicht vorgesehen, sondern der Landgraf behält sich hier vor, den Rittern vorkommenden Falls an Stelle der Aemter die Gefälle einer Reihe einzeln aufgezählter Ortschaften einzusetzen. Nach dem Chronisten hat nun aber Hermann — wie es scheint — durch baare Zahlung der Schuldsumme die Ritter befriedigt. Diese, die ihre Absicht vereitelt sehen, schlagen nun einen neuen Weg ein, indem einst Eberhard mit einer grossen Schaar Reisiger und Knechte sich beim Landgrafen einstellt, wohl um neue Entschädigungsansprüche zu begründen. Dies gelingt ihm aber auch nicht, vielmehr führt dieser

*) a. a. O. III S. 372—374.

**) Adrian, Mittheilungen aus Handschriften und seltenen Drucken S. 172 f.

***) Diese bestimmt nur, dass dem Landgrafen von Pfingsten 1379 an das Recht zustehen soll die Amtmannschaft zu kündigen.

Schritt — wir sehen nicht recht, wie? — den Bruch herbei und Eberhard unternimmt jetzt einen Handstreich auf Rotenburg, um sich dieses Platzes, den er doch soeben freiwillig aufgegeben haben soll, wieder zu bemächtigen. Hier bewahrt uns der Chronist ein freilich fast unverständliches Bruchstück von einem Liede auf, welches dieses übrigens vereitelte Unternehmen besingt. Diesem Liede muss indess wohl etwas Positives zu Grunde liegen, und so wird der Versuch auf Rotenburg das Körnchen Wahrheit in der Spreu der übrigen Angaben unseres Chronisten sein. Nun hören wir, dass Landgraf Hermann am 2. Oktober 1384 Wilhelm von Schlitz und zwei andere Edelleute ausser in anderen Aemtern auch in Rotenburg und Friedewald als seine Amtleute einsetzt oder vielmehr ihre Einsetzung zu bewirken verspricht, sobald er diese Aemter gelöst haben würde*). Von wem sie zu lösen sind, wird nicht gesagt, doch liegt wohl die Annahme nahe, dass die beiden Aemter sich noch in den Händen derer von Buchenau befanden. Diese mochten dem Landgrafen damals bereits wegen ihrer fuldisch-mainzischen Beziehungen verdächtig erscheinen. Vielleicht waren die Ritter in diese Beziehungen zu Fulda und dann auch zu Mainz eingetreten, ohne feindliche Absichten gegen Hessen zu hegen; doch musste ihr Verhalten auf jeden Fall das Mistrauen des Landgrafen wachrufen und es ihm räthlich erscheinen lassen, sie in einem Augenblick, wo sein Verhältnis zu Erzbischof Adolf so feindlich wurde wie nie zuvor, aus den erwähnten Aemtern zu entfernen. Diese Massregel vermerkten die Ritter um so übler, als Hermann gewisse Forderungen, die sie noch an ihn hatten, nicht zugleich befriedigt zu haben scheint**); um für

*) Marb. St.-A., Cell. 1575 nr. 622.

**) Von solchen Forderungen ist die Rede in einer unten anzuführenden Urkunde vom 17. April 1386.

diese ein Unterpfand zu erhalten, mögen sie dann jenen Versuch gegen Rotenburg unternommen haben, dessen Fehlschlagen die Ritter nur um so sicherer dem Erzbischof in die Arme trieb.

Dieser kriegslustige Prälat, der, wie schon erwähnt, alsbald nach der Beseitigung seines Nebenbuhlers Ludwig von Meissen den nördlichen Landen des Erzstifts seine Gegenwart geschenkt hatte, unternahm im Oktober des folgenden Jahres 1382 eine zweite Reise nach dem Norden, vielleicht nicht am wenigsten in der Absicht Curd Spiegel dem Erzstifte zu sichern. Die Urkunde, in welcher Adolf, wie bereits erwähnt, dem streitbaren Ritter die Oberamtmannschaft in den nördlichen Landen des Kurstaates übertrug, ist am 26. Oktober 1382 zu Amöneburg ausgestellt, wo Adolf und Curd persönlich zusammengetroffen sein mögen *).

In der Folge vergingen mehr als zwei Jahre, ehe der Bischof wieder nordwärts zog, doch entsandte er schon am 9. März 1384 zwei seiner Vertrauten, den Mainzer Domdekan Claes vom Stein (Nikolaus a Lapide) und Eberhard von Vechembach, Vogt zu Aschaffenburg, in jene Gebietstheile, mit dem Auftrag »da in unsern slossen und steden zu werben von unsern wegen« **). Sicherlich ging aber ihr Auftrag auch an die hessische Ritterschaft, welche durch sie offenbar darüber unterrichtet wurde, dass ihr Herr eine entscheidende Unternehmung gegen Hessen plane; denn, als endlich um die Wende des Jahres Adolf selbst seine rheinische Residenz Eltvil ***) verliess, um zunächst seinen Weg nach dem

*) Adolfs Anwesenheit in Amöneburg wird noch durch eine dort am 25. Oktober ausgestellte Urkunde bezeugt: Ingrossaturbuch 10 fol. 62a.

**) Ingrossaturbuch 10 fol. 216a.

***) Noch am 19. December 1384 urkundet er hier, Ingrossaturbuch 10 fol. 269b; am 13. Januar erscheint er zuerst in Heiligenstadt.

Eichsfeld zu nehmen, da strömten alsbald die Ritter in Schaaren an sein Hoflager, um sich ihm gegen den Landgrafen zur Verfügung zu stellen.

In Heiligenstadt nahm der Prälat zuerst einen längeren Aufenthalt, der sich vom Januar bis über die Mitte des April hinaus erstreckte. Sodann zog er über Fritzlar zur Amöneburg, wo er im Mai urkundet, während wir ihn im darauf folgenden Monat bereits wieder in den rheinischen Landen finden. Innerhalb dieser Zeit nun schloss Adolf an den angegebenen Orten nach Ausweis der meist in den Ingrossatur- und Briefbüchern der Mainzer Kirche vorliegenden Urkunden mit folgenden Gliedern des in und um Hessen ansässigen Adels Verträge ab: mit Eberhard, Gottschalk, Hermann und Otto von Buchenau*), Friedrich und Engelhard von Liesberg**), Simon, Heinrich und Werner von Schlitz genannt von Görtz ***), deren Geschlecht ehemals dem Sternerbunde beigetreten war, Wilhelm von Schlitz-Huselstam Simons Sohne†), Heinrich und Lutz Brüdern, Lutz und Giso von Baumbach ††), Konrad von Romrod †††), Rorich und Henne von Eisenbach *†), ebenfalls vormaligen Mit-

*) d. d. Heiligenstadt oct. epiphan. (13. Januar): lib. reg. lit. eccles. Mog. 22(6) fol. 7b—8a; 8b—9a; 273b—274a.

**) eodem dato ib. fol. 278b—279a. Engelhard von Liesberg wird dann am 12. Juni 1385 mit einem mainzischen Mannlehen ausgestattet, nachdem er schon früher ein Burglehen besessen: lib. reg. 22(6) fol. 7ab. Zur Zeit des Streites um das Erzstift scheint er wider Adolf gefochten zu haben; eine Sühne erfolgte am 8. März 1380: Ingrossaturbuch 9 fol. 202b—203a.

***) d. d. Heil. oct. epiph.: lib. reg. 22(6) fol. 13a—14a. Revers im Münchner R.-A., Mainz Erzstift VII 2/6 f. 128a or.

†) eodem dato: Ingrossaturbuch 10 fol. 388a; Revers 389a und Ingrossaturbuch 11 fol. 97a.

††) eodm dato: Ingrossaturbuch 10 fol. 367a. Revers Münch. R.-A. a. a. O. f. 128a or.; lib. reg. 22(6) fol. 7b—8b.

†††) eodem dato: Ingrossaturbuch 10 fol. 388a. Revers 388b. Abgedruckt in den urkundlichen Beilagen nr. 4.

*†) eodem dato: lib. reg. 22(6) fol. 280a—281a; vgl. ebd. fol. 23ab.

gliedern des Bundes der Gesellen vom Stern, ferner mit Heinrich und Friedrich von der Tann *), Heinrich, Fritz und Wilhelm Brüdern von Herda und Lengsfeld **), Heinrich, Bodo und Günther Brüdern von Bodenhausen***), Otto und Burghard von Rüsteberg†), Reineke von Bulzingsleben, Amtmann des eichsfeldischen Schlosses Gleichenstein††), Heimbrecht von Boyneburg †††), Volmar und Ulrich von Brencken *†), Heinrich Spiegel zum Desenberg *††), Eberhard Schenken zu Schweinsberg *†††), Lutz und Dietrich von Linsingen †*), Kraft von Hatzfeld ††*), Thilo von Falkenberg †††*), Ritter Johann Raben und

*) eodem dato: Ingrossaturbuch 10 fol. 388a. Revers 389a nnd Ingrossaturbuch 11 fol. 96b.

**) d. d. Heiligenst. Antonii conf. (17. Januar): Ingrossaturbuch 10 fol. 307a; vgl. 306a, 306b; gedruckt bei Gudenus a. a. O. III p. 558 nr. 357.

***) d. d. Heiligenst. sabb. post pasch. (8. Apr.): Ingrossaturbuch 10 fol. 325a.

†) d. d. Heil. sabb. post pasch. und ib. fer. 2 post quasim. (15. Apr.): Ingrossaturbuch 10 fol. 319ab; 352a.

††) d. d. Heil. fer. 6 ante palm. (24. März): Münch. R.-A., Mainz Erzst. VII 2/6 f. 128a. Revers Ingrossaturbuch 10 fol. 307ab. Vgl. Reg. Boica X p. 54. Ingrossaturbuch 9 fol. 290b; 291b.

†††) d. d. Heil. fer. 4 post miser. (Apr. 19.): lib. reg. 22(6) f. 10b-11b.

*†) d. d. Fritzlar fer. 4 p. Marci ev. (26. April): Ingrossaturbuch 10 fol. 331b. Abgedr. in den urkundlichen Beilagen nr. 3.

*††) eodem dato. ib. 331a.

*†††) d. d. Ameneburg crast. Phil. et Jac. (2. Mai) und invent. cruc. (3. Mai). Ingrossaturbuch 10 fol. 341b.

†*) d. d. Ameneburg crast. Phil et Jac. Ingrossaturbuch 10 fol. 338b; Revers 339b.

††*) d. d. Ameneburg crast. Phil. et Jac. (2. Mai) und inventio crucis (3. Mai): Ingrossaturbuch 10 fol. 339b—341a. Im Jahre 1383 hatten sich zwar die von Hatzfeld mit dem Landgrafen gesühnt (Landau, Ritterb. IV S. 135. 174), doch gaben sie darum ihre Beziehungen zu Kurmainz noch nicht auf; vgl. eine Verpfändung Adolfs an Kraft von Hatzfeld vom 10. Juli 1383 im Ingrossaturbuch 10 fol. 139ab.

†††*) d. d. Ameneb. crast. Petri Pauli (30. Juni); dem Aus-

dessen Sohne Raben *). Es sind sehr verschiedene Formen, unter welchen der Anschluss dieser Männer an Kurmainz sich vollzog. Während in einer grossen Zahl der bezüglichen Urkunden sich das Kriegsbündnis wider Landgraf Hermann von Hessen und dessen Helfer unverhüllt kundgibt, sind andere Abkommen weniger bestimmt gehalten: der Name des Landgrafen wird nicht genannt, die Aussteller treten nur überhaupt in nähere Beziehung zu dem Erzstift oder dem Erzbischof, wofür besonders gern die Form des Mannlehens gewählt wird; einzelne erhielten auch Burglehen. Oft auch ist beides so verbunden, dass Adolf ein Lehen unter der Bedingung der Hilfe gegen Hessen gewährt. Auch Verpfändungen, die gewöhnlich mit dem zugehörigen Amtmannsposten verbunden sind, verschmäht Adolf nicht anzuwenden; noch anderen verspricht oder leistet er Lösungen oder befriedigt in irgend einer andern Weise ihre Ansprüche an das Stift; kurz, er wählt, je nach den Umständen, bald diesen, bald jenen Weg, der dazu führen kann die Ritter in sein Interesse zu ziehen. Wie die Verbindung gemeint war, gegen wen sie sich, sei es ausschliesslich, sei es in erster Linie, richtete, kann auch für diejenigen Fälle, wo nur von Eingehung oder Erneuerung eines einfachen Lehnsverhältnisses etc. die Rede ist, nicht in Zweifel gezogen werden, wie wir denn ohne Unterschied auch solche, die nicht ausdrücklich Hilfe wider Hessen zugesagt, unter den Theilnehmern des Feldzuges auf erzbischöflicher Seite finden.

Aus den Belohnungen und Entschädigungen, welche der Erzbischof nach der Fehde gewährte, ersehen wir ferner die Theilnahme Friedrichs von Hertingshausen, mit welchem Adolfs Bevollmächtigte schon im Mai 1384

---

stellungsort zufolge wohl schon im Mai aufgesetzt. Ingrossaturbuch 10 fol. 331ab; Revers 331b.

*) d. d. Heiligenst. 3. p. quasim. (11. April). Ingrossaturbuch 10 fol. 327b. Gedr. Baur, hessische Urkk. I. 2 S. 486 f. nr. 704.

einen Pfandschaftsvertrag über die bisher an Waldeck versetzte mainzische Feste Naumburg abgeschlossen hatte*). Auch Eckehard von Elkershausen, mit welchem nach einer Notiz Gerstenbergers **) Landgraf Hermann 1381 und 1382 in Fehde gelegen hatte, kämpfte im Jahre 1385 auf der Seite des Erzbischofs ***). Ferner werden in der Sühneurkunde vom 22. Juli 1385 u. a. Friedrich von Padberg, der, wie erwähnt, schon 1381 mainzischer Burgmann geworden, und Heinrich und Werner von der Malsburg als Anhänger Adolfs namhaft gemacht, während in einem unter den Auspicien des letzteren und des Herzogs Otto von Braunschweig abgeschlossenen Landfriedensbündnis, welches, wie unten zu erörtern sein wird, gegen den Landgrafen von Hessen gerichtet war, in der Begleitung des Erzbischofs, ausser einer grossen Zahl der schon genannten Edlen, auch Werner und Hans von Falkenberg, Hans von Falkenberg von der Densburg †),

*) Revers Friedrichs d. d. Nuwenburg fer. 3. p. cantate (10. Mai) 1384: Münch. R.-A., Mainz Erzstift VII 2/6 f. 127a. Vgl. Ingrossaturbuch 9 fol. 300b; 10 fol. 258b. Landau, Ritterburgen II S. 222.

**) a. a. O. S. 500. — Noch am 23. Nov. 1383 verbanden sich Landgraf Hermann von Hessen und Graf Johann von Nassau-Dillenburg gegen die Brüder Konrad und Heinrich von Elkershausen, Marb. St.-A., Cell. 170a or.

***) Mit Eckehard von Elkershausen zogen Friedrich und Rulmann von Bubenheim in den Krieg gegen Hessen, Ingrossaturbuch 11 fol. 69ab: Erzb. Adolf schuldet den genannten 90 Gulden »mit namen als sie uns mit Eckehard von Elkershausen gedienet haben in der letzten reise uf den lantgraven von Hessen« d. d. Eltvil Sim. et Jud. (28. Okt.) 1386.

†) Ueber Gunstbezeugungen Adolfs an die Falkenberg v. d. Densburg und Falkenberg-Falkenberg 1383/84 s. Reichstagsakten I. S. 350 Anm. 4 (Ingrossaturbuch 10 fol. 123a) und Ingrossaturbuch 10 fol. 165b; 173a. Dagegen scheint der Landgraf in gutem Vernehmen mit den Falkenberg von der Linie Herzberg gestanden zu haben, da er 1383 Werner Ritter, Reinhard und Hans Brüdern und Cunzmann Werners Sohne von Falkenberg alte Briefe des Landgrafen

Hermann Spiegel, ein Bruder Curds, Gottfried von Schweinsberg, Werner von Löwenstein und Bernhard von Dalwig *) erscheinen. Auch der edle Herr Hermann von Homburg war anwesend, ebenso der alte Gegner des Landgrafen, Gottfried Graf von Ziegenhain. Doch bleibt die Rolle, welche diese beiden Dynasten in den hessisch-mainzischen Fehden jener Zeit gespielt haben, dunkel, denn ausser dieser einen Erwähnung findet sich keine Spur, die uns darüber Aufschluss zu geben vermöchte. Nur fand die Aussöhnung zwischen Adolf und Otto dem Quaden, von der noch die Rede sein wird, auf ziegenhainischem Grund und Boden, zu Treysa, statt. Wir werden also in dem Grafen Gottfried — und vielleicht auch in dem Dynasten von Homburg — Männer zu sehen haben, die, ohne, wie es scheint, an den hessischen Kriegen aktiven Antheil zu nehmen, doch ihren Sympathien nach auf Seite der Gegner des Landgrafen standen. — Weiter aber nehmen wir wahr, dass es Adolfs gewandter Politik gelang, Waldeck von Hessen loszureissen. Der mainzisch-waldeckische Vertrag vom 5. October 1383 scheint in der That zur Beilegung des Zwistes geführt zu haben; am 27. April 1385 hatte Adolf zu Fritzlar mit dem Grafen Heinrich eine Zusammenkunft, deren Ergebnis **) die Erneuerung einer ständigen Verbindung war, welche im Jahre 1345 Graf Otto von Waldeck, der Vater Heinrichs, mit dem derzeitigen Erzbischof, Heinrich von

---

Heinrichs II., die verbrannt waren, erneuerte (Marb. St.-A., Cell. 1573); am 31. Jan. 1384 beurkundet Hermann eine Versetzung des Ritters Hermann Spiegel an Hans von Falkenberg (ebdas. Cell. 337b). Vgl. Landau, Ritterburgen II. Lauze z. J. 1380.

*) Dass dieser 1383 als Landfriedensrichter des Erzbischofs fungierte, wurde oben erwähnt. Schon vorher schuldete ihm der Erzbischof eine Summe Geldes: Ingrossaturbuch 10 fol. 100b; 122b.

**) Ingrossaturbuch 10 fol. 330ab.

Virneburg, eingegangen war*). Verpflichtete gleich diese Verbindung den Grafen nicht zur Feindschaft gegen Hessen und liess derselbe sich überhaupt nicht vom Erzbischof geradezu als Bundesgenosse anwerben**), so beugte das Abkommen vom 27. April doch einer Unterstützung Hessens durch den Waldecker vor.

Grösser freilich war der Erfolg, dessen sich Adolf Henneberg gegenüber rühmen konnte. Graf Heinrich von Henneberg war, wie wir erwähnten, im Jahre 1375 mit den Hessen gegen Erfurt gezogen. Noch 1383 bestand das engste Freundschaftsverhältnis zwischen dem Henneberger und Landgraf Hermann: der erstere verpfändete seinen Theil an Schmalkalden, welches er gemeinsam mit Hessen besass, dem Landgrafen als Bürgschaft für die Mitgift der Tochter des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, Margaretha, mit welcher sich Hermann der Gelehrte vermählte***). Ob dies etwa später den Grafen gereut oder was sonst den Grund zur Entfremdung zwischen ihm und Hessen gegeben hat, finde ich nicht angegeben: genug, der Graf, welcher allerdings schon seit zwei Jahren mainzischer Burgmann zu Tauberbischofsheim war†), traf am 21. Juni 1385 mit Erzbischof Adolf ein Abkommen, durch welches er sich dem Prälaten als Helfer wider Hessen zur Verfügung stellte und demselben das Oeffnungsrecht an allen seinen Schlössern einräumte, sich selbst aber den Schutz des Erzbischofs wider den Landgrafen ausbedang. Für die sechszehnhundert Gulden, mit welchen Adolf den neuen Bundesgenossen zu belohnen versprach,

*) Vgl. Wenck, hess. Landesgeschichte II S. 1026 Anm. i.

**) Ebdas. S. 1027 Anm. d.

***) Schultes, Diplomat. Gesch. von Henneberg II, Urkb. S. 169 nr. 137. Brückner, Henneberg. Urkb. V S. 184. nr. 317. Monumenta Zollerana V p. 129 f. nr. 126.

†) Schultes, Diplom. Gesch. II, Urkb. nr. 135. Brückner, Hennebergisches Urkundenbuch III S. 123 nr. 195.

verbürgte sich ausser den uns schon bekannten Rittern Friedrich von Liesberg, Eberhard und Gottschalk von Buchenau, Rorich und Henne von Eisenbach, auch Simon von Haune, die sich damals alle am Hoflager des Erzbischofs zu Aschaffenburg (wo die betreffenden Urkunden ausgestellt sind) aufgehalten zu haben scheinen*).

Noch**) ist hier der Neuordnung der Amtmann-

---

*) Urkunden im Ingrossaturbuch 10 fol. 344 sqq. Gedruckt Schultes nr. 139 ff., Brückner III nr. 217 ff. Erwähnt Joannis a. a. O. I p. 697 nr. 55; Landau, Ritterburgen II S. 116 (fälschlich zum 1. März 1385; das Tagesdatum, Albani, ist auf den 21. Juni zu beziehen, obwohl auch der 1. März einem Albanus geheiligt ist) und II S. 120 (anscheinend zum 21. Juli). Adolf verspricht hier sich nicht mit Hessen zu sühnen, bis dem Grafen sein Recht widerfahren sei »umbe solche sache als der grave vor datum dises brifs mit demselben landgraven und den sinen zu schaffin hat.« Wenn der Graf das Schloss Wasungen an sich löst, so soll dasselbe doch während des Kriegs von Eberhard von Buchenau und Eberhard von der Kere Namens des Erzbischofs besetzt werden. — Simons von Haune Erwähnung an dieser Stelle ist das einzige Anzeichen davon, dass auch dieser Ritter die Partei des Erzbischofs gehalten habe.

**) Ausser den im Text namhaft gemachten Rittern und Edlen erscheinen nach Ausweis der Urkunden noch folgende als Bundesgenossen Adolfs im Kampfe gegen Hermann oder wenigstens mit dem Erzbischof um die Zeit dieses Kampfes im Einverständnis: die Brüder Ernst und Hans von Reinoldeshusen, die sich am 20. Januar 1385 als Mannen des Erzbischofs bekennen (lib. reg. 22 (6) fol. 180b), Eckebrecht von Westerhofe (ib. fol. 170b), Wydekint von Snehen (Ingrossaturbuch 10 fol. 325), Goswin von Melderich (Ingrossaturbuch 10 fol. 331a), Apel von Rotenhan (ib. fol. 350 sq.), Ritter Hans Stein vom Roryd und Johann Stein (ib. fol. 349 sq.), Ritter Ruprecht von Seckendorf (ib. fol. 342b), Emicho Prunker von Wartenberg (Ingrossaturbuch 11 fol. 69b), der schon vor 1379 dem Erzbischof gedient hatte (Ingrossaturbuch 9 fol. 152a), Gerhard von Blankenhain Herr von Castelberg (Ingrossaturbuch 11 fol. 123a; 125b), Albrecht von Ripelskirchen (Ingrossaturbuch 10 fol. 418a) und Heinrich Kotzel von Dryfurt (Ingrossaturbuch 11 fol. 152b). Wahrscheinlich zog auch Rauhgraf Philipp von der alten und neuen

schaft zu gedenken, welche Adolf von Heiligenstadt aus vornahm. Da er nämlich dem bewährten Krieger Curd Spiegel in dem Kampfe gegen Hessen offenbar eine grosse Rolle zudachte, so musste er besorgen, dass dessen ausgedehnter Amtssprengel, welcher, wie gesagt, ausser Hessen noch Westfalen, Eichsfeld, Thüringen und Sachsen umfasste, mehr als wünschenswerth Curds Auge und Arm von dem Hauptkriegsschauplatz ablenken werde. Der Erzbischof belies ihm daher durch ein Abkommen vom 26. März 1385 nur die Vogtei über Hessen und die anstossenden westfälischen Gebietstheile, während der Amtsbezirk von Sachsen, Thüringen und Eichsfeld am 13. April 1385 Ritter Heinrich dem Jüngeren und Dietrich von Hardenberg (deren Geschlecht wir schon 1378 im Dienste des Erzbischofs erblickten *) übergeben ward, mit der ausdrücklichen Weisung, sich zunächst in der Defensive zu halten, jeden Angriff auf ihren Sprengel aber energisch und ohne Rücksicht auf die Folgen zurückzuweisen **). —

Baimburg 1385 gegen Hessen zu Felde; am 4. Mai 1386 rechnet Adolf mit ihm ab wegen seiner Dienste in den zwei Kriegen gegen Bischof Ludwig den Meissner (es ist wohl die Expedition von 1375 gemeint) und gegen Hermann von Hessen (Ingrossaturbuch 10 fol. 414 sq.).

*) Am 20. August 1381 übertrug der Erzbischof Germershausen an die Brüder Dietrich, Hermann und Jan von Hardenberg, die dafür seine Mannen sein sollten: lib. reg. 22 (6) fol. 167b.

**) Ingrossaturbuch 10 fol. 308—312; 316a. Vgl. Gudenus, I p. 975. Joannis I p. 692 nr. 52. — Curd Spiegel spielte damals auch in den Wirren von Hofgeismar, wo die Gilden sich gegen den Rath empört hatten, eine Rolle. Der Erzbischof sandte auf die Kunde hiervon Claes vom Stein und Johann von Saneck nebst Curd Spiegel dorthin und diese zwangen am 6. Februar 1385 die Stadt sich bedingungslos dem Erzbischof zu unterwerfen, der den Rath wiederherstellte und die Privilegien der Gilden cassierte, ausserdem der Stadt eine Geldbusse auferlegte, zu deren Einziehung Curd am 26. März beauftragt wurde. (Ingrossaturbuch 10 fol. 310a.)

Sah der Landgraf somit die eingesessene Ritterschaft seines Landes die Reihen des Gegners verstärken, wie während des Sternerkriegs, so war inzwischen auch die Ergebenheit der Städte, welche damals treu zu ihren Fürsten gestanden und diesen redlich geholfen hatten die Gefahr zu überstehen, ins Wanken gerathen. Für den Ursprung und die ersten Stadien der städtischen Bewegung kann ich auf die Darlegung Landaus in dem Bilderwerke »das Kurfürstenthum Hessen in malerischen Originalansichten« *) und auf die neuere Abhandlung von Nebelthau »der Hochverrathsprocess der Kasseler Bürger von 1391« **) verweisen und mich hier begnügen die Hauptmomente kurz anzugeben, da diese Begebenheiten eigentlich nur in ihren Folgen für die mainzischen Pläne und Unternehmungen von Bedeutung geworden sind.

Als nämlich die Landgrafen Heinrich der Eiserne und Hermann, um der drückenden Geldnoth, in welche sie die Sternerfehde gestürzt hatte, abzuhelfen, im Oktober 1375 ihren Städten eine ausserordentliche Steuer auferlegten, traten die Gemeinden Niederhessens, hierdurch verletzt, in den ersten Tagen des Jahres 1376 zu Kassel zusammen und richteten hier miteinander eine Vereinigung auf, welche kurz und bündig erklärte, das Ungeld nicht geben zu können. Dies war der Anfang einer Bewegung, welche bald weiter um sich griff, auch landgräfliche Burgmannen und Mannen, die mit dem jungen Fürsten

---

Das Nähere siehe bei Falkenheiner, Gesch. hess. Städte und Stifter II S. 372 f. — Mit den hessischen Verhältnissen scheint dieser Aufruhr nicht in Verbindung zu stehen.

*) Darmstadt 1860. S. 8 ff.

**) Zeitschrift des Vereins für hess. Gesch. und Landesk., N. F. III S. 1 ff. Diese Darstellung ist freilich nicht abschliessend; namentlich kennt der Verfasser eine Reihe der einschlägigen Urkunden nicht.

über neueingesetzte Amtleute zerfallen waren*), an sich zog und schliesslich in offene Feindseligkeiten gegen den Landesherrn ausartete, dessen Burg zu Kassel in die Hände des Bundes fiel. In dieser Noth griff Landgraf Balthasar von Thüringen, der als erbverbrüderter Fürst solchen Vorgängen nicht gleichgültig zuschauen konnte, ein und vermittelte am 1. Mai 1378 einen Vergleich, welcher zwar in Ansehung der grossen Gefahr, in der sich Landgraf Hermann unverkennbar befand, für diesen nichts weniger als ungünstig ausfiel, immerhin aber doch auch dem Recht und der augenblicklichen Position der empörten Stände Rechnung trug. Hermann beschwor diesen Vergleich, aber sein Fürstenstolz bäumte sich dagegen auf demselben nachzukommen, und nur zu bald gelang es ihm, die Oberhand zu bekommen und die Empörer den Zorn des verletzten Gebieters empfinden zu lassen. Namentlich hatte Kassel, die Hauptstadt, von den Uebergriffen des Landgrafen zu leiden und vergebens riefen die Häupter der ständischen Partei den Thüringer an. Zwar sandten die Markgrafen Friedrich und Balthasar eine Botschaft an den Landgrafen mit dem Vorschlag, eine Tagfahrt in Eschwege abzuhalten, aber Hermann wies sie mit der schnöden Bemerkung, dass die Sache nur sein Fürstenthum berühre, kurzerhand ab und bestrafte die kühnen Bürger mit Verbannung (Ende 1380 oder Anfang 1381); die in der Stadt verbleibenden aber mussten sich dem Willen des Landgrafen, der sich sogar der Stadtschlüssel bemächtigt hatte, vollständig beugen und aus seiner Hand eine neue Verfassung entgegennehmen.

Die vertriebenen Kasselaner nahmen ihre Zuflucht zu Balthasar von Thüringen. Hiermit griff die Bewegung, welche in ihren Anlässen rein hessisch war,

*) Die Namen dieser Mannen finde ich leider weder bei den Chronisten noch in den Urkunden genannt.

über die Grenzen dieses Landes hinaus und führte zu höchst unheilvollen Weiterungen. Indem nämlich Landgraf Hermann sich über das Abkommen von 1378 hinwegsetzte, verletzte er nicht nur seine Unterthanen, sondern kaum minder denjenigen, welcher das Abkommen vermittelt hatte, Balthasar von Thüringen. Die Vertreibung der Kasselaner musste nun die dergestalt sich zwischen den einst engverbündeten Fürsten aufthuende Kluft um so mehr erweitern, als Hermann, wie ein unter seinem Einfluss geschriebener Brief des Rathes von Kassel an die Stadt Göttingen, wohin die Verbannten zunächst ihre Schritte gelenkt hatten, ausdrücklich kundthut, Aechtung und Verbannung über jene Bürger eben deshalb verhängte, weil sie sich an die Meissener Fürsten gewandt hatten. War dies aber auch, wie der Landgraf behauptete, von den Aufsässigen durchaus eigenmächtig geschehen, so bot ihnen doch der Vergleich vom Mai 1378 eine Handhabe dazu, indem hier bestimmt war, dass im Falle weiterer Irrungen zwischen dem Fürsten und den Ständen, sofern nicht ein von beiden Theilen ernanntes Schiedsgericht von vier Personen dieselben zu schlichten vermöchte, Balthasar einen Obmann senden oder äussersten Falles persönlich die Sache in die Hand nehmen sollte. Eine eventuelle weitere Mitwirkung des Thüringers war also ausdrücklich vorbehalten, und da über die Modalitäten, wie es bei seiner Heranziehung zu halten sei, in den Bestimmungen von 1378 nichts enthalten ist, so waren die Bürger zweifelsohne im Recht, als sie nach einem vergeblichen Sühneversuch, wenngleich ohne Genehmigung ihres Fürsten, Balthasars Intervention anriefen. Um so mehr musste sich dieser, als er von den Maassregeln seines alten Verbündeten erfuhr, verletzt und zugleich verpflichtet fühlen die Vertriebenen aufzunehmen und ihre Sache zu der seinigen zu machen.

Dass die Flüchtigen ihm in den Ohren gelegen und nicht müde geworden sein werden, ihm das Benehmen des Landgrafen so schändlich, so verletzend für ihn, den Vermittler, wie möglich auszumalen, lässt sich überdies denken *). Hermann andererseits aber scheint schon dadurch erbittert worden zu sein, dass Balthasar im Jahre 1378 es vorgezogen hatte, unparteiisch zu vermitteln, statt seinen Spruch lediglich im landgräflichen Interesse abzugeben. Dass der Thüringer nun gar mit seinen hochverrätherischen Unterthanen in Verbindung trat und Miene machte sich derselben anzunehmen, schlug dem Fass vollends den Boden aus, und, nach seiner Art dem Antrieb der Leidenschaft allzu schnell nachgebend, besann sich Hermann jetzt nicht, einen höchst übereilten Schritt zu thun, nämlich sich seinem alten Gegner Otto von Braunschweig in die Arme zu werfen.

Wir berichteten oben, dass es dem Quaden nicht gelungen war seine Ansprüche auf das Hessenland oder Theile desselben durchzuführen; am 2. Juli 1375 bereits hatte er sich unter Preisgebung derselben mit den beiden Landgrafen, seinem Grossvater und seinem Vetter, vertragen müssen **). Jetzt aber schien sich

*) Nach der Erzählung des Johann Rothe (herausgegeben von v. Liliencron, Thüring. Geschichtsquellen III) S. 636 c. 735 machte Balthasar überdies damals noch Forderungen gegen den Landgrafen wegen seiner wider die Sterner geleisteten Hilfe geltend. Dies ist aber deshalb unwahrscheinlich, weil solche Forderungen doch wohl durch die Hilfe, die Hessen 1375 vor Erfurt leistete, ausgeglichen waren.

**) Ein weiteres Abkommen zwischen Braunschweig-Göttingen und Hessen vom Jahre 1376 auf derselben Grundlage s. bei Wenck II, Urk. S. 450 unter nr. 418. Im Jahre 1377 wies dann Otto einen Theil des Brautschatzes seiner Schwester Agnes, vermählter Gräfin von Ziegenhain, die er früher mit hessischen Gebietstheilen auszusteuern versprochen hatte (Landau, Rittergesellschaften S. 33 und 106), auf seine eigenen Städte an (Wenck a. a. O. nr. 453).

ganz unerwartet ihm ein Weg zu eröffnen, auf dem er, was ihm der Krieg nicht gewährt hatte, in Frieden und Freundschaft zu erreichen hoffen durfte. Während er selbst damals, d. h. im Anfang der achtziger Jahre, entweder bereits Nachkommenschaft erzielt oder wenigstens Aussicht hatte nicht kinderlos zu bleiben *), war die bald zehnjährige Ehe des Landgrafen Hermann mit Johanna von Sarbrück **) ohne Kindersegen geblieben, sodass der Mannesstamm des Hauses Hessen mit Hermann dem Gelehrten aussterben zu sollen schien. Trat nun dieser Fall ein, so stand nur noch die thüringisch-hessische Erbverbrüderung vom Jahre 1373 der Verwirklichung der alten Ansprüche Ottos im Wege. Unter diesen Umständen musste der letztere die Spannung zwischen Hessen und Thüringen mit lebhaftem Interesse verfolgen. Wie er sich dem Landgrafen genähert und denselben gewonnen hat, vermögen wir nicht zu sagen; das Ergebnis aber seiner Bemühungen liegt vor: am 2. Oktober 1381, nur etwa ein halbes Jahr, nachdem die vertriebenen Bürger Kassels bei Balthasar Schutz gesucht hatten ***), kam zwischen Landgraf Hermann und Herzog Otto von Braunschweig ein Vertrag zu Stande †), in welchem die beiden Fürsten bekennen, dass sie »umb das unrecht gedrank und selbwalt«, die ihnen auf beiden Seiten geschehen sind, sich mitein-

*) Genaue Daten über die Geburt der ersten Kinder Ottos fehlen. Doch ward sein zweiter Sohn Otto der Einäugige (der älteste, Wilhelm, starb jung 1390) bereits 1398 für volljährig erklärt.

**) Die Vermählung mag etwa 1372 vollzogen worden sein. s. Rommel, II, Anm. S. 125 nr. 63.

***) Der oben erwähnte Brief Kassels an Göttingen ist vom 1. Februar 1381; um diese Zeit müssen sich die Vertriebenen noch in Göttingen aufgehalten haben, werden also frühestens im Februar bei Balthasar eingetroffen sein.

†) Gedr. Sudendorf V S. 249 ff. nr. 210 aus Copiarbuch Otto's des Quaden.

ander mittels ihrer Schlösser, Burgen, Lande und Herrschaften und der zugehörigen Leute derart verstrickt haben, dass, falls einer von ihnen, ohne Leibeserben zu hinterlassen, sterbe, der andere die in der Urkunde einzeln aufgezählten Burgen und Städte desselben — es sind auf jeder Seite siebenundzwanzig, darunter die wichtigsten Punkte der beiderseitigen Herrschaften, Kassel und Göttingen mit einbegriffen, übrigens von Seite Hermanns nur niederhessische Plätze — so lange in Besitz nehmen soll, bis ihm die Summe von dreihunderttausend Mark löthigen Silbers ausbezahlt worden sei, welche Lösung übrigens nur auf einmal und für die ganze Reihe der betreffenden Herrschaften gestattet sein soll. Schon jetzt aber hat die Eventualhuldigung aller dieser Plätze und des zugehörigen Gebiets stattzufinden. Weiter dürfen die betreffenden Gebietstheile künftig nur noch an Ritter und Knechte, nicht aber an Fürsten versetzt werden, die Pfandinhaber aber sollen im Todesfalle des einen der Contrahenten dem andern mit ihren Pfandschaften gewarten und jederzeit die Lösung zulassen. Widersetzt sich eine der Burgen oder Städte der Verstrickung, so soll sie gezwungen werden sich zu fügen, wobei der eine dem andern Hilfe zu leisten hat. Sollten auch, wie ferner vorgesehen, die Verbündeten wegen dieses ihres Abkommens mit irgend jemandem, wer immer es sein möchte, in Feindschaft gerathen, so sollen sie einander sowohl im täglichen Kriege unterstützen, als auch, falls einer von ihnen feindlich überzogen wird, der andere verpflichtet sein, dem Genossen in eigener Person mit Land und Leuten beizuspringen. Auch falls sonst irgend ein Herr einen von ihnen oder dessen Unterthanen angreifen würde, »da wir keine uffinbare vede wistin«, da soll ebenfalls der andere dem angegriffenen Theil Hilfe bringen. »Ez ensal auch«, heisst es dann,

unsir einer des andirn vigind nummermer werden diwile wir leben, wanne wir sollen und wollen unsir beidir lande und lude mid enandir schuren und schermen unsir iglichen dem andirn zu gude, truwelichen ane allirleige geverde, sundir alle argelist di menschen herze irdenken mag . . . . auch ensoln adir enwollen wir keinerleige stucke, sache, hulferede adir wedirsprache suchen vinden adir vornemen, damede wir diese vorgeschreben einunge virstrickunge saczunge und diesen keinwordigen brief mid allen sinen stucken puncten und artikeln wedirsprechen gekrenken virbrechen adir virhalden muchten in einigirhande wise ane geverde« *).

Der Sinn dieser Maassnahmen liegt auf der Hand: es handelte sich um eine Umgehung der thüringisch-hessischen Erbverbrüderung. Allerdings wurde von der projektierten Verpfändung Oberhessen nicht berührt, aber es war doch klar, dass, wenn Landgraf Hermann eigenmächtig einen integrirenden Theil seiner Herrschaft den Bestimmungen des mit Thüringen-Meissen getroffenen Abkommens enthob, damit der ganzen Verbrüderung der Boden entzogen wurde. Die Hilfe, die Hermann

*) Gleichzeitig verabredeten die beiden Fürsten, die zwischen ihnen bestehenden Grenzirrungen durch ein Schiedsgericht schlichten zu lassen und für gesicherte Abgrenzung ihrer Lande gegeneinander Sorge zu tragen, Sudendorf V S. 253 nr. 212. Einen andern Vergleich zwischen H. und O. über einen einzelnen Punkt s. ebendas. S. 253 nr. 213. — Ebenfalls im Anschluss an diese Verständigung gelobte am 25. Juli 1382 die Landgräfin Elisabeth von Hessen, Wittwe Ottos des Schützen, ihr Witthum, Schloss und Stadt Spangenberg, welches unter den zu verpfändenden Gebietstheilen mit einbegriffen ist, falls Landgraf Hermann ohne Leibeserben sterbe, Herzog Otto zuzuwenden, Sudendorf VI S. 15 f. nr. 17, und entsprechend erklärte sich Ottos Mutter, Herzogin Elisabeth, geb. Landgräfin von Hessen, bereit, ihr Leibgedinge Uslar für den Fall, dass ihr Sohn Otto ohne Leibeserben versterbe, dem Landgrafen gütlich zukommen zu lassen (Regest im Repertorium des Sammtarchivs).

sich von dem Braunschweiger versprechen liess, war wohl auch hauptsächlich gegen Balthasar und dessen Brüder gemeint. Auf der andern Seite musste nun freilich Otto sich von Kurmainz lossagen. Bei seiner Abmachung mit Hessen vom Juli 1375 hatte er noch, wenngleich in beschränktem Masse, seine Verpflichtung Adolf gegenüber auch wider Hessen aufrecht erhalten; nunmehr aber, am 17. Oktober 1381, sagte er den Erzbischof von der Pflicht los, ihm gegen Hessen zu helfen d. h. er löste die gegen Hessen gerichtete Gemeinschaft, wie sie zwischen ihm und dem Prälaten seit 1374 bestanden hatte*). Darauf fand dann in der That die Vollziehung der Abmachungen vom 2. Oktober, soweit dieselbe jetzt schon möglich war, statt; schon am 23. Juli 1382 versichert Otto der Stadt Allendorf a. d. W., die ihm auf des Landgrafen Befehl Eventualhuldigung geleistet hat, ihre Freiheiten bewahren zu wollen, falls sie in seinen Besitz übergehe**).

Der Bruch mit Landgraf Balthasar war hierdurch entschieden, die Erbverbrüderung von 1373 schnöde hintangesetzt. Eine formelle Lösung dieses Verhältnisses scheint freilich nicht stattgefunden zu haben; ja, wenn wir dem Chronisten glauben wollen, so fand nochmals eine Annäherung zwischen Hermann und Balthasar von Thüringen statt. Nachdem nämlich die schon erwähnte Gattin Hermanns, Johanna von Nassau, am 1. Januar 1383 ins Grab gesunken war, vermählte sich der Landgraf noch in demselben Jahre in zweiter Ehe mit Margaretha, einer Tochter des Burggrafen

*) Sammtarchiv, Schubl. 46 nr. 29 or. Regest Wenck II, Urkb. S. 456 Anm. 5, fälschlich von Rommel II, Anm. S. 159 nr. 9 zu »1382 post Galli« erwähnt. Nach Lyncker in Zeitschrift des Vereins, Suppl. VI S. 78 f. hätte die Verpfändung schon 1376 stattgefunden, was ganz undenkbar ist und wohl jedenfalls auf Verwechslung beruht.

**) Rommel II, Anm. S. 159 nr. 9 aus Urk. des Sammtarchivs.

Friedrichs V. von Nürnberg. Hierdurch kam er aber in ein verwandtschaftliches Verhältnis mit Balthasar, als welcher eine Base des Burggrafen Friedrich, Tochter Johanns II. von Nürnberg, zur Gattin hatte. Gerstenberger behauptet nun geradezu, der Thüringer habe diese Ehe Hermanns vermittelt *). Ist dies wahr, so haben wir es augenscheinlich mit einem Schachzug Balthasars zu thun, der darauf abzielte die Hoffnungen und Pläne seines braunschweigischen Widersachers zu durchkreuzen. Indess dürfte doch die Vermuthung mehr für sich haben, dass eben jene Verwandtschaft der beiden Frauen den Chronisten oder dessen Quelle dazu verleitete, dem Thüringer bei der hessischen Eheschliessung eine Rolle zuzuweisen, wie er sie in Wirklichkeit wohl kaum gespielt hat; wenigstens steht es fest, dass die Verbindung mit Margaretha Hermanns Verhältnis zu dem neuen Vetter keineswegs änderte; aus den letzten Monaten des Jahres 1384 ist wieder ein Akt entschiedenster Feindseligkeit Hermanns gegen den Thüringer zu verzeichnen, indem der Landgraf damals die Urkunden, welche Balthasar unter Zuziehung seiner Brüder Friedrich und Wilhelm am 12. Mai 1378 den einzelnen niederhessischen Städten über deren durch sie, die Markgrafen, zu Stande gebrachte Aussöhnung mit dem Landesherrn ausgestellt hatte, für ungültig erklärte und den Städten befahl, diese Urkunden ihm auszuliefern und eine Erklärung an die Vermittler zu erlassen, worin sie diese von den damals übernommenen Verpflichtungen lossagten. Die eingeschüchterten Städte gehorchten; Eschwege musste freilich erst von Kassel sehr energisch gemahnt werden **).

---

*) Gerstenberger a. a. O. S. 502 nach der verlorenen Hessen-Chronik: »Disse frygerige trieb lantgrave Balthasar von Doringen zusammen«.

**) Folgende Urkunden des hessischen Sammtarchivs und des Staatsarchivs zu Marburg beziehen sich auf diese Vorgänge: Unter

So begaben sich also die Städte und Mannen des Land-

---

dem 4. Oktober (Francisci) 1384 erlassen die Städte Kassel, Sontra, Eschwege und Witzenhausen, und im Laufe der folgenden Wochen und Monate desgleichen Lichtenau, Melsungen, Rotenburg Burg und Stadt, Spangenberg, Homberg, Felsberg, Gudensberg gleichlautende Briefe folgenden Inhalts: ». . . . als uns (die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm) han bryve gegebin semptlichen und besundern, da sye inne dye bruderschafft und dye eynunge in dem lande czu̍ Hessen abetaden und uns sassetin mit dem hochgeborn fursten junghern Hermann lantgraven czu̍ Hessen, unserme liebin gnedigin junghern, der brybe und waz dye egnanten unser herrin uns vorbunden waren von der bryve wegen, segin wir unser herrin egnant semptlichen und er iglichen besundern ledig und loz und enwoln uns der bryve nicht gebruchin und ensoln keine macht haben.« (St.-A., Cell. 338c. 1572. 1574. 1580. 1586. 1591. 1595. 1597. 1603. 1608 orr.) Am 9. Oktober (Dionysii) 1384 schreibt dann der Rath von Kassel an die Markgrafen Balthasar und Wilhelm, theilt mit, dass die vertriebenen Bürger der Stadt einige wichtige Briefe entführt haben und bittet, »daz ir sye bij uch und mit uch sich nicht lazet behelfen mit den egnanten brybin, wand sye keine macht habin und sich der nicht gebruchen soln, wand sye vorwyset und rechtloz geleit sin und unser middeburgere nicht sin . . . und bidden uwer gnade, liebin herrin, daz ir sye darczu̍ haldet daz sye uch den briff widdergebin den ir uns gegebin hattet, den sye uns abehendig han gemacht« (nämlich das für Kassel ausgestellte Exemplar der Sühneurkunde vom 12. Mai 1378). St.-A., Cell. 338c or. chart. lit. pat. c. sig. in verso impr. Ferner schreibt Kassel am Sonntag nach Elisabeth ohne Jahr (offenbar auch 1384, Nov. 20.) an Eschwege und beschwört diese Stadt, doch ja den brief, »den uch und uns . . . her Balthazar und her Wilhelm . . . und her Frederich selige ir bruder gegebin han, da sie mydde abetaden unser bruderschaff und eynunge« dem Landgrafen Hermann oder dessen Bevollmächtigten auszuliefern (ib. 338c or. chart. lit. pat. c. sig. in verso impr.). Eschwege hat sich demnach gesträubt dem Befehl des Landgrafen nachzukommen (vgl. unten die Beilage nr. 9) und die oben angeführte Erklärung Eschweges vom 4. Oktober ist somit erst nach dem 20. November ausgefertigt und entweder damals vordatiert worden oder am 4. Oktober in Kassel aufgesetzt und, bis auf die Besiegelung fertig, an Eschwege überschickt worden. — Am 27. November sagt sich dann Heinrich von Hundelshausen »der czu Cassel wonet« von dem Abkommen von 1378 los

grafen des ihnen vor sechs Jahren zugestandenen Rechtes gegen Hermann an die Wettiner zu appellieren, und jede Einwirkung der letzteren ward, freilich auf ungesetzlichem Wege, da die früheren Abmachungen den Landgrafen keineswegs zu einer einseitigen Lösung dieser Beziehungen ermächtigten, abgeschnitten.

Auf diese Weise ging Landgraf Hermann der Gelehrte durch eigene Schuld eines wichtigen Bundesgenossen verlustig. Und nicht nur dies, sondern der bisherige Bundesgenosse — ich meine hier speciell Balthasar, der seit dem Theilungsvertrag der Wettiner vom Jahre 1382 Thüringen allein beherrschte und fortan als Nachbar Hessens den dortigen Verhältnissen näher stand als seine Anverwandten, die im Osterlande und in Meissen geboten — verwandelte sich nur zu bald in einen gefährlichen Feind.

Nachdem nämlich durch die Versetzung Ludwigs von Meissen, des ehemaligen Nebenbuhlers Adolfs im Erzstifte Mainz, nach Magdeburg und mehr noch durch dessen bald darauf erfolgenden Tod die Feindschaft zwischen den Fürsten von Thüringen-Meissen und Erzbischof Adolf gegenstandlos geworden war, konnte man erwarten, dass eine Annäherung zwischen diesen Mächten stattfinden werde. In der That fehlt es an Anzeichen einer solchen nicht. Als Werner von Hanstein in mainzischen Diensten von dem thüringischen Ritter Johann von Kotzleuben, den er gefangen genommen, eine Lösung erpresst hatte, wandte sich Balthasar klagend an

(Sammtarchiv, Schubl. 65 nr. 7) und endlich am 12. März 1385 die Burgmannschaft von Eschwege (St.-A., Cell. 1572). Nebelthau S. 38 sowie Landau, Ritterburgen II 115 und Lindner S. 330 fassen diesen Vorgang fälschlich als eine Lösung der Erbverbrüderung auf, indem sie zu glauben scheinen, der Landgraf habe sich die von Thüringen-Meissen als Eventualerben den Städten über ihre Eventualhuldigung ausgestellten Reverse zurückgeben lassen.

den Erzbischof, der alsbald unter dem 11. Juni 1381 in der gefälligsten Weise erwiderte, der Geschatzte solle den Betrag des Lösegeldes aus den nächsten Steuererträgnissen, welche ihm, dem Erzbischof, aus Thüringen und dem Eichsfeld eingehen würden, zurückerstattet erhalten *). Deutlicher noch sprach sich das gute Einvernehmen zwischen den vormaligen Gegnern in einem Vertrage aus, den dieselben etwa ein Jahr nach Erzbischof Ludwigs Tode, am 28. Januar 1383, zu Fulda mit einander eingingen. Handelte es sich hier wohl in erster Linie darum, die jurisdictionellen Befugnisse beider Fürsten in Thüringen abzugrenzen und festzustellen, so versprachen sie sich doch zugleich Hilfe in Kriegen, gleiche Theilung der Eroberungen u. s. w., kurz sie bekundeten in aller Form und auf das deutlichste den Vorsatz, künftighin freundnachbarlich mit einander zu leben. Als solche, gegen die sie einander nicht Hilfe zu leisten verpflichtet sind, werden der Papst zu Rom, König und Reich, die Krone Böhmen, endlich alle bezeichnet, »den wir vor datum diss briefes kuntlich verbunden sin« **). Ob Balthasar unter diesem Ausdruck Hessen damals noch miteinbegriffen wissen wollte, steht dahin; dass dies Abkommen geradezu gegen den Landgrafen gerichtet gewesen sei, möchte wohl kaum anzunehmen sein; andererseits aber ist es wohl unzweifelhaft, dass die Erneuerung des Vertrages von 1383

*) Ingrossaturbuch 9 fol. 291b.

**) Ingrossaturbuch 10 fol. 90a—91a (Eingang fehlt), d. d. Fulda Mittwoch nach Pauli Bekehrung 1383. Den übrigen Markgrafen, Wilhelm von Meissen und Friedrich, Wilhelm und Georg vom Osterland ward der Eintritt in das Bündnis offengehalten; letzteres sollte, wenn sie beitreten, auch für ihre Lande gelten. — Die gleich zu erwähnende Bündnisurkunde derselben beiden Fürsten vom 21. Februar 1385 ist nur eine Erweiterung dieses Vertrags, s. den Abdruck letzterer Urkunde in den Beilagen nr. 5, Variante B.

am 21. Februar 1385 *) nichts anderes bedeutete als die Errichtung eines Bundes gegen Hessen. Freilich ist auch hier von keinem bestimmten Gegner, der zu bekämpfen sei, ausdrücklich die Rede, doch genügt es für die Erkenntnis des Zweckes dieser Vereinbarung darauf hinzuweisen, dass sie in derselben Zeit abgeschlossen oder erneuert ward, da Adolf in Heiligenstadt, wie wir schon sahen, Genossen seines für die nächste Zukunft geplanten Kriegszuges gegen Hessen anwarb. In der That werden wir sehen, wie Balthasar alsbald, gleichzeitig mit Adolf, die Feindseligkeiten gegen Hessen eröffnet und sich von jetzt an Jahre lang als erbitterten Gegner Hermanns des Gelehrten erweist **). —

Die Verhältnisse von 1375 schienen jetzt, nach Verlauf von zehn Jahren, in ihr Gegentheil verkehrt; damals standen Adolf und Otto von Braunschweig zusammen im Kampfe wider die Landgrafen Hermann

*) Auch aus dem Jahre 1384 liegt ein Zeichen eines freundschaftlichen Einvernehmens zwischen den beiden Fürsten vor. Adolf gestattete nämlich, dass die Aebtissin Gertrud des Klosters zum heiligen Kreuz ausserhalb Gotha durch Urkunde vom 21. September dem Landgrafen Balthasar das Patronatsrecht über die Marienkirche in Gotha übertrug: Tenzel, zweites Supplement zur Historia Gothana des Sagittarius S. 210—213. — Wenn andererseits Adolf in dem nämlichen Jahre bei König Wenzel darauf antrug, dass seinem Stifte das Halbtheil von Salza, welches Balthasar von seinem Bruder Ludwig überkommen hatte, zurückgegeben werde (s. u.), so scheint das einstweilen die freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Mainzer und dem Thüringer nicht gestört zu haben.

**) Die Bündnisurkunde vom 21. Februar 1385 s. u. in den urkundlichen Beilagen nr. 5. Einen Tag zuvor, am 20. Februar, bestätigte Adolf das Leibgedinge der Gemahlin Balthasars, soweit dasselbe auf mainzische Lehngüter angewiesen war: Gudenus, Cod. dipl. III p. 559. Vgl. Würdtwein, Nova Subsidia dipl., praef. XLIX nr. 25. Sudendorf, Urkundenbuch VI, Einl. S. XXI. Gudenus l. c. II p. 351. Kreysig, Beitr. zur Geschichte der sächsischen Lande III S. 442 ff.

und Balthasar; im Jahre 1385 hatte es das Ansehen, als werde der Mainzer im Bunde mit Balthasar gegen den mit Otto vereinten Hessenfürsten heranziehen. Aber Hermann hatte bei seinem Bündnis mit dem Quaden die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Als Otto durch die schon erwähnte zweite Heirath seines Vetters seine Hoffnungen auf die Gewinnung hessischer Gebietstheile vereitelt oder wenigstens ins Ungewisse hinausgerückt sah, hatte er kein Interesse mehr dem Landgrafen als Genosse und Freund zur Seite zu stehen und war, da Versprechungen und Gelübde ihn nicht banden, folglich gern bereit wieder in andere Bahnen, die ihm zur Zeit aussichtsvoller und gewinnbringender erschienen, einzulenken. Zwischen ihm und Adolf von Mainz war eine Erkältung eingetreten, seitdem der letztere, wie wir berichteten, bei Gelegenheit seines Abkommens mit Hessen vom Ostertage 1376 auf die Hilfe verzichtet hatte, die ihm Otto am 29. August 1374 gelobt. Doch verhinderte wohl der gemeinsame Gegensatz, in dem sich der Prälat und Otto auch nach 1376 noch zu Hessen befanden, jede tiefergreifende Zwistigkeit bei den alten Bundesgenossen. Anders wurde dies, als sich Otto im Herbst 1381 in die geschilderte enge Vereinigung mit Hessen einliess, die ihn der Politik Adolfs gänzlich entfremdete. Letzterer liess denn auch bereits am 28. Oktober 1381, nachdem er kaum von dem braunschweigisch-hessischen Abkommen unterrichtet sein konnte, seinem eichsfeldischen Amtmann Sigfrid von Bülzingsleben die Weisung zugehen, die Schlösser Harburg und Worbes zu befestigen *), gleichsam als erwarte er bereits offene Feindseligkeiten Ottos. Später machte Adolf, wie es scheint, Miene, sich Göttingens, der Hauptstadt Ottos, mit der dieser

*) Ingrossaturbuch 10 fol. 7b.

gewaltthätige Fürst in beständigem Zwiespalt lebte, gegen ihn anzunehmen. Nachdem die Stadt um den Anfang des Jahres 1383 die Verwendung des Erzbischofs nachgesucht *), liess sich dieser neben Herzog Albrecht von Braunschweig, einem alten Gegner Ottos, am 23. Juni desselben Jahres von König Wenzel die Untersuchung in den Streitigkeiten zwischen Herzog und Stadt übertragen **). Nicht minder empfindlich musste es dem Quaden sein, dass Adolf zwei Monate später ein Bündnis mit den Herzögen Albrecht und Ernst abschloss, welches wohl in der Hauptsache auf ihn gemünzt war ***). Vielleicht bedurfte es kaum solcher Maassregeln, um den Wankelmüthigen von Hessen abzuziehen. Graf Gottfried von Ziegenhain wird den Vermittler zwischen ihm und dem Erzbischof Adolf abgegeben haben; auf seinem Gebiet, zu Treysa, kamen sie im Juni 1384 zusammen, um ihr altes Waffenbündnis zu erneuern. Um aber die unbequeme Thatsache, dass Adolf acht Jahre zuvor auf die braunschweigische Hilfe wider Hessen ausdrücklich Verzicht geleistet hatte, aus der Welt zu schaffen, verfielen die beiden Fürsten auf ein nicht eben fürstliches Mittel. Der Erzbischof veranlasste nämlich Ulrich von Cronenberg, seinen Vitzthum im Rheingau, welcher 1376 die Verhandlung mit Hessen leitete, zu beschwören, er, der Ritter, habe jene Verzichtsurkunde dem Landgrafen nur in dem Glauben, dass dieser sie ihm zurückstellen würde, und ohne

*) Schmidt, Urkundenbuch von Göttingen 1 (Urkundenbuch der historischen Vereins von Niedersachsen VI) S. 324—326.

**) Ebendas. S. 337 Anm. 3. Vgl. Sudendorf VI, Einleitung XII—XV. Lindner a. a. O. S. 307.

***) Ingrossaturbuch 10 fol. 142a (d. d. fer. 6 ante Laurencii 1383). Das Bündnis soll für die Lebenszeit der Theilnehmer Bestand haben; dieselben versprechen einander nie zu befeinden, sondern sich auf Mahnung mit zwanzig mit Gleven zu unterstützen u. s. w.

Geheiss, Wissen und Willen seines Herrn ausgestellt. Eine entsprechende Erklärung gab dann auch Adolf in besonderer Urkunde ab. Hierauf fussend sprachen sich die in Begleitung der beiden Fürsten anwesenden Grafen, Herren und Edlen, deren Entscheidung die Sache anheimgegeben ward, dahin aus, dass unter diesen Umständen auch Ottos Urkunde vom 17. Oktober 1381, durch die er seinerseits auf sein Bündnis mit Kurmainz Verzicht gethan hatte, ungültig. der Herzog demnach gehalten sei, kraft des Bündnisses von 1374 dem Erzbischof wider Hessen seine Unterstützung zu gewähren *).

Ein gefahrdrohendes Ungewitter zog am hessischen Himmel empor: ein mächtiger Bund umwohnender Fürsten that sich zur Bekämpfung des Landgrafen zusammen; die hessische Ritterschaft machte mit den auswärtigen Feinden gemeinsame Sache; die Städte konnten nur durch Gewalt im Zaume gehalten werden. Dass endlich auch die Geistlichkeit zum grossen Theile auf der Seite ihres Metropoliten stand, begreift sich leicht. Zwischen ihr und Landgraf Hermann scheint es sogar zu Zwistigkeiten gekommen zu sein. Wir erfahren z. B., dass von des Landgrafen wegen Burkhard von Schonenberg den Abt des Klosters Hasungen gefangen nahm und ihn zwang, dem Rathe des Landgrafen zu schwören. Adolf von Mainz jedoch war nicht gewillt den Einfluss seines Gegners sich dergestalt erweitern zu lassen. Am 11. Juni 1384 brachte er den Abt zu dem Versprechen, alle Beziehungen zu dem Landgrafen zu lösen und jeder

*) Sudendorf VI nr. 94—96 (1384 Juni 30/Juli 1.) giebt die beiden Erklärungen Adolfs und des Vitzthums und die neue Bündnisurkunde, in der Adolf und Otto die Komödie, die sie soeben gespielt, darlegen und die alte Bundesgenossenschaft wieder aufleben lassen. Ottos Original dieser letzteren Urkunde im Münch. R.-A., Mainz Erzstift VII 2/6 f. 27b, c. mbr. sig. pend.

Zeit, sobald es der Erzbischof oder dessen Amtleute zu Rusteberg befehlen würden, Hermanns, seiner Lande und Leute Feind zu werden*).

Auch die Stifter Fulda und Hersfeld zählten zu den Verbündeten des Mainzers. Der Rücktritt und Tod des Abtes Konrad von Fulda, welcher schon 1380 mit mainzischer Hilfe gegen Hessen in Fehde gelegen, hatte nur die Folge, das Stift dem Erzbischof um so fester zu verknüpfen. Im Einverständnis nämlich mit Konrads Nachfolger Friedrich, aus dem Geschlechte Romrod, von welchem wir oben bereits ein Mitglied auf der Seite des Erzbischofs erblickten, erkor das Kapitel am 10. Februar 1383**) Adolf von Mainz auf dessen Lebenszeit zum Vormünder, Verweser und Pfleger des Stifts Fulda, in Ansehung, wie die Urkunde sich ausdrückt, der grossen, seit lange bestehenden Freundschaft zwischen Mainz und Fulda und in der Ueberzeugung, dass niemand geeigneter sei, das erstgenannte Stift und die umwohnenden Herren zu schirmen, als der Erzbischof des befreundeten Sitzes***), dem das Stift Fulda mit allen seinen Landen, Leuten und Schlössern gewarten

---

*) Ingrossaturbuch 10 fol. 249a; Regest Wenck, Urkb. S. 457 nr. 423. Vgl. Rommel, Anm. S. 161. nr. 10; Sudendorf VI, Einleitung S. XX. Lindner S. 329 Anm. 2 macht darauf aufmerksam, dass wir hier das früheste Anzeichen der feindseligen Absichten Adolfs gegen den Landgrafen von Hessen haben.

**) Der neue Abt, bisher Probst von Blankenau, war damals noch nicht bestätigt, also ging die Initiative vom Kapitel aus.

***) Die Haupterklärung des Kapitels im Ingrossaturbuch 10 fol. 93a–94a; Reg.: Reg. Boica X p. 108 und Scriba IV, 3 nr. 5691. Die Erklärungen des erwählten Abtes Friedrich und des Erzbischofs im Ingrossaturbuch 10 fol. 94, 95; alle drei Urkunden vom 10. Februar (fer. 3 ante remin.). Nach Joannis p. 695 nr. 12 soll schon 1382 die in Fulda bestehende Regentschaft (Johann von Isenburg-Büdingen, Friedrich von Liesberg, Gottschalk und Eberhard von Buchenau u. A.) und das Kapitel wegen der schweren

und zu seinen Kriegen beholfen sein will, wofür Adolf verstattet, dass die von Fulda in ihren Nöthen sich in und aus seinen Schlössern behelfen mögen *). — Das Stift Hersfeld hatte es bereits im Sternerkriege mit den Feinden Hessens gehalten; doch machte ihm die Stadt Hersfeld, welche, wie gewöhnlich, so auch in diesem Falle auf der Gegenseite gestanden, derart zu schaffen, dass es schliesslich im Jahre 1379 und nochmals 1381 die Vermittlung des Landgrafen annahm und in der Folge, am 3. Juli 1383, mit diesem sogar ein dreijähriges Bündnis einging **). Aber die Unbilden, welche man von Seiten einzelner hessischer Ritter zu erleiden hatte, machten bald dem guten Einvernehmen mit Hessen ein Ende: am 10. August 1384 überkamen die Aebte und Kapitel und viele Mannen der Stifter Fulda und Hersfeld mit einander, gegen dergleichen Gewaltthaten künftig zusammenzustehen und sich gemeinsam derselben zu erwehren ***). Während der Landgraf dies übel vermerkt haben soll †), konnte es nunmehr Adolf von Mainz nicht mehr schwer fallen, Hersfeld jenem gänzlich zu entfremden und mit dem Interesse seines Erzstifts auf das engste zu verknüpfen. Dem Beispiel Fuldas folgend, ernannten am 5. Juni 1385 auch Abt und Convent von Hersfeld den Prälaten auf seine Lebenszeit zum »Verweser, Schurer, Schirmer und Handhaber«

Schädigung des Stifts durch die Sterner (?!) Adolf auf 6 Jahre zum Schutzherrn angenommen haben.

*) Auch sonst erwies sich Abt Friedrich dem Erzbischof gefällig, dem er z. B. am 2. Oktober 1383 das Schloss Bingenheim an der Horloff verpfändete. Schannat, Histor. Fuldensis II, Cod. Probat. p. 278 nr. 186; vgl. Ingrossaturbuch 10 fol. 280ab.

**) Urkunden des Marburger St.-A., Cell. 726c, 726d, 726e.

***) Schannat, Clientela Fuld., Probat. p. 366 nr. 600. Aus der Zahl der Ritter werden u. a. Tylo von Falkenberg, Werner von Borken und »etliche von Hune« namhaft gemacht.

†) Schannat, Hist. Fuld. p. 232.

des Stiftes, öffneten ihm alle Schlösser und verabredeten insbesondere, dass das Schloss Eiche*) während des Krieges gegen Hessen von den Mannen Adolfs besetzt werden sollte, wogegen dieser auch denen vom Stift Hersfeld seine Schlösser offenhält und ihnen Aufnahme in »Richtungen und Gütlichkeiten«, die er etwa mit Fürsten oder Herren schliessen werde, zusichert**).

Mit allen diesen aber ist die Liste der Bundesgenossen Erzbischof Adolfs noch nicht erschöpft: auch westfälische und niederrheinische Fürsten schlossen sich an und wir werden alsbald Erzbischof Friedrich von Köln, die Bischöfe Dietrich von Osnabrück und Heidenreich von Münster***) und den Grafen Engelbrecht von der Mark im Felde erscheinen sehen. Die Bündnisse derselben mit Kurmainz liegen urkundlich nicht vor, auch lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, was diese Fürsten bewog, den Landgrafen zu befehden; möglich wäre es, in diesem Unternehmen eine Reaktion Westfalens dem

---

*) Residenz der Aebte von Hersfeld, wenig südwestlich von Hersfeld am linken Fuldaufer.

**) Drei erzbischöfliche Urkunden hierüber im Ingrossaturbuch 10 fol. 363 sq. Die Haupturkunde auch im Marb. St.-A., Cell. 696d or.; die Hersfelder Ausfertigung derselben ist im Münch. R.-A., Mainz Erzstift VII 2/6 f. 128a, or. mbr. c. 2 sig. pend. Vgl. Joannis, Rer. Mog. SS. I p. 696 nr. 54. Andere Bestimmungen des Abkommens betreffen die Stadt Hersfeld. — Am 30. Juni des Jahres stellte dann Adolf dem Abt eine Schuldverschreibung über 2000 Gulden aus: Marb. St.-A. Cell. 696d, or. mbr. c. 3 sig. pend.

***) Den Bischof von Paderborn nennt nur die Congeries als Theilnehmer des Kriegszuges von 1385. Schaten, Annales Paderborn. II p. 422, der den Bischof Dietrich von Osnabrück als Theilnehmer anführt, bemerkt über Simon von Paderborn nur, dass derselbe in Folge dieses Feldzuges der Belästigungen und Uebergriffe, mit denen ihn Hessen sonst heimgesucht, enthoben worden sei. Ueber Heidenreich von Münster vgl. auch die Münsterischen Bischofschroniken in den Geschichtsquellen des Bisthums Münster I S. 75 und 143.

Umstande gegenüber zu sehen, dass Hessen sich vor kurzem dem Einflusse der mächtigen westfälischen Femgerichte entzogen und eigene Freistühle erhalten hatte*). —

Um ihren feindlichen Gelüsten wider Hessen ohne Besorgnis nachgehen zu können, mussten nun aber die Verbündeten sich noch mit dem Westfälischen Landfrieden abfinden, in welchen, wie erwähnt, Landgraf Hermann aufs neue aufgenommen worden war. Freilich hatte hier Erzbischof Adolf seinen Genossen schon insoweit vorgearbeitet, als er darauf bedacht gewesen war, denjenigen Factor, auf welchen hierbei am meisten ankam, nämlich den römischen König, für sich zu gewinnen und gegen den Landgrafen einzunehmen. Am 19. December 1384 erschien plötzlich ein Vollstreckungsmandat des königlichen Hofgerichts wider Hessen auf Grund einer alten, den Brüdern von Ochsenstein vor einer Reihe von Jahren zuerkannten Forderung von 60000 Mark Goldes**). An eine Beitreibung dieser, für damalige Zeiten fast unerschwinglichen Summe dachte das Hofgericht schwerlich; dennoch war dieses Vorgehen für den Landgrafen nicht unbedenklich, der dadurch in unangenehme Weiterungen mit dem Gerichte und dem König selbst verwickelt werden konnte. Auch liess das Ausgehen eines solchen Mandates an sich selbst erkennen, dass Hessen in den Regionen, aus welchen dasselbe stammte, nicht gut angeschrieben sei, ein Umstand, der manchen Unschlüssigen

---

*) Rommel II S. 139 und Anm. S. 104 nr. 19. Unter dem 12. März 1385 erhielt Hessen durch Verleihung König Wenzels den Freistuhl zu Schartenberg und die Erneuerung der Freistühle von Grebenstein (verliehen 1348) und Zierenberg (verliehen 1356). Uebrigens lehrt die Urkunde in unsern urkundl. Beilagen nr. 6 (s. u.), dass Herzog Otto thätig gewesen war, die westfälischen Fürsten gegen Hessen in Harnisch zu bringen (s. auch unten).

**) Gudenus, Sylloge var. dipl. I p. 649 nr. 31.

veranlassen konnte, den Lockungen des Mainzers Gehör zu schenken und der antihessischen Coalition sich anzuschliessen.

Erfährt man nun gleich nicht mit Sicherheit, was das Hofgericht zu einem derartigen Vorgehen veranlasst hat, so ist doch nicht ausser Acht zu lassen, dass Erzbischof Adolf von Mainz eben in diesen Tagen, im December 1384, am königlichen Hoflager zu Coblenz verweilte. In wie hoher Gunst der Prälat aber damals beim König stand, wie wohlgesinnt ihm dieser war, das lässt sich aus einer Reihe gleichzeitiger Erlasse Wenzels entnehmen, die sichtlich auf Anregung wie zu Gunsten des Mainzers ergingen. So schärfte König Wenzel am 7. December 1384 die strikte Beobachtung des Westfälischen Landfriedens ein, in welchen auch, wie die Urkunde besagt »der erwerdige Adolff erzbischof zu Mencze . . . unser lieber nefe und furste komen ist und wir ime mit sinen landen denselben lantfriden gegeben und . . . . ime sunderliche macht und gewalt geben haben dass er einen richter setzen mag« etc. *). Am gleichen Tage untersagte der Herrscher dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, gewisse Edle, welche Erzbischof Adolf als seine Diener bezeichnete — u. a. befinden sich Eberhard und Wetzel von Buchenau unter denselben — vor sich zu laden, weil dies gegen den Westfälischen Landfrieden verstosse **). Der König zog dann stromaufwärts nach Mainz, wo er mehrere Tage, wohl als Gast des Erzbischofs, verweilte. Hier erliess er die schon oben erwähnte Weisung an Landgraf Balthasar von Thüringen, dem Erzstifte Mainz

*) Reichstagsakten I S. 455 f. nr. 253. Auch eine königliche Urkunde, ebenda nr. 254, vom 8. December, welche eine Bestimmung der Heidelberger Stallung auslegt, nimmt in hervorragendem Maasse auf Erzbischof Adolf Bezug.

**) Ingrossaturbuch 10 fol. 241 b.

das demselben gehörende halbe Theil von Saiza, welches ehemals Erzbischof Ludwig innegehabt, nicht länger vorzuenthalten *); kurz wir sehen, dass damals bei Hofe Adolfs Einfluss vorwog. Bezeichnend ist auch, dass wir zwei Verschreibungen des Erzbischofs vom 8., bezw. 15. December haben, laut welchen er das eine Mal dem Boto von Schastelwitz, königlichem Kammermeister, das andere Mal dem Herzog Primisl von Teschen, dem vertrauten Berather Wenzels, angeblich für alte Schulden des Erzstiftes Mainz namhafte Summen anweist **).

Die eben angeführten, den Westfälischen Landfrieden betreffenden Verordnungen des römischen Königs, die dieser augenscheinlich unter Einwirkung Erzbischof Adolfs erliess, lassen deutlich erkennen, dass der letztere in der Beibehaltung, ja der Kräftigung jenes Instituts seinen Vortheil sah. Wie aber sollte man verhindern, dass die Segnungen und der Schutz, den der Landfrieden seinen Theilhabern gewährte, auch dem Landgrafen Hermann zu gute kämen? Dieses Mal war es Herzog Otto der Quade, der die Initiative ergriff, indem er, im Anfang des Jahres 1385, durch den Landfriedensrichter Ritter Hugo von dem Werder den Landgrafen unter uns unbekannten Vorwänden nach Allendorf »unterhalb der Feste Humburg« (= Allendorf an der Efze unweit Homberg?) vorladen liess. Als Hermann, wie zu erwarten stand, dieser Ladung keine Folge leistete, sondern nur den Altaristen Siegfried von Gossfelden nach

*) Gudenus, Cod. dipl. III p. 578 nr. 367; erwähnt RTA. I S. 351 Anm. 1; Pelzel, Geschichte Wenzels I S. 159. — Von demselben Tage ist ein Privileg Wenzels für Eberbach, gegen welches »an unser und des reichs statt« nur bei Erzbischof Adolf oder dessen Schultheissen zu Oppenheim Klagen angebracht werden dürfen; Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 891; vgl. Adolfs Verordnung darüber vom 3. Juni 1385 im Ingrossaturbuch 10 fol. 334a.

**) Ingrossaturbuch 10 fol. 264 b; 268 ab.

Allendorf sandte, um in seinem Namen gegen das Vorgehen des Richters wie des Herzogs Verwahrung einzulegen*), fällte Hugo von dem Werder seinen Spruch und erklärte den Landgrafen für »verlandfriedet«, d. h. aus dem Landfrieden gesetzt **). Da es aber wohl schwer halten mochte, die Rechtmässigkeit dieses Schrittes darzuthun, so blieben Erzbischof Adolf und Otto von Braunschweig hierbei nicht stehen, sondern schlossen am 13. März 1385 mit ihrem beiderseitigen Anhang, den Grafen Heinrich von Waldeck und Gottfried von Ziegenhain, Herrn Heinrich von Homburg und den Rittern und Edlen von Liesberg, Spiegel, Brenken, Buchenau, Falkenberg, Eisenbach, Schenkewald, Steinberg, Schwicheld, Adelebsen, Colmatsch, Hundelshausen, Padberg, Kanstein, Malsburg, Schweinsberg, Westerburg, Gudenberg, Hertingshausen, Dalwig, Schlitz und Uslar ein engeres Bündnis, welches angeblich nur dazu dienen sollte, »den Frieden, den der allerdurchleuchtigste Fürst Herr Karl IV., römischer Kaiser, den Herren und Städten in Westfalen vor Zeiten (1371) um Gnade und Wohlthat willen« gegeben habe, aufrechtzuerhalten, in Wahrheit aber vielmehr darauf berechnet war, dessen Wirksamkeit zu beschränken ***). Es galt, wie die Bestimmungen dieses Sonderbundes zeigen †), einmal für einen gemeinsamen Krieg — alle

*) Notariatsinstrument vom 23. Februar 1385 im hess. Sammtarchiv, Schubl. 52 nr. 11.

**) Ergiebt sich aus der weiter unten zu erwähnenden Erklärung König Wenzels vom 26. Juni 1385.

***) Gedruckt Sudendorf VI S. 120 ff. nr. 112, ohne Ortsangabe im Datum, vielleicht in Heiligenstadt, wo Adolf damals weilte und wohin es auch Otto mit den Seinen nicht weit hatte, abgeschlossen. Ein durchstrichenes Concept (statt der Namen der Aussteller heisst es im Eingang »wir die und die«) im Ingrossaturbuch 10 fol. 301a — 305b, mit Sudendorfs Abdruck sonst wörtlich übereinstimmend.

†) Vgl. Lindner I S. 332 f., dessen Auffassung dieses Bündnisses wohl zweifellos das richtige trifft. Aehnlich schon Sudendorf VI, Vorrede S. XXI.

wussten, gegen wen *) — sich enger an einander zu schliessen; zweitens aber fasste man die Sicherung der einzelnen Bundesglieder gegen etwaige Anklagen auf Friedensbruch ins Auge, indem man dem Vorgeladenen das Recht gab, mit starker Begleitung vor dem Richter zu erscheinen, ja, es ihm leicht machte sich der Ladung gänzlich zu entziehen. Wer trotzdem gegen einen der Verbündeten einzuschreiten wagen sollte, wird mit der Feindschaft des gesammten Bundes bedroht. So konnten namentlich die weniger mächtigen Herren getrost den Hessen befehden ohne sonderliche Besorgnis, nachher deshalb auf dem Wege Rechtens belangt oder feindlich überzogen zu werden. Um aber sich selbst für alle Zeit den vorwiegenden Einfluss in dem Sonderbunde zu wahren, trafen Adolf und Otto die Bestimmung, dass, während im übrigen neue Mitglieder aufgenommen werden durften, Fürsten nur mit Wissen und Willen ihrer beider der Eintritt gestattet werden sollte. —

Das Treyser Abkommen zwischen Otto dem Quaden und Erzbischof Adolf scheint den Landgrafen Hermann zuerst auf die Gefahr aufmerksam gemacht zu haben, die ihm drohte; wenigstens sah er seitdem die zwischen ihm und Otto im Jahre 1381 geschlossene freundschaftliche Verbindung als gelöst an und verbündete sich am 23. August 1384 mit Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg **) und am 2. September mit

*) Den örtlichen Mittelpunkt der Einigung bildet (s. Sudendorf S. 123 Z. 23) die Stadt Fritzlar, die, selbst Kurmainzisch, recht eigentlich im Herzen der von Landgraf Hermann beherrschten Gebiete lag.

**) Gedr. Sudendorf VI nr. 100—101. Dieser Albrecht war aus dem sächsischen Hause, Neffe des Kurfürsten Wenzel von Sachsen, Gemahl der Wittwe des Herzogs Magnus Torquatus von Braunschweig und Lüneburg. Er ist nicht zu verwechseln mit Herzog Albrecht von Braunschweig (Grubenhagen), der, wie erwähnt, im

Herzog Ernst von Braunschweig*) wider Otto für den Fall, dass dieser eines von ihnen Feind werde. Am 2. Februar 1385 betrachtete sich der Landgraf schon als im offenen Kriege mit dem Quaden befindlich, denn unter diesem Datum gelobten ihm Berlt Herr von Büren und dessen gleichnamiger Sohn »diesen Krieg aus« seine Helfer gegen den Herzog zu sein und ihm ihr Schloss Büren zu öffnen. Auch wird der Fall in Betracht gezogen, dass der Herzog »von dem Berge«, der Graf von der Mark oder jemand aus dem Stifte Münster ebenfalls Hermanns Feind werden möchte **).

Nach einer ansprechenden Vermuthung Lindners ***) war der eben als Bundesgenosse Hessens erwähnte Herzog Albrecht auch bemüht, am Königshofe, wo, wie wir uns überzeugten, der Landgraf nicht in Gunst stand, das Interesse des Genossen zu vertreten. Thatsache ist, dass König Wenzel am 18. und 19. März 1385, eben zu der Zeit, als Herzog Albrecht an seinem Hofe weilte, Hessen einige Gunstbezeugungen gewährte: ein dritter

---

August 1383 ein Abkommen mit Erzbischof Adolf getroffen hatte, übrigens noch in demselben Jahre verstorben war.

) Sammtarchiv, Schubl. 52. nr. 8. Regest Wenck II, Urkb. S. 457. Von der im J. 1383 mit Herzog Ernst eingegangenen Verbindung Adolfs von Mainz verlautet nichts weiter.

**) Urkundliche Beilagen nr. 6. Der Stammsitz dieses Geschlechts, Büren, liegt unweit Paderborn. Mit Graf Engelbert von Mark war Herzog Otto schon früher befreundet, s. Sudendorf VI, Einleitung S. XXI. Gegen den Herzog Wilhelm I. von Berg, der aber in den hessischen Wirren keine Rolle spielt, ist auch das Bündnis des Landgrafen mit Albrecht von Sachsen und Lüneburg, Sudendorf VI nr. 101, mit gerichtet.

***) Deutsche Geschichte I S. 331, woselbst auch bemerkt ist, dass die Forderung derer von Ochsenstein, denen das Hofgericht 1384 das erwähnte Vollstreckungsmandat gewährt hatte, damals niedergeschlagen sein mag, indem in der Folge nichts mehr von dieser Angelegenheit verlautet.

Freistuhl, zu Schartenberg, den der König damals, während er zugleich die früher geschehene Verleihung der Stühle von Grebenstein und Zierenberg erneute, an Hessen vergab, sollte dieses Land gegen Westfalen unabhängiger stellen; die Gewährung eines eigenen Landfriedensrichters für Hessen, die gleichzeitig erfolgte, war wohl namentlich darauf berechnet die Verbindung der Gebiete Hermanns und Ottos des Quaden in dem Westfälischen Landfrieden zu lösen *). Es geschah dies wahrscheinlich im Hinblick auf die schon erwähnte Vorladung des Landgrafen seitens Ottos von Braunschweig, von der Herzog Albrecht den König in Kenntnis gesetzt haben mochte. Später, im Juni, wandte sich der Landgraf selbst durch Eckbert von Griffte mit einer Klage gegen Herzog Otto, die von Buchenau, Hermann von Kolmatsch, Hugo von dem Werder und die von Baumbach an den König **), der dann am 26. Juni den Spruch Hugos von dem Werder für nichtig erklärte ***). Zu beachten ist auch, dass am 19. März eine Klage, die Friedrich von Liesberg wider Adolf von Nordeck-Rabenau, Hartmut und Dietrich genannt Schutzbar, Adolf und Gernant Raven, Eberhard, Heinrich und Volpert Schenken zu Schweinsberg und andere angestrengt hatte, von dem königlichen Hofgericht abgewiesen und der Kläger bedeutet ward, bei Landgraf Hermann von Hessen sein Recht zu suchen †). Wir wissen über diese Angelegenheit nichts Näheres, doch steht wohl zu vermuthen, dass hier ein Schachzug der Gegner des Landgrafen vorlag, welche, wie diesem selbst,

*) Lindner a. a. O. Wenck II, Urkb. S. 458 nr. 424; Rommel II, Anm. S. 154 nr. 3.

**) Landau, Ritterburgen II S. 118. Rommel II, Anm. S. 159 nr. 9.

***) Urkundl. Beilagen nr. 7.

†) Beurk. Nachricht von der Commende Schiffenberg II. nr. 153d; erwähnt Rommel II, Anm. S. 154 nr. 3.

so nicht minder seinen Anhängern auch auf dem Wege Rechtens beizukommen versuchten.

Eine weitere Perspective eröffnet sich uns, wenn wir an der Hand der Frankfurter Stadtrechenbücher die Beziehungen zwischen Landgraf Hermann und den rheinischen Städten, deren wir schon oben gedachten, weiter verfolgen. Nachdem der Gegensatz zu einem gemeinsamen Widersacher, dem Grafen Johann von Solms*), die Städte und den Landgrafen einander genähert hatte, verfolgten, wie es scheint, erstere den Plan, den Fürsten, dessen schwierige Stellung manchen seiner Standesgenossen, vor allem Kurmainz, gegenüber ihnen nicht wohl verborgen bleiben konnte, gänzlich auf ihre Seite zu ziehen. Als eine zu Friedberg um den Herbst 1383 beabsichtigt gewesene Zusammenkunft anscheinend nicht zu Stande gekommen war**), wurde die Angelegenheit von den Städten ein Jahr später nochmals aufgenommen. Im November 1384 geht Hans Russingen von Frankfurt nach Mainz »alz von der sache der einunge dez lantgraven von Hessen« ***), aber noch in demselben Monat scheiterte, soviel wir sehen, die Sache endgültig. Hermann sollte mit Frankfurt, Mainz, Strassburg, Worms und Speier, deren Heere damals vor Solms lagen, in ein festes Bundesverhältnis treten, »daz doch nit ging« †). Es war ein

*) Ueber die Solmsische Fehde vgl. Ulmenstein, Geschichte der Stadt Wetzlar I. S. 471 ff.

**) Frankfurter Stadtarchiv, Stadtrechenbuch 1383 fol. 74 (Kost und Zehrung) unter »sabbato ante nativ. Marie« (Sept. 5.) wird verrechnet: »item 6 gl. virzerten Johan Froisch unde Conrad schriber zu Fredeberg alse sie mit des lantgraffen frunden da redden solten von des bundes wegen unde sie dar mit quamen.« Vgl. ebdas. unter »sabb. post Andree« (Dec. 5.).

***) Stadtrechenbuch 1384 fol. 77b (Kost und Zehrung) unter sabb. post Martini (Nov. 12).

†) Ebenda unter »sabbato ante Nicolai« (Dec. 3)

Moment von grosser Tragweite. Trat der Landgraf zu den Städten über, so mochte sich leicht an dieser Stelle der grosse Entscheidungskampf zwischen Herren und Städten entzünden. Aber gerade, weil die Möglichkeit so weitreichender Consequenzen klar am Tage lag, mochte Landgraf Hermann, der, von seinen Standesgenossen angefeindet, vielleicht am natürlichsten bei den Städten einen Rückhalt gesucht hätte, Bedenken tragen, einen derartigen Schritt zu thun. Freilich war er überdies sicherlich gar nicht einmal in der Lage, den Städten die Hilfe, auf welche es diesen doch in erster Linie ankam, zu leisten oder sich auf weitaussehende Unternehmungen einzulassen; in richtiger Erkenntnis der Sachlage wandte er vielmehr sein Augenmerk auf das eigene Land und liess sich vor allem angelegen sein, dieses vertheidigungsfähig zu machen, da die Uebermacht der Gegner eine Offensive seinerseits als ein Ding der Unmöglichkeit erscheinen liess.

Nach einer Zusammenstellung bei Landau*) besassen um jene Zeit die Landgrafen in Hessen selbst neun Städte ohne, achtzehn mit Burgen und vierundzwanzig einzeln gelegene Burgen, abgesehen von Wetter und Sababurg, deren Besitz sie mit Mainz, und Trendelburg, welches sie mit Paderborn theilten. Diese Burgen bildeten, zuverlässigen Männern überwiesen**), eine nicht zu verachtende Schutzwehr des Landes; auch hielt der Landgraf mit ihrer Hilfe die Bürger der Städte im Zaun. Ein festes Vertrauen zu den Bürgerschaften seines Landes hatte Hermann damals noch keineswegs wiedergewonnen; schwer lastete seine Hand auf ihnen allen***); insbe-

*) Rittergesellschaften S. 116 f.

**) U. A. erhielt damals Apel von Eschwege die Burg Fürstenstein unweit Eschwege überwiesen, um sie gegen die Widersacher des Landgrafen zu vertheidigen: Landau, Ritterburgen II S. 18.

***) Nebelthau, Hochverrathsprocess a. a. O. S. 36; über Eschwege vgl. unten S. 121 f.

sondere aber empfand die Hauptstadt Kassel selbst seine Ungnade, welche soweit ging, dass der Landgraf 1384 eine neue Städteordnung unter Aufhebung sämmtlicher Privilegien der Stadt einführte, die drei Stadträthe in einen verschmolz und die Wahl der Rathsmitglieder und aller städtischen Angestellten, die Aufnahme neuer Bürger und nicht minder die letzte Entscheidung über alle Schöffenurtheile dem Landesherrn vorbehielt *). Offenbar ging der Landgraf darauf aus, sich unter allen Umständen der unbedingten Unterwürfigkeit der Hauptstadt zu versichern, gleichsam als ahne er, dass Kassels Haltung für den Verlauf der bevorstehenden Feldzüge von entscheidender Bedeutung sein werde. Er verstärkte und erweiterte die Befestigungen der Stadt, wie dies z. B. aus einer Urkunde vom 16. April 1385 hervorgeht, kraft welcher der Landgraf dem Kloster Ahnaberg zu Kassel den Schaden ersetzt, welchen dasselbe an einem Vorwerk genommen hat »mit abbrechende und vergrabende vor unser stad Cassel« **). —

Noch waren die Rüstungen der Verbündeten nicht vollendet, als es — im Frühjahr 1385 — in und um Hessen anfing unruhig zu werden. Das Erscheinen des Erzbischofs im Eichsfeld, seine offen betriebenen Kriegswerbungen mussten alle alten Gegner Hessens sowie alle rauflustigen Elemente der Umgegend in Harnisch bringen. Ueberdies war Erzbischof Adolf, um dem Landgrafen möglichst wenig Zeit zur Vorbereitung der Gegenwehr zu lassen, selbst darauf bedacht hier und

*) Landau in d. Zeitschr. des Vereins IX. S. 360. Nebelthau S. 38—40. (Landau) Das Kurfürstenthum Hessen in malerischen Ansichten S. 14.

**) Nebelthau S. 42 Anm. Die Congeries notiert z. J. 1385 (Ausgabe von Nebelthau S. 331): eodem anno ist der Grabe, darin die Ane vor dem Aneberger Thor vor Cassel in die Fulda gehet, gemacht; dann vor der Zeit ist das Wasser die Ane durch Cassel umb das Closter Aneberg in die Fulda geflossen.«

dort kleine Vorspiele der Hauptfehde in Scene zu setzen. Bereits im April 1385, während der Prälat noch in Heiligenstadt sein Hoflager hielt, kam es in dem Rusteberger Amtsbezirk zu kriegerischen Auftritten und der Erzbischof beeilte sich, den Hardenbergern, die, wie erwähnt, kurz zuvor zu mainzischen Amtleuten daselbst bestellt worden waren, für die Aufwendungen, die ihnen der Krieg auferlegen werde, in vollem Maasse Entschädigung zu gewährleisten *). Auch Curd Spiegel hatte um dieselbe Zeit Auftrag erhalten die Feindseligkeiten zu eröffnen: »als der veste ritter Conrad Spigel unser lantvogt zu Hessen und zu Westfalen . . . . viend worden ist des lantgraffen von Hessen und daz von unser lande und lude wegen geschen ist«, erklärt Adolf am 27. April zu Fritzlar, wolle er für die Kosten und den Schaden, der dem Ritter daraus erwachsen möchte, aufkommen und demselben alles ersetzen*). Auch weiter südlich war bereits der Krieg ausgebrochen. Eberhard und Gottschalk von Buchenau, welche, wie sie behaupteten, mehrfach versucht hatten ihre Irrungen mit dem Landgrafen wegen Rotenburg und Friedewald gütlich beizulegen, griffen neben Friedrich von Liesberg zu den Waffen, wofür Landgraf Hermann den Abt Friedrich von Fulda verantwortlich gemacht zu haben scheint, da er sich gegen diesen verwahrte und zugleich bei ihm anfragen liess, weshalb jene Ritter gegen ihn, den

*) Am 20. April (Heiligenstadt feria 5. post misericordia domini). Es heisst hier: ». . . . wann nů unser stede und lande hiezulande mit lantgraffen Hermann von Hessen zu feden und zu kriege komen sint und wir selber auch mit demselben lantgraffen zu feden und zu kriege komen mogen, dovon die vorgenanten Hartenberger von unser und unsers stiftes wege koste und arbeit haben werden unser lant und lude zu erweren . . . .« (Ingrossaturbuch 10 fol. 316ab).

*) Ingrossaturbuch 10 fol. 312b.

Landgrafen, feindlich vorgingen. Der Abt behauptete in seiner uns erhaltenen Antwort vom 16. Mai 1385*), dass die Ritter noch immer einer gütlichen Verständigung nicht abgeneigt wären, beschwor den Landgrafen das Stift Fulda nicht zu beschädigen und sandte die Pröbste Konrad von Bibra und Giso von Haune sammt seinem Rathe Simon von Schlitz-Huselstam zu mündlicher Werbung. Die Fehdeerklärung des Landgrafen mochte dem Abt ungelegen kommen, denn Erzbischof Adolf war bereits wieder nach Eltvil unterwegs und überdies scheint Bischof Gerhard von Würzburg gleichzeitig als Bundesgenosse Hermanns — zunächst gegen die von Buchenau — die Waffen ergriffen zu haben **).

Indess erhoben sich diese Fehden nicht über das Niveau der gewöhnlichen Plänkeleien, an denen jene Zeit so überaus reich war, und bald verhallten sie unter dem Waffengeklirr der grossen Unternehmung der Verbündeten im Juli des nämlichen Jahres 1385. —

Viertes Kapitel.

Für unsere Kenntnis von dem Verlauf der Feldzüge der Verbündeten gegen Hessen 1385—1388 sind wir fast ausschliesslich auf chronikalische Mittheilungen angewiesen. In erster Linie kommen Kasseler Nachrichten in Betracht, die uns in vierfacher Redaction vor-

*) Urkundliche Beilagen nr. 8.

**) Dies wird erwähnt in einer Sühne zwischen Kurmainz und Würzburg vom 19. August 1385 bei Würdtwein, Nova Subs. Dipl. IX p. 294 nr. 161 (Münch. R.-A., Mainz Erzstift VII 2/6 f. 128b or. mbr. c. 4 s. p.; lib. reg. 21 (5) fol. 213a). Fulda und Würzburg lagen überdies wegen des Schlosses Saaleck im Streit, welches Conrad von Hutten dem Schutze Würzburgs unterstellt hatte, während Abt Friedrich wie auch Erzbischof Adolf von Mainz der Ansicht waren, die Verantwortung des Schlosses stehe dem Stift Fulda zu.

liegen. Die s. g. »Hessische Zeitrechnung« nämlich, eine Skizze der Geschichte Hessens, welche sich durch eine Reihe von Jahrgängen des »alten und neuen hessischen Schreib- und Markt-Kalenders« hindurchzieht, bringt in ihrer dreiundzwanzigsten Fortsetzung (Jahrgang 1706) einige Angaben über die gegen Hessen gerichteten Feldzüge der Jahre 1385, 1387, 1388 und 1402, welche der Verfasser der Zeitrechnung im Jahre 1687 unter Dokumenten der Herren von Uffeln gefunden zu haben erklärt. Es sind kurze Notizen, die sich namentlich durch genaue Tagesangaben auszeichnen *). Am Schluss des Einschiebsels 1385 / 1388 heisst es: »Dith alle heth Mester Dietherick Shwarten, in den sefen Künsten und in der Artzney Doctor und Prester mit schriggenden (?) Ogen angesehen. Henrich Goldamer to Borguffeln Perner shreff eth to Erfurth up der librarie sint Petersberge« **). Diese letzten Worte können, meines Erachtens, nicht wohl anders verstanden werden, als dass Henrich Goldamer, Pfarrer zu Burguffeln, zu Erfurt, wohl als er daselbst studierte, am bezeichneten Orte jene Notizen, welche sich ihm als von einem Augenzeugen, Namens Dietrich Schwarz, verfasst kundgaben, gefunden und aus Interesse für sein Heimathland abgeschrieben und mitgenommen habe. Jener Dietrich muss dann also zwischen 1385 und 1402 in Kassel und später möglicherweise zu

*) Da der gen. Kalender nicht leicht zugänglich ist, so werden die Notizen unten am Schluss der Beilagen (als Nr. 26) nochmals abgedruckt.

**) Dieselbe Mittheilung findet sich bei der Angabe zum Jahre 1402, die der Verfasser der Zeitrechnung mit den Worten einleitet: »Es geben mir aber einige alte Documente davon (d. i. von der Belagerung Kassels durch den Vitzthum von Mainz, den Grafen von Waldeck und Friedrich von Hertingshausen) nähere und folgende Nachricht.«

Erfurt, sei es als Student, sei es als Mönch auf dem Petersberge, vielleicht auch in beiden Eigenschaften, gelebt haben. Die Erfurter Matrikel führt zum Jahre 1417 einen »Theodericus Swarten« auf, leider ohne Notiz über Herkunft und Abstammung *). Immerhin wäre es möglich, dass wir hier den Verfasser der in Rede stehenden Mittheilungen vor uns hätten. Wichtiger aber ist, dass der erwähnte Henrich Goldamer sich wohl mit Sicherheit nachweisen lässt. Im Semester Michaelis 1466 auf Ostern 1467 nämlich wurde unter dem Rectorat des Jodocus Sartor ein »Hinricus Goldamer de Grevensteyn« in die Matrikel eingetragen **). Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass dies derselbe Mann ist, der, in den angeführten Worten als Pfarrer zu Burguffeln (in nächster Nähe von Grebenstein, seinem Heimathsorte) bezeichnet, jene Notizen des Dietrich Schwarz abschrieb und nach Hessen brachte. Die Zeit aber, in der diese Abschriftnahme erfolgte, also 1466 oder bald hernach, lag den Ereignissen, um die es sich handelte, noch nicht so fern, als dass der Abschreiber nicht im Stande gewesen sein sollte, sich über den Ursprung seiner Notizen zu vergewissern. Wir dürfen demnach annehmen, dass wir hier in der That Nachrichten vor uns haben, die auf einen Augenzeugen zurückgehen. Bestätigt wird diese Annahme noch durch den Umstand, dass unsere Burguffelner Notizen (wie wir sie kurz bezeichnen wollen), abgesehen von einigen klar zu Tage liegenden Fehlern, die aber sicher nicht auf Rechnung des ersten Abfassers zu setzen sind, sich auf das schönste in den Rahmen einfügen, den uns die

*) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Band 8: Acten der Erfurter Universität I S. 107, 41b.

**) Ebenda S. 318, 36b. Vgl. auch Stölzel, Studierende der Jahre 1388—1600 aus den Gebieten des späteren Kurfürstenthums Hessen, in der Zeitschrift des Vereins, N. F. Suppl. V S. 24.

urkundlichen und sonstigen unverdächtigen Zeugnisse an die Hand geben, wie dies unsere Darstellung im einzelnen ergeben wird.

Dieselben Notizen müssen nun aber auch sonst in Hessen verbreitet gewesen sein. Sie kehren zunächst wieder in der s. g. »Congeries etlicher Geschichten, so sich in Hessen, insbesondere zu Cassel, zugetragen«, einer mehrfach überarbeiteten, vermehrten und fortgesetzten Chronik von wesentlich lokal Kasseler Charakter, die in ihrer ersten Anlage auf das Ende des fünfzehnten oder den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts zu weisen scheint*). In den späteren Jahrzehnten des sechszehnten Säculum benutzte dann Wigand Lauze die nämlichen Notizen**), und zwar in einer Gestalt, die der ursprünglichen wieder näher kommt, als dies in der »Congeries« der Fall ist. In sehr überarbeiteter, kaum noch erkennbarer Gestalt sind die Burguffelner Notizen dagegen in der am Ende des sechszehnten Jahrhunderts entstandenen »Hessischen Reimchronik« benutzt worden; hier, wie auch zum Theil schon in der »Congeries«, mit anderweitigen, weniger lauteren Elementen stark versetzt, haben sie dem Bearbeiter der Reimchronik wohl schwerlich in ihrer anfänglichen Gestalt vorgelegen***).

Durchaus selbständig und von originalem Quellenwerth sind nun noch die diesen Begebenheiten gleich-

---

*) Herausgegeben von Kuchenbecker, Analecta Hassiaca I p. 1 sqq. (conf. ib. praefatio p. 4); in erweiterter Gestalt neu, aber ohne kritisches Verständnis, ediert von Nebelthau in der Zeitschr. des Vereins Bd. 7 S. 309 ff.

**) s. u. Beilage nr. 25.

***) Die Reimchronik bei Adrian, Mittheilungen aus Handschriften und seltenen Drucken S. 136 ff.; die hier in Betracht kommende Partie S. 190 ff. Aeltere Ausgabe bei Kuchenbecker, Analecta Hass. VI p. 241 sqq., worüber Adrian S. 136 zu vergleichen ist.

zeitige »Limburger Chronik« *) und die Mainzische Bischofschronik, die früher s. g. »Miscella«, welche zwischen 1389 und 1406 abgefasst ist**). Aus der Limburger und der verlorenen, anscheinend ziemlich werthlosen »Hessen-Chronik« entnimmt Wigand Gerstenberger seine Nachrichten über die in Rede stehenden Feldzüge ***). Eigenthümliche, allein schon stark von der Sage überwucherte Angaben bietet das »Chronicon Thuringicum et Hassiacum« oder die »Chronica und altes Herkommen der Landgrafen zu Döringen«, welche etwa in den achtziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts im Hersfeldischen entstanden zu sein scheint †). Noch sind von thüringischen Chroniken zu erwähnen zwei unter sich eng verwandte Landgrafengeschichten aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts ††), und der ausführlichere Bericht des Johannes Rothe †††), dessen eigenthümliche Zusätze aber mit grosser Vorsicht entgegenzunehmen sind, da er nicht selten seiner Phantasie die Zügel schiessen lässt. Dies sind die Quellen, mit deren

*) Herausgegeben von Rossel, S. 74 ff. Neuere Ausgabe von Wyss, in den Monum. German. histor., Abtheilung Deutsche Chroniken.

**) War lange nur fragmentarisch bekannt; neuerdings aber von Hegel in einer vollständigen Abschrift aufgefunden und in den Chroniken der deutschen Städte Band 18 S. 131 ff. veröffentlicht.

***) a. a. O. S. 502 ff.

†) bei Senckenberg, Selecta juris et historiarum III. p. 301 sqq.; die betr. Stelle p. 393 sqq. Diese Chronik wird hier von der Reimchronik benutzt und ausgeschrieben.

††) Historia de landgraviis Thuringie ap. Eccard, Hist. gen. princ. Sax. p. 462 und der s. g. Anonymus Erphesfordensis ed. Pistorius = Struve, Scriptores, I. 2 p. 1354. Eine dritte, mit diesen verwandte Chronik in deutscher Sprache bei Schöttgen et Kreyssig, Diplomataria et Scriptores I p. 104, als Chron. Thur. auct. anon. — 1409.

†††) Herausgegeben von v. Liliencron, Thüringische Geschichtsquellen III; hier einschlagend Kap. 735 S. 635 f.

Hilfe wir versuchen müssen, uns von den gegen Hessen unternommenen Feldzügen ein Bild zu machen*). —

Der Feldzugsplan der Verbündeten war einfach und sachgemäss; sie gedachten von allen Seiten her in das unglückliche Land einzubrechen und vor Kassel sich die Hände zu reichen: fiel die Hauptstadt in ihre Gewalt, wie sie wohl hoffen konnten, so schien damit Hessens Schicksal besiegelt.

Den kürzesten Weg bis Kassel hatte Herzog Otto von Braunschweig, welcher bereits die wenige Wegstunden von der bedrohten Stadt entfernte Burg Münden sein eigen nannte. Er war denn auch der erste, welcher, unfähig seinen Kriegseifer länger zu zügeln, vor Kassel erschien, am Johannistage dem 24. Juni 1385. Doch war es wohl nur auf eine Recognoscierung abgesehen; ohne die Verbündeten, welche noch fern waren, konnte Otto keinen Angriff wagen, und kehrte daher bald wieder heim.

Vierzehn Tage später überschritt Markgraf Balthasar die hessische Grenze und nahm zunächst seinen Weg auf die Stadt Eschwege an der Werra, welche sich ihm nicht nur ohne Widerstand ergab, sondern in ihm ihren Erretter aus der gewaltthätigen Hand des Landgrafen begrüsste. Wohl im Vertrauen auf die Nähe Thüringens scheint Eschwege die störrischste von allen hessischen

---

*) Lindner, Deutsche Geschichte I S. 420—423, widmet den hessischen Feldzügen 1385/88 einen eigenen Excurs. Da er aber weder die Burguffelner Notizen, noch die Nachrichten Lauze's kennt, so gelangt er, so scharfsinnig auch seine Deductionen sind, zu keinen unanfechtbaren Ergebnissen. Wir werden noch im einzelnen Gelegenheit haben, auf seine Darlegung zurückzukommen. Rommel dagegen kennt und benutzt die Burguffelner Aufzeichnungen, scheidet aber nicht zwischen den gut verbürgten und den späteren sagenhaften oder sonst unzuverlässigen Nachrichten unserer Quellen, wie denn überhaupt Lindner der erste ist, der an die bezügliche Ueberlieferung mit wissenschaftlicher Kritik herangetreten ist.

Städten gewesen zu sein. Wir erwähnten bereits, dass es sich im Jahre 1384 gesträubt hatte, auf den Schutzbrief von 1378 zu verzichten. Einmal hatte die Stadt sogar schon Balthasar in ihre Mauern aufgenommen, dies freilich mit einer Pön von vierhundert und fünfzig Mark büssen müssen. Auch sonst lastete Hermanns Hand schwer auf der widerspenstigen Gemeinde, die in einem nach ihrer Ergebung an Thüringen der befreundeten Nachbargemeinde Allendorf an der Werra übersandten Briefe den bittersten Beschwerden wider den Landesherrn Ausdruck gab, wie derselbe die Bürger mit unerschwinglichen Auflagen und Bussen heimgesucht, durch seine Amtleute ein grausames, schier unerträgliches Regiment üben lassen, in die Verfassung und die Rechte der Gemeinde sich willkürliche Eingriffe erlaubt habe und schon mit dem Plane umgegangen sei, eine Zwingburg in der Stadt zu errichten *).

Auch die Bergfeste Sontra fiel bald nach Eschwege, angeblich noch an demselben Tage (3. Juli 1385), dem Thüringer zu, kein glückverheissendes Omen für den Landgrafen, gegen welchen inzwischen bereits auch die übrigen Gegner sich in Bewegung gesetzt hatten.

Am 7. Juli 1385 nämlich erschien Herzog Otto zum zweiten Male vor Kassel, nachdem er die Bischöfe von Münster und Osnabrück, sowie seinen alten Bundesgenossen den Grafen Engelbert von Mark an sich gezogen hatte. Diese Schaaren scheinen, ohne noch die Ankunft der übrigen Verbündeten abzuwarten, einen Sturm auf die Stadt unternommen zu haben. Hier aber befehligte Landgraf Hermann in Person; unter den Augen des Fürsten war sicherlich jeder bemüht sein Bestes zu thun und der Sturm, welcher wohl auch mit unzuläng-

*) Dieses Schreiben ist unten abgedruckt in den urkundl. Beilagen nr. 9. Vgl. Nebelthau, Hochverrathsprocess S. 36 f.

lichen Streitkräften unternommen war, wurde glücklich abgeschlagen. Doch behaupteten sich die Gegner in ihren Stellungen vor der Stadt. Endlich nahten die Erzbischöfe. Am 3. Juli verweilte Adolf von Mainz, wenigstens nach Ausweis seiner Urkunden, noch in Eltvil am Rhein *), bald darauf aber muss er sich in Bewegung gesetzt haben, denn bereits unter dem 8. Juli verzeichnen die städtischen Rechnungsbücher von Frankfurt am Main Ausgaben für die Sendung eines Abgeordneten an »unsern herren von Mentze in zu bidden, dass er der unsern schonen wolde, alse er gein Hessen zoch.« Auch verrechnet Frankfurt an demselben Tage die Kosten der Aufstellung von fünf und dreissig Schützen in den Vororten »zu huden alse unser herre von Mentze durch die Wetreybe gein Hessen zoch« **) u. s. w. Am 14. Juli erschien Adolf vor Kassel, mit ihm Erzbischof Friedrich von Köln, der unterwegs zu ihm gestossen war. In seiner Begleitung finden wir nun auch die früher aufgezählten hessischen Ritter. Dass dieselben in der That sich an der Fehde betheiligten, wird durch den Umstand erwiesen, dass die grösste Anzahl von ihnen, insbesondere alle angeseheneren, in die Sühne, welche den Kriegszug abschloss, namentlich einbegriffen wurden; nicht wenige werden auch in späteren Urkunden, Abrechnungen über Dienste und Verluste u. s. w., als Theilnehmer am Kampfe genannt.

Wo aber bleibt der letzte der Genossen, Landgraf Balthasar? Soweit ich sehe, ist überall, auch noch in den neueren Schriften von Rommel, Landau, Nebelthau und Lindner, die Anwesenheit Balthasars vor Kassel im Juli 1385 ohne weiteres angenommen worden. Doch

*) Ingrossaturbuch 10 fol. 352a.

**) Frankfurter St.-A., Rechnungsbuch 1385: Kost und Zehrung fol. 72; besondere Einzelausgaben fol. 52. — Wetreybe s. v. a. Wetterau.

zeigt sich, dass gerade die besten Quellen seiner nicht gedenken, wie z. B. die Burguffelner Aufzeichnung, die Mainzer Bischofschronik und die sämmtlichen thüringischen Chroniken, welche alle von Balthasar persönlich nur die Einnahme der Werrastädte vermerken. Bezeichnend ist auch Lauze; in den Notizen aus Burguffeln, die er ausschreibt, findet er den Markgrafen vor Kassel nicht erwähnt, wohl aber in späteren, weniger gut unterrichteten Chroniken. Aus diesen schiebt er dann den Markgrafen ein, bringt aber dadurch die ganze Chronologie des Feldzuges in Unordnung; denn für Freitag den 14. Juli setzt er, offenbar nach willkürlicher Combination, die Ankunft Balthasars anstatt der Adolfs vor Kassel an und lässt die beiden Erzbischöfe erst am darauffolgenden Freitag ankommen, zu einer Zeit, wo, wie wir gleich sehen werden, die Verbündeten längst von Kassel abgezogen waren. Auch in der Sühne geschieht Balthasars keine Erwähnung. Dazu kommt nun noch folgendes: in der Kassel'schen Congeries*) wird uns ein Bruchstück aus einem vom Volke um diese Zeit gesungenen Liede mitgetheilt, welches einen Zug des Ritters Eberhard von Buchenau, »der alten Gans«, im Auftrage eines Markgrafen gegen Kassel behandelt. Es heisst hier folgendermassen:

»Die alte Gans ging vor den Marggraffen stohn,
»»Sagt, gnädiger Herr, ihr wisset schon,
»»Der Landgraf euch viel Kriegs entbeuth,
»»Er wolt euch gerne sehen.««
»»»Fleuch du dahin, gut Eberhard,
»»»Lass Dich vor Cassel schauen.«««
»Berg und Thal wird alles voll,
»Biss an die Lichtenauen.«

Eben dieses Bruchstück theilt auch die Chronik bei Senckenberg **) mit, welche zugleich aber noch einen

*) Ausgabe von Nebelthau S. 330 f.
**) S. 375.

zweiten, offenbar aus anderer Quelle stammenden Bericht hat, indem sie erzählt, Eberhard von Buchenau sei zu Markgraf Friedrich, der nicht wohl mit dem Landgrafen von Hessen zufrieden gewesen, nach Meissen geritten, »und verschaffet also viel, dass ihm der Marckgraf einen grossen reisigen Zeug und Fussvolk leihe; damit zohe er für Cassel und lag dafür mit Heeres Craft und brüllet wie ein Behr dafür« **). —

Da nun die Meissner Markgrafen nicht vor 1385 in offene Fehde mit Hessen kamen, in den Jahren nach 1385 aber, soweit wir zu sehen vermögen, die Herren von Buchenau an den wider Hessen gerichteten Unternehmungen keinen Theil mehr nahmen, so ist die hier gemeldete Begebenheit in das Jahr 1385 zu setzen. Es ergiebt sich also nunmehr mit voller Klarheit: Landgraf Balthasar — denn nur von ihm, nicht von dem schon 1381 verstorbenen Friedrich von Meissen kann die Rede sein — blieb von Kassel fern, sei es, weil er sich scheute dem alten Verbündeten und Erbeinungsverwandten in Person als Feind entgegenzutreten, oder, was wohl wahrscheinlicher ist, weil er es für wichtiger hielt, seine Herrschaft in den Werragegenden zu befestigen, wo er ausser Eschwege und Sontra noch die »Kemenate« Boineburg nahe Eschwege eroberte; die Hilfe dagegen, zu der er seinen Bundesgenossen verpflichtet war, sandte er unter dem Oberbefehl des Ritters Eberhard von Buchenau nach Kassel. Dass letzterer in der That diesen Feldzug mitgemacht hat, wird durch seine Erwähnung in der zwischen Adolf und Hermann verabredeten Sühne erwiesen; imgleichen aber begreift ihn auch der spätere Friedensvertrag zwischen Balthasar und Hermann in sich und hierdurch bestätigt sich, dass Eberhard auch zu dem Thüringer in Beziehungen stand.

*) ebda. S. 374.

So war denn um die Mitte des Juli 1385 die ganze Streitmacht, welche des Mainzers rastloses Wirken wider den Landgrafen aufgebracht hatte, um Kassel versammelt. Was die Höhe dieser Streitkräfte betrifft, so berichtet die Sage, vor dem Sturm hätten die feindlichen Ritter von den langen Schnabelschuhen, welche man damals trug, die Spitzen abgeschnitten; nach ihrem Abzug hätten dann die Bürger diese als Trophäen aufgelesen und in mehreren Wagenladungen — so viele seien es gewesen — nach der Stadt schaffen lassen *). Eine bestimmte Angabe hat einzig die Limburger Chronik, welche die Macht der Belagerer auf zweitausend und vierhundert Ritter und (reisiger) Knechte ohne das Fussvolk und die Schützen beziffert **). Dies würde denn freilich keine allzu grosse Uebermacht gewesen sein, zumal wenn wir erwägen, dass der Landgraf die Stadt, wie erwähnt, neu befestigt und sicherlich auch entsprechend mit Mannschaft versehen hatte. Auch die Bevölkerung von Kassel selbst mochte ein stattliches Kontingent stellen.

Nach der Ankunft der Erzbischöfe und der thüringischen Hilfstruppen wurde mit gesammter Macht ein zweiter Sturm auf die Stadt unternommen. Aber der Erfolg entsprach nicht den gemachten Anstrengungen; es gelang den Angreifern keineswegs in die Stadt einzudringen, vielmehr berichtet die lokale Tradition, dass die Kasseler den Sturm tapfer abgeschlagen und die Feinde eine halbe Meile weit bis in die Gegend von

*) Congeries S. 332.

**) S. 74. Vielleicht ist hiermit die Angabe Lauze's zu verbinden, der — allerdings bei der Erzählung vom Feldzuge des Jahres 1388 — die Verbündeten auf 2400 Reisige und 15000 zu Fuss angiebt (welche Zahlen Rommel II S. 221 beim zweiten Feldzug, 1387, verwerthet).

Niederzwehren zurück geworfen hätten*). Natürlich waren letztere damit noch keineswegs besiegt; aber die Verbündeten waren doch auf eine regelmässige Belagerung der starkbefestigten Stadt, an deren Aushungerung wohl durchaus nicht zu denken war, schwerlich eingerichtet, wie denn die Ritterheere jener Zeiten sich zu allem anderen besser eigneten als zu Belagerungen volkreicher Plätze. Wenn ein einmaliger, oder, wie hier, ein widerholter Sturm nicht zum Ziele führte, so durften sich die Belagerten für gerettet halten. So auch im vorliegenden Falle. Als sie sich überzeugen mussten, dass die Stadt fähig sei ihren Angriffen Widerstand zu leisten, zogen die Verbündeten ab, nachdem die Erzbischöfe nur etwa vier, Herzog Otto mit seinem Anhang aber elf Tage die Stadt umlagert hatten.

Die Freude aber, welche ob des Abzugs der Feinde die Belagerten und namentlich den Landgrafen erfüllen mochte, wandelte sich nur allzubald in tiefe Trauer. Die Verbündeten nämlich verfolgten jetzt den Plan an Stelle der Hauptstadt, die ihnen entgangen war, andere schwächere Orte zu bestürmen, wo leichterer Erfolg zu hoffen stand, und so den Landgrafen nach und nach zu bewältigen. Dieser Plan gelang. Sie nahmen ihren Weg nordwärts gegen Immenhausen **).

---

*) Rommel S. 217.

**) Nach Rommel II S. 218 sollen damals auch Grebenstein und Haldessen (Halsen bei Hofgeismar) bestürmt worden sein. Die Kasseler Aufzeichnungen wissen nichts davon; auch spielte sich die Fehde so schnell ab, dass für diese Ereignisse kaum Zeit übrig bleibt. Am 14. erschien der Erzbischof vor Kassel, am 19. bereits wird Immenhausen erstürmt und noch im Lager vor Immenhausen am 22. Juli der Friede unterzeichnet. Dass Grebenstein ferner nicht, wie Rommel behauptet, für damals bewiesene Tapferkeit das ehrenvolle Stadtwappen des hl. Georg erlangt habe, zeigt schon Falkenheiner im 1. Band der Zeitschrift S. 208. Derselbe hält freilich, auf lokale Traditionen gestützt, den Angriff der

Auch hier zwar fanden sie hartnäckigen Widerstand und hatten sogar Verluste zu beklagen *), aber auf die Dauer vermochte sich der Ort nicht zu halten. Die Feinde warfen Feuerpfeile in die unglückliche Stadt und erstiegen am 19. Juli in der Verwirrung, die der ausbrechende Brand hervorrief, die Mauern. Bald stand ganz Immenhausen in Flammen, welche so schnell um sich griffen, dass selbst von den Eindringenden, die sich der Plünderung halber in die Häuser und Keller zerstreut hatten, manche vom Feuer überrascht elendlich verbrannten oder unter den einstürzenden Wänden verschüttet wurden **). Bald bezeichnete nur ein wüster Trümmerhaufen die Stelle, wo Immenhausen gestanden hatte. Der Mainzer Chronist bezeichnet die Zahl derer, welche bei der Erstürmung und Verheerung dieser Stadt ihren Tod fanden, auf fünftausend, eine Zahl, die wohl jedenfalls zu hoch gegriffen ist, selbst wenn man in Betracht zieht, dass die Stadt damals von dem Landvolk der Umgegend, welches hier Schutz gesucht, vollgepfropft sein mochte; die sehr abweichende Angabe der Limburger Chronik, wonach bei diesen Ereignissen etwa hundert Menschen, siebenzig der Einwohner und dreissig Feinde, das Leben eingebüsst haben sollen, dürfte wohl vorzuziehen sein. Immerhin aber machte der Fall und die Verheerung von Immenhausen einen tiefen Eindruck in Hessen; eine noch jetzt sichtbare Inschrift der nach dem Brande neu erbauten Kirche bewahrt die Erinnerung an den Unglückstag, den 19. Juli 1385; und als fast

---

Gegner auf Grebenstein fest; doch ist auf solche fünfhundertjährige Tradition, wo sie nicht an sicher bekannte oder sonstwie beglaubigte Thatsachen sich anschmiegt, nicht allzu fest zu bauen.

*) Wie selbst die mainzische Chronik zugiebt: »oppidani et quidam nobiles et multi rusticorum viriliter se defenderunt et multa incommoda inimicis intulerunt.« a. a. O. S. 212.

**) Limburger Chronik S. 74.

zweihundert Jahre später Wigand Lauze seine Chronik schrieb, da konnte er die Einäscherung Immenhausens dem Bischof von Mainz nicht vergessen; denn als er den Tod Adolfs zu erzählen hat, macht sich sein Ingrimm in den Worten Luft: »Wo er jetzund ist, bedorff er freilich keins Pelzes, wie ime dessen die Einwohner der Stadt Immenhausen gute Zeugschaft geben!«

Auch Landgraf Hermann war tief erschüttert; einen Tag lang soll er in wortlosem Kummer sich eingeschlossen und niemanden zu sich gelassen haben; dann raffte er sich auf, aber nur um den stolzen Nacken vor den Gegnern zu beugen. Seine Zuversicht war gebrochen, denn er sah sich nicht im Stande das Schicksal Immenhausens von seinen übrigen Städten abzuwenden. So wurden unter Vermittlung der westfälischen Fürsten alsbald nach dem Fall von Immenhausen die Verhandlungen eröffnet, welche schon am 22. Juli zur Vereinbarung des Friedens führten.

Was die Verbündeten vermocht hat, so rasch einem Feldzuge zu entsagen, der für sie, soweit wir zu sehen vermögen, noch die besten Aussichten bot; wodurch namentlich Erzbischof Adolf veranlasst wurde sein Unternehmen, welches er so lange geplant und in so grossen Dimensionen angegriffen hatte, schon jetzt fallen zu lassen, wird nirgends überliefert und muss wohl ein Räthsel bleiben. Immerhin ist zu beachten, dass Adolf den Krieg ohne seine Bundesgenossen nicht wohl fortsetzen konnte, und unter diesen mochte dem Herzog Otto von Braunschweig die Eifersucht auf den Landgrafen Balthasar, der, wie erwähnt, an der Werra, in Gegenden, die die Braunschweiger seit langem zu erwerben gewünscht hatten, seine Macht ausdehnte, eine Beilegung der hessischen Händel für den Augenblick vortheilhaft erscheinen lassen; wozu noch kam, dass sich gleichzeitig zwischen Bischof Gerhard von

Hildesheim, dem Kurfürsten Wenzel von Sachsen und Herzog Bernhard von Braunschweig ein Bündnis wider den Quaden zusammenzog *).

Während Bischof Heidenreich von Münster und Graf Engelbert die Beilegung der Streitigkeiten zwischen Herzog Otto und dem Landgrafen auf sich nahmen, setzte Kurfürst Friedrich von Köln die Bedingungen fest, auf die hin er sowie Erzbischof Adolf von Mainz und die Edlen von Liesberg, Buchenau, Eisenbach, Baumbach, Schlitz, Bömelburg, Padberg, Malsburg und Konrad Spiegel sich mit Hessen vergleichen sollten **). Drückend und schimpflich waren die Verpflichtungen, welche der Landgraf auf sich zu nehmen gezwungen war. Zunächst musste derselbe allen seinen Gegnern Urfehde geloben und auf jegliche Vergeltung für Nahme, Brand, Todschlag, Raub und Schaden, die ihm aus dieser Fehde oder vorher erwachsen seien, verzichten, auch geloben, nicht nur niemandem, der die Erzbischöfe oder deren Bundesgenossen deswegen etwa belangen wolle, irgendwie Vorschub zu leisten, sondern gegen solche seinen Feinden beholfen zu sein. Auch soll Hermann seine Unterthanen und Diener anweisen, jegliche Feindseligkeiten wider die Verbündeten einzustellen. Die Pfaffheit des Erzstiftes Mainz aber, insbesondere die Geistlichkeit zu Fritzlar, wo noch bis zu diesem Zeitpunkt die Unruhen fortgedauert zu haben scheinen, sowie die mainzischen Mannen und Burgmannen sollen an ihren Renten und Gefällen und im Genuss

---

*) Sudendorf VI S. 143 f. nr. 126. Vielleicht lenkte auch der Tod des Herzogs Albrecht von Sachsen und Lüneburg († 3. Juli 1385) Ottos Blicke von Hessen ab. Vgl. Lindner I 352 ff.

**) Haupturkunde lückenhaft gedr. in Beurk. Nachr. von der Commende Schiffenberg II. Beil. S. 49 nr. 224; wir geben sie vollständig in den Beilagen als nr. 10 aus dem Mainzischen Original in München.

ihrer Rechte und Freiheiten seitens des Landgrafen von Hessen ungekränkt und die mainzischen geistlichen Gerichte gänzlich unangetastet bleiben. Sodann wird der Landgraf angewiesen, soviele er von Leuten, die dem Erzbischof oder dem Stifte Mainz in irgend einer Weise unterständen, gefangen genommen oder zu einer Urfehde genöthigt hätte, ohne Verzug freizugeben und der vor ihm abgelegten Gelübde unter Rückgabe ihrer Verschreibungen zu entledigen. Wer dagegen von wegen der Herren von Liesberg, Buchenau, Schlitz, Eisenbach, Baumbach, Bömelburg in hessische Gefangenschaft gerathen ist, soll gegen Urfehde entlassen werden. Andere Punkte greifen auf jenes schon erwähnte Abkommen zurück, zu welchem sich im Jahre 1354 Erzbischof Gerlach von Mainz mit den Landgrafen Heinrich dem Eisernen und Otto dem Schützen, die ihm im Kampfe wider Heinrich von Virneburg die wichtigsten Dienste geleistet, vereinigt hatte *). Einige Punkte dieses Vertrags, welcher begreiflicherweise für Hessen günstiger als für das Erzstift ausgefallen war, harrten noch einer endgültigen Entscheidung; über die Auslegung anderer war man sich nicht einig, sodass eine Revision des Vertrages erforderlich schien, die nunmehr im mainzischen Sinne vorgenommen wurde. Es handelte sich vornehmlich um den Reinhartswald **), der im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts von den Dynasten von Schonenberg durch Kauf an Hessen übergegangen war. Das Erzstift, welches damals, trotz früherer Abreden mit denen von Schonenberg, leer ausging, wusste sich später, im Jahre 1318, wenigstens in den Mit-

*) Gedruckt Beurk. Nachricht von der Commende Schiffenberg II S. 46. nr. 201.

**) Das Nähere siehe bei Wenck, hessische Landesgesch. II § 60 S. 896 ff.

besitz des inzwischen von Braunschweig eroberten Schlosses Schonenberg, des Stammsitzes der gleichnamigen Dynasten, zu setzen, worauf es, wie Wenck sich ausdrückt, Reunionsversuche anstellte. Am liebsten hätte Mainz die ganze ehemalige Herrschaft Schonenberg, welche den Reinhartswald und Schloss und Amt Trendelburg umfasste, annektiert, und wenn es auch selbst wieder von so weitgehenden Ansprüchen abstand, so verblieben doch in jener Gegend der Streitpunkte genug, um die Mainz und Hessen beständig haderten, bis in dem erwähnten Jahre 1354 das Erzstift allen Ansprüchen auf den Reinhartswald unter dem Vorbehalt entsagte, dass den vor dem Walde belegenen mainzischen Dörfern ihre Achtwart, d. h. die Holzungs-, Weid- und Mastgerechtigkeit im Reinhartswald verbleiben sollte. Der mainzischen Stadt Hofgeismar aber, die ein in ihrer Nähe befindliches Holz, welches an jenen Wald stiess, als ein Sonderholz, d. h. als einen abgesonderten, nicht zum Reinhartswald gehörigen Waldstrich ansah, ward aufgegeben, hierfür den Beweis zu erbringen. Jetzt aber, 1385, wies Erzbischof Friedrich von Köln den Landgrafen ohne weiteres an, die »Sunderen« (Sonderhölzer) am Reinhartswald dem Stifte Mainz zurückzustellen und dieses im Besitz derselben, wie auch die mainzischen Dörfer in ihrer Achtwart ungestört zu belassen, überdies aber die Ortschaft Halsen (Haldessen) bei Hofgeismar, einen alten Zankapfel zwischen Hessen und Kurmainz, nebst Geffindorf, wie dies eigentlich schon 1354 hatte geschehen sollen, an den Erzbischof zu überlassen. Einige andere Bestimmungen von 1354, welche nicht auf der Stelle entschieden werden konnten, versprach der Vermittler bis zum Michaelistage (29. Sept.) zu erledigen. Noch erhält die Sühneurkunde von 1385 Festsetzungen, wie es mit der Lösung von Gefangenen, mit Wiederbelehnung und Restitution beiderseitiger

Unterthanen u. s. w. gehalten werden soll. Dem Landgrafen, der nochmals ermahnt wird, die mainzischen Mannen ungekränkt zu lassen, wird auferlegt, seine Lehen von Erzbischof Adolf entgegenzunehmen. Die Aebte und Convente der Stifte Fulda und Hersfeld mit allen den Ihren werden in die Sühne einbegriffen. Es siegeln neben dem Vermittler der Erzbischof von Mainz und der Landgraf, ersterer zugleich im Namen seiner ganzen Bundesgenossenschaft; zugleich geloben die Fürsten, alle in der Urkunde enthaltenen Festsetzungen treulich zu beobachten. Trotzdem musste Landgraf Hermann über einzelne der ihm auferlegten Verpflichtungen gleichzeitig noch besondere Verschreibungen ausstellen, dass er nämlich die geistlichen Gerichte und die Pfaffheit des Erzstifts Mainz in Zukunft ungedrängt und ungehindert wolle bleiben lassen*), ebenso, dass er die von ihm gefangen genommenen oder zur Urfehde verpflichteten Diener, Bürger, Unterthanen und Knechte des Erzbischofs von Mainz ihrer Gefängnisse und Gelübde entlassen wolle.

Weit empfindlicher aber noch als alle bisher genannten Festsetzungen, die gleichwohl nach allen Seiten hin ein entschiedenes Uebergewicht des Erzstiftes Mainz in den hessischen Landen begründeten, musste für den Landgrafen ein weiteres Versprechen sein. In einer vierten Urkunde von dem nämlichen Tage (22. Juli)***) erklärte Hermann, dem Erzbischof und dem Stifte Mainz zwanzigtausend Gulden schuldig zu sein, die er bis künftige Weihnachten zu Fritzlar oder Geismar zu erlegen gehalten sei. Zum Unterpfand für die Zahlung

*) Münchener R.-A., Mainz Erzstift VII 2/6 f. 128a or. mbr. c. sig. pend. Gedruckt bei Würdtwein, Dioc. Mog. III p. 245 mit dem falschen Jahresdatum 1380, worüber oben S. 43*** zu vergleichen. Unter richtigem Datum bei Gudenus, Cod. dipl. III p. 574 nr. 363.

**) Würzb. Kr.-A., lib. reg. 22 (6) fol. 92a.

***) Urkundl. Beil. nr. 11.

setzte er seine Schlösser und Städte Grebenstein, Immenhausen und Wolfhagen ein und überlieferte dieselben sofort an Ritter Werner von Falkenberg und Friedrich von Hertingshausen als Treuenhänder, denen die Burgmannen und Bürger an Stelle von Kurmainz huldigen sollten. Kann aber der Landgraf seine Schuld innerhalb der ihm gegönnten Frist von fünf Monaten nicht bezahlen, so sollen die beiden Treuenhänder, die übrigens schon jetzt dem Erzstifte zu gewarten und gehorsam zu sein verbunden sind, oder deren Ersatzmänner, Cunzmann von Falkenberg und Hans von Falkenberg von der Densburg, die drei Plätze mit Zubehör an das Erzstift ausliefern; nur wird dem Landgrafen die Lösung, welche er ein Vierteljahr vorher anzukündigen hat, vorbehalten.

Es mag hier gleich der Schiedsspruch angefügt werden, den Erzbischof Friedrich, seiner am 22. Juli abgegebenen Erklärung gemäss, noch vor dem Michaelistage, nämlich am 18. September »im Felde von Reifferscheid« abgab *). Von Unparteilichkeit konnte hierbei keine Rede sein; der Vermittler hatte ja selbst ausgesprochen, dass er lediglich festsetzen wolle, was nach der Sühne von 1354 Hessen dem Stifte Mainz zu leisten habe, nicht aber umgekehrt. So wurde denn die mainzische Forderung, dass Hessen, welches 1354 die eroberte Stadt und Burg Neustadt (südlich von Treysa) dem Erzstifte zurückgegeben hatte, das Geld ersetze, welches letzteres auf die Lösung dieses damals verpfändeten Besitzes verwandt habe, von Kurköln anerkannt. Desgleichen genügte es nicht, dass der Landgraf Halsen zurückgebe: er sollte auch, wie Kurmainz verlangte und der Kölner entschied, die daselbst befindliche Burg, die von Hessen zerstört worden war, auf seine Kosten wieder

*) Urk. Beil. nr. 12. Diese Urkunde ist bisher, soweit ich sehe, völlig unbekannt gewesen.

aufbauen. Ein dritter Punkt betraf die auf strittigem Boden unweit Amöneburg von dem Landgrafen erbaute Stadt Kirchhain, die im Jahre 1354 Hessen zuerkannt war, doch als ein mainzisches Lehen. Jetzt wurde dem Landgrafen untersagt, dort irgend jemanden aufzunehmen, es sei ein Pfaffe oder Laie, Bürger oder Jude, der nach Amöneburg gehöre. Falls ein solcher bereits in Kirchhain sich niedergelassen hat, so darf er dort nicht länger geduldet werden. Wenn schliesslich 1354 ausgemacht war, dass keine der beiden Parteien die Mannen oder Burgmannen der andern als Helfer im Kriege wider letztere annehmen dürfe, so wurde jetzt diese Bestimmung dem Landgrafen, nicht aber dem Erzbischof, der sich so vielfach über dieselbe hinweggesetzt hatte, eingeschärft. —

An dem nämlichen Tage, an welchem Erzbischof Adolf und Landgraf Hermann von Hessen sich sühnten, wurde letzterer durch die beiden schon genannten Vermittler, Münster und Mark, mit Herzog Otto von Braunschweig vertragen. Der Quade hatte, formell betrachtet, die Fehde nur als Verbündeter des Erzbischofs von Mainz, dem er durch den im vorigen Jahre erneuerten Vertrag von 1374 zur Hilfeleistung verpflichtet war, mitgemacht. Dem entsprechend bestimmte die Sühneurkunde*) nur, dass sowohl dieses Schutz- und Trutzbündnis mit Kurmainz, als auch der hessisch-braunschweigische Pfand- und Erbschaftsvertrag vom 2. Oktober 1381 fortbestehen sollte, ja, die gegenseitige Eventualhuldigung der in diesen Vertrag einbegriffenen Plätze sollte, soweit sie noch ausstand, baldigst geschehen. Otto behauptete somit seine überlegene Stellung gegen Hessen: derselbe Mann, welchem der Landgraf einen

*) Sudendorf VI S. 142 nr. 125. Die Urkunde ist ausgestellt zu Uffeln (Burguffeln)

namhaften Theil seiner Burgen und Städte huldigen lassen musste, blieb trotzdem ein Bundesgenosse seines, des Landgrafen, gefährlichsten Feindes *).

Mit den Festsetzungen des 22. Juli und 18. September aber war die Reihe der Demüthigungen für Hermann den Gelehrten noch nicht abgeschlossen. Der Landgraf folgte seinem Ueberwinder, dem Erzbischof, nach Fritzlar, wo er von diesem die mainzischen Lehen empfing, Lehnshuldigung leistete und, um männiglich seine Abhängigkeit von dem Erzstift zu dokumentieren, in seiner Eigenschaft als Erbmarschall desselben, den Rossen des stolzen Prälaten eigenhändig das Futter zumessen musste. Dieser Zug wird nicht nur von mainzischer Seite überliefert **), sondern er wird auch in der von mainzischen Quellen sicher ganz unabhängigen Kasseler Congeries ***) gemeldet, sodass man keinen Grund hat ihn abzuleugnen, wie dies Immanuel Weber, lediglich

*) Wie demüthigend die Stellung war, die Hermann seitdem gegen Otto einnahm, zeigt u. a. eine von Landau, Ritterburgen Bd. 4 S. 315 f. angeführte landgräfliche Verschreibung des Schlosses Ziegenberg (nahe Witzenhausen) für 700 Mark an die Herren von Colmatsch und Uslar, denen doch vorbehalten bleibt, Herzog Otto vorkommenden Falls wider den Landgrafen helfen zu dürfen, nur dass sie vom Ziegenberg aus letzterem keinen Schaden zufügen sollen.

**) Nicolaus Serarius in seiner Geschichte der mainzer Erzbischöfe, ed. Joannis, Rer. Mog. Scriptores I p. 700, sowie der genannte Herausgeber ebendaselbst nach zwei Manuscripten, deren eines sich als gleichzeitig kundgibt (»Hermannum pro nunc viventem in tantum domuit, ut officio marescalci in cimiterio ecclesie Sancti Petri Fritzlariensis fungebatur«).

***) a. a. O. S. 332. Dass dieser Vorgang 1385, nach dem ersten Ueberzug Hessens, stattfand, ergibt sich aus der Bestimmung der Sühne, wonach Hermann gehalten ist, seine Lehen von Mainz entgegenzunehmen. Da von der Lehnsfrage künftig nicht mehr zwischen Adolf und Hermann die Rede ist, so muss sicher angenommen werden, dass der letztere seiner Verpflichtung damals nachgekommen ist.

auf seinen hessischen Patriotismus gestützt, thut*). Auch spricht für die Glaubwürdigkeit der Angabe namentlich noch die ausdrückliche und übereinstimmende Erwähnung der Oertlichkeit; eine der betreffenden Quellen giebt sogar nicht nur Fritzlar schlechtweg an, sondern nennt noch bestimmter den Hof der Peterskirche daselbst**); eine so genaue Angabe konnte nicht leicht erfunden werden; dazu kommt, dass eben diese Ortsangabe insofern eine urkundliche Bestätigung findet, als die Urkunden in der That einen Aufenthalt des Erzbischofs in Fritzlar unmittelbar nach dem Feldzug, nämlich vom 29. Juli bis zum 17. August, erweisen***). —

Ein kleines Nachspiel erlebte die Fehde noch insofern, als am 26. Juli, vielleicht ehe der Friedensschluss zu allgemeiner Kenntnis gekommen war, die Landgräflichen dem Ritter Friedrich von Liesberg bei Volkartshain eine Schlappe beibrachten, worüber sich Friedrich am 22. Oktober desselben Jahres mit dem Landgrafen verglich †).

Fünftes Kapitel.

Kehrte zwar mit dem Abzug der Truppen der Verbündeten im Hessenlande — abgesehen von den

*) Specimen paroemiarum historic. ad res Germaniae pertinent., quod praeside J. Webero examinandum sistit M. Chr. Weiler, Paroem. I p. 6 nte. 7.

**) Das S. 136 nte. ** angeführte MS. des Joannis a. a. O.

***) Adolfs Truppen wurden allerdings baldigst heimgeschickt. Schon am 27. Juli verrechnen die Frankfurter (Stadtrechenbuch 1385, Kost und Zehrung fol. 53) die Kosten, die ihnen erwuchsen, als die heimkehrenden Schaaren des Erzbischofs die Stadt passierten.

†) Landau, Ritterburgen II S. 77 und 93 Anm. 58. — Ohne Anhalt in den Urkunden ist die Angabe Gerstenbergers (nach der Hessen-Chronik) und der Congeries, dass Friedrich halb Liesberg an den Landgrafen verloren habe.

Werragegenden — der Friede zurück, so stellte es sich doch nur zu bald heraus, dass der verschlagene Prälat, der Urheber des Feldzuges von 1385, weit entfernt war seine feindseligen Absichten wider den Landgrafen fahren zu lassen. Wir sehen Adolf vielmehr unablässig bemüht sorgfältig alles vorzukehren, was für den Fall einer erneuten Invasion Hessens ihm förderlich sein konnte. Noch zu Fritzlar, in eben den Tagen, als der Landgraf seine Lehnsunterthänigkeit gegen den Erzbischof in so drastischer Weise an den Tag legen musste, liess sich dieser mit einem gewissen Helfrich Schwarzenberg ein, der von dem Landgrafen in seinem Besitz geschädigt zu sein behauptete, und begnügte sich nicht, denselben »wegen treuer Dienste«, wie die übliche Formel lautet, zu seinem Manne und Burgmanne auf Bischofstein anzunehmen, sondern machte aus, dass Helfrich diejenigen der ihm vom Landgrafen vorenthaltenen Güter, welche er erobern oder sonst an sich bringen werde, ihm, dem Erzbischof, zu Lehen auftrage*). —

Inzwischen hatte Markgraf Balthasar das Schwert noch immer nicht in die Scheide gestossen. Wir erwähnten bereits, dass der Thüringer seinen Bundesgenossen gegenüber eine möglichst unabhängige Stellung behauptete, indem er nicht in Person vor Kassel erschien, sondern es vorzog einseitig seine eigenen Interessen, ohne Rücksicht auf die Pläne der Verbündeten zu fördern**), worauf sich dann diese ohne ihn vertrugen und hierbei die Verschreibung zwischen Braunschweig und Hessen vom Jahre 1381, welche der meissnisch-hessischen Erbverbrüderung von 1373 nicht geringen Abbruch that, bestehen liessen und sanktionierten.

---

*) Ingrossaturbuch 10 fol. 353a. Revers lib. reg. 22 (6) fol. 172b—173a.

**) Ueber Balthasars Festsetzung in Eschwege vgl. Schmincke, Gesch. v. Eschwege S. 12 f. 143. 271.

Begreiflicherweise aber war Erzbischof Adolf nicht gewillt für die Zukunft der Bundesgenossenschaft des Thüringers verlustig zu gehen. Seine Politik, die es so meisterhaft verstand das eine zu thun und das andere nicht zu lassen, wusste auch jetzt die natürlichen Gegensätze zu beschwichtigen und seinem Interesse dienstbar zu erhalten. Im August treffen wir Adolf zu Vach an der Grenze des thüringischen Gebiets *), und wenn wir nun eine zu Vach am 31. Oktober 1385 ausgestellte Bündnisurkunde zwischen Adolf und Balthasar haben, so dürfen wir vermuthen, dass die Verabredung, der sie Ausdruck giebt, schon im August getroffen worden ist, zumal da wir den Erzbischof im Herbste des Jahres von Thüringen entfernt in den rheinischen Gegenden antreffen.

Die erwähnte Urkunde nun enthält ein Bündnis, welches Adolf, zugleich im Namen der Abteien Hersfeld und Fulda, und Landgraf Balthasar für ihre Lande zu Thüringen, Sachsen, Westfalen, Eichsfeld, Franken und Hessen mit einander eingehen. Nachdem vorausgeschickt ist, dass die beiden Contrahenten nicht wider einander thun wollen, dass sie beide, soweit ihr Geleitsrecht geht, ihre Strassen sichern und schirmen wollen, dass Balthasar Adolfs geistlichen Rechten, insbesondere der Gerichtsbarkeit über Geistliche, nicht zu nahe treten soll, tritt nach und nach der offensiv kriegerische Zweck der Uebereinkunft zu Tage. Die Fürsten wollen, erklären sie, einander zu ihrem Rechte verhelfen und auf Mahnung mit sechszig Gleven, im Nothfall aber mit ganzer Macht, zuziehen. Es fehlt nicht an Bestimmungen über Theilung der Beute, die man in solchen Feldzügen — gegen wen? wird nicht angedeutet — etwa machen wird. Pflichtschuldigst

*) Urkunde Adolfs vom 20. August 1385 zu Vach ausgestellt im Ingrossaturbuch 10 fol. 357ab.

nehmen beide aus den Papst zu Rom, König und Reich, die Krone Böhmen, Adolf noch besonders seine geistlichen Mitkurfürsten am Rhein und den Herzog Wilhelm von Jülich, während Balthasar seinen Bruder und seine Neffen, die Markgrafen von Meissen, und den Kurfürsten Wenzel von Sachsen ausnimmt. Endlich, an einer Stelle, wo man sonst in den Urkunden nur noch die Bekräftigung der in denselben enthaltenen Bestimmungen zu finden pflegt, tritt die Hauptsache zu Tage: »Doch ist geredt«, heisst es wörtlich, »dass unser eyner dem andern widder lantgrafen Hermann von Hessen, alle sine lande und lude, wo die gelegen sin, getruwelichen beholfen sin sal, wan unser eyner des von dem andern gemant wirdet . . . und sollen diese vorgeschriben ussnemen und ander obgeschriben puncte und artikele daran nit yrren noch schaden« u. s. w. Alles, was man dem Landgrafen oder seinen Helfern, wer immer ihm beistehen möge, an Schlössern, Städten, Festen, Gerichten, Land und Leuten abnehmen wird, soll zu gleichen Theilen den beiden Verbündeten zufallen; Landgraf Hermann selbst soll, so man seiner habhaft wird, beider Fürsten Gefangener sein *). — So war in aller Form das Offensivbündnis zwischen Balthasar von Meissen und dem Prälaten erneuert; man sieht deutlich, wo hinaus sie wollen: es gilt das Land zu erobern und zu theilen, den Fürsten gefangen zu nehmen. Aber auch die Hilfe Herzog Ottos wollen sie nicht missen. In einer zweiten Urkunde von demselben Tage und Ort erklärt Adolf, dass, falls er kraft dieses Bündnisses mit Balthasar Hessens Feind werde, er alsbald den Beistand des Herzogs auf Grund seines

*) d. d. Vacha, Allerheiligen Abend 1385: München R.-A., Mainz Erzstift VII 2/6 f. 128b or. mbr. lit. pat. c. 2 sig. laesis pend. Neuere Abschrift im Hauptstaatsarchiv zu Dresden XIV Abth. B. Bd. 90 nr. 77.

früher schon mit diesem getroffenen Abkommens (d. i. des Vertrages vom 29. August 1374) anrufen und in Anspruch nehmen werde *).

Für den Augenblick war Adolf allerdings nicht gesonnen dem Thüringer geradezu Hilfe wider Hessen zu leisten und sicher werden die Fürsten sich auch hierüber vereinigt haben, denn Adolf verliess nun, nachdem er noch Amöneburg berührt zu haben scheint, die nordöstlichen Lande seines Stifts, während Balthasar im Kriege gegen Hermann den Gelehrten verharrte, der, seiner übrigen Gegner entledigt, in den letzten Monaten des Jahres Anstrengungen machte sich gegen Thüringen zur Wehr zu setzen. So traf er am 3. November 1385 eine Uebereinkunft mit Werner von Hanstein, der sich verpflichtete zwölf Gleven guter Leute zum Dienste des Landgrafen aufzubringen und mit denselben Allendorf a. W. gegen Balthasar von Thüringen und dessen Helfer zu vertheidigen **); am 4. December ferner nahm der Landgraf Eberhard und Karl von der Kere und Peter Fäud in Pflicht, ihm »dissen krig uz gein den marcgraven und sine helfer« mit ihrer Person und ihren Schlössern zu dienen ***).

*) Grossherz. Archiv zu Weimar, Schrank II Kasten 3 nr. 1041 or. mbr. lit. pat. c. sig. laeso pend. Neuere Abschrift Dresden H.-St.-A. a. a. O. nr. 76. — Vielleicht haben wir einen Beweis von Adolfs Willfährigkeit gegen Balthasar in dem Umstande zu sehen, dass ersterer, nachdem König Wenzel am 18. August 1385 mit der Schlichtung einer Streitigkeit zwischen Adolf und der Stadt Mülhausen in Thüringen den Landgrafen Balthasar beauftragt hatte (Michelsen, Urkundl. Beiträge nr. 20), am 7. September auf seine Ansprache und Forderung an die Stadt verzichtete (Ingrossaturbuch 10 fol. 350a).

**) Urkundl. Gesch. von Hanstein, Regesten S. 32 nr. 183. Gleichzeitig versetzte der Landgraf dem Hansteiner für hundert Mark das Dorf Hunoldishusen (Hundelshausen unweit Witzenhausen), ebdas. nr. 184, auch Marb. St.-A., Cell. 286c. und 359b.

***) Hess. Samtarchiv Schubl. 64 nr. XXI, 2 orr.

Diese Abmachung hing mit einem wichtigeren Erfolge zusammen, den der Landgraf um dieselbe Zeit errang, indem er den Grafen Heinrich von Henneberg, welcher, wie erzählt, kurz vor der Fehde zu den Gegnern Hessens abgefallen war, zu der Erklärung vermochte, stillzusitzen (d. i. neutral zu bleiben) »diesen krieg uss, also wir (d. i. der Landgraf) mit dem marggraff kriegen und wehr sich mit ime in den krieg ziehet« *).

Positiver Erfolge freilich konnte sich, soweit wir sehen, Hermann gegen den Thüringer nicht rühmen. Am 18. Januar 1386 kam es dann zu einem Stillstand. Die betreffende Urkunde **) zeigt Balthasar im Besitz von Eschwege und Sontra, die er, wie wir oben erwähnten, bereits im Juli 1385 eingenommen hatte, und ausserdem der »Kemenate« Boineburg, über deren Erwerbung keine näheren Daten bekannt sind. Alle drei Plätze wurden von ihm jetzt behauptet, auch für sie sollte der bis zum 1. Mai beschlossene Stillstand Geltung besitzen. In Betreff der vertriebenen Kasseler Bürger machte man aus, dieselben sollten sich insgesammt in den hessischen Landen sicher bewegen dürfen, nur nicht die Befugnis haben Hermanns feste Burgen zu betreten. Entsprechend erkannte man für Recht, dass diejenigen Bürger, welche Balthasar aus Eschwege ausgewiesen hatte ***), zwar im übrigen in den Gebieten des Mark-

*) 1385 sabb. post Andree (Dec. 2.). Landgräfl. Urk. gedruckt Schultes, dipl. Gesch. II, Urkb. S. 176 f. nr. 142 und Brückner IV S. 21 nr. 34. Revers des Grafen Heinrich Marb. St.-A., Cell. 1601 or. mbr. c. sig. pend. Am 4. December siegelt dann Graf Heinrich für Peter Fäud in dessen soeben erwähnter Verschreibung.

**) d. d. Haynde feria 5. die Prisce 1386 im hess. Sammtarchiv.

***) Also scheint doch auch in Eschwege eine hessische bezw. landgräfliche Partei existiert zu haben. Aus ihr entnahm der Landgraf wohl jenen neuen Stadtrath, über den sich Eschwege, wie wir hörten, in dem Schreiben an Allendorf so bitter beklagte.

grafen Sicherheit haben, nicht aber nach Eschwege und Sontra oder in andere Festen Balthasars kommen sollten. Ferner nahm, wie wir oben bereits andeuteten, der Thüringer die Ritter Eberhard und Gottschalk von Buchenau und deren Söhne sowie alle seine übrigen, hier im einzelnen nicht bezeichneten Bundesgenossen — und entsprechend der Landgraf die seinen — in den Vergleich. Wie wenig indess die beiden Fürsten einander trauten, geht aus der Bestimmung hervor, dass Balthasar sein Schloss Kreuzburg dem Grafen Ernst dem älteren von Gleichen und Dietrich von Bernwalde übergeben soll, damit diese für den Fall, dass der Markgraf oder die Seinen dem Landgrafen während der Dauer des Stillstandes und den Bestimmungen desselben zuwider Schaden zufügen, die Feste Hermann oder dessen Bevollmächtigten Burkhard von Schonenberg oder Friedrich von Felsberg ausliefern, die nebst dem Grafen von Gleichen und Dietrich von Bernwalde ihre Siegel an die Urkunde hängen *). Man sieht, wie hier ein fester Friede noch im weiten Felde lag; nur war einstweilen auf keiner Seite der Wunsch vorhanden den Krieg unmittelbar fortzusetzen.

Auch Erzbischof Adolf, der zwar sein Ziel nie aus den Augen verlor, aber ruhig die Zeit abwartete, die ihm zur Durchführung seiner Pläne am geeignetsten erschien, dachte damals nicht an eine baldige Erneuerung des hessischen Krieges. Im Januar 1386 durchkreuzte er abermals die Gebiete des Landgrafen, und es ist wohl denkbar, dass der Waffenstillstand des 18. Januar nicht ohne sein Zuthun zu Stande kam. Als dann freilich derselbe am 1. Mai sein Ende erreichte, wurde seine Erstreckung zunächst von einer anderen

*) Entsprechende Verpflichtungen hat ohne Zweifel auch der Landgraf auf sich nehmen müssen. Seine Urkunde scheint aber verloren zu sein.

Hand betrieben. Am 12. Mai nämlich erklärt Landgraf Hermann, dass die Markgräfin Katharina von Meissen zwischen ihm und Balthasar ein »gütliches Stehn« bis zum Sonntag Trinitatis (d. i. 17. Juni) des Jahres vermittelt habe *). Katharina, die Wittwe des im Jahre 1381 verstorbenen ältesten Bruders Balthasars, des Markgrafen Friedrich von Meissen, war damals Vormünderin und Regentin für ihre minderjährigen Söhne. Was sie veranlasst hat, hier vermittelnd einzugreifen, lässt sich nicht erkennen; doch wird man sich erinnern, dass ja überhaupt von den Meissenern Balthasar allein Hessens offener Feind geworden war; die Seinen, welche gleichwohl durch die thörichte und übereilte Verletzung der Erbverbrüderung hessischerseits nicht minder vor den Kopf gestossen waren als Balthasar, hofften vielleicht doch auf gütlichem Wege weiter zu kommen als mit Waffengewalt.

Noch während dieser dergestalt verlängerte Waffenstillstand in Kraft war, eilte jetzt Erzbischof Adolf herbei. Am 5. Juni zeigen ihn die Urkunden in Meiningen **), nachdem er noch am 30. Mai in Aschaffenburg geurkundet hatte ***). Ebenso schnell, wie er gekommen war, verschwand er wieder; am 10. Juni bereits stellt er aufs neue in Aschaffenburg eine Urkunde aus***). Der Zweck dieser Reise war, eine weitere Verständigung zwischen Balthasar und Hermann herbeizuführen.

Um das Verhalten des Prälaten zu verstehen, darf man die Reichsgeschichte nicht ausser Augen lassen. Eben damals, namentlich seit der s. g. Heidelberger Stallung, der wir oben Erwähnung thaten, hatte sich das

*) Dresden. H.-St.-A. XIV. Abth. B. Bd. 89 nr. 33, neuere Copie.

**) lib. reg. lit. eccl. Mog. 22 (6) fol. 250a—251a.

***) Reg. Bo. X p. 184.

†) Ingrossaturbuch 10 fol. 422a; vorher erscheint A. schon am 7. Juni in Hammelburg, ebdas.

Reichsoberhaupt König Wenzel den Städten genähert, sodass die Fürsten nur um so mehr Veranlassung hatten auf ihrer Hut zu sein. Auf beiden Seiten wurde gerüstet und eine Tagfahrt nach der andern abgehalten. So finden wir im Anfang des Jahres 1386 Fürsten und Herren zu Würzburg versammelt; Erzbischof Adolf, welcher damals in Heiligenstadt krank lag, konnte hier zwar nicht in Person erscheinen, hielt die Sache aber für so wichtig, dass er fünf Bevollmächtigte, an ihrer Spitze seinen eigenen jüngeren Bruder, Johann von Nassau, abordnete*). Gerade um diese Zeit und bald hernach erschien der Friede so gefährdet, wie kaum je zuvor. Man vernahm von Streitigkeiten der schwäbischen Städte mit Oesterreich, der fränkischen mit dem Burggrafen von Nürnberg und dem Bischof von Würzburg; Graf Eberhard von Würtemberg und der Herzog von Teck waren mit mehr als einer der ihren Gebieten benachbarten Gemeinwesen aufs äusserste verfeindet; die Herzöge von Baiern einer- und die Städte Regensburg und Augsburg andererseits thaten einander nach Kräften Abbruch; kurz, der allgemeine Ständekampf schien in nächster Nähe zu sein. Dann freilich wurde auch wieder eingelenkt. Die vom schwäbischen Bunde beabsichtigte Kriegserklärung an Herzog Leopold von Oesterreich ist wohl unterblieben; stattdessen vereinbarte man einen Stillstand zwischen dem Herzog und den mit den schwäbischen Gemeinwesen eng verbündeten Waldstätten der Schweiz. Aber diese Abkunft führte nicht zu dauerndem Frieden. Man weiss ja, dass der Oesterreicher kaum den Ausgang des Stillstandes abwartete, um die Waldstätte zu überziehen. Schon am 9. Juli erfolgte die weltbekannte Schlacht bei Sempach.

In diese Zeit nun, kurz vor Ablauf des österreichisch-schweizerischen Stillstandes, als schon die Wage sich

*) Reichstagsakten I. S. 524 nr. 287; vgl. S. 518.

wieder nach der Seite des Krieges senkte, fällt das Eingreifen des Erzbischofs von Mainz in die hessisch-thüringischen Händel. Adolf konnte für den Augenblick kaum hoffen, seine Pläne wider Hessen aufzunehmen und ins Werk zu setzen; wenn also Landgraf Balthasar, der den Reichsangelegenheiten immerhin ferner stand, vielleicht seine Eroberungen an der Werra weiterzuführen wünschte (wie er sich denn zuletzt auf einen nur sechswöchentlichen Stillstand eingelassen hatte), aufs neue losschlug, so gerieth Adolf, den Balthasar auf Grund des Abkommens vom 31. Oktober 1385 zur Hilfe zu mahnen sicherlich nicht unterlassen würde, in keine geringe Verlegenheit, da ihm dann möglicherweise nur die Wahl blieb, die Angelegenheiten des Reichs und speciell der ganzen Fürstenpartei auf das unverantwortlichste zu vernachlässigen, oder aber sich den wichtigsten Bundesgenossen zu entfremden. So legte sich der Erzbischof zwischen Hermann und Balthasar ins Mittel und trug Sorge, den auslaufenden Waffenstillstand nochmals und zwar dieses Mal auf eine nicht ganz kurze Frist, nämlich bis zum Sonntag Quasimodogeniti (14. April) des folgenden Jahres 1387 zu erstrecken*); doch wusste er alles zu vermeiden, was dem Abkommen einen definitiven Charakter verleihen konnte. Vielmehr kehren in der Hauptsache lediglich die provisorischen Bestimmungen vom 18. Januar wieder; die vertriebenen Kasseler dürfen nicht in Hermanns, die flüchtigen Eschweger nicht in Balthasars Festen kommen, überhaupt aber dürfen Eschwege und Sontra von hessischen Unterthanen nicht betreten werden.

*) Am 24. Juni 1386 erklärt Balthasar den von Adolf verabredeten Stillstand mit Hermann, dessen Bestimmungen er anführt, halten zu wollen. Hess. Sammtarchiv, Schubl. 45 nr. 3 cop. ch. coaev. Der eigentliche Abschluss fand offenbar in Adolfs Anwesenheit Anfang des Monats statt, vgl. die folgende Anmerkung.

Wegen ausstehender Gelder sollen die Parteien während der Dauer des Stillstandes einander nicht mahnen, alle bisher eingegangenen gerichtlichen Ladungen sistieren und keine neuen auf Grund von Vorgängen vor dem Tage der Sühne ergehen lassen. Die Gefangenen allerdings dürfen inzwischen erledigt werden; man will ihnen zu diesem Behufe Tage ansetzen. Im übrigen nimmt man Bezug auf eine Tagfahrt zu Haynde, die an dem nächsten Festtage Johannis des Täufers statthaben soll, »um die Briefe zu vollziehen« *). Bis zu diesem Tage sollen sich auch die beiderseitigen Bundesgenossen erklären, ob sie an der Sühne Theil zu haben wünschen, u. dergl. m.

Liess die Vereinbarung dieses Abkommens durch Adolf zur Genüge erkennen, dass der Erzbischof die Ausführung seiner Anschläge wider Hessen mindestens bis zum nächsten Frühjahr zu verschieben gedachte, so zeigen andere Maassregeln, die er um eben dieselbe Zeit, als er dem Landgraf diesen scheinbaren Freundesdienst leistete, ergriff, dass jene Projecte selbst nie aus seiner Seele wichen. So sicherte der Erzbischof am 17. März 1386 dem Ritter Friedrich von Hertingshausen, der, wie wir sahen, im Jahre 1384 Pfandbesitzer und Amtmann der Naumburg geworden war, an der Fehde von 1385 aber einen hervorragenden Antheil nicht genommen zu haben scheint, zu, jene Pfandschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht zu lösen, wofür denn Friedrich versprechen musste, dem Erzbischof, falls derselbe fernerhin mit dem Landgrafen von Hessen in Krieg gerathe, gegen Hermann und alle Helfer desselben treulich zur Seite zu stehen. Im besonderen zog

*) Gemeint ist wohl eben der 24. Juni, an welchem Balthasar diese Erklärung abgiebt. Der Vermittler, Adolf, scheint also die Aufsetzung und Vollziehung der Urkunden über das durch ihn getroffene Abkommen den Parteien überlassen zu haben.

man den Fall in Betracht, dass Adolf wünschen würde von der Naumburg aus Proviant zugeführt zu erhalten*).

Ein Jahr nach der hessischen Fehde setzte sich der Erzbischof auch mit Graf Heinrich von Waldeck wegen dessen Theilnahme an derselben auseinander. Am 16. Juli 1386 bescheinigte ihm der Graf, für alle Verluste, welche er im mainzischen Dienst erlitten, entschädigt zu sein **). Wenige Tage später, vom 21. Juli, sind zwei Urkunden datiert, in denen die beiden Männer einander wider Hessen Hilfe zusagen; jeder erklärt, dem anderen, falls derselbe mit dem Landgrafen in eigener Angelegenheit zu Kriege komme, Hilfe leisten zu wollen, als ob die Sache ihn selbst antreffe, und sich ohne Wissen des Genossen mit dem Gegner nicht zu sühnen ***). —

Sehen wir dergestalt bereits neue Wolken am hessischen Horizont heraufziehen, so müssen wir unsern Blick doch nochmals auf die Abmachungen vom 22. Juli und 18. September 1385 zurücklenken, um zu sehen, wie es mit der Ausführung derselben stand. Wenn Halsen dem kurkölnischen Schiedsspruch zum Trotz unaufgebaut blieb und das Geld, welches Erzbischof Adolf wegen Neustadt beanspruchte, noch 1394 nicht gezahlt worden war †), so hatte man doch in der Sühne von 1385 die Vollziehung dieser Bestimmungen

*) 3 Urkunden, Fritzlar, Sonnabend vor Reminiscere 1386, im Ingrossaturbuch 10 fol. 403b—404a; eine derselben auch Ingrossaturbuch 9 fol. 300b; eine zweite ebenso im Ingrossaturbuch 11 fol. 101ab. Schon am 1. August 1385 (Fritzlar, Vincula Petri) hatte Adolf dem von Hertingshausen gestattet, in der Naumburg 500 Gl., die auf die Pfandsumme geschlagen werden sollten, zu verbauen. Ingrossaturbuch 9 fol. 300a und 11 fol. 353b—354a.

**) Fritzlar, 2. post div. apost. 1386, Ingrossaturbuch 10 f. 431a.

***) 1386 sabb. ante Marie Magdal. o. O., ebd. fol. 431ab; erwähnt Rommel II, Anm. S. 160 nr. 10. Sudendorf VI, Einl. XLI.

†) Ueber diese beiden Punkte s. u. die Bestimmungen der hessisch-mainzischen Sühne von 1394; vgl. auch Landau, Kurhessen S. 184 (Halsen).

von Erbringung näherer Nachweise seitens Kurmainz abhängig gemacht und keine Zeitgrenze gesetzt, bis zu der sie erledigt sein mussten. Jedenfalls kann kein Zweifel sein, dass jenes Abkommen in der Hauptsache zur Ausführung gelangte. Von den 1385 aufs neue angeregten Streitpunkten, den Sonderhölzern, der mainzischen Achtwart im Reinhartswalde u. s. w. ist in den späteren Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen Landgraf Hermann und Erzbischof Adolf nicht mehr die Rede, ein deutliches Anzeichen, dass hier alles den Wünschen des Siegers gemäss geordnet worden war *). Dass ferner der Landgraf seine Lehen von Kurmainz entgegengenommen habe, konnten wir wenigstens sehr wahrscheinlich machen. Endlich erfahren wir, dass Hermann auch — so schwer es ihm ankommen mochte — sich dem fügen musste, was zu Immenhausen über die Entschädigung für die mainzischerseits aufgewandten Kriegskosten ausgemacht worden war. Die drei Plätze Wolfhagen, Grebenstein und Immenhausen wurden also den dazu bestimmten Treuenhändern eingegeben, und diese konnten nicht umhin dieselben, als das neue Jahr herankam, ohne dass Hermann die stipulierten zwanzigtausend Gulden erlegt hatte **), vertragsmässig dem

*) Andererseits bekennt am 24. August 1386 Ritter Curd Spiegel »daz ich alle dy ichene, dy mir und mynen knechten geredt haben vor dingeczal und geld der fangen uss dem lande zcu Hessin von diesem lesten krigghe, seghe und lasse quid leddig und los ane geverde.« Marb. St.-A. Cell. 320 f. or. ch. sig. in verso impr.

**) In einem Briefe an einen Gläubiger, mit dem Datum Mittwoch nach Neujahr, ohne Jahresangabe (München R.-A., Mainz Erzstift VII 2/6 f. 120 or. ch. lit. cl.) spricht Adolf davon, dass ihm, wie er sichere Botschaft erhalten, noch vor Lichtmess (2. Februar) von dem Landgrafen von Hessen Geld zukommen werde. Gehört dieses Schreiben, wie man im Hinblick auf die Immenhäuser Festsetzungen doch wohl annehmen möchte, ins Jahr 1386, so würde hieraus folgen, dass Hermann sich bis zur letzten Stunde das Ansehen gegeben hat, als wolle er zahlen.

Erzbischof von Mainz zu überliefern, der somit in Hessen drei wichtige Stützpunkte gewann, welche, die Hauptstadt des Landes im Norden halbkreisförmig umgebend, spätere Unternehmungen gegen Kassel sehr erleichtern mussten. Am 7. Januar soll Erzbischof Adolf selbst in der Stadt Wolfhagen erschienen sein *), der er, nachdem sie ihm gehuldigt hatte, zwischen dem 7. und 13. Januar die urkundliche Versicherung gab, sie bei ihren Privilegien, guten Gewohnheiten u. s. w. zu belassen **). Aehnliche Zusicherungen haben ohne Zweifel nicht minder die beiden anderen Ortschaften erhalten ***).

An einem Punkte aber konnten die erhitzten Gemüther noch keine Ruhe finden. Das Stift Fritzlar war, wie wir oben darlegten, schon in den Kampf der beiden kurmainzischen Bewerber tiefer hereingezogen worden, als die übrigen Theile des Erzbisthums, und auch nach der Beseitigung Ludwigs von Meissen scheint hier genug des Zündstoffs übrig geblieben zu sein. Die bewegenden Triebfedern der Vorgänge freilich, welche sich hier abspielten, sowie alle Einzelheiten entziehen sich unserer Kenntnis, da nur einzelne Streiflichter das Dunkel gelegentlich ein wenig erhellen. So war schon in dem Spruche vom 5. Oktober 1383, als Pfalzgraf Ruprecht und der Burggraf von Nürnberg den Erzbischof und Hermann von Hessen sühnten, auf die Beilegung der Fritzlarer Unruhen Bedacht genommen worden; ebenso sahen wir, dass in der Sühne von

*) Lyncker, Gesch. v. Wolfhagen. Ztschr. d. V. Suppl. VI. S. 80.

**) Ingrossaturbuch 10 fol. 394ab. Die Hälfte des Blattes der Länge nach ist abgerissen; vom Datum ist erhalten (a)nte octavam epiphanie domini . . . . (oct)uagesimo sexto.

***) Chron. Mog. l. c. p. 213: Item anno predicto LXXXV dominus Adolfus archiepiscopus predictus recepit opida et castra Wolffhain Grebenstein et Ymenhuss, quia landgravius sibi non solvit pecuniam promissam. Vgl. Joannis, Rer. Mog. SS. I p. 697 nr. 58.

Immenhausen dem Landgrafen ganz besonders eingeschärft ward, die Fritzlarer Geistlichkeit ungekränkt und im Genusse ihrer Rechte und Güter zu belassen. Trotzdem scheinen gerade in der Zeit nach dem ersten mainzischen Feldzug gegen Hessen die Wirren hier einen besonders hohen Grad erreicht zu haben. Unter dem 29. April 1386 beauftragte Papst Urban VI. die Dekane zu Speier, Paderborn und der Kirche St. Mariae ad Gradus zu Mainz mit der Untersuchung und Beseitigung der Misstände im Fritzlarischen *); die lauten Klagen der Fritzlarer Kirche, erklärt der heilige Vater, haben sein Ohr erreicht und wiederholt zu seiner Kenntnis gebracht, dass in jenen Gegenden einige »Kinder der Unbilligkeit« sich die Kriegsunruhen, die dort herrschen sollen, zu nutze machen und, auf den Schutz Mächtiger, die hinter ihnen stehen und sie antreiben, vertrauend, frecher Schandthaten aller Art gegen die Geistlichkeit sich erkühnen, durch alle Greuel des Kriegs Land und Leute zu Grunde richten und sogar die heiligen Orte selbst nicht verschonen **).

*) d. d. Janue 3 kal. maji, pontif. a. 9. or. mbr. mit Bleibulle. Marb. St.-A., Cell. 596 d.

**) »... nonnulli iniquitatis filii, a quorum oculis dei timor abscessit, in partibus illis pretextu guerrarum, quibus partes ille dicuntur multipliciter fatigari, et alias temere clericos et ecclesiasticas personas seculares et regulares etiam in dignitatibus constitutos dicte ecclesie [scil. Friczlariensis] et aliarum ecclesiarum ac piorum et ecclesiasticorum locorum secularium et regularium partium earundem predicte ecclesie immediate subjectorum seu ad ipsos decanum et capitulum canonicos et personas ac beneficiatos et ecclesiam ac pia loca predictos pertinencium bellicis actibus se minime immiscentes non absque manuum injectione violenta capere detinere carceribus mancipare tormentis subicere verberibus cedere vulnerare morti tradere et crudelibus afflictionibus ad redemptiones indebitas personaliter cohercere ac ecclesias et alia pia loca secularia et regularia predicta invadere frangere capere occupare occupata detinere diruere ac incendio concremare ac ecclesias et loca ipsa libris cali-

Ueber den Erfolg der den drei Dekanen übertragenen Commission verlautet nichts weiter; dagegen hängt mit jenen Wirren unzweifelhaft auch eine Vereinigung zusammen, zu welcher, auf Grund eines schon früher bestehenden ähnlichen Bundes, ein namhafter Theil der im Archidiakonat Fritzlar gesessenen Geistlichkeit, darunter die Aebtissin von Kaufungen, die Aebte von Hasungen, Breitenau und Kappel, die Kapitel zu Fritzlar und Heida in demselben Jahre zu dem Zwecke zusammentrat, sich der »oppressiones, aggravationes, miserabiles . . . . insultus« u. s. w., die von tempelschänderischen Räubern, insbesondere in Hessen und im Gebiete der Propstei Fritzlar, gegen die geistlichen Personen, frommen Orte und die Güter und Habe des Klerus verübt werden, besser erwehren zu können *).

Wer die Uebelthäter waren, gegen welche die Geistlichkeit beim Papste Beschwerde führte und zu Bündnissen zusammentrat, wird zwar nirgends ausdrücklich berichtet. Wenn aber Papst Urban gerade heraus sagt, dass hinter den gemeinen Räubern und Missethätern andere Mächtigere stehen, welche jene Frevel »fieri committi fecerunt et etiam mandaverunt, seu eorum nomine aut mandato facta seu commissa rata habuerunt

---

cibus crucibus sanctorum reliquiis paramentis et ornamentis aliis divino cultui et usui deputatis spoliare ac huiusmodi libros calices cruces sanctorum reliquias paramenta et ornamenta ausu sacrilego necnon fructus redditus res et bona alia personarum ecclesiarum et aliorum locorum hujusmodi tam in ipsis ecclesiis quam extra illas consistentia etiam violenter rapere depredari ac in predam abducere seu asportare presumpserunt hactenus et quotidie presumere non verentur; propter que clerici et persone ecclesiarum et locorum ipsorum ea coacti deseruerunt et deserunt ac ecclesie obsequiis debitis et Christi fideles sacramentis ecclesiasticis ac pauperes et infirmi pie hospitalitatis subventione fraudantur« etc. etc.

*) »acta et facta est hec rinovacio unionis in ecclesia Friczlariensi a. d. 1386«. Marb. St.-A. Cell. 596d. or. mbr. c. 52 sigg. pendd.

et habent«, so ist es schwer, dabei nicht an den Landgrafen von Hessen zu denken. Man wird annehmen müssen, dass, wohl noch von den Zeiten Erzbischof Ludwigs her, der Landgraf und seine Ritterschaft mit der dem Nassauer anhängenden Geistlichkeit auf gespanntem Fusse lebten und jeden Anlass gerne wahrnahmen, um an derselben ihr Müthchen zu kühlen und ganz besonders für den Abfall des fritzlarischen Klerus von Ludwig und Hermann zu Adolf Rache zu nehmen *).

Inzwischen spannen sich auch neue Differenzen an. In eine derselben gestatten uns die Urkunden und Chronisten einen etwas genaueren Einblick. Mit Gerlach von Lymesfelde nämlich, dem Provisor des Klosters Heida bei Altmorschen, war der Landgraf, wie es scheint, über die Verwaltung des Klosters — vielleicht auch wegen Gerlachs Hinneigung zu Kurmainz, wofern nicht etwa diese erst die Folge seiner Entzweiung mit Hermann war — zerfallen. Der letztere behauptete, das Treiben des Provisors habe Heida an den Rand des Verderbens gebracht, wogegen Gerlach ausstreute, der Landgraf habe das Kloster verfallen lassen und sei mit den Gütern desselben zu Gunsten der Seinen willkürlich umgesprungen **). Zu dem Provisor standen die

*) Im Marb. St.-A. Cell. 162 findet sich die gleichzeitige Abschrift eines Notariatsinstruments über einen Versuch des Landgrafen, eine Appellation mit dem Datum des 19. Januar 1387 (von der leider nur Eingang und Ausgang mitgetheilt werden) in Fritzlar von dem offiicialis prepositure verlesen zu lassen. Als aber dieser die Verlesung hinderte, verfügte sich der Prokurator des Landgrafen, Heinrich Blume von Grüneberg, in die Peterskirche und heftete hier eine Copie seiner Appellation an eine der Thüren an.

**) Siehe die gleich zu besprechende Appellation des Landgrafen an Papst Urban. Gerstenberger (S. 505) hat diese Urkunde gesehen und gründet auf sie seinen Bericht. Lauze sagt, Gerlach sei ohne Wissen Adolfs eingesetzt worden, weshalb dieser das Kloster geschädigt habe. Das ist gewiss falsch; vielleicht möchte

Aebtissin und der Convent, welche deshalb von den Parteigängern des Landgrafen zu leiden hatten. Namentlich schädigte Werner von Hanstein das Kloster durch Raub der Heerden desselben auf das empfindlichste.

Wie lange diese Sache gespielt hat, lässt sich nicht erkennen; höchstens kann man sagen, dass sie zur Zeit der Sühne von Immenhausen noch keinen akuten Charakter angenommen hatte, weil, wenn dies der Fall gewesen, wohl bei jenem Anlass der Versuch gemacht worden wäre, auch diese Differenz zu begleichen. In der Folge aber griff Kurmainz in die Heidaer Wirren ein und suchte aus denselben gegen den Landgrafen Kapital zu schlagen.

Nachdem nämlich eine Mergentheimer Versammlung von Gliedern der Herren- und Städtepartei im Anfang August 1386 die Hoffnung auf Erhaltung des inneren Friedens im Reich verstärkt hatte, und dann auch im November eine neue Krisis, die zum Kriege der schwäbischen und rheinischen Städte wider Herzog Stephan von Baiern führen zu sollen schien, glücklich überstanden worden war, Adolf selbst aber, der bei den Mergentheimer Verhandlungen auch betheiligt gewesen, durch ein Bündnis mit den drei Pfalzgrafen Ruprecht vom 14. December 1386 seine rheinischen Staaten gesichert hatte *), glaubte der Erzbischof die Zeit für eine erneute Invasion Hessens gekommen. Zuerst nahm er den Versuch, den er im Jahre 1383 gemacht, seine kirchliche Gewalt gegen den Landgrafen in die Wagschale zu werfen **), wieder auf, und hierzu mussten ihm

man eher denken, die Einsetzung sei ohne Wissen oder wider den Wunsch des Landgrafen erfolgt; aber dann würde dieser das in seiner Appellation, wo er Gerlach ausdrücklich als seinen subditus und Angehörigen seines dominium bezeichnet, schwerlich übergangen haben.

*) Menzel, S. 75.

**) Gerstenberger S. 505: »So nu bischoff Adolff von Mencz

die Verluste dienen, welche das Kloster Heida durch die Landgräflichen erlitten hatte.

Adolf beauftragte nämlich den Dekan zu Rotenburg Ludwig von Bensfurt und den Fritzlarer Domherrn Heiso von Duderstadt als seine Kommissare mit der Untersuchung der Sache, und diese säumten nicht, wegen Beraubung des Klosters und anderer uns nicht näher bezeichneten Vergehen, wider den Landgrafen von Hessen selbst und neununddreissig Edelknechte desselben, deren Reihe Werner von Hanstein eröffnet, die Excommunication zu verhängen, eine Maassregel, welche der Erzbischof alsbald billigend genehmigte, indem er zugleich das Hessenland mit dem Interdikt belegte*). Aber der Landgraf war nicht gewillt, dies ruhig hinzunehmen. Nachdem er schon, ehe das äusserste erfolgt war, den Versuch gemacht hatte, die Angelegenheit der Machtsphäre seines Feindes zu entziehen und sie der Kurie zu reservieren, appellierte er nunmehr aufs neue an den Stuhl zu Rom. Die Appellation, wie sie uns vorliegt, ist undatiert**), doch wird man sie wohl in den Frühling des Jahres 1387 setzen müssen (womit dann auch für die voraufgehenden kurmainzischen Massregeln ein zeitlicher Anhaltspunkt gefunden wäre), wenn man erwägt, dass Papst Urban VI. in Folge dieser Berufung sich im Juli 1387 des Appellanten annahm, die Excommunikation suspendierte und den Vicekanzler der römischen Kirche, Bischof Franz von Präneste, mit der Untersuchung der Angelegenheit betraute, dessen Spruch vom 7. Juni

---

geslagin hatte den lantgraven unde sin lant mit der strithaftigen hant. so slug he auch den fursten mit der yssern ruden des bannes.«

*) Dies wie das Folgende geht aus der landgräflichen Appellation, Beilage nr. 13, hervor.

**) Sie ist inseriert in einen Erlass des Bischofs von Präneste vom 7. Juni 1388. Marb. Sammtarchiv, Schubl. 46 nr. 33 or. mbr. Wir geben die Insertion allein als Beilage nr. 13.

1388*) die kirchlichen Strafurtheile des Erzbischofs und seiner Commissare aufhob und zu erneuern verbot. Schon vorher freilich hatten sich der Landgraf und dessen Diener mit dem Kloster verglichen und zwar sicher nicht zum Nachtheil des letzteren**); wenigstens behauptete sich Gerlach von Lymesfelde in seiner Stellung als klösterlicher Vormund***), und als nicht lange nach diesen Begebnissen Werner von Hanstein starb, schenkten dessen Hinterbliebene dem Kloster, als Ersatz für den Schaden, den der Verblichene im Dienste des Landgrafen dem Kloster zugefügt, demselben sechs Schock Groschen von dem ihnen seitens Hessens verpfändeten Zoll zu Soden und stifteten für Werner zwei jährliche Seelenmessen †).

Inzwischen hatte Erzbischof Adolf von Mainz nur das Ende des Winters 1386 auf 1387 abgewartet, um seine feindseligen Entwürfe wider Hessen auf nachdrücklichere Weise, als es mit den schon etwas verbrauchten geistlichen Waffen möglich war, zu fördern. Als der Waffenstillstand, den er zwischen Balthasar und Landgraf Hermann im Juni 1386 zu Stande gebracht hatte, sich seinem Ende näherte, erhob sich im

*) Siehe die vorige Anmerkung.

**) Am 6. August 1387 bekennen die Aebtissin Jutta von Slutingisdorff, Gissel Priorin und der Convent des Klosters zu der Heyde, dass sie sich mit Landgraf Hermann und dessen Dienern wegen des von diesen dem Kloster genommenen Viehes gütlich verglichen haben. Regest in Geschichte derer von Hanstein I., Anhang S. 33 nr. 188.

***) Ebendaselbst nr. 192, s. nächste Anmerkung.

†) 3 Urkunden vom 25. März 1389, ebendaselbst nr. 190—192. In der zweiten erscheinen Ludwig von Bensfurt und Heiso von Duderstadt als Vermittler; in der dritten reversieren sich Gerlach von Lymesfelde als Vormund, Aebtissin und Convent zu Heida wegen der Schenkung und Stiftung der Hansteiner und bekennen, dass sie auf ihre Kosten Werner von Hanstein nebst andern landgräflichen Dienstmannen aus dem Banne gelöst, in den sie des Klosters wegen verfallen waren.

März 1387, um dieselbe Zeit, da König Wenzel zu Würzburg den westfälischen Landfrieden wegen des Misbrauchs, der mit demselben getrieben worden sei, aufhob*), der Prälat und begab sich über Amöneburg nach Eschwege, in eine Gegend, wo seine und des Herzogs Otto von Braunschweigs Gebiete am nächsten mit Thüringen zusammenstossen. Hier trafen Ende März alle drei Fürsten zusammen, um gegen den gemeinsamen Widersacher Verabredungen zu treffen, die weit über die gewöhnlichen Fehdebündnisse jener Tage hinausgingen **).

Vor allem galt es den Kampf gegen den Landgrafen und die Vertheilung der erhofften Beute. So verbanden sich denn die drei Fürsten wider den Landgrafen, seine Lande und Leute und alle seine Helfer und zwar »diewile der egenant lantgrave Herman lebit«. Hierbei soll jeder dem andern auf Mahnung jederzeit an die Seite treten und keiner ohne die andern sich auf irgend einen Vergleich einlassen. Von den Schlössern, Städten und jeglichen Gebietstheilen, welche man dem bedrohten Fürsten mit Gewalt oder auf dem Wege Rechtens abnehmen wird, soll ein Viertel dem Erzbischof als solchem und dem Stifte von Mainz, das zweite Viertel Adolf persönlich zufallen, der dann befugt ist,

---

*) Nach Landau in Zeitschrift des Vereins II S. 287 soll Landgraf Hermann um Mitte März 1387 den drei Verbündeten den Landfrieden aufgekündet haben. Wenn hier nicht etwa ein Misverständnis vorliegt, so kann das nur ein formeller Akt gewesen sein.

**) Ueber das Abkommen zu Eschwege liegen sieben Urkunden vom 28. bezw. 30. März 1387 vor. Die Haupturkunde ist abgedruckt bei Sudendorf, Urkundenbuch VI S. 184—186 nr. 170, 2 Nebenurkunden daselbst S. 186 f. nr. 171, 172. 3 andere bisher ungedruckte Urkunden s. in den Beilagen nr. 14, 15, 16. — Eine siebente, Balthasars Schuldverschreibung an Otto, befindet sich im Orig. im grossh. Archiv zu Weimar, Schr. III 143. 6a. — Horn, Friederich der Streitbare, S. 115, scheint noch andere Urkunden gekannt zu haben, s. u. — Zu Eschwege bekennt auch am 26.

dieses letzte ihm allein verschriebene Bruchstück auf irgend jemand, wen er will, zu übertragen. Die beiden letzten Viertel, also die Hälfte der Eroberungen, soll Landgraf Balthasar erhalten. Auf den zu erobernden Schlössern sollen zwischen den Theilbesitzern, mit Einschluss desjenigen, dem Adolf sein eines Viertel überlassen wird, Burgfriede und Burghut aufgerichtet werden. Wer einen der Theilbesitzer in seinem Besitze irgendwie anficht, soll von den drei Fürsten gemeinsam bekriegt und zurückgewiesen werden. — Sollte andererseits einer der Verbündeten im Kriege gegen Hessen Schlösser oder Städte einbüssen, so sollen die andern ihm zur Wiedergewinnung derselben behilflich sein und keinerlei Sühne eingehen, durch die nicht der Geschädigte wieder zu seinem Eigenthum gelangt. Errungenschaften endlich, die nicht zur eigentlichen Beute gehören, will man nach Verhältnis der Anzahl von Mannen, die ein jeder im Felde hat, theilen.

Soviel bestimmt die Haupturkunde über die Kriegführung gegen Hessen. In einer besonderen Urkunde aber*) erklärt Adolf sodann, dass er jenes Viertel der hessischen Eroberungen, welches ihm persönlich zu-

---

März Dietrich von Hardenberg, von Adolf zu seinem und des Erzstiftes Amtmann zu Rüsteberg und Landvogt über die mainzischen Lande zu Sachsen, Thüringen und auf dem Eichsfelde ernannt zu sein, mit einer jährlichen Besoldung von achthundert Gulden, wofür er Land und Leute seines Bezirkes schützen und zehn Gleven wohlgerüsteter Leute auf Schloss Rüsteberg auf seine Kosten halten soll; gedr. Wolf, Geschichte des Geschlechts von Hardenberg II, Urkb. S. 72—75 nr. 37, und Würdtwein N. S. D. 9 p. 302—305 nr. 164. Steht auch Ingrossaturbuch 11 fol. 117ab; erwähnt Sudendorf VI, Einl. XXXVI. Gleichzeitig quittiren Heinrich Ritter und Dietrich von Hardenberg dem Erzbischof über die ihnen verschriebene Besoldung für die Amtsverwaltung des Bezirks Rüsteberg. Ingrossaturbuch 11 fol. 117b.

*) Beil. nr. 14.

fallen soll, dem Herzog Otto von Braunschweig überweise, sodass dieser dasselbe in der nämlichen Weise besitzen und inhaben soll, wie er, Adolf, und das Stift Mainz das erste Viertel. Uebrigens ergiebt sich schon aus dem Hauptvertrag für jeden, der zwischen den Zeilen zu lesen versteht, mit Deutlichkeit, dass jenes Adolf allein behufs Uebertragung an einen Ungenannten bestimmte Viertel an keinen andern als Herzog Otto kommen sollte, sodass schon Sudendorf, ohne die letzterwähnte Urkunde, welche dies geradezu ausspricht, zu kennen, es als sicher angenommen hat *). Derselbe hat, meiner Ansicht nach, auch schon die richtige Erklärung für den auf den ersten Blick auffallenden Umstand gefunden, dass man einen solchen Umweg machte, statt direkt zu theilen. Es gilt hier wieder die Fiktion, die schon bei dem Vertrage von 1384 eine Rolle spielte: Otto will in dem Lichte erscheinen, als sei es nicht sein eigener Wille, der ihn in den Krieg gegen Hessen führe, sondern als folge er nur dem Hilfsversprechen, welches er 1374 Kurmainz gegeben und 1384 erneuert hatte. Da es sich somit für ihn nicht ziemte auf Eroberung zu eigenem Nutzen auszugehen, so wählte die eigenthümliche Diplomatie der Zeit jenen seltsamen indirekten Weg. Otto konnte sich nun — d. h. nach der öffentlichen Moral jener Tage — darauf berufen; er konnte auf sein Wort, auf seine fürstliche Ehre versichern, dass ihm in dem Vertrage, d. h. in der Haupturkunde desselben, keine Erwerbungen in Aussicht gestellt seien und er somit gänzlich uneigennützig nur dem Rufe der Pflicht gefolgt sei. Nebenher übrigens musste Landgraf Balthasar die Hilfe des Quaden, der ihm ja durch kein Versprechen verpflichtet war, noch besonders durch die Zusicherung erkaufen, ein Jahr nach dem Tage, da

*) Band VI Einl. S. XXXV. Vgl. Lindner I S. 357.

Otto — offenbar in seinem, Balthasars, Interesse — Landgraf Hermann absagen würde, ihm elfhundert drei und dreissig Schock und zwanzig Groschen Freiberger Münze zu bezahlen. Endlich behielt sich Herzog Otto den Besitz des Schlosses Altenstein bei Allendorf a. W. allein vor *), versprach aber dem Thüringer dafür in der Weise Ersatz zu leisten, dass er demselben von denjenigen Eroberungen, welche auf seinen, Ottos, Theil fallen würden, soviel überliesse, dass es einem Viertel von Altenstein an Werth gleichkomme. Dagegen verzichtete Otto in der nämlichen Urkunde zu Gunsten Balthasars und seiner Erben auf Eschwege und Sontra, freilich nicht ohne Entschädigung. Zwei weitere Urkunden ordnen diesen Punkt. In der einen **) erklärt Balthasar von Thüringen: falls er Gebietstheile von Hessen, namentlich solche Städte und Schlösser, die dem Herzog Otto von Braunschweig (in Folge des Abkommens vom Oktober 1381) gehuldigt hätten, erwerbe, hiervon dem Erzbischof Adolf eine »Widerstattung« für ein Viertel von Eschwege und Sontra, welches er, Balthasar, sich behält, zu geben, und zwar sollen diese zur

*) Was es mit Altenstein für eine Bewandtnis habe, lässt sich aus den vorliegenden Zeugnissen nicht recht erkennen. Aus der im Text angeführten Urkunde darf man schliessen, dass Herzog Otto damals entweder Altenstein schon besass oder dasselbe mit Sicherheit zu gewinnen hoffte. Noch Ende 1384 war das Schloss hessisch, wie aus dem Umstande hervorgeht, dass König Wenzel am 21. December 1384 den Landgrafen anwies, den Diener eines Breslauer Bürgers, welcher als Gefangener auf Hermanns »offenes Haus zu dem Altenstein« geführt worden sei, seiner Haft zu erledigen (Marb. St.-A. Cell. 121c or.). Man möchte denken, Altenstein sei in oder in Folge der Immenhäuser Sühne dem Herzog von Braunschweig zugefallen, doch steht darüber nichts fest. Auffallend ist übrigens, dass dem Markgrafen Balthasar, der doch, dem Hauptvertrage gemäss, auf die Hälfte aller Eroberungen Anspruch hatte, hier von Otto Ersatz für nur ein Viertel von A. zugesichert wird.

**) Sudendorf nr. 171.

Entschädigung ausersehenen Gebiete Herzog Otto möglichst bequem liegen, nur dass Kassel ausgeschlossen bleibe. Erzbischof Adolf aber erhält die Befugnis, diese Wiedererstattung einem Anderen zu überlassen. Und nun wiederholt sich hier dasselbe Spiel, welches bei der Theilung der Eroberungen beliebt wurde. In einer besonderen Urkunde *) überweist der Erzbischof diese ihm von Balthasar zuerkannte Entschädigung für den vierten Theil von Eschwege und Sontra an Herzog Otto. Für sich selbst indess legte Erzbischof Adolf Werth darauf, an dem Besitz von Eschwege und Sontra Theil zu haben; er gab sogar, um statt des Viertels, welches ihm nur zugekommen wäre, die volle Hälfte zu erhalten, die Hälfte von Bischofsguttern und Salza, jener Stiftsgüter, die Balthasar von seinem Bruder, dem Prätendenten Ludwig von Meissen, überkommen hatte, preis **).

Ausser den oben erwähnten Bestimmungen enthält die Haupturkunde des Eschweger Vertrags noch einiges Andere. »Me ist geredt«, heisst es hier, »wanne der vorgenante lantgrave Herman von todis wegen ab-

*) Beilage nr. 15. — In einer weiteren Urkunde, Beilage nr. 16, verspricht Adolf dem Markgrafen noch ausdrücklich, sich mit den zwei Vierteln der Eroberungen zu begnügen und keine weiteren Forderungen zu erheben.

**) Horn, Lebens- und Heldengeschichte Friedrichs des Streitbaren S. 115. Vgl. Schmincke, Gesch. von Eschwege S. 127; Rommel II S. 219 f. Einen urkundlichen Beleg hierfür habe ich nicht aufgefunden. Schmincke a. a. O. beruft sich zwar auf Urkunden des Dresdener Archivs; allein dort befindet sich, wie mir auf meine Anfrage mitgetheilt wurde, keine Urkunde, die solches besagt. Dagegen melden die gleichzeitigen Annalen von Altenzelle bei Mencken, SS. rer. Germ. II p. 415, sicherlich im Hinblick auf die Eschweger Tractate: »tandem . . . Balthasar Thuringiae landgravius cum archiepiscopo et capitulo Moguntino concambium fecit certa sibi oppida in finibus Thuringiae pro sua medietate in Salza donando sicque totum dominium civitatis et castri Salza ad principes hodiernos devenit.«

gegangin were, so sullen wir Adolf ertzbischoff vorgenant, unsere nachkumen und stift zu Mentze, und wir Balthasar und Otto vorgeschribin und unsere kindere unser iglichir blieben bie sime rechtin das er tzu dem lande tzu Hessin hette, das wir vor desselbin lantgravin Hermannes tode nit ingewunnen ader erteidingit hetten; und sal unser keiner wider den andern thun, das dasselbe lant tzu Hessin mit sinen tzugehorungen angetretin müge, ane geverde.« Die Ansprüche, welche das Erzstift Mainz an Hessen erhob, sind uns aus der Immenhäuser Sühne und dem kurkölnischen Schiedsspruch vom 18. September 1385 im wesentlichen bekannt; ausser den hier erwähnten mag es aber wohl noch eine Reihe einzelner Streitpunkte zwischen Kurmainz und Hessen gegeben haben, deren Entscheidung zu seinen Gunsten nach dem Tode Hermanns der Erzbischof dergestalt in Aussicht nahm. Balthasar dagegen, oder vielmehr sein Haus, beanspruchte kraft der Erbeinigung von 1373 die Nachfolge im ganzen Fürstenthum Hessen für den Fall kinderlosen Absterbens des Landgrafen, und in eben diesem Falle hatte Herzog Otto laut des eigenthümlichen Pfandschaftsvertrages von 1381 die Eingebung der meisten Schlösser und Städte Niederhessens bis zur Zahlung von dreihunderttausend Mark Silbers seitens der Erben zu beanspruchen. Diesen Anspruch des Herzogs nun erkannte Balthasar in den oben angeführten Worten, wenn nicht ausdrücklich, so doch unzweideutig an. Er machte sich dann nur aus, dass Otto die Urkunde, welche ihm Landgraf Hermann über die Pfandhuldigung der in Frage kommenden hessischen Gebietstheile übergeben hatte, bei dem Grafen Heinrich von Hoenstein hinterlege, von dem dann auch Balthasar das Recht haben sollte sich das Aktenstück auszubitten, doch so, dass er es nicht behalte, sondern es dem Grafen stets zurückgebe. Vor allem aber ist dafür zu

sorgen, dass die Urkunde nicht in Hermanns Hände falle; wenn dieser stirbt, ist der Hoensteiner gehalten, sie Herzog Otto zurückzuliefern*). —

Bei der Betrachtung und Abwägung der Vortheile, welche jeder der Verbündeten bei diesem Bündnis für sich davontrug, könnte es auffallen, dass Erzbischof Adolf, der vermöge seines Ranges die beiden andern hinter sich liess und der mächtigste und einflussreichste unter ihnen war, am schlechtesten wegkam, namentlich insofern, als statt eines Drittels, welches bei gleicher Theilung ihm zugefallen wäre, ihm nur auf ein Viertel der erhofften Erwerbungen Aussicht gemacht wird. Eben dies aber zeigt, dass Adolf die Seele des Bundes, dass ihm an demselben am meisten gelegen war; wie auch, dass er der Urheber des Vertrages war. Und in der That machte dieser seiner Politik alle Ehre; er war ein Meisterstück des klugen Prälaten, dem es hier gelang, zwei Männer, die eigentlich — und zwar in zwiefacher Hinsicht — Nebenbuhler waren, mit einander zum Kampfe gegen seinen Todfeind — und zwar für dessen ganze Lebenszeit zu verketten. Balthasar wie Otto machten Ansprüche auf die Werralandschaft; der Vertrag vom März 1387 setzte sie hierüber auseinander, indem Otto von Eschwege, Balthasar vom Altenstein ausgeschlossen ward. Ferner waren die beiden Fürsten in Sachen der Erbfolge in Hessen Rivalen; hier schienen sich ihre Interessen sogar diametral entgegenzulaufen; dennoch gelang es Adolf sie auch hier zu einen. Otto erkannte die Erbverbrüderung von 1373, der Thüringer den Pfandschaftsvertrag von 1381 an. Und diese beiderseitige Nachgiebigkeit hatte um so mehr zu bedeuten, als man damals, nachdem die vor mehr als drei Jahren von Landgraf Hermann eingegangene zweite Ehe bisher, soviel wir wenigstens wissen, ohne Frucht geblieben war,

*) Dies alles enthält noch der Hauptvertrag.

wohl zweifeln konnte, ob der schon in vorgerücktem Lebensalter befindliche Fürst überhaupt noch Kinder erzielen würde *). Hierbei war denn freilich das Opfer, welches Balthasar brachte, indem er im Fall des Aussterbens des Hauses Hessen die Pfandansprüche Ottos an die Erbschaft, die rechtlich unverkürzt an Thüringen-Meissen fallen musste, zu berücksichtigen versprach, grösser als das Ottos, als welcher schon 1375 rechtsgültig auf alle Ansprüche an Hessen verzichtet hatte, wenngleich sein Wunsch den Vetter zu beerben sicherlich diesen formellen Verzicht überdauerte. Deshalb wohl auch wurde Balthasar in dem Eschweger Abkommen so reichlich, nämlich mit der Hälfte aller Eroberungen, bedacht**).

Es musste sich nun freilich zeigen, ob das, was man zu Eschwege beschlossen, auch zu thatsächlicher Geltung gelangen würde. Ein Termin zum Beginn der Feindseligkeiten gegen Hessen war hier nicht vorgesehen worden, und wenn auch sicherlich jeder der drei Verbündeten, insbesondere aber Erzbischof Adolf, darauf brennen mochte über das Schlachtopfer herzufallen, so waren es doch zunächst andere Angelegenheiten, welche ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen. Adolf wandte sich nach kurzem Verweilen in Fritzlar und Amöneburg***) gegen den Rhein und hielt am 23. April zu Oberwesel eine Tagfahrt mit den drei anderen rhei-

---

*) Landgraf Hermann, um 1340 geboren, schloss 1383 seine zweite Ehe mit Margaretha von Nürnberg, die ihm nach Hoffmeister, Genealogie der hessischen Fürsten, erst 1388 das erste Kind gebar.

**) Dass übrigens Balthasars Gesinnung gegen Landgraf Hermann auch vor den Eschweger Verabredungen eine durchaus feindselige war, erhellt z. B. aus der Annahme des Grafen Heinrich von Wernigerode als Helfer und Diener gegen den Hessen am 28. Januar 1387; Dresdener Hauptstaatsarchiv, Orig. nr. 4569.

***) Hier löste er die seit langem den Herren von Hatzfeld verpfändete Hälfte des Schlosses Elnhog (oder Melnau, nördlich von

nischen Kurfürsten in Reichsangelegenheiten ab. Auf diese kann hier nicht näher eingegangen werden; es sei nur erwähnt, dass man zu Oberwesel eine Vereinbarung gegen eine willkürliche Vergebung des Thrones durch König Wenzel traf *). Dies lässt erkennen, wie gebieterisch die damalige Lage des Reichs die Blicke insbesondere der ersten und mächtigsten Stände auf sich zog. Adolf blieb dann bis zum August in den Rhein- und Maingegenden, von wo aus er einen kurzen Abstecher nach Nürnberg zu dem Reichstage machte, den der König im Juli berufen hatte, um die Verlängerung der im nächsten Jahre ablaufenden Heidelberger Stallung von 1384 vorzubereiten **).

Inzwischen war Otto der Quade mit seiner Stadt Göttingen, welche beständig unter seinen Uebergriffen und Gewaltthätigkeiten zu leiden hatte, in offene Feindschaft gerathen. Insbesondere ***) scheint ein Vertrag der Bürger mit dem Kloster Walkenried über die Zehnten, welche diesem in der Göttinger Gemarkung zustanden, den Unwillen des Herzogs, der sich hierdurch in seinen Rechten verletzt glaubte, erregt zu haben. Nach seiner Art ging er mit offenen Gewaltthaten gegen die Städter vor, welche dann gleiches mit gleichem zu vergelten beflissen waren. Es ist nicht unmöglich, dass der Quade diese Angelegenheit in Eschwege zur Sprache gebracht

---

Marburg) und den mainzischen Theil von Wetter: 4 Urkunden vom 14. und 19. April. München R.-A., Mainz Erzstift VII 3/1 f. 130. Ingrossaturbuch 11 fol. 111 u. 142. lib. reg. 22 (6) fol. 9a—10a.

*) Reichstagsakten I nr. 306.

**) Vgl. ebendaselbst S. 553 ff. Adolfs gedenken die Nürnberger Propinationen unter dem 10. Juli (das. S. 566 nr. 314); die Urkunden nennen ihn am 5. und wieder am 18. Juli in Aschaffenburg, daher sein Aufenthalt zu Nürnberg zwischen diese beiden Termine fallen dürfte.

***) Vgl. die gleichzeitige städtische Aufzeichnung bei Schmidt, Göttinger Urkundenbuch II S. 451 ff.

hat; wenigstens hören wir, dass Markgraf Balthasar in der Folge als Vermittler auftrat. Doch scheinen die Bürger seine Vermittlung nicht angenommen zu haben *). Herzog Otto aber beschloss, den Trotz seiner Unterthanen ein für allemal gewaltsam zu brechen, indem er bei Altengrone im Südwesten von Göttingen eine Zwingburg erbauen und rings um die Stadt alles aufgreifen liess, was ihm in die Hände fiel, während seine Ritter der Bürgerschaft absagten und Feindseligkeiten aller Art begannen. Ungebeugt sandten jedoch die Städter dem Herzog ihren Fehdebrief **), überfielen am Tage darauf die herzogliche Burg in Göttingen, die sie einnahmen und niederrissen und das Material, aus dem die Burg erbaut war, zur Befestigung ihrer Stadt verwandten. Ja, einige Tage später, am 9. Mai, griffen die kühner gewordenen Bürger auch die Zwingburg zu Altengrone an, die ihnen ebenso wenig widerstand, und brannten sie nieder. Endlich, am 2. Juni, erschien Herzog Otto mit bedeutender Heeresmacht vor der Stadt und umlagerte dieselbe. Die Göttinger jedoch wehrten sich auf das tapferste und es ist bekannt, dass sie am 22. Juli in der Schlacht von Rossdorf einen glänzenden Sieg über das herzogliche Ritterheer erfochten. — Was uns an dieser Fehde besonders interessiert, ist der Umstand, dass sich bei dieser Gelegenheit die Eintracht zwischen den drei Verbündeten von Eschwege zum ersten Mal praktisch bewährte. Schon am 1. Mai sagte Balthasar der Stadt ab ***), und auch Adolf von Mainz hat, wie die gleichzeitige städtische Aufzeichnung meldet,

---

*) Vgl. den Absagebrief Balthasars an Göttingen vom 1. Mai 1387. Schmidt a. a. O. I S. 350 nr. 324.

**) Am 27. April. Schmidt I S. 349 nr. 323; vgl. II S. 454.

***) S. o. Auch eine Reihe thüringischer Grafen, als die von Hoenstein, Schwarzburg, Gleichen u. a. wurden damals Feinde der Stadt Göttingen. Schmidt II S. 456.

als Bundesgenosse des Herzogs seinen Fehdebrief gesandt *). Auch der Oberamtmann der nördlichen Gebiete des Erzstifts, Curd Spiegel, hat wahrscheinlich den Quaden wider die empörte Stadt unterstützt **).

Fast aber schien es, als solle dies das erste und letzte Mal sein, dass die Verbündeten als solche handelten. Auf einem Fürstentag zu Würzburg nämlich, der sich mit den allgemeinen Reichsangelegenheiten beschäftigte, erschien im Mai 1387 auch Landgraf Hermann von Hessen, sei es, dass er, noch unkundig der über ihn heraufziehenden Gefahr, es seiner Stellung als Reichsfürst schuldig zu sein glaubte, sich ebenfalls der Reichshändel anzunehmen, sei es auch, was wahrscheinlicher ist, dass er beim Reich Hilfe gegen die feindlichen Nachbarn suchte. In der That machten die Versammelten den Versuch, ihn mit seinen Gegnern, wenigstens mit Balthasar, dessen Hermann freundlich gesinnter Bruder Wilhelm der Einäugige ***) an der Würzburger Zusammenkunft Theil nahm, zu sühnen. Eine damals verabredete

---

*) Ebendaselbst Hier werden auch »Frederich herre to Levesberg« (d. i. Friedrich von Liesberg) sowie die kurmainzischen Städte Duderstadt und Heiligenstadt als Bundesgenossen des Quaden genannt. Wenn aber in der »Zeit- und Geschichtsbeschreibung von Göttingen« I S. 95 behauptet wird, Erzbischof Adolf sei mit denen von Heiligenstadt in Person vor Göttingen erschienen, so ist das wohl ein Misverständnis. Der Verfasser der städtischen Aufzeichnung, der offenbar in der Zeit- und Geschichtsbeschreibung benutzt worden ist, zählt nur diejenigen, welche sich gegen die Stadt bewahrt haben, darunter den Erzbischof, auf, ohne zu behaupten, dass diese alle persönlich im Felde erschienen seien.

**) Ein Fehdebrief des Abts von Corvei, des »Curde Speygille« und Anderer von »middeweken na Georgii« o. J. wird von Schmidt, wohl unzweifelhaft richtig, auf die Fehde von 1387 bezogen (a. a. O. I S. 348 nr. 322).

***) Dieser war am 3. April 1386 von Landgraf Hermann in den westphälischen Landfrieden aufgenommen worden. Weimar. St.-A. Schr. II. 497 or. mbr.

zweite Tagfahrt, welche drei Wochen nach Pfingsten (d. i. am 16. Juni) ebenfalls zu Würzburg unter Theilnahme der Städte stattfinden sollte *), wurde freilich nachher verschoben, auch kam sie nicht wieder in Würzburg zu Stande; statt dessen aber sehen wir um den Anfang des Juli eine Anzahl von Reichsständen in Forchheim auf bischöflich bambergischem Gebiet versammelt, die hier die Versöhnung zwischen Hermann und Balthasar betrieben. Nachdem diese beiden Fürsten am 1. Juli bekannt hatten, dass sie zu Schiedsrichtern aller ihrer Streitigkeiten, wie sich dieselben bis auf die Gegenwart verlaufen hätten, Balthasar den Kurfürsten Wenzel von Sachsen, Hermann seinen Schwager den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, zum Obmann aber sie beide den Pfalzgrafen Stephan bei Rhein erkoren und sich den Verfügungen dieses Schiedsgerichts unterwerfen wollten **), erfolgte am Tage darauf der Schiedsspruch. Es handelte sich im wesentlichen um die Erbverbrüderung von 1373, welche durch Hermann verletzt worden war, um die von diesem vertriebenen Kasseler Bürger, welche bei dem Thüringer Schutz gesucht und gefunden hatten, und um die Schlösser Eschwege, Sontra und Boineburg, welche Balthasar vom Hessenlande abgerissen hatte. In Betreff des letzten Punktes waren die Schiedsrichter unter einander abweichender Ansicht. Kurfürst Wenzel stellte sich auf die Seite des Thüringers. Trotz wiederholter Klagen Balthasars, führte er aus, der sich vor König und Reich über den Landgrafen von Hessen beschwert, habe dieser nicht dahin gebracht werden können, jenem zu halten, was er versprochen, sodass Balthasar

*) Im Strassburger St.-A., Excerpta Wenkeri 1 fol. 115a, findet sich ein Aufforderungsschreiben der in Würzburg versammelten Reichsstände (darunter Hermann von Hessen und Wilhelm von Meissen) zu dem in Aussicht genommenen zweiten Würzburger Tage.

**) Sudendorf VI S. 194 f. nr. 180.

sich endlich genöthigt gesehen Gewalt anzuwenden und sich in den Besitz jener Plätze gesetzt habe. Da er nun diesen Besitz über Jahr und Tag »ane allirley rechte ansprache« behauptet habe und noch behaupte, so sei es billig, dass man ihn auch ferner im Genuss dieser Erwerbungen belasse, falls er im Stande sei, sowohl die früheren Zusicherungsbriefe des Landgrafen Hermann vorzuzeigen, als auch nachzuweisen, dass er sich »beware habe zu den eren alz recht ist.« Dem gegenüber erklärte Burggraf Friedrich: da Balthasar die Plätze, auf welche er Ansprüche erhoben, nicht, bevor er zur Gewalt übergegangen, an den Stätten, wo es sich gehöre, eingeklagt und sie auch nicht auf dem Wege Rechtens zugesprochen erhalten habe, so müsse er seine Eroberungen herausgeben. Dieser Ansicht Friedrichs von Nürnberg trat auch der Obmann, Pfalzgraf Stephan, bei, sodass Kurfürst Wenzel überstimmt war*). Die Haupturkunde vom 2. Juli 1387 besagt also: Die hessisch-meissnische Erbverbrüderung von 1373 tritt wieder ins Leben und alle späteren Abmachungen sind ungültig; so insbesondere die Pfandverschreibung der niederhessischen Städte an Herzog Otto von Braunschweig, ebenso alles, was einer der Contrahenten in Zukunft etwa gegen die Erbverbrüderung vornehmen wird; kommt dergleichen vor, so sollen sogar die Lande des Betreffenden sich von ihm lossagen und dem anderen Theile solange zufallen, bis jener zu der Erbverbrüderung zurückkehrt. Hinsichtlich der Kasseler Bürger wird bestimmt, dass der Landgraf die Vertriebenen zur Stunde wieder in die Stadt ziehen und darin als Bürger wohnen lasse, auch

*) Die bezügliche Erklärung des Pfalzgrafen über die abweichende Ansicht seiner Mitrichter und seine Entscheidung im Marb. St.-A., Cell. 1572 or. mbr. defekt; Siegel des Pfalzgrafen abgerissen; gedruckt aus einer Abschrift bei Sudendorf VI S. 198—200 nr. 182.

ihnen verzeihe, was sie gegen ihn gefrevelt. Nur darf er von der Amnestie zwanzig der Bürger ausnehmen, muss diese aber dem Schiedsgericht namhaft machen, damit dasselbe dann ihre Sache in die Hand nehme, ihren Vergehen nachspüre und gemäss den Ergebnissen einer derartigen Untersuchung entscheide, ob auch sie nach Kassel zurückkehren und wieder in den Besitz ihrer Habe gesetzt werden sollen oder nicht. Doch müssen alle Bürger, denen die Heimkehr in die Vaterstadt gewährt wird, dem Landgrafen und dessen Amtmann »hulden und swerin nach der selbin stat recht und gewonheit als dez dij burgere derselbin stad bisshere plichtig und schuldig sin gewesin.« Für den Fall, dass später neue Mishelligkeiten entstehen oder in dem Spruch, welchen die drei Fürsten jetzt abgeben, etwas unklar bleibt oder übersehen ist, wird ein neues Schiedsgericht von fünf Personen in Aussicht genommen. Auf Grund der Wiederaufrichtung der Erbverbrüderung soll Landgraf Hermann sein Land bis zum 25. Juli des Jahres den Markgrafen aufs Neue huldigen lassen; sobald aber diese Huldigung vor sich gegangen, ist der Thüringer gehalten, die Festen Eschwege, Sontra und Boineburg mit Zubehör an den Landgrafen auszuliefern; auch sollen bis spätestens zum 15. August die Markgrafen von Meissen ihre Herrschaften Hermann huldigen lassen. Dieser aber soll allen Bewohnern der von ihm abgefallenen Plätze ein gnädiger Herr sein und für alles, was vorgefallen ist, unbedingte Verzeihung gewähren*).

Die Bestimmung, dass Eschwege, Sontra und Boineburg an Landgraf Hermann ausgeliefert werden sollten, machte diesen Ausgleichsversuch von vornherein illusorisch. Stark durch sein enges Bündnis mit Kurmainz und Otto von Braunschweig, war Markgraf Balthasar nicht gesonnen den Schiedsspruch anzunehmen. Auf

*) Sudendorf VI S. 195—198 nr. 181.

welche Weise er sich seiner am Tage zuvor eingegangenen Verpflichtung den Spruch zu befolgen entzogen hat, vermögen wir nicht zu erkennen; doch muss er sich bald erklärt haben, denn am 19. August bescheinigte ihm Kurfürst Wenzel in ausdrücklicher Urkunde, dass er, Wenzel, nebst Pfalzgraf Stephan und Friedrich von Nürnberg den Meissner mit Landgraf Hermann von Hessen zu Forchheim nicht gesühnt habe*). Ueberhaupt aber war es Balthasar schwerlich Ernst sich mit Hessen zu vertragen. Nachdem er drei Monate zuvor den Eschweger Vertrag gegen Hermann auf dessen Lebenszeit eingegangen war und hier unter anderm versprochen hatte, sich ohne die Bundesgenossen unter keiner Bedingung mit dem Landgrafen auf einen Stillstand oder eine Sühne irgendwelcher Art einzulassen, konnte er jetzt zu Forchheim keine dem gerade entgegengesetzte Bahn wandeln. Wir müssen übrigens nicht vergessen, dass die Eschweger Verabredungen jedenfalls geheim geblieben waren; wenn daher Balthasar nunmehr von namhaften Reichsfürsten aufgefordert, vielleicht selbst von seiner Sippe gedrängt wurde. einen Ausgleichsversuch mit Landgraf Hermann zuzulassen, so konnte er das nicht einfach von der Hand weisen, zumal da er in diesem Falle befürchten musste, dass man aufmerksam würde und die weitausgehenden Pläne der Verbündeten gegen Hessen wittere. So liess er sich scheinbar zum Vergleich bereit finden, um dann doch, aller Versprechungen ungeachtet, den Weg zu gehen, den ihm sein eigenes Interesse vorzuschreiben schien **). —

*) Weimarer St.-A., Reg. D. pag. 369 No. 6 fol. 14. cop. mbr. saec. 15.

**) Allerdings mögen Adolf und Otto der Forchheimer Komödie nicht ganz unbesorgt zugesehen haben, weshalb dann wohl Balthasar, um die Bundesgenossen über seine Haltung völlig zu beruhigen, sich vom Kurfürsten von Sachsen die oben erwähnte Erklärung vom 19. August ausstellen liess.

Am 8. August 1387 vertrug sich Herzog Otto mit der Stadt Göttingen *); seitdem hatte auch er die Hände gegen Hessen frei und somit stand der Eröffnung des zu Eschwege verabredeten Feldzugs wider Landgraf Hermann seitens der drei Bundesgenossen nichts mehr im Wege. Unter dem 18. August 1387 erfolgte daher von Eltvil aus der Absagebrief des Erzbischofs von Mainz an Hermann den Gelehrten, »umbe solich unrecht gedrang und gewalt, die ir und die uwirn legent an uns unsere stift lande lude und undertane geistliche und werntliche« **). Wohl gleichzeitig bewahrten sich auch Balthasar und Otto gegen den Landgrafen. —

Von dem Feldzug des Jahres 1385 unterschied sich der diesjährige namentlich dadurch, dass die drei Fürsten eines Sinnes und mit vereinter Macht in das Hessenland einfielen, während 1385 Balthasar den Hauptaktionen fern geblieben war und durch seine zweideutige Haltung die Operationen der andern vielleicht nicht wenig gelähmt hatte. Auf der anderen Seite aber fehlten dieses Mal die zahlreichen weiteren Bundesgenossen, welche vor zwei Jahren den Feldzug mitgemacht hatten, wie die Bischöfe von Köln, Münster und Osnabrück usw., von denen es freilich einigermassen zweifelhaft ist, ob sie damals den Gegnern des Landgrafen von wesentlichem Nutzen gewesen sind. Selbst der Graf von Waldeck, mit welchem sich, wie wir sahen, Adolf von Mainz ausdrücklich wider Hessen verbunden hatte,

---

*) Schmidt, Gött. Urkundenbuch I S. 355 ff. nr. 328.

**) d. d. Eltvil dom. post assumpt. beate Marie virg. 1387 (also nicht 25. August, wie Lindner I S. 359 u. 422 und Menzel S. 80 angeben). Ingrossaturbuch 11 fol. 39b mit der Ueberschrift Litera diffidacionis domini Maguntinensis contra Hermannum lantgravium Hassie; gedruckt bei Joannis, Rer. Mog. SS. I p. 698 nr. 66 und danach bei Sudendorf VI, Einl. S. XLI.

scheint dem Feldzug ferngeblieben zu sein *). Nur der kurmainzische Oberamtmann über Hessen, Ritter Curd Spiegel vom Desenberg, nahm von seines Amts wegen Theil und sandte dem Landgrafen einen eigenen Fehdebrief **).

Im übrigen ging auch die Hilfe der hessischen Ritterschaft dem Erzbischof dieses Mal ab. Die trotzigen Vasallen des Landgrafen hatten im Jahre 1385 ihr Müthchen an diesem gekühlt, und es ist glaublich, dass Hermann seit der Demüthigung, die ihm jener Feldzug bereitet hatte, weniger herrisch aufgetreten ist als vorher; er scheint vielmehr darauf ausgegangen zu sein sich mit den wichtigsten Rittergeschlechtern seines Landes auf gütlichem Wege und unter möglichst weitem Entgegenkommen seinerseits einzeln zu vergleichen.

Schon am 6. November 1385 erhielten Ritter Rorich von Eisenbach und dessen Vetter Johann oder Henne, die bisher auf Seiten des Erzbischofs gestanden, die Aemter Grüneberg, Alsfeld, Altenburg und Romrod, um dieselben gegen eine jährliche Besoldung von hundert und fünfzig Gulden zu schützen und zu schirmen***).

---

*) Wenigstens ist bei der Sühne von ihm nicht die Rede. Aus späteren Urkunden des Erzbischofs erhellt die Theilnahme folgender Männer an diesem Feldzug: Bertholds von Bickingen und Gerhards Dunne (Ingrossaturbuch 11 fol. 170 b), Wilhelms Nail von Sobernheim (Münch. R.-A. VII 3/1 f. 131 or.), Brenners von Stromburg (ib. or.), Johannes Forstmeister (Ingrossaturbuch 11 fol. 243a); wohl auch Gottfrieds von Schweinsberg, dem Adolf am 26. Juni 1388 für Schulden, Kosten und Verlüste nebst seinen Mitreitern und Gesellen 300 gl. schuldig zu sein bekennt (Ingrossaturbuch 11 fol. 216ab, nebst Revers), worauf Gottfried am 19. Juli 1389 über Empfang der Hälfte dieser Summe quittiert (ib. fol. 272a).

**) Erhellt aus den Urkunden der Sühne vom 10. September, siehe unten.

***) Repertor. gener. des Marb. St.-A. Vgl. Landau, Ritterb. III S. 387. Es sei daran erinnert, dass gerade die Besetzung der hessischen Aemter mit Fremden der landsässigen Ritterschaft, welche

Eben dieselben beiden Edelleute besiegelten dann am 2. Februar 1386 die Urkunde, in welcher die Brüder Wilhelm und Heinrich von Schlitz mit Landgraf Hermann über eine lange Reihe einzeln aufgeführter Forderungen gütlich verglichen zu sein erklärten *). Die von Buchenau sodann waren zwar bereits in die Sühnen vom 22. Juli 1385 und 18. Januar 1386 einbegriffen worden; am 17. April des letztgenannten Jahres aber liess sich der Landgraf noch in einen besonderen Vergleich ein, in welchem er einige alte Forderungen der Ritter als zu Recht bestehend anerkannte und Eberhard von Buchenau tausend, Gottfried aber sechshundert Gulden zu zahlen versprach **); weiter noch ging Hermann am 8. Juli des nächsten Jahres, da er den beiden Rittern das Amt Friedewald nebst einer Reihe von Dörfern, die ihnen früher als Compensationsobjekte bei etwaiger Aufgabe von Rotenburg zugesichert worden waren, in Pfands- und Amtsweise einsetzte ***). Im Jahre 1386 verglich sich der Landgraf des Ferneren mit Heinrich und Ludwig von Baumbach Herren zu Tannenberg †) und mit den Brüdern Werner, Lotz und Burkhard von Leimbach, welchen letzteren er sechs und vierzig Mark Kasseler Währung schuldig zu sein bekannte††); ferner vernehmen wir von einer Verpfändung

---

diese einträglichen Posten beanspruchte, ehemals einen vornehmlichen Grund zur Unzufriedenheit gegeben hatte.

*) Marb. St.-A., Urkunden der Familie von Schlitz.

**) Marb. St.-A., Cell 1602 nr. 87 or. mbr.

***) Ebdas. Cell. 1575 or. mbr. Vgl. Landau II S. 121.

†) Marb. St.-A., Cell. 1597 nr. 13. Vgl. Landau III S. 119.

††) Marb. St.-A., Cell. 301d or. (1386 fer. 3 post cantate = Mai 22.). Wir ersehen aus dieser Urkunde auch, dass Lotz von Leimbach von Herrn Walther von Hundelshausen, einem Anhänger des Landgrafen, gefangen worden war und demselben drei Pferde als Schatzung hatte geben müssen.

an Friedrich von Hertingshausen und dessen Söhne*). Thilo von Falkenberg aber, mit dem am 30. September 1387 Erzbischof Adolf über seine ihm erwiesenen Dienste und die dabei erlittenen Verluste abrechnete **), erhielt in demselben Jahre seitens des Landgrafen von Hessen die Schlösser und Aemter Homberg und Felsberg zur Beschirmung und Vertheidigung überwiesen ***). Ein direktes Hilfsversprechen freilich gegen die drei verbündeten Fürsten leistete dem Landgrafen, soviel ich sehe, nur Eghart von Bienbach der Aelteste und Eghart sein Vetter, denen Hermann für vierhundert Gulden die Aemter Grüneberg, Alsfeld und Romrod, welche also denen von Eisenbach bereits wieder abgenommen sein müssen, verpfändete †).

Daneben hatte es aber der Landgraf nicht minder darauf abgesehen, sich der Treue und Anhänglichkeit seiner Städte zu versichern. Wenigstens deuten darauf Fragmente von Marburger Rechnungen aus jener Zeit hin, die von einer dreimaligen Berufung der Städte — vielleicht gleichzeitig auch der Ritterschaft — durch den Landgrafen, zuerst am 24. März 1387 nach Spangenberg, sodann am 14. April nach Homberg und endlich

---

*) Marb. St.-A., Cell. 333d. or. (1386 vig. Phil. et Jac. = April 30.); zum grössten Theil unleserlich.

**) Ingrossaturbuch 11 fol. 156a.

***) Landau a. a. O. III S. 79.

†) Hess. Sammtarchiv, Schubl. 64 nr. 22 or. mbr. (1387 fer. 3 post Bartholom. = Aug. 27.). Regest bei Wenck II, Urkb. S. 462 Anm. 2. (Die beiden Edelleute irrthümlich als Vater und Sohn bezeichnet.) Nach Rommel II S. 220 f. gewann Hermann auch Kraft von Hatzfeld, die von Trohe (Drahe), gen. Löwenstein, auf Grossenbuseck und Friedrich von Bicken zu Bundesgenossen. Doch scheint mir sehr zweifelhaft, ob hier förmliche Kriegsbündnisse abgeschlossen worden sind. Wenn sich z. B. Rommel in den zugehörigen Anmerkungen S. 163 für seine Angabe über Kraft von Hatzfeld auf Wenck beruft, so steht dort an der betr. Stelle (Ur-

am 16. Juli desselben Jahres gen »Volde« (?) berichten *). Erläuterungen über den Zweck dieser Tagfahrten finden sich in den Rechnungen nicht, doch liegt die Vermuthung, die schon der Herausgeber der Fragmente, Landau, geäussert, sehr nahe, dass nämlich diese ersten Anfänge von Landtagen in Hessen mit den Kriegen gegen Kurmainz, Thüringen und Braunschweig zusammenhingen **). — Auch war es sicher nicht sowohl ein Zufall als ein gegen Balthasar von Thüringen gerichteter Schachzug des Landgrafen, dass er um dieselbe Zeit, am 16. Mai 1387, von dem Grafen Heinrich von Henneberg das Schloss Barchfeld, welches an dem Punkte der Werra liegt, wo die von Süden kommende Heerstrasse diesen Fluss verlässt und sich in direkt nördlicher Richtung gegen Eisenach wendet, durch Kauf an sich brachte ***).

Auswärtige Bundesgenossen standen dem Landgrafen damals so wenig wie zwei Jahre früher zur Seite. Er war gezwungen, sich auf die Vertheidigung zu beschränken. Von der Festigkeit seiner Burgen und der Treue und Ausdauer der Insassen hing abermals sein und seines Landes Schicksal ab.

---

kundenbuch S. 462 Anm. 3) nur das Regest eines Pfandschaftsvertrages zwischen Hermann und denen von Hatzfeld.

*) Abgedruckt in Zeitschr. d. V. II S. 287.

**) Die beiden ersten Tagfahrten erfolgten um die Zeit, da der von Erzbischof Adolf vermittelte Waffenstillstand mit Thüringen ablief und die Verbündeten sich in Eschwege zusammenfanden (welche Begegnung, wenngleich die Eschweger Verhandlungen fürs erste geheim bleiben mochten, wohl nicht übersehen werden konnte); die letzte Tagfahrt aber berief der Landgraf nach seiner Heimkehr von Forchheim, als der Versuch einer Aussöhnung mit Balthasar misglückt war.

***) Wenck II, Urkb. S. 460 nr. 427. Vgl. Schulthes, Diplomat. Gesch. II, Urkb. S. 179 nr. 145 und Brückner Urkb. IV nr. 47 u. 53, V nr. 336.

Wenn wir nun an die Schilderung der Fehde des Jahres 1387 herantreten, so gilt es vor allem wiederum einen Blick auf die Chronisten zu werfen, deren Nachrichten allerdings viel zu wünschen übrig lassen.

Für sich allein, unabhängig von den übrigen und, wie es scheint, auch von andern nicht benutzt, steht die mainzische Bischofschronik da: Erzbischof Adolf, berichtet sie *), zieht mit den (so für dem) Markgrafen von Meissen und dem Herzog von Sachsen (muss heissen: von Braunschweig) ins Hessenland, weil der Landgraf den früheren Vereinbarungen nicht nachgekommen ist. Die Verbündeten erobern Stadt und Schloss Rotenburg, Stadt Melsungen, Stadt Gudensberg, welche niedergebrannt und der Mauern beraubt wird, Stadt Niedenstein und das nahe gelegene Schloss Falkenstein; Kassel wird berannt, aber nicht gewonnen. Im Frieden, der den Feldzug beendigt, behält der Erzbischof die eroberten Städte. — Der gleichzeitige Limburger Chronist **) berichtet kurz, dass die drei Verbündeten, die er richtig bezeichnet, zum zweiten Mal den Landgrafen

*) Chron. Mog l. c. p. 216: Anno domini millesimo tricentesimo LXXXVII in estate iterum Adolfus archiepiscopus cum marchionibus Misnensibus et duce Saxonie intravit terram Hassie, quia langgravius irritum tenuit quicquid antea promisit; et archiepiscopus cum suis auxiliariis expugnavit opidum Rodenburg cum suo castro firmissimo, item opidum Melsungen, item opidum Gudesberg, quod omnino fuit combustum muribus subversis, item opidum Nydensteyn, item castrum Falckenstein prope dictum opidum; eciam obsessum fuit opidum Cassell, sed non expugnatum, et tandem treugis factis et datis obsidibus recesserunt ad sua, retentis scilicet archiepiscopus in sua potestate opidis expugnatis in hoc anno.

**) a. a. O. S. 74 f. Der Bericht wird durch die Zeitbestimmung eingeleitet: »Darnach über 2 jahr«; nun geht zwar unmittelbar voraus eine Notiz von 1386, doch sind die 2 Jahre wohl von der kurz zuvor erzählten Fehde von 1385 ab zu rechnen, sodass dieser Chronist also über das Jahr des zweiten Feldzuges doch richtig unterrichtet sein dürfte.

überziehen und Niedenstein, welches sich freiwillig ergiebt, einnehmen, Gudensberg verbrennen und Rotenburg und Melsungen an der Fulda gewinnen, welche sich in ihre Hände liefern. — Die Limburger Chronik wird bei Gerstenberger*) benutzt, der allerdings hauptsächlich den minder lauteren Berichten einer Thüringischen und der verlorenen Hesssenchronik zu folgen scheint. So führt er zwar dieselben Ortschaften auf, welche die Limburger Chronik als eingenommen, bezw. verbrannt bezeichnet, aber daneben nennt er Eschwege und Sontra als Beute dieses Feldzuges. Sodann macht Gerstenberger eine grosse Reihe von Bundesgenossen der drei Fürsten, im wesentlichen dieselben, die bei Lauze als Theilnehmer des Feldzuges vom Oktober 1388 wiederkehren, namhaft, nämlich die Grafen Gottfried von Ziegenhain, Johann von Nassau-Dillenburg, Otto von Solms, Gerhard und Dietrich von Sayn, Johann von Witgenstein, Ulrich und Dietrich von Hoenstein, zwei Grafen Ernst von Gleichen, zwei Friedrich und einen Gerhard von Beichlingen, Günther von Mansfeld, Bruno und Heinrich Herren zu Querfurt, Johann Herren zu Westerburg, Siegfried von Runkel und Hermann von Wildenberg, welche allesammt mit gegen Hessen gezogen seien. Da indess die Urkunden schlechterdings keine Andeutung, sei es über die Eingehung dieser Bundesgenossenschaften, sei es über Belohnung oder Entschädigung auch nur eines einzigen aus dieser ganzen langen Reihe gewähren, namentlich aber auch die uns vorliegenden Sühneurkunden von der Theilnahme jener durchaus nichts wissen, so stehe

*) Thür.-hess. Chronik a. a. O. S. 504 f. z. J. 1388. — Die Frankenberger Chronik, a. a. O. S. 49, berichtet, zum Jahre 1385, nur die Verbrennung von Gudensberg und die Einnahme von Niedenstein, Melsungen, Rotenburg sowie Eschwege und Sontra durch die Verbündeten.

ich nicht an, diese Angabe Gerstenbergers einfach zu verwerfen; ich möchte glauben, dass hier eine Verwechslung mit irgend einer anderen Fehde jener Zeit vorliegt *). — Von thüringischer Seite haben wir nur kurze Notizen. Die beiden Landgrafengeschichten erwähnen lediglich die eroberten Schlösser und Städte, und zwar in der Reihenfolge Rotenburg, Melsungen, Niedenstein »et plures alias civitates«; die Historia bei Eccard fügt nach Niedenstein noch Gudensberg ein, welches in der anderen nicht erwähnt wird **). — Eine weitere Gruppe besteht dann aus den Burguffelner Aufzeichnungen und den schon oben genannten, damit verwandten Quellen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie genaue Tagesangaben darbieten. Am nächsten Tage nach Bartholomäi erscheinen hiernach die drei Fürsten in Hessen, gewinnen am Montag darauf Rotenburg, Schloss und Stadt, am Dienstag Melsungen, langen am Mittwoch vor Kassel an, welches am Donnerstag beschossen wird; am Montag nach Egidii ferner brennen sie Gudensberg, am Dienstag gewinnen sie Niedenstein. Dieselben Daten hat Lauze; eigenthümlich sind ihm die Notizen, dass die Fürsten ihr Lager vor Kassel »auff der hern

*) Das gleiche gilt von der aus derselben Quelle geflossenen Aufzählung der nämlichen Edlen als Helfer im Jahre 1388 bei Lauze; bei der Aktion des letzteren Jahres ist noch viel weniger an eine derartige Bundesgenossenschaft zu denken.

**) Historia de landgraviis Thuringiae, ap. Eccard, Hist. geneal. princ. Saxon. p. 462; ap. Pistorius-Struve, SS. rer. Germ. I, 2 p. 1354. Die mit beiden verwandte deutsche Chronica Thuring. auctore ignoto — 1409 bei Schöttgen et Kreysig, Dipl. et SS. hist. Germ. med. aevi I p. 104 fügt ausser Gudensberg (fälschlich) noch Immenhausen hinzu. Johann Rothe, der Immenhausen auslässt, aber Gudensberg als erobert vermerkt, erzählt, dass im Frieden die Eroberungen zurückgegeben seien; nur habe Balthasar Eschwege und Sontra behalten »vor die grossen koste, die her getan hatte yn dem Sternerkriege« a. a. O. S. 636 Kap. 735.

weinberge« aufschlagen und dort einen ganzen Monat liegen bleiben; dass ferner ausser der Stadt Gudensberg auch das Schloss auf dem Odenberg den Verbündeten in die Hände gefallen sei. Die Congeries *), welche die beiden Feldzüge von 1385 und 1387 in einen einzigen zusammenwirft, den sie dem Jahre 1384 zuweist, verräth doch Verwandtschaft mit den Burguffelner Notizen und Lauze, indem auch sie genaue Daten giebt, die allerdings zum Theil von jenen abweichen. So fallen die Verbündeten statt am nächsten, am dritten Tage nach Bartholomäi in das Land, gewinnen am Mittwoch, statt Montag, Schloss und Stadt Rotenburg, danach Melsungen (ohne Nennung des Tages), erscheinen am Freitag, statt Mittwoch, vor Kassel, welches am Sonnabend, statt Donnerstag, beschossen wird. Dann aber wird gänzlich in das Fahrwasser jener anderen Aufzeichnungen eingelenkt: am nächstfolgenden Montag fällt Gudensberg, am Dienstag Niedenstein. Endlich gehört zu dieser Gruppe noch die hessische Reimchronik**), welche ebenfalls beide Feldzüge in einen einzigen verwandelt, den sie dann freilich schon in das Jahr 1382 setzt. Den Beginn aber dieser Fehde nimmt sie am 26. August an, entsprechend dem »dritten Tag nach Bartholomäi« der Congeries, und die übrigen Daten stimmen dann mit denen der letzteren durchaus überein. Nur finden wir beachtenswerthe Zusätze: der Falkenstein, dessen die drei anderen nicht gedenken, wird der Reimchronik zufolge ebenfalls eine Beute der Verbündeten, und hinsichtlich Gudensbergs erfahren wir hier, dass zwar die Stadt erobert worden sei, das Schloss dagegen, von Eckbert von Griffte vertheidigt, sich der feindlichen Angriffe erwehrt habe***). —

*) Herausgeg. von Nebelthau a. a. O. S. 331.

**) Adrian S. 191.

***) Hier findet sich auch das von uns oben bei der allge-

Des von Griffte gedenkt nun endlich auch das Chronicon Thuringicum et Hassiacum bei Senckenberg*), welches wohl hier für die Reimchronik die Quelle abgegeben hat. Dieser Chronist, der entschieden auf der Seite des Landgrafen steht und die drei Fürsten, freilich nicht ganz mit Unrecht, der schnöden Habsucht und Eroberungslust zeiht, berichtet auch die Einnahme der hessischen Plätze, wirft aber ebenfalls die Begebenheiten von 1385 und 1387 zusammen. Im Jahre 1386 erobert, ihm zufolge, Erzbischof Adolf, nachdem er von Gudensberg durch Engelbrecht von Griffte abgeschlagen ist, Niedenstein und Falkenstein (wo hinzugefügt wird: »aber er mochte es nicht behalten um des von Griffte willen«); Otto nimmt sich Immenhausen, Melsungen und Rotenburg; Markgraf Balthasar endlich setzt sich auf Grund der Erbeinigung, da nämlich Landgraf Hermann noch kinderlos ist, in den Besitz von Eschwege und Sontra. —

Ueber die Eroberung der in allen diesen Darstellungen genannten Plätze Rotenburg, Melsungen und Niedenstein geben die Urkunden insofern Aufschluss, als eben diese drei Ortschaften laut der unten näher zu besprechenden Friedensurkunden vom 10. September 1387 im Besitz der Verbündeten erscheinen. Von Gudensberg dagegen und dem Falkenstein ist hier nicht die Rede; doch lässt darauf, dass Gudensberg belagert worden ist, der Umstand schliessen, dass Erzbischof Adolf am 9. September »in campis prope Furschutz« urkundet**), d. h. bei Nieder- oder Obervorschütz, von denen jenes an der Strasse von Kassel nach Wabern,

meinen Charakteristik Adolfs angeführte »Sprichwort«: »Bischof Adolf der beisset um sich wie ein Wolf«.

*) Selecta jur. et hist. III p. 393—395.

**) Zwei Urkunden für Fritz von Wangenheim: Ingrossaturbuch 11 fol. 154b u. 155b; erwähnt Joannis p. 698 nr. 7.

eine halbe Meile südöstlich von Gudensberg, Obervorschütz aber zwischen Niedervorschütz und Gudensberg, also der letztgenannten Stadt noch näher, belegen ist. Ferner giebt, wie Landau mittheilt*), am 20. Oktober des nämlichen Jahres Landgraf Hermann von Hessen Schloss und Stadt Gudensberg an Eckbert von Griffte, zur Belohnung dafür, dass dieser die Oberburg, d. i. die Feste auf dem grösseren der beiden Hügel, an deren Fuss sich Gudensberg nordwestlich anlehnt, gegen den Mainzer tapfer vertheidigt habe. Dass die Stadt selbst dagegen den Verbündeten erlegen ist, wird man nach dem übereinstimmenden Zeugnis der meisten Quellen nicht bezweifeln können; ebenso mag wohl die Wenigenburg, welche den Gipfel des kleineren der Gudensberg überragenden Hügel krönte, erstürmt und gebrochen worden sein und auch die Verschanzungen auf dem der Stadt nördlich vorgelagerten Odenberge scheinen dem Anprall der Feinde nicht Stand gehalten zu haben **). Weiter handelt es sich noch um den Falkenstein, eine Burg auf dem gleichnamigen über dem Dorfe Sand an der Ems gelegenen Felsen, etwa eine drittel Meile nordwestlich von Niedenstein. Die Friedensurkunden gedenken zwar Niedensteins, nicht aber des Falkensteins; die Einnahme des letzteren durch die Verbündeten ist somit nicht wahrscheinlich; da aber mehrere, von ein-

*) Ritterburgen IV S. 188 f., wohl nach einer Urkunde.

**) Ueber die Lage von Gudensberg s. Landau, Beschreibung von Kurhessen S. 241 und das »Kurfürstenthum Hessen in malerischen Ansichten« S. 308. Ueber die Wenigenburg finde ich zwar in den besprochenen Chroniken keine Angaben; da aber in den beiden oben citierten Werken von ihrer Erstürmung die Rede ist, in dem letztgenannten S. 314 sogar als Vertheidiger Friedrich von Wehren namhaft gemacht wird, so dürfte diese Angabe wohl kaum zu verwerfen sein. Von der Einnahme der Schanzen auf dem Odenberg redet nur Lauze.

ander unabhängige Quellen, die Mainzische und die Senkenbergische Chronik mit der Reimchronik, die Burg erwähnen, so darf man annehmen, dass dieselbe wenigstens einen Angriff erfahren habe; sie hat sich dann aber entweder gehalten oder ist, was mir am glaublichsten erscheint, durch die rasche Beilegung der Fehde gerettet worden. — Die Belagerung und Beschiessung Kassels wird, obschon urkundliche Zeugnisse fehlen, durch die chronikalischen, übereinstimmenden Angaben genügend verbürgt. — Endlich hätten wir noch zu untersuchen, ob die Darstellung der Senkenbergischen Chronik, wonach die Verbündeten getrennt einhergezogen seien, irgendwie aufrecht zu erhalten ist. Die übrigen Chronisten wissen nichts davon; auch deutet der Umstand, dass Markgraf Balthasar am 7. September dem Herzog von Braunschweig auf Grund der Eschweger Stipulationen für seine Hilfe wider Hessen eine Schuldverschreibung ausstellte*), wohl darauf hin, dass beide gemeinsam gestritten haben, und endlich schliesst der Landgraf gleichzeitig mit allen dreien seinen Frieden **).

Die Marschroute der Verbündeten wird in den beiden vornehmsten Quellen, den Burguffelner Aufzeichnungen und der Mainzischen Bischofschronik, überein-

*) Balthasar verspricht, 1133 Schock und 20 Groschen (s. die Eschweger Verabredungen) dem Herzog vor Michaelis des künftigen Jahres zu zahlen (Weimar. St.-A., Schrank III Kasten 5 nr. 27, or. mbr.; durchschnitten zum Zeichen der Cassation). Am 25. November 1388, um das hier gleich anzufügen, quittiert Otto über Empfang der ganzen Summe seitens Balthasars (das. Schrank III, 43, 6c or.).

**) Hiermit ist auch die Annahme von einer Intervention der Landgräfin Margaretha von Hessen, der Gattin Hermanns, die, wie spätere Chronisten berichten, den Markgrafen Balthasar den übrigen Verbündeten abspenstig gemacht haben soll, wenigstens für diesen Feldzug ausgeschlossen. Das Nähere s. u. bei Besprechung des Feldzuges vom Oktober 1388.

stimmend angegeben, nur dass letztere zuerst die Eroberungen zusammenstellt und zum Schluss der vergeblichen Belagerung Kassels gedenkt. Da nun die Reihenfolge, welche sich herausstellt, wenn wir in der mainzischen Chronik Kassel nach dem Vorbild jener hessischen Aufzeichnungen einreihen, mit der geographischen Lage der betreffenden Plätze in Einklang zu setzen ist, so dürfen wir diese Reihenfolge, nämlich Rotenburg, Melsungen, Kassel, Gudensberg, Niedenstein und Falkenstein, sicherlich acceptieren.

Schwieriger ist es, über die Zeitverhältnisse der Fehde ins Klare zu kommen, weil die detaillierten Zeitbestimmungen, die wir haben, theils unter sich abweichen, theils den urkundlichen Zeugnissen widersprechen. Dass der Fehdebrief Adolfs vom 18. August, die Friedensurkunde vom 10. September datiert ist, wurde bereits erwähnt. Nach der Burguffelner Aufzeichnung und Lauze stellt sich nun der Verlauf der kriegerischen Aktionen folgendermassen: am 25. August (welcher Tag im Jahre 1387 auf einen Sonntag fiel) findet der Einmarsch der Verbündeten in Hessen statt, am 26. fällt Rotenburg, am 27. Melsungen, am 28. kommt man vor Kassel an, welches am 29. beschossen wird, am 2. September sinkt Gudensberg in Trümmer, am 3. wird Niedenstein gewonnen. Wenn Lauze einfügt, die Belagerung von Kassel habe einen ganzen Monat gedauert, so verräth er durch diese Bemerkung, dass er seine Quelle gedankenlos ausschreibt, ohne sich zu vergegenwärtigen, welche Tage die Feste des h. Bartholomäus (24. Aug.), nach welchem erst der Ueberzug Hessens geschieht, und des h. Egidius (1. Sept.), das zwischen die Belagerung Kassels und die Verheerung von Gudensberg fallen soll, darstellen. Wenn ferner die Congeries und die Reimchronik den Einfall der verbündeten Fürsten auf den 26. August verlegen,

die Einnahme Rotenburgs am 27., die Melsungens am 28. ansetzen, so werden wir diese kleine Abweichung auf sich beruhen lassen und lieber der Burguffelner Aufzeichnung, welche der gemeinsamen Quelle offenbar am nächsten kommt, nachgehen. Die Hauptschwierigkeit besteht nun aber darin, dass, wie schon berührt, die Urkunden Adolf am Montag dem 9. September vor Gudensberg zeigen, wozu dann auch der Abschluss des Friedens am 10. desselben Monats, nachdem inzwischen noch Niedenstein gewonnen worden ist, vortrefflich stimmt. Wollte man vielleicht meinen, die Verleihungen, von welchen die fragliche Urkunde meldet, hätten schon früher stattgefunden und das Datum der Urkunde falle acht Tage später als das Actum, so entsteht, von allen sonstigen Bedenken abgesehen, die Frage, womit denn von den Verbündeten die Zeit seit der Einnahme Niedensteins, welche am 3. September vor sich gegangen sein soll, bis zum Friedensschluss am 10. des Monats ausgefüllt worden sei? Man hat hier zwei Möglichkeiten: entweder haben die Verbündeten acht Tage, nämlich die Zeit vom 2. bis 9. September vor Gudensberg zugebracht, und dann wäre in unserer Quelle statt »am Dinstag darnach (Sept. 3) gewannen sie Niedenstein« zu lesen »den andern Dinstag darnach« (Sept. 10.) — oder aber die Belagerung von Kassel hat sich derart in die Länge gezogen, dass die Verbündeten nicht am Montag nach Egidii, Sept. 2., wie unsere Chronisten aussagen, sondern erst am Montag darauf, d. h. am 9. September, vor Gudensberg erschienen sind. Für die erstere Annahme spricht eine spätere Erzählung, wonach die Landgräfin Margaretha vor den Thoren der Oberburg erschienen sei, und, damit den Verwüstungen der Feinde Einhalt gethan werde, den Vertheidiger Eckbert von Griffte aufgefordert habe, sich zu ergeben, was der Ritter aber abgewiesen habe, mit dem Bemerken,

er werde auch dann nicht gehorchen, wenn der Landgraf selbst ihm solches befehlen sollte. Aber diese Erzählung entspricht dem Geiste jener Zeiten so wenig und trägt den Stempel der Sage so deutlich an der Stirn, dass wir, zumal auch die besseren Chronisten hiervon nichts wissen, diesen Zug ins Gebiet der Erfindung verweisen müssen *). Auf der anderen Seite aber birgt die Notiz Lauze's, dass die Belagerung Kassels einen ganzen Monat gedauert habe, vielleicht doch wenigstens insofern einen wahren Kern, als sie aus der Erinnerung geflossen sein könnte, dass man es mit einer immerhin nicht ganz kurzen Belagerung zu thun gehabt habe. Auch ist zu erwägen, dass, wenn man von Kassel, der Hauptstadt, wo sich, wie wir wohl annehmen dürfen, der Landgraf selbst, dessen Gefangennahme ja zu Eschwege ins Auge gefasst worden war, befand, so gar schnell abstand, nicht wohl einzusehen ist, weshalb man vor einer Feste von untergeordneterer Wichtigkeit, wie der Oberburg bei Gudensberg, um so viel länger gelegen haben sollte. Vor allem aber ist zu beachten, dass man ja zwei Jahre zuvor, 1385, die Stärke Kassels hinreichend kennen gelernt hatte, um von vorn herein zu wissen, dass diese Stadt nicht auf den ersten Streich fallen werde; man musste also darauf vorbereitet sein hier längere Zeit zu verbringen, und es ist somit wenig glaublich, dass man nichts anderes gethan haben sollte als einige Brandpfeile in die Stadt zu werfen, um dann, als diese nicht sofort die Thore öffnete, ihr ohne Säumen den Rücken zu wenden. — Unser Chronist ist demgemäss dahin zu verbessern, dass Gudensberg nicht schon am Montag nach Egidii, sondern acht Tage später heimgesucht wurde. Sein Versehen ist freilich sehr leicht zu erklären: war ihm in der Er-

*) Vgl. auch weiter unten (Kap. 6).

innerung verblieben, dass Gudensbergs Unheilstag ein Montag war und noch so ziemlich in den Anfang des September fiel, so war nichts näherliegend, als dass er combinierte, es sei der nächste Montag nach Egidii, d. h. nach dem 1. September, gewesen. —

Den vorstehenden Erörterungen zufolge wird also der Verlauf des Feldzuges der Verbündeten im Jahre 1387 etwa folgender gewesen sein: Nachdem Erzbischof Adolf von Mainz am 18. August von Eltvil aus seinen Fehdebrief erlassen, marschierte er mit seinem Kriegsvolk zur Fulda und verfolgte diesen Fluss abwärts. In der Gegend von Bebra mag die Vereinigung mit Balthasar von Thüringen erfolgt sein. Am Sonntag dem 25. August wurde die hessische Grenze überschritten und zwar bewegte sich der Marsch in nordwestlicher Richtung. Der erste Ort, auf den man traf, war Rotenburg an der Fulda, welches sich sammt seiner Burg bereits am 26. ohne Widerstand ergab. Am Tage darauf fiel auch Melsungen und so näherten sich die Feinde am Mittwoch dem 28. August der Hauptstadt des Landgrafen. Wenn nicht schon eher, so wird hier Herzog Otto seine Schaaren den Genossen zugeführt haben. Durch die Erfahrungen des letzten Feldzuges belehrt, scheint man nicht versucht zu haben, Kassel mit stürmender Hand zu gewinnen; eher glaubte man durch ein nachdrückliches Bombardement zum Ziele zu kommen. So sollen hundert Pfund Büchsensteine und über fünfhundert Feuerpfeile in die Stadt geschleudert worden sein. Wir hören freilich nicht, ob damit viel Schaden angerichtet wurde; auf jeden Fall blieb Kassel auch dieses Mal unbezwungen. Anderthalb Wochen etwa wird die Belagerung gedauert haben. Sie endete wie die des ersten Feldzuges; die Fürsten mussten sich aufs neue überzeugen, dass ihre Macht nicht hinreiche, um die wohlbefestigte, volkreiche Stadt zu nehmen. Und aber-

mals schlugen sie den Weg ein, der sich zwei Jahre früher als erfolgreich bewährt hatte. Sie machten sich nämlich daran, die schwächeren Städte und Festen des Landes eine nach der anderen zu erobern, da sie erwarten durften, dass von diesen ihnen wenige gewachsen sein würden. Indem sie südwestlich zogen, hatte das stark-befestigte Gudensberg, der natürliche Stützpunkt aller hessischen Unternehmungen gegen Fritzlar, dessen Besitz deshalb dem Erzbischof von Mainz um so werthvoller sein musste, den Zorn der Feinde zu fühlen, der noch gesteigert ward, als der kühne Befehlshaber der Oberburg, Eckbert von Griffte, muthig Widerstand leistete. Die Oberburg blieb unbezwungen, die wehrlose Stadt aber, deren übrige Vorwerke und Forts erobert wurden, erlitt das Schicksal von Immenhausen; sie ging am 9. September in Flammen auf. Und wie vor zwei Jahren die rauchenden Trümmer von Immenhausen, so stimmte jetzt die Verheerung Gudensbergs den Landgrafen zum Frieden. Mit Kassel war die Selbstständigkeit seines Fürstenthums gerettet; da andererseits Hermann auf den Zuzug von Bundesgenossen nicht rechnen und für sich allein keineswegs daran denken konnte, den übermächtigen Gegnern sich im Felde zu stellen, so erforderte sein Interesse, die Fortsetzung der Eroberungen durch schleunigen Friedensschluss zu verhindern. Auch so aber kam er nicht zeitig genug, um Niedenstein zu retten, welches, eine Meile nordwestlich von Gudensberg belegen, am 10. September von den Verbündeten widerstandslos eingenommen wurde. Noch an demselben Tage jedoch und ehe noch der naheliegende Falkenstein das Schicksal von Niedenstein theilen konnte *), wurden die Friedenspräliminarien eröffnet, die dann bald und zwar, wenn

*) Nach Rommel II S. 222 ist damals auch Volkersdorf erobert worden. Vgl. aber unten Kap. 6.

wir uns an das Datum der Urkunden halten wollen, noch an dem nämlichen 10. September zu einem Waffenstillstande führten. Zwei Urkunden wurden aufgesetzt; die eine derselben enthält die Abmachungen des Landgrafen mit dem Erzbischof und Otto von Braunschweig, die andere mit Markgraf Balthasar *). Den beiden erstgenannten Fürsten gegenüber erklärt Hermann, den Anstand, den er mit ihnen allen bis nächstkünftigen Unser Frauen Tag Würzweihe, d. h. bis zum 15. August 1388, überkommen ist, gegen sie, ihr Land und Leute und die Schlösser und Städte Rotenburg, Melsungen und Niedenstein nebst deren Bezirken und allem Zubehör, desgleichen gegen den Klerus und die Klöster, welche dem Erzbisthum Mainz unterstehen, namentlich auch gegen den Dekan von Rotenburg und den Probst von Heida **) und deren Besitz fest und unverbrüchlich halten zu wollen. Auch die Bundesgenossen Adolfs und Ottos in dieser Fehde, insbesondere Curd Spiegel, der um seines Amtes (d. h. der mainzischen Oberamtmannschaft) willen dem Landgrafen besonders abgesagt habe, sollen in diesen Frieden einbegriffen sein. Als Geiseln für die genaue Beobachtung des Abkommens verbürgen sich von Seiten Hermanns Tyle Wolff von Gudenberg, Werner von Hanstein (derselbe, welchen wir schon in der Heidaer Angelegenheit als treuen Anhänger des Landgrafen kennen lernten), Tyle von Falkenberg, Wigand von Gilsa, Tyle von Elben, Hermann von Breidenbach und Hermann von Hulzheim, welche alle ihre Siegel an die Urkunde hängen. Hiergegen empfing Landgraf Hermann von Seiten Erzbischof

---

*) Erstere im Marb. Sammt-Archiv, Schubl. 46 nr. 33; die andere im Grossh. Ernestin. Ges.-Archiv zu Weimar, Reg. F. pag. 276a nr. 13a 4; abgedruckt als Urkundl. Beil. nr. 17 u. 18.

**) Ludwig von Bensfurt und Gerlach von Lymesfelde, s. o.

Adolfs und des Herzogs von Braunschweig einen Revers, welchen als Bürgen oder Geiseln die Ritter Curd Spiegel, Heinrich von Hardenberg der jüngere, Berthold von Adelebsen und die Edlen Werner von Falkenberg, Dietrich von Hardenberg, Heinrich von Stockhausen und Heiso von Kerstlingerode mit besiegelten *).

Markgraf Balthasar seinerseits, der, wie erwähnt, besondere Urkunden mit Hermann austauschte, nahm, ausser den Errungenschaften des letzten Feldzuges, die Städte Eschwege und Sontra sowie die Boineburg in den Frieden auf. Ferner suchte man die Angelegenheit, welche den ersten Grund zur Entzweiung der beiden Fürsten abgegeben hatte, die Sache der vertriebenen Bürger Kassels, zu regeln. Der Landgraf nämlich verpflichtete sich »tzu stund dy von Cassel, die wir virwiset haben, widder in tzu allen eren erben und guden« kommen zu lassen. Von Ausnehmung einiger Rädelsführer von der Amnestie, wie dies bei dem Vermittlungsversuch vom Juli des Jahres stipuliert worden war, ist jetzt nicht mehr die Rede. Als Bürgen erscheinen auf hessischer Seite Eckbert von Griffte, Werner von Hanstein, Otto Groppe (von Gudenberg), Rudolf Keudel, Fritz von Felsberg und Bruno von dem Berge. —

Zehn Tage nach dem Friedensschluss, am 20. September, gab Erzbischof Adolf den Edlen, die sich für ihn verbürgt hatten, die Zusicherung, dass sie alles Schadens, der ihnen in Folge dieser Verbürgung zustossen könnte, enthoben werden sollten **). Gleichzeitig erhielten die drei neu erworbenen Plätze von Adolf das Versprechen,

*) Revers im hess. Sammtarchiv, Schubl. 46 nr. 34; vgl. die Stückbeschreibung von nr. 17 der Urkundl. Beilagen.

**) Gedruckt Gudenus III S. 586 nr. 372 (steht Ingrossaturbuch 11 fol. 152b). Regest Würdtwein, Nova Subs. dipl. VI, praef. p. L nr. 31. Joannis I p. 699 nr. 68.

bei allen ihren Rechten bewahrt und erhalten zu werden *). Aehnliche Zusicherungen mögen Balthasar und Otto ertheilt haben, die dem Abkommen von Eschwege zufolge an den eroberten Ortschaften Antheil erhielten. Zur Regelung des Gemeinbesitzes sahen sich die Verbündeten ferner gemüssigt, auf einer Zusammenkunft zu Vach im Juni des folgenden Jahres 1388 Burgfrieden und Burghut für die drei Schlösser und Städte aufzurichten, wobei sie u. a. überkamen, die Posten und Aemter der Schultheissen, Rathsglieder, Schöffen, Thorhüter, Pförtner und Wächter u. s. w. gemeinsam zu besetzen, wogegen ein jeder einen eigenen Amtmann bestellen sollte. Im übrigen war man darauf bedacht, durch geeignete Bestimmungen allen Mishelligkeiten zwischen den Theilbesitzern vorzubeugen und, falls solche dennoch entständen, für schleunige Beilegung Sorge zu tragen **).

Sechstes Kapitel.

In demselben Monat noch, in welchem der neue Stillstand mit Hessen vereinbart wurde, im September 1387, erliess Erzbischof Adolf von Mainz zusammen mit dem Pfalzgraf-Kurfürsten Ruprecht I. das Ausschreiben zu einem Tage nach Mergentheim, der im nämlichen Jahre zu Anfang des November zusammentrat. Wenn man aber hoffte, durch die hier beschlossene s. g. Mergentheimer Stallung, laut welcher die Fürstenpartei und die schwäbischen Städte überein kamen, den am 17. Mai 1388 auslaufenden Heidelberger Still-

*) Ingrossaturbuch 11 fol. 152b. Vgl. Rommel II, Anm. S. 164 nr. 13. Sudendorf VI, Vorrede S. XLI.

**) Regesta Boica X p. 225. Abgedr. in Urkundl. Beilagen nr. 19.

stand von 1384 noch bis zum Georgstage (23. April) 1390 gelten zu lassen, den Ausbruch des Ständekampfes nochmals hinhalten zu können, so fand man sich nur zu bald in dieser Erwartung getäuscht. Auf den verrätherischen Ueberfall und die Gefangennahme des städtefreundlichen Erzbischofs Piligrim von Salzburg durch die Baiernherzöge (Ende November) folgte im Januar des nächsten Jahres 1388 die Absage der Städte. Auch jetzt freilich gaben die Vermittler noch nicht alle Hoffnung auf. Der hochbetagte Pfalzgraf Ruprecht I., damals noch von dem Wunsche beseelt, den Frieden zwischen den Parteien zu erhalten, brachte auf einer Tagfahrt zu Neumarkt im März 1388 nochmals ein provisorisches Abkommen zu Stande. Als er aber einige Monate später zu Heidelberg mit weiteren Vermittlungsvorschlägen hervortrat, fand er bei den Städten kein Gehör mehr. Der Kampf war entschieden, und als er dies einsah, gab auch Ruprecht seine Bemühungen um einen gütlichen Austrag der bestehenden Gegensätze auf und trat mit Entschiedenheit und Nachdruck auf die Seite seiner Standesgenossen. Dabei musste er dann aber mit Verdruss wahrnehmen, dass der Erzbischof von Mainz keine Miene machte, sich der Fürstenpartei anzuschliessen. In seinem Herzen den Städten nicht abgeneigt, zog Adolf es vor eine Stellung über den Parteien einzunehmen. Fiel im Kampfe der Herrenpartei der Sieg zu, so konnte er hoffen, kraft seiner Stellung als erster Fürst des Reiches an den Früchten des Sieges theilzunehmen; siegten aber die Städte, so mussten ihm diese seine unentschiedene Haltung als Verdienst anrechnen. Zumal aber mochte er voraussehen, dass die Zeit kommen würde, wo man wieder eines Vermittlers bedürfte, dem es dann voraussichtlich leicht sein würde grossen Einfluss zu gewinnen, und für diese Vermittlerrolle musste dann ihn eine Stellung, wie er sie jetzt behauptete, ganz besonders

befähigen. Endlich liess wohl auch sein Verhältnis zu Hessen es dem Erzbischof nicht räthlich erscheinen, sich allzu eng der Politik der Fürsten anzuschliessen. Diesen waren ohnehin seine hessenfeindlichen Bestrebungen höchst verdriesslich, zumal in einer Krise wie der gegenwärtigen. Wir hören denn auch, dass schon im April eine Tagfahrt zu Frankfurt zur Herbeiführung einer Versöhnung zwischen Adolf und dem Landgrafen in Aussicht genommen worden war, ohne dass dieselbe freilich zu Stande gekommen wäre *). Es war eben die Zeit, als Pfalzgraf Ruprecht zu Heidelberg nochmals zu vermitteln suchte und es liegt gewiss nahe anzunehmen, dass er auch bei diesem Versöhnungsprojekt zwischen den alten Gegnern die Hand im Spiele gehabt habe. Am 11. Juli aber, als der Pfalzgraf bereits entschlossen war, den Städten abzusagen, bestand er darauf, dass eine schon früher nach Würzburg in Aussicht genommene Fürstenzusammenkunft vor sich gehe »sunderlich von der zweiung wegen zwischen unserm ôheim von Meintze, unserm swoger dem lantgrafen von Hessen und unsern ôheimen von Meichsen, daz wir die da gestellen mûgen und daz wir da unsern ôheim von Meintz dester baz in unser hilf bringen mûgen« **). In der That beschäftigte sich die gegen Ende des Monats Juli zusammentretende Würzburger Versammlung mit den hessischen Irrungen. Die Bischöfe Lamprecht von Bamberg und Gerhard von Würzburg, Burggraf Friedrich V. von Nürnberg und der Deutschmeister Siegfried von Veningen übernahmen die Vermittlung und verlängerten den Waffen-

*) Frankf. Stadtrechenb. 1387 fol. 54b (Einzelausgaben): »Item 78 gl. 1 sh. umb wein zû virschenken Ulriche Furbaume, alse unser herre von Mentze unde der lantgraffe von Hessen einen dag hie geleistet solden han.«

**) Reichstagsakten II S. 49 f. nr. 20. Schreiben Ruprechts vom 11. Juli 1388.

stillstand vom 10. September 1387, der am Tage Mariä Himmelfahrt (d. i. am 15. August) 1388 zu Ende ging, bis zum 13. Juli, dem Tage der hl. Margaretha, des folgenden Jahres. Während Rotenburg, Melsungen, Niedenstein, sowie Eschwege, Sontra und Boineburg den Gegnern des Landgrafen verblieben, ward diesem nochmals eingeschärft, den vertriebenen Bürgern Kassels ausnahmslos die Heimkehr zu verstatten und ihre Güter zurückzugeben. Ausserdem sollen Erzbischof Adolf und der Herzog von Braunschweig einerseits und Landgraf Hermann andererseits am Sonntag nach Johannis Enthauptung, d. i. am künftigen 30. August, ihre Räthe nach Warburg senden, wo Hans von Falkenberg als Obmann über die Friedensbrüche, über die man sich auf beiden Seiten beklagte, entscheiden und allen Beschwerden abhelfen soll. Zwischen den Räthen Balthasars und Hermanns ward zu gleichem Zwecke eine Tagfahrt auf den 14. September nach Hersfeld anberaumt, wo Ritter Wetzel vom Stein der Alte als Obmann fungieren sollte*).

Ueber die Friedensbrüche, auf welche hier hingewiesen wird, ergeben diese Urkunden zwar keinen näheren Aufschluss; doch deutet manches darauf hin, dass dieselben wohl zum grösseren Theile dem Landgrafen zur Last fielen. Noch im Frühling des Jahres zwar, um die Zeit, als die Neumarkter Sprüche dem Kampfe der Herren und Städte nochmals Einhalt gebieten zu sollen schienen, hatte sich Hermann so wenig sicher gefühlt, dass er Schloss und Stadt Homberg der Krone Böhmen zu Lehn auftrug und sich hierfür von König Wenzel das Versprechen geben liess, ihm gegen alle

*) Die beiden Urkunden dieser Verabredungen s. in den Urkundl. Beilagen nr. 20. 21. Vgl. Rommel II, Anm. S. 165 nr. 14. Sudendorf VI, Einleitung S. XLII (fälschlich unter dem 27., statt 30. Juli 1388).

diejenigen, welche ihn den Landgrafen zu vergewaltigen unternähmen, Beistand und Schutz angedeihen zu lassen *). Als dann aber im Reiche allen Vermittlungsversuchen zum Trotz der lange angehäufte Zündstoff in hellen Flammen aufloderte, scheint dem Landgrafen Hermann die Zuversicht gewachsen zu sein. Er veranlasste oder liess es wenigstens zu, dass seine Amtleute und Diener die in Folge des Friedens von 1385 an Kurmainz abgetretenen Gebiete von Immenhausen und Grebenstein beunruhigten, das Vieh von der Weide hinwegtrieben und andere Feindseligkeiten ausübten. Allein Ritter Curd Spiegel war nicht der Mann, sich dergleichen Unbilden gefallen zu lassen; schon am 18. September 1388 musste der Landgraf sich verpflichten, dem Oberamtmann für Schafe, welche die Seinen geraubt hatten, 260 Gl. Schadenersatz zu zahlen und ihm bis zur Zahlung dieser Summe eine jährliche Rente von 26 Gl. aus den Gefällen des Dorfes Fürstenwalde zu sichern **).

Im übrigen freilich verrieth der Landgraf keine friedliche Gesinnung. Als die Zeit der Warburger Tag-

---

*) Arg lädierte Urkunde Wenzels im hess. Sammtarchiv, Schubl. 10 or. mbr. c. sig. pend. laeso (an gelbschwarzen Seidenfäden). Vom Datum ist der Ort durchaus unleserlich; sicher erkennbar dagegen das Jahr 1388 und die Regierungsjahre Boh. 25 Rom. 12, wodurch wir die Zeitgrenzen 1. Januar und 10. Juni 1388 erhalten. Vom Tagesdatum glaube ich entziffern zu können »p. l. tage«, wohl palmtag gemeint; hiernach würde die Urkunde in die zweite Hälfte des März zu setzen sein (Ostern = 29. März).

**) Marb. St.-A., Cell. 349a or. mbr. sig. av. Rommel II, Anm. S. 165 kehrt die Sache um, als habe Curd dem Landgrafen Schadenersatz zusichern müssen. — Am 6. Sept. desselben Jahres verglich sich Landgraf Hermann mit Johann Spiegel vom Desenberg »um alle Zusprache, um welche derselbe dem landgrafen zugesprochen haben möchte«, und gab ihm 100 Gl. in Gestalt einer Rente zu Hoenkirchen. Marb. St.-A., Cell. 1585 or. mbr. c. sig. pend.

fahrt herankam, erschienen dort zwar Bevollmächtigte des Erzbischofs von Mainz und Herzog Ottos; wer sich aber vergebens erwarten liess, das war Landgraf Hermann *). Der Trotz dieses Fürsten liess es nicht zu, dass er, wo kein unentrinnbarer Zwang vorlag, sich friedfertig bezeigte und seinen Verpflichtungen nachkam. Er mochte wohl wissen, dass auf den Vergleichstagen der Einfluss seiner Gegner überwiegen und der Spruch des Schiedsgerichts zu seinen Ungunsten ausfallen werde. So kam es denn bald zu neuen Händeln und zum dritten Male sah Kassel feindliche Kriegsschaaren vor seinen Mauern.

Für die Geschichte des Feldzuges vom Herbste 1388 und die dritte Belagerung Kassels sind wir nun freilich nicht in der Lage, uns auf urkundliche Zeugnisse zu stützen, wie dies für die Feststellung der Hauptdaten von 1385 und 1387 der Fall war. Deshalb hat denn auch Lindner geglaubt, »vorläufig« eine dritte Belagerung Kassels im Jahre 1388 in Abrede stellen zu sollen **). Seine Untersuchungen aber, die er in einem eigenen Excurs niedergelegt hat, sind nicht abschliessend. Zunächst kennt Lindner unsere wichtigste chronikalische Quelle, die Aufzeichnungen des Pfarrers Goldamer von Burguffeln, nur aus der Anführung bei Rommel und ist daher weder über den Wortlaut

*) Vgl. Beilage nr. 21. Ebensowenig wird Hermann den angesetzten Vergleichstag mit Balthasar beschickt haben. Sudendorf VI, Einl. XLI will zwar wissen, dass schon im Frühjahr 1388 zwischen Balthasar und Hermann das beste Einvernehmen bestanden habe; am 22. April 1388 nämlich soll Balthasar einen Vergleich zwischen dem Landgrafen und den Mannen und Städten Niederhessens gestiftet haben. In Wahrheit aber fand diese Friedensstiftung nicht am 22. April (Mittwoch nach Jubilate) 1388, sondern am 1. Mai (Mittwoch nach Jubilate) 1378 statt; s. o. S. 87.

**) a. a. O. I 420—423, Excurs 19.

noch über die Bedeutung dieser Quelle unterrichtet. Nun sahen wir schon oben, dass wir es hier mit glaubwürdigen Notizen zu thun haben, die wohl unzweifelhaft auf einen Zeitgenossen und Augenzeugen zurückgehen, und ein solcher war doch jedenfalls im Stande die verschiedenen Belagerungen Kassels auseinanderzuhalten und die Hauptdaten richtig zu überliefern; am wenigstens aber dürfen wir ihm zutrauen, dass er einen ganzen Feldzug einfach aus der Luft gegriffen haben sollte. Wie genau unterrichtet der Verfasser vielmehr war, zeigt noch insbesondere die Bemerkung, der Feldzug von 1388 habe stattgefunden »in dem Frieden, den die Fürsten gemacht hatten«. Hiermit sind offenbar die Würzburger Abmachungen vom 30. Juli 1388 gemeint, die den früher geschlossenen Stillstand bis ins Jahr 1389 verlängerten. Unser Berichterstatter verräth also von diesen Vorgängen diplomatischer Natur, von Verabredungen, welche ausserhalb Hessens stattgefunden, eine sichere Kenntnis; wie viel mehr wird er über die Dinge, welche in Hessen selbst vor sich gingen und seinen Wohnsitz Kassel betrafen, unterrichtet sein *). Ferner ist wohl zu beachten, dass, wenn wirklich eine Verwechslung mit den anderen Feldzügen vorliegen sollte, man sicher erwarten müsste, dass Adolf von Mainz, die Seele des antihessischen Bundes, auch bei dem dritten Feldzug als Theilnehmer genannt worden wäre; unser Gewährsmann aber nennt ihn nicht — wie wir gleich sehen werden, sehr mit Recht.

Unter diesen Umständen kann auch Lindners Versuch, die in den auf unseren Kasseler Augenzeugen zurückgehenden Chroniken befindlichen Tagesdaten, welche auf den Oktober hinweisen, hinweg zu interpre-

*) Ebenso werden wir weiter unten die Richtigkeit seiner Notiz von Wiedereroberung des Schlosses Rotenburg durch den Landgrafen erkennen.

tieren, nicht als gelungen angesehen werden. Allerdings sind in den Werken, welche ihm zu Gebote standen, die ursprünglichen Angaben bereits vielfach durcheinandergeworfen und falsch combiniert. Wenn die Congeries die Ankunft der Feinde vor Kassel auf Dienstag nach Francisci (10. Oktober), ihren Abzug aus Hessen auf den Wolfgangstag (31. Oktober) ansetzt, dann aber behauptet, am Mittwoch darauf (1. Nov.) sei Immenhausen verbrannt worden, so wird auf den ersten Blick klar, dass hier nicht alles in Ordnung ist. Die Verbrennung Immenhausens fand 1385 und zwar im Juli statt; die Annahme aber einer wiederholten Verheerung dieses Orts 1388 durch die Gegner des Landgrafen ist deshalb ausgeschlossen, weil ja Immenhausen seit Anfang 1386 sich in kurmainzischem Pfandbesitz befand. — Die Reimchronik, welche im übrigen mit der Congeries übereinstimmt, nennt doch statt des Wolfgangstages den Arnulfstag (18. Juli), wodurch noch deutlicher auf die Begebenheiten des Jahres 1385 hingewiesen wird. Mag nun aber auch die Erwähnung des Wolfgangstages möglicherweise auf der willkürlichen Combination eines Abschreibers beruhen, der die Unzuträglichkeit der Nebeneinanderstellung des Franciscustages (10. Okt.) und des Arnulftages (18. Juli) erkannte, so bleibt doch der Franciscustag bestehen; wenn nämlich nicht wenigstens einer der beiden korrespondierenden Daten, Franciscus oder Wolfgang, der ursprünglichen Quelle angehört hat, so ist schlechterdings nicht einzusehen, auf welche Weise der andere in die Erzählung hineingekommen ist. Geben wir also den Wolfgangstag Preis, für den wir in einer Redaktion unserer Quellen den Arnulfstag gefunden haben, so treffen wir dagegen den Franciscustag in der That schon in den Burguffelner Aufzeichnungen an, welche uns melden, Dienstag nach Francisci seien früh morgens Herzog Otto und »der Markgraf« mit

Curd Spiegel aufs neue vor Kassel erschienen und dort zwei Nächte liegen geblieben *). —

Ueber die speziellen Anlässe des Zuges werden wir nicht unterrichtet, doch darf eine Vermuthung wohl gewagt werden. Im Jahre 1391 strengte Landgraf Hermann einen Prozess wegen Landesverraths wider eine Anzahl Kasseler Bürger an, die er beschuldigte, sie hätten Kassel dem Markgrafen Balthasar von Thüringen überliefern wollen. Obwohl wir in dieser Angelegenheit nicht ganz klar zu sehen vermögen, so darf doch als gewiss angenommen werden, dass die Beschuldigung nicht gänzlich aus der Luft gegriffen war. Schon einige Jahre zuvor gab der Oberschreiber Berthold zu Bilstein an, von »Apel Proyste von dem Stein« unter dem Siegel der Verschwiegenheit erfahren zu haben, dass Herr Walther von Hundelshausen mit Markgraf Balthasar eine heimliche Unterredung gehabt habe, in der ausgemacht worden, dass die Fürsten, sobald der Stillstand abgelaufen sei, das Land abermals überziehen wollten, wo ihnen dann Kassel überliefert werden sollte; dazu habe auch Herr Walther bereits einen Anschlag mit solchen gemacht, welche sich der Thore und Pforten bemächtigen sollten. Nebelthau, dem ich diese Notiz entnehme**), verlegt diese Verschwörung in die Zwischenzeit zwischen dem ersten und dem zweiten Feldzuge, wobei er aber übersieht, dass die Verschwörung doch erst nach der Rückführung der Vertriebenen ins Werk gesetzt werden konnte. Denn dass diese mit den späteren Verschwörern mehr oder minder identisch waren, möchte wohl von vorn herein kaum zu bezweifeln sein und ergiebt sich

*) Lindner will Francisci durch »VII fratres« (Juli 10.) ersetzen; ich zweifle, ob — von allem andern abgesehen — dies eine irgendwie geläufige Festtagsbezeichnung war; in hessischen Akten, Urkunden oder sonstigen Aufzeichnungen entsinne ich mich nicht, derselben je begegnet zu sein.

**) Hochverrathsprozess S. 45.

überdies aus einer Zeugenaussage vom Jahre 1390. Damals nämlich sagten Eckbert von Griffte und Heinrich von Uslacht aus *), dass sie durch Johann Harbusch über eine heimliche Verschwörung in Kassel, welche diese Stadt dem Markgrafen von Thüringen in die Hände zu spielen gedächte, unterrichtet worden seien. Nun gehörte Johann Harbusch zu den Vertriebenen von Kassel; gerade er war es, welcher als Schöffe der Stadt **), nebst dem jungen Hartenberg sich zuerst bei Markgraf Friedrich von Meissen und Balthasar über Landgraf Hermann beschwert hatte und, deswegen von letzterem verfolgt, zu den Markgrafen entflohen war. Er war also damals, als Eckbert von Griffte und Heinrich von Uslacht jene Mittheilungen über die Verschwörung machten, bereits wieder zurückgeführt. Aus derselben Zeugenaussage aber geht die Anwesenheit einer ganzen Reihe derjenigen Bürger in Kassel hervor, die ehemals bei den aufständischen Bewegungen eine Rolle gespielt und sicher alle zu den Vertriebenen gehört hatten ***). Hieraus folgt, dass die neue Verschwörung frühestens 1387 bis 1388 anzusetzen ist. Der Würzburger Vertrag vom 2. Juli 1387, welcher zuerst von der Restitution der Vertriebenen (mit Ausnahme von 20 Rädelsführern) sprach, war nicht vollzogen worden; dann aber hatte die Sühne vom 10. September 1387 sich dieser Angelegenheit bemächtigt und die Rückführung der sämmtlichen Exulanten geboten. Da man jedoch nothwendig fand, diese Bestimmung in der Abrede vom 30. Juli 1388 zu wiederholen, so sehen wir, dass auch damals noch nicht alle Ver-

*) Marb. St.-A., Cell. 338d or. mbr.

**) Im Jahre 1380 war er sogar Bürgermeister, s. Stölzel, Bürgermeister und Rath der Stadt Kassel 1239—1630, in Zeitschr. d. V., N. F. V S. 128.

***) Vor allen Dingen ist Johann Harbusch selbst schon in die früheren Irrungen verwickelt gewesen; s. Nebelthau S. 35.

triebenen der Heimath wieder theilhaftig geworden waren. Fortan ist jedoch von ihnen nicht mehr die Rede und wir mögen daher annehmen, dass der Landgraf endlich die Restitution seiner alten Gegner zugelassen hat, die dann freilich die Rückkehr nur benutzt zu haben scheinen, um hochverrätherischer Weise gegen den Landesfürsten zu conspirieren. Auch die Chroniken wissen hiervon zu erzählen. Die Congeries*) zwar stützt sich augenscheinlich nur auf die oben erwähnte Denunciation Eckberts von Griffte und Heinrichs von Uslacht und das über die Prozessverhandlungen aufgenommene Protokoll; dagegen erzählt die Chronik des Anonymus bei Senckenberg**), abweichend, obwohl mit jenen Angaben nicht unvereinbar, dass ein hessischer Edelmann, — »und als ich glaub, so war es einer von Velseberg«, fügt der Chronist hinzu — der, bei Landgraf Hermann in Ungnade gefallen, sich zu Balthasar begeben hatte, an dessen Hofe von den Plänen etlicher Kasseler Bürger, die den Markgrafen in die Stadt einlassen wollten, gehört und sich bewogen gefühlt habe, trotz der Ungnade des Landgrafen zu diesem zu eilen und ihm zu entdecken, was er vernommen. Diese Erzählung darf wohl um so mehr Glauben beanspruchen, als sich aus den Urkunden erweisen lässt, dass eben in der entscheidenden Zeit ein Eckbert von Felsberg von Landgraf Hermann zu Gnaden angenommen wurde. In einem Abkommen nämlich, welches letzterer im Jahre 1384, also zu der Zeit, da der offene Bruch mit Thüringen erfolgte, mit dem Kloster Kaufungen einging, liess sich der Landgraf von der Aebtissin ausdrücklich versprechen, gewisse Besitzstücke nicht in die Hände Eckberts von Felsberg kommen zu lassen***), sicherlich ein Anzeichen, dass dieser bei seinem Fürsten

*) Zeitschr. d. V. VII S. 332 ff.

**) p. 395 f.

***) Marb. St.-A., Cell. 1581.

schlecht angeschrieben war. Am 29. Mai 1388 aber legte der nämliche Edelmann das Versprechen ab, wider Landgraf Hermann mit Worten und Werken nichts unternehmen zu wollen *). Es wäre also wohl möglich, dass Eckbert am Hofe Balthasars gelebt und dort von den Plänen der Vertriebenen, die sich damals zur Heimkehr rüsten mochten, erfahren hätte. Allerdings sah sich Landgraf Hermann wohl zunächst nicht in der Lage, auf diese Denunciation hin gegen die Heimkehrenden einzuschreiten; vielmehr musste er es sich gefallen lassen, in dem Abkommen vom 30. Juli 1388 nochmals die Verpflichtung zur Gewährung allgemeinster Amnestie auf sich zu nehmen. Dadurch nur um so kühner gemacht, unterhielten die Amnestierten auch von Kassel aus Beziehungen zu Balthasar. In »Gutichins« Hause, der Versammlungsstätte der Verschworenen, trafen sich Werner Tucker, Adam Giselonis, Reinhard des Reichen, Heinrich und Götze Helwig, Dittmar Lune, Werner Thomas, Johann Hartenberg und der eben erst zurückgekehrte Johann Harbusch, der dann später die übrigen verrieth, »und obirquamen wu sie vornemen und darkrechten das der marggrafe in Cassel queme«. Werner Thomas und Götze Helwig gingen als Boten der Verschworenen zwischen diesen und Markgraf Balthasar hin und her **).

Vergegenwärtigt man sich nun, dass diese Vorgänge etwa in den Herbst 1388, nämlich in die Zeit nach dem Würzburger Ausspruch vom 30. Juli, fallen, so springt der innere Zusammenhang zwischen der Verschwörung und dem Feldzuge, den Balthasar im Oktober des Jahres wider Kassel unternahm, ins Auge. Mit den Verschworenen im Bunde glaubte der Thüringer die Stadt, welche er im vorigen Jahre vergebens umstritten hatte, durch Verrath gewinnen zu können.

*) Ebd. Cell. 283b.

**) Erhellt aus der angeführten Zeugenaussage.

Leider ist uns nun über den Verlauf des Zuges nichts mehr bekannt, als was die Burguffelner Notizen berichten. Namentlich bleibt gänzlich im Dunkeln, ob und inwieweit die Verschwörung damals zum Ausbruch gekommen ist. Die Akten des später gegen die Schuldigen instruierten Prozesses geben keine speziellen Punkte an, sondern die Angeklagten, acht und zwanzig an der Zahl, werden nur im allgemeinen beschuldigt, sie hätten die Stadt Kassel und den Landgrafen verrathen. Da es indess den Anschein hat, als seien die Verschworenen noch bis zum Jahre 1390 unangetastet in der Stadt geblieben*), so möchte wohl anzunehmen sein, dass sie im Oktober 1388, als Balthasar vor Kassel lag, es nicht gewagt haben den geplanten Verrath ins Werk zu setzen. Vielleicht hatten die Warnungen und Angaben Eckberts von Felsberg es dem Landgrafen möglich gemacht, durch verdoppelte Wachsamkeit alle Bewegungen in der Stadt niederzuhalten. So musste denn Balthasar, der den allezeit kriegslustigen Quaden und den Oberamtmann Curd Spiegel mit dem bundesmässigen Kontingent von Kurmainz an sich gezogen hatte, am 12. Oktober nach zweitägiger Bedrohung Kassels unverrichteter Sache von dannen ziehen. Offenbar hatte er, in der Erwartung, dass die Verschworenen ihm alsbald die Thore öffnen würden, auf eine förmliche Belagerung sich nicht vorbereitet. —

Wir haben bisher es verschoben, uns mit der Erzählung der Chronisten von der Intervention der Landgräfin Margaretha von Hessen auseinanderzusetzen,

---

*) Als Johann Harbusch im Jahre 1390 bei E. von Griffte und H. von Uslacht seine Aussagen ablegte, erbot er sich dieselben auf offenem Markte zu wiederholen, falls ihn der Junker (Landgraf Hermann) und die Gemeinde gegen die von ihm angeklagten hochverrätherischen Bürger schützen würden; letztere müssen also damals nicht nur in Kassel anwesend gewesen sein, sondern sich dort auch eines erheblichen Einflusses erfreut haben.

welche letztere, da Kassel belagert und in grosser Bedrängnis war, ins feindliche Lager zu Markgraf Balthasar gezogen sein und diesem über sein feindliches Verhalten gegen sie und ihren Gemahl und über sein Bündnis mit dem Landesfeinde, dem Erzbischof von Mainz, Vorwürfe gemacht haben soll, die bei dem Markgrafen so schwer ins Gewicht fielen, dass er alsbald sich von den Verbündeten trennte und von dannen zog. Gerstenberger ist es, der, die verlorene Hessenchronik ausschreibend, zuerst von dieser Sache redet*); noch genaueres weiss Lauze uns zu erzählen. Nichts destoweniger muss der ganze Bericht schon aus dem Grunde verworfen werden, weil die Geschichte keines der drei Feldzüge wider Kassel Raum für diese Begebenheit bietet. An der ersten Belagerung Kassels im Jahre 1385 nahm, wie wir nachwiesen, Balthasar überhaupt nicht Theil; umgekehrt zeigte uns die Betrachtung des Feldzuges von 1387, dass der Markgraf bis zum Abschluss des Waffenstillstandes am 10. September die Verbündeten nicht verliess. Das dritte Mal aber ging die Initiative zu dem Feldzug von Balthasar aus; der Erzbischof von Mainz aber, von welchem die Landgräfin den Thüringer abgezogen haben soll, erschien damals nicht vor Kassel. Ueberhaupt aber waren die eisengepanzerten Ritter des vierzehnten Jahrhunderts nicht so geartet, dass sie sich durch Weiberthränen in ihren Entschlüssen wankend machen und von der Verfolgung lange und sorgfältig erwogener Pläne abziehen liessen. Die Sage aber von jener Intervention der Landgräfin hängt ganz unverkennbar mit einer Tendenz der späteren Geschichtschreibung zusammen, Margaretha auf Kosten ihres Gemahls herauszustreichen. Vielleicht hat der Beiname des Gelehrten, den Hermann führte,

*) a. a. O. S. 503.

es veranlasst, dass eine spätere Generation sich diesen Fürsten, so wenig das auch der Wahrheit entsprach, als weichlich, unkriegerisch und unmännlich vorstellte, ihm aber als Ergänzung seines Wesens, als das energische, handelnde, in den entscheidenden Augenblicken rettend eingreifende Element die Gattin gegenüber treten liess. Wir erwähnten schon, dass diese im Feldzug von 1387 dem Eckbert von Griffte den Befehl zur Aufgabe der Burg Gudensberg ertheilt haben soll; auch mit dem Prozess gegen die Kasseler Bürger bringen spätere Mittheilungen ihren Namen in Verbindung, indem ihr zuerst die Pläne der Verschworenen hinterbracht sein sollen*). Und so muss sie es denn auch sein, welche nach der Sage durch Trennung der übermächtigen Gegner den Landgrafen und das Hessenland rettet. —

Nachdem die Feinde unverrichteter Sache von Kassel abgezogen waren, ergriff Landgraf Hermann, der nicht mit Unrecht durch Balthasars Verhalten das Würzburger Abkommen als verletzt ansah, seinerseits die Offensive, überfiel das Schloss Rotenburg, welches ihm im Jahre zuvor abgenommen worden war, und eroberte es am 13. Oktober des Jahres **). So waren denn Krieg und Zwietracht, nachdem man sie kaum beseitigt glaubte, in Hessen aufs neue eingekehrt. Insbesondere ist es jetzt Herzog Otto der Quade, der als Feind Hessens in den Vordergrund tritt. Am 28. Oktober 1388 kündigte eine Anzahl von Mannen des Landgrafen der Stadt Göttingen die Fehde an, weil sie ihrem Herrn gegen Herzog Otto beizustehen gesonnen seien ***). Otto scheint nämlich nach dem Abzuge von Kassel die Werragegenden heimgesucht zu haben, wo er um diese

*) Nebelthau a. a. O. S. 47.

**) In der Nacht vor Calixti, nach den Burguffelner Notizen.

***) Schmidt, Gött. Urkundenb. I S. 360 nr. 329; erwähnt Sudendorf VI, Einl. XLII.

Zeit das Schloss Bischhausen, wenig unterhalb Witzenhausen, erobert haben mag *). So wird denn auch, wenn am 17. Januar 1389 Ludwig von Wildungen der Aeltere bekennt, dass Landgraf Hermann ihm die Burg Rotenburg in Amtsweise anvertraut habe, »also daz ich sin amtmann sin sal dissen krieg uz«, an eine Fehde gegen den Braunschweiger zu denken sein. Dagegen war Kurmainz an diesen Kämpfen wenigstens nicht direkt betheiligt, wie daraus zu ersehen ist, dass, als Landgraf Hermann am 9. November Tyle Wolff von Gudenberg und Friedrich von Hertingshausen als Amtleute in Kassel einsetzte und sich von ihnen Hilfe wider Erzbischof Adolf, Markgraf Balthasar und Herzog Otto zusichern liess, Friedrich von Hertingshausen doch den Mainzer ausnahm »ob he dez egnanten unsers junghern fiend würde« **). Durch die Reichsangelegenheiten vorwiegend in Anspruch genommen, musste Adolf sich begnügen, am 19. November 1388 ein Schreiben an die Landgräfin Margaretha zu richten (den alten Gegner, den Landgrafen, selbst anzugehen, scheint er nicht über sich gewonnen zu haben), in dem er sich bitter über ihren Gemahl beklagte, der den Warburger Tag weder beschickt noch auch nur widerboten (abgesagt), überhaupt aber den Würzburger Frieden gröblich verletzt habe. So habe er insbesondere an den armen Leuten, welche zu den von den Verbündeten eroberten und in den Frieden aufgenommenen Plätzen gehörten, seinen Grimm ausgelassen, aber auch selbst alt-kurmainzische Unterthanen mit seinen Mannen angegriffen, beraubt, aufgehoben, ja wohl gar todt geschlagen. Endlich habe er vertragswidrig Rotenburg eingenommen

*) S. u. die Sühne vom 1. August 1389.

**) Hess. Sammtarchiv, Schubl. 64 nr. 23 or. mbr. Erwähnt Wenck II, Urkb. S. 462 Anm. 5. Sudendorf VI, Einl. XLII. Vgl. auch Landau, Ritterburgen II S. 222 f.

»als wir des von yme unbesorget gewest sin und als wir unde die unsern uns uff den frieden genczliche gelazen haben.« Die Landgräfin wird ermahnt ihren Gemahl dahin zu bringen, dass er die erwähnten Friedensbrüche unverzüglich wieder gut mache und inskünftige seine Verpflichtungen besser einhalte; andernfalls dränge er ihn, den Erzbischof, dazu, »daz wir uns solichs unrechte und gewalt gen yme weren musten, ob wir mochten« *). Natürlich verhallten diese Worte wirkungslos; in der Folgezeit nahmen vielmehr die Belästigungen der kurmainzischen Unterthanen durch den Landgrafen und die Seinen in dem Grade zu, dass endlich am 24. Februar 1389 der kurmainzische Oberamtmann Curd Spiegel dem Landgrafen die Fehde ansagte »darumme daz ir und die uwirn schindet und roubit min ampt, daz ich von mins herren von Mencze wegen innehabe« **). Insbesondere scheint wieder Fritzlar unter den hessischen Uebergriffen gelitten zu haben; der Amtmann wirft dem Landgrafen vor, er habe die Fritzlarer des ihrigen beraubt, sie selbst auch geschatzt, ja gefangen genommen, ins Wasser geworfen und auf andere Weise ums Leben gebracht ***). — Indess verlautet von der Fehde zwischen Hermann dem Gelehrten und dem Oberamtmann nichts. Der Landgraf liess zwar

*) Urkdl. Beil. nr. 22.

**) Urkdl. Beil. nr. 23.

***) Vielleicht bezieht sich auf diese Vorgänge auch einer der Klagepunkte, die im Jahre 1403 Erzbischof Johann, der Bruder und zweite Nachfolger Adolfs von Mainz, gegen Hermann vorbrachte, dass nämlich dessen Amtleute zu Gudensberg »in dem gutlichen sten« den Fritzlarer Bürgern Eberhard Homberg und Konrad Wamsch ihr Erbe genommen hätten; worauf dann der Landgraf erwiederte, er brauche sich in dieser Sache nicht zu verantworten, »wanne die geschichte bi bischof Adolf gescheen si.« Karlsr. Gen. Landes-Archiv, Kop.-Buch der Pfalz 139 p. 121 ch. coaev.

durch seine Amtleute zu Kassel an eine Reihe von Edlen, die damals aufs neue zu einer Art Vereinigung zusammengetreten zu sein scheinen, Gelder vertheilen, um ihre Unterstützung zu gewinnen *); doch scheint die Ruhe im Lande nicht wesentlich gestört worden zu sein. Eben damals war es, dass die Hansteiner sich über die Frevel, die Werner als Schildknappe des Landgrafen gegen das Kloster Heida verübt hatte, mit diesem gänzlich verglichen **). So konnte der Landgraf bereits gegen Ende des April seine Herrschaft verlassen, um den nach Eger berufenen Reichstag in Person zu besuchen. Hier gehörte er zu den Fürsten, die den am 5. Mai proklamierten Landfrieden besiegelten ***). Der Landgraf nahm dann seinen Rückweg über Hof, wo er am 7. Mai dem Markgrafen Wilhelm von Meissen versprach, das Leibgedinge, welches dieser seiner Gemahlin verschrieben hatte, unangetastet zu lassen, wenn das Land Meissen an ihn fallen sollte †). Hiermit wird unverkennbar auf die Erbverbrüderung von 1372 angespielt und dieselbe von beiden Seiten als zu recht

---

*) Am 16. März (fer. 3. post. remin.) 1389 bekennen die beiden Kasseler Amtleute Tyle Wolff und Friederich von Hertingshausen, der Landgraf habe ihnen auf ihre Amtmannschaft 1600 Gulden geschlagen, die sie von seinetwegen um Hilfe denen von Padberg, den Raben, denen von der Malsburg, Brosske von Viermünden und Herbord von Borbeck »unde den partien« gegeben hätten, worüber auch der Landgraf von den »Partien« Briefe besitze. Marb. St.-A., Cell. 338d or. ch. lit. pat. c. 2 sig. pend.

**) Siehe oben S. 156.

***) Reichstagsakten II S. 166 Z. 24. Auch gedenkt ein Strassburger Bericht der Anwesenheit Hermanns in Eger, ebendaselbst S. 196 Z. 20.

†) d. d. zum Hofe 1389 Sonntag nach Walpurgis. Marb. St.-A., Cell. 133b. or. mbr. lit. pat. sig. av. Zu beachten ist, dass sich zu Eger auf dem Reichstag auch zwei der Meissener Markgrafen, der jüngere Wilhelm und ein nicht näher bezeichneter, befunden hatten: Reichstagsakten II S. 166 Z. 23 und S. 196 Z. 19.

bestehend anerkannt, ohne dass wir freilich von einer förmlichen Erneuerung derselben erführen. Doch scheint selbst mit Balthasar der Hader beigelegt zu sein, da hinfort von feindlichen Begegnungen zwischen dem Thüringer und Landgraf Hermann nicht mehr die Rede ist.

Ein paar Monate nach der Rückkehr des letzteren vom Egerer Reichstage, am 1. August 1389, kam es auch mit Herzog Otto dem Quaden zu einem gütlichen Vergleich. Als Vermittler erscheint neben Hermann von Kolmatsch, einem braunschweigischen Edlen, der mehreren der Herzöge als Rath gedient zu haben scheint, Ritter Curd Spiegel, ein sicheres Anzeichen, dass diese Sühnehandlung mit Wissen und Willen des Erzbischofs von Mainz vor sich ging. Die Vermittler bekennen *), dass sie zwischen beiden Fürsten einen Frieden beredet haben, der am Tage der Ausstellung der Urkunde anheben und sich bis zum folgenden Peter-Pauls-Tage (29. Juni 1390) erstrecken soll. Herzog Otto nimmt in diesen Frieden die Städte Melsungen und Niedenstein, das Schloss Bischhausen unterhalb Witzenhausen, endlich die Stadt Rotenburg mit allem, was zu der Stadt und der Burg daselbst gehört; die Burg selbst dagegen nicht, diese wird vielmehr — nebst soviel Brennholz, als man dort nothwendig gebrauche — von Seiten des Landgrafen in den Frieden aufgenommen. Doch hat Hermann nicht die Befugnis während der Dauer desselben die Befestigungen zu verstärken oder auf der Burg neue Bauten zu errichten, und in dem Augenblick, in welchem der Stillstand ausläuft, darf sich auf der Burg nicht mehr Mundvorrath befinden, als jetzt auf derselben vorhanden ist. — Des weiteren enthält die Sühneurkunde Bestimmungen über den etwaigen Beitritt des beiderseitigen Anhangs und über die Art, wie man bei vorkommenden

*) Beil. nr. 24.

Friedensbrüchen verfahren will; endlich wird ausgemacht, dass aus den Städten und Landen Hermanns sich niemand in die Städte Rotenburg, Melsungen und Niedenstein begeben, umgekehrt aber auch kein Insasse dieser Plätze eine Stadt des Landgrafen betreten darf. —

Die friedliche Gestaltung der Dinge, welche wir während des Jahres 1389 in Hessen Platz greifen sehen, war nicht am wenigsten dem Verhalten des Erzbischofs von Mainz zu verdanken. Wenn bisher das Denken und Handeln des Prälaten in erster Linie Hessen in Betracht gezogen, so hatten seit 1388 die Reichsangelegenheiten für Adolf eine derartige Bedeutung gewonnen, dass er sich bewogen fand, ihnen in höherem Maasse als zuvor seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Einmal nämlich liess ihn die Eifersucht auf die grosse Rolle, welche Kurpfalz als Bannerträger der Fürstenpartei in dem ausbrechenden Ständekampfe spielte, nicht ruhen; sodann aber ging er darauf aus, seinem Erzstifte die Vortheile nunmehr zuzuwenden, die demselben bei der letzten Königswahl, 1376, zu einer Zeit, da Erzbischof Ludwig gänzlich machtlos zufrieden sein musste, wenn man ihm überhaupt die Kurstimme von Mainz zugestand, entgangen waren. Als es daher jetzt, zwölf Jahre später, den Anschein gewann, als sei König Wenzel der beschwerlichen Rolle des Reichsoberhauptes müde, eilte Adolf nach Beraun zum König und traf mit demselben ein Abkommen, in welchem ihm und seinem Stifte für den Fall, dass Wenzel abdiziere, grosse Vortheile in Aussicht gestellt wurden. Kaum war dies erreicht, so begab sich der Prälat an den Rhein und schloss noch in demselben Monat, am 30. Oktober 1388, mit den Städten Worms, Mainz und Speier ein Bündnis, welches seine Spitze gegen den Pfalzgrafen Ruprecht kehrte. Die grossen Siege jedoch, welche unter der Aegide des Pfalzgrafen die Fürsten-

partei im Winter 1388 auf 1389 gegen die rheinischen Städte erfocht, liessen die Hoffnung des Erzbischofs die Städte als Trumpf gegen den alten Rivalen ausspielen zu können, schwinden. Fortan konnte er seinen Vortheil nur darin sehen, dass der Friede zu Stande käme, ehe noch die Macht der Städte völlig gebrochen sei; wir sehen Adolf daher bis in den Spätherbst 1389 unablässig mit Unterhandlungen und Ausgleichsversuchen beschäftigt, worauf hier natürlich nicht näher einzugehen ist *), da es uns nur darauf ankommt das Verhalten des Prälaten gegen Hessen zu erklären. Wohl oder übel musste Adolf seinen hessischen Eroberungsplänen, wie dieselben zu Eschwege deutlich hervorgetreten waren, fürs erste entsagen. Sein Oberamtmann, der sonst so schnell zu energischer That entschlossene Curd Spiegel, liess sich jetzt, wie wir sahen, Monate lang die Unbilden des Landgrafen gefallen, ehe er diesem von seines Amts wegen die Fehde ankündigte. Und diese Massregel war vielleicht gar nicht einmal so ganz ernsthaft gemeint; erfahren wir doch, wie schon erwähnt, auch nach der Fehdeerklärung nichts von neuen Kämpfen in Hessen; vielmehr erscheint bereits am 1. August der Ritter als Friedensvermittler zwischen dem Landgrafen und Otto von Braunschweig. Dies lässt wohl kaum die Vermuthung abweisen, dass damals bereits eine Verständigung zwischen dem Erzbischof und Hermann von Hessen erfolgt sei, und zwar möchte ich glauben, dass man über eine solche bei Gelegenheit des Egerer Reichstags, dem Adolf wie Hermann beiwohnten, vielleicht abermals unter Vermittlung anderer Reichsfürsten, sich einig geworden sei. Man wird auf den von beiden Seiten verletzten Würzburger Vergleich vom Juli 1388 zurückgegriffen, denselben erneuert und

*) Vgl. über die Reichsgeschichte 1388 bis 1389 und Adolfs Politik Reichstagsakten II. Lindner I, 2. Menzel.

verlängert haben, doch ohne Zweifel mit der Modification, dass Hermann — wohl unter denselben Bedingungen, die in der Folge das Abkommen mit Herzog Otto festsetzte — die von ihm eroberte Burg zu Rotenburg behalte. —

Das friedfertige Verhalten, welches Adolf somit gegen Hessen an den Tag legte, war indess nicht ausschliesslich die Frucht der Gestaltung der Dinge im Reich. Die Allianz nämlich, die der Prälat einst gegen Hessen ins Leben gerufen und noch 1387 zu Eschwege neu gefestigt hatte, bestand damals thatsächlich nicht mehr. In dem Vertrage, welchen Adolf am 30. Oktober mit den rheinischen Städten abschloss, lässt er sich von diesen u. a. auch für den Fall Hilfe versprechen, dass »einiger furste grave herre ritter oder knecht oder ieman anders, wer der were, der oder die itzunt mit dem erwirdigen herren herrn Adolff erzbischof zu Mentze in einunge oder buntnisse weren, oder ieman anders, umb daz daz er in nit geholfen enhat oder hernach nit enhulfe ader von einiger globde oder brieve wegen, die etwan bischof Ludewig von Missen, der bischof zu Babenberg waz, globit, getan oder gegeben hette, dezselben erwirdigen herren hern Adolffs finde wurden oder in und die sinen schedigeten odir schedigen wolden« *). Wer der diplomatischen Sprache unserer Epoche einigermassen kundig ist, ersieht aus diesen Worten sogleich, dass Adolf befürchtet mit einem alten Bundesgenossen, der ihm vorwirft eine vertragsmässige Hilfe nicht geleistet zu haben und der zugleich, auf schriftliche Verheissungen Ludwigs von Meissen gestützt, irgend welche Ansprüche an ihn macht, in Feindschaft zu gerathen. Wer aber sollte dies anders sein als Markgraf Balthasar **)?

*) Reichstagsakten II nr. 27 S. 64 Z. 28 ff.

**) So auch Lindner S. 53. Menzel S. 87. Der letztere

Entsinnen wir uns nur, dass eben damals, im Oktober 1388, der Thüringer in das Hessenland eingefallen war, aus dem er aber bald unverrichteter Sache hatte weichen müssen. Gar leicht mag Balthasar wegen der Zurückhaltung Adolfs diesem gegrollt und die Hilfe, die ihm Curd Spiegel zugeführt hatte, für ungenügend und nach den Bestimmungen ihres Bündnisses unzureichend erachtet haben. Noch näher liegt es bei der Hindeutung auf die Gelübde und Briefe Ludwigs von Meissen an Balthasar zu denken, denn wem sonst, ausser seinen Brüdern, sollte der machtlose Prätendent so folgenreiche Verheissungen gemacht haben? Mit voller Sicherheit lässt sich nun zwar nicht erkennen, was den Gegenstand des Streites abgab; aber man wird doch kaum umhin können, hier an diejenigen kurmainzischen Besitzungen zu denken, welche Ludwig behauptet hatte, d. h. also die Hälfte von Salza und Bischofsguttern. Diese Ortschaften hatte Ludwig im Jahre 1375 nebst andern Stiftslanden, deren er aber nie mächtig wurde, seinen Brüdern für die Unterstützung verpfändet, die sie ihm angedeihen liessen *). Im Oerterungsvertrage der Markgrafen von 1382 wurden dann Salza und Bischofsguttern zu Thüringen, also zur Herrschaft Balthasars geschlagen **). Es begreift sich indess, dass Erzbischof Adolf nicht gewillt war diese Gebiete seinem Stifte entfremden zu lassen. Er erwirkte im December 1384 einen Erlass König Wenzels, in welchem Balthasar bedeutet wurde, den halben Theil von Salza, welchen er zu behalten sich mit Unrecht befugt glaube,

---

denkt daneben allerdings auch an den Pfalzgrafen Ruprecht, der aber doch damals sicherlich nicht daran dachte den Erzbischof zu befehden; auch passt die Andeutung in Betreff der Gelübde und Briefe Ludwigs von Meissen schlechterdings nicht auf den Pfalzgrafen.

*) Wenck, die Wettiner S. 28, 1; vgl. S. 103.

**) Horn, Friedrich der Streitbare S. 658 nr. 18.

herauszugeben *). Doch bestand Adolf, wohl um der Hilfe des Thüringers wider Hessen nicht verlustig zu gehen, nicht geradezu auf der Einräumung des mainzischen Theils von Salza **), den er vielmehr, wie oben erwähnt, im Jahre 1387 gegen Antheilnahme an dem Besitz von Eschwege und Sontra an Balthasar überliess. Als dann aber nach dem Feldzug von 1387 die Bundesgenossenschaft des Markgrafen wider Hessen bei Adolf im Preise sank, scheint dieser die Ansprüche seines Stifts doch wieder hervorgeholt zu haben und entschlossen gewesen zu sein, es lieber zu einem völligen Bruch mit Balthasar kommen zu lassen, als zuzugeben, dass sein Erzstift Einbusse an Land und Leuten erleide. Vielleicht hängt mit diesen Zwistigkeiten die Aufhebung des kurmainzischen Landvogts über das Eichsfeld, Dietrichs von Hardenberg, nebst sechzig Begleitern bei Dorla durch einen thüringischen Amtmann und Bürger von Eisenach zusammen, wovon uns die Chronisten, freilich ohne genaue Zeitangabe berichten ***).

---

*) München. R.-A., Mainz Erzstift VII 3/1 f. 130 or. mbr. lit. pat. c. sig. in verso impr. Gedruckt Gudenus, Cod. dipl. III p. 578 nr. 367.

**) Das Original der Urkunde befindet sich, wie in der voraufgehenden Anmerkung notiert ist, noch jetzt unter den kurmainzischen Archivalien des Münchner Reichsarchivs. Wurde also die Urkunde nicht etwa doppelt ausgefertigt (wofür anscheinend kein Grund vorliegt), so möchte daraus zu schliessen sein, dass Adolf dieselbe gar nicht an Balthasar übermittelt hat.

***) Anon. Erphesf. ed. Pistorius-Struve c. 131 p. 1355. Hist. de landgr. ap. Eccard. p. 463 (unrichtig: Gerhard, statt Dietrich von Hardenberg). Joh. Rothe, Thüring. Chronik her. von v. Liliencron S. 639 c. 738. Chron. Thur. auct. ign. ed. Schöttgen et Kreyssig I p. 104. Am 24. Juni schwören dann der mainzische Landvogt Dietrich von Hardenberg Ritter, Jan, Dithmar, Lutze und aber Jan seine Brüder dem Markgrafen Balthasar und dessen Sohne Urfehde unter dem Vorbehalt, dass sie im Falle eines Krieges mit Mainz diesem Stifte dienen dürfen, aber nur als einfache Mitreiter, nicht

Weiter aber ist zu beachten, dass der Erzbischof, nachdem er kaum sein Vermittlungswerk im Reiche zum Abschluss gebracht, sich gegen Ende des Jahres 1389 in Person aufmachte und seinen Weg vom Rhein nach Thüringen nahm. Offenbar erheischten die dortigen Verhältnisse seine Gegenwart auf das dringendste, sonst würde er wohl nicht im tiefen Winter die beschwerliche Reise unternommen haben. Nach Ausweis der Urkunden (die allerdings über sein Verhältnis zu Markgraf Balthasar keinen Aufschluss gewähren) verweilte der Erzbischof von Ende December bis tief in den Januar des folgenden Jahre hinein zu Erfurt; von dort aus betrat er das Eichsfeld. Aber seine Tage waren gezählt; es war ihm nicht mehr vergönnt, seine Pläne, welcher Art sie auch sein mochten, auszuführen. In Heiligenstadt, wohin er sich Ende Januar gewandt, befiel ihn eine Krankheit, die bald einen tödlichen Charakter annahm und am 6. Februar 1390 den noch nicht vierzigjährigen Prälaten aus einem thatenreichen, bewegten Leben abrief*). — Dass er im Unfrieden mit Balthasar dahinschied, lassen die Thüringer Chroniken namentlich auch dadurch erkennen, dass sie seinen Tod als von möglichst schrecklichen Umständen begleitet zu schildern belieben. Seine Krankheit sei so entsetzlich gewesen, erzählen sie, dass der eigene Bruder bei dem Leidenden

---

als Hauptleute oder Kundschafter: Weimar. Ges. Arch., Handelsbuch F. I fol. 36.

*) Noch am 14. und 15. November 1389 ist Adolf zu Aschaffenburg in seiner Vermittlungsthätigkeit begriffen (Reichstagsakten II S. 229 f., nr. 111—113). Im December erscheint er dann in Erfurt (lib. reg. 22 (6) fol. 245b), wo er bis tief in den folgenden Monat hinein verweilte. (Ingrossaturbuch 9 fol. 299a; Joannis I p. 699 nr. 76). Sein Todestag ist, der Grabinschrift zufolge, der 6. Februar (Joannis p. 700); nicht der vierte, wie das Chron. Mogunt. l. c. p. 222, noch auch der fünfte, wie eine gleichzeitige Notiz im Frankfurter Kopialbuch 6 fol. 59a angiebt.

nicht habe aushalten können. Während aber der Erzbischof mit dem Tode rang, habe sich eine unermessliche Schaar von Raben auf das Dach des Hauses, welches ihn barg, niedergelassen und sei in dem Augenblick, da seine Seele den Körper verliess, auf und von dannen geflogen *).

Vor allen aber mochte sich Hessen beglückwünschen, von dem gefährlichsten Feinde befreit zu sein, den es vielleicht je besessen hatte. Allerdings hatte Erzbischof Adolf in seiner letzten Lebenszeit friedfertigere Gesinnungen gegen den Landgrafen an den Tag gelegt; aber wer bürgte dafür, dass er nicht, sobald es die Verhältnisse zuliessen, seine alte Politik der Zurückdrängung, ja Vernichtung Hessens wiederaufnehmen würde? —

Konrad von Weinsberg, der aus einem Mainzer Domherrn zu Adolfs Nachfolger in der erzbischöflichen Würde aufstieg, besass weder den kriegerischen Sinn seines Vorgängers noch dessen Ehrgeiz, namentlich soweit sich derselbe auf Erneuerung der Machtstellung des Erzstiftes in Mitteldeutschland richtete. Indess ergaben sich, nachdem es im Frühling 1391 unter Vermittlung des Grafen Heinrich von Sponheim, des Komthurs Gernand von Schwalbach und des Ritters Heinrich von Schwalbach zu einem »guten, schlechten Frieden« zwischen dem Landgrafen und dem Erzbischof für die Zeit vom 24. April 1391 bis zum 21. April 1392 **) gekommen war, doch wieder Irrungen, die für Hessen u. a. den, wenngleich nur vorübergehenden, Verlust des Schlosses Wolkersdorf an der Eder zur Folge hatten. In die Gemeinschaft von Wolkersdorf war kurz zuvor von den Besitzern, den Brüdern von Biedenfeld, Friedrich von Bicken aufgenommen worden,

*) Anon. Ephesfurd. l. c. 1355; Historia de landgraviis l. c. 463; Chron. terrae Misniae ed. Mencken II p. 334; Rothe S. 639 f. c. 739.

**) Gudenus IV S. 594 f.; erwähnt Rommel II, Anm. 167.

der die Hälfte seines Eigenthums an Wolkersdorf dem Landgrafen Hermann verpfändete und den einen seiner Mitbesitzer, Siegfried von Biedenfeld, zu dem Versprechen brachte, Wolkersdorf ohne Wissen und Willen des Landgrafen niemandem zu überlassen*). Wenig später gelangte der letztere in den förmlichen Mitbesitz der Burg, indem ihm, wie Gerstenberger meldet, Friedrich von Bicken seine Hälfte um achttausend fünfhundert Gulden verkaufte**). Bereits vor dem 12. Mai 1392 aber war Wolkersdorf in Kurmainzischem Besitz und zwar, wie wir später erfahren, von Erzbischof Konrad »angewonnen« ***); an dem genannten Tage aber kam es zu Abmachungen, die auf beiden Seiten den aufrichtigen Wunsch bekunden einen festen, dauernden Frieden aufzurichten. Ein solcher sollte, beschloss man, auf Grund der Immenhäuser Sühne vom 22. Juli 1385 und des älteren, von dieser theilweis aufgenommenen oder modifizierten Abkommens von 1354 errichtet werden; über das hingegen, was sich seit dem Jahre 1385, namentlich mit Rücksicht auf die Schlösser und Ortschaften Rotenburg, Melsungen, Niedenstein und Wolkersdorf, die seitdem von Kurmainz erobert waren†), zugetragen, sollte ein von beiden Parteien zusammen-

*) Erklärung Friedrichs hierüber vom 7. December 1387 im Marb. St.-A., Cell. 264a. Die Aufnahme des Landgrafen in W. erwähnt Rommel II S. 221; fälschlich aber behauptet derselbe, Wolkersdorf sei im Feldzuge von 1387 schliesslich noch von den Verbündeten erobert worden.

**) Gerstenberger a. a. O. S. 506 f. Diese Angabe wird bestätigt durch eine Urkunde vom 2. März 1389, laut welcher die Gemahlin Friedrichs von Bicken, Grethe von Padberg, auf Wolkersdorf als ihr Witthum zu Gunsten des Landgrafen verzichtet: Marb. St.-A., Cell. 398 f. cop. ch. saec. 16.

***) Siehe w. u. die Sühneurkunden von 1392 und 1394.

†) Wenn das Schloss Rotenburg, welches, wie erwähnt, bereits im Oktober 1388 von Hessen zurückerobert worden war, trotzdem in diesen Abmachungen mit Kurmainz auf gleicher Linie mit Mel-

gesetztes Schiedsgericht entscheiden. Uebrigens fasste man bereits die Herausgabe der Eroberungen ins Auge, wobei sich der Erzbischof nur ausbedang, dass die Genehmigung der Mitbesitzer von Rotenburg, Melsungen und Niedenstein, nämlich des Landgrafen von Thüringen und Ottos von Braunschweig eingeholt würde, und dass Landgraf Hermann den Einwohnern der fraglichen Plätze im Falle ihrer Rückgabe an Hessen unbedingte Amnestie zu Theil werden lasse*). Diese beiden Punkte scheinen keinen weiteren Anstoss abgegeben zu haben; schon am 28. Oktober 1392 erklärten der Komthur Gernand und der Ritter Heinrich von Schwalbach, dass ausgemacht worden sei, den Landgrafen wieder in den Besitz jener vier Schlösser zu setzen**). Zog sich trotzdem der endgültige Abschluss des Friedens noch einige Zeit hin, so zeigte doch z. B. das zwölfjährige Landfriedensbündnis vom 7. Februar 1393, welches Kurmainz und Hessen — nebst Paderborn, Markgraf Balthasar und selbst Otto dem Quaden — vereinte***), dass dieselben Mächte, die noch kurz zuvor wider einander die Waffen getragen, jetzt das Bestreben hatten mit einander für Ruhe und Frieden zu sorgen.

Endlich, im folgenden Jahre 1394, traten Erzbischof Konrad und der Landgraf in Frankfurt a. M. zusammen, um am 14. Juli in einer langen Reihe von

---

sungen, Niedenstein und Wolkersdorf genannt wird, so bleibt unklar, ob es abermals von Mainz gewonnen worden ist oder ob man, die Besitzergreifung des Landgrafen ignorierend, da sie noch durch kein Abkommen anerkannt war, sich einfach auf den Standpunkt des Friedensschlusses vom 10. September 1387 stellte.

*) Urkunde im hess. Sammtarchiv, Schubl. 46 nr. 37 or., fast unleserlich. Ein ausführlicheres Regest im Repertorium des Sammtarchives.

**) Marb. St.-A., Cell. 163a cop. coaev.

***) Sudendorf VII S. 144 ff. nr. 126. Vgl. Joannis I S. 702 nr. 2. Rommel II Anm. S. 169, 21.

Urkunden die Bestimmungen niederzusetzen, auf Grund deren sie mit einander Frieden und Freundschaft halten wollten. Die Bestimmungen vom 12. Mai 1392 aufnehmend, erklärten die beiden Fürsten (der Erzbischof sammt Konrad Spiegel als seinem Helfer und dem Provisor zu Erfurt, Ludwig von Bensfurt) die Immenhäuser Sühne halten und vollführen zu wollen; dagegen sollten von dem Ausspruch, den Erzbischof Friedrich von Köln am 18. September 1385 gethan, nur die beiden letzten Artikel bestehen, in denen von Verweigerung der Aufnahme von Insassen Amöneburgs zu Kirchhain und von der Verpflichtung beider Theile die Mannen des andern nicht zu dessen Nachtheil bei sich aufzunehmen die Rede ist. Von der Herstellung des Hauses Halsen und der Geldforderung, die Kurmainz wegen Neustadts erhoben hatte, sah Erzbischof Konrad also ab. Alle Gefangenen ferner, die im Kriege erbeutet worden sind, sollen sofort ledig gesprochen, die Sache derjenigen dagegen, welche ohne vorhergegangene Fehdeerklärung gefangen oder geschatzt oder Verträge einzugehen gezwungen worden sind, soll einem Schiedsgericht unter Obmannschaft von Gottfried von Schweinsberg anheimgestellt werden, und zwar muss dieses Schiedsgericht vor dem nächstkünftigen Weihnachtsfeste seinen Spruch thun. — Sodann überantwortete Erzbischof Konrad seine Antheile an Rotenburg, Melsungen und Niedenstein in Amtsweise an Burkhard von Schonenberg und Kunzmann von Falkenberg mit dem Auftrage, diese Plätze dem Landgrafen von Hessen auszuliefern, sobald derselbe, was spätestens Michaelis geschehen sollte, seine Lehen vom Erzstifte Mainz aus den Händen Konrads entgegengenommen haben werde. Versäumt Hermann aber den genannten Termin, so sollen die Schlösser an Kurmainz zurückgegeben werden. Damit jedoch im Falle der Einräumung derselben an Hessen die Theilbesitzer keine

Schwierigkeit machten, stellte Erzbischof Konrad dem Landgrafen Briefe zu, in welchen er Herzog Otto von Braunschweig (und entsprechend auch Balthasar von Thüringen) aller Verbündnisse, die sie mit einander in Ansehung der drei Schlösser eingegangen, insbesondere auch des Burgfriedens über dieselben, entliess und es als seinen und seines Stifts guten Willen aussprach, dass die Schlösser und Städte an Hessen zurückfielen. Diese urkundliche Erklärung des Erzbischofs sollte eine gemeinsame, hessisch- mainzische Gesandtschaft sammt den Erklärungen, welche, wie gleich zu erwähnen sein wird, Balthasar und Otto schon früher dem Landgrafen ausgestellt hatten, an die beiden Theilbesitzer überbringen und dafür entsprechende Urkunden von diesen eintauschen. Ehe dies vollzogen sei, sollte Landgraf Hermann nicht in Besitz kommen. Damit nun aber dieser sich nicht etwa begnüge, den kurmainzischen Antheil entgegenzunehmen und die beiden anderen Besitzer im Genuss ihrer Erwerbungen belasse, liess sich Erzbischof Konrad von Hermann versprechen, dieser wolle binnen zwei Monaten, nachdem er in den mainzischen Theil jener Eroberungen gesetzt worden sei, auch den Markgrafen und Herzog Otto aus denselben entfernen. Bis dies geschehen ist, muss der Landgraf sein Schloss Frankenberg an Kunzmann von Falkenberg und Friedrich von Hertingshausen übergeben, damit diese, falls Hermann den letztgedachten Verpflichtungen nicht nachkommt, Frankenberg dem Erzbischof überantworten. Und hiermit noch nicht zufrieden, veranlasste Kurmainz überdies die Erklärung des Landgrafen, er wolle sein Lebenlang Balthasar und Herzog Otto unter keiner Bedingung in den Besitz von Rotenburg, Melsungen und Niedenstein gelangen lassen. Endlich bekannte Hermann, er sei mit den Einwohnern jener Plätze gerichtet und verziehe auf dieselben um allen Argwohn,

Zwietracht und Mishelligkeit und wolle niemanden schädigen oder beargwöhnen, vielmehr alle treulich schirmen und vertheidigen. Sollten auch kurmainzische Untersassen sich dort aufhalten wollen, so will er diesen nicht minder das ihrige zukommen lassen und sie in dessen Genuss erhalten. Diese Erklärungen wurden doppelt ausgefertigt; je ein Exemplar erhielt jeder der drei Plätze, das andere der Erzbischof von Mainz. — Andere Bestimmungen dieser Sühne betreffen Wolkersdorf, welches der Erzbischof gewaltsam eingenommen und nach Vertreibung der Brüder von Biedenfeld zur Bewachung an Kraft von Hatzfeld, den alten Parteigänger des Erzstifts, gegeben hatte. Jetzt musste Kraft, den der Landgraf schadlos zu halten übernahm, weichen und Siegfried und Volprecht von Biedenfeld erhielten gegen Verzichtleistung auf Ersatz des Schadens, den sie bei Einbüssung des Schlosses genommen, ihr Eigenthum zurück *). —

An demselben Orte, an welchem diese Abmachungen erfolgten, zu Frankfurt am Main, fanden sich die beiden Fürsten zwei Monate später, am 23. September, wieder ein, um den letzten Formalitäten gerecht zu werden, welche zum Abschluss des Friedens noch erforderlich waren. Jetzt nahm der Landgraf seine Lehen von Kur-

*) Die Urkunden dieses Vertrags im hess. Sammtarchiv Schubl. 46, zum Theil im Original, zum Theil aber auch auf eine lange schmale Rolle zusammengetragen, die unten das mainzische aufgedrückte Siegel trägt. Vgl. auch Marb. St.-A., Cell. 398 f.; Münchner R.-A., Mainz Erzstift Nachtr. fasc. 48 IX 30/6; Würzb. Kr.-A. Ingrossaturbuch 13. — Abdruck einer Urk. bei Sudendorf VII S. 282 nr. 271. — Die Bestimmungen dieser Sühne gedenken überdies noch der Gewaltthaten des Landgrafen gegen Aebtissin und Convent des Klosters zum Jorgenberge, als von der Pfarrkirche wegen zu Frankenberg, und eines Zwistes des Curd Schurenschloss mit Amöneburg; falls Curd mit Amöneburg in offene Fehde gerathe, soll ihm der Landgraf keine Unterstützung gewähren dürfen.

mainz entgegen; er hatte allerdings Bedenken gehabt, sich ausserhalb des Hessenlandes belehnen zu lassen; doch beschwichtigte ihn der Erzbischof durch die urkundliche Zusicherung, dass dieser Lehnsempfang ausser Landes ihm und seinen Nachfolgern nicht verfänglich sein solle. An demselben Tage erliess dann Erzbischof Konrad die Mannen, Burgmannen und Bürger der Städte und Schlösser Rotenburg, Melsungen und Niedenstein ihrer Huldigung, Eide und Gelübde gegen das Erzstift Mainz *). —

Lässt diese Verfügung des Mainzers schon schliessen, dass inzwischen Landgraf Hermann sich auch mit den Fürsten von Thüringen und Braunschweig, von deren Zustimmung der Erzbischof die Rückgabe der Eroberungen thatsächlich abhängig gemacht, auseinander gesetzt hatte, so fehlt es hierüber auch nicht an unmittelbaren Zeugnissen.

Otto der Quade, der, ob er gleich bis zu Adolfs Tode an dem Bündnis mit diesem und Markgraf Balthasar festhielt **), doch seit dem 1. August 1389 — und zwar, wie wir sahen, unter Theilnahme von Kurmainz — mit Hessen gesühnt worden, war, nachdem sein mächtigster Verbündeter ins Grab gesunken, der erste, der offen mit den Tendenzen des Eschweger Abkommens brach, da er wol einsehen mochte, dass an eine Durchführung der vor drei Jahren getroffenen Verabredungen nicht mehr zu denken sei. Am 8. Juni 1390 schloss der Herzog daher mit Landgraf Hermann einen Vertrag ab, in welchem ausgemacht wurde, dass der gleichnamige Sohn und Erbe Ottos binnen sechs

*) d. d. Frankfurt fer. 4 post Mathei apostoli (Spt. 23) 1394 im hess. Sammtarchiv Schubl. 46 nr. 43 und 40 orr. mbr. c. sigg. pend.

**) In einem Bündnis, welches Otto am 18. Januar 1390 mit den Herzögen Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg abschloss (Sudendorf VII S. 1 nr. 2), nahm er Erzbischof Adolf und Balthasar von Thüringen aus.

Jahren Elsbeth, des Landgrafen Tochter, als Gattin heimführen sollte mit einer Mitgift von zwölftausend Gulden, die im ersten Jahre nach Vollziehung der Ehe erlegt werden mussten. Der jungen Fürstin aber blieb ihr Erbrecht an Hessen, falls der Landgraf ohne Söhne zu hinterlassen stürbe, insoweit gewahrt, als sie dann zu gleichen Theilen mit ihren Schwestern erben sollte. Seinerseits versprach Herzog Otto zu rathen und zu helfen, dass Rotenburg, Melsungen und Niedenstein an Hessen zurückfielen. Für die Herausgabe des Viertels, welches Otto selbst an diesen Eroberungen besass, sollte er durch fünftausend Gulden — für Rotenburg allein durch drittehalb tausend, für Melsungen fünfzehnhundert, für Niedenstein tausend — entschädigt werden*).

Auf dieser Grundlage blieb das Verhältnis zwischen den beiden Fürsten, die sich zwei Jahrzehnte hindurch fast ununterbrochen als Feinde gegenüber gestanden hatten, von nun an ein friedliches. Schon am 25. September 1391 schlossen sie unter Hinzunahme des edlen Herren von Homburg und einiger anderen ein Schutzbündnis **), welches im Oktober des nämlichen Jahres erweitert ward, indem die Bischöfe von Paderborn und Hildesheim, mehrere braunschweigische Herzöge und viele Herren geringeren Ranges hinzutraten. Die Gesellschaft von der Sichel, wie sich diese Vereinigung unter Wiederaufnahme eines früheren ähnlichen Bundes nannte, entfaltete verschiedene Jahre hindurch eine nicht unerhebliche Wirksamkeit zu Gunsten der Aufrechterhaltung von Ruhe und Frieden in den nordhessischen und benachbarten Gegenden ***).

*) Hermanns Ausfertigung nach einer Abschrift gedr. bei Sudendorf VII S. 19—21 nr. 16. Ottos Ausfertigung originaliter im Marb. St.-A., Cell. 143a.

**) Regest bei Wenck, Urkundenb. II 463. Landau, Rittergesellschaften S. 193 ff. nr. 49.

***) Landau, Rittergesellschaften S. 89 ff.

Unter diesen Umständen wurde es dem Landgrafen, als seine Abrede mit Kurmainz vom Juli 1394 ihm auferlegte die Rückgabe der drei eroberten Plätze von den übrigen Theilbesitzern zu erwirken, nicht schwer, Herzog Otto zur Ausführung des Versprechens vom Jahre 1391 zu bewegen. Bei der zweiten Zusammenkunft mit Erzbischof Konrad im September konnte Hermann bereits eine Erklärung beibringen, laut welcher Herzog Otto sich seines Anrechts an Rotenburg, Melsungen und Niedenstein gänzlich begab und die Burgmannen und Bürger dieser Orte von der ihm geleisteten Huldigung lossagte *). Es war dies eine der letzten Maassregeln des Quaden; noch ehe das Jahr ablief, am 6. December 1394, endigte er sein unruhiges Leben. Ihm folgte im Herzogthum Göttingen sein Sohn Otto Cocles, der um das Jahr 1408 des Landgrafen Schwiegersohn wurde, indem er statt der inzwischen verstorbenen Elsbeth deren Schwester Agnes von Hessen ehelichte. —

In ähnlicher Weise wie mit Otto dem Quaden söhnte sich Landgraf Hermann endlich auch mit Balthasar von Thüringen aus. Allerdings zog sich die Versöhnung mit diesem am längsten hin; doch war Balthasar vereinzelt kein gefährlicher Feind mehr für Hermann den Gelehrten. Dieser wagte es denn auch, im Jahre 1391, als Adolf von Mainz tod und Herzog Otto versöhnt war, gegen diejenigen Kasseler Bürger, welche im Verdacht standen, sie hätten die Stadt im Herbst 1388 dem Thüringer überliefern wollen, einen Prozess wegen Hochverraths anzustrengen. Das in ungewöhnlichen Formen, unter dem Einfluss des Klägers, d. h. des Landgrafen, abgehaltene Gericht verdammte diejenigen drei Angeklagten, welche sich, während ihre Gefährten aufs neue entflohen waren, gestellt hatten,

*) Repert. des Sammtarchivs III fol. 205. 206.

unter dem 2. Juli 1391 zum Tode und schon um Michaelis desselben Jahres scheint der Urtheilsspruch vollstreckt gewesen zu sein. Nachträglich sorgte der Landgraf, als habe er das Bedürfnis gefühlt, einer höheren Instanz die Verantwortung für sein Verfahren aufzubürden, für eine Bestätigung des Urtheils durch König Wenzel *).

So hatte der Thüringer seine Schutzbefohlenen und Parteigänger nicht vor dem Beile des Henkers oder dem Elend einer neuen Verbannung retten können oder wollen; vielmehr machte er am 9. Juli 1392 seinen Frieden mit dem Landgrafen, ohne der Kasseler zu gedenken. Unter dem genannten Datum bekennen die beiden Fürsten, um alle Kriege, Zwietracht und Aufläufe, die sich zwischen ihnen und ihren beiderseitigen Landen und Leuten bis auf diesen Tag verlaufen haben, gänzlich und gütlich gesühnt und gerichtet zu sein, dergestalt dass die Brüderschaft, Einigung und Verbündnis, die sie nach Ausweis der darüber ertheilten Urkunden mit einander haben, in Geltung und unangetastet bleiben sollen. Ferner aber verlobt Balthasar seinen Sohn und Erben Friedrich mit Margaretha, der Tochter des Landgrafen, unter dem Vorbehalt, dass der Papst zuvor den wegen zu naher Verwandtschaft der Brautleute erforderlichen Dispens ertheile, um welchen eine gemeinsame Gesandtschaft der Väter bei ihm anhalten soll. Als Mitgift erhält die junge Landgräfin zwölf tausend Gulden und von dem Schwiegervater ein entsprechendes Leibgedinge. Sollte einer der beiden Theile von der Eheberedung zurücktreten, so hat er dem andern binnen einem Jahre ein Reugeld von sechstausend Gulden zu zahlen. Der so hergestellten und bekräftigten Freundschaft und Einigung zu Liebe erklärt sich nun Balthasar bereit, den Landgrafen wieder

*) Nebelthau, Hochverrathsprocess S. 48 ff.

in den Besitz von Eschwege und Sontra kommen zu lassen, den er jedoch für die nächsten sieben Jahre sich noch vorbehält. Erst wenn diese Frist verstrichen ist, erhält Hermann das Recht, nach vierteljähriger Vorausverkündigung gegen Baarzahlung von zwölftausend Gulden sich die beiden Plätze einräumen zu lassen; doch muss, wenn Balthasar die Bewohner des Eides entlässt, den sie ihm als ihrem Landesherrn geschworen, an dessen Stelle sofort die Eventualhuldigung erfolgen, auf die der Markgraf laut der Erbverbrüderung mit Hessen Anspruch hat. Nicht minder aber soll dann Landgraf Hermann Balthasar und dessen Sohn Friedrich in alle Städte und Schlösser führen, die in Folge der Erbverbrüderung früher dem Hause Wettin geschworen haben, damit dieser Eid erneuert werde. Erst wenn das geschehen ist, werden auch die Gebiete Balthasars dem Landgrafen von Hessen die Eventualhuldigung leisten. — Sollen aber Eschwege und Sontra erst nach Verlauf mehrerer Jahre an Hessen zurück fallen dürfen, so wird dagegen der Verkehr zwischen diesen Plätzen und dem übrigen Hessen schon jetzt wieder freigegeben, den Einwohnern aber der unverkürzte Genuss ihrer Gefälle, die sie etwa im Hessischen haben möchten, vom Landgrafen gewährleistet, wogegen Balthasar seinerseits die hessischen Unterthanen, die in Eschwege und Sontra Besitzungen haben, in keiner Weise zu beschweren verspricht *).

Die Vermählung zwischen Friedrich, dem Sohne Balthasars, und Margaretha von Hessen, fand zwar nicht statt; doch waren schon 1394 Rotenburg, Melsungen und Niedenstein unter ausdrücklicher Zustimmung des Thüringers **), der an diesen, von seinem Gebiet weit

*) Sudendorf VII S. 84 nr. 92. Vgl. Rommel II, Anm. 168.

**) Am 12. September 1394 entliess Markgraf Balthasar Rotenburg, Melsungen und Niedenstein der Huldigung, die sie ihm, dem

entlegenen Landschaften kein grosses Interesse haben konnte, an Hessen zurückgefallen. Um so mehr aber zog sich die Erfüllung des Vertrages, soweit derselbe von Eschwege und Sontra handelte, in die Länge. Die Wichtigkeit der Position an der unteren Werra für Balthasar sowie der Mitbesitz des Erzstiftes Mainz, welches unter Kurfürst Johann II., einem Bruder Adolfs von Nassau, aufs neue in feindlichen Gegensatz zu Hessen gerieth, liessen es nicht zur Herausgabe der beiden Plätze kommen. Erst im Jahre 1419, nachdem Kurmainz gegen Salza und Bischofsguttern Eschwege und Sontra aufgegeben hatte und Hermann und Balthasar längst ins Grab gesunken waren, wurde des letzteren Sohn, Landgraf Friedrich, vermocht, die Hälfte von Eschwege und Sontra Hessen einzuräumen. Und aufs neue verfloss ein Dutzend Jahre, bis gelegentlich einer Erneuerung der hessisch-sächsischen Erbverbrüderung 1431 Kurfürst Friedrich von Sachsen, der Erbe aller wettinischen Lande, verfügte, dass Eschwege und Sontra nach seinem Tode vollständig und ungetheilt an Hessen fallen sollten. Da indess bereits 1433 der Kurfürst über die sechstausend Gulden quittiert, die für Ueberlassung der zweiten Hälfte jener Plätze von Hessen zu zahlen waren, so scheint er schon damals sich des Besitzes der strittigen Gebiete entäussert zu haben, die somit nach fast fünfzigjähriger Entfremdung an Hessen zurückfielen *).

Erzbischof von Mainz und dem Herzog von Braunschweig gethan. Marb. St.-A., Cell. 1598 nr. 54 or. mbr. lit. pat. c. sig. pend. av., lädiert.

*) Horn, Friedrich der Streitbare S. 115 ff. Rommel II, Anm. S. 204 nr. 19.

Beilagen.

A. Urkunden.

1376 Apr. 13. *1. Erzbischof Adolfs Vertrag und Einigung mit den Landgrafen Heinrich und Hermann von Hessen bis Johannistag 1377. 1376 April 13 Eltvil. (Kassel.)*

Wir Adolff von gotes gnaden erwelte erczbischoff zu Mencze bischoff zu Spir [a]) bekennen offinliche und tun kunt allen luten die diesen brieff sehent oder horent lesen: daz wir mit den hochgeborn fursten hern Heinrich und hern Herman lantgrafen zu Hessen unsern lyeben nefen [b]) nach rade unser beider frunde umbe fride und schirmunge unser beider lande und lute eyner eynunge uberkomen sin in alle der forme als hernach geschrieben stet: *[1]* also daz unser yclicher deme andern syne land sin lute sin undertane sine strazen und sin gut, wilcherleye daz sy, getruwelichen vorantworten schirmen schuren und schutzen sal vor allermenglichem bynnen synem lande mit foller macht glicher wise als sine eygen lande lute straze und gut ane alle geverde, wo uns unsern amptluden oder undertanen daz wißentlich

a) *B* Wir Heinrich von gots gnadin landgrafe zů Hessen unde wir lant*grafe* Herman sin vetter.

b) *B* daz wir mit deme erwirdigen in gode hern Adolffe erwelte erzebischoffe zů Mentze *bi*schoffe zů Spire unserme liebin herrin unde nebin.

wirdet und von uns oder den unsern [a]) daz geheischen wirdet. *[2]* auch sollen wir selber oder keyn unser man burgman oder undertan unser keyn deme andern sin land man burgman oder undertane uz keynem unsern slozen landen oder gebieten laßen anegriffen oder beschedigen in keyne wise wider recht, die sich an deme rechten nit wollen lazen gnugen . wer' eß aber daz ez yman daruber dede von den unsern, der solde keyn geleide schur oder schirm haben in keinen unsern sloßen landen oder gebieten . *[3]* auch ist gerett: wer' ez daz unser eyner des andern mannen burgmannen oder undertanen wißentliche schult schuldig were oder noch schuldig wurde, die sollen wir yn richten fruntlichen oder rechteclichen nach mogelichen dingen . deden wir des nicht, penten sie uns dann daruber, so sollen sie mit den panden pentlichen gebaren; wilcher unser manne burgmanne oder undertane yme darane nit wolde laßen gnugen unde wolde daruber uns oder die unsern anegriffen oder beschedigen, so solten wir sie in unsern sloßen gebieten und landen weder husen noch herborgen vorsprechen noch vorantworten unde sollen keyn geleide darynne haben oder sie daruze spisen laßen ane alle geverde. *[4]* vortme ist geredt: wer' eß daz ubergriffe under den unsern gescheen weren, der sollen wir macht haben zu richten fruntlichen, des uns beydersijt die unsern gevolgig sollen sin . welcher aber des nit tun wolde, und uns und die unsern daruber angrifen und beschedigen wolte, der sal kein geleite schur oder schirm in unsern sloßen landen oder gebieten haben, und wir sollen sin auch nit husen hirburgen oder spisen laßen uz unsern sloßen in keine wis. *[5]* wer' eß auch daz keinerleie uffleuffe oder anegriffe vorwert gescheen zwischen uns oder den unsern,

a) *B* unsern undertanen *statt* den unsern.

des got nit vorhenge, da sollen wir oder die unsern nit wider zugriffen, dan man sal den zugriff zu stunt keren met der name; vielen aber daryn toden oder wunden, da got vor sy, daz sollen die keren die daz getan hetten nach gnaden und gewonheid des landes, und sollen unser frunde des zu tagen riden von beiden siten und daz hienlegen ane alle [a]) geverde . wer aber des nit tun wil, die sollen wir weder husen hirburgen noch hofen ezen noch drenken noch keyn geleite haben an allen unsern sloßen landen oder gebieten ane alle geverde. *[6]* auch sollen alle unser amptlute burgirmeister und scheffen aben und nyden in allen unsern sloßen wo des noit ist globen und sweren alle diese vorgeschrieben redde stucke und artikel semptlichen und ir yclichen besunder stete und veste zu halden und uns und sich selber darane zu bewaren als verre als sie daz anruret oder an sie komet ane geverde . *[7]* auch sal bynnen diesem vorbuntnische unser keyner des andern man burgman oder undertan nit ynnemen mit kriege oder zu kriege wider den andern . *[8]* auch haben die vorgenanten her Heinrich und her Herman lantgrafen zu Hessen [b]) in dit vorbuntnisse genomen die hochgeborn frauwen frauwen Elizabet lantgrafinnen zu Hessen mit iren sloßen landen unde luden, waz ir von rechte zu vorantworten geboret, die auch in diesem vorbuntnisse sin sollen und auch daz halden in alle der wise als vor geschrieben stet. *[9]* auch ist gerett: wer' eß sache daz wir in dieser gutlichkeit als vor geschrieben stet mit ymanne zu kriege qwemen unde sloße gewonnen mit eynander, die unser eynes weren und die vorsetzet hetten, wilches unsers die sloße weren, deme solden die sloße bliben und solde deme andern daz gelt halb geben zu stunt daz die sloße stunden

a) *om. B.*

b) *B* wir *statt* die vorgenanten — Hessen.

oder yme daz halbe teil des sloßes mit siner zugehorunge davor ynne laßen als lange biß daz er yme daz gelt bezalet haid . gewonne aber unser eyner alleyne an den andern sloße die des andern weren und sie vorpendet oder vorseczet hette, daz gelt daz dan die sloße stunden, vor die somme mochte sie der ander von yme losen, die solde er yme geben zu losen ane alle wyderrede unde geverde . gewonnen wir aber sloße die von unser eynem zu lehen gingen, die solden wir brechen und solde der eygentum bliben deme von dem sie zu lehen rurten. *[10]* auch sollen alle kommer abe sin die von uns oder den unsern uff bede siten gescheen sin bißher . und were ymand deme andern rechte schult schuldig, die sal er yme bezalen als vor geschrieben stet; und wer den andern vorsetzet haid, der sal yn losen ane alle geverde . und wilcher unser burger oder armen lude in des andern herren sloße oder gerichte qwemen und gerichtes dorften und begerten wider des andern herren burger oder arme lude oder uff ir gute, den sal man unvorczogenlich des rechten helffen als die scheffen wisen . *[11]* auch ist geredt: daz soliche sunebriefe die vormales zwischen deme erwirdigen herren hern Gerlach seligen etwan erczbischoff zu Mencze und deme capittel zu Mencze uff eyne siten und [a]) den lantgrafen zu Hessen [b]) uff die andern siten gemachet und vorsiegelt sin, hiemide ungekrenket sollen bliben. *[12]* dit virbuntnische sal anegen hudezutage und sal sten uff sente Johans tag baptisten allernehest und von deme selben sente Johans tage vorwert uber eyn jar und darnach vier wochen vor uffzusagen, und mag daz unser eyner dem andern kuntlichen uffsagen met unsern briefen . *[13]* auch nemen wir uz dieser eynunge den allerdurchluchtigisten fursten und herren hern Karl

1377 Jun. 24.

a) *B add.* uns.
b) *B add.* vorgnant.

Romischen keiser und konnig zu Beheim, den durchluchtigisten fursten hern Wenczlaen konneg und die cronen zu Beheim, den erwirdigen in gotte vater unsern lieben herren und nefen hern Conen erczbischoff zu Trier, den edeln unsern lieben bruder Walram grafen zu Nassauwe [a]). alle diese vorgeschriebene rede stucke und artikel semptlich und ir iclichen besundern haben wir in guten truwen globet an eydes stad stete und veste zu haldene ane alle geverde und argelist. und des zu urkunde han wir unser ingesiegel an diesen
1376 April 13. brieff gehangen, der gegeben ist zu Eltevil [b]) uff den heiligen ostertag als man zalte nach gots geburte druczehenhundert jar und darnach in deme ses und syebinzgisten jare.

A aus Marburger Staats-Archiv Cell. 162 f. p. 49 *or. membr. cum sig. pend.; in verso* Litera episcopi Spirensis super concordancia 1376.

B coll. Hess. Sammtarchiv zu Marburg Schubl. 46 nr. 27 *cop. chart. coaev.; Ueberschrift* Datum per copiam.

Regest bei Wenck, hess. Landesgesch. II, Urkb. 449 nt. 3. — Vergl. Landau, hess. Rittergesellsch. S. 68.

1383 Mai 30. *2. Die Erzbischöfe Kuno von Trier und Friedrich von Köln und Pfalzgraf Ruprecht I. sühnen Erzbischof Adolf von Mainz und Landgraf Hermann von Hessen um Landfriedenssachen u. A. 1383 Mai 30 Wesel.*

Is ist zů wissen daz alsus gededingt ist tusschen dem . . ertzebisschoff von Mentze uff eyne sijte und dem lantgreven von Hessen uff die ander sijte:

[1] Zu dem eirsten sal der . . ertzebisschoff von

---

a) *B* daz heilge Romische riche, die irluchtin furstin die margrebin zů Mißin unser lieben oimen und brudere, hern Albrachte herzogin zů Brunswigk und den ediln grebin Walrabin von Spanheim unser lieben oimen *statt* den allerdurchluchtigisten — Nassauwe.

b) *B* Cassele.

Mentze synen willen und volbort darzů geben und dun daz der lantgreve von des Romisschen kuynghs wegen widder gesatzt werde in den keysersfreden zů Westfalen, daruz yen der Roymssche kuyng gesatzt hatte . und die brieve die der kuyng ubber daz widderrouffen gegeben hait, sal der .. ertzebisschoff van Mentze zu stunt antwerten dem . . ertzebisschoeve von Colne. *[2]* item eyns richters in demselben lantfreden zů ubberkommen sullen der ertzebisschoff und der lantgrave vorgnant eynen dagh halden uff den neisten dagh na sente Johans dage baptisten als er geboren wart nů neist kommende, also daz der ertzebisschoff van Mentze sal syn zů Geyssmar oder syne frunde mechtich dar senden, und hertzoge Albrecht und hertzoge Ottos van Bruynswich und der lantgrave vůrgnant sullent syn zů Grevensteyn, ind sal der lantgreve dieselben hertzogen veboden daz sij dar kommen uff denselben dagh . und sullent die . . herren uff der mailstat tusschen Geyssmar und Grevensteyn dedingen und der richter, des sij da myt eynander ubberkommen werdent, sal richten na lude und uzwysungen der brieve die keyser Karl der vierde seliger und die . . herren van Westfalen ubber den lantfreden vůrgnant hant gegeben besiegelt und nyet vorder. *[3]* vort so sal der lantgreve vurgnant gheynen richter van desselben lantfreden wegen tusschen hie und dem vurgenanten dage nyt richten [a]). *[4]* vort so waz gevangene uff den kirchoeven oder bij den plůgen gevangen weren van den vamme Leubolds vamme Steyne und yren kneichten synt der zijt daz die vorgnanten brieve uff die widderrouffunge gekůndiget wůrden, die gevangenn die nyt geschetzet sijnt, sullen quijt sijn, und waz haben an den plůgen genomen were die noch vůrhanden were, die sal man keren ayn alle geverde und argelist. und want wir Cůne zů Triere und

1383 Juni 25.

a) lassen *ausgefallen im Orig.?*

Friderich zů Colne ertzebisschoffe und Ruprecht der elter pfaltzgreve by Rijne hertzoge in Beyeren by allen diesen vůrgnanten sachen myt andern fursten und herren geinwordich geweist syn und die also gededingt hain, so hain wir umb bede willen der vůrgnanten ertzebisschoffe zů Mentze und lantgreven zů Hessen unser ingesiegele an diesen brieff důn drucken, gegeben und gededingt zů Wesel in dem stifte van Triere in den jaren unsers herren dusent druhundert dru und achtzich des saemstages na sente Urbanus dage des heiligen mertelers.

1383 Mai 30.

Aus Marb. S.-A., Schubl. 46 Nr. 30, *or. mbr. lit. pat. c. sigg. subtus impr.*

Erw. Falckenheiner, hess. Städte und Stifter II, S. 295.

1385 April 26. *3. Erzbischof Adolf von Mainz nimmt Volmar und Ulrich von Brenken, Goswin von Melderich (und Heinrich von Spiegel) zu Bundesgenossen gegen Landgraf Hermann von Hessen. 1385 April 26 Fritzlar.*

Wir Adolff etc. bekennen etc. daz geredt und getedinget ist: wer' ez sache daz wir des lantgrafen von Hessen siner lande stede oder lude wient worden nach data dieses briefes, daz dann Volmar und Ulrich von Brencken und Goswin von Melderich unser und unsers stifts zu Mencze unser lande stete und lude helfer werden sollen wider den vorgeschriben lantgrafen sine lande stete und lude und sine helfere und uns getruwelich helfen und geriden wann und wie dicke sie des von uns unsern amptluten oder heubtluden gemant werden als lange kriege und zweiunge zwischen uns und deme vorgeschriben lantgrafen sin und weren ane alle geverde. auch sollen die vorgenanten von Brencken und Goswin in unsern sůnen vorworten frieden und unfrieden sin und unser unser amptlute und heubtlute gedingeze und trostunge halden. und umb alle vorgeschriben sache sollen wir den vorgenanten von Brencken und Goswin ir iclichem

uf nů sante Michaels tag nest komet nach data dieses briefes hundert und drißig guldin geben und bezalen. des zu urkunde etc. datum Fritzlar*ie* feria quarta post diem sancti Marci ewangeliste anno domini millesimo trecentesimo octuagesimo quinto. *Sept. 29.* *1385 April 26.*

Aus Würzburger Kreisarchiv. Mainz-Aschaffenb. Ingross.-B. 10 fol. 331a *chart. coaev. mit der Ueberschrift* Volmar unde Ulrich von Brencken etc. — *Folgt die Notiz:* Item in simili forma et sub eadem data litera data est Heinrico Spigel pro 100 et 30 floren*is*.

4. Erzbischof Adolf von Mainz ertheilt Konrad von Romrod (desgleichen Heinrich und Friedrich von der Tann und Wilhelm von Schlitz-Husenstam) ein Mannlehen. 1385 Januar 13 Heiligenstadt. *1385 Jan. 13.*

Wir Adolff etc. bekennen etc. daz wir angesehen haben soliche getruwe dinste die uns und unserm stifte unser lieber getruwer Conrad von Růmerode schinberlich getan hat und furbaß thun sol und mag in kunftigen ziten . darumb und von besundern gnaden so haben wir in und sin lehenserben zu unser unser nachk*omen* und stifts zu Mencze mannen genomen und emphangen . und darumb sollen wir unser nachk*omen* und stift den vorgenanten Conrad und sinen lehenserben zu rechtem manlehen geben zwenzig gulden geldes alle jar uf sente Mertins tag in dem winter gelegen uf unserme zolle zu Erenfels, dieselben zwenzig gulden geldes demselben Conrade und sinen lehenserben von unsern wegen also reichen und geben sal unser zolschriber daselbes zu Erenfels, der zu ziten ist, und sollen der vorgenant Conrad und sin lehenserben daz vorgenant manlehen von uns unsern nachk*omen* und stifte zu Mencze zu rechtem manlehen haben und unser nachk*omen* und stifts zu Mencze manne sin und bliben und daz manlehen behalden tragen und emphahen und auch verdienen mit truwen eiden und diensten als dicke *Nov. 11.*

des noet geschiet und solicher manlehen recht und gewonheid ist ane geverde . so sollen wir unser nachk*omen* und stift zu Mencze sie getruwelich versprechen und verantwerten als andere unser und unsers stifts manne ane geverde . auch ist geredt daz wir unser nachk*omen* oder stift die vorgenanten zwenzig gulden geldes mit zweinhundert gulden abelosen mogen wann wir wollen ; und wann wir daz manlehen also abelosen wollen, so sollen Conrad vorgenant oder sin lehenserben zwenzig gulden geldes under uns und unserm stifte zu manlehen bewisen mit unserm oder unser nachkomen rade und willen, die uns und unserm stifte aller ebenste und gefugliches gelegen sin, oder ires eigen gutes so vil uns ufgeben, daz under uns und unserm stifte allerneste und beste gelegen ist, also daz des uns oder unsern nachk*omen* erzbischoffen zu Mencze noch mogelichen dingen gnuglich si ane geverde . und sollen dann auch der vorgenant Conrad und sin lehenserben solich manlehen von uns unsern nachkomen und stifte zu rechtem manlehen haben und unser unser nachk*omen* und stifts zu Mencze manne sin und bliben und daz manlehen behalden tragen und emphahen und auch verdienen mit truwen dinsten und eiden als dicke des noit geschiet und solicher manlehen recht und gewonheit ist ane geverde . des zu urkunde etc. datum Heilgenstad in octava epiphanie domini anno ejusdem millesimo trecentesimo octuagesimo quinto.

1385 Jan. 13.

Aus Würzb. Kr.-A. Mainz-Aschaffenb. Ingross.-B. 10, fol. 388a. *mit der Ueberschrift* Conrad von Rumerode *(dessen Revers vom gleichen Datum ib.* fol. 388b). *Folgen die Notizen* Item in simili forma et sub eadem data dominus dedit literam super feodo Heinrico et Frederico fratribus von der Dannen et assignavit illis 35 florenos in Lanstein. Item in simili forma et sub eadem data dominus dedit literam super feodo Wilhelmo de Slydese filio Symonis de Slidese, militis, den man nennet von Husenstam et assignavit sibi 20 florenos in Erenfels *u. s. w.*

5. Erzbischof Adolf von Mainz und Landgraf Balthasar von Thüringen schliessen eine freundschaftliche Vereinigung auf vier Jahre. 1385 Februar 21 o. O. 1385 Febr. 21.

Wir Adolff etcetera und wir Balthasar von denselben gnaden lantgrafe zu Doringen bekennen etcetera: daz wir durch nůcz frieden und besten willen unser beider lande und lude zu Doringen Sachsen Westfolen uf deme Eychesfelde zu Francken und zu Hessen biß gein Ameneburg und gein Battenburg uns mit ein vereinet und verbunden han vereinen und verbinden uns mit craft dieses briefes, in aller maße als hernach geschriben stet, vier ganze jare, die neste nach data dieses briefes nach einander volgende sin . auch nemen wir in diese geinwortige einunge und buntnisse den stifft zu Fulde glich den vorgenanten unsern landen und luten, wann wir Adolff erzbischof vorgenant denselben stift iczunt innehaben.

[1] Zum ersten daz unser keiner wider den andern tůn sal diese vorgenante zit und jarzal uz ane geverde. *[2]* auch sollen und wollen wir die straßen in den vorgenanten unsern landen und gebieten schůren und schirmen unser iglicher als verre sin geleide lande und gebiete geen ane geverde. *[3]* were auch daz imand in unser dheins geleite landen oder gebieten vorgenant oder uf des riches straßen roublich oder wider recht anegriefe lute oder gut, wer die weren, daz sal der herre oder sine amptlute, in des gebiete lande oder geleide daz geschen were, getruwelichen weren und der name nachvolgen und darzu tůn glicher wise als ob ez sin eigen lande und lute aneginge ane geverde . und durch weliches unser lande oder gebiete die name gefurt oder getriben wurde, des amptlute und sine undertane, als balde sie des innen werdent oder ermant, sollent darzu getruwelich tůn als vor geschriben stet, daz daz

gekart werde ane geverde. *[4]* auch ist geredt und uberkomen daz unser einer deme andern zu sinen rechten getruwelich beholfen sin sal widder allermenglich als dicke des noit geschiet und unser einer von deme andern darumb ermant wirdet, mit sechzig manne mit gleven wol erzuget ane geverde . und wann unser einer von deme andern ermanet wirdet umb solich hulfe mit boden oder mit briefen, so sal unser einer deme andern von deme er gemant wirdet sine zale volkes senden binnen einem mande deme nesten nach der manunge . und wann solich volg also gesant in des herren lant kommet, deme es gesant ist, der sol dann dasselbe volg besorgen mit kosten fűtere und hubeslage ane geverde. *[5]* were auch daz unser dheinen solich noit anetreffe daz unser einem von deme andern großer hulfe noit were und darumb ermant wurde, so sal unser einer deme andern beholfen sin und zu staden komen mit aller siner macht als ime sine truwe und ere lieb ist ane geverde. *[6]* geschee auch daz wir mit einander oder unser beider lute und diener vesten oder sloße gewonnen, von welichen herren under uns die zu lehen gingen oder des eigen sie weren, deme sollen sie bliben . weren aber soliche vesten oder sloße, die unser eins eigen weren, vorphant oder verseczet, so sollen wir daz gelt dafur sie verphant oder verseczet weren, teilen nach manzal gewapenter lute, die wir dann beidersit uf deme felde hetten . weren aber sie unser keins eigen noch ginge von unser keinem zu lehen, so sollen wir dieselben vesten oder sloße und waz darzu gehoret mit einander behalden oder glich teilen oder die brechen, wie wir des eintrechticlich mit einander zu rade werden . nemen wir auch fromen an gefangen oder reisiger habe, daz sollen wir mit einander teilen nach manzal gewapenter lute, die wir dann beidersit uf deme felde hetten, ußgenomen ob einer den der krieg selber aneginge ge-

fangen wurde, der solde des herren voruß sin den der krieg anetreffe ane geverde. *[7]* auch sal sich unser einer an den andern nit sünen furworten oder frieden ane des anderen willen. *[8]* umb schaden den sal iderman tragen wie er den empheet. *[9]* ez ist auch geredt: welicher under uns des andern mannen burgmannen und underseßen redeliche kuntliche scholt schuldig were, darumb sollent dieselben manne burgmanne oder underseße an den herren, des manne burgmanne oder underseße sie sint, oder sine amptlute fordern, daz er den andern herren der in schuldig were beschriben wolle daz er in redeliche bezalunge due . wolde dann derselbe herre der also von deme andern herren oder sinen amptluten beschriben wirdet, dieselben manne burgmanne oder underseßen in deme nesten mande nach derselben beschribünge der redelicher kuntlicher scholt nit bezalen oder sich mit in richten, wurden dann dieselben manne burgmanne oder underseße phenden fur soliche schulde, so sollent sie die phande furen in des andern herren sloß, daz deme anegriffe allernest gelegen ist, und daselbes mit den phanden phentlich geboren, also daz sie die name ußgeben sollent ob man sie ußgewinnen wil; wolde man aber die name nit uzgewinnen, so mogent sie die verkeufen ane geverde, so sie düreste mogen und sollent dann ir kuntliche mogeliche koste daran abeslahen und waz daruber uberiges verblibet, daz sal demselben herren an siner schulde abegen. welicher aber unser manne burgmanne oder underseße des nit tůn wolde und daruber an unser dheinen griffen oder in schedigeten, dieselben sal unser dheiner nit husen noch halten in sinen sloßen oder landen nach sie furdern oder in zulegen mit kosten oder andern sachen, und sollen auch keinen frieden oder geleide in unsern sloßen haben ane geverde. *[10]* ez sal auch unser keiner des andern viende in sinen sloßen landen

oder gebieten wißentlich halden oder heimen in zulegen oder frieden oder geleide geben in dheine wis ane geverde . geschee ez aber daruber unwißentlich, daz solde man zu stunt abetůn als balde man daz erfůre . qweme er aber darnach darin, so solde in der amptman daselbes ufhalden glicher wis als ob er sins eigen herren vient were. *[11]* me ist geredt: wer' ez sache daz imand unser lantgrafe Balth*asars* vorgenant manne burgmanne diener oder undertan vor unser Adolffs erzbisch*ofs* zu Mencze oder unser geistlichin richter oder unser probestie geistliche gerichte umb sogetan sache die werntlich gerichte anrůrte geladen wurden, die solde man vor lantgrafe Balthasars gerichte da sie hin gehoren wider wisen ob daz gefordert wirdet an den geistlichen gerichten da sie dann hingeladen weren . und sal man dem auch rechtes helfen als gewonlich und recht ist . weliche sache auch geistlich gerichte anetriffet, die sal man vor uns Adolff erzbischof vorgenant unsern geistlichen richtern oder unser probestien geistlichen gerichten handeln und richten und wir lantgrafe Balthasar egenant und die unsern sollen den vorgeschriben hern Adolff erzbischof zu Mencze an sinen noch siner probestien geistlichen gerichten nit irren oder hindern. *[12]* waz auch phaffen abeget, zu der gůt sollen wir lantgrafe Balthasar egenant noch unser vogte noch die unsern nit griffen noch damidde nicht zu schaffen haben, dann wir sollen unsern vorgenanten herren von Mencze und die sinen damidde laßen umme gen und gewerden ane hindernisse und geverde. *[13]* auch ist geredt daz unser beider obersten amptlute in den vorgenanten unsern landen, die iczunt unser obersten amptlute da sint oder hernach werdent, globen sollen diese geinwertige unser einunge und buntnisse zu halden und zu tun in aller maße als hie vor und nach geschriben stet und begriffen ist ane

alle geverde. *[14]* auch ist geredt: wer' es daz in ziten dieser einunge und buntnisse, wann und wie dicke des noit geschiet, zwischen uns beidersite unsern undertan oder der unsern bruche oder zweiunge gescheen oder entstunden, so sal der herre oder sine obersten amptlute — mit namen in deme stifte zu Mencze ein vogt zu Rusteberg, in deme stifte zu Fulde der apt daselbes oder wer da ein oberster amptman ist zu ziten, und uf unser lantgrafe Balth*asars* siten unser obersten amptmanne die zu ziten sint zu Isenach und zu Bůngesbrucke — uf welichs herren siten siner undertanen oder der sinen den soliche zweiunge oder bruche gescheen oder entstanden weren, dem andern herren oder sinen vorgeschriben obersten amptluten darumb schriben und die brůche und zweiunge under sinem inges*igel* beschriben senden, und sal dann derselbe herre oder sine vorgeschriben amptlute, der oder die [a]) also beschriben werden, bestellen daz soliche bruche und zweiunge unverzogenlich gekart werden . mag des nit gesin, so sal derselbe herre oder sine vorgenante obersten amptlute innewendig virzehen tage nach dem als sie also beschriben wordent, einen tag darzu bescheiden, uf denselben tag wir oder unser vorgeschriben beider amptlute iglicher zwene ratlude schicken sollen und die vier ratlude also geschicket sollent die parthien understen zu richten fruntlich mit irem wißen; mag des nit gesin, so sollent diselben vir ratlute nach ansprache und antwurte recht sprechin uf ire eide und die recht beschriben geben beiden parthien under iren inges*igeln*, als verre sie eintrechtig worden . wůrden aber sie zweien an dem rechten, so sollen sie ir recht, daz sie dann uf beiden siten sprechen, beschriben senden under iren inges*igeln* versigelt diesen nachgeschriben

a) *om. cod.*

oberluten (und sal daz allez gescheen' ee dann die vorgenanten ratlude von dem tage scheiden) also: were die ansprache unser Adolff erzb*ischofs* vorgenant unser undertanen oder der unsern in den stiften Mencze und Fulde, so sal der edel unser lieber nefe und getruwer Ernst grafe zu Glichen ein oberman sin . wer' aber die ansprache unser lantgrafe Balthasar vorgenant, so sal der edel Friderich herre zu Liesperg ein oberman sin . und wann und wie dicke die rechte den oberluten also gesant werden, so sal der oberman den sie gesant werden eime rechten under den zwei besten oder ein ander recht sprechen, ob in des noit dunket, und dasselbe recht, deme er also bestet oder sprichet, sol er beiden parthien innewendig virzehen tagen den nesten darnach als ez an in komen ist beschriben under sime inges*igel* senden versigelt . und waz der oberman also fur recht sprichet und wiset, daz sal von beiden parthien gehalden und vollenzogen werden innewendig den andern virzehen tagen nest darnach als in daz recht geantwertet und gesant wirdet ane geverde . welicher auch unser beider herren undertanen oder der unsern des nit also halden und vollenzihen wolden, wider den oder diesilben sollen [a]) wir beide herren oder unser vorgeschriben obersten amptlute unser einer dem andern beholfen sin daz daz geschee, wann und wie dicke unser einer oder sine vorgeschriben oberste amptlute von den andern des ermant werden ane geverde . vort ist geredt: wer' es daz die ansprache unsers Adolffen erzbisch*ofs* vorgenant unser undertanen oder der unsern were in den stiften zu Mencze oder [b]) zu Fulde, so solde der tag gein Isenach bescheiden werden, und solden die ratlute beider parthien dar kommen und da ende geben und tun binnen der zit und in der maße

a) *om. cod.* — b) *om. cod.*

als vor geschriben stet . were aber die ansprache unser lantgrafe Balth*asars* vorgenant unser undertanen oder der unsern gein den stift zu Fulde oder desselben stifts undertanen oder die sinen, so sal der tag bescheiden werden gein Vache auch in der maße als vor geschriben stet . welicherlei aber ander bruche oder zweiůnge zwischen uns beidersit unsern undertanen oder den unsern gescheen oder entstunden, darzu sollen die tage bescheiden werden in der maße als vor geschriben stet gein Molhusen, als verre man uf beide siten da sicher gesin mochte; mochte man aber da nit sicher gesin, so solde die tage in derselben maße gein Dryfurt bescheiden werden . und uf daz diese sache deste vester und steter gehalden werde, so hant die vorgenanten oberlute in truwen globet und liplich zu den heligen gesworn uns beiden herren unsern amtluten unsern undertanen und den unsern getruwe und gliche oberlute zu rechten zu sine zu tůn und zu sprechen in aller maße als vor von in geschriben stet, als dicke des noit geschiet ane alle argelist und geverde . [*15*] wer' es auch daz der edel unser lieber getruwer Ernst grafe zu Glichen von todes wegen abeginge (da got fur si) oder uzer lande fůre oder sust von libes noit oder ander redelicher sache wegen des nit getun mochte: so sollen wir Adolff erzbischof vorgenant einen andern oberman an sine stat kiesen uß des vorgenanten hern Balthasars rade, der nit verlobet hette recht zu sprechen . ginge aber der edel Friderich herre zu Liesperg abe von todes wegen (da got fur si) oder fůre ußer lande oder sust von libes noit oder ander redelicher sachen wegen des nit getun mochte, so solden wir lantgrafe Balthasar einen andern oberman an sin stat kiesen uz des obgenanten hern Adolffs erzb*ischofs* rade, der nit verlobt hette recht zu sprechen . und daz sal von uns beiden gescheen und also gehalden werden als dicke des noit

geschiet, und die die also zu oberluten gekorn werden, sollent sich des auch annemen und daruber globen und sweren als die vorgenanten uberlute itzunt getan hant . wer' ez aber daz ein gekorn wurde der recht sprechen verlobet hette, welicher under uns den gekorn hette, der mochte und solde einen andern kiesen als dicke des noit geschiet ane geverde. *[16]* auch nemen wir Adolff und Balthasar vorgenant in diese einunge und bůntnisse unser lieben nefen bruder und vettern Wilhelm Friderich Wilhelm und Georgen marggrafen zu Miβen in aller maβen als uns selbes, als verre sie darinne sin wollen . darzu nemen wir darin alle grafen herren ritter und knechte die in unsern landen geseβen sint, welicher darinne sin wil . wolden auch die vorgenanten unser nefen bruder und vettern marggrafen zu Missen also darinne sin, so solden diese hulfe einunge und buntnisse geen und reichen als verre und wid alle unser und ire lande und gebiete wenden und geen ane geverde und solden auch dann daruber ire briefe geben, als wir zwene itzunt getan haben. *[17]* in dieser vorgeschriben einunge und buntnisse nemen wir beidersit uz den stul zu Rome, unsern gnedigen herren den Romischen kunig, daz helige Romische riche und die crone von Beheim, unser manne burgmanne der wir mechtig sin zu rechte und des bi uns bliben wollen, und alle die den wir vor data dieses briefes kuntlich verbůnden sin . auch nemen wir uz unser beider herren und unser herschafte eigen erbe lehen friheit und herlichkeit, die unser einer an den andern, dem des noit were, in ziten und jarzalen dieser einunge fordern mag, und daz sal diese einunge und buntnisse nit hindern noch crenken in dheine wis ane geverde. diese vorgeschriben einunge und bůntnisse mit allen stucken puncten artikeln und meinungen, wie die davor begriffen sint und geschriben stent, haben wir Adolff erzbischof

zu Mencze und wir Balthasar lantgrafe zu Doringen vorgenant geredt und globet reden und globen in guten truwen geinwortlich in craft dieses briefes stete veste und unverbrochlich zu halden ane alle argelist und geverde . des zu urkůnde sint unser beider inges*igel* an diesen brief gehangen, der geben ist uf sante Peters abent den man nennet ad kathedram des heligen apostels in deme jare do man zalte noch gots geburte 1300 und funf und achtzig jare [a]). *1385 Febr. 21.*

A aus Würzb. Kreisarchiv Mainz-Aschaffenburger Ingrossaturbuch 10 fol. 284a—286b *ch. coaev., mit der Ueberschrift* Unio inter dominum Magun*tinensem* et lantgravium Thuring*ie.*

B coll. ibidem fol. 90a-91a. *Urkunde eines Bündnisses derselben Fürsten vom 28. Januar 1383. Anfang fehlt, beginnt mitten in § 4* gemant wirdet sine zale volkes, *weiter wörtlich wie A bis § 13 incl., dann § 16 bis zu Ende.*

Das Bündnis vom 21. Februar 1385 erw. bei Joannis, Rer. Mogunt. Scriptores I p. 696 nt. 50. — Vgl. auch die Chronik des Joh. Rothe p. 636.

6. Berlt Herr von Büren und Berlt sein Sohn versprechen dem Landgrafen Hermann von Hessen Hilfe gegen Herzog Otto von Braunschweig und dessen Bundesgenossen. 1385 Februar 2 o. O. *1385 Febr. 2.*

Wir Berld herre czů Bůren und Berld sin son bekennen vor uns und unser erbin offinlichin an dissem brybe: daz wir dem hochgeborn furstin junghern Hermanne lantg*raven* czů Hessen getruweliche helffen soln und woln mit unser selbs libe dissen kryeg uz uff herczogen Ottin von Brůnswig und sine helffere, bij namen mit unserm sloße Bůrin, czů allin sinen noden . und wer' es daz der herczoge von dem Berge, der

a) *B* der geben ist zu Fulda uf den nesthen mitwochen nach sante Pauls tage des helgen aposteln als er bekart wart in dem jare da man zalte noch gots geburte druzenhundert und dru und achczig jare.

grebe von der Marcke oder ymand uz dem stiffte von Monstere dez vorgnanten unsers junghern fiend worde und in den kryeg queme : uff dye soln wir eme ouch getruweliche helffen und radin mit unser selbis libe nach allir unser macht, mit namen mit unserm sloße Buren, daz sal eme und sinen frůnden uffin sin dissen kryeg uz czů allin eren nodin. dijs czů orkunde so han wir Berld vorgnant herre czů Bůren unser ingesigel vor uns und vor Berldin unsern son an dissen
1385 Febr. 2. bryb laßen henken. datum anno domini 1380 quinto in festo purificacionis beate Marie virginis.

Aus Marburg St.-A. Cell. 270b *or. mbr. lit. pat. c. sig. pend.*

1385 Jun. 26. *7. König Wenzel widerruft einen Spruch, welchen Hugo von dem Werder eigenmächtig in der Sache zwischen Herzog Otto von Braunschweig und Landgraf Hermann von Hessen gethan hat und durch den letzterer verlandfriedet worden ist. 1385 Juni 26 Bürglitz.*

Wir Wenczlaw von gotis genaden Romischer kunig zu allen czeiten merer des reichs und kunig zu Beheim embieten Hugen von dem Werder unserm und des reichs lieben getrewen unsere genade und alles gut. lieber getrewer. wie wol das sey das du nehsten in sulicher sachen die czwisschen den hochgebornen Herman lantgreffe zu Hessen unsern lieben oheim und fursten an einem teile und herczogen Otten von Brunswig an dem andern teil ist, von deines selbis macht gerichtet und verlantfridet hast, idoch sint du von uns und von dem reiche dorzu zu richter nicht gesatzet bist und keynerley macht von uns dorubir gehabt hast, so haben wir von Romischer kuniglicher mechte und rechter wissen suliche gerichte das du getan hast uber den lantfride genczlichen und aller sachen ufgehaben und abgetan, ufheben und abtun das in krafft dicz brives und meinen und wellen das suliche gerichte

keynerley krafft nach macht haben sullen . und dorumbe gebieten wir dir ernstlichen und vesticlichen und wellen das du weder in den noch in andern sachen keines richten urteilen adir dich der underwinden sullest in dhein weis . geben zu Burglins nach Cristes geburt dreyczehenhundirt jar darnach in dem funf und achczigesten jare des mantages nach send Johans baptisten tage, unser reiche des Behimschen in dem czwey und czwaynczigsten und des Romischen in dem newnden jaren. *1385 Jun. 26.*

Ad mandatum domini regis
H*anco* Lubucensis prepositus cancellarius.

Aus Darmst. H. u. St.-A., or. mbr. lit. pat. c. sig. in verso impr. mutilo. Erw. Rommel, Hess. Gesch. II, Anm. 159, 9.

8. Abt Friedrich von Fulda antwortet dem Landgrafen Hermann von Hessen wegen dessen Irrungen mit den Rittern von Liesberg und Buchenau, bittet ihn die Kriegserklärung gegen das Stift Fulda zurückzunehmen und beglaubigt Genannte zu mündlicher Werbung. 1385 Mai 16 Fulda. *1385 Mai 16.*

Unsern dinstlichen willen bevor . wolgeborn fůerste herre Hermann lantgraffe tzů Hessen . als ir uns geschriben habt umb die edeln gestrengen Frideriche herren tzů Liesberg Ebirharde und Gotschalke von Buchenauwen rittere: die sin lange tzijt nicht bij uns gewest, wir wolden uch andirs gern er unser antworte haben getan . des sin wir berichtit von des obgnanten Frideriches herren tzů Liesberg wegen daz er spreche: yme solle keyn uch und den uwern biß ane die tzijt daz er uwer fient wart ame rechten tzů nemen und tzů geben, und wilch sich tzuerst heischit und begnuge, und wann daz also ůßgetragen ußgerichtet und voltzogen werde, so solle yme fůrbaß abir gein uch und den uwern tzů rechte begnugen . so haben wir Ebirharten und Gotschalken vorgnant geynwertiglich, als ir uns ge-

schriben habt, besprachen; die han uns tzů antworte gegeben, daz sie gerne wollen uwer brieffe, die ir yne gegeben hat, gehalden neme und ir brieffe, die sie uch da gein gegeben han, wider halde, wie sie des nach erkentnis biderwer lute nach inhaldunge und uβwisunge derselben brieffe tzů rechte gewiset werden; und wanne daz also ůβgerichtit voltzogen und volant sie, so solle yne geyn uch und den uwern tzů rechte begnugen tzů nemen und tzů geben, ader wilch sich vor heischit, biβ uff die tzijt daz sie uwer fiende sin worden; und habt sie ouch tzů denselben scheden gedrungen, also als sie vor digke und viel daz rechte geboten haben, des sie ouch gerne bliben weren, als sie sprechen, bij etlichen uβ uwerm rate und uwern burgmannen tzů Fridewalt und tzů Rotenberg, und mocht yne nicht widerfare . wann ouch daz aber gerichtet gescheiden und ůβgetragen werde uff die vorgerurten tzijt, so solle yne aber fůrbaβ keyn uch und den uwern tzů rechte begnůge . und han uns ouch itzunt fliβig gebeten daz wir daz also fůr sie schriben und bieten . biten wir uch fliβiglich und glouben uch wol, wanne die obgnanten sprechen, wir wollen sie tzů rechte vormůge, daz ir daruber icht gestadet daz wir und unser stifft icht beschedigit anegegriffen ader vorunrechtit werden und ouch soliche bewarunge als ir ane uns und unsern stiffte getan habt abe wollet tue, wann uns der krieg getruwelich leit ist; und mochten wir datzů icht gedyne gefuge ader getue daz derselbe krig abe mochte genůmen ader tzů fort werden, daz wolden wir gern tue mit gutem fliβe . wir biten uch fliβig waβ die andechtigen erbern und gestrengen Karl von Bibra probist uff unser frouwen berge Gyse von Hůne probist uff sent Petirs berge unsere stiffte bij Fulde er Symon von Slitse von Huselstam genant unser lieben in gote und getruwer ader ir eyn teyl nůtzumal in denselben sachen von

unsern wegen tzů uch werben, daz ir des gantzen glouben habe wolde, als ab wir geynwertig bij uch weren, und uch dartzů gutlichen bewisen wollet, als wir uch des besten genczlich glouben . und biten uwer gutlichen antworte . datum Fulde nostro sub secreto tercia feria proxima ante diem penthecostes anno domini millesimo 380 quinto. *1385 Mai 16.*

Fridericus abbas Fuldens*is*.

Aus Marburg. S.-A. Schubl. 57 nr. 6 *or. chart. lit. pat. c. sig. in verso impr.*

9. Stadt Eschwege an Stadt Allendorf: rechtfertigt ihre Ergebung an Landgraf Balthasar von Thüringen durch Aufzählung der Unbilden, welche sie von Landgraf Hermann von Hessen und dessen Anhängern zu leiden gehabt hat. [1385 nach Juli 8.] *[1385 nach Juli 8.]*

Unse dinst czuvor . lybin frunde . alse er wol vornamen habit daz wer yngelaſsen han den hochgeborn forsten unsen hern Balthasar lanngrabe czu Doryngen, begere wer uch wißen daz wir daz tu musten nach lute der briffe do wir mede vorden gescheiden umme dy eynunge unde noch lude der briffe dye wir eme wyder gabin, da wir ynne truwen gloubet habin an eidez stad daz wir en ynlaßin solden unde eme behulffen woldin sye . unde ume daz her dye von von Caſsele vortrebin had unde uns selbir in manchirhanden wyse vorunrecht had : czu dem ersten daz her uns drang daz wir eme musten geben elffhundirt marg, der wir nicht vormuchten; dornoch vorsaste her uns keygen unsen heren den herczogin vor wierhundirt marg, dye wir selbir gebin musten . ouch muste wir eme den lantfrede abekauffin vor vierhundirt guldin; du wir daz getadin, du drang her uns pobin recht daz eme ioder phlug unde ioder kouffman adir wor eyne myle adir czwo wandirte eyn phund phenge gebe muste .

dornoch lis her Wolfeiln syn amptman [a]) ungerecht gerichte ubir unse borger uffe dem katzillo *) sitze unde vorlantfrette dye und teilte en lyeb unde gud ab, umme daz er eyner eyn hantfol erweis schotin hatte abegebrochin; unde eyner hatte gephand med gerichte unde med rechte, den lis her ouch vorlantffrede unde sprach, her hette eynen straßinroube getan, unde lis dez fele unsern borgeren dez wir uch als nicht geschriben mogin . ouch had her uns uwer den funftehalbhundirt marg abegedrungin dye wir Rotinberge gebe musten, umme daz wir unser gnedigen hern den margrebin inliesin vor gecziten, dez wir eme von rechte unde von briffe wegin phligtic waren, daz doch unsirme junchern nicht schadin brochte . ouch had her unsin borgern ere czinse gnomen, dez sye der herschafft uffen vorsegiltin bryffe haben, unde had unser borgern eren habern unde er bier med gewalt genomen in unser stad . ouch clage wir uch, liebin frunde, daz her uns eynen rad gesast hatte, der eyn teyl noch syme rote uns lieb unde gud anegewunnen habe unde woldin unser borger erbeloz gemachet haben unde erloz med unrechter gewalt an unsserme geschoße pobin dye willekore dy der rad dy kemmerere unde dy borger gemeynlichen alle jar sweren, und betrugen unser borger kegin unser junchern med unrechte unde gaben den vorretnisse schult, unde unser juncher wolde dez ere antworte nye gehore . ouch worde wir fele gewarnet vor das uns unse juncher med er hulffe unde rade borglich vorbuwet wolde habe, also alse sie uns also wol geswaren hatten also unseme junchern, dez nicht sin solde . ouch gewan uns unse juncher med dezselbin

---

a) *or.* ampt *mit Abkürzungszeichen über den letzten Buchstaben.*

*) *Das Katzenloch, Malstatt unweit Weidenhausen am Meissner (Nebelthau S. 37).*

ratis hulffe unssin briff ane, den sie eme widergabin wider unser willin, der da obir dye eynunge sprach . der großen unrechtien gewalt mochte wir nicht me erlyde unde haben dorumme unseme gnedigen hern deme hochgeboren forsten hern Balthazar lanngraven in Doringin eyne rechte erbehuldunge getan unde hoffin daz wir daz med eren unde med rechte getan habin . ouch lysin er viere us deme rate unde us den kemmeryn wandilber phenge slon, also daz dye moncze unsir frowen der eptißen dy stad von er czu lyene had unde er vor [a]) czinßen, unde selbin sprochin sye wolden dy phenge vorantworte vor unser junchern, unde habin unde wolden uns damete großin ungelymphin czugeczogen habe, daz wir vor heren unde vor forsten unde vor landen nicht vorantworte mochten, daz en doch ere kumpane ymme rate unde dye gancze gemeynde vorboten daz sie daz nicht tu soldin; dez enließen sy nicht unde sprochin: sy wusten wole wy sye med unserme junchern [b]) ume dy moncze darane weren.

[*in verso*] Den ersam wysen clugen luden radmeister unde rad der stad czu Aldendorff etc. etc.

Der rad czu Esschinwege unde dye gemeynnde daselbis.

Aus Marburg Staatsarchiv Cell. 345c *or. chart. lit. cl. c. sig. in verso impresso. — Erwähnt bei Nebelthau, Hochverrathsprocess der Kasseler Bürger von 1391, in Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. L. N. F. Bd. 3 S. 36 f.*

10. Erzbischof Friedrich von Köln sühnt Erzbischof Adolf von Mainz sammt dessen gen. Anhängern mit Landgraf Hermann von Hessen 1385 Juli 22. [*Immenhausen.*] *1385 Juli 22*

Wir Friederich von gots gnaden erczbisschoff czu Colne des heilgen Romeschen riches in Italien ercze-

a) *Loch im Original.*
b) *or.* juchern.

canczeler bekennen offenlich mit diesem briefe unde tun kunt allen den die yn sehen oder horent lesen daz wir tzwischen dem erwirdigen unserm lieben herren und nefen hern Adolfe erczebischofe czu Mencze des heilgen Romeschen riches in Dutschen landen erczecanczeler und uns Fryderich erczebisschofe czu Colne obgenant, allen unsers obgenanten nefen von Mencze und unsern mannen burgmannen steden sloßen landen und luden, den von Liesperg von Buchenauwe von Eysenbach von Baymbach von Sledese von Beymelbůrg von Bapperg von der Malsburg und Cůnrad Spiegel rittere allen unsern und yren helfern unser und yrer helfer helfer dynere unde mydderidern und allen den die in diesen kriegen begriffen sint und der kriege czu schicken haben uff eyne syten und dem hochgebornen Herman lantgrafen czu Hefsen allen sinen steten sloßen landen und luten allen sinen helfern siner helfer helfer dienern und midderydern und allen den die in diesen kriegen begriffen sin und der czu schicken haben uff die andern siten eyne ganze sůne und riechtůnge gemacht beredt und begriffen haben als hernach geschrieben stet: *[1]* tzum ersten daz der lantgrefe von Hefsen vorgenant genczlich und czůmal vercziegen hat fur sich sine erben und nachkommen an dem lande czu Hefsen sine helfer diener midderider underseßen und die sinen uff unsern nefen den erczebisschoff czu Mencze vorgenant sine nachkomen und den stift czů Mencze, uff uns Friederich erczebisschoff czu Colne vorgenant alle unser beider helfer und unser beider helfer helfer dynere midderider underseßen und auch uff die von Liesperg von Buchenauwe von Eysenbach von Baymbach von Sledese von Beymelburg uff Cunrad Spiegel ritter uff die von der Malspurg uff die von Bapperg und uff alle die die vor und nach vient worden und domidde begriffen sint oder des czů schicken haben, und uff alle name brant dotslege raub schaden und

ander sache wye die in diesen obgenanten veheden und kriegen oder dovor erstanden und geschehen sint, also daz daz allez genczlich und grůntlich gesůnet ist und sin sal. *[2]* und wer' ez sache daz unserm nefen dem erczebisschofe von Mencze obgenant und uns Friederich erczebisschoff vorgenant den sinen oder den unsern oder den die domidde begriffen sin ymand darumbe zuspreche, die solde der lantgrefe nyt husen noch halden, und sal auch der lantgrefe von Hefsen vorgenant und die sinen unserm nefen dem erczebisschofe czu Mencze sinen helfern und den sinen und uns und den unsern widder die beholfen sin ane geverde; und sal auch der lantgrafe von Hessen vergenant siner manne burgmanne diener und undertane mechtig sin die vehede abeczutůn, wo sie die gein unserm nefen dem erczebisschofe von Mencze vorgenant und gein uns erczebisschof Friederich vorgenant und allen den obgenanten geslechten yren helfern dienern und midderidern und alle die die vor und nach vient worden und in diesen sachen und kriegen begriffen sin, bizher gehabt han. *[3]* Item daz der lantgrefe von Hessen sine erben und nachkommen an dem lande czu Hessen und die sinen unsern nefen den erczbisschoff von Mencze vorgenant sine nachkomen und stift czu Mencze alle sine phaffen epte closter prelaten und ander phafheit geistlich und werntlich zu Fritzlar und anderswo, und auch alle unsers vorgenanten nefen des erczebisschofes siner nachkomen und stiftes czu Mencze manne burgmanne diener burger und ander yre undertane by yren eygen erben friheiden rechten guten czinsen gulten zehenden fruchten renten und andern gevellen, wie man die genennen mag und wo die gelegen sin, furbaz ungehindert unbesweret und ungedranget sal laßen bliben noch verhengen oder gestaden daz daz von ymande der sinen geschehe in dheyne wijs ane alle geverde. *[4]* item sal der lantgrefe von

Hessen vorgenant sine erben und nachkomen an dem lande czu Hessen unsern nefen den erczbisschof czu Mencze sine nachkommen und stift zu Mencze an yren geistlichen gerychten und an yre phafheit geistlich und werntlich furbaz ungedranget und ungehindert laßen bliben und sie auch by yren friheiden und rechten allen yren gulten renten und gevellen wo die gelegen sin ungehindert bliben und yn die volgen laßen. *[5]* item sal lantgrafe Herman von Hessen vorgenant sine erben und nachkomen an dem lande zu Hessen unserm nefen dem erczbisschofe sinen nachkomen und stifte czů Mencze fructus biennales von siner phafheit, die verseßen sin oder furbaz gefallen mogen, ungehindert laßen volgen, also daz unser nefe der erczbisschof sine nachkomen und stift czu Mencze die ynnemen und vordern mogen geistlich und werntlich, und sollen daran von dem lantgrefen sinen erben und nachkomen an dem lande czu Hessen und den yren ungehindert bliben. *[6]* item sollen alle personen geistlichin und werntlichen manne und burgmanne dyner burger undertane und knechte, die unserm nefen dem erczbisschofe von Mencze und sime stifte czu versprechen und czu verantwerten stent, die der lantgreve von Hessen gevangen hat oder die dem lantgrefen versworn hant widder yn und die sinen nit czu tůn, ledig und lois sin und soliche eyde und globede genczlich abesin, die auch der lantgrefe czu stunt ledig sagen sal und yn yre briefe widdergeben, die er von yn daruber hat. *[7]* item sal der lantgrefe von Hessen vorgenant die gevangen ledig sagen die in vorfeheden gevangen sint worden, daz wir aůch vormals gesůnet haben. *[8]* wer auch gevangen ist von der von Liesperg und Buchenaůw von Sledese von Eisenbach von Baymbach und von der von Baymelburg wegen, die sollen auch ledig sin uff eyn alt orfede . item sollen alle gevangen ledig sin die den von der Malsburg abe-

gevangen sint, uff ein alt orfede. *[9]* item sollen wir Fryderich erczbisschoff czu Colne vorgenant unserm nefen dem erczbisschof*e* czů Mencze obgenant czusagen waz yme der lantgrefe von Hessen halden und vollencziehen sal von solicher sune wegen die vormals czwischen erczbisschof Gerlach selgen und lantgrefe Heinr*ich* und lantgrefe Otten begriffen ist, und waz wir unserm nefen dem erczbisschof von Mencze vorgenant und sime stifte czu Mencze zusagen und czuwisen, das sal yme der lantgrefe halden und vollenziehen ane hindernisse und verczog nach inhalde der briefe die daruber geben sin, und daz tůn und ende geben czwisschen hie und sante Michelstage nestkommet. *[10]* item sal der lantgrefe von Hefsen vorgenant unserme nefen dem erczbisschof*e* von Mencze vorgenant und sime stifte die sundern an dem Reynhardeswalde widdergeben und furbaz daran ungehindert laßen. *[11]* auch sal der lantgrefe vorgenant unsers obgenanten nefen des erczbisschof*s* czu Mencze dorfer, die umbe den Reinhardeswalt gelegen sin, an yr achtwarde furbaz ungehindert laßen. *[12]* auch sal der lantgrefe vorgenant unserm nefen von Mencze und sime stifte Halsen und Gepchindorff mit allen yren czugehorungen widdergeben und antwerten und sie furbaz daran ungehindert laßen bliben. *[13]* item daz man der phafheit czu Friczlar yre fruchte und gulte von diesem geinwertigen jare, sie sin genomen oder ungenomen, sal laßen werden und volgen ungehindert. *[14]* item sollen alle manne burgmanne und underseße von beiden siten widder belehent sin, wer des begert, und czu dem yren widder kommen ane geverde. *[15]* item sal der lantgrefe von Hefsen vorgenant sine erben und nachkomen an dem lande czu Hefsen unsers vorgenanten nefen des erczbisch*ofs* siner nachkomen und stiftes czu Mencze manne und burgmanne by rechte und friheiden ungehindert bliben

laßen. *[16]* item sollen alle gevangen von beiden siten ledig und lois sin uff eyn alt orfede. *[17]* waz auch von brantschatzunge gedingetzen schenken oder andern sachen noch vorhanden und umbezalt ist, daz sal uff beide siten abesin. *[18]* item sal der lantgrefe von Hessen vorgenant sine lehen von unserm nefen dem erczbisschofe von Mencze vorgenant entphaen als solicher lehen recht und gewonheit ist. *[19]* item sollen die epte und convente der stifte Fulde und Hersfelden mit allen den yren in dieser sune sin. des zu urkůnde so han wir Friederich erczebisschoff czů Colne obgenant unser inge*sigel* an diesen brief gehangen und wir Adolff von gots gnaden des heilgen stules czů Mencze erczbisschoff des heilgen Romeschen riches in Dutschen landen erczcanczeler und wir Herman von gots gnaden lantgrefe czů Hessen vorgenant bekennen offenlich an diesem briefe daz diese vorgenant sůne und riechtunge mit unser beider gutem willen wißen und verhengnisse geschehen beredt und gemacht ist, und haben globet und globen sementlich und besůnder by guten truwen an eydes stad und by unsern furstenlichen eren geinwertlich in craft dieses briefes fur uns und die unsern die vorgeschrieben sůne und riechtůnge mit allen yren půncten stucken und artickeln genczlich czů halden zu tůn und czu vollenfuren unverczogenlichen in alle der maße als vor geschrieben stet; und des zu urkunde und ganczer sicherheit so hat unser yglicher sin eygen ingesigel zu des obgenanten unsers herren von Colne ingesigel an diesen brieff gehangen der geben ist uff
1385 Juli 22. sante Marien Magdalenen tag nach Crists geburte drůczehenhundert und in deme funffe und achtczigestem jare.

Aus München R.-A. Mainz Erzstift VII 2/6 f. 128a. *or. mbr. c. 3 sigg. pend. — Der Anfang, bis § 4 incl., gedruckt in Beurk. Nachricht von dem Teutschordenshaus und Commende Schiffenberg II, Beil. S. 49 f. nr. 204 aus dem (jetzt nicht mehr aufzufindenden hess.) Original im hess. Sammtarchiv; vgl. dazu die Ergänzungen bei Wenck II S. 939.*

11. Landgraf Hermann von Hessen bekennt dem Erzbischof Adolf von Mainz als Ersatz für Kriegskosten zwanzigtausend Gulden schuldig zu sein, welche er bis künftige Weihnachten bezahlen oder seine Schlösser und Städte Grebenstein, Immenhausen und Wolfhagen dafür einsetzen soll. 1385 Juli 22 o. O. 1385 Juli 22.

Wir Herman von gots gnaden *lantgra*fe zu Hessen bekennen fur uns unser erben und nachkomen an dem lande zu Hessen und dů̊n kund offenlich mit diesem brieffe allen den die yn *sehen*t odir horent lesen, daz wir deme erwirdigen in gote vater und herren hern Adolff erczbischoff zu Mencze des heiligen Romeschen ryches in Dutschen land*en erz*czcanceler sinen nachkomen und deme stiffte zu Mencze recht u*nd* redelich schuldig sin und gelten sollen zwenczig dusent guldin gut von golde un*d swe*r gnů̊g von gewichte, die wir unser erben und nachkomen *an* dem lande zu Hessen deme vorgenanten unserm herren hern Adolff erczbischoff zu Mencze s*inen na*chkomen und deme stiffte zu Mencze gelden und bezalen *soll*en *zw*ischen hie und wyennachten *nest* k*ů̈*n*e*fftig nach data dieses brieffes unverzogen*lich* ane geverde, und sollen die bezalungen tů̊n und die zwenczig *dusent guldin antwer*ten zu Friczlar oder zu Geysmar, in welicher der stete eyner sie *wol*len, in des obgenanten unsers herren Adolffes siner nachkomen und stifftes sicher behalt. und des zu merer sicherheid so haben wir deme vorgenanten hern *Adolff* sinen nachkomen und stiffte zu Mencze zu underphande geseczet und seczen geinwertlich mit diesem brieffe diese nachgeschrieben unser slo̊ße Gref*enstein* burg und stad Ymmenhusen burg und stad und Wolffhayn burg und stad, die wir auch daruff yngegeben und bevolhen haben *unser*n lieben getruwen Wernher von Falkenberg rittere und Fryderich von Hertynges- 1385 Dec. 25.

husen, den auch alle unser manne burgmanne burgermeis*te*re die rete und burger gemeinlichen an des obgenanten unsers herren von Mencze siner nachkomen und sines stifftes zu Mencze stat globen hulden und zu den heiligen sweren sollen zu gewarten und gehorsam zu sine, mit solichem underscheide: wer' es sache daz wir unser erben oder nachkomen an deme lande zu Hessen deme vorgenanten unserme herren Adolff erczbischoffe sinen nachkomen und stiffte zu Mencze die vorgenante summe zwenczig *duse*nt guldin zwischen hie und der vorgenanten zyt an der stete eyne und in der maße als vor geschrieben stet nit richten und bezalten, so sollen die vorgenanten Wernher von Falkenberg rittere und Fryderich von Hertyngeshusen die obgenanten unser burge und stete mit iren zugehorungen deme vorgenanten unserme herren Adolff erczbischoff sinen nachkomen und stiffte zu Mencze yngeben und ynantwerten unverczogenlichen, also daz der vorgenant unser herre von Mencze sine nachkomen und stifft zu Mencze die obgenanten burge und stete mit allen iren zugehorungen gerichten rechten nuczen renten und gefellen mannen burgmannen burgern und gemeynden und mit allen andern zugehorungen ersucht und unersucht ynnehaben nuczen nyßen und geb*rauc*hen sollen ane abeslag, und sollen auch alle unser manne burgmanne burgere [a]) und gemeinde der obgenanten unser burge und stete deme egenanten unserme herren von Mencze sinen nachkomen und stiffte zu Mencze oder weme sie daz bevelhen dann selber von nuwens globen hulden und zu den heiligen sweren zu gewarten und gehorsam zu sine als lange biz wir unser erben oder nachkomen an deme lande zu Hessen die obgenanten unser burge *und stete* mit iren zugehorungen

a) *or.* burgire ?

umbe die obgenant summe zwenczig dusent guldin von deme egenanten unserme herren von Mencze sinen nachkomen oder stiffte wider gelosen in der maße als vor geschrieben stet . und wann wir unser erben oder nachkomen an deme lande zu Hessen die losunge tun wollen, daz sollen wir unsern egenanten herren Adolff erczbischoff sine nachkomen oder stifft zu Mencze eyn virteil jares vor laßen wißen und verkundigen mit unsern offen brieffen . auch wer' es sache (da got fur sy) daz die obgenanten Wernher von Falkenberg ritter oder Fryderich von Hertyngeshusen sie beyde oder ir eyner von dodes wegen abegingen gefangen wurden oder ußer lande furen oder vor libes noit des nit gewarten mochten, ee dann deme obgenanten unserme herren Adolffe sinen nachkomen oder stiffte zu Mencze die vorgenanten unser . burge und stete yngeantwertet wurden, so sal Conczeman von Falkenberg an des obgenanten Wernhers stat und Hans von Falkenberg zůr Denspurg an des egenanten Frideriches stat die obgenanten unser burge und stete ynnehaben und die auch unserme egenanten herren Adolff erczbischoffe sinen nachkomen und stiffte zu Mencze, ob die zwenczig dusent guldin hie zwischen und der obgenanten zyt nit bezalt wurden, ynantwerten und yngeben [a]) in der maße als vor begriffen ist, und sollen yn auch alle unser manne burgmanne burger und gemeinde der obgenanten unser burge und stete iczunt mit Wernher von Falkenberg rittere und Fryderich von Hertingeshusen globen hulden und zu den heiligen sweren zu gewarten und zu tůne in alle der maße als vor geschrieben stet . und weliche zwene von den vieren die vorgenanten unser burge und stete also ynnehaben, die sollen unserme herren Adolff sinen nachkomen und

a) *or. add.* sollen.

stiffte zu Mencze gewarten und gehorsam sin die yn ynzuantwerten und zu tůne in aller maße als vor begriffen ist und geschrieben stet und sal daz ir eyner uff den andern nit verczichen . darumbe so heißen und gebitten wir allen unsern mannen *burgma*nnen burgern und gemeinden der obgenanten unser burge und stete daz sie globen hulden und zu den heiligen sweren tůn und halden in alle der maße a*ls d*avor geschrieben stet . und waz sie in den obgenanten sachen tůn, daz sal ane *a*llen unsern unser erben und nachkomen an dem lande zu Hessen zorn und widerw*illen* sin ane alle geverde . auch sollen wir unser erben oder *nachkomen* an deme lande zu Hessen keynen fund nůmmer fynden geistl*ich* oder werntlich, *wie man daz* erdenken mag, daz dem vorgenanten unserme herren *Adolff sinen nachkomen oder stiffte* zu Mencze an der vorgenanten summe gelts oder an unsern vorgenanten burgen und steten als vor geschrieben stet zu schaden oder hindernis *reichen mo*ge in dheine wise ane alle geverde . auch wann wir die wyderlosung *tůn* wollen, so sollen die die daz gelt furen und bezalen so*llen gelei*de haben mit dem gelde und sicher sin gein Friczlar oder gein Geismar *wo* die bezalunge gescheen sal und wyder heym von unser*me herren* von Mencze sinen nachkomen und dem stiffte und allen den die durch iren will*en tůn* und lassen wollen ane alle geverde . auch sal der vorgenant unser herre von Mencze sin stifft und capitel und nachkomen unser vorgenant burg*manne* und burger by allen iren rechten fryheiden und gewonden bliben und behalden laßen in alle der maße als sie by uns und unsern aldern her*komen sin* ane alle geverde . des zu urkunde und daz alle vorgeschrieben stucke puncte und artikel sementlich unde besundern stete veste und unverbrochenlichen gehalden werden, so haben wir unser ingesiegel fur uns unser

erben und nachkomen an deme lande zu Hessen an diesen brieff gehangen, der geben ist uff sant Marien Magdalenen tag nach gots geburte druczehenhundert jar und darnach in deme funffe und achczigesten jare. *1385 Juli 22.*

Aus Marb. St.-A. Cell. 1578 nr. 738 *or. membr. z. Th. zerlöchert. lit. pat. c. sig. pend. av. Die ergänzten Stellen in Cursiv.*

12. Erzbischof Friedrich von Köln thut den in der Sühne vom 22. Juli 1385 (nr. 10) vorbehaltenen Schiedsspruch über eine Reihe streitiger Punkte zwischen Erzbischof Adolf von Mainz und Landgraf Hermann von Hessen. 1385 Sept. 18 vor Reiferscheid. *1385 Sept. 18.*

Wir Friderich von der gots gnaden der heiligen kirchen zu Colne erzbischof des heiligen Romeschen richs in Italien erzecanceler herzoge von Westvalen und von Enger bekennen offentlich mit diesme brief: als wir eine sune beredt und gemacht han uf sante Marien Magdalenendag nest vergangen zwischen dem erwerdigen unserm lieben nefen hern Adolffe erzbischoffe zu Mentze des heilgen Romschen richs in Dutschen landen erzcanceler uf eine siten und deme hochgeborn lantgraven Hermanne zu Hefsen uf die ander siten, in derselben sůne und artikeln begriffen ist und geschriben stet, daz wir unserm nefen dem erzbischof vorgenant zusagen sollen waz ime der lantgrave von Hessen halden und vollenzihen sal von solicher sůne wegen die vormals zwischen erzbischof Gerlach seligen von Mentze und lantgraven Heinrich und lantgraven Otten von Hefsen begriffen ist; und waz wir unserme neven dem erzbischof und sime stifte zu Mentze zusagen und zuwisen, daz sal ime der lantgrave halden und vollenzihen ane hinderniße und verzoch nach inhalde der briefe die daruber geben sint, und daz důn und ende geben zwischen hie und sante Michels dag nest kommet. *1385 Juli 22.* *1385 Sept. 29.*

[1] und wan wir nů in der vorgenanten sůne, die gescheen ist zwischen erzbischof Gerlach seligen und lantgraven Heinrich und lantgraven Otten von Hessen, befůnden han und geschriben stat daz die lantgraven von Hessen deme erzbischof von Mentze und sime stifte die Nuwestad stat und burg weder antwerten sollen und was darzu gehoret mit allen rechten die darzu gehoren, und sollen in nit daran behalden ane geverde, und unser neve der erzbischof von Mentze vorgenant spricht daz sine vorvaren daruber gelt ußgegeben haben, als umb die vorschriben Nuwestad stat und burg an sich zu losen, daruff sagen und wisen wir: waz geltz von des stiftes wegen zu Mentze als von der Nuwestad wegen ußgegeben ist, daz unser neve der erzbischof von Mentze bewisen mag, daz sal der lantgrave von Hefsen dem erzbischof zu Mentze und sime stifte keren und weder geben. *[2]* item han wir befůnden und steit geschriben in derselben [a]) sůne daz die lantgrafen von Hefsen deme erzbischof von Mentze und sime stifte daz hůs Halsen wieder antworden sollen ledig und lois; und der erzbischof von Mentze spricht daz die lantgraven daruber und wedder dieselbe sůne Halsen daz hůß gebrochen haben: daruf sagen und wisen wir: wann daz also [b]) wieder die vorgenante sůne geschiet ist, daz dan der lantgrave von Hessen Halsen daz hus wederbuwen und mit allen sinen zugehorungen antwerden sal deme erzbischof zu Mentze und sime stifte in aller der maße als der stifte zu Mentze dazselbe hus vor jaren und ziden der vorschriben sůne ingehat und beseßen hat. *[3]* item han wir befunden und stet geschreben in derselben sůne, daz die [c]) lantgraven von

a) *cod.* derselbe.

b) *cod.* aslo.

c) *cod. korr. aus* der; *in den folgenden Sätzen ist der Singular im Text belassen.*

Hefsen verredt hant, daz sie nimand enphaen sollen oder innemen zu dem Kirchhain, er si phaffe oder leie burgman burger oder jude, die uf deme berge zů Ameneburg geseßen sint oder die zu demselben berge gehorent; daruf sagen und wisen wir: daz die lantgraven von Hessen daz also halden sollen, und wer' ez daz zum Kirchhain imand wonhaftich were, er were phaffe oder leie burgman burger oder jude, der uf dem berge sider der sůne zu Ameneburg geseßen hette oder zu dem berge gehurte, daz die oder den die lantgreven von Hefsen zum Kirchan nit halden sollen. *[4]* item han wir befunden und stet geschriben in derselben sůne, daz under deme erzbischof von Mentze und den lantgrafen von Hefsen geredt ist, daz ir keiner des andern manne oder burgmanne, er si edel oder unedel, innemen sal mit kriege oder zu kriege weder den andern; daruf sagen und wisen wir: daz die lantgraven von Hefsen daz also halden sollen; und hetten die lantgraven von Hessen keinen des erzbischofes zu Mentze oder sins stiftes man oder burgman, er were edel oder unedel, mit kriege oder zu kriege ingenomen weder den erzbischof zu Mentze oder sinen [a]) stift, die solden die lantgraven von Hessen nit enthalden und weder von in wisen. des zu urkunde han wir unser ingesigel an diesen brief tůn hangen, datum in campis ante Ryfferscheit anno domini millesimo 300 octuagesimo quinto in crastino sancti Lamberti episcopi et martiris. *1385 Sept. 18.*

Aus Würzb. Kr.-A. Lib. reg. lit. eccl. Mogunt. 22 (6) fol. 90a — 91b *mb. coaev., mit der Ueberschrift* Litera Friderici Coloniensis continens composicionem inter Adolphum archiepiscopum et Hermannum lantgravium terre Hafsie.

a) *cod.* sinem.

[vor 1388 Juni 7.] *13. Landgraf Hermann von Hessen beschwert sich bei Papst Urban VI. über Erzbischof Adolf von Mainz und dessen Commissare Ludwig von Binsfurt und Heiso von Duderstadt sowie über Gerlach von Leimesfelde Provisor zu Heidau.* [*vor 1388 Juni 7.*]

Beatissime pater . exponitur sanctitati vestre pro parte devotissimi ejusdem sanctitatis filii domini Hermanni lantgravii Hassie principis illustris, quod cum propter confinaciones dominiorum terrarum castrorum villarum et aliorum locorum ecclesie Maguntinensis et principatus Hassie satore zisanie procurante frequenter lites guerre et odia maxima inter ipsum dominum lantgravium et archiepiscopum Maguntinensem potissime modernum concitentur et insurgant, propter quod eciam ipse dominus archiepiscopus modernus absque causa quacumque saltem racionabili congregata sepius maxima multitudine armatorum principatum ejusdem domini lantgravii et ejus terras castra villas et alia loca more hostili pluries intravit ac sibi et suis enormia maxima et irrecuperabilia dampna intulit, terras castra villas et opida de dominio ejusdem principis existencia depopulando ac ea et eas per ignis incendia devastando subditos suos utriusque sexus homines in eisdem concremando ac cedes hominum et strages maximas committendo et hujusmodi fore facta per suos habuit et habet rata pariter et accepta . unde, pater beatissime, contingit, quod cum dictus princeps per defensionem sui et suorum et patrie se opponit eidem archiepiscopo et fautoribus suis sibi et suis dictas injurias ut prefertur inferentibus, ipse archiepiscopus tam per se quam per alios pretensos commissarios contra eosdem principem et suos, licet sint parati unicuique de justicia respondere, sententiam excommunicacionis et censuras fulminant terram suam supponunt ecclesiastico

interdicto et aliis variis ficmentis ac fraudibus et coloribus exquisitis contra ipsum principem et suos procedere attemptant et procedunt, licet de facto in ipsorum prejudicium non modicum et gravamen . et insuper, pater beatissime, alias ad instanciam Gerlaci de Lymesfelt provisoris abbatisse et conventus monasterii in Heida Maguntinensis dioceseos, qui eciam subditus est et de dominio prefati domini lantgravii, idem archiepiscopus per quosdam pretensos executores statutorum provincialium, videlicet Ludovicum de Binsfurte decanum ecclesie beate Marie in Rodenberg et Heisonem de Dudirstat canonicum Fritzlariensem Maguntinensis dioceseos, per dictum dominum archiepiscopum deputatos contra ipsum dominum lantgravium et strennuos viros Wernherum de Hainstein strennuum armigerum, Johannem an dem Reyne, Johannem Sculteti, Henricum Hefsen, Johannem Wissemar, Johannem von dem Reyne, Hermannum Weymer, Henricum Folswent, Bertoldum Tengeler, Johannem Bruchman dictum Sengeczail, Jacobum Wingerter, Petrum de Morfsen, Vulpertum Servum Advocati, Johannem Campurg, Hermannum Meyssenbuch seniorem, Vulpertum de Hohenfels, Hermannum Meissenbuch juniorem, Henricum de Wikirssa, Johannem de Lobirbach dictum Franken, Johannem Heiden, Johannem de June, Gotfridum de Dydinhusin, Conradum de Ampra, Henricum de Gefsele, Hartradum de Hunoldishusen dictum Apele, dictum Stain, dictum Platenail, Johannem de Brae, Hildebrandum Fornaz, Albertum de Milsungen, Henricum Boden, Henricum Hefsen alias dictum Vige, Johannem Hefsen, Johannem Schutzem, Herbordum Luschin, Hertingum Hornsperg, Johannem de Riden, Conradum de Spangenberg scultetum in Aldendorf, Henricum Smet alias dictum Sluch, Henricum de Cruczeburg, Conradum Swertfegir et Eghardum Hasen armigeros subditos dicti domini lantgravii post et contra appellacionem legiti-

mam per ipsum ad sedem apostolicam et sanctitatem vestram interpositam super quodam pretenso spolio procedentes sentenciam excommunicacionis in ipsum dominum lantgravium et predictos suos promulgaverunt ac terras suas supposuerunt ecclesiastico interdicto et alia varia gravamina intulerunt dicto principi et suis per ipsorum pretensos processus prout inferunt de presenti . eciam opere et facto dicti Gerlaci venerabile monasterium in Heida ordinis Cisterciensis Maguntinensis dioceseos fuit et est depauperatum et quasi ad nichilum redactum, et false idem Gerlacus, ut sua delicta paliaret, imposuit et imponit prefato domino lantgravio quod idem dominus lantgravius ipsum monasterium depauperari et dissipari per alios fecit, cum tamen idem dominus lantgravius ipsius monasterii patronus ipsum monasterium tueatur et defendat . et mala malis accumulando idem Gerlacus, licet ut premittitur prefati domini lantgravii sit subditus et de ejus dominio, inimicis ipsius favit eos receptando dando eis consilium auxilium et favorem ac contra statum famam et magnificenciam prefati domini lantgravii multipliciter machinando . supplicatur sanctitati vestre, quod cum dictus princeps paratus sit stare juri ac pro se et eciam singulis predictis cuicumque de justicia respondere coram sanctitate vestra et ejusdem sanctitatis commissariis, quatenus alicui de reverendiſsimis patribus dominis sancte Romane ecclesie cardinalibus causam et causas omnes et singulas, quam et quas dicti dominus Hermannus lantgravius pro se terris et subditis suis et prefati Wernherus et alii supranominati conjunctim et divisim movent et movere intendunt dictis Ludovico Heisoni et Gerlaco de et super predictis diffamacionibus molestacionibus dampnis et injuriis sibi illatis ac de et super injusticia iniquitate et nullitate dictorum pretensorum processus et censure et eorum nullitate ac aliis

premissis et eorum occasione, committere dignemini audiendas cognoscendas decidendas et fine debito terminandas cum omnibus et singulis incidenciis dependenciis et connexis et cum potestate citandi dictum Gerlacum personaliter et alios legitime in curiis et in vicinis partibus affigendi, cum propter potenciam dicti domini archiepiscopi non sit tutus accessus ad eos, ac eciam cum potestate absolvendi dictum dominum Hermannum lantgravium et alios omnes et singulos predictos a quibuscumque sentenciis excommunicacionis pretensis contra eos aut ipsorum alterum latis per predictos aut ipsorum alterum simpliciter et ad cauthelam ac interdicta quecumque quibus terre castra opida ville et loca alia dicti lantgravii subjacerent ex dictis aut aliis causis tollendi et dictas censuras de vestre potestatis plenitudine suspendendi ad tempus de quo sanctitati vestre videbitur et procedendi in causis eisdem summarie et de plano sine strepitu et figura judicii ac inhibendi per simile edictum dictis officialibus et commissariis deputatis et deputandis in litibus hujusmodi procedentibus [a]) aliquid . . . ent, denunciando predictos seu aliquem ipsorum excommunicatos aut aliam novitatem eis subditisque aut terris predictis inferendo aut inferri faciendo aut perhibendo sub penis formidabilibus, de quibus . . commissario juxta suum arbitrium videbitur, ac cum potestate privandi dictum Gerlacum beneficiis obtentis et inhabilitandi ad ea tenenda, ac ipsum et alios predictos de predictis puniendi juxta canonicas sanciones, necnon in predictis eciam ex iure et officio procedendi . . . palacii constitutionibus . . . et aliis in contrarium editis et facientibus ac eciam commissionibus aliis ad partes per *vestram sanctitatem*, si que facte sunt occasione premissorum, non obstantibus quibuscumque.

---

a) *einzufügen* ne ?

Aus Insertion in Erlass des Bischofs von Präneste vom 7. Juni 1388: Marburg S.-A. Schubl. 46 nr. 35 *or. mbr. lit. pat. c. sig. pend. Schlecht leserlich, weil die Schrift arg verdorben und verlöscht; die unentzifferten Stellen sind durch 3 Punkte ... angedeutet.*

1387 März 30. *14. Erzbischof Adolf von Mainz überweist dasjenige Viertel der in Hessen zu machenden Eroberungen, über welches ihm laut des gleichzeitigen Hauptvertrags mit Markgraf Balthasar von Meissen und Herzog Otto von Braunschweig freie Verfügung vorbehalten war, an den letzteren. 1387 März 30 [Eschwege].*

Wir Adolff etc. bekennen etc. als wir uns vereinet unde verbunden haben mit den hochgeborn fursten hern Balthazar langraven zu Doringen unde margraven zu Missen unsern [a]) lieben swager unde hern Otten herzogen zu Brunswig unserme lieben herren unde nefen wider lantgrafen Herman zu Helsen wider alle sine stede slofze lande unde lute mit iren zugehorungen, unde in denselben einungen unde buntnifsen begriffen unde getedinget ist: waz slofze stede lande oder lude mit iren zugehorungen, die lantgrave Herman vorgnant itzunt innehat oder ingewune, wir dri [b]) fursten vorgeschriben sementlich oder besundern ingewonnen ertedingeten [c]) erkrigeten oder daz sich die ergeben oder wie die an uns quemen diewile die vorgnant einunge unde buntnisse wernt, daz derselben slofze stede lande unde lude mit iren zugehorungen unser Adolff vorgnant unser nachkomen unde unsers stifts zu Mencze ein virteil sin sal unde unsers Adolffs alleine und nit unsers stifts auch ein virteil sin sal unde die andern zwei virteil, daz ist mit r[illegible] der halbe teil, des vorgnanten unsers swagers lantgrafen Balthaßar unde

a) *B* unde. b) *B* die.
c) *A* ertedingete.

siner kinder sin sollen; unde auch in den [a]) vorgnanten einungen unde buntnifse begriffen unde getedinget ist, daz wir den vorgeschriben unsern virden teil, der uns alleine unde nit unserme stifte verschriben ist, geben unde verschriben mogen weme wir wollen, als daz dieselbe vorgnant einunge unde buntbriffe eigentlich uſswisent: davon so haben wir den vorgnanten unsern virden teil, der uns alleine unde nit unserme stifte verschriben [b]) ist, gegeben unde verschriben, geben unde verschriben den geinwertlich in craft dieses briffs dem vorgeschriben unserme herren unde neven hern Otten herzogen zu Brunswig unde sinen kindern, also daz derselbe herzog Otte unde sine kindere denselben virden teil unde wir unser nachkomen unde stift zu Mencze den andern virden teil, der uns unde demselben unserme stifte verschriben ist, haben unde besitzen sollen unser iglicher zu sinem [c]) nucze, unde sollen auch unser einer den andern bie sinem virteil ungehindert unde ungeirret bliben laßen . auch sollen herzoge Otte unde sine kinde vorgnant in den sloßen unde steden die also an uns quemen, burgfride unde burghude bestellen geloben unde sweren unde in den sachen halden unde tun als die vorgnant einunge unde buntnifse innehalden unde uzwisen ane geverde . des zu urkunde etc., datum in vigilia palmarum anno domini 1387. *1387 März 30.*

A aus Würzb. Kr.-A. Mainz-Aschaff. Ingrossaturbuch 11 fol. 108a *chart. coaev., mit der Ueberschrift* Item quedam ordinacio facta ad unionem predictam.

B coll. ibidem fol. 141ab *mit der Ueberschrift* Unio inter principes archiepiscopum Adolfum lthazar lantgrafium Thuringie et marggravium Missensem e onem ducem Brûnswigensem.

---

a) *B* denselben.
b) *A* vorgeschriben.
c) *A* simem *abgekürzt.*

1387 März 30. *15. Erzbischof Adolf von Mainz überweist das für ein Viertel von Eschwege und Sontra von Markgraf Balthasar von Meissen ihm zu gewährende Aequivalent an Herzog Otto von Braunschweig. 1387 März 30 [Eschwege].*

Wir Adolff etc. bekennen etc. als der hochgeborn her Balthazar lantgrafe zu Doringen unde marggrave zu Mifsen unser lieber swager uns eine widderstadunge gein den sloßen Eschenwege unde Suntra verschriben hat unde auch weme wir dieselben widerstadunge geben oder verschriben, daz derselbe unser swager marggrave Balthasar unde sine kinder dem die gift geschiet unde sinen kindern daz stede unde veste halden sollen, als daz die briefe eigentlich uzwisen die uns unser swager vorgenant darubir versigelt geben hat: des haben wir gegeben und verschriben, geben und verschriben geinwertlich in craft dieses briefs die vorgenant widerstadunge dem hochgeborn fursten unserm lieben herren unde neven hern Otten herzogen zu Brunswig unde sinen kindern unde geben unde verschriben in auch alles daz recht unde forderunge die wir an derselben widerstadunge haben oder gehaben mochten ane argelist unde ane geverde . auch als in den vorgenanten briefen die uns ubir diese widerstadunge von lantgrafe Balthazar vorgenant geben sint [a]), geschriben stet daz wir zweine unde derselbe unser swager lantgrafe Balthazar zweine, die erber frome manne sin, darzu geben sollen unde die viere sollen die vorgenant widerstadunge uf ir eide unverzogenlich wirdigen unde glichen als gut als daz vierteil an Eschenwege unde an Suntra unde an iren zugehorungen ist, des haben wir geredt unde reden in urkunde dieses briefs daz wir zweine darzu geben sollen unde wollen, die herzoge Otte obgenant gerne hat, die erber frome

a) *cod. add.* unde.

manne sin ane geverde . des zu urkunde etc., datum in vigilia palmarum anno domini 1300 octuagesimo septimo. *1387 März 30.*

Aus Würzb. Kr.-A. Mainz-Aschaff. Ingrossatur-Buch 11 fol. 141a *chart. coaev., mit der Ueberschrift* Litera data Balthazar lantgravio Doringie etc. super Eschewege et Suntra etc.

16. Erzbischof Adolf von Mainz erklärt, dass ihm aus einem wiederholten Kriegsbündnis mit Markgraf Balthasar von Meissen wider Hessen ein Anspruch auf mehr als die Hälfte der in Hessen zu machenden Eroberungen nicht erwachse. 1387 März 30 [*Eschwege*]. *1387 März 30.*

Wir Adolf etc. bekennen etc. als wir uns mit den hochgeborn fursten hern Balthazar lantgraven zu Doringen unserme lieben swager vormals vereinet unde verbunden haben ubir lantgrafen Herman von Hessen nach uzwisunge unser beider briefe die darubir sint gegeben, also ob wir defselben lantgrafen Hermans sloße stede lande unde lude icht erkrigeten gewunnen ertedingeten oder wie die an uns quemen, daz dann die vorgenanten sloße stede lande unde lude uns Adolff erzbischof vorgenant unsern nachkomen unde stifte zu Mencze halb unde dem vorgenanten lantgrafen Balthazar unde sinen erben daz ander halbeteil volgen sollen, und wir uns nů [a]) mit demselben lantgrafen Balthazar unde dem hochgeborn fursten hern Otten herzogen zu Brunswig also hude auch zusamene verbunden unde verstricket haben ubir den egenanten lantgrafen Herman von Hessen sine lant und lute, darmide uns Adolff erzbischof vorgenant unsern nachkomen unde stifte zu Mencze ein virteil unde uns Adolff erzbischof besundern ein virteil der vorgeschriben sloße stede lande unde lute verschriben [b]) ist, daz wir

a) *cod.* nů ?

b) *cod.* vorgenant.

von derselben beider briefe und buntnifse wegen nit me dann den halben teil der vorgenanten sloße stede lande unde lute, und lantgrafe Balthasar egenant unde sine erben den andern halbeteil haben sollen, unde sal daz nach beider briefe lute nicht nu zwefach gefordert werden ane geverde . datum in vigilia pal-
1387 März 30. marum anno domini millesimo trecentesimo octuagesimo septimo.

Aus Würzb. Kr.-A. Mainz-Aschaffenb. Ingrossatur-Buch 11 fol. 108ab *ch. coaev., mit der Ueberschrift* Item alia litera super unionem sepedictam.

1387 Sept. 10. *17. Friedensschluss der Eschweger Verbündeten mit Landgraf Hermann von Hessen bis zum 15. August 1388: 1. Abkommen zwischen dem Landgrafen einer- und Erzbischof Adolf von Mainz und Herzog Otto von Braunschweig andererseits. 1387 September 10 o. O.*

Wir Herman von gots gnaden lantgrave tzů Hessen bekennen offinlichen mit dissem brybe: daz wir mit dem erwirdigen in gode vater unde herrin hern Adolffe dez heilgen stuls tzů Mentze ertzebisschof des heilgen Romschin rijchs in Dutschen landen ertzekanzelir unde den hochgeborn fursten hern Balthazar lantgraven tzů Doringen und marcgraven tzů Missen und hern Ottin hertzogen tzů Brůnswig eynis fredis eyntrechtliche mit
1388 Aug. 15. en allen ubirkomen syn czůschen hie und dem nestin tzůkunfftigen unser frauwen tag wůrczewihen, den man tzů latine nennit assumpcio, und den tag allen ane geverde, den freden wir dem obgenantin hern Balthazar marcgraven tzů Missen besundern und den vorgeschriben hern Adolfe erczebischoff zů Mentze und hern Otten herczogen tzů Brunswig semptlich und sie uns in der maße widderumme bestalt haben: *[1]* also haben wir vor uns unser lande lude und die unsern den megenantin hern Adolffe ertzebisschoffe tzů Mentze

und hern Otten hertzogen tzů Brůnswig semptlichen gelobt und globen in dissem brybe denselben frede gein sie er lande lude und die sloze Rodinberg hůs und stad Milsungen und Nydinstein und waz sy ynne haben mit alle dem daz in den gerichten gelegen ist gein allir derselben sloze tzůgehorunge gulde gefelle hůlczern waßern und weide besucht und unbesucht wie man die genennen mag nicht uzgescheiden unde gein alle manne burgmane burger und lude die in den obegnanten slozen und eren czůgehorungen wonen semptlichen und ern iglichen besundern gein er libe er gud, wo sie die haben besucht unde unbesucht wo die gelegen und wie dye genant sin, und sunderliche gein alle dez vorgeschriben hern Adolffis erczebisschoves tzů Mencze paffen und closter geistlich und werntlich und mit namen den dechen von Rodinberg den probst von der Heyde und alle er gude wo sie die haben stede feste und unverbrochlich zů halden ane geverde. *[2]* ouch so solen wir und unser helffer mit dez egnantin hern Adolffis erczebischoffs tzů Mentze und hern Otten herczogin tzů Brunswig helffern die mit disser fede begriffin sin und mit namen mit hern Curde Spiegel und mit synen helffern von der fehede wegen gesůnet sin, der sunderlichen unser fiend worden waz umme syner ampte willen die eme der vorgnante her Adolff erczebischoff zů Mentze befoln had. *[3]* unde uff daz disser frede von uns und von den unsern stede feste und unverbrochlichen gehalden werde an argelist, so haben wir den obgnanten hern Adolffe erczebisschoff zů Mencze und hern Otten herczogen zů Brunswig semptlichen tzů gisel gesest und seczen en geinwortiklichen in crafft dijs brybis disse nachgeschriben unser lieben getruwen Tylin Wolff Wernher von Hainstain Tylin von Falkinberg Wiganden von Gilse Tylin von Elben Hennen von Breydinbach und Herman von Hulcz-

heim, also: wer' es sache daz der frede von uns unsern amptluden ader den unsern virbrochen wurde und nicht gehalden, daz sulden unser amptlude ader die unsern, in wilcher geygennode daz geschee, keren, ob man desselben glich nicht finden kunde, mit gliche ader mit werde bynnen den nesten virtzehen tagen als sy dez ermanit wurden an den malsteden da wir mit dem stiffte czů Mencze und dem herczogen tzů Brunswig plegen tage tzů leisten, uzgenomen wůnden und totslege die ane vorsaße und geverde geschen, die man richten sal nach gnaden und dez landis gewonheit. geschee des nit, so sulden die obgnantin unser gisele inryden gein Wildungen in dye stad in eine gemeyne herburge, er yglicher mit czwein knechten und drin pherden und da eynen rechten gisel leisten und nicht von dannen zůkomen in dheyne wijs, die broche und ubirgriffe weren dan gentzliche widdergetan gekard und gerichtit ane geverde. *[4]* und ist geredt: wer' es daz fridebroche geschen und ich Heinrich von Hainstein darumme von dem hochgeborn fursten hern Balthazar vorgnant er irmanit wurde als ich eme vor dissen selben frede vor den egnanten mynen lieben gnedigen junghern junghern Herman lantgrave zů Hessen ouch gelobt habe*) und wurde ich darnach von fredebroche wegen aber gemanit von dem erwirdigen in gode vater und herrin hern Adolffe erczebisschoffe czů Mencze und hern Otten herczogen czu Brunswig von eren amptluden ader den eren semptlichen ader von erm iglichen besundern wilcher daz were: so sulde ich czů stunt ien gisel senden und schicken gein Wildungen an myne stad eynen erbern man, der tzů dem schilde geboren were, mit czwein knechten und drin pherden, der glicher wijs tzů gisel ligen unde halden sulde alse ich und alse vor geschriben stet, und sulde daz tůn

*) *Vgl. hiermit Nr. 18 Art. 7.*

alse dicke und nod geschee ane geverde. *[5]* und wir Tyle Wolff Wernher von Hainstein Tyle von Falkinberg Wigand von Gilse Tyle von Elben Henne von Breydinbach und Herman von Hultzheim bekennen daz wir also gisele wurden sin und werden in dissem briebe gein den erwirdigen in gode vater und herrin hern Adolffe erczebischoff czů Mencze und den hochgeborn fursten hern Otten herczogen zů Brunswig, und haben in guden truwen gelobt die giselschaff und alle oben geschriben artikele, alse davor von uns begriffen ist und geschriben stet, stede feste und unverbrochlich czů halden und keyne sache noch behelffunge vor uns tzů nemen damidde disser frede in eynichen sinen artikiln mochte geswechit ader gekrengket werden, an alle geverde. *[6]* ouch soln alle gefangen von beiden sijten tag haben dissen frede uz, die reisenere uff er globede, burgere und gebure uff moglich geld adir burgen, alse daz gewonlich ist, ane geverde. dez zů kuntschaff ist unser ingesigil an dissen brip gehangen, unde wir vorgnantin gisele haben ouch unser iglicher sin ingesigil tzů merer sichirheid bij dez egnantin unsers gnedigen junghern Hermans lantgraven tzů Hessen ingesigil vor uns an dissen brip gehangin, der gegeben ist nach gots geburd drijczehinhundert darnach in dem sybin und achtzigistem jare uff den nesten dinstag nach unser frauwen tage als sie geboren wart. *1387 Sept. 10.*

Aus Marb. S.-A. Schubl. 46 nr. 33 *or. mbr. Die 8 Siegel sind abgefallen. — Revers des Erzbischofs Adolf und des Herzogs Otto eodem dato ebendaselbst* nr. 34. *or. mbr., Siegel sämmtlich abgefallen, das Pergament mehrfach eingerissen, Schrift stark verlöscht. Zu Bürgen setzen Adolf und Otto folgende Edle: Conrad Spiegel, Heinrich von Hardenberg d. J., Hans von Colmatsch, Bertold von Adelebsen Ritter, Werner von Falkenberg, Dietrich von Hardenberg, Heinrich von Stockhausen und Heiso von Kerstlingerode, welche mitsiegeln.*

1387 Sept. 10. *18. Friedensschluss der Eschweger Verbündeten mit Landgraf Hermann von Hessen bis zum 15. August 1388: 2. Abkommen zwischen dem Landgrafen und Markgraf Balthasar von Thüringen. 1387 September 10 o. O.*

Wir*) Herman von gots gnaden lantgreve tzu Hessen bekennen uffinlichen mit dissem brybe daz wir mit dem erwirdigen in gode vater hern Adolfe ertzebisschoff tzu Mentze, den hochgeborn fursten hern Balthazar marcgreven zu Missen und hern Otten hertzogen tzu Brunswig eyns freds eintrechtlichen mit en allin ubirkomen sin tzuschen hie und dem nesten
1388 Aug. 15. zukunfftigen unser frawen tag wortzewihe und den tag allen ane geverde, den wir en yglichen besundern und sy uns widder bestalt haben. *[1]* also haben wir vor uns unser manne alle unser land und alle unser helffer und alle die durch uns tun und lazin ane geverde dem vorgenanten hern Balthazar marcgreven zu Missen sunderlichen in truwen gelobt und globen mit dissem selben brybe denselben frede stede feste und unverbrochlichen zu halden an allirley argelist und geverde gein eme synen manen allen synen landen und luden allen synen helffern und allen die durch en tun und lazen ane geuerde, unde mit namen den steden Esschenwege und Suntra und der burg Berneburg mit eren gerichten dorffern wesen ackern waßern weiden hultzern und allen eren zugehorungen und den burgmann burgern und geburen gemeynlichen und eren iglichen besundern in den[a]) slozen und in eren gerichten gesessen, und soln dieselben burgmanne burger und gebure sicher sin eris libis und guds wo sie daz haben und wo sie sin und wandern, die der vorgenant her Balthazar marcgreve tzu Missen mit

*) *Die Abschrift dieser Urkunde ist mir auf mein Ansuchen im Gesammtarchiv zu Weimar angefertigt worden.*

a) *or.* dem.

andern sinen landen unde luden sunderlichen in dissen frede befredit hat [a]), unde mit dem huse und stad Rodinberg den steden Nydinstein unde Milsungen mit eren gerichten dorffern wesen ackern waßern hulczern weiden und allen eren tzugehorungen und den burgmann burgern unde geburen gemeynlichen und eren iglichen besundern in den sloßen und in eren gerichten gesessen und soln auch dieselben burgmanen burger und gebure sicher sin eris libis und guds wo sie daz haben und wo sie sin und wandern, die die egnanten her Adolff ertzebisschoff tzu Mentze her Balthazar marcgreve tzu Missen und her Otte hertzoge tzu Brunswig mit andern eren landen und luden mit eynander und ir iglicher sunderlichen in syme brybe befredit haben. *[2]* ouch soln und woln wir tzu stund dy von Cassel, die wir virwiset haben, widder in tzu allen eren erben und gude komen lassen iz sin lehen ader ander gude. *[3]* were ouch ob dheyner unser manne tzu dem obgenantin hern Balthazar redeliche schult hette, wan eme daz von uns virkundiget wirt, so sal he tzu stund tzwene syner erbern manne dartzu kysen und die senden gein Drefurte gein tzwene unser erbern mannen die wir dartzu geben soln; wez die darinnen eyn werden, also sal man daz halden; wurden die sich aber tzweyende, so sulden wir eynen obirman uz den burgen die he uns vor dissen frede gesast hat kiesen; waz dan der daryn sprichit, also sal daz gehalden werden . wilch unser manne en dy obgenante sine lande ader lude ader sijne helffer daruber angriffen ader beschedigen und dem nicht also gehorsam ader gefulgig sin wulden, so sulden wir der fiend werden zu stund wan wir dez von dem egenantin hern Balthazar virmanit wurden, und eme uber dy getru-

a) *or.* haben.

welichen behulffen sin und sullen die in unsern sloßen unde steden nicht wonen noch sin und dartzu und von sich nicht behelffen noch en keynerley fordernisse davon geschen, und sulde daz also gehalden werden alse digke dez nod wer' ane geverde. *[4]* ouch soln alle gefangen disse tzijt tag haben, reysener uff er eyde und globede, burgere unde gebure uff moglich geld unde burgen. *[5]* were ouch ob disser frede uff unser sijten in dheyne wis virbrochin wurde, wanne wir ader unser amptlude von unser wegen dez virmanit wurden, so solden wir tzu stund unser dynere gein dez vorgenanten hern Balthazar dynere uff eynen tag schicken gein Drefurte die bruche uzzurichten und tzu kerende an allirley hindernisse, und sulden daz tun alse digke dez nod geschied ane geverde . geschen ouch wunden ader todslege von uns ader den unsern (da god vor sy) dy wir und dy unsern doch ane geverde bewaren soln, dy sulde man richten nach gnaden unde dez landis gewonheid da die geschen weren, ouch tzu stund uff eyme tage tzu Drefurte, wan wir dez virmanet wurden ane hindernisse. *[6]* und daz alle obingeschrebin stugke und artikele und er iglicher besundern stede fest und unverbrochlichen gehalden werde an argelist, davor haben wir tzu burgen gesast unde seczen in dissen brybe dy gestrengen hern Egkebrechten von Griffte ritter, Wernher von Hainstein, Otten Groppe, Rudolff Koydel, Fritzschen von Felsperg und Brunen von dem Berge die mit uns unde vor uns gelobt haben: wer's obe bruche geschen die dem[a]) vorgenanten hern Balthazar nicht uffgerichtit noch gekard wurden, alse vor geschrebin stet, so solden dieselben unse burgen von stund inriden er iglicher mit tzwein knechten und dry pherden, alse balde sie dez von dem vorgenantin hern Balthazar ader von sinen amptluden von syner

a) *or.* den.

wen gemanit wurden, gein Hersfelde, dy dar dannen und in der leistunge geleide haben soln von dem egenanten hern Balthazar und allen die durch en tun unde lazen ane geverde, und soln ouch die in derselben stad in eyner gmeynen herburge, darin sie gemanit werden, inleger halden also inlegirs recht ist und von dannen nicht komen, die vorgeschrebin broche wurden dan gentzlichen uffgerichtit und gekard. unde ensal sich auch derselben unser burgen deheyner mit dem andern entschuldigen noch uffhalden, sundirn wilchir von irst wirt gemanit, der sal von irst und tzu stund halden, und die andirn ouch alle unverzogenlichen alse balde er iglicher dez virmanit wirt ane geverde. *[7]* ouch habe ich Wernher von Hainstein obegnant gelobt und globe in dissem selben brybe: wer ob ich von den egnanten hern Adolffe ertzebischoffe tzu Mentze und von hern Otten hertzogen zu Brunswig er irmanit wurde, alse ich en vor dissen selben frede vor den egnanten mynen gnedigen junghern ouch gelobt han *), und wurde ich darnach von dem vorgenantin hern Balthazar ader von sinen amptluden gemanit, so solde ich an myne stad tzu stund in daz egnant inleger senden gein Hersfelden eynen erbern man mit tzwein knechten und mit drin pherden, der daz inleger glichir wys halden sulde alse ich unde alse [a]) vor geschrebin stet, und sulde daz tun alse dicke dez nod geschee ane geverde. *[8]* unde wir die vorgeschrebin burgen bekennen daz wir alle obegeschrebin redde stugke und artikel und er iglichen besundern semptlichen gelobt haben und globen mit dyssem selben brybe vor den egnantin unsern gnedigen junghern lantgreve Herman unde mit eme stede gantz unde unverbrochliche tzu halden ane argelist. *[9]* were ouch ob der vorgnanten burgen eyner ader me abegingen von todis wegen (da

*) *Vgl. hiermit Nr. 17 Art. 4.* — a) *om. or.*

god vor sy) ader uz dem lande fure, so sulden wir einen andern alse guden an des abegangen stad ader der uz dem lande gefaren were sezen bynnen achtagen nachdem wir dez virmanit wurden, der alle obegeschrebin sache stucke unde artikele globen und virbrybin sulde tzu halden alse der abegegangen ader uz dem lande gefaren wer' getan hette, unde sulde daz tun alse digke dez nod geschee ane geverde. unde wo dez nicht geschee, so sulden die andern vorgeschrebin burgen inriden unde leisten in alle der maße alse vor geschrebin stet, alse lange ein ander burge an dez toden stad ader der uz dem lande gefaren were gesast wurde. und daz wir Herman von gots gnaden lantgreve tzu Hessen vorgenant alle obegeschrebin redde stugke und artikele und er iglichen besundern stede gantz und unverbrochlich unde ane alle arg unde geverde halden sollen, haben wir dez czu orkunde unser ingesigil an dissen brip lassen hengken. und wir vorgnante burgen haben ouch unser iglicher sin ingesigil tzu merer sicherheid bij dez egnantin unsers gnedigen junghern Hermans ingesigil vor uns wissentlich an dissen brip gehangen, der gegeben ist nach gots geburd
1387 Sept. 10. drytzehin hundirt jar darnach in dem sybin und achtzigistem jare an dem dinstage nach nativitatis Marie.

Aus Weimar Ernest. Ges. Archiv Reg. F. pag. 276a No. 13a 4. *or. mbr. lit. pat. c. 7 sigg. pend.*

1388 Juni 16. *19. Erzbischof Adolf von Mainz, Markgraf Balthasar von Thüringen und Herzog Otto von Braunschweig überkommen eines Burgfriedens für Rotenburg, Melsungen und Niedenstein. 1388. Juni 16 Vach.*)*

Wir Adolff von gotes gnaden des heligen stuls zu Mencze erczbischoff des heligen Romeschin riches in

*) *Die Abschrift dieser Urkunde ist mir auf mein Ansuchen im Reichsarchiv zu München angefertigt worden.*

Dutschin landen erczcanceler bekennen unde tun kunt offinlichen mit diesem brieffe fur uns unser nachkomen unde stifft zu Mencze daz wir mit willen wißen unde verhengnisse der erbern Ebirhards dechands unde unsers capittels zum dume zu Mencze; wir Balthazar von denselben gnaden lantgrave zu Doringen unde marggrave czu Missen unde wir Otto auch von denselben gnaden herczoge [a]) zu Brunswig bekennen auch offinlichin mit diesem selben brieffe fur uns unde unsere erben: daz wir dry fursten vorgenant umbe gemaches unde friedes willen burgfrieden unde burghude uberkomen sin in unsern sloßen Rodenberg burg und stat, Milsungen unde Nydenstein unde da umbe als wyd unde verre als hernach geschriben stet: *[1]* zum ersten sollen der burgfriede unde burghude zu Rodenberg sin unde gehalden werden in der burg und stat unde in den ryngmuren unde da umbe mit namen an dem Wolffesbornen an den Heyenbach herabe biß zu der Obernmůlen, von der Obernmulen biß an den Meyeberg, von deme Meyeberge uber den rucke biß an die Kalkrősen, von der Kalkrosen den Kodenbach uff biß widder an den Wolffesbornen . item zu Milsungen sollen die burgfriede unde burghude sin unde gehalden werden in der stat und ryngmuren zu Milsungen und da umbe mit namen an deme Rodenstein an unde von deme Rodensteine biß an den Heckeweg, von deme Heckewege biß an Stunchinrode, von Stunchinrode biß an den Steinboel, von deme Steinboel biß an die Waltstraße und von der Waltstraße widder biß an den Rodenstein. item zu Nydenstein sollen die burgfriede und burghude sin unde gehalten werden in der stat und ringmuren unde da umbe mit namen an der Aldenburg an und von der Aldenburg biß an daz dorff Wychdorff, von

a) *or.* herczogen.

Wychtorff biß an Gasenhusen die wustenunge, von Gasenhusen biß an Nydensteinerberg unde von Nydensteinerberg widder biß an die Aldenburg. *[2]* in diesen vorgeschriben burgfrieden unde burghuden sal unser dheiner nach die sinen des andern vyende eynen oder me wißentlichin mit ynnemen oder wandern laßen ane wißen unde willen des andern, des vyende die sin oder weren. geschee ez aber unwißentlichin, so sal der des vyende sie weren zu deme male nit me darczu tun dann daz er ez verkundige deme zu deme sie kommen sin, unde der sal sie auch dan zu stunt von yme schicken unde laßen unde sie auch furbaz nit me ynnemen diewile sie des andern vyende sin, unde sal diß also ane geverde gehalden werden. *[3]* geschee auch dheinerley ufflauf krieg oder geczog in den vorgeschriben burgfrieden oder burghuden von unsern amptluden oder dienern, darczu sal nymand komen dann durch bescheydenheit noch ymand dheiner parthie nit zulegen ane geverde. wer anders tede, der hette dieß burgfrieden und burghude gebrochen. *[4]* auch ist geredt daz unser yclicher sinen eygen unde besundern amptman in den vorgenanten unsern sloßen haben unde seczen mag; doch so sollen schultheißen ratlude scheffen thornhuder portener wechter unde ander amptlude von uns dryn herren eyntrechtlichin gesaczet werden. *[5]* auch sal unser keyner den andern verbuwen noch dheinen buw tun in den vorgenanten burgfrieden unde burghuden, wir wurden dann alle dry des eyndrechtlich zu rade. *[6]* me ist geredt daz unser dheiner noch unser amptlude oder ymand anders von unsern wegen unsere burgmann burger underseße unde arme lude, die in den vorgenanten unsern sloßen unde gerichten die darczu gehoren geseßen sin, nit hoer dringen noch sie besweren sollen dann uff yre alden sture unde bede, ez were dann daz wir dry des

eyntrechtig wurden; so sal man sie auch nit hoer bußen dann als die gerichte wisen da ynne sie bruchig werden. *[7]* wer' ez auch (da got fur sy) daz kriege entstunden under unß zweyn oder under uns allen dryn, so solden die vorgenanten unsere sloße und waz darczu gehorte burgmann burger gebur und underseßen geystlichin und werntlichen stille siczen und unser dheiner noch unser amptlude oder die unsern solden sich nit daruß noch daryn behelffen nach dheyn arg darczu keren in solichen kriegen wydder eynander ane geverde. *[8]* vort ist geredt daz unsers yclichis amptlude, die wir itzunt haben in den vorgenanten unsern sloßen, diese burgfriede und burghude unde alle stucke puncte unde artikele, die in diesem brieffe vor und nach geschriben sten, in guten truwen globen unde liplichin zu den heligen sweren sollen stete veste unde unverbrochlichin zu halden ane alle argelist unde ane geverde . wurden wir auch furwerter unser amptlude eynen oder me abeseczen, daz unser yclicher tun mag wann yme daz fuget, oder daz sie von todes wegen abegingen, wen wir dann an der abegangen oder abegesaczten stat seczen wurden, den oder die solden die andern unsere amptlude in den vorgeschriben unsern sloßen nit zulaßen, sie hetten dann vor globet unde gesworn diese burgfriede burghude unde brieffe zu halden als unser amptlude, die wir iczunt gesaczt haben, tun sollen unde als vor geschriben stet, daz auch die andern amptlude ane widderrede unde ane verczog von yn nemen sollen unde sie zukomen sollen laßen, und sal daz auch gescheen unde also gehalden werden als dicke des noit geschiet ane geverde. *[9]* auch ist geredt unde mit sunderlichin worten underscheiden, daz man uns Adolff vorgenant mit den vorgenanten sloßen unde mit diesen burgfrieden unde burghuden unde allen andern stucken puncten und artikeln wie die an diesem brieffe vor

unde nach begriffen sin unde geschriben sten, unser lebetage gewarten gehorsam unde verbunden sin sal unde nach unserm tode unserme capittel zum dume czu Mencze oder wen dann dasselbe unser capittel fur eynen erzbisschoff oder eynen vormunder heldet oder daz bevelet, unde sal daz nach unser unde unsere nachkommen tode eweclichin unde als dicke des noit geschiet also gehalden werden ane alle argelist unde ane geverde . glicherwijs sal man uns marggraven Balthazar unde uns herczogen Otten vorgenant gewarten gehorsam unde verbunden sin unser lebetage unde nach unserme tode unsern erben oder wen unsere erben fur yre formunder halden oder daz bevelen, und sal daz auch eweclichen und als dicke des noit geschiet also gehalden werden ane argelist unde geverde. *[10]* wurden auch diese burgfrieden oder burghuden verbrochen oder uberfaren, daz solde man keren unde richten unverczogelichin bynnen virczehen tagen nach der geschichte mit mynne oder mit rechte als burgfriedes recht ist, ane allerley argelist und geverde . diese geinwortige burgfrieden unde burghude unde alle vorgeschriben stucke puncte unde artikele unde yr yclichin besunder haben wir Adolff erczbischoff vorgenant fur uns unser nachkomen unde stifft zu Mencze, wir marggrave Balthazar unde wir [a]) herczoge Otto [b]) vorgenant fur uns unde alle unsere erben in guten truwen globet unde liplichin zu den heligen gesworn, globen und sweren geinwortlichin in crafft dieses brieffes stete veste unde unverbrochlichin zu halden zu tune unde zu vollenfuren als verre uns daz sementlich oder besundern antreffen oder ruren mag ane allerley argelist unde ane geverde. des zu urkunde hait unser yclicher sin eygen ingesigel an diesen brieff gehangen. unde wir Ebirhard dechand unde capittel zum dume zu Mencze

a) *om. or.* — b) *om. or.*

vorgenant bekennen daz diß mit unserme guten willen wißen unde verhengnisse durchgangen und gescheen ist, und haben des auch zu urkunde unsers capittels groz ingesigel zu der vorgenanten unser gnedigen herren ingesigele an diesen brieff gehangen, der geben ist zu Vache nach Cristi geburte druczehenhundert jare unde darnach in deme achte unde achtzigestem jare an dinstage nach Viti unde Modesti. *1388 Juni 16.*

Aus Münchener R.-A. Reg. Bo. X 225 *or. mbr. lit. pat. sigg. av.*

20. Die Bischöfe Lamprecht von Bamberg und Gerhard von Würzburg, Burggraf Friedrich von Nürnberg und Deutschmeister Sigfried von Veningen verlängern den Frieden zwischen Erzbischof Adolf von Mainz, Markgraf Balthasar von Meissen und Herzog Otto von Braunschweig einer- und Landgraf Hermann von Hessen andererseits bis zum 13. Juli 1389. Doppelte Ausfertigung: A zwischen Adolf, Otto und Hermann, B zwischen Balthasar und Hermann. 1388 Juli 30 Würzburg. *1388 Juli 30.*

Wir Lamprecht von gots gnaden zu Bamberg, wir Gerhard von denselben gnaden zu Wirczburg bisschoffe, wir Friderich auch von denselben gnaden burggrave zu Nurenberg unde wir Sifrid von Venyngen meister Dutschs ordens in Dutschin landen bekennen unde tun kunt offinlich mit diesem brieffe allen den die yn seheen oder horen lesen: als der erwirdige in got vater unde herre her Adolff des heilgen stuls zu Mencze erczbischoff des heilgen Romischin richs in Dutschin landen erczcanceler unde die hochgeborn fursten her Balthazar lantgrave zu Doringen marggrave zu Missen unde her Otte herczoge zu Brunswig an eynem teile eyns friedes eyntrechtlichin uberkomen sin mit deme hochgeborn fursten hern Hermann lantgraven zu Hessen an deme andern, derselbe friede uf den nesten zukunfftigen unser frauwen tage wurcze-

1388 Aug. 15. wyhee, den man nennet zu latine assumpcio, uzgende wirdet, als die brieffe uzwisen die die vorgenanten vier fursten under eyander daruber versigelt geben haben: des haben wir von nuwens getedinget unde eynen frieden beredt zwisschin den vorgenanten parthien, derselbe friede uff den vorgeschriben unser frauwen tage *1389 Juli 13.* wurczewyhee angeen unde furwerter weren sal biß uff den nesten zukunfftigen sante Margareten tag der heilgen jungfrauwen schierst komet nach datum dieses briefes und den tag allen ane geverde.

A.

[1] Denselben friede hant die vorgenanten her Adolff erczbisschoff zu Mencze unde her Otte herczoge zu Brunswig uffgenomen fur sich yre lande lude unde die sloße die die vorgenanten dry fursten her Adolff her Balthazar und her Otte gewonnen haben, mit namen Rodenberg burg unde stat Milsungen unde Nydenstein, unde waz unser herre von Mencze unde herczoge Otte ynnehant mit allem deme daz in den gerichten gelegen ist mit allen der sloße zugehorungen gulten gevellen holczern waßern unde weyden besucht unde umbesucht wie man die genennen mag nicht uzgescheiden, und darczu fur alle mane burgmane burger unde underseße die in denselben iren slozen und in iren zu-

B.

[1] Denselben*) fride had der vorgenant her Balthasar lantgrave tzu Duringen ufgenumen vor sich sine manne alle sine lande und lute alle sine helfere und alle die durch in tuhen und lassen ane geverde, und mit namen den steten Eschinwege Suntra und der burg Berneburg mit iren gerichten dorfern wisen agkern wassern holtzern weiden und allen iren tzugehorungen und den burgmannen burgern und geburen gemeiniglichin und irem iglichem besundern in den slossen und iren tzugehorungen gesessen, und sollin dieselben burgmanne burgere und gebure sichir sint ires libes und gutes vor dem obgenanten hern Hermanne lantgraven tzu Hessen alle sinen helfern den sinen und die durch

*) *Die Abschrift dieser Urkunde ist mir auf mein Ansuchen im Ges.-Arch. zu Weimar angefertigt worden.*

A.

gehorungen wonen sementlich und ir yclichen besunder, ire libe unde gute wo sie die haben besucht unde umbesucht wo die gelegen oder wie die genant sin . darczu so nymmet der vorgenant her Adolff sunderlich in den frieden alle sine paffen unde closter geistliche unde werntliche unde auch mit namen dye erbern Ludowige von Bensfurte dechand zu Rodenberg unde Gerlach von Lymsfelt probist zu der Heyda unde alle yre guter wo sie die haben. *[2]* unde hant auch die vorgenanten her Adolff unde her Otte den frieden globet in guten truwen gein den vorgenanten hern Herman lantgraven zu Hessen sine land lute unde die sinen stete veste unde unverbrochlichin zu halden ane argelist unde ane alle geverde . denselben frieden auch also derselbe her Herman lantgrave zu Hessen uffgenomen und den fur sich sine land lute unde die sinen den vorgenanten hern Adolff erczbischoff zu Mencze unde hern Otten herczogen zu Brunswig globet hat in guten truwen gein denselben hern Adolff unde hern Otten herczogen zu Brunswig ire lande lute

B.

in tuhen und lassen ane geverde, wo sie ire gud haben wo sie sin und wandern, die der egenante her Balthasar mit andirn sinen landen und luten sunderlichin in dissen fride befridet had, und mit dem huse und der stat Rodenberg den steten Milsungen und Nidenstein mit iren gerichten dorffern wisen agkern waßern holtzern weiden und allen iren tzugehorungen und den burgmannen burgern und geburen gemeinlichin und ire iglichen besundern in den slossen und iren tzugehorungen gesessen, und sollen auch dieselben burgmanne burgere und gebure sicher sin ires libes unde gutes vor dem egenanten hern Hermanne lantgraven tzu Hessen alle sinen helfern den sinen und allin die durch in tuhen und lassen ane geverde, wo sie ire gute haben wo sie sint und wandern, die die egenanten her Adolff ertzbischof tzu Mentze, her Balthasar lantgrave tzu Duringen und her Otte hertzoge tzu Brunswig mit andern iren landen und luten mit einander und ir iglichir sunderlichin in sime brife befridet habin. *[2]* und had auch der vorgenante

A.

unde die yren unde auch sunderlich gein die vorgenanten sloße Rodenberg Milsungen unde Nydenstein mit allen yren zugehorungen unde darczu gein alle lute unde gute geistliche und werntliche, wie die davor mit sunderlichin worten benant sin unde geschriben sten, stete veste unde unverbrochlich zu halden ane argelist unde ane alle geverde. *[3]* wer' ez aber daz der friede von den obgenanten hern Adolffe erczbisschoffe zu Mencze oder hern Otten herczogen zu Brunswig oder hern Herman lantgraven zu Hessen yren amptluten oder den yren verbrochin wurde unde nit gehalden, daz solden sie yre amptlute oder die yren die daz getan hetten in welicher gegenode daz gescheen were keren mit gliche ob man daz finden kunde; kunde man des glichen nit finden, so solde man daz keren mit werden bynnen den nesten virtzehen tagen als die die daz getan hetten des gemant wurden, unde solden die karunge tun an den malsteten die der geschichte allerneste gelegen weren, da der stifft zu Mencze herczoge Otte von Brunswig unde die lantgraven

B.

her Balthasar lantgrave tzu Duringen den fride in guden truwen gelobet gein dem vorgenanten hern Hermanne lantgraven tzu Hessen sine lande lute manne helfere und die sinen stete feste und unvorbrochlichen tzu halden ane alle argelist und ane geverde. denselben fride auch also derselbe her Herman lantgrave tzu Hessyn ufgenumen und den vor sich sine lande lute manne helfere und die sinen dem vorgenanten hern Balthasar lantgraven tzu Duringen globed had in guden truwen stete veste und unvorbrochlich tzu halden ane alle argelist und ane geverde gein demselben hern Balthasar lantgraven tzu Duringen sine lande lute manne helfere und die sinen und auch sunderlichin gein die vorgenanten sloße Eschinwege Suntra Berneburg Rodenberg Milsungen und Niedenstein mit allen iren tzugehorungen und dartzu gein alle lute und gute wie die davor und hernach mit sunderlichin worten benant sint und geschriben stent. *[2a]* ouch sal der vorgenante Herman lantgrave tzu Hessen tzu stund die von Cassel die er vorwisit

A.

zu Hessen plegen tage zu leysten; uzgenomen wunden unde toitslege die ane fursecze unde ane geverde geschen, die solte man richten unde keren nach gnaden unde des landes gewonheit bynnen der zit unde nach der manunge als vor geschriben stet. *[4]* auch sollen alle gefangen von beyden siten diesen frieden uz tag haben, die reysigen uff yre globde, burger unde gebůr uff mogelich gelt oder burgen als daz gewonlich ist ane geverde, also daz die gefangen ynkomen unde den tag nemen sollen als vor geschriben stet . *[5]* unde wir Adolff erczbischoff zu Mencze Otte herczoge zu Brunswig unde Herman lantgrave zu Hessen vorgenant bekennen fur uns unsere lande lute unde die unsern, daz wir diesen vorgeschriben frieden unde alle stucke puncte unde artikele unde yr yclichin besundern, wie die davor mit sunderlichin worten begriffen sin unde geschriben sten, in guten truwen globet haben unde globen geinwortlich in crafft dieses brieffes stete veste unde unverbrochelichin zu halden ane allerley argelist unde ane geverde . des

B.

hatte, wider in tzu allem irem erbe und guten kumen lassen, es sint lehen oder andere gute ane geverde. *[2b]* were auch ob dehein des vorgenanten hern Balthasars lantgraven tzu Duringen manne redeliche schult hette tzu dem vorgenanten hern Hermann lantgraven tzu Hessen, adir desselben lantgraven tzu Hessin manne tzu dem vorgenanten hern Balthasar lantgraven tzu Duringen, wilchem der herren eime das von dem andern vorkundiget wůrde, der sal tzu stund tzwene siner erbern manne dartzu kisen und die senden gein Dryfurte gein tzweyen des herren erbere manne die der auch dartzu schigken solde dem das vorkundiget were . wes die vire darumb ein wurden in dem rechten, also solde das von beden sieten gehalden werden; wurden die sich aber tzweyhende, so solde er Wetzel vom Stein ritter der elder des ein oberman sin, den die herren beidersiet in iren offen brife darumb bieten sollen; was der danne darin spreche mit rechte, als solde das auch gehalden werden ane alliz hindernisse unde alle geverde . wilche der manne von bedin siten

A.

zu urkunde unde vester stetekeit han wir Adolff erczbisschoff zu Mencze Otte herczoge zu Brunswig unde Herman lantgrave zu Hessen unser yclicher sin eigen ingesigel an diesen brieff tun hencken . unde wir Lamprecht zu Bamberg Gerhard zu Würzburg bisschoffe, Friderich burggrave zu Nurenberg unde Sifrid von Venyngen meister Dutsches ordens vorgenant haben auch zu merer geczugnisse unde bekentnisse dieser tedinge unsere ingesigel zu derselben hern Adolffs erczbisschoffs zu Mencze hern Otten herczogen zu Brunswig unde hern Hermans lantgraven zu Hessen ingesigeln an diesen brieff tun hencken . gegeben zu Wirczburg uff
1388 Juli 30. den nesten donrestag nach sante Jacobs tage des heilgen aposteln nach Crists geburte druzehenhundert darnach in deme achte unde achtzigesten jaren.

B.

dem nicht also gehorsam oder gevollig sin wolden und deheine der herren sine lande ader lute ader die sinen daruber angriffen oder beschedigen wurden, so solde der here des manne die weren der viend tzu stund werden wanne er des von dem andern herren vormanet wurde und im uber die getruwelichin beholfen sin und die in sinen slossen und steten nicht wanen sin und dartzu und davon sich nicht behelfen lassen noch in keinerley furdernisse tun, und solde das also von beden siten gehalden werden als digke des nod geschee ane geverde. *[4]* auch sollin alle gevangin binnen disem fride von beden sieten tag habin, reisinger uf ire glubde burgere und gebure uf mugelich geld und burgen als das gewonlich ist ane geverde, also das die gevangen inkumen und den tag nemen sollin alz vor geschriben stet. *[3]* were es aber das der fride von den obgenanten hern Balthasar und hern Hermanne iren amptluten oder den iren vorbrochin wurde und nicht gehalden, das solden sie ire amptlute ader die iren, die das getan hetten, in wilcher geginnode das ge-

scheen were, keren mit glich, ab man das finden konde; konde man des glichin nicht finden, so solde man das keren mit werde bynnen den nehesten virtzehin tagen als die die das getan hetten des gemanet wurden, und solden die karunge tun tzu Dryfurte usgenumen wunden und todslege die ane vorsaße und ane geverde gescheen, die solde man richten und keren noch gnaden und des landes gewonheid bynnen der tziet und nach der manunge als vor geschriben stet . *[5]* und wir Balthasar lantgrave tzu Duringen und Herman lantgrave tzu Hessen vorgenant bekennen vor uns unser lande lute unsere helfere und die unsern das wir disen vorgeschriben fride und alle stugke puncte und artikel und iren iglichin besondern, wie die davor mit sunderlichin worten begriffen sin und geschriben sten, in guten truwen globed habin und globin geinwirtiglichin in craft dises brifes stete veste und unvorbrochlich tzu halden ane alle argelist und ane geverde . des tzu urkunde und vester stetigheid habin wir Balthasar lantgrave tzu Duringen und

B.

Herman lantgrave tzu Hessen unser iglichir sin eigen insigel an disen brif tun hangen . und wir Lamprecht tzu Bamberg Gerhard tzu Wirtzeburg bischoffe, Friederich burggrave tzu Nurinberg und Sifrid von Venigen meister Dutsches ordens vorgenant habin auch tzu merer getzugnisse und bekentnisse diser teidunge unser insigele tzu denselben ern Balthasars lantgraven tzu Duringen und hern Hermans lantgraven tzu Hessen insigeln an disen selben brif tun hengen . geben tzu Wirtzeburg des nehesten dunerstages noch sante Jacobs tage des heilgen aposteln noch Cristi geburte drietzehinhundert und in dem acht und achtzigisten jare.

1388 Juli 30.

Friedensurkunde zwischen Adolf, Otto und Hermann: A aus Staats-Archiv Marburg Cell. 162 f. *or. mbr. lit. pat. c. 7 sigg. pend.*

Friedensurkunde zwischen Balthasar und Hermann: B aus (Eingang coll.) Weimar Ernest. Ges.-Archiv Reg. F pag. 276a Nr. 13a 6, *or. mbr. lit. pat. c. 6 sigg. pend., 1 av. — Ein defektes, fast durchaus unleserliches Original auch im hessischen Sammtarchiv zu Marburg.*

21. Die Bischöfe Lamprecht von Bamberg und Gerhard von Würzburg, Burggraf Friedrich von Nürnberg und Deutschmeister Sigfrid von Veningen bestimmen, wie die Friedensbrüche zwischen Erzbischof Adolf von Mainz, Markgraf Balthasar von Meissen und Herzog Otto von Braunschweig einer- und Landgraf Hermann von Hessen andererseits zu begleichen sind. 1388 Juli 30 Würzburg.

1388 Juli 30.

Wir Lamprecht von gots gnaden zu Bamberg, wir Gerhard von denselben gnaden zu Wirczburg bischoffe, wir Friderich auch von denselben gnaden burggrafe zu Nurenberg unde wir Sifred von Venyngen meyster Dutsches ordens in Dutschen landen bekennen unde tun kunt offenlich mit diesem brieffe allen den die yn sehen oder horen lesen daz wir geredt unde getedinget han zwischen dem erwirdigen in gote vater unde herren hern Adolffe erczbischoffe zu Mencze des heligen Romischen riches in Dutschen landen erczcanczeler, den hochgebornen fursten hern Balthazar lantgrafen zu Doringen marggrafen zu Myssen unde hern Otten herczogen zu Brunswig an eynem teyle unde dem hochgebornen fursten hern Herman lantgrafen zu Hessen an dem andern ummbe fridebruche die sie von beiden sijten clagen daz yn geschen sij *[1]* also daz die vorgeschriben her Adolff erczbischoff zu Mencze unde her Otte herczoge zu Brunswig ire frunde gein des vorgeschriben lantgrafe Hermans frunde schicken sollen gein Wartberg zu eyme gutlichen tage vom nů sůntage schirest komet ubir vier wochen, daz ist mit namen uff den nesten suntag nach sancte Johans tage als er entheubit wart, unde sollen auch die beide parthie[a]) uff denselbin tag fliβlichen bidden unde brengen Hanse von Falkenberg hern Wernhers von Falkenberg ritters

1388 Aug. 30.

a) *or.* parthie *zweimal, das zweite Mal auf radierter Stelle.*

bruder, derselbe Hans umbe soliche fridebruche uß-czurichten eyn obirman sin sal, darumbe yn auch die vorgenanten her Adolff her Otte unde der lantgrafe von Hessen ir iglicher fliβlichen bidden sal daz er sich des anneme, unde yme auch ire offen brieffe gebin sollen daz er ummbe die sache von yn unverdacht blibe . unde wie dann derselbe Hans dieselbin parthie nach ire igliches ansprache unde antwerte richtet fruntlich mit irem willen oder, ob des nit gesin mochte, mit dem rechten, daz sal von yn allen gehalden unde vollenczogen werden bynnen eynem mande nach demselbin tage, also daz man glich mit glichem keren sal oder, ob man des glichen nit leyden [a]) kunde, mit werde; an welichen man dann darubir fridebruche funde, der oder die solden daz auch keren nach erkentnisse des vorgeschriben obirmans fruntlich oder rechtlich als vor geschriben stet . were ez ouch daz Hans von Falkenberg vorgenant sich der sache nit annemen wolde oder abeginge, so ist geredt daz her Adolff her Otte unde lantgrafe Herman vorgenant eynen andern bidden sollen under den nachgeschriben viern die der lantgrafe von Hessen geboden hat, mit namen den edeln Johan herren zu Isenburg [b]), hern Heinrich von Urffe ritter, Godefride von Swensperg oder Cunczeman von Falkenberg, unde sollent die vorgeschriben dry fursten auch den dann bidden daz er uffe den tag kome unde sich des anneme unde yme yre offen briffe geben daz er darummbe unverdacht blibe; der auch dann soliche macht habin sal als vor von Hanse von Falkenberg geschriben stet . *[2]* vort so ist gereidt ummbe fridebruche zwischen lantgrafen Balthazar uff eyne sijten unde lantgrafen Herman vorgeschriben uff

a) *undeutlich im or.*
b) *or.* Isenbirg.

die andern sijten, daz die yre frunde zu eynem tage schicken sollen aldar gein Hersfelde uff des heligen cruczes tag als ez erhaben wart schirest komet, unde sal der sache eyn obirman sin her Weczel vom Steyne ritter der alde, der auch macht haben sal die vorgenanten hern Balthazar unde lantgrafe Herman ummbe fridebruche zu richten glicher wijs als davor von Hanse von Falkenberg geschriben stet . unde sal daz auch also gehalden unde vollenczogen werden . unde sollen auch die vorgenanten lantgrafe Balthasar unde lantgrafe Herman den egenanten hern Weczel fliβlich bidden sich des anzunemen unde yme ire offen brieffe gebin daz er darumbe von yn unverdacht blibe . des zu urkunde habin wir die vorgeschriben Lamprecht Gerhard Friderich unde Sifred unsere ingesigele an diesen briff gehangen, geben zu Wirczburg uff den nesten dornstag nach sancte Jacobes tage des heligen aposteln nach Cristus geburte druczehenhundirt darnach in dem achte unde achczigesten jaren. *1388 Sept. 14.* *1388 Juli 30.*

Aus hess. Sammtarchiv zu Marburg Schubl. 46 nr. 36 *or. mbr. lit. pat. c. 3 sigg. pend., 4. av.*

22. Erzbischof Adolf von Mainz an Landgräfin Margaretha von Hessen: beschwert sich über ihren Gemahl Landgraf Hermann, der den Würzburger Frieden vom 30. Juli d. J. verletzt und Schloss Rotenburg vertragswidrig eingenommen habe, und verlangt Sühne. 1388 November 19 Eltvil. *1388 Nov. 19.*

Unsern fruntlichen gruβ zuvor. hochgeborne liebe mume frauwe Margarethe lantgravynnen zu Hefsen . als zu andern ziten die erwirdigen her Lamprecht zu Bamberg unser lieber besundern frund, her Gerhard zu Wirczburg bisschoffe unser lieber neve, der hochgeborn her Friderich burggrave zu Nuremberg unser lieber oheim unde der erber geistlicher bruder Sifrid meister

Dutschs ordens in Dutschin landen uff eynem tage zu Wirczburg zwisschen den hochgebornen fursten hern Balthazar lantgraven zu Doringen unde marggraven zu Mifsen unserme lieben swager, hern Otten herczogen zu Brunswig unserme lieben besundern frunde unde uns an eynem teile unde lantgraven Herman zu Hefsen uwerm gemail an deme andern eynen frieden gemachet bered unde versigelt uff sante Margarethen tag den nesten *), unde auch uns beiden vorgeschriben parthien soliche fridebruche, die in deme fordern frieden gescheen weren, uzczurichten eynen nemelichin tag in yren offen versigelten brieffen gein Wartberg bescheiden hatten **), lazin wir uwer liebe wißen, daz wir unde der vorgenant herczoge Otte unsere frunde nach uzwisunge derselben frieden zu demselben tage geschicket hatten, alleyne der vorgenant lantgrave Herman zu deme tage nymand geschicket noch uns oder den unsern den tag widderboden hat . so hat auch derselbe lantgrave Herman und die sinen den ersten noch diesen frieden, den er uns globet unde versigelt hait, nit gehalden, sunder er unde die sinen hant die an uns und den unsern manigfeldiclichin gebroch*en*: mit namen *so hait derselbe* lantgrave unde die sinen unser armen lute uz den slozen, die *wir* mit sampt *den vorge*schriben unserm swager marggraven Balthazar unde herczogen Otten gewonnen haben, die wir auch sunderlich in den frieden genomen haben, todgeslagen und dieselben und andere unser sl*oße* unde arme lute, die wir besundern haben, von sinen mannen unde burgmannen und den sinen uz sinen sl*o*fsen unde widder darczu grobelich und swerelichin lazin angriffen unde beschedigen mit brande mit raube mit gefangen unde mit name . darczu hat

1389 Juli 13.

*) *S. Beilage nr. 20.*
**) *S. Beilage nr. 21.*

er unser burg Rodenberg angewonnen in den dingen als wir des vor yme umbesorget gewest sin unde als wir unde die unsern uns uff den frieden genczlichin gelazen haben . davon begern wir unde bidten uch mit ganczem flißigem ernste, daz ier den egenanten uwern gemail biden unde underwisen wollet daz er uns die vorgeschriben fridebruche unverczogelich kere unde uns thue als vile er uns darumbe plichtig ist zu tune; geschee des nit, so drunge er uns darczu daz wir uns soliches unrechten und gewalt gein yme weren musten ob wir mochten . datum Eltvil ipso die beate Elizabeth vidue anno domini millesimo trecentesimo octuagesimo octavo. *1388 Nov. 19.*

Adolff erczbischoff zu Mencze
vormunder des stiffts zu Spire.
Ad mandatum domini Mogu*ntini*
Ditmarus de Cafse*l.*

Aus Marburg Staats - Archiv Cell. 162 f. pag. 52 *or. chart. lit. pat. cum sig. in verso impresso; beschädigt, die zerstörten und ergänzten Stellen in Cursive.*
Erw. Rommel II, Anm. 165, 14.

23. Der Mainzische Obermann Ritter Curt Spiegel kündet dem Landgrafen Hermann von Hessen Fehde an. 1389 Febr. 24. o. O. *1389 Fbr. 24.*

Wißet hochgeborn furste jungher Herman lantgrave zu Hefsen, daz ich Curd Spygel ritter wil uwir uwir land und lude fiend sin darumme daz ir und die uwirn schindet und roubet min ampt daz ich von mins herren von Mencze wegen innehabe, und bi namen daz ir und die uwirn dez genanten mins herren von Mencze closter und paffen beschedigit und großen gedrang an sie legit und burger von Firsler *) gefangen geschatzit gedrenket und gedoidt habin und den von

*) *d. i. Fritzlar.*

Firsler eren hoppen unde anders das [a]) ere genomen und anders vil gedrangis und schaden an daz vorgenante min ampt geleget, also doch alse dez allis nicht sin ensolde und dez ich nicht lenger geliden enkan, und dez wil ich und mine helfer [b]) unde unser knechte unser ere an uch vorwart haben. gegeben under mime Curd Spiegels vorgenant ingesigel, dez mine helfer und knechte sich nůzůmale mede gebruche, an sente
1389 Febr. 24. Mathie tage [c]) dez heilgen apostils anno domini 1389.

Aus Marburg Staats-Archiv Cell. 246b *cop. ch. coaev.; darüber der Vermerk* Datum per copiam.

1389 Aug. 1. *24. Die Ritter Hermann von Colmatsch und Curt Spiegel bereden einen Frieden zwischen Herzog Otto von Braunschweig und Landgraf Hermann von Hessen bis zum 29. Juni 1390. 1389 August 1 o. O.*

Wir Herman von Colmaez und Curd Spiegil ritter bekennen uffindlichen an diesem brieffe und thun kund allin ludin die en sehin horin adir lesin daz wir eyntrechlich eynen vrede beret und gegeben han, beredin und gebin geinwordeclich mid craft diesis brieffis vor den hochgeborn furstin und herrin hern Ottin herczaugen zu Brunswik unsin lieben gnedigin herren, vor alle sine land und lude und vor alle die umbe sinen willen thun und laßin soln und wollen ane geverde, deme hochgeborn furstin junchern Hermann lantgraffin zu Hessin allen sinen landen und luden und allen den die umbe sinen willen thun und laßin soln und wollen, Tilen Wolffe und Frideriche von Hertingishusen zu

---

a) *cop.* dar.

b) *nach* helfer *Verweisungszeichen, wiederholt unter dem Texte, dort eingeschoben das Stück:* unde unser knechte — dez mine helfer *mit etwas zierlicherer Schrift, anscheinend auch anderer Tinte.*

c) *vor* tage abinde, *gleichzeitig ausgestrichen.*

siner hand, derselbe vrede anegen sal als datum heldit diesis brieffis und vorwertir weren bijs uffe sant Petirs und Pauls thag der heilgin aposteln schirest kommet und den thag allen ane geverde. *[1]* in diesin vrede haid unsir vorgnant herre von Brunswik besundern gnomen die stede Milsungen und Nydinstein und daz sloß Bischoffishusin gentslich mid allen erin zugehorungin gulden gefellen hulczern waßern und weiden besucht und unbesucht wo man die gevinden adir die genennen mag und mid namen die stad Rodinberg mid allen dorffern gerichtin und siner zugehorunge gulden gefellen hulczern waßern und weiden besucht und unbesucht wie man die genennen mag und mid alle deme daz vor zu der borg und der stad Rodinberg gehord haid welchirleyge daz gewest ist, als daz der vorgnant unsir herre von Brunswik vor ynne gehad haid; nicht ußgescheidin dan die borg Rodinberg uff dem berge gelegin, dieselben borg unsir juncher der lantgraffe vorgnant auch besundern yn diesin vrede nymmet, und als viel bornholczis als sie daruffe zu notdorft bedorffin ane geverde. *[2]* ouch haid der obgenant unsir herre zu Brunswik yn diesin selben vrede gnomen alle manne borgmane borger und lude die yn den obgnanten sloßin und eren zugehorungen wonen semptlichen und erer iglichen besundern, er lieb und gud wo sie die haben besucht und unbesucht wo die gelegen und wie die geheißin sin. *[3]* ouch ensal dieselbe borg Rodinberg uffe dem berghe gelegin yn diesem vrede nicht baß gevestind adir gebuwet werden, dann als sie iczund ist und ensal auch uffe derselben borg wann diese vrede uzged nicht me spise sin noch funden werden dann als iczund daruffe ist ane geverde. *[4]* ouch ist beret: were eynig helffir uffe beide siden die vor nicht gesunet werin, daz die diesin selben vrede uz alle gesůnet sollen sin. welchir undir den des nicht halden

1390 Juni 29.

wolden, die solden und mochten sich von nuwens bewaren . *[5]* ouch ist geredt: were ymand die undir unserm herrin herczaugen Ottin vorgnant geseßin were, he seße uff eygenen odir uffe virphantin sloßin, adir andirs sin geseßin man adir borgman were, die mid unserm junchern deme lantgraffin vorgnant adir mid den sinen redeliche zusprache hetten, vor die solde man schriben und die zu thagin furen und solde man den recht laßin wedirfaren . wolden sie des nicht uffnemen und en darane laßin gnugen, so ensolde en unsir herre der herczauge vorgnant noch die sinen der he mechtig were ane geverde keyne hulffe thun noch yn sinen sloßin der he mechtig were keynen veylen kauff laßin geben noch sie daryn laßin; und sal daz diesin vrede allen uz also gehalden werden ane geverde, *[6]* ouch soln alle reisige gefangen von beyden siden diesin vrede uz uff ere globede thag haben ane geverde . also doch daz die gefangin inkomen und den thag nemen soln als vor geschriben sted . *[7]* ouch ist geteydingit: were is daz diesir vrede bynnen diesir czijd virbrochin worde von deme vorgnanten unserm herren von Brunswik adir den sinen adir welche wise der virbrochen worde von siner weyn, wann wir Herman von Colmaez und Curd Spiegil ritter vorgnant dann darumbe gemand worden von dem vorgnanten unserm junchern von Hessin und Tilen Wolffe adir von Frideriche von Hertingishusin, so soln wir von stund yn achtagin nach der manunge thage leistin mid deme vorgnanten unserm junchern von Hessin Tilin Wolffe adir mid Frideriche von Hertingishusin an den malsteden da der vorgnant unsir herre von Brunswik thage phlegit zu leistinde mid unserm vorgnanten junchern von Hessin, und die fredebruche von stund kerin mid gliche ab man daz glich vinden kunde . kunde man daz gliche nicht vinden, so solde man sie kerin mid werde, uzgnomen

wunden und toidslege die ane vorsaße gescheen weren; wer die gethan hette, der sal sich des entledigen als recht ist . wann daz gescheen were, so sal man sie dann richtin und kerin nach gnaden und des landes gewonheid . were iz dann daz wir darane sůmig worden und die fredebruche dann nicht kerten, wann wir dan andirweit darumbe gemanet worden, so soln und woln wir von stund in achtagen nach der andern manunge ynriden gein Fritslar adir gein Wildungen, yn welchir der stede eyne wir wolden, unsir iglichir mid czwen knechten und dren pherden und da eyn recht ynlegir halden als lange bijs die fredebruche gekart weren darumbe wir gemand weren worden ane geverde . *[8]* ouch soln iglichs herren frunde des andern herrin frunde zu thagen furen und geleiden, ab man umbe fredebruche teidingen solde, ab eyn parthye des an die andern gesunne ane geverde . *[9]* ouch ist beret daz uz unsis junchern von Hessin steden und landen nymand yn die drie stede Rodinberg Milsungen und Nydinstein wandern noch zu schickin haben sal noch nymand wedir uz den drien steden yn unsis junchern von Hessin stede, und sal daz diesin vrede uz gehalden werden ane geverde . alle vorgeschriben rede stucke und artikele semptlichen und iglichen besundern han wir Herman von Colmaez und Curd Spiegil ritter vorgnant en trewen globt stede veste und unforbrochen zu halden yn alle der maße als vor geschriben sted ane alle argelist und ane geverde . und wir Otte von gods gnaden herczauge zu Brunswik vorgnant bekennen vor uns unse land lude und die unsin daz wir diesin vorgeschriben vrede und alle stucke punckte [a]) und artikele und erer iglichen besunders, wie die davor mid sundirlichen worten begriffin sin und geschriben sten,

---

a) *or.* puncke.

gered haben und reden geinwordeclich yn craft diesis brieffis stede veste und unforbrochlich zu halden ane allirleige argelist und ane geverde. des zu orkunde und vestir stedicheid han wir Otte herczauge zu Brunswik unsir ingesigel an diesin brieff laßin hengen. und wir Herman von Colmaez und Curd Spiegil ritter vorgnant haben auch zu merer geczugnisse und bekentnisse allir vorgeschriben sache unsir ingisigel zu des vorgnanten unsirs herren von Brunswik ingesigel an diesin brieff gehangen, der geben ist nach Crists gebord driczenhundert jare darnach yn deme nun und
1389 achtzigisten jare uffe sant Petirs thag den man nennet
Aug. 1. ad vincula.

Aus Marburg Staatsarch. Cell. 143a p. 34 *or. membr. c. 3 sig. pend.*

B. Chronikalisches.

25. Aus der Chronik des Wigand Lauxe. Theil I Buch 7.

Der alten Manne bundt wider die landgraven. Anno etc. 1375. Das 16. Capitel.

1375. Obwol der Sterner bund aufgelost und geschwecht war, durch angezeigte erbverbruderung, so war er doch darumb noch nicht allerdinge zerbrochen, den die hauptursacher desselbigen gaben ime einen andern namen, nanten sich nicht mehr Sterner, sondern die alten Manne*), und hot grave Johan von Nassaw denselbigen allermeist erregt, weil er gesehen das die landgraven zu Doringen und marggraven zu Meissen der zeit mit andern gescheften beladen und derhalben den landgraven nicht grosse hulffe thuen konten, denn

*) vielmehr Bund der alten Minne.

Ludewig der gemelten landgraven zu Doringen etc. Balthasars Wilhelms und Friederichen bruder bischoff zu Bamberg war von dem bapst Gregorio dem eilften und Carolo 4 Romischen keiser zum erzbischoff ghen Meintze erwelet, dagegen von dem capittel Adolff grave zu Nassaw, der zuvor ein bischoff zu Speyer war gewesen. der wolte nu mit gewalt das erzstift besitzen, ruckte derhalben fur Erffurt, ward aber abgetrieben durch hochgedochte landgraven zu Doringen.

Da nu diesen vorteil grave Johan ersahe und seinem bruder auch gerne gedienet hette, damit er zum bisthumb komen und die landgraven zu Hessen also daheimen behielte, uberfiel er das gerichte Blanckenstein, Widenhausen die vorstadt an Marpurg, Hermanstein bei Wetzflar, Bidencap die stadt, Dutphe Baern Kaldern Huttenberg und Giessen, furte einen grossen raub hinweg, schlug auch dem landgraven bei Wetzflar einen guten hauffen reysiger pferde abe, den die landgraven dorfften sich aus dem underfurstenthumb nicht in gegenrustung begeben, dieweil inen herzog Otto von Braunschweig auff dem halse lag und seiner schanze auch warnam. das demnach das Hessenland durch diesen graven und seinen anhang einen merglichern schaden genommen den zuvor durch die Sternervede.

Anno etc. 1376

verschied landgrave Heinrich der ander hundertjerig . *1376.*
er hat die zwo herliche stiftkirchen eine zu Cassel auf der Freiheit und die andere zu Rodenberg auf der Fulda erbauwen lassen und die beide mit grosen gutern dotiert und begabet, auch die stat Cassel seer erweitert und grosser gemacht.

Der widerwille etlicher stedte und edelleute in Hessen gegen irem herren landgraven Herman wird vertragen und hingeleget.

Anno etc. 1378. Das 17. Capitel.

1378. Landgrave Heinrich und Herman, weil sie mancherhand anstosse und viel zu thun hatten mit iren widerwertigen, musten sie auch allerlei diener haben von reutern und andern kriegsleuten . dieselbigen uberkomen nu mit der zeit die besten empter im lande und tribben viel mutwillens mit den underthanen, den irer viel waren geschickter gense und schweine zu huten wider andere leute zu regieren . derhalber suchte nu die gemeine landschaft zu mehrmalen bei hochermeltem landgraven an, ein gnediges einsehens zu thuen damit solche untugliche leute abgeschafft und andere geschickter an derselben stette verordenet wurden, die umb des lands gelegenheit und der underthanen an jedem ort vermugen besser wusten, dorzu seinen gnaden und der ganzen landschaft viel treuwer weren wider die so aus frembden ortern hergelaufen kemen . aber inen ward darauf schlechte antwort, man konte solcher leute auch nicht entraten die wege und stege wusten.

Nachdem nu die stedte Cassel und andere solcher beschwerung nicht konten entladen werden, hiengen sie etliche vom adel an sich, namen durch denselben beistand etliche stedte und empter ein; weil aber das alles entlich zu einer aufrur gereichen wolte, schlug sich landgrave Balthasar zu Doringen in solche irrung und machte zwischen landgrave Herman an einem, den stedten und edelleuten am andern theil einen gütlichen vertrag, in welchem neben andern artickeln dieser sonderlich mit begriffen ward, das der lantgrave hinfur tugliche und vernunftige menner, die im lande geboren und erzogen weren, keine frembde noch auslendische

an den furnemesten emptern gebrauchen noch dorzu fordern solte.

Der gesellen bunt vom Horne.

Anno etc. 1379. Das 18. Capitel.

1379. Cunrad Spiegel zum Tesenberge und die edelleute zu Hotzfeld mit hulf Adolffes des erzbischofs zu Meintze, rottirten sich auf ein neuwes und nanten sich die gesellen vom Horne . gegen diesen zog aus landgrave Herman und eroberte erstlich den Tesenberg, liess dornach den zu Melnaw und Martdorff bei Amelberg die fruchte schleiffen, belagert selbis die stat Hotzfeldt, die ergab sich balde, aber die im schloß zur besatzung lagen hielten sich noch lange zeit auf, ungeacht das sie dermasen genotdrangt worden das sie ir eigen netze trinken musten und pferdefleisch zur speise gebrauchen . dorzu waren schon die besten heuser am schloß eingeworffen und stund nur noch ein thorne; dorunder kamen die von Lewenstein so stark auf, ire freunde des orts zu entsetzen, das der landgrave muste abziehen.

Der Falckener bunt und aufruer.

Anno etc. 1380. Das 19. Capitel.

1380. Herr Friederich von Battenberg *) ritter fieng abermals ein andere gesellschafft an, die nante sich die Falckener . dorin waren der abt von Hersfeldt Felckerßhausen, Eckhardt von Elckerßhausen, herr Friederich von Lifperg und alle edle vom Hannstein . bei landgrave Herman hielten Thile der junger vorgedochts Thilemans des ritters soen, Cuntzeman von Falckenberg Werners soen, Hans Haene**) von Falckenberg Hermanns des ritters soen, Reinhart und Johan gebruder von Falckenberge . die Falckener hatten sich vereiniget

*) *d. i.* Padberg.

**) *sic!*

die stadt Franckenberge eins morgens zu erstigen. diesen anschlag hatten etliche burger, so auf der hasenlause waren, vernommen und sich behent heim gefugt und solches dem rath zu erkennen gegeben. darauf bestalte burgermeister und rath alle thorne und mauren und als die feinde begonnen die stadt zu erstigen, worden irer meher als hundert doruber erstochen, die stadt errettet und musten die bundsverwandten mit hoen spot und irem grossen schaden wider ungeschaft abziehen.

Anno etc. 1383

1383. ward Cunrad von Heynaw*) abt zu Fulda in seiner herberge zu Spangenberg in Hessen erstochen und konte niemands ie gruntlich erfaren wer solches begangen hette.

Eodem verstarb Elisabeth**) geborne grevin zu Nassaw-Sarbrucken, landgrave Hermans erste ehegemahel, ohne erben.

Dornach bekam genanter landgrave Margaretham herrn Friederiches burggraven zu Norimberg tochter, zeugete mit der einen soen Ludewig den Friedfertigen und vier tochter, der namen seind diese Anna und Agnes, welche beide jung verstorben, Margaretha die dritte bekam herzog Heinrichen von Braunschweig, Elisabet herzog Otten von der Leuwenburg, der ein soen war herzog Alberts des dritten, der ein soen gewesen herrn Wenceslai des ersten churfursten und herzogen zu Sachssen des vorigen geschlechts, nemlich der fursten von Anhaldt.

Die stadt Cassel wird von vielen bischoffen und fursten belagert.

Anno etc. 1385. Das 20. Capitel.

1385. Adolff von Nassaw erzbischof zu Meintze und sein bruder grave Johan von Nassaw trugen einen

*) *d. i.* Hanau.

**) *vielmehr* Johanna.

sonderlichen unwillen gegen dem lantgraven von wegen das er zuvor Ludewigen gebornen landgraven in Doringen und marggraven zu Meissen gerne bei dem bisthumb Meintze hette erhalten und im auch fur Erffurt neben seinen andern brudern gemelten bischof Adolffen hette erlegen helfen . Otto herzog zu Braunschweig war auch gut zur sachen und ganz geneigt wo er konte den landgraven zu beschedigen . diese brochten in ire hulfe die erzbischoffe und bischoffe zu Collen Munster und Osnabruck, bewegten auch zu gleicher aufrur landgrave Balthasarn zu Doringen Cunradt Spiegeln und andere . der von Doringen ruckte auf sambstag vor Margaretha *Jul. 8.* fur die stadt Eschenwege und eroberte sie, dergleichen Suntra . herzog Otto mit den beiden bischoffen Osnabruck und Munster kamen auf abendt Kiliani fur Cassel, *Jul. 7.* landgrave Balthasar schlug den nehesten freitag seinen *Juli 14.* lager auch doselbst auf, Mentze und Collen komen *Juli 21.* dornach uber acht tage dofur gezogen, thaten zwene sturme da, vermochten aber die stadt nicht zu gewinnen, und wiewol sie steinern kugeln so hundert pfunt schwer waren hinein schossen und mehr als funfhundert feuerpfeile, konten sie doch nichts schaffen . derhalben zogen sie auf den tag Arnulphi alle wider dannen; aber der *Jul. 18.* von Meintze eroberte Immenhausen und brandte es gar auß mit kirchen und heusern, fieng auch etliche vom adel so zur besatzung alda lagen . und solte der landgrave dieses pfaffen aus seinem lande wider loß werden, so muste er ime zwanzig tausent gulden zu geben verheissen und ime dofur zum underpfande einstellen die drei stedte Wolffhagen Grebenstein und Immenhausen mit allen iren dorfern und zugehorungen.

Die ander belagerung der stadt Cassel. Anno etc. 1387.

Den nehesten tag nach Bartholomei im angeenden *1387* herbst seind herzog Otto von Braunschweig Adolff erz- *Aug. 25.*

bischof zu Meintze und Balthasar landgrave zu Doringen abermals ins land zu Hessen gezogen und haben erstlich
Aug. 27. die stadt Rodenberg eingenommen, auf gefolgten dinstag
Aug. 28. die stadt Millsungen; den mitwochen haben sie wider fur Cassel iren lager aufgeschlagen auf der herrn weinberg, einen gantzen monat alda liegen blieben, dornach
Spt. 2. im abzug auf montag nach Aegidii die stat Gudensperg erobert und auch das schloß welches auf dem Odenberge gelegen, volgends Nidenstein eingenommen und wider heim gekeret.

Die dritte belagerung der stadt Cassel. Anno etc. 1388.

1388. haben vorbenente iren bund sterker gemacht und in ire hulfe bekommen grave Gotfried den jungern von Czigenhäin, Johan graven zu Nassaw-Dilnberg, Otten graven zu Solms, Gerhardten und Diethericheu gebrudere von Sein, Johann graven zu Witgenstein, Ulrichen und Gerhardten von Beichlingen, Gunthern graven zu Manßfeldt, Bruno und Heinrichen von Quernfelt*), Johan herre zu Westerburg, Sigifriden herrn zu Runckeln, Herman herrn zu Wildenburg, Cunrad Spiegeln erbmarschalch zu Paderbronn, das in summa drei landsfursten und funfzehen graven auf dinstag nach Francisci
Okt. 6. mit drittehalb tausent pferden und funfzehen tausent zu fueß die stadt Cassel nu zum dritten mael hart belagert haben.

Als sie aber ungeverlich zwene tage dafur gelegen waren, begerte des landgraven ehegemachel Margaretha die burggrevin von Norinberg sprache mit landgrave Balthasar zu halten. das ward ir vergonnet. da sagte sie ime frei under augen, er were derjenige gewesen, der sie mit guten und freuntlichen worten ins Hessenland gebrocht hette; nu understunde er sie mit gewalt

*) *d. i.* Querfurt.

wider doraus zu vertreiben . ob solchen dank ir ehegemahel umb inen und seinen bruder fur Erffurt verdienet hette? oder ob solches der aufgerichten und bewilligten erbverbruderung gemeß were? sie konte es anders nicht verstehen wider das inen und seine gebruder die landgraven zu Doringen und marggraven zu Meissen beduchte, landgrave Herman wolte inen zu lange leben, den sie villeicht anfenglich solche erbverbruderung dorumb eingangen, weil landgrave Heinrich der zeit fast alt, auch ir ehegemahel *landgrave* Herman der zeit one mencliche erben gewesen, derwegen sie verhofft so balde des Hessenlands erbherren zu werden . nu sie aber sehen das er leibes erben gezeuget, wolten sie seinen hohesten und abgesagten feinden zu dienst und wolgefallen geburlichen zeit nicht erwarten, sondern iren herren und irer beiden kinder ires anererbten furstenthumbs mit lauterm gewalt entsetzen helfen . filzte inen dermasen aus, das er nicht wuste was er ir darauf zur antwort geben solte.

Den andern morgen machte sich landgrave Balthasar frue auf mit den seinen und zog wider nach dem land zu Doringen . bischof Adolff reisete in solcher umbkeer nach Gudensperg, zerbrach und plunderte vollend was alda noch uberig war . dergleichen gieng er auch mit dem kloster zue Heyda umb und sprach, Gerlacus von Leymeßfelde were dorin an sein vorwissen zum provisor gesetzt worden, hielt dornach seinen winterlager zu Heylgenstadt . da gab dieser unrugig man seinen geist auf im hornung . und wo er jetzund ist, bedorf er freilig keins pelzes, wie ime dessen die einwoner der stadt Immenhausen gute zeugschaft geben. *1390 Febr.*

Aus Kassel Ständ. Landesbibliothek Mss. Hass. in fol. nr. 1 fol. 255—558 *cod. chart. saec. 16.*

Druck von L. Döll in Kassel.

Zeitschrift

des

Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.

Neue Folge. Zwölfter Band.

(Der ganzen Folge XXII. Band.)

Kassel.

Im Commissionsverlage von A. Freyschmidt,

Hof-Buchhandlung.

1886.

Zeitschrift

des

Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.

Neue Folge. Zwölfter Band.

(Der ganzen Folge XXII. Band.)

Kassel.

Im Commissionsverlage von A. Freyschmidt,
Hof-Buchhandlung.

1886.

Druck von L. Döll in Kassel.

Inhalt.

Seite

I. Die Umtriebe Frankreichs und anderer Mächte zum Umsturze der Religionsverschreibung des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel in den Jahren 1755 und 1756. Nach archivalischen Quellen. Von Dr. Hugo Brunner. 1

II. Die Burg zu Niederurf und ihre Besitzer. Von Felix Freiherrn von und zu Gilsa. 81

III. Versuch einer Geschichte der freien Reichsstadt Gelnhausen. Von F. W. Junghans, Pfarrer zu Hanau. . 103

I.

Die Umtriebe Frankreichs und anderer Mächte zum Umsturze der Religionsverschreibung des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel

in den Jahren 1755 und 1756.

Nach archivalischen Quellen

von

Dr. Hugo Brunner.

Bei Gelegenheit eines längeren Aufenthaltes in Paris während des Winters von 1884 auf 1885 hatte ich mich an die Direction der *„Archives des Affaires Étrangères"* daselbst mit der Bitte gewandt, nach Aktenstücken, betreffend die Verhandlungen zwischen Frankreich und dem Landgrafen Wilhelm VIII. von Hessen-Kassel vor und nach dem Abschluss der Convention von Kloster-Seven, suchen zu dürfen. Meiner Bitte wurde in liebenswürdigster Weise Folge gegeben, und sage ich den dortigen Herren Beamten, insbesondere

dem Chef de la Division des Archives, Herrn *Girard de Rialle,* für ihre freundliche Bereitwilligkeit in jeder Hinsicht, zumal auch für nachträglich mir ertheilte Auskunft, hiermit meinen Dank.

Bei jener Gelegenheit fand ich nun auch unter den Akten des genannten Archivs (Hesse-Cassel, Supplément 2) eine Reihe von Schriftstücken, die auf den Uebertritt des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel zur katholischen Kirche Bezug hatten, und die mir auf die Stellung des französischen Hofes zu der fraglichen Angelegenheit in mancher Hinsicht ein neues Licht zu werfen scheinen.

Im weiteren habe ich noch eine Reihe von Aktenstücken aus dem Königlichen Staats-Archive in Düsseldorf benutzt, die mir von dort ebenfalls mit grösster Zuvorkommenheit übermittelt wurden. Hierfür, sowie für andere mir in liebenswürdiger Weise gegebene Aufschlüsse bin ich den Herren Geh. Archivrath Dr. *Harless* und Archiv-Assistent Dr. *Ilgen* ebenfalls zu besonderem Danke verpflichtet.

Leider ist das Urkundenmaterial gerade aus dem alten kurkölnischen Archive nur sehr lückenhaft erhalten, und manches wichtige Schriftstück, das ein erwünschtes Licht über gewisse Vorgänge des Jahres 1755 hinsichtlich der Religionsfrage des Erbprinzen von Hessen hätte verbreiten können, fehlt, so dass immerhin Combinationen auch jetzt noch unerlässlich waren.

Zugleich fühle ich mich gedrungen, an dieser Stelle dem Herrn Oberbibliothekar Dr. *Duncker* in Kassel, meinem verehrten Freunde, für die mannigfache Unterstützung und Aufmunterung bei dieser und andern Arbeiten meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Eine ausführliche und gründliche Darstellung der Geschichte jenes Religionswechsels hat bereits *Hartwig*

geliefert*). Auch hat er dessen Bedeutung für die allgemeine Zeitgeschichte genügend hervorgehoben, so dass ich mich auf einen einfachen Hinweis darauf beschränken kann. Indessen dürfte *Hartwig*'s Auffassung rücksichtlich der Stellung des französischen Hofes zu der Religionsangelegenheit des Erbprinzen auf Grund der von mir angeführten Aktenstücke einige wesentliche Modificationen erfahren. — Sodann aber — und darauf kommt es mir hauptsächlich an — möchte ich durch die Mittheilung der betreffenden Schriftstücke den Beweis liefern, dass Landgraf Wilhelm VIII. einer politischen Nothwendigkeit gehorchte, als er im Jahre 1755 sich durch den Subsidientractat vom 18. Juni aufs engste mit England verband. Nur dieser Schritt und der nachfolgende Krieg, an dem Hessen in Folge davon theilnahm, haben das Land, wenn nicht vor der Katholisirung, so doch vor dem Versuche einer solchen bewahrt.

I. Einleitendes.

Der Erbprinz Friedrich von Hessen-Kassel war im Jahre 1749 ohne Vorwissen seines Vaters, Landgraf Wilhelms VIII., zur römisch-katholischen Kirche übergetreten. Bei Gelegenheit eines Besuches, den beide, Vater und Sohn, dem Kurfürsten Clemens August von Köln auf dessen Schlosse Neuhaus bei Paderborn abstatteten, hatte der Erbprinz in die Hände dieses Kirchenfürsten das feierliche Glaubensbekenntniss abgelegt, hatte es jedoch für rathsam erachtet, die Sache vor dem alten Landgrafen geheim zu halten, da er nicht darauf rechnen konnte, dass dieser dem über-

*) *Theodor Hartwig*, Der Uebertritt des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel zum Katholicismus. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Propaganda aus der Zeit des siebenjährigen Krieges. Kassel 1870.

eilten Schritte seines Sohnes jemals seine Billigung zutheil werden lassen würde. Denn Wilhelm VIII. nahm es in Sachen der Religion sehr streng. Zudem war der Erbprinz mit Marie, der Tochter König Georgs II. von England, vermählt; in den Ehepakten hiess es ausdrücklich, dass „die Heirath auch zum Besten der protestantischen Religion abgeschlossen sei". Es liess sich also voraussehen, dass sowohl Wilhelm VIII. wie Georg II. alles daran setzen würden, um den Sohn bezw. Schwiegersohn zur Rückkehr zur protestantischen Kirche zu bewegen*).

Darum gedachte Friedrich, wenigstens bis zum Tode des Vaters die Sache geheim zu halten, was um so eher möglich zu sein schien, als Wilhelm VIII. bereits bei Jahren und sein Gesundheitszustand nicht der beste war. Fünf Jahre hindurch gelang ihm dies. Da, im September des Jahres 1754, kam der Landgraf in den Besitz des Geheimnisses **), und sein Entschluss war sofort gefasst.

Der überraschte und zum Geständniss genöthigte Prinz musste am 1. October eine vorläufige, und am 28. desselben Monats eine neue feierliche Versicherungsurkunde unterzeichnen, kraft welcher er versprach, an dem Religionsstande weder seiner Familie noch des Landes das Mindeste zu ändern***). Diese unter dem Namen der Assecurations-Acte bekannten Reversalien enthalten im ganzen 19 Artikel. Die wenigen Punkte daraus, welche für uns im Nachfolgenden in

---

*) Das Nähere hierüber s. bei *Hartwig*, a. a. O. S. 21—73.

**) Und zwar durch einen Brief der verwitweten Herzogin Elisabeth Marie Sophie von Braunschweig; das. S. 29.

***) Die Assecurations-Acte findet sich abgedruckt in *Moser*'s Staatsarchiv von 1755, I 164 ff., auszüglich auch bei *Hartwig*, S. 36 ff.

Betracht kommen, lassen sich etwa folgendermassen zusammenfassen.

Die Kinder des Erbprinzen dürfen in keiner andern als in der evangelisch-reformirten Religion erzogen werden (Art. 2). — Damit sie diese frei und unabhängig bekennen können, tritt der Landgraf in seiner Eigenschaft als primus acquirens dem ältesten seiner Enkel die Grafschaft Hanau-Münzenberg mit allen Rechten ab, mit vollständiger Uebergehung seines Sohnes, so zwar dass Wilhelm VIII. bei seinen Lebzeiten die Herrschaft nur im Namen seines Enkels ausübt, nach seinem Tode aber dessen Mutter als Vormünderin ihrer Kinder sofort an seine Stelle tritt (Art. 4). — Beim Regierungsantritte des Erbprinzen sollen die Unterthanen gehalten sein, den Huldigungseid nur auf die Reversalien abzulegen (Art. 18). — Endlich ist noch aus dem Landtagsabschiede vom 11. Januar 1755 der Zusatzbeschluss zur Assecurationsacte hervorzuheben, dass der Prinz, wenn er zur Regierung gelangt sei, seine Truppen nie gegen Protestanten wolle verwenden lassen, sofern dies zum Nachtheile der protestantischen Religion sein werde.

Zur grösseren Sicherheit der Urkunde, die, wie es eingangs derselben hiess, vom Erbprinzen „mit gutem, reifem Vorbedacht, aus freiwilligem Herzen und Gemüth und unwiderruflich“ gegeben worden sei, liess Landgraf Wilhelm dieselbe durch die vornehmsten protestantischen Mächte, nämlich durch England, Preussen, Schweden, Dänemark und die Generalstaaten, sowie durch das Corpus Evangelicorum am Reichstage und die protestantischen Schweizercantone gewährleisten. Bemerkenswerth dabei ist, dass die Uebernahme der Garantie vom Landgrafen zugleich namens seines Sohnes und mit dessen ausdrücklicher Genehmigung nachgesucht wurde.

Wilhelm VIII. hatte hiermit alles gethan, was in seinen Kräften stand, um die übelen Folgen abzuwenden, die für sein Land aus dem Religionswechsel seines Sohnes aller Voraussicht nach entstehen mussten. Allein es war mit Sicherheit zu erwarten, dass diejenige katholische Partei in Deutschland, welche sich mit Eifer der Ausbreitung der katholischen Religion hingab, und die sich durch die Assecurationsacte mit einemmale aller Hoffnungen auf die Wiedergewinnung Hessens beraubt sah, nicht ruhig dabei stehen bleiben, sondern vielmehr alle Kräfte aufbieten würde, um die Vernichtung der Acte durchzusetzen; zumal diese, wie man bei unbefangener Beurtheilung einräumen muss, vom Standpunkte des formellen Rechtes aus mancherlei Einwendungen zuliess *).

Katholischer seits suchte man darum zweierlei herbeizuführen. Einmal wollte man den Erbprinzen selbst gegen die von ihm übernommenen Verpflichtungen einnehmen und ihn zu dem Ende womöglich veranlassen, seinen Aufenthalt ausserhalb Hessens an irgend einem der katholischen Höfe Deutschlands zu nehmen. — Sodann suchte man die beiden katholischen Hauptmächte, Oesterreich und Frankreich, zu bewegen, sich offen gegen die Massnahmen des Landgrafen auszusprechen.

Zum Glück für diesen war aber im Jahre 1755 die politische Stellung der europäischen Mächte zu einander wenigstens fürs erste noch eine derartige, dass eine directe Einmischung von seiten Oesterreichs oder

*) Das allgemeine Privatrecht ist freilich für die Beurtheilung der Reversalien nicht ausreichend, indem ein zukünftiger Fürst höhere Pflichten zu erfüllen hat als ein einfacher Privatmann. Einem solchen würden Beschränkungen, wie sie sich der Erbprinz gefallen lassen musste, nicht auferlegt werden können.

Frankreichs in die hessische Religionsangelegenheit nicht zu erwarten stand. Vielmehr war zu hoffen, dass, da ersteres mit England und Holland, letzteres mit Preussen annoch ein förmliches Bündnis unterhielt und ausserdem zu Schweden in guten Beziehungen stand, die Rücksicht auf diese Garanten der hessischen Religionsverschreibung die genannten beiden Mächte von offenen Schritten gegen dieselbe abhalten werde. Mit dem Umschwung der politischen Verhältnisse Europas im Jahre 1755 sollte auch diese Aussicht hinfällig werden; indessen setzte der Ausbruch des siebenjährigen Krieges allen weiteren Plänen der Katholiken ein jähes Ziel.

Fragen wir zunächst hier nach dem Rechte, beziehungsweise dem Interesse der beiden katholischen Hauptmächte, sich in die inneren Angelegenheiten des hessischen Fürstenhauses einzumischen, so liegt österreichischer seits solches klar auf der Hand, insofern als Franz I. seine Eigenschaft als Kaiser und Reichsoberhaupt mit der eines Gemahles der Maria Theresia für gleichbedeutend erachtete. Er konnte immerhin aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die Streitigkeiten der Fürstenhäuser vor sein Forum ziehen und so die Assecurationssacte für ungültig erklären. Das Interesse, welches er dann weiter daran haben musste, dass letzteres geschah, war in dem Umstande begründet, dass die Ausbreitung der katholischen Religion in den deutschen Fürstenhäusern gleichbedeutend war mit dem Steigen des habsburgischen Einflusses im Reiche.

Hinsichtlich Frankreichs liess sich geltend machen, dass die Eigenschaft des Königs als Garanten des westfälischen Friedens jede Art der Einmischung in die inneren Angelegenheiten Deutschlands rechtfertigte. Ein Interesse aber, das der König daran hätte haben können, dass die katholische Partei im Reiche einen

Zuwachs und neue Stärkung erhielt, war — wie ich hier zu bemerken nicht unterlassen kann — aus der bisherigen Politik Frankreichs schlechterdings nicht herzuleiten. Denn diese hatte seit den Tagen Heinrichs IV. und Richelieus bekanntlich jeder Zeit an dem Grundsatze festgehalten, dass die Wahrung der Rechte der deutschen Protestanten eine Hauptaufgabe der französischen Staatskunst sei.

War nach alledem Oesterreich vorläufig nur durch seine Beziehungen zu England gebunden, so war dagegen von Frankreich zu erwarten, dass es sich neben der Rücksicht auf seine Verbündeten auch durch sein eigenes wohlverstandenes Interesse davon abhalten lassen werde, Schritte zum Umsturze der Assecurationsacte zu unternehmen. Inwiefern es dieser Erwartung entsprach, werden wir im Nachfolgenden zum Gegenstande weiterer Untersuchungen machen.

II. Bildung einer Ligue im Reich.

Der erste, welcher sich in der hessischen Religionsangelegenheit öffentlich vernehmen liess, war Papst Benedict XIV.

Auf die Kunde, dass die zu Regensburg vertretenen protestantischen Fürsten den Beschluss gefasst hätten, die vom Erbprinzen von Hessen ausgestellte Assecurationsacte zu gewährleisten, — es geschah dies am 18. December 1754, — erliess er am 20. Februar des folgenden Jahres ein Breve an die Erzbischöfe und Prälaten, welche am Reichstage Sitz und Stimme hatten, und forderte sie auf, „sich wie eine Mauer den Angriffen der Nichtkatholiken entgegen zu stellen und mit den Waffen des Glaubens gegen das ungerechte und unbillige Verfahren der Protestanten zu streiten, insbesondere aber zu verhindern, dass jener Beschluss etwa durch ein Decret

des Reichstages bestätigt würde" *). Gleichzeitig schrieb er an alle katholischen Reichsfürsten, besonders an Kaiser Franz und Maria Theresia, und ermahnte sie, sich ihres neuen Glaubensgenossen, des Erbprinzen, nach Kräften anzunehmen und auf Mittel zu sinnen, wie den präjudicirlichen Folgen der Assecurationsacte zuvorzukommen sei **).

Ob das Rundschreiben, welches das kaiserliche Ministerium im Jahre 1755 an die katholischen Reichsfürsten richtete, um dieselben aufzufordern, sich dem Zustandekommen eines etwaigen, die Assecurationsacte bestätigenden Reichstagsbeschlusses zu widersetzen, eine Folge dieses päpstlichen Breves war, muss ich dahin gestellt sein lassen ***).

Dagegen bildete sich auf Veranlassung von Kur-Mainz unter den Vertretern der katholischen Höfe am Reichstage zu Regensburg ein geheimes Einvernehmen, das darauf hinaus ging, die betreffenden Höfe zu veranlassen, gegen die durch den kursächsischen Gesandten zur Dictatur gebrachten hessischen Reversalien, als dem Westfälischen Frieden stracks zuwiderlaufend und den offenbaren Gerechtsamen katholischer Stände höchst nachtheilig, einen mündlichen Protest zu erlassen; sodann aber die kaiserliche Principalcommission durch ein nachdrückliches Promemoria von diesem Vorgang in Kenntniss zu setzen und gleichzeitig Kaiserliche Majestät zu ersuchen, die katholischen Fürsten und Stände

*) *Hartwig*, S. 77. Das Breve ist abgedruckt in *Faber's* Staatskanzlei 109, S. 642 ff.

**) Es geht dies u. a. auch hervor aus einem weiteren Breve, das Papst Benedict XIV. unterm 30. April 1755 an den Erbprinzen selbst richtete. Abgedruckt findet sich dasselbe bei *Hartwig*, Beilage II, 2. S. 239.

***) *Hartwig*, S. 79 u. Anm. 1.

bei ihren hergebrachten Principien kräftigst schützen und handhaben zu wollen *).

Der Vorschlag hatte bereits die allseitige Billigung erhalten **), als das päpstliche Breve noch zu energischerer Thätigkeit mahnte. Der Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz liess sich zuerst vernehmen; er erliess unter dem 10. April ein Rundschreiben an die übrigen katholischen Kurfürsten, nämlich an Mainz, Trier, Köln und Kurbaiern ***), und forderte sie auf mit ihm auf Mittel und Wege zu denken, wie man sich des Erbprinzen am besten annehmen könne. Fürs erste ging sein Vorschlag allerdings nur dahin, dass man in Verbindung mit dem Kaiserlichen Hofe „durch die allerseitigen Comitialgesandten zu Regensburg in der Stille vertraulich dahin überlegen lasse, welche Wege zu Erhaltung oberwähnten Endzwecks mit mehrester Sicherheit eingeschlagen werden könnten."

Die Verhandlungen hierüber gingen ihren Gang. Und schon am 8. Juni war der kurbairische Gesandte, Baron von Neuhauss, in der Lage, seinen vier Collegen (dem kurmainzischen Gesandten, Bar. von Lincker, — dem kurkölnischen, Karg von Bebenburg, — dem kurpfälzischen, Bar. von Menshengen, — und dem herzoglich bairischen, Bar. von Schneid) eröffnen zu können, dass sein Herr sich bereit erklärt habe, durch seinen Minister am kaiserlichen Hofe, den Grafen von Königsfeld, die gehörigen Vorstellungen thun zu lassen. Bei Gelegenheit

*) Bericht des kurkölnischen Gesandten in Regensburg, Frhn. Karg von Bebenburg, vom 18. März 1755. Akten des Staats-Archivs zu Düsseldorf. Abth. Kur-Köln. Reichssachen Nr. 360. Verhandlungen betr. den Uebertritt des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Cassel. 1754—1756.

**) Nur der herzoglich bairische Reichstagsgesandte v. Schneid war anfangs gegen den Protest, vermuthlich wegen der englischen Subsidien, die sein Hof bezog. Bericht Kargs vom 22. April.

***) Düsseldorfer Archiv. Kur-Köln. Reichssachen Nr. 360.

der im Anschluss hieran gepflogenen Berathungen wurde zugleich als Endziel aller der in dieser Sache zu thuenden Schritte eben das wieder aufgegriffen, was schon im Monat März als nothwendige Gegenmassregel gegen die von den Protestanten zur Dictatur gebrachte Assecurationsacte empfohlen worden war: nämlich der mündliche Protest bei dem Gesandten Kursachsens, welches im Corpus Evangelicorum den Vorsitz hatte, — und das nachdrucksame Promemoria bei Kaiserl. Majestät. Allein bezüglich des letzteren Punktes wurde hervorgehoben, dass, wie die Erfahrung gelehrt habe, seit verschiedenen Jahren auf alle die ohne Zuthun der kaiserlichen Minister in Regensburg ex parte Catholicorum übergebenen Denkschriften keine kaiserliche Entschliessung erfolgt sei; und dass daher jene von dem kurbairischen Gesandten zu thuenden Vorstellungen rein privater und vorbereitender Art sein und nur bewirken müssten, dass den kaiserlichen Ministern in Regensburg günstige Verhaltungsbefehle zugefertigt würden. Erst wenn man sich so des allerhöchsten Schutzes im voraus versichert halten dürfe, dann könne man in der fraglichen Angelegenheit mit Nachdruck zu Werke gehen *).

Der Graf von Königsfeld wurde in dem Auftrage, den Wiener Hof zu sondiren, noch durch den Pfälzer Gesandten, Bar. von Beckers, unterstützt. Allein was sie zu hören bekamen, lautete nicht besonders tröstlich, am wenigsten für den Kurfürsten von Köln. Am 30. August erstattete Königsfeld dem letzteren Bericht über den Erfolg seiner Schritte, speziell über die Aufnahme, die er bei dem Reichsvicekanzler Grafen von Colloredo gefunden habe **). Danach hatte sich derselbe ihm gegenüber folgendergestalt geäussert:

*) Nach den Berichten Kargs d. d. Regensburg d. 9. und 23. Juli. Düsseld. Archiv.

**) Akten des Düsseldorfer Archivs.

„Es sei zwar sehr zu bedauern, dass bisher von seiten der Protestanten ein Attentatum nach dem andern gegen die festgesetzten Principia Catholicorum vorgenommen worden *), man könne sich hierüber aber um so weniger verwundern, als man mit grösster Empfindlichkeit wahrnehmen müsse, dass einige katholische Stände selbst, und zwar besonders Ihro Kurfürstliche Durchlaucht zu Köln, den Acatholicis auf alle Art und Weise gegen ihr eigenes Religionsinteresse favorisiren und ihre Ministres sogar dahin instruiren, mit ihnen de concert zu gehen, wie dann hiervon das Verfahren in der Arenbergischen Sache, ingleichen bei dem Introductionsgeschäft der fürstlichen Häuser **), besonders aber die in letzterer Sache kurkölnischer seits ausgestreute und gar nicht ruhmwürdige Schrift redende Zeugnisse abgeben könnten. Ihro Kurfürstliche Durchlaucht zu Köln hätten sich vorhin in dieser Angelegenheit niemahlen an Ihro Kaiserliche Majestät gewendet, und scheine es demnach, da man die Sachen durch eigenes Verschulden zu weit kommen lassen, dass man anjetzo den Kaiserlichen Hof an die Spitze setzen wolle."

Nachdem der Staatskanzler, Graf von Kaunitz, sich in gleicher Weise geäussert und nur noch die praktische Frage hinzugefügt hatte, welche Mittel und

*) Ein solcher Beschwerdepunkt der katholischen Reichsstände war u. a. der Einspruch des Evangelischen Körpers gegen den von dem Grafen von Wied-Runkel in Dierdorf unternommenen Bau eines Kapuziner-Klosters. Vgl. *Huschberg-Wuttke*, die drei Kriegsjahre 1757, 1758, 1759 in Deutschland, S. 24.

**) Solcher nämlich, welche durch Kaiserliche Verwilligung (denn dies besagt der obige Ausdruck) Sitz und Stimme auf dem Reichstage erhielten, und wodurch sich die übrigen fürstlichen Häuser beschwert fühlten. Es war diese Eindrängung „ohnqualificirter Glieder in das fürstliche Collegium" einer der Missbräuche, dessen spätere Verhütung Landgraf Wilhelm VIII. i. J. 1757 von der Bildung einer Allianz mit Preussen und Hannover erwartete.

Wege man denn in Vorschlag zu bringen gedenke, um den geschehenen Angriffen wirksam zu begegnen, ohne das Uebel noch ärger zu machen, lag es auf der Hand, dass der Wiener Hof keine Lust trug, seine Hand zu offenen Schritten gegen die Assecurationsacte zu bieten. Die Rücksicht auf England verbot annoch, rückhaltlos Stellung zu nehmen. Zugleich gab die Anfrage der Kurfürsten dem Wiener Cabinet eine günstige Gelegenheit, seiner Verstimmung über die Haltung derselben, oder wenigstens des einen und anderen von ihnen im Reichstage, Luft zu machen. Es scheint demnach, dass die Weigerung der österreichischen Minister, sich zu einem gemeinsamen Vorgehen in der hessischen Angelegenheit herbei zu lassen, allen weiteren Machinationen in Regensburg ein Ziel setzte. Wenigstens ist in den Instructionen für den kurkölnischen Gesandten daselbst nicht weiter die Rede davon. Damit stimmt es vollkommen überein, wenn Landgraf Wilhelm VIII. im Mai 1755 durch seinen General Diede zum Fürstenstein dem König Georg von der Bildung einer förmlichen Ligue unter den katholischen Fürstenhöfen Mittheilung machen liess; sowie wenn später (den 1. Juli) der König, — der anfänglich an die Wahrheit jener Mittheilung nicht hatte glauben wollen, — seinerseits selbst nach Kassel berichten liess, wie er durch einen vornehmen katholischen Reichsstand vor einer Ligue mit dem Papst an der Spitze gewarnt worden sei *); und wenn endlich nach jener Zeit in dem Briefwechsel der beiden Fürsten wenigstens im Jahre 1755 von der ganzen Sache gar keine Rede mehr ist. Wenn sie wirklich noch fortbestand, woran indes stark zu zweifeln

*) Vgl. *Hartwig*, S. 100 u. 104 f. — General Diede begrüsste im Auftrage des Landgrafen den König Georg II. bei dessen Ankunft in Hannover und verhandelte gleichzeitig über den Subsidientractat zwischen England und Hessen.

ist *), so war sie durchaus ungefährlich und ist damals wenigstens über die Präliminarien nicht hinausgekommen, bis sie später, im Frühjahre des folgenden Jahres, unter günstigeren Bedingungen wieder auflebte, aber ebenso wenig zur Vollendung gekommen zu sein scheint.

III. Der Kurfürst von Köln.

Weit gefährlicher war, was dagegen im Dunkel des Geheimnisses von anderer Seite geplant und gesponnen wurde.

Es müsste befremden, hätte der Kurfürst von Köln, dessen Werk die Bekehrung des Erbprinzen war, ohne ernsten Kampf sich die Früchte dieses seines Werkes entreissen lassen, sich damit begnügend, eine schwerfällige Ligue bilden zu helfen, zu der er selbst nicht einmal den Anstoss gegeben hatte. Kam doch bei dem ganzen Protest, den diese beabsichtigte, die Person des Erbprinzen gar nicht ins Spiel. Zudem musste der Erfolg eines solchen, bei dem grossen Einflusse der Garanten der Assecurationsacte, sehr problematisch erscheinen.

Andere Wege führten da sicherer zum Ziele. Und wenn auch Kurfürst Clemens August, entsprechend seinem indolenten Charakter, weniger mit seiner Person in den Vordergrund trat, so war seine Umgebung desto

*) Als im November 1755 der preussische Reichstagsabgeordnete, Edler von Plotho, an Friedrich II. von der Bildung (!) einer Ligue unter den katholischen Höfen zum Zwecke der Umstossung und Vernichtung der hessischen Reversalien berichtete, da bemerkte der König zu dem Schreiben: „Ich sehe keine Apparence zu dergleichen Ligue, noch dass solche jemalen reussiren sollte.“ Politische Correspondenz Friedrichs des Grossen, Band XI, S. 385; vgl. auch S. 355. Ueber die im Frühjahre 1756 von neuem auftauchenden Gerüchte einer Ligue vergl. Polit. Corresp. Bd. XII, S. 289.

rühriger. Aus dieser sind besonders der Beichtvater des Kurfürsten, der Jesuitenpater Franz Kellershofen, sowie der kurkölnische Geh. Rath von Haxthausen in Paderborn, welcher ebenfalls der Gesellschaft Jesu angehörte, und endlich der Reichstagsgesandte, Frh. Karg von Bebenburg in Regensburg hervorzuheben.

Bereits im November 1754 war dem Erbprinzen aus der Umgebung des Kurfürsten ein Brief zugekommen und ihm heimlich durch seinen katholischen Kammerdiener Weissenburg übergeben worden, in dem er zum Widerstande gegen alles aufgefordert wurde, was ihm noch weiter von den (auf den 5. oder 7. December einberufenen) hessischen Ständen könnte zugemuthet werden. Der Schreiber desselben war ein Fürst von Hohenlohe, und Pater Kellershofen, der den Brief mit Billigung des Kurfürsten durch den Geh. Rath von Haxthausen in die Hände des Erbprinzen hatte gelangen lassen, sagt davon, dass niemals ein Brief mehr zur rechten Zeit gekommen sei als dieser. Der Prinz hatte freilich nicht gewagt zu antworten; andererseits entsprach sein Verhalten auch nicht den ihm ertheilten Rathschlägen *).

---

*) Düsseld. Archiv. Kellershofen an den Kurfürsten (Bonn, d. 6. Dec. 1754): „Votre Altesse Sér. Élect. se souviendra de la lettre du Prince de Hohenlohe que j'ai eu la grâce de présenter à Uerdingen, et que c'était avec Sa gracieuse approbation que j'ai tâché de l'adresser aux mains du prince connu par le canal du Baron de Haxthausen. La lettre allemande écrite par celui-ci apprendra à V. A. S. É. par quelle industrie elle est arrivée à bon port, comme aussi que les circonstances ne sont pas si affreuses comme on a débité. Cependant, s'il est vrai que les États ont été convoqués pour le 5 ou 7 de ce mois, . . . jamais une lettre n'a été rendue plus à propos que celle-là qui, remplie de conseils sages et inspirants l'héroïsme en matière de religion, servira au prince de confortatif dans cette crise dangereuse."

Günstiger für die Agitation bei der Person des Erbprinzen gestalteten sich die Verhältnisse, als Friedrich am 15. Februar 1755 mit Bewilligung seines Vaters Kassel verliess und sich nach Hamburg begab, um sich dort ausserhalb des Landes nach den Aufregungen der letzten Monate etwas zu zerstreuen. Er weilte daselbst bis zum 15. Juni, und diese Zeit, wo er der unmittelbaren Aufsicht des alten Landgrafen fern war, benutzten die Kölner Freunde des Prinzen, um ihn zum Widerstande gegen seine übernommenen Verpflichtungen und zu Massregeln gegen dieselben zu veranlassen. Alsbald nach seiner Ankunft daselbst erhielt er ein Schreiben des in Köln weilenden päpstlichen Nuncius *), und wohl ziemlich gleichzeitig damit ein anderes von Clemens August selbst **). In beiden Zuschriften wurde dem Erbprinzen angerathen, Hamburg zu verlassen und in entfernten katholischen Landen mehrere Sicherheit zu suchen. Ausserdem liess der Kurfürst anfragen, ob er, der Prinz, wünsche, dass ein Kölnischer Rath zu ihm komme, um mit ihm zu überlegen, wie alles Unterschriebene ungiltig zu machen sei; in welchem Falle Haxthausen Auftrag hatte, sich alsbald nach Hamburg zu begeben. Indessen dies würde zu auffällig gewesen sein; und auch den ersten Vorschlag, sich ausser Landes der Machtsphäre seines Vaters zu entziehen, fand der Prinz zu bedenklich, wie es heisst, aus dem Grunde, weil eine solche Entfernung die Gemüther seiner zukünftigen Unterthanen noch mehr wider ihn aufbringen und ihm wohl ganz entfremden werde ***).

---

*) *Hartwig,* S. 77.

**) Düsseld. Archiv; vergl. auch *Hartwig,* S. 99. Clemens August befand sich damals in München.

***) Schreiben des kurkölnischen Geh. Rathes von Haxthausen zu Paderborn an Clemens August, vom 16. März; durch

Wohl weniger, weil er das Stichhaltige dieses Grundes einsah*), als deshalb weil sich inzwischen die Möglichkeit eröffnet hatte, dass in Hamburg gerade so gut als anderwärts Massregeln zum Umsturze der Assecurationsacte ergriffen werden konnten, liess Clemens August seinen ursprünglichen Vorschlag fallen und rieth sogar dem Prinzen, seinen Aufenthalt in Hamburg möglichst zu verlängern**).

Den Grund für diese Meinungsänderung werden wir aus dem Nachfolgenden ohne Mühe verstehen lernen.

IV. Die französische Regierung befasst sich mit der hessischen Religionsangelegenheit.

Alsbald nach seiner Ankunft in Hamburg hatte der Erbprinz an den dortigen französischen Residenten Champeaux einen Brief gerichtet, worin er sich über die ihm zutheil gewordene Behandlung beklagte; er bedauerte gleichzeitig, ihn nicht anwesend zu finden, (Champeaux war zur Zeit, als der Prinz in Hamburg weilte, auf einer längeren Reise nach Frankreich be-

---

ihn stand der Kurfürst mit dem Erbprinzen in Briefwechsel. Akten des Düsseld. Archivs. — Bericht des hessischen Geschäftsträgers Alt in London vom 18. April (bei *Hartwig*, S. 99).

*) In dem eben erwähnten Schreiben des von Haxthausen heisst es: „Da ich aber dieser dessen Meinung (nämlich des Erbprinzen, sich nicht von Hamburg zu entfernen) meinen vollkommenen Beifall nicht geben können, zumalen der Widerruf der ihm abgezwungenen Erklärung zu Behauptung seiner Gerechtsame unumgänglich erfordert wird, so zweifle ich nicht, hochbesagter Prinz werde sich demjenigen gehorsamst fügen, welches Ew. Kurfürstliche Durchlaucht nach hocherleuchtetst erwogenen Umständen demselben am nützlichsten zu sein gnädigst anrathen werden."

**) Weisung des Kurfürsten an Haxthausen (d. d. München den 25. März) dies dem Erbprinzen zu verstehen zu geben. Düsseld. Archiv.

griffen), da er gewünscht hätte ihm seine Ansicht über die Assecurationsacte darzulegen, speziell ob in den von ihm unterzeichneten Actenstücken sich nichts finde, das den Reichsgesetzen und dem Westfälischen Frieden zuwider laufe *). An Stelle des abwesenden Vaters, aber jedenfalls im Auftrage desselben, antwortete Champeaux der Sohn, der bei seinem Vater die Stelle eines Gesandtschaftssecretärs bekleidete, dass der Prinz nicht im mindesten an die ihm abgezwungenen Verpflichtungen gebunden sei und dass er alle Zeit des Schutzes seiner Allerchristlichsten Majestät gewiss sein könne; ja dass der König sehr erfreut sein würde, wenn er sich zu dem Ende an ihn persönlich wenden wollte **).

Landgraf Wilhelm VIII., welcher vermöge der weitreichenden Verbindungen des Königs von England Kunde von diesen Aeusserungen des französischen Residenten erhielt, beklagte sich darüber bei Friedrich II. und ersuchte ihn, der französischen Regierung Vorstellungen über das auffällige Verhalten ihres Vertreters zu machen. Anfänglich legte der König der Sache nur geringe Bedeutung bei und betrachtete das Ganze als die Aeusserungen eines jungen und unbedachten Menschen, von denen sicher die französische Regierung keine Ahnung habe, und denen deshalb kein weiteres Gewicht beizulegen sei. Immerhin gab er Befehl, dem

*) Die betr. Stelle des Briefes (ders. ist vom 20. Februar) lautet: „Les gazettes vous auront apparemment instruit de la triste situation où je me vois réduit par les pièces d'assécuration (comme on les nomme) que l'on a voulu que je signe. Il y a longtemps que j'ai cherché d'avoir une occasion sûre pour vous dire naturellement ma pensée, n'y aurait-il (statt s'il n'y aurait) dans cette pièce rien de contraire aux lois de l'Empire et aux traités de Westphalie etc. Acten des französischen Staatsarchivs. Hesse-Cassel, Suppl. 2.

**) Polit. Corresp. Friedrichs d. Gr. XI, 143. *Hartwig*, S. 91 f. (nach dem Berichte des Generals Diede vom 11. Mai).

französischen Gesandten in Berlin, Chev. de la Touche, Mittheilung von dem Vorfalle zu machen, damit dieser sein Cabinet auf das unvorsichtige Betragen des jungen Champeaux aufmerksam mache, das doppelt tadelnswerth sei in einem Augenblicke, wo für Frankreich sehr viel darauf ankomme, den Landgrafen von Hessen nicht vor den Kopf zu stossen und zu einem Bündnisse mit England zu treiben. Eine gleiche Weisung wurde dem preussischen Gesandten in Paris, Freiherrn von Knyphausen, ertheilt. Als jedoch der letztere am 26. Mai berichtete, dass er sich von den Vorstellungen in betreff des Secretärs Champeaux bei der französischen Regierung wenig Erfolg verspreche, in Anbetracht dessen, dass Rouillé, der Minister des Auswärtigen, ihm etliche Tage zuvor bezüglich der hessischen Assecurationsacte dasselbe bemerkt habe, was Champeaux in Hamburg dem Erbprinzen gegenüber erklärt hätte, nämlich dass dieselbe als gegen die Reichsgesetze und den Westfälischen Frieden verstossend an sich schon null und nichtig sei, da war der König im höchsten Grade überrascht. Er hielt mit seiner Ansicht der französischen Regierung gegenüber durchaus nicht hinter dem Berge *); und als Wilhelm VIII., da die Worte Cham-

*) Seine Antwort an Knyphausen (vom 4. Juni 1755) lautet: „J'ai été extrêmement frappé des propos que le sieur de Rouillé vous a tenus au sujet du landgrave de Hesse-Cassel et des arrangements domestiques faits à l'occasion du changement de religion du prince héréditaire son fils. Il faut bien que les ministres de France entendent bien mal leurs intérêts pour raisonner de la manière que M. de Rouillé l'a fait envers vous etc.“ Polit. Corresp. XI, 172. — *Hartwig*, welcher die obige Aeusserung Rouillé's gegen Knyphausen auch mittheilt, irrt insofern, als er diese ins Jahr 1756 setzt, während sie doch bereits im Jahre zuvor gethan wurde. Auch war der Bericht Knyphausens nicht vom 17., sondern vom 26. Mai. Aus dem angeführten Grunde ist es ferner irrig, wenn H. meint, dass der Abschluss der Versailler Verträge mit Oesterreich

peaux' von seiner Regierung nicht abgelehnt wurden, an dem amtlichen Charakter derselben nicht mehr zweifeln konnte, und demgemäss am 18. Juni sein Bündniss mit England schloss, gab der König dem Versailler Cabinet die Nachricht hiervon mit dem Bemerken, dass man sich nach derlei Aeusserungen, wie die Champeaux' gewesen seien, über die Folgen nicht zu wundern brauche*).

Dies führt uns nunmehr zur Besprechung derjenigen Umtriebe, welche die französische Regierung, wie wir später sehen werden, im Verein mit dem Kurfürsten von Köln ins Werk setzte, um die hessische Religionsversicherung zu Falle zu bringen, und mit welchen auch die Worte Champeaux' in engem Zusammenhange sich befanden**).

Bereits am 1. Februar sandte der französische Bevollmächtigte am kurpfälzischen Hofe, Herr von Zuckmantel, seiner Regierung eine Denkschrift ein, die er offenbar im Auftrage derselben verfasst hatte, und welche den Titel führt: *Réflexions sur les actes qu'on a fait signer au Prince Héréditaire de Hesse-Cassel au sujet de sa conversion.* — Dieselbe wurde am 20. März an Herrn de Bruges, französischen Geschäftsträger am Hofe des Herzogs von Würtemberg, abgeschickt, welcher seinerseits am 10. April eine ebensolche, auch

vom 1. Mai 1756 von Einfluss auf die Sinnesmeinung der französischen Minister gewesen sei.

*) Polit. Corresp. S. 243 : „Quant à la Hesse, je suis très sûr que son traité est fait et conclu avec l'Angleterre ; et, depuis les propos inconsidérés que le sieur Champeaux à Hambourg a tenus là au prince héréditaire de Cassel, le landgrave est si fort animé contre la France que toutes les propositions qu'on saurait lui faire seraient sans effet." An Knyphausen, d. 9. August.

**) Die im folgenden benutzten Aktenstücke befinden sich sämtlich, soweit nicht das Gegentheil angegeben ist, im Dépôt du Ministère des Affaires Étrangères in Paris.

mit dem nämlichen Titel versehene Denkschrift einlaufen liess. Beide Gutachten beleuchten die Assecurationsacte vom Standpunkte des bestehenden Rechtes, d. h. des Westfälischen Friedens und der Constitutionen des Reichs, und sind zusammengefasst in einem dritten Gutachten vom 11. Mai, welches betitelt ist: „*Sur les mesures à prendre par le Prince Héréditaire de Cassel, au sujet des actes qu'on lui a fait signer forcément, au préjudice des traités de Westphalie, de la paix de Religion et des droits particuliers de ce prince en qualité de prince de l'Empire et de prince héréditaire de Cassel.*

Dieses letzte der drei Schriftstücke, dessen Verfasser nicht genannt ist*), das aber dem französischen Ministerrathe vorlag, ist wichtig genug, um es einer eingehenden Besprechung zu unterziehen.

In demselben wird zuerst eine ganze Reihe von Fällen aufgezählt, in welchen Mitglieder der hessischen Fürstenfamilie, der Kasseler sowohl wie der Darmstädter Linie, ihren Glauben gewechselt haben, ohne dass ihnen daraus irgend welcher Nachtheil erwachsen sei**). — Sodann folgt eine Darlegung der Unhaltbarkeit der einzelnen Punkte der Assecurationsacte dem bestehenden

---

*) Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde es im Auswärtigen Amte in Paris ausgearbeitet. S. dasselbe unter Anlage A.

**) Merkwürdiger Weise wird darin u. a. das Beispiel des Landgrafen Moritz angeführt, der i. J. 1605 zur reformirten Kirche übergetreten sei, ohne dass ihm daraus irgend welcher Nachtheil erwachsen wäre: „Cependant Maurice, en 1605, abjura le Luthéranisme pour se faire calviniste; il voulut même introduire par force le Calvinisme dans ses États, et son entreprise occasionna une révolte à Marbourg.“ Als wenn nicht gerade ein solches Beispiel des Bekehrungseifers auf seiten eines Landesherrn für die Nothwendigkeit einer Religionsversicherung zu gunsten der Unterthanen gesprochen hätte! Dies ist übrigens nur ein Beispiel der falschen Analogien, deren sich das Schriftstück bedient.

Rechte und der Reichsverfassung gegenüber. Darunter wird zumal der Umstand hervorgehoben, dass die hessischen Unterthanen befugt sein sollen, dem Erbprinzen bei seinem Regierungsantritte den Eid der Treue erst nach der feierlichen Bestätigung der Assecurationsacte zu leisten. Es wird dies gerade als besonders gehässig bezeichnet, denn das heisse die Unterthanen aller Pflicht entbinden, sie zur Empörung aufreizen und ihnen das Recht geben, ihrem eigenen Landesherrn Gesetze vorzuschreiben. — Dass das französische Memorial nur Pflichten der Unterthanen, keine des Fürsten kennt, und von diesem Standpunkte aus die Sache ansieht, darf uns hierbei natürlich nicht Wunder nehmen. Es war dies die im vorigen Jahrhundert herrschende Anschauung.

„Allein, heisst es weiter in dem genannten Schriftstück, man thut noch mehr. Man untersagt dem zukünftigen Landgrafen alle und jede Allianz mit den katholischen Mächten in dem Falle, wo die protestantische Religion ins Spiel kommt. Daraus ergeben sich zwei gleichmässig verderbliche Folgen. Einmal wird er, wenn seine Unterthanen sich weigern, ihm den Eid zu leisten, wofern er nicht die ihm aufgezwungenen Bedingungen erfüllt, ausser stande sein, eine katholische Macht zu seiner Hilfe herbeizurufen, und aus Mangel an Unterstützung wird er seiner Staaten verlustig gehen.

„Die andere Folge (und jetzt kommt des Pudels Kern) ist die, dass er niemals ein Bündniss mit irgend einer katholischen Macht, und besonders nicht mit Frankreich wird schliessen können, weil es immer leicht sein wird, das Interesse der protestantischen Religion in allen Streitigkeiten katholischer Mächte mit protestantischen vorzuschützen. Will er beispielsweise sich in einem Kriege Frankreichs gegen England mit dem ersteren verbinden, so werden die hessischen Stände

behaupten, dass es sich darum handle, die protestantische Thronfolge in England umzustossen und den katholischen Prätendenten auf den Thron von Grossbritannien zurückzuführen.

„Nun ist aber das Recht, Bündnisse, sei es untereinander oder mit auswärtigen Mächten abzuschliessen, sofern sie nur nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet sind, den deutschen Fürsten durch den Westfälischen Frieden und die kaiserlichen Wahlcapitulationen gesichert. Daraus geht klar hervor, dass der König von Frankreich in seiner Eigenschaft als Garant dieses Friedens und besonders wegen des Vortheils für ihn, die Fürsten des Reiches bei dem Vorrechte zu erhalten, Bündnisse mit den auswärtigen Mächten, von welcher Religion sie auch seien, abzuschliessen, ein Interesse hat an der Vernichtung aller dem Erbprinzen von Hessen aufgezwungenen Verbindlichkeiten.

„Unter diesen Umständen ist es als eine Nothwendigkeit erschienen, dass der Erbprinz einen Protest erlasse. — Da es indessen schwierig und gefährlich sein würde, wenn dieser Protest in feierlicher Form geschähe, so muss er ein geheimer sein.“

Es wird sodann die Art und Weise, wie er vor sich zu gehen habe, angegeben; und zwar soll dies folgendermassen geschehen:

„Man schickt den (der Denkschrift beiliegenden) Protest in lateinischer Fassung an Herrn von Champeaux nach Hamburg, und der Prinz hat ihn dann nur abzuschreiben, zu unterzeichnen und mit zwei Petschaften zu versiegeln, die jedoch nicht sein Wappen tragen dürfen. Er adressirt ihn sodann an den Papst, indem er ihm eine Abschrift davon übersendet und zugleich Se. Heiligkeit ersucht, den Protest bei einem kaiserlichen Notar durch eine an einem der geistlichen Höfe Deutschlands beglaubigte Person heimlich hinterlegen zu lassen, ohne

jedoch zu sagen, dass es ein Protest sei, noch irgend sonst etwas von der Art, dass man die Natur der Urkunde oder den Stand des Ausstellers muthmassen könne, und endlich durch den betreffenden Notar ein Protokoll aufnehmen zu lassen, dessen Modell gleichfalls der Denkschrift beiliegt *). Herr von Champeaux schickt sodann das Packet zurück an Herrn Rouillé, und dieser sogleich an den Grafen von Stainville, französischen Gesandten am päpstlichen Hofe **), welcher es Sr. Heiligkeit selbst zustellen wird. Stainville versieht zugleich den Protest mit den nöthigen Benachrichtigungen von seiten des Königs sowie mit der Weisung, dass der Papst denselben ausser bei den Höfen von Wien, Köln und München, wo das Geheimniss Gefahr laufen würde, verrathen zu werden, bei jedem anderen katholischen Hofe Deutschlands ***) durch eine beglaubigte Person hinterlegen lassen kann. Es erscheint zweifellos, dass der Papst zu diesem Abkommen seine Hand bieten werde. Das Protokoll darüber behält Se. Heiligkeit so lange, bis der Tod des Landgrafen dessen Eröffnung nothwendig macht."

Dieses Gutachten, das ich hier in seinen Hauptzügen wiedergegeben habe, ist begleitet von einem zweiten Schriftstücke vom nämlichen Tage, das den Namen des damaligen Commis im auswärtigen Amte de Bussy trägt und ihn also auch wohl zum Verfasser hat †). Dasselbe trägt die Aufschrift: *Sur*

*) Der Entwurf zu dem Protokoll findet sich nicht bei den Akten Den Protest (in deutscher Sprache) s. im Anhang unter Anlage B.

**) Den nachmaligen Herzog von Choiseul; er war französischer Gesandter in Rom in den Jahren 1753 bis 1757.

***) Am Rande bemerkt: Lüttich, Mannheim, Mainz und Freiburg, letzteres allerdings undeutlich.

†) Er war zu Anfang des siebenjährigen Kriegs einmal als ausserordentlicher französischer Gesandter in Hannover und auch später bei den Friedensverhandlungen in London thätig.

la nécessité de la protestation à faire exécuter par le Prince Héréditaire de Cassel contre tous les actes qu'on lui a fait signer forcément; — es enthält nur noch einmal eine kurze Zusammenfassung der Gründe des voraufgehenden für die Nothwendigkeit eines geheimen Protestes seitens des Erbprinzen, und nur der Schluss ist deshalb bemerkenswerth, weil es in der fraglichen Angelegenheit Eile empfiehlt, da es den Anschein habe, dass der Erbprinz bald von Hamburg abberufen, und es dann nicht mehr möglich sein werde, ihn den Protest unterzeichnen zu lassen *).

Beide Gutachten lagen dem französischen Ministerrathe vor; dies ergibt sich einmal aus einer Randbemerkung, wahrscheinlich von der Hand Rouillé's, auf dem letzteren derselben: „Mr. de Bussy. — Le conseil préfère de faire déposer la protestation entre les mains de Sa Majesté, attendu la clause qui l'intéresse et sa qualité de garant du traité de Westphalie. Il y a des changements à faire à la protestation en conséquence. — J'en conférerai demain avec Mr. de Bussy"; — sowie ferner daraus, dass das zweite Schriftstück gleich eingangs auf das erstere Bezug nimmt, indem es heisst: „On a fait voir par un mémoire séparé, combien les actes qu'on a forcé le prince héréditaire de Cassel de signer sont contraires à ses droits, aux traités de Westphalie et même aux intérêts de la France".

Den Entwurf zu dem Proteste sandte der französische Bevollmächtigte am kurkölnischen Hofe, Abbé

*) Dieser Schluss lautet folgendermassen: „Une protestation secrète de ce prince est le seul expédient à employer dans cette circonstance. — Si cette mesure est approuvée, il n'y a pas de temps à perdre pour l'expédition, y ayant apparence que le landgrave de Cassel rappellera bientôt le prince auprès de lui et qu'alors il ne sera pas possible de lui faire signer la protestation nécessaire."

de Guébriant, von dort aus ein *). Da er in deutscher Sprache abgefasst ist, so lässt sich annehmen, dass er in der kurfürstlichen geheimen Kanzlei das Licht der Welt erblickte, zumal er auch eine ächte deutsche Kanzleischrift sehen lässt. Dass er von Köln aus eingesandt wurde, ist zugleich der Beweis dafür, dass auch Clemens August den von Frankreich beabsichtigten Schritten zum Umsturze der erbprinzlichen Religionsversicherung nicht ferne stand; ebenso liegt die Vermuthung nahe, dass die von den französischen Bevollmächtigten dem Ministerium eingesandten Gutachten schon unter Mitarbeiterschaft der bezüglichen katholischen Höfe Deutschlands ausgearbeitet worden sind, zumal sie eine Kenntniss der Verhältnisse im Reiche zeigen, die ein französischer Minister von vorn herein nicht haben konnte.

Eine andere Frage ist es, ob nicht der Gedanke des Protestes selbst von Kur-Köln ausgegangen ist. Am 24. März 1755 macht der Bevollmächtigte des Kurfürsten am Reichstage, Karg von Bebenburg, seinem Herrn von Regensburg aus den Vorschlag, man möge

*) Derselbe trägt die Randbemerkung: „Joint à la lettre de l'abbé de Guébriand", und da er hinter einem Briefe aus Kassel vom 22. Mai eingeheftet ist, so könnte man auf die Vermuthung kommen, dass, da der ursprüngliche Protest nicht ganz für genügend erachtet wurde (s. o. die Bemerkung Rouillé's), ein neuer nach jener Sitzung des Conseil von Guébriand eingefordert wurde, wozu recht gut stimmen würde, was *Hartwig* S. 101 aus einem dem Landgrafen von Hannover aus zugegangenen Schreiben mittheilt: dass man nämlich später (in der ersten Hälfte des Juni) den Erbprinzen zu einem neuen Protest zu veranlassen suchte, und zwar, wie man vermuthete, weil aus irgend welchen formellen Gründen der frühere nicht mehr für genügend erachtet wurde. Wir hätten also in dem vorliegenden dann nicht den ursprünglichen Entwurf zu erblicken. Indess kann jene Verheftung auch ganz zufälliger Art sein. Das betr. Schreiben des Abbé de Guébriand, welchem er beilag, habe ich nicht zu Gesichte bekommen.

den kaiserlichen Hof veranlassen, den Erbprinzen von Hessen unter die allerhöchste kaiserliche Protection zu nehmen und an einen sichern Ort überbringen zu lassen, „wo Se. Durchlaucht durch ein öffentliches, aber freilich mit grosser Behutsamkeit abzufassendes Manifest gegen die Ihro abgedrungenen Reversales eine standhafte und zu Hebung des Uebels allein hinlängliche Protestation und Erklärung in völliger Freiheit der Welt vor Augen legen könnten." Darauf aber lässt ihm der Kurfürst von München aus (d. 29. März) antworten, dass es wohl gut sei, den Erbprinzen der kaiserlichen Protection zu empfehlen, dass er es dahingegen um so weniger für rathsam erachte, auf desselben Ueberbringung von der Stadt Hamburg an einen anderen Ort antragen zu lassen, als seines Ermessens ebensowohl zu Hamburg als anderwärts dasjenige, was zu Abwendung der zu besorgenden gefährlichen Folgerungen erforderlich zu sein erachtet werden möchte, würde vorgekehret werden können" *). Es liegt hiernach wenigstens das klar auf der Hand, dass Clemens August von dem, was zum Umsturze der Reversalien geplant wurde, genau unterrichtet war.

Wann und in welcher Weise Erbprinz Friedrich den Protest in Hamburg unterzeichnet hat, lässt sich nicht feststellen. Einen ungefähren Anhaltspunkt gewinnen wir aus einer Mittheilung, welche der hannöversche Grossvogt von Steinberg am 13. Juni im Auftrage König Georgs II. nach Kassel gelangen liess. Danach war der König aus Regensburg „von einer ganz sicheren Person, welche au fait sein könne, und vor welcher sich die geheime katholische Ligue nicht hüte", benachrichtigt worden, dass der Prinz eine Protestacte an

*) Akten des Düsseldorfer Archivs.

den kaiserlichen Principal-Commissarius Fürsten von Taxis abgesandt habe, worin er alle in Religionssachen eingegangenen Verpflichtungen für unverbindlich erkläre *).

Wenn diese Nachricht richtig ist, — und es liegt kein Grund vor, sie zu bezweifeln, — so hatte man den ursprünglich in Aussicht genommenen Weg, den Protest zu befördern, geändert. Es kann dies um so weniger befremden, als der neue Weg der am wenigsten auffällige war. Er liess sich um so leichter bewerkstelligen, als der Erbprinz mit dem kaiserlichen Minister in Hamburg, Grafen Raab, und dem kaiserlichen Postmeister daselbst, Baron von Kurtzrock, in vertrautem Verkehre stand **). Durch diese Männer liess das Schriftstück sich ohne Aufsehen nach Regensburg und von dort weiter befördern.

Der Erbprinz leugnete allerdings später auf das bestimmteste seinem Vater gegenüber, jemals einen solchen Protest ausgestellt zu haben ***). Und auch *Hartwig,* indem er die dem Landgrafen aus Hannover zugegangene Mittheilung und die darauf abgegebenen Erklärungen des Erbprinzen bespricht, kommt zu der Ansicht, dass in diesem Falle die Annahme am Platze sei, dass der Prinz in der That keinen officiellen Protest erlassen habe †). Zum Beweis für diese seine Ansicht führt er zwei Gründe an. „Zunächst, sagt er, spricht dafür die Stelle eines Rundschreibens, welches der kaiserliche Concommissarius in Regensburg zu Anfang des siebenjährigen Krieges an die katholischen Höfe Deutschlands richtete. Darin wird nämlich die Erwartung ausgesprochen, dass der Erbprinz, wenn ihm die Landesregierung zufalle, ohne Zweifel die Cassation

*) *Hartwig* S. 101. — **) Das. S. 120 f.
***) Das. S. 106. — †) Das. S. 107.

der Reversalien nachsuchen würde. Hätte nun aber damals bereits der Prinz, wie Steinberg gemeldet hatte, eine förmliche Protestation eingereicht, so würde der Verfasser des Circulars, welcher seiner Stellung nach von derselben Kenntniss haben musste, kaum sich bei diesem Anlass den Hinweis darauf versagt haben. Den eigentlichen Entscheidungsgrund liefert aber die Erwägung, dass nach dem Tode des Landgrafen die katholische Partei den Protest, wenn er existirt hätte, ohne Zweifel an die Oeffentlichkeit gebracht haben würde, wenn auch nur, um die früheren Ansichten des Erbprinzen zu documentiren."

Soweit *Hartwig*. Ich will hiergegen vorläufig (da ich später noch ausführlicher darauf zurückkommen werde) nur das bemerken, dass es erstens nicht nothwendig ist anzunehmen, dass der kaiserliche Concommissarius von dem Protest Kenntniss hatte, der eben lediglich durch die Hände des Principalcommissars gegangen sein konnte. Hatte er aber wirklich Kenntniss davon — und gerade der Umstand, dass er die Erwartung ausspricht, der Erbprinz werde die Cassation der Reversalien nachsuchen, lässt mich annehmen, dass er nicht aufs Gerathewohl eine solche Erwartung aussprach, sondern dass er triftigen Grund dazu hatte, — so musste er zweitens sich wohl hüten, öffentlich von der Sache etwas Bestimmtes verlauten zu lassen, da bis zum Tode Wilhelms VIII. der Protest, sollte er anders Zweck haben, tiefstes Geheimniss bleiben musste. Endlich ist gegen den zweiten, den eigentlichen Hauptpunkt in der obigen Beweisführung, das geltend zu machen, dass beim Tode Landgraf Wilhelms VIII. die kriegerischen Verwickelungen es für die katholischen Mächte nicht rathsam erscheinen liessen, mit der Protestacte hervorzutreten, vor allem um bei den Protestanten keine Befürchtungen wegen ihres Glaubens aufkommen

zu lassen, vielmehr alles fern zu halten, was auch nur den Schein eines Religionskrieges hätte erwecken können. Jeder, der die Geschichte des siebenjährigen Krieges kennt, weiss, dass gerade Frankreich es ängstlich zu vermeiden suchte, die religiösen Anschauungen der Protestanten zu verletzen. In betreff der hessischen Religionsangelegenheit aber hielt man dafür, dass beim Tode seines Vaters im Jahre 1760 dem neuen Landgrafen Friedrich II. durch die Allianz mit England und weil seine Staaten im Besitze der Verbündeten waren *), die Hände noch zu sehr gebunden seien, dass er jedoch wenn er erst sein eigener Herr sei, sich auch frei und offen erklären werde. Somit werden wir an der Wahrheit und Richtigkeit der dem König Georg aus Regensburg zugegangenen Nachricht um so weniger zweifeln dürfen, als sich derselbe stets infolge der weitreichenden Beziehungen Englands aufs genaueste über die Vorgänge im Reiche unterrichtet zeigt.

V. Massnahmen des französischen und kurkölnischen Hofes für den Todesfall Wilhelms VIII.

Am 16. Juni traf Erbprinz Friedrich von Hamburg wiederum in Kassel ein. An eben dem Tage erkrankte Landgraf Wilhelm VIII. sehr bedenklich, so dass man ernstliche Befürchtungen für sein Leben hatte. Dieser Umstand, der auf der einen Seite die Thätigkeit und Umsicht der hessischen Regierung lähmen musste, gab auf der andern den Plänen der Feinde der Religionsverschreibung neue Nahrung. Da der Tod Wilhelms VIII. für nahe bevorstehend galt **), so wurden bereits alle

*) Ueber jene Zeit s. meine Schrift: Kassel im siebenjährigen Kriege. Kassel, Hühn 1884. S. 90 ff.

**) Nach *Hartwig* S. 103 soll der Landgraf einen Schlaganfall gehabt haben. Auch König Friedrich II. scheint dessen

Eventualitäten ins Auge gefasst, denen der Erbprinz bei seinem Regierungsantritte zu begegnen habe.

In dieser Beziehung sind zwei Schriftstücke des französischen Archivs besonders merkwürdig, weil sie beweisen, wie angelegentlich sich die damalige französische Regierung mit der hessischen Frage beschäftigte und wie sie, im Verein mit dem Kurfürsten von Köln, in dieselbe einzugreifen entschlossen war, im Falle dass der alte Landgraf mit Tode abgehen sollte.

Im Falle nämlich dieses Ereigniss eintreten sollte, so beabsichtigte Clemens August, einen seiner geheimen Räthe, den Baron von Francken-Sierstorff, früheren kur-kölnischen Gesandten in Frankfurt a. M., sofort nach Kassel zu schicken, um dem neuen Landgrafen mit Rath und That beizustehen*), d. h. ihm die

---

Ende für wahrscheinlich gehalten zu haben. Denn auf ein Schreiben des Landgrafen vom 11. Juni, in welchem dieser die Hoffnung aussprach, dass der König mit der Rückberufung des Erbprinzen von Hamburg sich einverstanden erklären werde, bemerkte der letztere an Finkenstein (d. 28. Juni): „Ihm sehr poliment darauf zu antworten, es dependire von ihm, darunter zu thun, was er vor gut fände". Zugleich sagt der König, man müsse alles in den Briefen vermeiden, was den Prinzen irgendwie verletzen könne; denn es sei nicht gut, wenn dieser nach des Vaters Tode Briefe fände, in denen über ihn in harten und verletzenden Ausdrücken gesprochen werde. Polit. Corresp. XI, 184.

*) Dieser Baron von Francken ist demnach offenbar dieselbe Persönlichkeit, von der in einem anonymen Briefwechsel zwischen dem kaiserlichen Postmeister in Hamburg, Baron von Kurtzrock, und dem hessen-kasselschen Kammerrath Stirn während einer Reise des ersteren nach München und Wien (von *Hartwig* auf S. 125 f. mitgetheilt) die Rede ist. Die Briefe, welche indirect natürlich an die Adresse des Erbprinzen gerichtet waren, hatten den Zweck, den letzteren über das, was in München und Wien für ihn gethan werde, aufzuklären. Die darin genannten Personen sind sämmtlich pseudonym. In einem Briefe vom 5. August heisst es nun folgendermassen: Für den Fall, dass Herr Ferdinand Brusch (der Landgraf) demnächst fallire (d. h. sterbe), sei bereits

Mittel und Wege an die Hand zu geben, wie er sich den von ihm übernommenen Verpflichtungen am besten entziehen könne; zugleich hatte er die französische Regierung von dieser seiner Absicht in Kenntniss gesetzt und ihr anheim gegeben, auch ihrerseits den Baron von Francken mit den nöthigen Instructionen zu versehen. Dieser Aufforderung kam die französische Regierung bereitwillig nach, und die von ihr ertheilten Weisungen und Aufträge bilden den Inhalt der beiden eben erwähnten Schriftstücke.

Das erstere derselben, datirt vom 18. October 1755, enthält den officiellen Theil der Instruction für den kölnischen Minister in Form einer Denkschrift und wurde am 2. bezw. 3. November an die beiden französischen Bevollmächtigten am kurkölnischen Hofe, den Grafen Kervasio und den Abbé de Guébriant, abgeschickt *) Ausserdem wurde es noch abschriftlich

---

der Uhrträger von dem Herrn von Meinershagen (dem Kurfürsten von Köln) bevollmächtigt, sich zu Herrn Lorenz Poppe (dem Erbprinzen) zu begeben und ihm mit Rath und That in seiner Wechselstube beizustehen. — *Hartwig* bemerkt hierzu, dass der von ihm gefundene Schlüssel zu dem Briefwechsel keine Auskunft über „den Uhrträger" gebe. Nach dem, was oben im Text gesagt worden ist, kann wohl kein Zweifel obwalten, welche Persönlichkeit damit gemeint ist.

*) Die französische Regierung hatte in jener Zeit zwei Vertreter am kölnischen Hofe, den Abbé de Guébriant und den Grafen Kervasio (auch Kerversio geschrieben). Aus dem als Beilage C mitgetheilten ministeriellen Schreiben geht hervor, dass Kervasio als der eigentliche Vertreter sich in Köln aufhielt, während Guébriant in der Nähe des Kurfürsten, sei es in Bonn oder auf dem Lustschlosse Nymphenburg bei München, weilte. Guébriant, der sich durchs Spiel zu Grunde gerichtet hatte (vgl. *Flassan*, Histoire de la Diplomatie française V, 306 Anm. 1) war dem Kurfürsten unsympathisch, und dieser unterhandelte deshalb im J. 1755 durch seinen Agenten Girost in Paris über die Abberufung desselben. Der von ihm für den Posten gewünschte Abbé d'Aunillon erhielt diesen jedoch nicht, sondern ein Günstling der Marquise von Pompadour,

dem Abbé le Maire, französischen Gesandten in Regensburg, zugestellt, jedenfalls zur Mittheilung an die Vertreter der katholischen Höfe. Das andere Schriftstück ist das Begleitschreiben des ersteren, gerichtet in Form einer Nebeninstruction an den Grafen Kervasio und datirt Versailles, den 2. November. Es rührt, wie der Schluss des Schreibens darthut, aus der Feder des Ministers des Auswärtigen her und enthält diejenigen Punkte, die der Gesandte dem Baron von Francken mündlich insinuiren sollte.

Indem ich die beiden Elaborate hier auszugsweise wiedergebe *), glaube ich damit den Beweis zu erbringen, dass Erbprinz Friedrich in der That bei irgend einer Gelegenheit, am wahrscheinlichsten zur Zeit seines Aufenthaltes in Hamburg, einen heimlichen Protest gegen die Assecurationsacte erlassen hat.

Das erste der genannten beiden am 2. November an Kervasio abgeschickten Schriftstücke, die eigentliche Instruction, trägt dieselbe Ueberschrift wie das bereits oben mitgetheilte Aktenstück vom 11. Mai, welches dem französischen Ministerrathe vorlag, nur fügt es noch hinter den Worten: Sur les mesures à prendre par le Prince Héréditaire de Cassel, die Worte ein: lors de la mort du Landgrave son père. Ebenso wiederholt es aus dem früheren Mémoire wörtlich die Gründe, welche sich gegen die Rechtmässigkeit und gesetzliche Gültigkeit der Assecurationsacte einwenden liessen, um dann folgendermassen fortzufahren:

„Die Ungesetzlichkeit und geringe Stichhaltigkeit der besprochenen Stipulationen ist selbst denen nicht entgangen, welche sie haben aufstellen lassen; dies wird

M. du Monteil (auch de Menteil geschrieben), der den Grafen Kervasio im J. 1756 ablöste.

*) Das französische Original des zweiten an den Grafen Kervasio persönlich gerichteten Schreibens s. im Anhang als Beilage C.

unwiderleglich bewiesen durch die Vorsichtsmassregeln, welche dieselben ergriffen haben, um den Glauben zu erwecken, dass der Prinz frei und ungezwungen seine Zustimmung dazu gegeben habe. In der That, weder der Landgraf, noch die hessischen Stände, noch der evangelische Körper, noch die Fürsten, welche jene Acte gewährleistet haben, noch der Kaiser, noch irgend eine Macht der Welt hatte das Recht, den Prinzen wegen seines Religionswechsels derjenigen Rechte zu berauben, welche ihm als Fürsten des Reiches und Erbprinzen von Kassel zustehen, vor allem aber die Unterthanen eines Landes des Gehorsams zu entbinden, das er (der Landgraf) nur in Verwaltung und Nutzniessung hat, und das er seinem Nachfolger in unversehrtem Zustande zu überliefern verpflichtet ist.

„Auch hat der Erbprinz von Kassel, um sich gerade gegen den Nachtheil (préjudice), der ihm aus der Meinung von der Freiheit seiner Zustimmung erwachsen könnte, sicher zu stellen, die weise Vorsicht gehabt, einen Protest gegen alle die Urkunden, welche man ihn hat unterzeichnen lassen, und auch gegen die, welche man in der Folge noch von ihm fordern könnte, zu erlassen“ *).

Sodann geht die Instruction über zur Darlegung der Schritte, welche der Erbprinz beim Tode seines Vaters zu thun habe, um in den vollen Rechtsbesitz seiner Staaten zu gelangen.

„Zuerst muss er, heisst es daselbst, in der besten im Reiche üblichen Form zur Eröffnung des versiegelten

*) „C'est aussi pour se munir contre le préjudice que pourrait lui causer l'idée qu'on a voulu donner de cette liberté de consentement que le prince héréditaire de Cassel a pris la sage précaution de faire une protestation contre tous les actes qu'on lui a fait signer et ceux qu'on pourrait exiger de lui dans la suite.“

Packets schreiten, welches seinen Protest gegen die von ihm übernommenen Verpflichtungen enthält. Von diesem Proteste setzt er sodann den Kaiser, das Reich und seine Stände in Kenntniss, und zwar den Kaiser als Oberhaupt des Reiches in einem achtungsvollen Schreiben, in welchem er denselben bittet, ihm, im Falle er bei der Besitzergreifung seiner Staaten auf Schwierigkeiten stossen sollte, denjenigen Schutz angedeihen zu lassen, den er nach dem Westfälischen Friedensvertrage und seiner kaiserlichen Wahlcapitulation dem ganzen Reiche schuldig sei.

Von der kaiserlichen Belehnung soll der neue Landgraf fürs erste absehen, allein dem kaiserlichen Hofe die Versicherung zugehen lassen, dass er sie nachsuchen werde, sobald er sich im ruhigen Besitze seiner Staaten befinde.

In betreff der Art und Weise, wie der Protest dem Kaiser zur Kenntniss zu bringen sei, hat der Landgraf so zu verfahren, dass er diesen Protest seinem Minister beim Reichstage in Regensburg, dem Baron von Wülkenitz, übersendet und durch diesen in der im Reiche üblichen Weise zur Dictatur bringen lässt. Gleichzeitig aber lässt er dem Corpus Evangelicorum am Reichstage allein erklären, dass er bei Gelegenheit seines Uebertritts nur von der allen Fürsten, ja allen Bürgern des Reiches zustehenden Religionsfreiheit habe Gebrauch machen wollen, dass er aber damit nichts begangen habe, was den Reichsgesetzen zuwider laufe: dass er ferner nicht die Absicht gehabt habe noch auch gegenwärtig habe, sich von dem Corpus Evangelicorum zu trennen, sowie dass er seine Unterthanen, lutherische wie reformirte, bei allen ihren Rechten, Freiheiten, Immunitäten, und vorzüglich bei ihrer Religion erhalten werde.

Bezüglich seiner Stände wird dem Erbprinzen an die Hand gegeben, sich zuerst mit denjenigen seiner

Unterthanen, welche ihm am treuesten ergeben seien, über die Art, wie er sich ihnen gegenüber zu verhalten habe, ins Einvernehmen zu setzen, und demgemäss sodann zur Kundmachung seines Protestes und zur Besitzergreifung seiner Staaten und Entgegennahme des Huldigungseides zu schreiten, wobei er besonders beobachten müsse, ihnen vor und nach der feierlichen Handlung dieselben Erklärungen zu geben, wie dem Corpus Evangelicorum.

Gleichzeitig soll der Erbprinz an den König von England ein Schreiben richten, worin er ihm in verbindlichster Form den Tod seines Vaters anzeigt, ihm mit möglichster Schonung seinen Protest und die Gründe für denselben, sowie die Versicherung kundgiebt, sich nicht von dem Corpus Evangelicorum trennen, noch seine Unterthanen in ihrer Religion beeinträchtigen zu wollen; und endlich soll er dem Könige die Erwartung ausdrücken, dass er nur billigen werde, wenn er (der Erbprinz) sich wieder mit seiner Gemahlin und seinen Kindern vereinige*), auch seinen Schwiegervater bitten, ihm seine Gnade aufs neue zuzuwenden.

*) Seit dem Bekanntwerden des Uebertritts des Erbprinzen zur katholischen Kirche lebten beide Ehegatten infolge gegenseitiger Uebereinkunft getrennt von einander. *Hartwig*, S. 66. Auch die Söhne des Erbprinzen befanden sich nach dem Willen des Grossvaters ausser Landes, anfangs in Göttingen, später in Dänemark. Gerade ihre Wiedervereinigung mit dem Vater aber bildete ein Hauptaugenmerk der katholischen Partei, da sonst, wie der kurkölnische Gesandte von Karg in Regensburg seinem Herrn bemerkt, „die obschon für die Person des Erbprinzen höchstbeglückte Conversion pro re catholica mehr schädlich als nützlich sein dürfte.“ Auch würde man gern die Kinder in Göttingen aufgehoben und mit dem Vater irgendwo in katholischen Ländern vereinigt haben, hätte man nicht fürchten müssen, dass bei einem etwaigen Misslingen des Planes der Grossvater (Georg II.) seine Enkel nach England geholt und so der Möglichkeit einer Wiedervereinigung mit dem Vater für alle Zeiten entrückt hätte.

Dagegen wird in der Instruction befohlen, ausdrücklich darauf zu achten, dass der Erbprinz durchaus nichts in seinem Briefe schreibe, was bei dem Könige von England die Hoffnung auf Fortdauer des zwischen ihm und Hessen abgeschlossenen Subsidientractates erwecken könne *), eines Tractates, kraft dessen der König von England den Erbprinzen zur Unterzeichnung eines Reverses gezwungen habe, der ihn des Oberbefehls über seine eigenen Truppen verlustig mache **). Und um ihm die Gefahr vor Augen zu stellen, die eine Ueberlassung des hessischen Hilfscorps an den König von England nach sich ziehen könnte, wird darauf hingewiesen, dass dieser, ganz abgesehen von sonstigen guten Gründen, dasselbe auch als Sicherheit für die richtige Ausführung der Bestimmungen der Assecurationsakte einfach zurückbehalten könne.

In gleicher Weise soll der Erbprinz an den König von Preussen schreiben und ihm dieselben Versicherungen wie dem evangelischen Körper geben. Dabei soll er ausdrücklich bemerken, dass er überzeugt sei, der König würde seine Garantie für die Religionsverschreibung nicht gegeben haben, wenn er nicht hätte glauben und annehmen müssen, dass sie mit voller Zustimmung des Erbprinzen nachgesucht würde; dass er aber, nun er den wahren Sachverhalt kenne, die Schritte, die der Erbprinz gethan, billigen werde. Zugleich möge er dem Könige seinen Wunsch zu erkennen geben, mit ihm in dem bestmöglichen Einvernehmen und der engsten Verbindung zu leben.

*) Der Subsidientractat mit England war am 18. Juni 1755 auf vier Jahre abgeschlossen worden.

**) Dies ist offenbar darauf berechnet, den Erbprinzen gegen England einzunehmen; denn schon die Bestimmung der Reversalien, dass der Oberbefehl über die hessischen Truppen keinem Katholiken anvertraut werden dürfe, machte ihm die Bekleidung dieser Stelle unmöglich.

Dann wird noch eine Reihe von Briefen aufgezählt, die der Erbprinz theils an die Könige von Schweden und Frankreich, theils an die vornehmsten katholischen Fürsten des Reiches zu richten habe. Die beiden ersteren soll er in ihrer Eigenschaft als Garanten des Westfälischen Friedens um Schutz und Beistand angehen. Unter den Reichsfürsten scheine es nothwendig, zuerst an den Kurfürsten von Mainz zu schreiben, da dieser als Erzkanzler des Reiches das Directorium des Reichstages in Händen habe. Ebensowenig aber dürfe er vergessen, an den Kurfürsten von Köln zu schreiben, um ihm für seine Bemühungen und die Theilnahme, die er mit seinem Schicksale an den Tag gelegt, zu danken. Er, sowie die Kurfürsten von der Pfalz und Brandenburg, seien zugleich als Vettern und Freunde um ihren Beistand anzugehen, im Falle der neue Landgraf von seiten seiner Unterthanen bei der Besitzergreifung seiner Staaten auf Schwierigkeiten stossen sollte. — Endlich werden noch der Herzog von Württemberg und der Kurfürst von Sachsen genannt, die der neue Landgraf um ihren Beistand auf dem Reichstage angehen müsse. Der Herzog von Württemberg werde sich ihm ganz besonders nützlich erweisen können, einmal da der Hinweis auf dessen Beispiel*) für ihn von grossem Vortheil bei der Besitzergreifung seiner Staaten sei, und sodann wegen seiner Ergebenheit gegen den König von Frankreich.

Wenn wir endlich als Hauptsache am Schlusse wiederum die Nothwendigkeit hervorgehoben finden, dass der Erbprinz sorgfältig und überall seine Absicht betone, sich keineswegs durch seinen Uebertritt zur katholischen Kirche von dem Corpus Evangelicorum

*) Der Herzog Karl Alexander von Württemberg (der Vater des damals regierenden Herzogs Karl Eugen, übelen Angedenkens) war in Oesterreich zur katholischen Kirche übergetreten.

lossagen zu wollen, so haben wir im wesentlichen den Inhalt der Instruction wiedergegeben, welche als Richtschnur für das Verhalten desselben bei seinem Regierungsantritte dienen sollte.

Das andere der beiden Schriftstücke ist, wie schon oben bemerkt wurde, das Begleitschreiben des ersteren und bildet gewissermassen die Ergänzung dazu, indem hier gewisse Punkte noch Erwähnung finden, die entweder in der Hauptinstruction nicht vorgesehen waren, oder von denen man es für besser hielt, wenn der französische Geschäftsträger sie dem Baron von Francken mündlich mittheilte.

Zuerst wird in dem vertraulichen Schreiben an den Grafen Kervasio dem Eifer und den Talenten des Herrn von Francken reiches Lob gespendet und die Wahl, welche der Kurfürst von Köln in seiner Person getroffen habe, um ihn beim Tode des Landgrafen nach Kassel zu schicken, höchlich belobt, sowie für das Vertrauen gedankt, das man der französischen Regierung bei dieser Gelegenheit bewiesen habe. Um diesem zu entsprechen, habe er, der Schreiber des Briefes (also offenbar der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, Rouillé), die beiliegende Denkschrift aufsetzen lassen, von der dem Herrn von Francken Abschrift zu geben sei. Er sei der Ansicht, dass derselbe darin die richtigen Gesichtspunkte finden werde, welche die Schritte des neuen Landgrafen leiten müssten, sowie einen allgemeinen Plan für sein Verhalten bei seinem Regierungsantritt, so ausführlich, als dies eben möglich sei, wenn man die Dinge aus der Ferne und ohne unmittelbare Nachricht von jenem Hofe (Kassel) zu haben, combinire.

„Ausserdem, heisst es weiter, habe ich noch einige besondere Umstände hinzuzufügen; aber da ich es nicht für gerathen gefunden habe, sie in die Denkschrift aufzunehmen, so habe ich sie in diesem Briefe zusammengestellt.

„Der Herr Baron von Francken wird die Güte haben, dem neuen Landgrafen zu versichern, dass der König keine Gelegenheit vorübergehen lassen wird, ihm Beweise seines Wohlwollens und seines Beistandes zu geben; dass infolge dessen Se. Majestät gegenwärtig bei den Königen von Preussen und Schweden Schritte thut, um diese Fürsten dahin zu vermögen, demselben nicht hindernd in den Weg zu treten, wenn er sich zu Schritten genöthigt sehe, um sich der ihm aufgezwungenen, seine Rechte beschränkenden Reversalien zu entledigen.

„Dass der König, um ihm die handgreiflichsten Beweise seines Wohlwollens zu geben, sehr gerne sich dazu verstehen wird, mit ihm einen Freundschafts- und Subsidientractat einzugehen, um ihn von der Vormundschaft des Königs von England zu befreien und ihn seinen wahren Freunden und wirklichen Interessen zu verbinden, und dass es Se. Majestät in der für ihn, den Landgrafen, vortheilhaftesten Form thun wird; dass sie in dieser Absicht den Herrn Folard *) nach Bonn schicken wird unter dem Vorwande, sich an den Ort seiner Bestimmung, nämlich an den Hof des Kurfürsten von Baiern, zu begeben, in Wirklichkeit aber, um ihn in den Stand zu setzen, sich ohne Zeitverlust sofort nach dem Tode des alten, zu dem neuen Landgrafen zu begeben und mit ihm eine dauerhafte Verbindung zu seinem Ruhm und zu seinem und seines Hauses Bestand abzuschliessen, und dass der König zu fest auf die Gesinnungen, deren ihn der Prinz so oft hat versichern lassen, zählt, um nicht überzeugt zu sein, dass er denselben vollkommen entsprechen werde.“

Ferner wird dem Baron von Francken aufgetragen,

*) Der Chevalier de Folard befand sich später noch mehrmals in ausserordentlicher diplomatischer Sendung in Kassel, doch glücklicher Weise nie zu dem obigen Zweck.

die Schritte der Leute, welche die Umgebung des neuen Landgrafen bilden würden, sowie alles, was da vorgehe, genau zu beobachten, auch nichts ausser Acht zu lassen, um zu verhindern, dass der angehende Regent durch die Ränke der Feinde Frankreichs verführt werde.

Ausserdem könnte es geschehen, dass der hessische Geschäftsträger in Regensburg, Baron von Wülkenitz, sich weigerte, den Protest des Landgrafen beim Reichstage zur Dictatur zu bringen. Dann soll er abberufen und ein anderer, gefügigerer hingeschickt, oder aber die hessische Stimme inzwischen dem württembergischen Gesandten Baron von Rothkirch, übertragen werden. In diesem Falle würde der König es sich angelegen sein lassen, den Herzog von Württemberg dahin zu vermögen, dass er seinem Geschäftsträger die nöthigen Anweisungen betreffs der Protestakte ertheile.

Als letzter Punkt von Wichtigkeit wird endlich noch der angeführt, dass der zukünftige Landgraf, im Falle die Stände etwa Schwierigkeiten machen sollten, ihm trotz der Erklärung, dass er ihre Religion nicht antasten werde, den Eid der Treue zu leisten, vielleicht besser thäte, sich zuerst von dem Heere huldigen zu lassen: eine Massregel, die nicht verfehlen würde, der Widerspenstigkeit der Stände ein schnelles Ende zu machen.

Alle diese Punkte sollte der Empfänger des Briefes dem Herrn von Francken vertraulich mittheilen, damit derselbe wenigstens im Ganzen wisse, was er zu thun habe, bis zu der Zeit, wo ihm auch die Weisungen des Kurfürsten von Köln zugehen würden. Denn da dieser die meiste Zeit des Jahres in München, bezw. auf dem Lustschlosse Nymphenburg zubrachte, so bedurfte es immer erst geraumer Zeit, bis von da die nöthigen Instructionen einlaufen konnten. Inzwischen aber konnte der Tod Landgraf Wilhelms VIII. die An-

wesenheit des Herrn von Francken bei der Person des Erbprinzen nothwendig machen *).

Zum Glück trat das von den Feinden des Protestantismus so sehr gewünschte Ereigniss nicht ein, und diesem Umstande ist es zu verdanken, dass die in der soeben mitgetheilten Instruction vorgezeichneten Massnahmen zum Sturze der Assecurationsacte nicht zur Ausführung kamen.

VI. Einmischung des Wiener Hofes und Ende der Agitation nach dem Eintritt Friedrichs in das preussische Heer.

Nichtsdestoweniger schlummerte die Agitation nicht. Ihr nächstes Ziel war nunmehr, den Erbprinzen im Winter 1755/56 zur Flucht nach Wien zu veranlassen, damit er dort, allen Einflüssen von seiten seines Vaters entzogen, den Tod desselben in Ruhe abwarten könne **). Der Prinz hatte in jenem Winter seinen Aufenthalt in Hersfeld genommen, und die Pläne zu seiner Flucht von dort giengen durch die Hände des Landgrafen und der Landgräfin von Hessen-Rotenburg, welche in eifrigem Briefwechsel mit ihm standen, bezw. ihm die Briefe und Rathschläge von andern Orten, besonders von Köln, übermittelten ***).

*) Trotz dem Eifer für die katholische Sache scheint der Geschäftsgang am kurkölnischen Hofe kein sehr flotter gewesen zu sein, wie dies auch dem Charakter des Kurfürsten entsprach. In dem Schreiben an Kervasio heisst es, dass dasselbe ebenso wie die Denkschrift dem Abbé de Guébriant abschriftlich zugestellt werde, „afin qu'il engage l'électeur à envoyer ses instructions en conséquence à M. de Francken."

**) *Hartwig*, S. 118 ff.

***) Das. S. 141 ff. Ich gehe hier nicht näher auf alle die Umtriebe ein, welche von katholischer Seite in der Zeit von der Rückkehr des Erbprinzen von Hamburg bis zu seiner beabsichtigten Flucht von Hersfeld ins Werk gesetzt wurden, da *Hartwig* ausführlich darüber berichtet und ein Eingehen darauf auch ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt.

Das Unternehmen scheiterte jedoch. Denn am 18. Januar 1756 wurde auf Befehl Wilhelms VIII. einer der Priester, welche abwechselnd aus dem benachbarten Fuldischen täglich nach Hersfeld kamen, um dort dem Prinzen die Messe zu lesen, verhaftet und der ausführliche Plan zur Flucht von der Hand des Landgrafen oder der Landgräfin von Rotenburg bei ihm entdeckt.

Es konnte nicht fehlen, dass ein solches Ereigniss bei weiterem Bekanntwerden einigermassen Staub aufwirbelte. Hatte Landgraf Wilhelm allen Grund, mit dem Betragen seines Sohnes unzufrieden zu sein, der niemals zögerte, dem Vater unter Thränen und Seufzen die heiligsten Gelöbnisse zu geben, um diese unbedenklich, sobald gegentheilige Einflüsse auf ihn einwirkten, wieder zu brechen; so musste er in noch weit höherem Grade darüber erzürnt sein, dass ununterbrochen kaiserliche Beamte, nämlich der schon erwähnte kaiserliche Postmeister in Hamburg, Baron von Kurtzrock (damals in Wien), und der kaiserliche Gesandte beim oberrheinischen Kreistag in Frankfurt, Graf Pergen*), ihre Hände im Spiele hatten, wo es galt den Erbprinzen zum Widerstande gegen die von ihm übernommenen Verpflichtungen aufzureizen, und die auch jetzt wieder den Fluchtplan des Erbprinzen begünstigten.

Der Landgraf, welcher die Beweise hierfür in Händen hatte, beschwerte sich zwar beim Wiener Hofe und verlangte die Bestrafung kaiserlicher Beamten, welche in solcher Weise ihre Befugnisse überschritten. Am 16. März reichte er eine dahin gehende Beschwerdeschrift dem Reichsvizekanzler Grafen Colloredo ein**),

*) Ueber denselben s. besonders *Hartwig*, S. 81.

**) Das. S. 156. Der Plan zur Flucht des Erbprinzen sollte nach den vom Grafen Colloredo gemachten Andeutungen von der Landgräfin von Rotenburg aufgestellt worden sein. *Hartwig* S. 118.

und auch die Gesandten der Mächte, welche die Assecurationsacte gewährleistet hatten, erhielten den Befehl ihrer resp. Regierungen, den Schritt des Landgrafen, dessen Berechtigung bei dieser Gelegenheit ausdrücklich von ihnen anerkannt wurde, zu unterstützen. Nichtsdestoweniger blieb das Ganze ohne Erfolg.

Auf der anderen Seite glaubten die katholischen Freunde des Erbprinzen auch ihrerseits vollauf Grund zu haben, den Schutz und Beistand der ihnen befreundeten Mächte gegen den Landgrafen anzurufen. Vielleicht war es ihnen nicht einmal unangenehm, dass der Fluchtplan des Erbprinzen gescheitert war, insofern der Entdeckung naturgemäss eine schärfere Beobachtung seiner Person nachfolgte. Indessen war auch jetzt das formelle Recht auf seiten des Landgrafen. Denn der Prinz hatte als Offizier nicht das Recht, das Land ohne die Genehmigung seines Vaters als obersten Kriegsherrn zu verlassen. Seine Entweichung würde als Fahnenflucht gegolten haben. Von einer ihm widerfahrenen übelen Behandlung ist dagegen nicht das Mindeste bekannt, und die damals von der katholischen Partei im Reiche, besonders von Frankfurt, ausgesprengten Gerüchte, dass derselbe festgenommen worden sei und sich in strengem Gewahrsam befinde, sind geradezu unwahr. Die einzige dem Prinzen auferlegte Beschränkung war die, nicht ohne die väterliche Erlaubniss das Land zu verlassen. Nichtsdestoweniger nahmen die Feinde des Protestantismus hieraus Veranlassung, die Lage desselben in den schwärzesten Farben zu malen, über die unwürdige Behandlung, die ihm zutheil werde, laut Klage zu führen und die Mächte zur formellen Intervention zu nöthigen *).

*) Vgl. das Schreiben Landgraf Wilhelms VIII. an Kaiser Franz vom 7. April 1756 (abgedruckt bei *Hartwig*, Beilagen II Nr. 6 b), in welchem er sich gegen die seltsamen und ungegründeten Gerüchte verwahrt.

Ein Brief ist in dieser Hinsicht besonders bemerkenswerth, dessen Verfasser zwar nicht genannt ist, in dem wir aber unschwer entweder den Landgrafen Constantin von Hessen-Rotenburg selbst oder seinen Hofrath Wagner vermuthen dürfen*). Dieser Brief, der an den Kurfürsten von Köln gerichtet ist, ist nämlich allem Anschein nach der Ausgangspunkt von diplomatischen Schritten gewesen, die Frankreich bald nachher zu gunsten des Erbprinzen Friedrich zu thun für geboten fand. In dem Schreiben wird die Lage desselben und seine Zukunft mit den schwärzesten Farben gemalt. „Unser armer Prinz, heisst es darin, ist seit vorgestern in Hersfeld verhaftet, ebenso seine sämmtlichen Leute. Man lässt nur seinen Arzt und die Wachen zu ihm.

*) In einem dem Briefe beigefügten Vermerk heisst der Verfasser desselben „quelqu'un très digne de foi et qui se trouve à portée pour être instruit du fait". Dass der Schreiber eine Persönlichkeit von gleichem gesellschaftlichem Range mit dem Erbprinzen gewesen sei, möchte ich darum annehmen, weil er denselben dem Kurfürsten von Köln gegenüber, an welchen das Schreiben gerichtet ist, „notre pauvre prince" nennt, was andernfalls unstatthaft gewesen wäre. Endlich ist der Brief zwei Tage nach dem erwähnten Ereignisse (also am 20. Januar) abgefasst worden, unter dem unmittelbaren Eindrucke desselben, so zwar, dass der Briefsteller auch für seine Person noch die übelsten Folgen befürchtete, denn es heisst am Schlusse: „Copiez ma lettre, si vous voulez la communiquer, car sans cela vous me perdriez aussi. Dieu sait même ce que je risque pour la faire partir . . . . Je ne signe pas, vous en sentez les raisons." Alles dieses passt vortrefflich auf den Landgrafen von Hessen-Rotenburg, der, als Wilhelm VIII. Befehl ertheilt hatte, den oben genannten Hofrath Wagner als der Mitwirkung bei der geplanten Flucht des Erbprinzen verdächtig zu verhaften, auch für seine Person dem Landfrieden nicht mehr traute und sich samt seinem Hofrathe eiligst nach Frankfurt aus dem Staube machte, weshalb er sogar von seinen katholischen Freunden manchen Spott zu ertragen hatte. *Hartwig*, S. 153. — Ich gebe den Brief in deutscher Uebersetzung nach der im französischen Archive befindlichen von Köln aus eingesandten Copie.

Sein Beichtvater ist auch verhaftet. Man braucht nun keine Rücksichten mehr zu nehmen; wenn man ihm helfen und ihn vom Untergange retten will, so muss man thatkräftig vorgehen. Arbeiten Sie für ihn auf seiten Frankreichs, ich werde in Wien dahin wirken, dass man Gesandte herschickt, um für seine Freilassung thätig zu sein; es ist keine Zeit zu verlieren, das Härteste steht für ihn zu befürchten von seiten der Feinde, welche ihr Aeusserstes wagen (jouent de leur reste). Da der Zustand des Vaters bedenklich ist, möchte man den Sohn vor ihm aus dem Wege schaffen . . . Ich wiederhole es, Monseigneur, verlieren Sie keinen Augenblick, um Frankreich zu veranlassen, in Berlin und in Kassel handelnd aufzutreten."

Dieser Brief hatte den Erfolg, dass am 2. Februar der Beichtvater des Kurfürsten, der Jesuitenpater Franz Kellershofen, sich unter Beischluss einer Abschrift des oben mitgetheilten Briefes an den Beichtvater Ludwigs XV. wandte und ihn bestürmte, den König zu Schritten zu gunsten des Erbprinzen zu veranlassen *).

Die Wirkung war eine sofortige. Am 21. Februar erhielten die Gesandten des Königs in Berlin und Wien die Weisung, an den betreffenden Höfen dahin zu wirken, dass diese sich in den Streitigkeiten des Landgrafen mit seinem Sohne ins Mittel legen, bezw. des letzteren annehmen möchten.

Man wählte diesen Ausweg, andere Höfe und besonders Friedrich II. in der Angelegenheit thätig sein zu lassen, „da, — wie es in den beiden, den Gesandten zugegangenen Instructionen heisst, — sich das Gerücht einer Ligue Frankreichs mit den übrigen katholischen Höfen im Reiche, besonders mit Köln, verbreitet

*) Das Schreiben des Pater Kellershofen s. im Anhang, Beilage D.

habe, die den Umsturz der protestantischen Religion in Hessen zum Zwecke habe, und der König demnach besorge, durch sein persönliches Eingreifen die Befürchtungen der Protestanten zu vermehren.“ Bei Friedrich dem Grossen aber hoffte man auf Entgegenkommen in diesem Falle deswegen, weil der damalige französische Gesandte in Berlin, der Herzog von Nivernois, kurz zuvor einige Aeusserungen des Königs über die Assecurationsacte an seine Regierung berichtet hatte, die man in Versailles als ein Partheinehmen für den Erbprinzen deutete*). Man bat daher den König, „im Namen der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit und Freundschaft“, seinen ganzen Einfluss beim alten Landgrafen aufzubieten, um „den Verfolgungen Einhalt zu thun, denen der Erbprinz ausgesetzt sei.“ Als die hauptsächlichste darunter aber bezeichnete man die, dass die Räthe des Landgrafen den Sohn vor dem Hinscheiden des Vaters zu zwingen gedächten, auf die Erbfolge zu verzichten**). Und diese heftigen Beschuldigungen schämte

*) In diesem Bericht Nivernois' (vom 22. Januar) heisst es u. a.: Le roi m'a dit que tous les dits engagements (nämlich die des Erbprinzen) n'étaient pas de nature semblable; que tous ceux qui avaient pour but la tranquillité de conscience des sujets futurs de ce prince et la sécurité du protestantisme dans ses États, lui paraissaient légitimes et convenables; mais que tous ceux qui pouvaient gêner la liberté personnelle de ce prince, soit par rapport à la religion, soit par rapport à la politique, ne lui paraissaient pas soutenables. — Es lässt sich gegen diese Auffassung der Dinge um so weniger etwas sagen, als sie sehr unbestimmt und vieldeutig gegeben war: denn welche Punkte blos die persönliche Freiheit des Prinzen beschränkten, ohne dass die Religion dabei ins Spiel kam, das hatte der König nicht gesagt.

**) Noch stärker als die für Nivernois bestimmte drückt sich die an den französischen Gesandten in Wien abgegangene Instruction aus. Darin heisst es: Que les conseillers de Cassel, craignant la fin prochaine du père et la juste vengeance du fils, ont inventé les accusations les plus atroces contre celui-ci pour le faire

man sich nicht gegen die Regierung des Landgrafen zu schleudern, lediglich auf Berichte aus Köln hin, die ihrerseits sich wieder auf einen Privatbrief ohne Unterschrift und auf die angeblichen Aussagen eines fortgejagten Kammerdieners des Erbprinzen (Weissenburg) gründeten *).

Da es immerhin zweifelhaft war, welchen Erfolg der diplomatische Schritt beim Könige von Preussen haben würde, und da man beim Wiener Hofe auf besseres Entgegenkommen rechnen konnte, so wurde gleichzeitig mit Nivernois der dortige französische Gesandte, Marquis d'Aubeterre, angewiesen, sich darnach zu erkundigen, welche Schritte die kaiserliche Regierung gethan habe oder zu thun gedenke, um zu gunsten des Erbprinzen von Hessen zu interveniren; dabei solle er den guten Willen des Königs zusichern, alle derartigen Schritte Ihrer Kaiserlichen Majestäten nach besten Kräften zu unterstützen **). Zugleich gab man zu verstehen, dass es nicht schwierig sein werde, die Ungerechtigkeit und Unhaltbarkeit der dem Erbprinzen aufgenöthigten Verpflichtungen zu erweisen; wobei es nur in Betracht komme, ob es dermalen bei der Einigkeit der Protestanten nicht gerathen sei, lieber bis zum Tode des Landgrafen zu warten und fürs erste diesen nur zu einer milderen Behandlung seines Sohnes zu veranlassen.

---

périr ou le forcer à renoncer à son droit de succession aux États du landgrave.

*) S. das Schreiben des P. Kellershofen im Anhang D.

**) Instruction für den Marquis d'Aubeterre in Wien: Mais comme cette démarche (nämlich beim Könige von Preussen) pourrait peut-être ne pas avoir l'issue que nous souhaiterions, l'intention du Roi est que vous sachiez de la cour de Vienne, quelles mesures elle a prises ou elle se propose de prendre, pour tirer ce prince de l'oppression où il est; dans ce dessein vous confierez aux ministres de L. M. I. etc.

Die Vorstellungen der französischen Regierung fanden in der That bei Friedrich dem Grossen durchaus keinen Wiederhall*). Im Gegentheil erklärte er sich (unterm 27. März 1756) bereit die Beschwerde Wilhelms VIII. über das Verhalten der kaiserlichen Beamten von Kurtzrock und Graf Pergen bei Gelegenheit des Fluchtversuches des Erbprinzen in Wien zu unterstützen **).

Welchen Erfolg die Beschwerde hatte, haben wir bereits erwähnt. Dagegen traf am 15. März der österreichische General von Pretlack als ausserordentlicher Gesandter des Kaisers Franz in Kassel ein, versehen mit einem kaiserlichen Handschreiben vom 20. Februar ***), dessen Inhalt dahin ging, dass dem Kaiser „durch öffentlichen Ruff" die in der Familie des Landgrafen entstandenen Zwistigkeiten zu Ohren gekommen seien, und dass er als des Reiches Oberhaupt sich gedrungen fühle, dem Landgrafen darüber Vorhalt zu thun und ihn zu baldiger Abstellung des Aergernisses zu ermahnen. Mündlich brachte Pretlack sodann noch die weiteren Anschuldigungen von der dem Erbprinzen zutheil werdenden übeln Behandlung vor †).

---

*) Auch scheint Nivernois selbst nicht im Ernste geglaubt zu haben, dass sie etwas bezwecken würden, denn am 22. Mai schreibt Friedrich an seinen Gesandten Knyphausen in Paris bezüglich des Erbprinzen: A la vérité, le duc de Nivernois m'avait parlé en sa faveur, mais plutôt par manière d'acquit que sérieusement. Polit. Corresp. XII, 347.

**) *Hartwig*, S. 155.

***) Das. S. 160, abgedruckt als Beilage II 6 a auf S. 254. — Ich halte das Schreiben für absichtlich vordatirt, in Anbetracht dessen, dass die Sendung Pretlacks ganz offenbar mit den Vorstellungen des französischen Gesandten in Zusammenhang zu bringen ist. Wahrscheinlich trug man in Wien Bedenken, dem Könige von Frankreich gegenüber einzugestehen, dass das Reichsoberhaupt noch keine Schritte in der Angelegenheit des Erbprinzen gethan hatte.

†) Der Antwort Landgraf Wilhelms VIII. auf dieses Rescript wurde bereits oben S. 44 Anm.* Erwähnung gethan.

Es konnte nicht ausbleiben, dass die Absendung eines kaiserlichen ausserordentlichen Bevollmächtigten an den Hof des Landgrafen in den weitesten Kreisen Aufsehen erregte und zu Hoffnungen auf der einen, zu Befürchtungen auf der anderen Seite Veranlassung gab. Die beiden katholischen Hauptmächte waren sozusagen in die Aktion eingetreten, Frankreich fürs erste nur verdeckt, Oesterreich offen. Die Rückwirkung hiervon machte sich zunächst bei den kleineren katholischen Höfen im Reiche geltend, deren Hoffnungen alsbald neues Leben bekamen, als ihren Vertretern im Reichstage in Regensburg am 28. März durch den kaiserlichen Principalkommissar Fürsten von Thurn und Taxis die Mittheilung von der Absendung Pretlacks zuging *). In Regensburg, wo sie durch ihre Vertreter die unmittelbarste Fühlung hatten, liess sich auch am ersten die erhöhte Thätigkeit verspüren, die sich ihrer infolge jener Nachricht bemächtigte, und von der die damals wieder auftauchenden Gerüchte von einer in der Bildung begriffenen Ligue unter den katholischen Reichsständen zum Umsturze der hessischen Religionsversicherung vollgültiges Zeugniss ablegen **). Der preussische Gesandte am Reichstage, Staatsminister Edler von Plotho, weiss sogar in seinen Berichten vom 8. und 12. April, in welchen er über die Bildung einer derartigen Ligue redet, noch sehr beachtenswerte Einzelheiten anzugeben, dahingehend dass ein gewisser Baron von Fechenbach, welcher sich damals als Gesandter des Bischofs von Würzburg in Wien befand, um die kaiserliche Belehnung für den Genannten daselbst einzuholen, von

*) Bericht Kargs von Bebenburg an den Kurfürsten von Köln. Düsseld. Staatsarchiv.

**) Derartige Gerüchte tauchten jedesmal auf, sobald die Agitation neuen Schwung bekam. So auch im October und November 1755. Vgl. Polit. Corresp. XI, 355 und 385.

seiten des Kurfürsten von Baiern und der Bischöfe von Würzburg und Bamberg den Auftrag habe, mit dem Wiener Hofe das Zustandekommen dieser Ligue zu verhandeln; dass man in dieser Hinsicht nur das Ergebniss der Unterhandlung abwarte, die der General von Pretlack im Auftrage des Wiener Hofes in Kassel zu führen habe, und dass, im Falle diese Unterhandlung scheitere, man einmüthig die Hülfe Frankreichs in Anspruch nehmen werde *).

Hält man hierzu ein Schreiben des Bischofs von Speier an den von Würzburg vom 22. März, in welchem jener Kirchenfürst anräth, dass „bei dem vom sogenannten Corpus Evangelicorum geübten Unwesen Status Catholici sich fest zusammensetzen und dem kaiserlichen Hof, welcher deren Meinung und Gutachten zu wissen verlange, sich mit Bestand anschliessen" sollten **), und dass ferner der erwähnte Würzburgische Geh. Rath von Fechenbach später auch an anderen, besonders den geistlichen Höfen umherreiste, um sie zur Wahrnehmung der kirchlichen Interessen anzutreiben ***), so wird man nicht umhin können, anzunehmen, dass in der That sich etwas wie eine Ligue zusammenbraute, zumal auch der Dresdener Hof in der nämlichen Zeit durch den kurpfälzischen Geh. Rath Baron von Halberg im Interesse des Erbprinzen von Hessen und der katholischen Religion bearbeitet wurde †).

Die Lage war um so ernster, als die Feindseligkeiten zwischen England und Frankreich in Amerika

*) Polit. Corresp. XI, 132 (wo der fragliche Bericht falsch datirt und deshalb irrthümlich ins Jahr 1755 gesetzt ist) und XII, 289 f.

**) *Huschberg-Wuttke*, Die drei Kriegsjahre 1757 etc. S. 24.

***) *Arnold Schäfer*, Geschichte des Siebenjährigen Krieges, Bd. I, S. 166.

†) Schreiben des kurpfälzischen Oberst-Kämmerers von Wachtendonck an den kurkölnischen Grosskanzler von Raesfeld. Düsseld. Archiv.

bereits zu Lande wie auf der See begonnen hatten und es nur noch eine Frage der Zeit war, wann auch in Deutschland, wo Georgs II. Kurfürstenthum Hannover den Feinden Englands ein geeignetes Angriffsobject darbot, der Krieg entbrennen würde; während andrerseits die Höfe von Wien und Versailles sich mehr und mehr einander näherten nnd die Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrages in vollem Gange waren. Dass die hessische Religionsfrage einen der Gegenstände dieser Verhandlungen bilde, wurde allgemein angenommen *). Ja das englische Cabinet ging noch weiter. Lord Holdernesse, der Staatssecretär des Auswärtigen, erklärte dem preussischen Bevollmächtigten Michell in London, wie sein Herr, der König, aus sicherer Quelle die Nachricht erhalten habe, dass Frankreich den Plan hege, die vom Landgrafen zur Sicherstellung der Religion in seinem Lande getroffenen Massnahmen umzustossen, wobei es auf den Beistand Oesterreichs zähle. Dass es zu dem Ende auf die erste Kunde davon, dass die Tage Wilhelms VIII. sich ihrem Ende zuneigten, unter dem Vorwande der Aufrechterhaltung des Westfälischen Friedens und der Gerechtsame des Reiches, in dem Bisthum Paderborn ein Truppencorps zusammenziehen und so die Gelegenheit herbeiführen werde, den Krieg in Deutschland zu entzünden **).

Im nämlichen Sinne sprach sich der englische Gesandte im Haag aus. Und auch dem kursächsischen Hofe schien die Lage ernst genug zu sein, um durch seinen Gesandten, den Grafen Flemming in Wien, der

*) Auch Friedrich der Grosse glaubte dies. Instruction für Knyphausen in Paris, d. d. Potsdam d. 13. April. Polit. Corresp. XII, 265.

**) Friedrich II. an Podewils, d. d. Potsdam, d. 11. April. Polit. Corresp. XII, 257.

Kaiserin die Bitte vortragen zu lassen, auf die Beruhigung der Angehörigen beider Confessionen in Deutschland hinzuwirken, deren Hader in betreff der Vorgänge in Hessen-Kassel das Reich mit einem Bürgerkriege bedrohe *).

Zwar wies Maria Theresia bei dieser Gelegenheit mit grosser Entrüstung die Insinuationen des englischen Gesandten im Haag zurück; und auch Rouillé suchte dem preussischen Gesandten Knyphausen gegenüber sich (im Monat Mai) den Anschein zu geben, als habe sein Hof sich niemals in die hessische Angelegenheit einmischen wollen. Allein demgegenüber lässt sich doch nicht leugnen, dass die kaiserliche Regierung einen Haupttrumpf in der Sache auszuspielen gedachte, indem sie den an den landgräflichen Hof geschickten General Pretlack zugleich zum Ueberbringer eines Patentes für den Erbprinzen machte, kraft dessen derselbe zum General-Feldzeugmeister der österreichischen Armée ernannt wurde. Man durfte sich von dieser Ernennung einen um so sichereren Erfolg versprechen, als der Wiener Hof damit einem persönlichen Wunsche Friedrichs entgegenkam **) und ihn seine neue Stellung ganz dem Einflusse des Vaters entzogen hätte.

Allein das Patent gelangte nicht mehr in die Hände des Prinzen. Ohne Pretlack gesehen und gesprochen zu haben, reiste er am 8. April von Hersfeld ab, um einer Einladung König Friedrichs nach Berlin

*) Bericht des preussischen Gesandten von Maltzahn in Dresden, d. 4. Mai. Polit. Corresp. XII, 326.

**) *Hartwig,* S. 175. Friedrich hatte zu Ende des Jahres 1755 durch die Landgräfin von Hessen-Rotenburg in Wien um die betr. Stelle nachsuchen lassen, hatte aber, als sein späterer Fluchtversuch fehl geschlagen war, derselben mitgetheilt, dass er fest entschlossen sei, ohne die Einwilligung seines Vaters nicht in fremde Dienste zu treten. Friedrich II. an Wilhelm VIII. Polit. Corresp. XII, 307.

zu folgen. Denn es hatte sich ihm inzwischen die Aussicht eröffnet, einen lange gehegten Wunsch zu verwirklichen, nämlich den, in das Heer des grossen Königs einzutreten *).

Noch gab Pretlack das Spiel freilich nicht verloren. Kaum hatte Friedrich glücklich und ohne unterwegs von seinem Reiseziele abgelenkt worden zu sein, Berlin erreicht, — denn katholischerseits hatte man, wiewohl vergeblich, bereits alle Anstalten getroffen, ihn auf den geistlichen Territorien von Mainz oder Hildesheim zu empfangen und zur Reise nach Wien zu überreden **), — als sich der Adjutant Pretlacks, Rittmeister Rall, bei ihm melden liess, um ihm das für ihn bestimmte Patent zu überreichen. Allein standhaft lehnte es Friedrich ab, ihn zu empfangen, und er musste am 1. Mai unverrichteter Dinge wieder von Berlin abreisen.

Am 31. Mai wurde der Erbprinz darauf zum preussischen Generalleutnant und zum Vicegouverneur der Festung Wesel ernannt. Diese noch wenig Monde zuvor nicht geahnte Wendung der Dinge aber setzte mit einem Male den Hoffnungen der katholischen Propagandisten bezüglich des Erbprinzen ein jähes Ziel: man sah ein, dass er für die Zukunft den Interessen

*) Dies war schon im Sommer 1755 sein Wunsch gewesen, doch hatte der König damals abgelehnt. Polit. Corresp. XI, 229. Jetzt zeigte Friedrich II. grösseres Entgegenkommen.

**) Der Landgraf von Rotenburg schreibt hierüber an den kurkölnischen Weihbischof, Grafen von Gondola, in Paderborn (den 27. April): Du reste, l'ami (der Erbprinz) a achevé son voyage, que Dieu veuille tourner pour son bien. Toutes les mesures étaient prises pour le faire changer de route en chemin même, et ça aurait été, comme vous l'appelez, un chef-d'oeuvre, mais comme vous dites aussi, le manque de courage ou de résolution a empêché que cela n'ait pu s'exécuter. Düsseld. Archiv.

der katholischen Kirche verloren sei *). Wenn aber darüber überhaupt noch ein Zweifel geherrscht hätte, so musste ihn ein Brief Friedrichs an den kurkölnischen Weihbischof in Paderborn, Grafen von Gondola, zerstören, in welchem der Prinz für die ihm dargebrachten Glückwünsche zu seinem Geburtstage dankt, zugleich aber zu verstehen gibt, dass er seit seinem Eintritt in das Heer des Königs von Preussen fürder weder persönlichen noch brieflichen Verkehr mit seinen alten Kölner Freunden unterhalten könne **).

Vierzehn Tage, nachdem der Prinz diese Worte geschrieben hatte, rückte Friedrich der Grosse in Sachsen ein, mit dem Schwerte das Gewebe der Lügen und Ränke zu durchhauen, in das ihn die österreichische Diplomatie zu verstricken suchte. Der damit entbronnene siebenjährige Krieg brachte auch für Hessen die wohlthätige Wirkung, dass von einem Hervorkehren katholischer Bestrebungen, zumal nach dem Tode Landgraf Wilhelms VIII., keine Rede mehr ist.

Im Anfange zwar hatte Oesterreich, wie nicht zu bezweifeln steht, im Jahre 1757, als die Besitzergreifung der hessischen Lande durch französische und

---

*) Noch in dem eben citirten Briefe des Landgrafen von Rotenburg heisst es: S'il (nämlich der Prinz) a gardé les réitérées promesses aux bien-intentionnés de ne pas se laisser persuader au service prussien, tout est réparé. Mais je crains encore ses faiblesses.

**) Die betreffenden Stellen lauten folgendermassen: Assurez votre maître (den Kurfürsten) de mes respects, témoignez-lui l'excès de mon chagrin de ne pas pouvoir lui faire ma cour, mais sans une permission expresse du Roi je ne saurais quitter un moment le poste qu'il m'a confié. Au reste, je me porte au mieux et vis fort tranquillement. Je ne saurais avoir avec vous, Monsieur, une correspondance réglée, puisque l'on en pourrait avoir du soupçon. Au reste, je vous prie d'être persuadé etc. (d. d. Wesel, den 13. August.) Düsseld. Archiv.

Reichstruppen bevorstand, noch die feste Absicht, sobald jene stattgefunden haben würde, die Ungültigkeit des Religionsabkommens auszusprechen*); diese Gefahr wurde jedoch glücklich abgewandt, und zwar jetzt durch Frankreich selbst, das nach dem Ausbruche des Kampfes alles vermied, was die Gefühle der Protestanten hätte verletzen oder dem Kriege den Character eines Religionskrieges hätte aufdrücken können. Nur machten die französischen Staatsmänner aus der Noth eine Tugend und es war nicht religiöse Duldsamkeit, die Frankreich so verfahren liess, sondern die Rücksicht auf seine protestantischen Freunde und Bundesgenossen, zumal Schweden und Dänemark. Die Freundschaft dieser beiden Mächte ist also wenn auch nicht direct, so doch wenigstens indirect für Hessen von Nutzen gewesen.

Die französischen Staatsmänner wünschten nunmehr die hessische Religionsangelegenheit bei dem Friedensschlusse mit entschieden zu sehen, wo sie einen Theil der Friedensverhandlungen bilden sollte und es war ihnen gelungen sogar die schwedische Regierung für diesen Plan zu gewinnen.

Denn der schwedische Kanzleipräsident Baron Höpken äusserte sich dem hessischen Geschäftsträger Lichtenberger gegenüber, als dieser ihm Mittheilung machte von den Befürchtungen des Landgrafen hin-

*) Einem Briefe L. Wilhelms VIII. an König Friedrich V. von Dänemark zufolge (vom 18. April 1757) hatte der französische ausserordentliche Gesandte, Chev. de Folard, welcher zu Anfang d. J. 1757 zweimal in Kassel erschien, um Hessen zur Aufgabe des englischen Bündnisses zu bestimmen, bei seiner Anwesenheit daselbst die Aeusserung gethan, „wie ihm zwar wohl bewusst, dass der kaiserliche Hof darmit umginge, der diesseitigen Religionsassecuration sich entgegen zu setzen, Frankreich aber dabei bis noch nichts zu erinnern finde.“ Ständ. Landesbibl. in Kassel. Manuscr. Hassiaca fol. 143. I. „Frantzösische Kriegs-Invasion in Hessen und Hanau“.

sichtlich der Absichten der katholischen Mächte, in dem obigen Sinne, indem er noch hinzufügte, dass dabei die Frage vorkommen dürfte, in wie weit der Erbprinz zu den Reversalien gezwungen worden wäre *).

Diese Aeusserung geschah allerdings zur Zeit der Hochfluth der österreichisch-französischen Erfolge, nämlich im Juli oder Anfang August 1757. Man mochte damals hoffen, bald den Frieden dictiren zu können, und dann war es am sichersten, auch die Religionsangelegenheit des Erbprinzen zur Sprache zu bringen.

Allein dies wurde mehr und mehr anders, als Friedrichs und Herzog Ferdinands Siege dem Uebergewichte der katholischen Waffen Ziel und Schranke setzten.

Mit und nach dem siebenjährigen Kriege gewannen die Dinge im Reiche eine dermassen veränderte Gestalt, dass von einer katholischen Propaganda später kaum noch die Rede sein kann, um so weniger, als sie in dem Jahrzehnt nach dem grossen Kriege durch die Aufhebung des Jesuitenordens, des Hauptträgers der propagandistischen Bestrebungen, vollständig lahm gelegt wurde.

VII. Schlussbemerkungen.

Ich komme nunmehr zum Schlusse meiner Ausführungen. Was ich beweisen wollte, ist einmal, dass es gerade Frankreich war, das im Bunde mit Kur-Köln — denn in wie weit die andern katholischen Höfe theil nahmen, kommt weniger in Betracht — auf die Vernichtung der hessischen Reversalien hinarbeitete. Ich hoffe damit eine wesentliche Ergänzung zu dem geliefert zu haben, was *Hartwig* über die Haltung des französischen Hofes im Jahre 1755 sagt. Denn dieser ist noch der Ansicht, dass, „wenn auch die letzten Ziele,

*) Landgraf Wilhelm VIII. an den König von Dänemark, d. 15. August 1757. — Ständ. Landesbibl. in Kassel l. c.

auf welche damals (i. J. 1755) das Cabinet von Versailles hinarbeitete, nicht weit von denen ablagen, welchen man in Frankfurt und Wien zustrebte, doch auch für Frankreich in jener Zeit die politischen Verhältnisse noch nicht danach angethan waren, dass man mit offenem Visiere zum Angriff auf die Assecurationsakte hätte schreiten mögen" (S. 88); und ferner sagt er (S. 95 f.): „In der That ist nicht zu leugnen, dass weder die Stellung der Mächte zu einander, noch auch die speziell in dem französischen Cabinet damals herrschende Politik eine unverhüllte Parteinahme Frankreichs zu ungunsten der von dem Landgrafen getroffenen Vorkehrungen in jener Zeit erwarten liess. Denn wenn auch wahrscheinlich im Jahre 1755 der Grund zu der neuen Gruppirung der europäischen Staaten gelegt wurde, ... so musste doch die Möglichkeit, die Politik nach den von den seitherigen Zielen weit abliegenden Richtpunkten zu leiten, den an der Spitze (des französischen Staates) stehenden Männern noch so zweifelhaft erscheinen, dass sich dieselben schwerlich schon damals zu Erklärungen über den von ihnen in der hessischen Frage eingenommenen Standpunkt herbeigelassen haben u. s. w."

Dies alles ist unzweifelhaft richtig: ein Angriff mit offenem Visier, eine unverhüllte Parteinahme, rückhaltlose Erklärungen haben auf seiten Frankreichs im Jahre 1755 nicht stattgefunden, und es lässt sich insofern gegen die obigen Ausführungen *Hartwigs* nichts einwenden. Allein darum handelt es sich nicht, und hat es sich auch damals nicht gehandelt. Das Versailler Cabinet ist weder offen gegen die Assecurationsacte aufgetreten, noch hat es sich damit begnügt, etwaige Ansätze zur Opposition gegen dieselbe, wo diese sich zeigten, blos zu stärken. Dagegen hat es den weit gefährlicheren Weg eingeschlagen, durch schlau ausgedachte heimliche Ränke die Religionsversicherung zu

Falle zu bringen. Und in dieser Beziehung hoffe ich dargethan zu haben, dass erstens das französische Cabinet den Erbprinzen zu einer geheimen Protestation gegen die von ihm unterzeichnete Versicherungsurkunde zu bestimmen gesucht, und dass mit Beihilfe des französischen Residenten Champeaux in Hamburg der Prinz diesen Protest wirklich ausgestellt hat; dass zweitens die französische Regierung dem kurkölnischen Geh. Rathe Baron von Francken die nöthigen Instructionen ertheilt hat, damit dieser beim Hinscheiden Landgraf Wilhelms VIII. dem Sohne desselben mit Rath und That an die Hand gehen und ihm die Mittel und Wege zeigen sollte, wie er sich seinen Verbindlichkeiten entziehen bezw. den ausgestellten Protest zur Durchführung bringen könne; dass endlich drittens nach dem verunglückten Fluchtversuche des Erbprinzen die Gesandten Frankreichs angewiesen wurden, in Wien und Berlin offen für diesen einzutreten und die dortigen Höfe gleichfalls zu einer Parteinahme zu dessen gunsten zu veranlassen.

Der Zweck, welchen die französischen Staatsmänner verfolgten, indem sie auf die Vernichtung der Reversalien hinarbeiteten, liegt auf der Hand und ist auch aus dem Gutachten vom 11. Mai 1755 zur Genüge ersichtlich gewesen. Er war der, den Erbprinzen durch die Pflicht der Dankbarkeit, indem man ihm nämlich half, die lästigen Bestimmungen der Religionsverschreibung abzuschütteln, für immer an Frankreich zu ketten und, indem man ihn von der Bundesgenossenschaft mit England losriss, zu einem treuen Vasallen des Königs zu machen. Eine solche Politik aber lag keineswegs seitab von den „bisherigen Richtpunkten“ der französischen Politik, da man an der Erhaltung der Reversalien weder Preussen, noch Schweden oder Dänemark ein sonderliches Interesse zutraute, sondern lediglich England, dem alten Erbfeinde, dem man in der Person des

zukünftigen Landgrafen einen seiner wichtigsten Bundesgenossen entzog. Jenem galt wohl in erster Linie der Streich, den man zu führen gedachte. In zweiter Linie kam dann noch der Eifer Ludwigs XV. für die Interessen der katholischen Kirche hinzu. Ob eine solche Politik den alten Landgrafen verletzte und entfremdete, kam wenig in Betracht, da man seine Tage gezählt glaubte.

Es bleibt endlich noch übrig, einiges in betreff der Protestacte zu sagen, gegen deren Zustandekommen *Hartwig,* wie ich oben S. 28 bereits bemerkte, Zweifel erhoben hat. Von den beiden Gründen, die er als Beweis für seine Ansicht anführt, können wir den ersten hier übergehen, da ich bereits bei früherer Gelegenheit meine Gegengründe zur Genüge ausgesprochen habe. Was den zweiten derselben anlangt, den nämlich, dass der Protest katholischerseits nach dem Ableben Wilhelms VIII. sicherlich an die Oeffentlichkeit gebracht worden wäre, wenn er wirklich existirt hätte, und wäre es auch nur gewesen, um die einstigen Ansichten des neuen Landgrafen zu documentiren, so habe ich darauf Folgendes zu bemerken.

Erstens lässt die bestimmte und unzweideutige Ausdrucksweise der Instruction für den Baron von Francken, welche fortwährend auf den Protest wie auf etwas beiderseits Bekanntes hinweist, an sich schon keinen Zweifel an dessen Existenz aufkommen *).

*) Auch Wilhelm VIII. glaubte noch im Jahre 1756, trotz den Versicherungen seines Sohnes, fest an das Vorhandensein des Protestes, wie aus einem seiner Briefe an Friedrich II. vom 29. April 1756 (abgedruckt bei *Hartwig* Beil. II, 8b) hervorgeht. Die betr. Stelle lautet: „Die mit dem Baron Kurtzrock und mehreren Catholischen geführte Correspondentz hat er anfenglich gantz, und zuletzt zum Theil beständig abgeleugnet, und Ich kan nicht leugnen, dass Ich nach Erwägung aller umbstände mir ohnmöglich anderst persuadiren kan, als dass Er die in quaestion gekommene Protestation gegen seine Religionsverbindungen dennoch ausgestellet und

Sodann ist zu berücksichtigen, dass die französische Regierung nach dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges aufs ängstlichste alles zu vermeiden suchte, was die Protestanten irgendwie hätte beunruhigen, oder gar dem Kriege den Charakter eines Religionskrieges hätte aufdrücken können *). Aus demselben Grunde vermied man es aber auch (und wirkte, wie wir weiter unten sehen werden, in ebendem Sinne auf die kaiserliche Regierung wie auf die übrigen katholischen Höfe besonders Kur-Köln, ein), den Erbprinzen nach seiner Thronbesteigung zur Vernichtung der von ihm aufgestellten Religionsverschreibung zu drängen. Man wollte dafür günstigere Zeiten abwarten, zumal man beim Tode Wilhelms VIII. im Januar 1760 den neuen Landgrafen Friedrich II., in anbetracht dessen, dass seine Lande und Truppen damals in der Gewalt der Feinde waren, nicht für frei und Herrn seiner Entschliessungen hielt.

Andrerseits scheint mir aus einem ministeriellen Schreiben der französischen Regierung an den Chevalier d'Aigremont, späteren Gesandten Frankreichs am Hofe des Kurfürsten von Trier, das klar und deutlich hervorzugehen, dass allerdings der kaiserliche Hof und die katholischen Reichsfürsten im Jahre 1760 den Zeitpunkt für gekommen erachteten, um selbst gegen den Willen Friedrichs II. die Vernichtung der Reversalien anzustreben. In dem erwähnten Schreiben (aus dem Monat März 1760 **) spricht sich der damalige leitende

---

bey dem kayserlichen Principal Commissario zu Regenspurg oder anderer orthen hinterleget hat, ohngeachtet Er solches ebenfallss durchaus in Abrede stellet."

*) Vgl. hierzu, was *Hartwig* selbst (S. 195) im nämlichen Sinne bemerkt.

**) Arch. des Aff. Étr..

französische Staatsmann (Choiseul) dahin aus, dass nur der neue Landgraf das Recht habe, gegen die von ihm übernommenen Verpflichtungen zu reclamiren, insbesondere die Verfügung seines Vaters in betreff der Grafschaft Hanau anzugreifen. „Wenn er diese seine übernommenen Verbindlichkeiten bei voller Freiheit des Willens ratificirt, heisst es dann weiter, so hat niemand das Recht, sich dem zu widersetzen. Allein wenn er sich weigert, sie als seiner Würde und seinen Rechten zuwiderlaufend zu bestätigen, so ist es Sache des Kaisers und des Reiches, darüber zu erkennen; und der König selbst wird sehr geneigt sein, im Verein mit Schweden es sich angelegen sein zu lassen, um dem neuen Landgrafen die ihm im Westfälischen Frieden zugesicherten Rechte und Freiheiten zu erhalten. Aber es ist offenbar von Wichtigkeit, dass bis zu der Zeit, wo jener Fürst sich ohne Zwang zu erklären im stande sein wird, der kaiserliche Hof und die katholischen Stände in gänzlicher Unthätigkeit verharren, und dass sie es besonders vermeiden, nicht von neuem die protestantischen Mächte und Reichsstände durch die Erörterung der Fragen bezüglich der Religion in Aufregung zu versetzen. In diesem Sinne werden Sie sich dem Kurfürsten gegenüber erklären etc.“

In diesen Worten liegt die Politik, die man zu beobachten vorhatte, klar zu Tage. Indessen that Landgraf Friedrich II. auch bei völliger Willensfreiheit nicht gegen die von ihm übernommenen Verpflichtungen Einsprache, mit Ausnahme des einen Artikels betreffend die Grafschaft Hanau. Um die rechtswidrige Entziehung dieser aufzuheben, wandte er sich zu Anfang des Jahres 1762, also noch vor Beendigung des Krieges, an den Reichstag in Regensburg, wie er denn gleichzeitig auch an den Kaiser und nicht minder an Ludwig XV. von

Frankreich, Bittgesuche richtete, seine Beschwerdeschrift in Regensburg zu unterstützen*).

Wohl wurde ihm diese Unterstützung bereitwilligst zugesagt, allein es war damit kein Ernst. Da Landgraf Friedrich sich ausdrücklich in seiner Klageschrift an den Reichstag dagegen verwahrte, als habe er die Absicht, die übrige Gültigkeit der Reversalien anzufechten, welches Interesse hätten die katholischen Mächte daran haben können ihn zu unterstützen? Denn ob er die Grafschaft Hanau bekam oder nicht, war im Grunde gleichgiltig für sie.

Zudem hatte Friedrich allen Lockungen, ihn von der Bundesgenossenschaft mit England abzuziehen, widerstanden. Deshalb, sagt die ministerielle Denkschrift, welche das Gesuch des Landgrafen um Unterstützung in Regensburg behandelt und dem Cabinet zu Versailles vorlag**), dass schwerlich Aussicht dazu vorhanden sei, dass der Genannte mit seinem Gesuche durchdringen werde. Denn einmal werde der kaiserliche Reichshofrath versuchen, die Angelegenheit vor sein Forum zu ziehen, mit Rücksicht darauf, dass es sich um die Entfremdung eines Lehens handele. Auf dem Reichstage aber würde das Corpus Evangelicorum, die Kurfürsten von Brandenburg und Hannover an der Spitze, jeder dem Bestande der Reversalien ungünstigen Abstimmung dadurch die Spitze abbrechen können, dass sie eine getrennte Abstimmung (itio in partes) ins Werk setzten.

Endlich müsse Frankreich alles aufbieten, um

---

*) *Hartwig* S. 218 ff.

**) Archiv des Aff. Étr. Hesse-Cassell. Die Beschwerdeschrift des Landgrafen ist betitelt: Précis des raisons pourquoi S. A. S. le lantgrave régnant de Hesse-Cassel ne saurait regarder comme obligatoire la renonciation faite sur le Comté de Hanau en 1754.

zu verhindern, dass der kaiserliche Hof nicht die Gelegenheit ergreife, um zugleich mit dem Verzicht auf Hanau auch die ganze Acte für hinfällig und nichtig zu erklären. Im Interesse des Königs liege es, sich nicht eher über die Rechtsgiltigkeit der Akte auszusprechen als bis zu den allgemeinen Friedensverhandlungen.

Dann sei die Gelegenheit vorhanden, aus der Einwilligunng, welche der König, sei es im Ganzen oder theilweise der Ausführung der Akte bezüglich der Grafschaft Hanau geben würde, Nutzen zu ziehen*).

Es ist bemerkenswerth, wie weit die französischen Staatsmänner bereits ihre bezüglichen Forderungen herabgestimmt hatten. Glücklicherweise ging der Krieg in in einer Weise zu Ende, dass jene auch bei den Friedensverhandlungen die hessische Religions-Frage aus dem Spiele liessen.

Nach dem Abschlusse des Friedens aber den einst vom Erbprinzen ausgestellten Protest noch hervorzuziehen, wäre als nutzlos und kindisch erschienen. Daher mag es leicht möglich sein, dass er, der mit so grossen Hoffnungen ausgestellt wurde, noch irgendwo vergessen im Staube modert und verkommt: das Beste was ihm widerfahren konnte.

---

*) „.... de tirer parti de l'acquiescement que le Roi donnerait en tout ou en partie à l'exécution du dit acte d'assurance relativement au comté de Hanau" heisst es in dem betr. Mémoire.

Beilagen.

(Dieselben befinden sich sämmtlich in den *Archives des Affaires Étrangères* in Paris, Abtheil. *Hesse-Cassell*, Supplément 2.)

A. *Sur les mesures à prendre par le Prince héréditaire de Cassel, au sujet des actes qu'on lui a fait signer forcément, au préjudice des traités de Westphalie, de la Paix de Religion, et des droits particuliers de ce prince en qualité de prince de l'Empire et de prince héréditaire de Cassel.*

Le 11 mai 1755.

Le changement de religion du Prince Héréditaire de Cassel est un acte de liberté et de conscience dont jouissent tous les citoyens de l'Empire en vertu des lois de l'Empire, et surtout de la paix de Westphalie. Un prince de l'Empire est libre de professer celle des trois religions introduites dans l'Empire qu'il veut, et il ne perd rien de ses droits ni de ses États pour avoir une religion différente de celle de ses sujets.

Sans sortir de la maison de Hesse, on y trouvera des exemples de cette vérité.

Les fils de Philippe le Magnanime, landgrave de Hesse, qui introduisit le luthérianisme dans ses États, s'obligèrent mutuellement dans le traité de partage qu'ils firent en 1568 à persister jusqu'à la mort dans cette religion et à n'en admettre aucune autre dans leurs États.

Cependant Maurice, en 1605, abjura le luthérianisme pour se faire calviniste; il voulut même introduire par force le calvinisme dans ses États, et son

entreprise occasionna une révolte à Marbourg. Ses cohéritiers voulurent tirer de cet événement un moyen de privation, mais en vain; la maison de Darmstadt fut obligée de transiger, en 1627, avec celle de Cassel, qui emporta la meilleure partie de la succession de Marbourg; cette transaction fut approuvée par Ferdinand II., puis expliquée et changée à l'avantage de la maison de Cassel et de la religion calviniste par un traité de 1648, dont l'exécution a été ordonnée par le traité de Westphalie.

Quatre ans après cette paix, Erneste de Hesse-Rhinfels, frère cadet de Guillaume V. de Hesse-Cassel, abjura le luthérianisme pour prendre la religion catholique, et il ne perdit rien de ses États ni de ses droits, s'il voulut bien se prêter à une transaction que son frère obtint de lui; ce fut uniquement pour tranquiliser ses sujets protestants, auxquels il promit par cet acte de laisser les choses, par rapport à la religion, sur le pied qu'elles étaient au temps du traité de Westphalie; mais en même temps il stipula pour lui et sa postérité masculine le libre exercice de la religion catholique dans Rhinfels et dans tous les lieux où ils pourraient se trouver, et de plus, que l'exercice de cette religion se ferait publiquement dans deux endroits où les catholiques auraient des églises et des écoles publiques. C'est ce prince qui est la tige des maisons de Hesse-Rhinfels et de Hesse-Rotembourg.

Dans la maison de Hesse-Darmstadt on compte jusqu'à cinq princes qui ont abjuré le luthérianisme: aucun d'entre eux n'a perdu ses droits, et jamais il n'a été question de prendre des précautions contre eux pour le cas où ils seraient appelés à la possession des États de leur maison.

Ces faits tirés de l'histoire même de la maison de Hesse prouvent que, si l'on n'avait pas eu de mau-

vaises intentions, il n'était nullement nécessaire d'exiger du Prince Héréditaire de Hesse-Cassel des actes qui assurassent aux sujets des États de sa branche une pleine liberté de conscience ; les traités publics, les lois fondamentales de l'Empire et les usages de la maison de Hesse suffisaient pour prévenir toute crainte du corps qui se qualifie du nom d'Évangélique ; mais les précautions même que l'on a prises pour tâcher de faire croire que le consentement du Prince Héréditaire à ces actes était libre et volontaire prouvent leur illégimité.

En effet, personne n'était en pouvoir de priver le Prince de Cassel, à cause de son changement de religion, des droits qui lui appartiennent comme prince de l'Empire et comme prince de Cassel.

Quant à sa personne, il a joui d'une faculté que les lois générales de l'Allemagne autorisent, et qu'aucun traité, aucun pacte ne peut affaiblir.

Par rapport aux États de Hesse, il ne leur devait que ce que ces mêmes lois l'obligent de leur laisser : le libre et public exercice de leur religion et la jouissance des biens ecclésiastiques.

Il a reçu de ses ancêtres, bien avant les révolutions de religion, le droit incontestable de jouir en son rang et après le décès de son père, des États de sa maison, et la loi de primogéniture établie par ses ancêtres est confirmée par les traités de Westphalie dans les termes les plus précis.

A l'égard du Landgrave son père, il n'a pas plus le pouvoir de priver le Prince d'une seule de toutes les prérogatives du droit d'aînesse qu'il ne l'a de lui ôter l'aînesse même.

Ce qu'il y a encore de plus odieux dans les entreprises du Landgrave, c'est qu'il semble exciter à la révolte les sujets des États de Hesse, en stipulant qu'ils ne seront tenus de prêter serment au Prince Héréditaire

qu'après qu'il aura confirmé les actes qu'on lui a extorqués ; c'est d'avance les délier de toute sujétion, et les autoriser à donner la loi à leur propre souverain.

On fait plus, on lui interdit toute alliance avec les puissances catholiques dans le cas où la religion protestante y serait intéressée ; d'où il résulte deux conséquences également pernicieuses : l'une que, si les sujets de Hesse, lorsque le Prince Héréditaire parviendra au gouvernement de ses États, refusent de lui prêter serment, à moins qu'il ne remplisse les conditions qu'on lui a fait signer par force, il ne pourra appeler à son secours aucune puissance catholique et, faute d'appuy, il sera privé de ses États. — L'autre conséquence est qu'il ne pourra jamais faire d'alliance avec aucune puissance catholique, et surtout avec la France, parce qu'il sera toujours facile de prétexter l'intérêt de la religion protestante dans toutes les discussions que les puissances catholiques, avec lesquelles il voudrait s'allier, auraient avec des puissances protestantes ; par exemple dans le cas où la France aurait la guerre avec le roi d'Angleterre, les États de Hesse prétendront que le Prince de Cassel ne peut s'allier avec la France, sous prétexte qu'il s'agira de changer la succession protestante au trône britannique, et d'y mettre le prétendant, qui est catholique.

Toutes ces conditions sont contraires aux droits de la nature et des gens, aux droits particuliers du Prince de Hesse et spécialement aux traités de Westphalie.

Le Landgrave ni autre puissance, ni l'Empereur même, n'ont aucun droit de dispenser de l'obéissance les sujets d'un État que le premier n'a qu'en dépôt et en usufruit, et qu'il est obligé de remettre à son successeur dans son intégrité.

Les traités de Westphalie maintiennent les États de l'Empire dans le droit de faire des alliances pour leur conservation et pour leur sûreté (les capitulations

ajoutent : et pour leur avantage), soit entre eux, soit avec des étrangers, pourvu qu'elles ne soient ni contre l'Empereur ni l'Empire.

Pour consacrer toutes ces injustices, le Landgrave a demandé, non seulement en son nom, mais en celui du Prince son fils, les garanties de plusieurs princes, et surtout du roi de Suède, et comme il a paru que le père et le fils requirent cette garantie conjointement sur le pied d'un arrangement de famille pris de plein gré et d'un consentement réciproque, Sa Majesté Suédoise en particulier n'a pas cru devoir se refuser à cette garantie, parce qu'elle n'a pu former le soupçon d'une violence faite au Prince Héréditaire, de la part duquel il n'a paru ni plainte ni indice de mécontentement.

Comme ces réquisitions ont plus l'apparence d'un acte libre que tous les autres actes, et qu'elles donnent à ceux-ci un nouveau poids et font une impression plus grande dans le public, elles en sont plus dangereuses dans leur conséquences.

De toutes ces circonstances réunies il paraît résulter que le Roi par sa qualité de garant de la paix de Westphalie, et particulièrement par l'avantage dont il est pour lui de conserver les princes de l'Empire dans la prérogative de faire des alliances avec des puissances étrangères, de quelque religion qu'elles soient, est intéressé à l'anéantissement de tous les actes que l'on a forcé le Prince de Cassel de signer.

Dans cet état, il a paru indispensable que ce prince fît une protestation. Comme il serait difficile et dangereux que cette protestation fût solennelle, elle ne doit être que secrète, et voici la méthode qu'on propose pour parvenir à ce but.

On enverra la protestation ci-jointe, toute dressée en latin, à M. de Champeaux, et le Prince de Cassel

n'aura qu'à la copier, la signer et la cacheter de deux cachets qui ne seront pas de ses armes. Il l'adressera au Pape, en lui en envoyant une copie accompagnée d'une lettre, par laquelle il suppliera Sa Sainteté de vouloir bien ordonner à une personne affidée dans une cour ecclésiastique d'Allemagne de déposer secrètement cette protestation chez un notaire impérial, sans dire que c'est une protestation, ni rien qui puisse faire soupçonner la nature de l'acte ni la qualité de la personne qu'il regarde, et d'en faire dresser un procès-verbal par le dit notaire conformément au modèle que l'on joint ici.

M. de Champeaux enverra ce paquet à M. Rouillé qui l'adressera aussitôt à M. le Comte de Stainville pour le faire remettre au Pape, et l'accompagner des offices du Roi et de l'avis que, hors les cours de Vienne, de Cologne et de Bavière, où le secret pourrait être en danger, Sa Sainteté peut faire déposer la protestation dans toute autre cour catholique d'Allemagne qu'il voudra par une personne affidée. Il ne paraît pas douteux que le Pape ne se prête à cet arrangement, et quand Sa Sainteté aura reçu le procès-verbal, elle le gardera jusqu'à ce que l'événement de la mort du Landgrave en exige l'ouverture.

Telles sont les précautions que l'on a crues indispensables pour préserver les droits du Prince de Cassel et mettre les traités de Westphalie, dont le Roi est garant, à l'abri de l'infraction qu'on y prépare par les actes qu'on a forcé le Prince de Cassel de signer.

B. *Entwurff des von des Herrn ErbPrintzen zu Hessen Cassel Hochfürstl. Dchl. auszufertigenden Protestations-acts *).*

Wir u. s. w.

Thuen hiermit kundt und zu wißen, Ob Wir zwarn die zwischen unserem Durchleuchtigstem Herrn Vatteren, des Herrn Landgrafen zu Hessen Cassel Lbd., und unß, sodann denen Hessischen Ständen, wie auch verschiedenen Protestantischen Reichs-Fürsten in nechst vorig- 1754. und laufendem 1755tem Jahr errichtete Verträge, und sonsten gethätigte Abhandlungen unterzeichnet haben, dass solches bloßhin in der alleinigen Absicht umb denen Befehlen unseres Herrn Vatters zu gehorsamen, und die Würkungen der durch unsere Religions-Veränderung von demselben unß zugezogener, und uns hart betroffener Ungnade nicht zu vermehren geschehen seye. Undt gleichwie sothane Verträge und Abhandlungen eine ausserordentliche Verletzung zu unserem grösten praejuditz in ansehung unseres zukünfftigen Besitzes, und Regierung deren zu unserem Durchleuchtigstem Hause gehöriger Landen, so dann darmit unzertrennlich verknüpffter Regalien, Landes Herrlicher Hoheit, und sonstiger praerogativen, weniger nicht deren vermög des Natur und Völcker-Rechts, Reichs-Satzungen, investituren, Erbverträgen unseres Hauses, und anderer feyrlicher Urkunden und zuständiger Rechten in sich begreiffen, also thuen nicht allein gegen vorerwehnte Verträge, und Abhandlungen, welche wir Bestr massen in denen jahren 1754. und 1755. zu unterzeichnen gezwungen worden, gegen alle desfallß von verschiedenen Fürsten geleistete garantien, und des endts von unß, oder in unserem Nahmen, auch durch unß selbsten gezwungener Weise so münd- alß

*) Bem. »Jt. à la lettre de l'ab. de Guébriand.«

schrifftlich beschehene Gesinnungen, sondern auch gegen all-andere von der nämlichen natur und Eygenschafft seyende, und zu dem nemlichen Zweck abziehlende Handschrifften, wie die immer Nahmen haben, welche von unß künfftig hin erpresset werden wolten, oder möchten, hiermit auf das feyrlichste protestiren, undt wollen anbey alle unsere so geist- als weltliche Rechten, Regalien, Landesherrliche Hoheit, und Vorrechten, so wohl jene, welche unß würcklich zustehen, alss welche uns in Zukunfft heimfallen können, oder von unß werden erworben werden, uns austrücklich vorbehalten und verwahrt haben; zugleich erklährende, dass, da wir unsere Religion veränderet, Wir der allen Fürsten des Reichs, ja allen Reichs-Bürgern unstreitig zustehender freyheit; vermög welcher ihnen eine deren dreyen im Reich eingeführter Religionen zu erwehlen, und solche offentlich zu bekennen erlaubt ist, uns bedienet, und hierunter anderst nichts gethan haben, alß waß des H: R: Reichs Grundgesetzen, besonders dem Westphälischen Friedenschluß, wie auch denen Beyspielen deren Chur-Sächsisch-, Wolffenbütelisch- und Würtembergischer Häusern, ja unseres Hessischen Hauses selbsten vollkommen gleichförmig ist, welche Fürsten darum, dass sie eine von dem Glauben ihrer Unterthanen unterschiedene Religion angenohmen, nicht den mindesten Abbruch noch Bekämpfung an ihren Rechten und Landen gelitten haben, weder leyden können *). Wir wollen ferner, wan wir zu der Regierung unserer Landen dereinst gelangen werden, unsere so der Augspurgischen

---

*) Am Rande bemerkt: Ici manque la phrase suivante: Qu'à l'exemple nommément de l'électeur de Saxe et du duc de Wurtemberg nous n'avons point entendu et n'entendons point, en changeant de religion, nous séparer du Corps Evangélique.

Confession alß der Reformirten Religion zugethane Unterthanen alle insgemein, und einen jeden ins besondere, bey ihren Rechten, freyheiten und immunitæten auf gleiche Art und Weise, wie sie deren biß hierhin sich zu erfreuen gehabt haben, erhalten, schützen und handhaben, und sind keineswegs gemeint, ohnerachtet der von unß angenohmener Römisch-Katholischer Religion, dieselbe in der ihrigen auf einige Weise zu stöhren; Wir erklähren unß schließlichen, daß die Einschränkung, worinnen wir unß bey unserem Herrn Vatter befunden, und obwohlen von demselben entfernet, vermittelst deren umb unsere Person ausgestellter Ausspäheren annoch immer forth gehalten werden, unß nicht zugelaßen hat, diese unsere Protestation ehender auszufertigen und kundbahr zu machen, protestiren dahero gleichfalls gegen allen aus derselben Verzögerung vielleicht hergeleitet- und uns zugefügt werden wollenden præjuditz, sind anbey der festen Entschließung, bey der nach tödtlichem Hintritt unseres Durchleuchtigsten Herrn Vatters (wessen Täge der grundgütigste Gott annoch auf lange Jahre erstrecken wolle) von unß antretender Landes-Regierung vorgedachte unsere Protestation also forth dem Heiligen Römischen Reich, und der gantzen Welt zu verkünden, auch selbige nötigen falls auf das allerfeyerlichste zu erneueren.

In gefolg all-obigen haben Wir beschlossen, gegenwärtig unsere Protestation durchaus eygenhändig niederzuschreiben, sodann mit zweyen Pettschafften besiegelte einem kayserlichen Notario des endes behändigen zu laßen, damit solche bey demselben ins geheim hinterlegt, und verwahrlich aufbehalten, forth eher nicht, alß auf unseren vorgängigen Befehl eröfnet werden möge, und da wir übrigens in Betrachtung der allzu enger Einschränkung unserer Person nicht im stande gewesen über die Art und Weise, wie gegenwärtiger Protestations-Act ein-

zufederen seyn möchte, unß mit einem Rechtsgelehrten zu berathschlagen, so protestiren wir ebenmäßig gegen den Abgang deren dabey vielleicht erforderlicher formalitæten und Feyrlichkeiten, woraus die Gültigkeit derselben anzufechten, in Zweifel zu stellen Anlaß genohmen werden wolte, und erklähren unß austrücklich, daß wir dieselbe in der best- und zierlichsten Form, wie solches bey unseren dermahligen umbständen nur immer mensch-möglicher Dingen geschehen können, haben abfaßen wollen, und würcklich abgefaßet haben.

C. *Mr. le Comte Kerversio**).

à Versailles, le 2 9bre 1755.

Tout ce qui nous est revenu, Monsieur, du zèle et des talents de M. le Bon Francken est si avantageux que nous ne pouvons qu'approuver le choix que l'électeur de Cologne a fait de lui, pour l'envoyer auprès du prince de Cassel à la mort du landgrave son père, et qu'être très sensibles à la confiance que ce ministre veut bien nous marquer. C'est pour y répondre que j'ai fait former le mémoire ci-joint dont vous lui donnerez copie. Je compte qu'il y trouvera les vrais principes qui doivent diriger le nouveau landgrave, et un plan général de conduite à suivre à son avénement à ses États aussi étendu qu'il est possible qu'il le soit, en combinant les choses d'aussi loin et sans avoir aucune nouvelle directe de cette cour.

J'aurai quelques circonstances particulières à y ajouter, mais comme je n'ai pas cru convenable de les

---

*) Randbemerkung : Envoyé copie à M. l'abbé de Guébriand le 3 9bre 1755.

insérer dans le mémoire, je les ai rassemblées dans cette lettre.

M. le Bon de Francken, Monsieur, voudra bien assurer le landgrave que le Roi ne négligera aucune occasion de lui donner des marques de sa bienveillance et de sa protection; qu'en conséquence S. M. s'emploie actuellement auprès du roi de Prusse et du roi de Suède pour obtenir de ces princes, malgré leur garantie, ils veuillent bien ne point former d'opposition aux démarches, qu'il sera obligé de faire pour se relever des actes préjudiciables à ses droits qu'on lui a fait signer forcément.

Que pour lui donner les preuves les plus réelles de sa bienveillance, le Roi se portera très volontiers à faire avec lui un traité d'amitié et de subsides afin de le mettre hors de la tutèle du roi d'Angleterre et de l'attacher à ses vrais amis et à ses veritables intérêts, et que Sa M^{té} le fera de la façon qui pourra être la plus avantageuse pour lui; que dans ce dessein Elle enverra M. Folard à Bonn sous prétexte de se rendre à sa destination près l'électeur de Bavière, mais en effet pour le mettre à portée de se rendre auprès du nouveau landgrave, dès que son père sera mort, et former avec lui des liaisons solides d'union pour sa gloire et ses intérêts et ceux de sa maison, et que le Roi compte trop sur les sentiments dont ce prince l'a fait assurer tant de fois, pour ne pas être persuadé qu'il y répondra parfaitement.

En même temps M. le Bon Francken voudra bien observer de près les démarches de ceux qui approcheront le nouveau landgrave, et le train qu'y prendront les affaires, et il n'oubliera rien pour empêcher que ce jeune prince ne soit séduit par les artifices de nos ennemis.

Nous concevrons, Monsieur, que la correspondance que ce ministre voudra bien lier avec nous là-dessus,

doit être soustraite à l'infidélité des postes d'Allemagne, et nous vous envoyons à cet effet un chiffre particulier dont vous lui donnerez copie.

J'ai encore, Monsieur, quelques observations à faire sur le plan de conduite proposé dans le plan ci-joint qu'il est à propos à communiquer à M. le Bon Francken.

S'il arrivait que le Baron Wülknitz, ministre actuel du landgrave de Hesse, ne voulût pas se charger de faire dicter la protestation de son successeur à la Diète, il nous semble que ce prince n'aurait rien de mieux à faire que de le faire revenir à Cassel sous prétexte de le consulter sur les affaires de son pays, et d'envoyer un autre ministre qui lui fût attaché; ou bien d'envoyer en attendant son suffrage au Bon de Rothkirch, ministre de Wurtemberg, auquel cas le Roi ne ferait aucune difficulté d'employer ses soins auprès du duc de Wurtemberg pour le porter à ordonner à son ministre de se charger, soit a interim, soit à demeure, du suffrage du landgrave, et de ne point se refuser à ce qu'il lui demenderait touchant la protestation.

Il y a un autre objet très important, Monsieur, dans le cas où le nouveau landgrave prévoirait trop de difficultés de la part de ses États pour lui prêter serment de fidélité, malgré la déclaration qu'il leur ferait de ne point les troubler dans leur religion ; nous croyons qu'il pourrait commencer alors par se faire prêter serment par les troupes: ce préliminaire abrégerait infailliblement toutes les difficultés des États. Mais c'est à eux qui verront les choses sur les lieux à prendre toutes les précautions nécessaires pour s'assurer du succès d'une telle démarche.

Vous ferez, Monsieur, une communication confidente de tous ces points à M. de Francken, et vous exigerez de lui le secret le plus impénétrable. Vous lui direz que nous doutons d'autant moins qu'il ne veuille

bien se prêter à ce que nous lui demandons pour la négociation du traité, qu'en travaillant pour le Roi il travaillera pour les intérêts de l'électeur, pour ceux du prince de Cassel et ceux de la cause commune, et que je me porterai de très bon coeur à faire valoir ce service auprès de Sa Majesté.

Je dois ajouter, Monsieur, que je fais passer à M. de Guébriand une copie de cette lettre et du mémoire, afin qu'il engage l'électeur à envoyer ses instructions en conséquence à M. de Francken; mais comme il faudra du temps pour qu'elles lui parviennent de si loin, et que dans l'intervalle le cas d'exécuter la commission de M. de Francken pourrait arriver, je ne diffère point à vous envoyer cette lettre et le mémoire, afin que M. de Francken ne soit point embarrassé sur les mesures à faire prendre au prince de Cassel au moment qu'elles deviendront nécessaires, et que je n'aie fait prévenir l'électeur par M. de Guébriand.

Ce paquet vous sera rendu, Monsieur, par un exprès sans éclat, que vous dépêchera le sieur Massonet, secrétaire de M. d'Aubigny, résident du Roi à Liège; et vous le lui renverrez de la même façon avec votre réponse le plus tôt qu'il vous sera possible.

D. *Der Pater Kellershofen, Beichtvater des Kurfürsten von Köln, an den Beichtvater des Königs von Frankreich.*

Bonn, le 2 février 1756.

Mon révérend Père Confesseur!

L'enclose*) que Votre Révérence voit ici adressée au Roi vient de la part de S. A. S. l'Électeur de Cologne. Elle se rapporte sur ce que moi, son confesseur, vous dira. Disons donc sans autre préface qu'il s'agit du prince héréditaire de Hesse-Cassel. Vous savez sans doute que sa conversion à la sainte foi longtemps cachée a éclaté il y a presque un an et demi. S. M. T. C. a été informée par le comte de Guébriant, son ministre en notre cour, de ce que le dit prince a souffert depuis ce temps-là pour le contraindre indirectement à retourner à l'hérésie; mais ce qu'il souffre à présent va bien au-delà. On a chassé son homme de chambre, parce qu'on croyait qu'étant l'unique catholique dans cette cour, il pourrait le soulager par les oracles que la religion nous fournit. C'est de ce même, retiré dans un autre pays, que je sais qu'on va convoquer les États pour forcer le prince, après toutes les autres renonciations qu'il a dû faire contre les lois divines et humaines, de renoncer aussi au droit de succéder à son père dans la régence, pour ôter toute espérance à la religion qu'elle puisse jamais rentrer dans le pays de Hesse. Vous voyez les préliminaires de ce projet exécutés par la copie ci-jointe qui est tirée de ma propre main de l'original. Nous voyons aisément, en considérant à qui et comment elle est écrite, qu'elle ne doit pas être sujette à caution.

*) Gemeint ist das Schreiben des Landgrafen von Rotenburg an den Kurfürsten von Köln.

Je vous supplie donc, mon révérend père, de présenter l'enclose à S. M^té^, et de lui persuader de secourir au plus tôt, comme garant de la paix de Westphalie, qui laisse en matière de religion pleine liberté de conscience au moindre sujet allemand, ce pauvre Herménégilde persécuté par son père et encore plus par son conseil intime*), et en lui la religion. Le moyen que la lettre susdite réclame est très facile si bien à Berlin qu'à Cassel. Mais le moindre délai peut être fatal. La matière étant proprement de notre ressort, je ne vous fais pas d'excuse sur l'incommodité que je vous cause. Mais plutôt j'espère voir l'effet de votre zèle, me recommandant dans l'union de vos saintes sacrifices.

Je suis etc.

François Kellershoffen de la Compagnie de Jésus.

---

*) St. Hermangild, Sohn des Westgothenkönigs Leovigild, trat zur römisch-katholischen Kirche über und hatte deshalb nach der Legende von seinem Vater viele Verfolgungen zu erdulden; er wurde später, nachdem er sich gegen ihn empört, in Tarragona hingerichtet (585).

II.

Die Burg zu Niederurf und ihre Besitzer.

Von

Felix Freiherrn von und zu Gilsa.

Die alte Burg zu Niederurf, unweit der Schwalm im fränkischen Hessengau gelegen, gehört ihrer Anlage nach zu den Thalburgen und ist wie manche derartige Bauten, z. B. Romrod, unmittelbar am südlichen Ausgange des im Jahr 1085 schon genannten Dorfes errichtet worden. *Landau* hat in dieser Zeitschrift*) die Lage des Schlosses im Allgemeinen zutreffend beschrieben. Noch jetzt steht innerhalb des dreissig Fuss tiefen trockenen Burggrabens ein langes Gebäude unter Dach mit einer Wetterfahne inschriftlich vom Jahre 1672 auf der höchsten First. Dieses steinerne Gebäude von geringer Tiefe, welches in mehreren Urkunden „der lange Bau“ genannt wird, birgt in seinem Erdgeschoss die ehemalige Küche mit schön in Sandstein gearbeitetem Rauchfang und Verzierungen in gothischem Stile. Die dem Eingange der Burg gegenüber liegende wüste Steinmasse, mit noch in Gebrauch befindlichen Kellern

*) Aeltere Folge VIII, 94 ff.

darunter, scheint von dem zusammengestürzten Hauptthurme herzurühren.

Obschon die Burg urkundlich im Jahre 1272 zuerst vorkommt*), ist dieselbe doch sicher älter als das ehemalige Schloss Löwenstein, wie dies aus dem in Beilage I befindlichen Burgfrieden von 1524 hervorgeht, demzufolge sich der zugehörige Bezirk bis Oberurf und Zwesten erstreckte. Nach eben genannter Urkunde scheinen damals die von Löwenstein einen Antheil an der Burg zu Niederurf besessen zu haben und auch viel später (1490) während der Fehde Philipps von Urf gegen die Stadt Fritzlar**) werden die von Löwenstein genannt Westerburg und von Löwenstein genannt Schweinsberg als Mitburgmannen bezeichnet. Die Familie von Urf zeigt sich jedoch in einer Reihe von Verträgen als allein im Besitz befindlich. Es scheinen sich daher diese Benennungen nur auf gegenseitiges Oeffnungsrecht zu beziehen.

Unmittelbar am Zugang zu der Burg liegt in dem durch Mauern befestigten Kirchhofe die Kirche von Niederurf, gewissermassen den Brückenkopf bildend. Diese Kirche, deren Chor noch zwei Fenster in romanischem Stile besitzt, war in alter Zeit als Sitz eines Erzpriesters von besonderer Wichtigkeit. Die Verbindung von Burg und Kirche deutet auf das seit 1160 nachweisbare Verhältniss derer von Urf als Ministerialen des Erzbisthums Mainz. Weiter zurück geht leider unsere Kenntniss nicht, doch darf man die Vermuthung aussprechen, dass die Bildung der Familien des hessischen Adels, welche ihren Geschlechtsnamen auf freie Besitzungen in alten Dörfern gründeten, bis in die Zeit

---

*) *Landau*, Hessengau, S. 182.

**) *Falckenheiner*, Geschichte hessischer Städte und Stifter, I. 216.

der Karolinger zurückreicht. Sehr häufig haben die in solchen Dörfern gelegenen Rittergüter in Hessen ursprünglich nur die Grösse von 3 — 400 Ackern; man wird daher an die Bestimmung des Capitulars vom Jahre 805 erinnert: Omnis homo de XII mansis bruniam habeat!

Im 13. Jahrhundert erreichte das Geschlecht von Urf seine höchste Blüthe, wie aus den hohen Aemtern hervorgeht, welche einzelne Mitglieder desselben bekleideten. Nachdem Conrad und Heinrich von Urf bei der zweiten Stiftung von Kloster Haina 1215 zugegen waren, zeigt sich Johann 1265 als Abt zu Spieskappel. Als Canonici des St. Petersstifts zu Fritzlar erscheinen Heinrich 1240, Volpert 1245—55 und Hartmann 1252. Die Aufnahme zahlreicher Mitglieder des Adels in Klöster und Stiftungen war für den bleibenden Wohlstand der Familien höchst vortheilhaft, auch anderseits gewissermassen rechtlich begründet durch Schenkung und Vermächtnisse an dieselben. So genehmigt im Jahre 1255 Isfried, Abt zu Breitenau, als Lehnsherr die Schenkung von vier Hufen zu Welden (bei Arolsen) von Seiten Conrads von Urf an das Kloster Haina, während Gisela, Wittwe Heinrichs von Löwenstein gen. Schweinsberg, den 1. Mai 1280 demselben Kloster verschiedene Grundstücke zu Bischhausen *), mit Einwilligung ihrer Söhne Werner und Heinrich, Heinrichs von Urfs, ihres Schwiegersohnes und dessen Gattin Jutta als Geschenk giebt.

Beim ersten Auftreten des Hauses Brabant in Hessen begegnen uns 1266 Heinrich von Urf mit Reinherus von Wichdorf**) als Landfriedensrichter,

*) Die Universität Marburg besitzt noch gegenwärtig Grundstücke zu Bischhausen. Aus dem klösterlichen Besitz werden dieselben nach der Reformation auf die Universität übergegangen sein.

**) *Kopp*, Historische Nachricht von den Herrn zu Itter,

einer Würde, zu welcher gerade damals nur die im ganzen Lande angesehensten und mächtigsten Männer gewählt werden konnten. Im Jahre 1309, „in die beati Barnabae“, trug Ritter Heinrich von Urf mit seinem Bruder Ludwig, Canonicus zu Fritzlar, seinen Söhnen Conrad, gleichfalls Stiftsherr zu Fritzlar, Heinrich (primogenitus), Werner und Guntram, dem Grafen Heinrich von Waldeck sein bisher als freies Eigenthum besessenes Schloss Urf zu Burglehen auf. Das Schloss soll dem Grafen gegen alle Feinde offen stehen ausser gegen den Landgrafen Johannes von Hessen und die von Löwenstein. In der Urkunde wird Heinrich „famosus miles“ genannt, was bei der Seltenheit solcher Prädikate in Urkunden auf grosse Tapferkeit desselben schliessen lässt. Heinrich war drei Mal verheirathet, wie aus nachstehenden Urkundenauszügen ersichtlich. In 1270 verkauften er, seine Hausfrau Gisela und seine Töchter Gisela, Jutta und Beatrix dem Kloster Haina ihre Besitzungen zu Altenlotheim und Eldinhusen. Weil solche Güter von Giselas Vater, dem Ritter Wigand von Kirchberg, herrühren, werden derselben Grundstücke zu Erpherode dafür zum Ersatz eingeräumt. Aufgenommen ist die Verhandlung zu Gudensberg unter dem Siegel des edlen Mannes Giso von Gudensberg. Auf St. Agnesentag 1274 verzichtet Ritter Heinrich von Urf nochmals auf die veräusserten Grundstücke zu Altenlotheim, bei welcher Gelegenheit seine Frau Beatrix genannt wird. 1291 Idus maji, verkaufen Heinrich von Urf senior und seine Hausfrau Kunigunde, sein gleichnamiger Sohn und dessen Hausfrau Jutta dem deutschen Ritterorden vier Hufen zu Kleinenglis für 38 Mark Silber.

Beilage Nr. 5 Heinricus de Orepha. Der Name wird auch Hurephe, Urefe, Oyrphe geschrieben. Heutigen Tages schreiben sich die Herrn von Urf mit doppeltem f.

Heinrich von Urf junior wird seinem Vater an Tüchtigkeit nicht nachgestanden haben, da ihn auf Samstag nach Margarethen 1319 Abt Heinrich VI. von Fulda zu seinem Erbburgmanne annimmt, und ihm dafür jährlich 5 Mark Silber anweist, „zu verdienen auf seinen eigenen Häusern, ausser gegen Hessen und Waldeck“. Sicher nicht ohne zwingenden Grund gesteht Heinrich, Dienstag nach Pauli Bekehrung im Jahr 1332, dem Landgrafen Heinrich dem Eisernen von Hessen das Oeffnungsrecht an seiner Burg Urf zu, „wenn der Landgraf mit Waldeck streitig würde, solle er still sitzen“. Einige Jahre später sucht ihn der Landgraf näher an sich zu ziehen, indem er ihm die Dörfer Lympach und Leintdorf verpfändet und Schloss Urf, welches ihm offen stehe, zu schützen verspricht. In demselben Jahre wird diese Pfandschaft in eine ewige Burgvogtei umgewandelt.

Die Gebrüder Hans und Heinrich, sowie Guntram, Heinrichs Sohn, erneuern 1375 den Vertrag, mit der Versicherung, dass aus ihrem Schlosse kein Schaden geschehen solle, doch hält dies den Ritter Heinrich von Urf und seinen Bruder Hans nicht ab, im Jahre 1386 dem Landgrafen Hermann von Hessen „etliche Zusprache mit ihrem Ingesiegel schriftlich zu übergeben“, d. h. Fehde zu verkünden. Ritter Guntram mit seinem Bruder Henne, Dietrich, Hansens Sohn, Lotz und Heintz, Guntrams Söhne und Heinrich, Freunds seelig Sohn, einigen sich 1408 auf St. Blasius auf ewig mit Landgraf Hermann und öffnen ihr Schloss ausser gegen Waldeck und die von Löwenstein. Während der Regierung Landgraf Heinrichs III. und zwar 1471 erneuern Henne von Urf und seine Söhne Curt, Heidenreich und Heinrich und ihr Vetter Philipp den Oeffnungsbrief. Diese wiederholten Verträge mit Hessen hinderten jedoch Curt von Urf nicht, mit dem bekannten Ritter Simon

von Wallenstein gegen Ende des 14. Jahrhunderts einen Fehdebrief an Landgraf Hermann zu schicken. Hieraus und aus der starken Verbindung derer von Urf mit den Grafen von Ziegenhain lässt sich schliessen, dass dieselben auch während der Sternerfehde gegen Hessen gefochten haben.

Auf die Verbindung derer von Urf mit Ziegenhain zurückkommend, will ich noch anführen, dass Guntram 1392, Henne 1413 Droste der Grafen von Ziegenhain, Simon 1388 Amtmann zu Neukirchen war und später Hans urkundlich als oberster Amtmann der Grafschaft bezeichnet wird. Das bedeutende Ansehn des Letzteren tritt hervor bei Gelegenheit eines 1414 zwischen dem Landgrafen Friedrich*) von Thüringen und den Grafen Johann und Gottfried von Ziegenhain durch ihn vermittelten Waffenstillstandes. Hans war so begütert, dass er fünf Wochen „post Petri vincula“ 1421 genannten Grafen neunhundert Gulden zu leihen im Stande war, wofür ihm Schloss und Amt Neukirchen verpfändet wurden. Das Geld soll einen Monat nach der Rückkehr „als sie und wir mit yn, obe god will, wider zu Lande kommen“, heimgezahlt werden. Welcher Kriegszug gemeint war, ist zweifelhaft. Es könnte indessen ein Zug gegen die Hussiten gemeint sein, wozu im folgenden Jahre die Grafen von Ziegenhain durch ein Schreiben des Papstes Martin V. besonders eingeladen wurden.

Zur Zeit der sogenannten Bundesherrnfehde standen die von Urf**) auf der Seite Friedrichs von Hertingshausen. Hierher gehört ein Vertrag vom Sanct Palmtag 1451, worin sich Henne und Philipp von Urf, Gerlach und Vaupel von Löwenstein, genannt

*) *Horn*, Leben Friedrichs des Streitbaren S. 800.
**) *Lucae*, Rotenburger Chronik. S. 143 und 458.

Schweinsberg, Werner und Schweder von Löwenstein genannt Westerburg, Heinrich von Löwenstein, Lotz und Conrad von Linsingen über einen gemeinsamen Burgfrieden ihrer Schlösser zu Urf, Löwenstein und Jesberg einigten. Henne von Urf hatte 1463 eine Fehde mit den Grafen von Henneberg und gehörte 1475 mit Heinrich und Hartung zu den tapfern Vertheidigern von Neuss gegen Karl den Kühnen. Die beiden Letztgenannten sollen nach *Lucae*'s Rotenburger Chronik dort gefallen sein. In den archivalischen Quellen kommt zu dieser Zeit wohl ein Heidenreich, nicht aber der Vorname Hartung vor.

Der vorübergehende Besitz des Schlosses Densburg, welches von 1458—1483 denen von Urf gehörte, ist in *Landau*'s hessischen Ritterburgen*) schon zur Kenntniss gebracht, so dass hierauf nur hingewiesen zu werden braucht.

Im Jahre 1509 unternahm ein kühner Freibeuter niedriger Abkunft zuerst von Burg Löwenstein, später von Schweinsberg aus verschiedene Raub- und Streifzüge ins Waldeckische Gebiet. *Klüppel* erzählt in seiner auf der Landesbibliothek zu Kassel befindlichen Chronik, dass dies die Ritter von Urf und Löwenstein begünstigt hätten. In hieraus entstehenden Fehden mit dem Grafen Heinrich von Waldeck ging das Dorf Niederurf in Flammen auf**).

Nach der Reformation verloren die von Urf, wie der Adel überhaupt, an Bedeutung und erschöpften ihre Kraft durch kleinliche Streitigkeiten und Processe. Mit dem Aufkommen der stehenden Heere gehörten die

---

*) II, 174.

**) Während des dreissigjährigen Krieges zahlte Niederurf im Jahre 1631 an Brandsteuer dem General Tilly 1289 Gulden, um sich vor Zerstörung zu schützen, drei Jahre später verfiel es jedoch diesem Schicksal durch die Truppen v. Bönnighausens.

Männer der Familie mit verschwindenden Ausnahmen bis in die neueste Zeit dem soldatischen Berufe an, vorzüglich im vaterländischen Dienste, wobei nicht wenige bis in die höchsten Stellen aufrückten. Während des siebenjährigen Krieges erneuerte der Generallieutenant Georg Ludwig von Urf*), als kühner Reiterführer in hessen-kasselschen Diensten, aufs glücklichste den kriegerischen Ruhm seines alten Geschlechts. Das Familienwappen, dessen Einfachheit auf ein sehr hohes Alter deutet, zeigt im Schilde zwei nach aussen gewendete Adlerköpfe, welche sich als Helmzierde wiederholen.

Beilage I.

Burgfrieden des Schlosses Urf.

1524.

Wir nachgeschriebene Philipps Johann und Jörge von Urf gebrüder und gevetter bekennen für uns und alle unsre rechten erben offentlich in diesem brieve und thun kund allen die ihn sehen oder hören: dass wir mit wolbedachtem mude einen burgfrieden unser einer dem andern mit hantgebieten treuen und mit uffgerichten leiblichen fingern zu Gott und den Heiligen geschworn han und gelobt getrewlich zu halten als von Worten zu Worten von uns hiernach geschrieben steht. Geloben und schwören denn auch in crafft dieses brieves als wir des allen rechtlich zugethun vermögen solichen burgfrieden zu halten und zuthun einer dem andern als burgfriedenrecht und gewohnheit ist in unsrem Schlosse Urf und seiner Zugehörung.

*) Georg Ludwig von Urf, geb. 1689 † 1760, war vermählt mit Louise von Einsiedel.

Zum ersten Male so soll unser einer dem andern sein ere sein leib und sein gut und die seinen getrewlich beschirmen und beschützen gleich seinem eigenen leibe in dem burgfrieden, ohne geferde. Auch ist bereth dass unser einer oder mehr unter uns den Ganerben zu Urf sein teil an dem Schlosse zu Urf keinem frembden versetzen oder verkaufen soll oder in frembde Hände in keine weise wenden soll. Were es aber dass er sein teil an Urfe von node wegen yn versetzen oder verkaufen wollte, so soll er alsdann seinen nächsten Ganerben der ihme aldann der nächste gesippt were versetzen oder verkaufen der von seinem stamm were vor zehn gulden und nit hocher. Were es aber dass sein Ganerbe nicht kaufen wollte so soll er einen andern ganerben von Urf oder der ihm danach der nächste were versetzen oder verkaufen. Were es aber dass unser einer oder mehr sein teil an Urf frembden luden yn versetzen verkaufen oder vergiftigen wollte, der oder die sollten trewlos meineidig sein und sollten verkauf vergiftigunge und versetzunge keine macht haben und sollte sein teil an vrf seinem nächsten ganerben sein des stamms. Auch ist bereth dass unser keiner von Urf niemant beweddomen soll oder bemorgengaben uff das Schloss Urfe. So auch unser tochter keine teil haben soll an dem Schloss Urfe. Were es auch sache dass lehen verfielen die unser alle weren, so soll der älteste von Urf verleihen demjenigen die des lehens rechte erben weren. Auch ist bereth obe etzliche werntliche lehen sonder erben verstorben und uns heimfielen, des sollte nicht allein der elteste von Urf verleihen sondern wir sämptlichen verleihen oder vergiftigen. Were es auch sache dass uns geistliche lehen verfielen die auch unser aller von Urf weren, dann sollt der elteste auch nicht macht haben zu verleihen es were denn mit unser aller wissen und verhengknisse.

Were es auch sache dass sich jemandt in unser lehen kaufen oder durchziehen wollte, die nicht der Erben weren, des sollte der elteste von Urf auch nicht macht haben sondern es sollte mit unser aller wissen und verhengknisse geschehen, ungeverde. Nachher ist bereth dass unser einer oder mehr unter uns keinen unrechten bedrang an des andern knechte, gesinde diener, oder menner legen oder sie auch nicht verunrechten soll. Und were es sache dass zwietracht würde und geschehe zwischen uns und den unsern in dem burgfrieden, das got nicht enwolde, das soll niemant nicht zuthun anders denn wer darzu kommt der soll getrewlich scheiden, es ginge an wen es wolle, ungeverde. Were es sache dass unser einer oder mehr der Ganerben den andern überfur mit worten, dass er einen ernstlich hiess liegen (lügen) in dem Burgfrieden oder sonst schulde, von welchem das geschehe der diesselbigen worte thut, der soll von stund an Urf einen monat langk raumen . . . . und soll reiten gen Treise, Fritzlar oder Willungen, in der drei stede eine williche er will und soll die zeitlangk da alle nacht sein. Wenn der monat us kombt magk er heim reiten und soll die worte wandeln als zwen unser gekornen freunde nemlich Johann v. Löwenstein gen. Schweinsbergk burgmann zu Fronhausen und George Schenk zu Schweinsbergk die wir itzund vor unsern burgfrieden gekorn han oder ander in zukünftigen zeiten gekorn hätten gütlichen oder rechtlichen sprechen. Were es auch dass unser einer vor dem andern messer oder andre waffen freventlich zuckte oder gewenne, der soll auch von stund so er gemanet wird wie obgemelt reiten in der obgemelten dreien stede eine und soll darin sein alle nacht ein vierteljahrs und wen das uskompt so magk er heimreiten und sollen darumb zwen obgemelter unser gekoren gütlich oder rechtlich sprechen, das er darumb thun soll, Ungeverde. Schlüge

aber unser einer den andern zu tode in dem bergfrieden oder darbaussen, das got yn verhalden wolle, derjenige der den todschlag thede, der soll von stund an räumen von Urf und soll nimmermehr darkommen bei dreien meilen wegs nahe, er habe denn den todschlag verbüsst und gebessert als die obgemelten zwene unser gekoren sprechen und sollten doch seine erben seines theils daran unberaubet sein. Were es auch dass unser ganerben einer messer oder andre waffen zugke oder gewenne über des andern knechte oder die seinen der soll von stund an reiten so er gemanet und einen monat sein in der vorg. stede eine allenacht und wenn der monat uskompt so magk er heimreiten und soll denn darum thun soviel als die zwen unser gekorn freunde sprechen. Were es auch dass unser einer des andern knechte oder die seinen wundete in dem Burgfrieden der soll von stund an so er gemant wird zwei Monate reiten u. s. w. Were es aber auch dass unser einer des andern knechte oder die seinen schlüge on wunden oder mit worten übel handelte in dem Burgfrieden, das sollen die zwen unser gekoren gütlich oder rechtlich scheiden. Were es auch dass sich unser knechte oder die unsern zweieten in dem Burgfrieden und messer oder andre waffen untereinander gewonnen, oder einer den andern wundete oder totschlüge, welcher das thede den sollen wir alle getrewlich unterstehn zu behalten und unser keiner den andern darinne stören und sollten denjenigen, der solchen vngefvg gethan in unserm gemeinen gefenkniss behalten als lange bis er darumme gethut als viel die gekoren darumb erkennen. Were es dass einer unser knechte und der unsern einer einen ganerben in dem Burgfrieden übergebe mit worten oder mit werken, welcher ganerbe darzu kommt oder darbei were der soll von stunde an behelfen oder behelfsam sein dann man die das theden behalden so

lange bis die gekoren gütlich oder rechtlich erkennten. Auch ist mehr bereth als wir uns der zweier unser gekornen freunde gebrauchen wurden und mussten so sollen wir Inen die Kost thun und bestellen in einer offenen Herberge und wer alsdann mit bussen fellet der soll auch solcher kosten tragen und gelten, Ungeverde. Auch soll unser keiner niemant dem andern vorvertheidingen noch verantworten, er sitz dann bawlich bei ihm in seinem gebroden gesinde. Auch soll yn keiner des andern gesind innemen er thu es dann mit seinem willen oder habe gütlich von ihme geschieden. Es ist auch gereth ob vehde oder vhiandschaft wurde unter herren oder armen leuten, dass einer oder mehr sollten helfen uff einer seiten und einer oder mehr uff der andern seite, die sollten ye bestellen dass der burgfrieden gehalten werde als vor- und nachgeschrieben steht. Auch soll unser keiner oder keiner dem andern oder den seinen nicht nemen oder nicht lassen nemen usss dem burgfrieden oder . . . . . (unleserlich). Geschehe es aber darüber alspald wenn er darumb betheidinget wird, so sollte er ihm das sein von stund widder geben was da were also dass der, des die Habe were sie mit dem eyde behalten solle, dass das sein were und ihm vor rechts wegen zu verantworten zustünde. Auch soll unser ganerben keiner des andern vhiande in unser schloss und den burgfrieden führen er thu es dann mit des des vhiant er ist guten willen, Ungeverde. Were es aber dass es geschehe uugeverlich, da soll unser yeklicher den andern gütlich haben alsolang bis er darumb betheidingt wird, der ihn darzu gefürt hat, mag er das nicht mit fründschaft gehaben, so soll er Ine von stund ab so er gemanet wird hinwegk schicken. Und er soll sicher sein den tagk und die nacht hinweg zu wandern vor dem den seinen des vhiant er were und der Ine darzu gefürt hat der soll daran sein und

bestellen dass er auch die obgemelte zeit sicherheit habe, ghein dem des vhiant er were und den seinen. Auch ist bereth dass unser keiner einen knecht vfnemen oder zu Urf enthalten soll der fordrung oder ansprach zu einem Herren oder sonst jemandt habe, er sei denn mechtig zuvor oder habe recht vor ihnen gebotten dem Jenen mit dem er meinet zu schigken haben. So er dann also vor Inen geschrieben und recht gebotten hette, wurde ihm das dann gewegert, so magk er In dann zu Urf enthalten zu seinen rechten. Auch so soll der andern ganerben keiner Ime den absprechen oder uffnemen der aldann zu Urf enthalten wurde, die vehde oder unwille sei dann zuvor gericht und abgestalt.

Und were es dass wir von Urf unsern knechten dem gesinde oder den unsern ichts abkauften oder Jemand frembdes den feilen Kauf ghein Urf brächte, das sollen wir Ime gütlich bezalen, an Intrag. Und were es sach, das wir das nicht theden, welches unser das were, Im mocht der Jene pfenden dem er die schuld were, uswendig dem Schlosse in dem burgfrieden, des sollt der Jene der die schuld schultig were nicht weren oder weren lassen in keine weise.

Es ist auch bereth, welcher unser ganerben oder sein gesinde des andern gesinde, knechte, weidemänner oder die Iren warlich uff seinem schaden findet in wissen, ackern, garten oder wo das sei, so soll der Jene der den Schaden thut das bei tage verbussen mit fünf schillingen, die soll man verandelagen unserm gemeinen pförtner und die verbauen an unser buork, tornen oder anders in unserm burgfrieden. Were es aber dasselbig geschehe bei Nacht und bei nebel, das soll man verbussen mit drei hessischen Pfunden und die soll man auch verandelagen unserm pförtner, wie obgeschr. steht in aller weis. Auch ist bereth willich ganerbe von uns vorgenannten von Urf sich midde uns und in dem

Schlosse Urf behelfen wolle, die itzund nicht gelobt und geschworen han, so die 15 jar alt sein sollen die geloben und schwören zu halten und thun als der brief ausweist; welche das nit thun wollten der oder die sollen wir kein teil an dem schlosse Urf lassen alsolang bis die geloben und schwören den burgfrieden in gleiche weise zu halten und sollen darumb thun nach erkenntnus der zwen unser gekoren, so sie aldann wie wir gelobet und geschworn hatten sollen sie das Ire geben. (Einige Worte undeutlich.) Es were dann sache dass einer nit binnen landes were, so er dann queme soll er wie fursteht schworen und geloben. Auch sollen wir ganerben von Urf unser borgk Urfe versetzen mit pförtnern, thorhütern und wächtern und in baw und wesen halten wo das noyt ist. Und soll unser yeklicher darzu nach seiner geborede und nach anzal als er an dem schlosse Urf hat und das alle jar gutlichen uszurichten. Auch ist bereth welcher unser an solcher bezalunge wächterlohn und pförtnerlohn sumig wurde, der solle vier reinsche gulden bussen, die sollten dem schlosse zu dem baw werden und gefallen, und soll sich Urf das Schloss nicht gebruche solche busse sei zuvor gutlich usgericht und vergnugt, un alle geverde. Und soll dieser burgfrieden angehn und weisen als hirnachgeschriben steht: an dem toden waage (die Schwalm oberhalb der Wagmühle, waage = wasser) und zu dem seligen grunde zu und furtan Bis an das alte Holz und vom alten Holz hin an den Warkrengel und further vom Warkrengel bis auf die Strasse die gehet von Bernigerode nach Oberurffe und furt durch Oberurfe hinget bis an d . . . (Baum ?*) zu Twesten und gen die

*) Die Stelle ist durch kleine Löcher im Pergament beschädigt, so dass es zweifelhaft, ob es »Baum« oder »Bach« heisst. Fast über jeden Zweifel erhebt jedoch der Vergleich mit dem Burgfrieden von Burg Löwenstein in *Kopps* hess. Gerichtsver-

Keilmühle zu Twesten dann die schwalm immer anhin herauf bis widder an den toden waag, doch unschedlich den Herrn und der Vetterschaft an iren gewehr und rechten ob der burgfriede dar durch ginge,

Auch ist mehr bereth welche zeit oder wanne der genannten zwen unser gekornen fründe einer todshalben abginge, was got zum besten verhalen wolle, da sollten wir gleich von stunden und so dick des not binnen dem nächsten monat einen andern an des abgegangnen stadt ufnemen und kiessen und sollte er macht haben zu thun als vorgeschrieben steht. Und des zu Urkund und bekenntnis so han wir obg. Philipps und Johann und Jörge v. Urf gebrüder und gevetter unser yeklicher sein Ingesigel für uns und unsre Erben an den brief thun henkhen, und das zu merer sicherheit so haben wir Philipps und Johann gebrüder den ehrenvesten Johann v. Lebenstein gebeten sein ingesigel u. s. w. in gleichen habe ich Jorge von Urf gebeten den ehrenvesten Georgen Schenken sein ingesigel u. s. w. Sonnabend nach dem Sonntag zu Latein Cantate A. D. millesimo quingentesimo vicesimo quarto.

Siegel abgefallen.

(Pergament. Original im Besitz der Freiherrn von Urf zu Niederurf.)

---

fassung I. Th. Nr. 180, indem hier vorkommt »vom Leffelweg bis an den Twesterer Baum«. Die Grenzen beider Burgfrieden decken sich.

Beilage II.

Hauptsächliche Lehen der von Urf.

1) Hessische Lehen: Der Zehnte von Wenigen-Englis, 1452—1767. Hausung und Hofstätte im Schloss zu Treysa, welche vormals Rüdiger von Dittershausen von den Grafen von Ziegenhain nebst dem halben Zehnten zu Dittershausen und Sachsenhausen zu Lehen getragen. Das Kirchlehen und den halben Zehnten zu Holzburg 1459 und 1471. Der halbe Zehnte zu Schwabenrode, zu Brückendorf, Omeiser und Güter, welche vormals Curt von Romrod von Ziegenhain zu Lehen getragen, Schloss Densburg bei Densberg mit Wüstung Rommershausen mit Holz, Feld und Wildbahn 1458 bis 1471.
2) Hersfelder Lehen: Seit 1520, der Zehnte zu Wenigenholzhausen, vormals denen von Gilsa z. G. zuständig.
3) Lehen des St. Petristifts zu Fritzlar: Der Zehnte zu Niederurf, ausgenommen den freien Hof der Probstei, der Zehnte zu Braunau. der halbe Zehnte zu Bernigerode, zu Trockenerfurt.
4) Einen Burgsitz zu Borken bis 1597, wahrscheinlich Ziegenhainer Lehen.
5) Niederurf mit dem Schloss, gräflich Waldeck'sches Lehen.

Beilage III.

Regesten derer von Urf.

1160	Conrad v. Urf als Zeuge.
1184	Johannes de Orpha als Zeuge.
1193	In einer Urkunde Erzbischof Conrads von Mainz, betreffend Kloster Weissenstein, erscheinen Johannes v. U. und sein Sohn Conrad als Zeugen.
1205	In einer Urkunde Erzbischof Siegfrieds von Mainz, ausgestellt zu Fritzlar, kommen vor die Ministerialen Conrad v. Urf und Rabodo von Cenre.
1213	In einer Urkunde des Probsts Gumbert zu Fritzlar Conrad v. U. als Zeuge.
1218	Conrad et Gerlach de Orpha, milites, in einer Urkunde desselben Probsts.
1221	In einem Vertrage des Klosters Cappel mit den Gebrüdern von Heckershusen Heinrich v. Orphe als Zeuge.
1222	In einer Urkunde der päpstlichen Richter in Streitsachen des Klosters Cappel gegen die v. Utershausen derselbe als Zeuge.
1248 | 1252	Hartmann v. Urphe canonicus Fritzlariensis als Zeuge.
1255	Isfried, Abt zu Breitenau, bekennt, dass Conrad v. U. vier Hufen Landes zu „Welede", welche von ihm zu Lehn gingen, dem Kloster Haina geschenkt habe.
1256 fer. VI ante cathedr. Petri.	Hermann v. Urffe, Viceprobst zu Fritzlar, bestätigt, dass Conrad v. U. und seine Gattin Güter in Welden dem Kloster Haina für 41 Mark mit Zustimmung des Abtes zu Breitenau als Lehnsherrn verkauft haben.
1259	Heinrich und Conrad, consanguinei de Urphe, bekennen, dass Wigand, Sohn Eberhards des Schultheissen zu Homberg, die Hälfte des Zehnten zu „Aldindorf bei Veirne", welcher von ihnen zu Lehn ginge, mit ihrem Willen an das Kloster Cappel verkauft habe.

*) Aufgestellt mit Benutzung der im Besitze der Herrn von Urff befindlichen Originale und der auf der Landesbibliothek zu Kassel aufbewahrten Excerpte *Landau*'s s. v. von Urf.

1265	Bekennt der Magistrat zu Homberg, dass die Gebrüder Widekind und Unog (?) von Holzheim den Zehnten in Grimoldisdorf dem Abt Johann v. Urf und dem Convent zu Cappel für 24 M. Silber verkauft haben. Gegeben zu Homberg.
1270	Conrad von U. et uxor Elisabeth (v. Rothenberg) schenken dem Kloster Cappel Gefälle zu Jesberg.
1270	Heinrich von U. mit seiner Frau Gisla und gleichnamiger Tochter verkaufen dem Kloster Haina Güter zu Altenlotheim und Eldinhusen, weil aber solche Gisla von ihrem Vater, Ritter Wigand von Kirchberg, geerbt, haben sie derselben ihre Güter in Erpherde dafür gegeben. Aufgestellt zu Gudensberg unter Siegel Domini Gisonis viri nobilis de Gudensberg und der Stadt Gudensberg.
1271 in octav. assumt. Mariae.	Heinrich v. U., Volperts Sohn, verzichtet in Borken auf den halben Zehnten zu Aldendorf.
1273	Johannes v. U. olim abbas.
1274 St. Agnes.	Heinrich v. U. et uxor Beatrix und seine Töchter Gisla, Jutta und Beatrix, desgleichen Wigand von Kirchberg et uxor Sophie, verzichten zu Gudensberg auf Güter und Leibeigene in Altenlotheim, welche sie an Kloster Haina verkauft.
1280	Ludwig v. U. und Reimbold von Merlau, Domherren zu Fritzlar.
1280 Walpurgis.	Gisla, Wittwe des H. v. Bischoffshausen und ihr Sohn Werner geben mit Zustimmung ihres Eidams dem Kloster Haina Gefälle zu Grossenenglis, welche sie von Lukarde von Borken, Volperts Wittwe, erkauft.
1289 d.10.März.	Hermann, Elger und Ludwig v. Orphe als Zeugen.
1291 Id. Mai.	Heinrich von U. sen. und seine Gattin Kunigunde, Heinrich von U. jun. und Jutta seine Hausfrau verkaufen dem deutschen Orden vier Hufen zu Kleinenglis für 38 M. Silber.
1292	Ritter Heinrich v. U. jun. et uxor Jutta und sein Bruder Ludwig verkaufen dem deutschen Orden Güter zu Kleinenglis für sieben Mark und zehn Schillinge.
1293	Bekennt Conrad v. U., dass er dem custos Rudolph zu Cappel 4 Schilling Zinsen von zwei Höfen zu Dillich angewiesen habe, um einigen Leuten den Schaden zu vergüten, den er ihnen durch Beraubung zugefügt, später solle das Geld dem Kloster Cappel zu seinem Seelenheil zufallen.

1303 St. Valent.	Heinrich von Orefa, als Zeuge.
1312 VI. Id. Februar.	Werner von U. bezeugt eine Schenkung Werners von Westerburg et uxor Irmentrud und seiner Söhne Werner I. und II. sowie Eckeberts an Kloster Lippoldsberg.
1318	Hermann von Falkenberg, Scholaster in Minden, und Thilo von Elben famulus entscheiden den Streit zwischen dem Mönch Werner v. Urf zu Cappel und seinem Bruder Heinrich dahin, dass der Mönch lebenslänglich 4 Malter Frucht vom Zehnten zu Trockenerfurt und sechs Viertel Frucht vom Gute zu Oberurf geniessen solle, nach Werners Tode sollen die Fruchtgefälle an Heinrich zurückfallen mit Ausnahme von drei Vierteln zu Oberurf, welche zum Seelgeräthe des Mönchs und seiner Schwester zu Cappel bestimmt sind.
1330	Der Knappe Heinrich v. U. bekennt, dass ihm das Kloster Cappel etliche seiner Leute, so demselben als dienstbar gehörten, sich aber ihrem Dienste entzogen hätten, zu Leibeignen gegeben habe.
1335	Conrad von U., Vicar.
1336 D. S. Bonifatii et sociorum ejus.	Thiedrich von Elben bestimmt einige Gefälle zum Gedächtniss seiner verstorbenen Frau Agnes mit Zustimmung seiner Söhne Conrad, Thiedrich und Heimbrod. Heinrich von Orefe siegelt den Brief „mei sororii“ für seinen Sohn Heinrich.
1361 In vigil. b. Bartholom.	Conrad v. U, Pfarrer zu Urf, macht sich dem Stift zu Fritzlar gegenüber bei 100 Mark Silber Conventionalstrafe verbindlich, dasselbe schadlos zu halten bei den Schwierigkeiten, welche demselben aus der Ertheilung einer Präbende an ihn erwachsen könnten. Ausserdem stellt er Bürgen, welche, im Falle er nicht Wort hielte, adliches Einlager zu Fritzlar halten sollen.
1364	Bekennt der Knappe Heinrich v. U., dass er mit Zustimmung seiner Brüder Conrad und Johann dem Kloster Cappel zwei Viertel Frucht zu Trockenerfurt angewiesen habe und dieselben mit 28 Pfund wieder lösen könne.
1367	Abt Berthold zu Hersfeld weist dem Ritter Heinrich von U. 10 Pfund Heller auf Lebenszeit in der Stadt Geisa an.
1368	Graf Gottfried von Ziegenhain verschreibt an Heinrich von U. 10 Mark Pfennige auf Neukirchen für 100 Mark und 70 Goldgulden.
1368 St. Lorenz.	Derselbe verpfändet an Hans und Conrad v. U. die Dörfer Rommershausen und Dittershausen (Dyt-

	hartzhusen) mit der Wüstung Breidenbach für 640 Goldgulden.
1372	Graf Gottfried jun. von Ziegenhain stellt ein Urtheil an zwischen Abt Berthold von Hersfeld und den Edelknechten Heinrich und Gosszulden von Erlebach. Bei dem Gericht waren: Heinrich und Hans v. Urf, Gebrüder, Engelbrecht, Josias und Johann v. Kelnhausen, Johann, Josias und Eckhard Kappeln und Waldvogel zu Neukirchen gesessen, Ludwig und Johann Waldvogel zu Loshausen, Johann Nodung, Curt v. Erfirshausen, Gunter v. Kleichenbach, Johann v. Merlau, Johann v. Limisfeld, Gilbert Gause, Wigand v. Seiphardshausen, den man nennet Rossir, endlich Dietrich v. Erlebach, Edelknecht.
1376	Wigand v. U., Altarist der Kapelle zu Fritzlar.
1389	Heinrich v. U., Kantor des S. Petersstifts zu Fritzlar.
1392	Conrad v. Hackenbach setzt seiner Frau Lukarde ein Leibgedinge aus; deren Brüder sind Guntram und Hans v. U.
1397	Guntram und Henne v. U. treten zu Homberg in die Sichelgesellschaft.
1400	Bekennt Guntram v. U., dass Landgraf Hermann alle Briefe, die er von Ziegenhain über Neukirchen empfing, eingelöst habe.
1400	Bekennt Curt von Romrod und Lutze von Urf sein Schwager nebst seiner Frau Metze, dass sie vom Kloster Cappel 17½ Gulden für Kalk erhalten haben.
1402	Henne v. U. et uxor Idda kaufen Gefälle zu Arnsbach für 200 fl., wiederkäuflich von Werner von Falkenberg.
1408 Sabbatho post Petri ad vincula.	Guntram v. Urf et uxor Katharina bekennen, von Kunzmann von Falkenberg et uxor Katharina nebst ihrem Sohn Werner ihr Gut zu Schrecksbach, genannt das Herzberger Gut, für 88 fl. gekauft zu haben.
1419 In festo corpor. Christi.	Johann und Gottfried, Grafen von Ziegenhain, Gebrüder, scheiden zwischen Ritter Wigand von Hatzfeld, Fyne (Sophie) seiner Hausfrau und ihren Kindern und Henne von Urf, Christinen von Hatzfeld, Kraft jun. v. Hatzfeld Tochter seiner Nyfteln, also dass Wigand alles Erbe gekauft hat, was Christinen von ihrem Vater aufgestorben für 660 fl., welche als Brautschatz angelegt werden; die Freundschaft zwischen Christinen und Wigands Sohne beredet, soll ab sein.
	Zeugen: Johann v. Breidenbach, Ritter Eberhard sen. und Ludwig Schenk, Holzapfel v. Rollshausen, Henne v. Ders.

1420 Sonntag n. Peter u. Paul.	Werner v. Falkenberg verpfändet seinen Theil am Schloss Falkenberg für 900 fl. an Hans v. U. und dessen Sohn Freund.
1420 d. 9. Aug.	Heinrich v. Gerpstädt, geistlicher Richter zu Erfurt, erhebt Klage gegen Reinhard v. Dallwig, Heinrich v. Urf, Henrich Gerwig aus Hersfeld u. s. w. wegen Raub, Brand und Beschädigung der Kirchhöfe. (Bezieht sich wohl auf den Streit Abt Alberts von Buchenau mit der Stadt Hersfeld?)
1422 fer. II. post Reminiscere.	Graf Johann von Ziegenhain bekennt, dass Werner von Falkenberg, der mit seinem Sohne verstorben, an Henne von U. Arnsbach (Arnesbach) mit 200 fl. verpfändet gehabt, da ihm dies Lehn aufgestorben, sei er zur Lösung verpflichtet.
1426 Mittwoch nach Margarethen.	Curt von Romrod und sein Schweger Lutz von Urf besuchen das Gericht auf dem „Hougk“ unter den Linden zu Alsfeld, welches Henne von Gilsa abhält, wegen eines zwischen ihnen und Henne v. Rückershausen streitigen Waldes.
1429 Dienstag nach St. Martin.	Werner v. Schlitz gen. Görtz, Hans von Urf und Hans Bliwerbeck bekennen gegenwärtig gewesen zu sein, als Graf Johann von Ziegenhain den verstorbenen Rörich von Eisenbach mit Schloss Eisenbach und ander Lehen beliehen. Insbesondere habe Hans als oberster Amtmann der Grafschaft Ziegenhain den Eid gestabet und gegeben.
1438 Mittwoch n. Letare.	Heinrich und Walrab, Grafen von Waldeck, bekennen, von Hans v. U. und seinem Sohn Freund 700 fl. geliehen zu haben. Zeugen: Wolf von Gudenberg, Curt von Virminne, Otto von Görtz, Reinhard von Schweinsberg, Engelbrecht v. Rückershausen u. s. w.
1438 Sonntag Judica.	Dieselben Grafen bekennen an Freund v. U. und dessen Frau Gertrud 400 fl. schuldig geworden zu sein.
1445 Freitag nach den heil. drei Königen.	Wolf von Wolfershausen, Henne Riedesel, Hermann von Holzheim, Otto von Görtz, Hans von Born, Hans von Falkenberg und Berlt von Linsingen helfen ein Ehebündniss bereden zwischen Henne v. U. sen. Enkelin Anna (Tochter des verstorbenen Freund v. U.) und Eckhard von Hebel, Hermanns Sohn. Als Aussteuer soll Anna haben die Zehnte zu Obernberfe und Holsborgk, Hermann dagegen ihr 500 Goldgulden verschreiben.
1448	Elisabeth von Waldeck, Gräfin von Ziegenhain, bekennet, dass Landgraf Ludwig von Hessen die Dörfer Dittershausen und Rommershausen, welche gegen 550 fl. an Henne von U. verpfändet waren, eingelöst hat.

1464 Dienstag in den Ostertagen.	Fige, Wittwe Werners von Falkenberg, verkauft die Wüstung Engelrode, welche sie als Morgengabe erhalten, an Hans von Dörnberg für 50 Gulden.
1512	Heinrich v. U. tritt in den deutschen Ritterorden.
1516 d. 31. Mai.	Gertrud v. U., Priorissin des Katharinenklosters zu Fritzlar, präsentirt den Johann v. Urf zum Altaristen der S. Katharinenkirche daselbst.
1527	Heintz v. U., Vogt zu Hasungen.
1533	Nachdem Graf Philipp v. Waldeck das Dorf Niederurf den v. Löwenstein überlassen, beschwerten sich die Einwohner zu Kassel darüber. 1536 abgewiesen, wendeten sie sich an Landgraf Philipp von Hessen, dessen Entscheidung unbekannt.
1595	Landgraf Moritz von Hessen belehnt Caspar Wilhelm v. U., Philipps Sohn, mit einer Hofstätte im Schloss zu Treisa.
1651 2. Mai.	Curt Reinhard v. U. verkauft seinen Hof zu Allendorf an den Hofmarschall Jakob von Hof.

III.

Versuch einer Geschichte der freien Reichsstadt Gelnhausen.

Von

F. W. Junghans,
Pfarrer zu Hanau.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Einleitung. Die Quellen . . . . . 109—112

1. **Gelnhausen in topographischer Hinsicht.** . . . . 113—122
Lage. Grösse, jetzt und früher. Thürme und Thore. Kirchen und Kapellen. Die beiden Rathhäuser. Der Fürstenhof. Die Burg.

2. **Ursprung des Dorfes Gelnhausen.** . . . . . 122—125
Der Kinziggau. Das Königsgut. Godebrechtshausen. Das Kloster Selbold. Die Kirchen St. Petri und St. Mariä.

3. **Die Grafen von Gelnhausen.** . . . . . 125—129
Diethmar, Dietrich, Egbert, Gisla. Das Gelnhäuser Stadtwappen.

4. **Gelnhausen wird freie Reichsstadt.** . . . . . 129—141
Der Freibrief Friedrich Barbarossas. Die Privilegien Heinrich VI., Konrads, Wilhelms von Holland, Richards, Rudolfs von Habsburg,

Adolfs von Nassau, Albrechts von Oestreich, Ludwig des Baiern, Karl IV., Ruprechts von der Pfalz, Sigismunds, Friedrich III. etc. Die Huldigungen unter Ruprecht, Sigismund und Maximilian I. Ueber die Kaiserurkunden der Stadt. Seite

5. **Gelnhausen im Bund mit den Städten der Wetterau.** 141—149
Der rheinische Städtebund. Die Bündnisse von 1273—1384.

6. **Gelnhausen und die deutschen Kaiser.** . . . . . 149—155
Verzeichniss der in Gelnhausen ausgestellten Kaiserurkunden von Friedrich I. bis Ludwig dem Baiern. Anwesenheit der Kaiser Ruprecht, Sigismund und Max in Gelnhausen.

7. **Die Verfassung der Stadt Gelnhausen.** . . . . . 155—168
Die freie Reichsstadt als solche. Münzrecht. Das Schultheissenamt. Die Schöffen und Rathmannen. Bürger und Pfahlbürger. Die Thätigkeit des Raths. Ergänzung desselben. Das Gerichtsverfahren. Peinliche Gerichtsbarkeit. Executionen. Hexenprocesse. Polizeiverwaltung.

8. **Die Burg.** . . . . . 168—172
Die Verfassung der Burggemeinde. Das Burggebiet. Die Burgmannen. Das Burggrafenamt. Die Burgmannen. Das Burggericht. Der Burgdirector.

9. **Die Urkunden in Betreff der Burg Gelnhausen.** . . 172—181

10. **Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Burgmannen.** . . . . . 181—189

11. **Die alten Geschlechter der Stadt Gelnhausen.** . . 189—200
Die Breydenbach, Bunach, Cleberg, Creyenfeld, von der Ecken, Elinaha, Forstmeister, Fuchs, Gaudern, Glauberg, Münnerstadt, Neuses, Ortenberg, Rüdigheim, Schelm von Bergen, Schlitz, Selbold, Soden, Spiegelberg, Urba, Yossa.

12. **Die vorzüglichsten Bürgerfamilien Gelnhausens.** . . 200—203
Albus, Bresto, Claffhuser, Gross, Spickelin, Ungefüge, Urlonge etc.

13. **Der Büdinger Wald.** . . . . . 203—210
Grenzen, Ober- und Unter-, Vorder- und Hinteramt. Rechte und Pflichten des Forstmeisters und der Förster, sowie der Eingeforsteten. Rechte der Gelnhäuser.

Seite

14. Die kirchlichen Verhältnisse Gelnhausens im Mittelalter. . . . . . 210—222

Kirchen und Kapellen. Das Patronat des Klosters Selbold. Das Kloster Arnsburg. Haina. Der deutsche Orden. Das Kloster Himmelau. Das Barfüsserkloster. Die Beghinen. Pfarrer zu Gelnhausen.

15. Die Einführung der Reformation in Gelnhausen. . . 222—238

Vorläufer der Reformation: Ulichius, der Humanist Konrad Kremer. Abtretung des Patronats an den Stadtrath. Die Pfarrer Strupfius und Druida. Einführung des Interim. Thomas Rusch und Georg Grauel. Nicenius und Johannes Strupfius. Die Kirchenordnung. Das Restitutionsedikt. Die Burgkirche.

16. Die Stadtordnung vom Jahre 1575. . . . . . 238—270

Streitigkeiten des Raths mit der Bürgerschaft. Erneuerung der alten Rathsbeschlüsse. Weinbergsordnung von 1571. Die Stadtordnung selbst. Ergänzung derselben vom Jahr 1752.

17. Gelnhausen in allerlei Fehden und Kriegshändeln. . 270—279

Die Stadtmauern. Der Geschützvorrath. Die Contingente Gelnhausens in den Städtebündnissen. Zerstörung verschiedener Raubschlösser. Allerlei Fehden. Die Sickingen'sche Fehde. Türkenkrieg.

18. Einkünfte und Vermögensverhältnisse der Stadt. . . 279—283

Direkte und indirekte Steuern. Zehnten. Pachtgelder. Leistungen der Stadt an das Reich, an die Burgmannschaft, Schulden.

19. Die Verpfändung der Stadt durch Kaiser Karl IV. . 283—289

Die Verpfändung an Günther von Schwarzburg und die Grafen von Hohenstein. Die Pfandsumme. Der Verkauf der Pfandschaft an Hanau und Kurpfalz. Neues Darlehen an Kaiser Maximilian. Die pfandherrlichen Schultheissen.

20. Das Pfandschaftsverhältniss zwischen Gelnhausen und den Grafen von Hanau. . . . . . 289—304

Rechte, welche die Herrn von Hanau vor der Verpfändung in und an Gelnhausen besassen. Das Pfandrecht und die daraus resultirenden Rechte und Einkünfte. Die Verpflichtungen der

Grafen. Die daraus hervorgehenden Folgen. Intervention in den Streitigkeiten mit Isenburg. Das Ziegelhaus und das Geleit. Die Huld gungen. Seite

21. Die Streitigkeiten zwischen dem Rath und den Zünften. 304—314
Der Recess von 1613. Die Achter. Intervention Katharina Belgikas. Vergewaltigung des Raths. Die Emmelschen Wirren.

22. Gelnhausen im dreissigjährigen Krieg. . . . . . 314—320
Besetzung durch die Spanier. Abzug derselben. Durchreise der Königin von Schweden. Plünderung durch die Kroaten. Besetzung durch Bernhard von Sachsen-Weimar. Wiedereroberung durch die Kaiserlichen. Ueberfall durch den Schwedischen Oberst Burgsdorf. Til de Hasi. Elender Zustand der Stadt nach dem Krieg. Kontributionen.

23. Die Zünfte, Handel und Wandel, die Juden. . . . 320—337
Die Zunftartikel der Schmiedezunft vom Jahr 1383. Der Löherzunft von 1560 und 1704. Die Zünfte selbst. Rechte und Besitz der Löher, Weingärtner, Tuchmacher, Hocken und Metzger. Der Zünfte im Allgemeinen. — Die Märkte. Das Kaufhaus. Die Zollfreiheit. Markt- und Wegegeld. Der Weinhandel. Käs- und Speckgeld. Salz. Tabaks- und Fleischaccise. — Des heil. Römischen Reichs Kammerknechte. Verpfändung der Gelnhäuser Juden an Hanau und Isenburg. Verkauf derselben an die Stadt. Ihr Wucher. Judenordnung. Wiederholte wiewohl vergebliche Versuche die Juden abzuschaffen.

24. Die Schulen. Das Hospital. Aerzte und Apotheke. . 337—351
Der rector puerorum im Mittelalter. Die lateinische Schule Kremers und Druidas. Die Stadtbibliothek. — Das Hospital. Seine Einkünfte. Flur- und Strassennamen aus dem Zinsbuch des Spitals. Einrichtung desselben. Das Gutleuthaus (Leprosenhaus) am Röder Weg. Verfall beider Anstalten im dreissigjährigen Krieg. Wiedererrichtung derselben. — Der Stadtarzt Daniel. Das Pesthaus. Die Badstuben. Der Apotheker. Anhang: Die Pestordnung.

Seite

25. Neue Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft. 351—355
Bericht des Amtmanns Wild über die eingerissenen Unordnungen vom Jahr 1653. Rezess vom Jahr 1656.

26. Das Reich erneuert seine Ansprüche auf die freie Reichsstadt Gelnhausen. . . . . . 355—358
Huldigungsabnahme für Kaiser Leopold I. durch den Grafen Hohenlohe. Widerstand des Amtmann Sulzer. Anforderung von Reichssteuern. Torquirung der Gelnhäuser Bürger durch Hanauer und Pfälzer Einquartierung.

27. Neue Conflikte zwischen der Pfandherrschaft und der Stadt Gelnhausen. . . . . . 358—364
Streitigkeiten über die Vorstadt Ziegelhaus. Erstürmung derselben durch den Hanauer Ausschuss. Vernichtung der Feldfrüchte auf dem Seegwasen. Beschwerde bei dem Reichskammergericht. Confirmation der Stadtrechte durch Joseph I. Belagerung der Stadt durch Johann Reinhard. Reibereien über den Pfandschilling. Rückblick auf die Streitigkeiten.

28. Die Pfandschaft geht auf Hessen über. Gelnhausen unter hessischer Oberhoheit. . . . . . 364—370
Aussterben der Hanau-Lichtenberger Grafenlinie. Heimfall der Hanau-Münzenbergischen Besitzungen an Hessen-Kassel. Reformation des Stadthaushaltes durch die hessischen Beamten. Pfalz tritt seinen Antheil an Hessen ab. Bedrückung der Bürger durch die hessische Einquartirung. Letzter Versuch die Rechte der freien Reichsstadt wiederzuerlangen während des siebenjährigen Kriegs. Widerruf des grössten Theils der Bürgerschaft. Fortsetzung des Kampfs durch einzelne Bürger. Unruhen bei der Einführung des Oberamtmanns von Trümbach. Gewaltsame Abführung der Widerspenstigen.

29. Gelnhausen im siebenjährigen Krieg. . . . . . 370—374
Durchmarsch des französischen Generals Nicolay. Verzeichniss der durchmarschirten Regimenter. Durchreise und Empfang des Marschall Soubise.

Rückkehr desselben. Verzeichniss und Beschreibung der weiter durchmarschirten und einquartirten Regimenter. Seite

30. Einverleibung Gelnhausens in den Kurstaat. Gelnhausen unter dem Fürsten Primas. Das Jahr 1813 und die Retirade. . . . . . 374—380
Der Reichsdeputationshauptschluss. Besetzung Gelnhausens durch hessische Truppen. Huldigung und Ablieferung des Rothen Buchs. Ende des Kurfürstenthums Hessen. Besetzung Hanaus durch Jouannot. Das Grossherzogthum Frankfurt. Einführung des Code Napoleon und der Conscription. Truppendurchmärsche und Durchreisen Napoleons. Die grosse Retirade. Czernitscheff und die Kosacken. Gefecht zwischen östreichischen Truppen und der Vorhut der Französischen Armee. Durchmarsch Napoleons mit den Garden. Plünderung. Die Alliirten. Ausmarsch nach Frankreich. Max von Schenkendorf in Gelnhausen.

31. Die neue Zeit. . . . . . 380—385
Erhebung Gelnhausens zur Kreisstadt. Verbesserung der Leipziger Heerstrasse. Anlegung der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn. Ansiedelung des Consuls K. H. Schöffer. Restauration der Pfarrkirche.

Anhang.

Beilage I. **Das Gelnhäuser Bürgerbuch.** . . . . . 386—413
Bürgereid. Eid der Schöffen, Rathmänner, Schreiber, Richter, Pförtner und Eseltreiber. Vertrag mit dem Abt von Selbold, ein Pfarrhaus betreffend. Hanauer und Gelnhäuser Zolltarife. Weinvisirer. Kurfürstentag zu Gelnhausen. Chronikalische Nachrichten. Namen der Bürgermeister von 1395—1501.

Beilage II. **Das Zinsbuch des Spitals zu Gelnhausen.** 413—443

Beilage III. **Einige Urkunden aus dem Rothen Buch nach Hundeshagen** . . . . . 443—450

Beilage IV. **Das Gelnhäuser Gerichtsbuch von 1465—1471.** 450—463

Einleitung.

Die alte Reichsstadt Gelnhausen mit ihrer reizenden Lage, ihrer fruchtbaren Umgebung, ihren schönen Bauwerken, besonders ihrer wiederhergestellten Pfarrkirche und ihrer ehrwürdigen Kaiserburg, hat schon in älterer Zeit ihren Dichter gefunden. *Nikolaus Reusner* beschreibt sie in nachfolgenden, bei *Winkelmann* abgedruckten Versen:

Vitiferos colles Gelnhusa ostentat et aedem
Insignem cultu divitiisque sacram
Caesaris hinc arcem Frederici nomine Primi
Quae magnum decus est urbis et alter honos.
Et Mariae sylvam, sedem vestalibus aptam,
Et coetus tempe semper amoena sacri.
Cynthius in Drusi sublimi vertice natus
Amne sua pulchras lambit utrimque domos *).

Ihre Geschichte zu schreiben hat dagegen noch Niemand unternommen. Der Grund davon ist der, dass der Urkundenschatz der Stadt zum grössten Theil theils durch die Plünderungen des dreissigjährigen Kriegs, theils durch den Brand des Rathhauses im Jahre 1736 **) verloren gegangen ist. Die spärlichen Nachrichten über ihre Vorzeit sind theils in den Chroniken der benachbarten Städte, besonders Frankfurts, mit dem es durch treue Bundesgenossenschaft verknüpft war, zerstreut,

*) *Winkelmann*, Hessenlandes Beschreibung S. 183.

**) Am 15. August 1736 brannte das Rathhaus durch Blitzschlag ab. Zum Andenken hieran wird der 15. August in Gelnhausen kirchlich gefeiert.

theils müssen sie aus den in den Archiven der benachbarten Dynasten aufbewahrten Urkunden zusammengesucht werden. Vor dieser mühevollen Arbeit sind noch alle Geschichtschreiber zurückgeschreckt. Die Anwesenheit der verschiedenen Kaiser, welche theils längere, theils kürzere Zeit in Gelnhausen weilten, erhellt aus den daselbst ausgefertigten Urkunden. Die Erhaltung der der Stadt von denselben ertheilten Freiheitsbriefe und Privilegien verdanken wir dem Umstand, dass Kaiser Ludwig IV. der Stadt Lohr am Main dieselben Vorrechte ertheilte wie der freien Reichsstadt Gelnhausen und dass Kaiser Friedrich III. dem Rath von Gelnhausen den Befehl gab, der Stadt Lohr eine beglaubigte Abschrift ihrer Freiheiten zukommen zu lassen. Sie sind abgedruckt in *Höfling*'s Geschichte der Stadt Lohr *). Ausserdem sind sie noch enthalten in den Processschriften: Nachrichten von der Reichspfandschaft Gelnhausen 1723, sowie Aktenmässige Nachricht von der ursprünglichen Beschaffenheit und bisherigem Verlauf des Gelnhäuser Exemtions- und Immediatäts-Processes 1769. Die ältere Kirchengeschichte der Stadt erhellt aus den Urkundenbüchern der Klöster Selbold **) und Arnsburg***), die Reformationsgeschichte aus dem rothen Buch, von dem wir aber nur noch Auszüge besitzen. Im Uebrigen befinden sich auch in dem Hanauischen Regierungsarchiv, welches seiner Zeit von Hanau nach Marburg gewandert ist, noch viele auf Gelnhausen bezügliche Urkunden und Aktenstücke, da

*) S. 10—25.

**) Die hauptsächlichsten Urkunden des Selbolder Urkundenbuchs, welches sich im Fürstlich Isenburgischen Archiv zu Birstein befindet, sind abgedruckt in *Simon*, Geschichte des Hauses Isenburg. Bd. III.

***) *L. Baur*, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg. Darmstadt. 1851.

Gelnhausen seit 1435 durch das Pfandschaftsverhältniss mit den Grafen von Hanau in mannichfache Beziehungen trat. Der Verfasser hat auch diese zum grossen Theil benutzt. Das „rothe Buch“ enthielt die städtischen Urkunden und wurde bei der Occupation Gelnhausens, bezüglich bei der Huldigung am 19. Juni 1803 dem hessischen Kommissar von Meyerfeld ausgeliefert. *Bernhard Hundeshagen* benutzte es bei seiner Geschichte der Kaiserburg. Seitdem ist es spurlos verschwunden. Vielleicht verbrannte es bei der Beschiessung Hanaus, in der Nacht vom 30. auf den 31. October 1813, wo eine Granate die Wohnung Hundeshagens in Asche legte und die ganze erste Auflage seines Werks, welche er bei sich im Hause hatte, vernichtete. Zum Glück besitzen wir noch die von Hundeshagen angefertigten Auszüge aus demselben, welche erst kürzlich wieder zum Vorschein gekommen und von der Landesbibliothek in Kassel durch Ankauf erworben worden sind. Ich verdanke der Güte des Oberbibliothekars Herrn Dr. *A. Duncker*, dass ich sie vor Abschluss meiner Arbeit noch benutzen konnte. Hierfür sage ich demselben meinen verbindlichsten Dank. Reichen Stoff lieferte dem Verfasser auch das Kopialbuch, eine Sammlung von Verordnungen des Raths, Kauf- und Tauschverträgen, Protokollen, Reversen etc., besonders aus dem 16. Jahrhundert, im Stadtarchiv, auf welches *A. Duncker* in seinem Aufsatz „Ein Gelnhäuser Kopialbuch des 16. Jahrhunderts mit der ersten Erwähnung der Familie Grimmelshausen“ in dieser Zeitschrift Neue Folge, IX. Band, S. 385 f. zuerst aufmerksam gemacht hat.

Uebrigens existiren über einige Theile der Gelnhäuser Stadtgeschichte zum Theil werthvolle Arbeiten, welche von dem Verfasser dankbar benutzt worden sind.

1) *L. H. Euler*, Zur Rechtsgeschichte der freien Reichsstadt Gelnhausen. Neujahrsblatt des Frankfurter Geschichtsvereins für 1874. Frankfurt a. M. 1874.
2) *L. Müller*, Geschichte der Kaiserburg Gelnhausen. Kassel. 1874.
3) *C. H. Schöffer*, Vortrag über die Geschichte der Stadt Gelnhausen. Ebendaselbst 1871.
4) Von demselben: Die Alterthümer der freien Reichs- und Kaiserstadt Gelnhausen, in der Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde. N. F. V. Bd. S. 160 ff.
5) Von demselben: Bericht über die Restauration der Pfarrkirche zu Gelnhausen, abgedruckt in den Mittheilungen des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Jahrgang 1877. III. Vierteljahrsheft. S. 22 ff.
6) *Hermann Emmel*, Mittheilungen über die ehemalige freie Reichsstadt Gelnhausen und deren Einverleibung in Kurhessen. Hanau. 1881.
7) *Bernhard Hundeshagen*, Kaiser Friedrich I. Barbarossas Palast in der Burg zu Gelnhausen. 1819.
8) *J. E. Ruhl*, Gebäude des Mittelalters in Gelnhausen. Frankfurt. 1831.
9) *J. Rullmann*, Urkundliche Nachrichten über die Anwesenheit der Hohenstaufen in der freien Reichsstadt Gelnhausen. Gelnhausen. 1883.

Schliesslich sage ich an dieser Stelle auch den Beamten des Königlichen Archivs zu Marburg, Herren Archivrath Dr. *Könnecke* und Archivar Dr. *Reimer*, sowie dem Herrn Bürgermeister *Schöffer* zu Gelnhausen für ihr freundliches Entgegenkommen bei der Benutzung der auf Gelnhausen bezüglichen Archivalien meinen wärmsten und verbindlichsten Dank.

1.

Zur Topographie der Stadt Gelnhausen.

Die ehemals kurhessische, jetzt preussische Kreisstadt Gelnhausen liegt an dem Abhang des Büdinger Waldes, bespült von den Wellen der Kinzig, welche vor dem südöstlichen Thor der Stadt eine Insel bildet. Auf dieser Insel liegen die Trümmer der Kaiserburg Barbarossas, umgeben von einer Anzahl schlechter Hütten, welche die von der Stadt Gelnhausen in politischer Hinsicht streng gesonderte, in kirchlicher Hinsicht dagegen mit ihr verbundene Gemeinde Burg Gelnhausen bilden. Die am linken Kinzigufer gelegene Vorstadt Ziegelhaus dagegen gehört seit uralten Zeiten zu Gelnhausen.

Weinbau, Handel und die gewöhnlichen Handwerke, worunter sich die Lohgerberei auszeichnet, sind wie vor Alters die Haupterwerbszweige seiner Bürger, jedoch sind in neuerer Zeit auch einige Fabriken entstanden, welche der ärmeren Bevölkerung Gelnhausens und der Umgegend Nahrung gewähren. Der Gelnhäuser ist in guten Jahren ein feuriger Geselle, jedoch theilt der Gelnhäuser Weingärtner das Loos seiner Standesgenossen. Er muss oft mehrere Jahre hintereinander umsonst arbeiten, bis der Weinstock seine Mühe reichlich lohnt. Dass der Gelnhäuser Wein schon vor Zeiten gut war, dafür zeugt *Erasmus Alberus,* der in seiner 1550 geschriebenen Topographie der Wetterau *) sagt: „Obendig Gelnhausen liegt ein schöner, hoher, grosser Weinberg, da wechst viel und guter Wein.“

Gelnhausen zählt jetzt 3756 Einwohner. Zur Zeit seiner Blüthe im 13., 14. und 15. Jahrhundert hatte es

*) Abgedruckt in *Bernhards* Antiquitates Wetteraviae S. 305.

sicher das Doppelte, wenn nicht mehr. Dafür zeugt der Umfang der Mauern, welche gegenwärtig ausser den Häusern der Stadt noch eine Menge Gärten einschliessen, in denen man überall auf die Fundamente von Gebäuden stösst. Die Ringmauer war nach der Abbildung der Stadt in *Merians* Topographia Hassiae eine doppelte, wie auch an verschiedenen Orten noch deutlich zu erkennen ist, und war mit zahlreichen Thürmen bewehrt. Von diesen stehen ausser drei Thorthürmen noch drei: der sogenannte Hexenthurm in der Nähe des früheren Burgthors an der Südostseite der Stadt, ein runder Bau mit gemauerter Spitze, in welchem die unglücklichen Opfer des Hexenglaubens schmachten mussten, und zwei noch wohlerhaltene Wehrthürme, der halbe Mond- an der Ost- und der Buttenthurm an der Westseite der Stadt, etwas oberhalb des Röderthores. Der letztere wurde von der Stadt ihrem Mitbürger, dem Herrn Consul *Becker*, geschenkt, von diesem restaurirt und zum Museum für seine werthvolle Sammlung von Alterthümern eingerichtet.

Das alte Gelnhausen hatte sechs Thore, von denen drei noch unversehrt erhalten sind: das Ziegelhausthor, das Schiffthor und das Holzthor.

1) Das Ziegelhäuser Thor, wie das Schiffthor ein viereckter hinten mit Holz geschlossener Steinthurm, führt seinen Namen nach der Vorstadt Ziegelhaus. An der Aussenseite hat er die Einrichtung zu einem Fallgatter. In der Wölbung des Thorwegs sind die Reste einer in Fresco gemalten Passion zu sehen.

2) Das Schiffthor deutet darauf hin, dass die Kinzig im Mittelalter noch schiffbar war, weshalb es auch in Gelnhausen eine Schifferzunft gab, zu der alle Bauhandwerker, sowie die Schmiede und Wagner gehörten. Hier, nahe der Kinzig, war der Stapelplatz, wo die Schiffer ihre Waaren ein- und ausluden.

3) Das Holzthor, an der Nordseite der Stadt, kommt schon in einer Urkunde vom Jahre 1380 als „daz holzburnen dorlin“ vor. Es führt nach den Weinbergen und in das Holz, den Wald. Vor demselben liegt die Gelakapelle, wahrscheinlich das älteste Bauwerk der Stadt mit den Spuren von Wandgemälden.

4) Das Haitzer Thor, nach Haitz (Hetziges) führend, wurde im Lauf unseres Jahrhunderts zu eng für den Verkehr der Leipziger Heerstrasse, die vor Anlegung der neuen Chaussee im Jahre 1838 mitten durch die Stadt ging. Mussten sich doch die Leipziger und Frankfurter Fuhrleute allemal das Mass des Thores mitnehmen, um mit ihren Wagen nicht darin stecken zu bleiben. Es wurde desshalb im Jahre 1825 zugemauert und neben ihm eine Oeffnung in die Stadtmauer gebrochen, der obere Theil aber abgetragen. Hierbei fiel auch die Bastion, welche zum Schutz dieses Thors errichtet war und zuletzt unter dem Namen des Paradieses einen Weinberg umschlossen hatte. Dasselbe Loos traf

5) Das Röderthor am Westende der Stadt, nach Roth führend. Auch es fiel, als der frühere Landesherr auf einer Reise von Kassel nach Hanau durch einen im Thore stecken gebliebenen Frachtwagen aufgehalten war. Die zu seinem Schutz dienende Bastion steht noch und umschliesst einen Garten links des Thors.

6) Das Burg- oder Wasserthor endlich, nach der Burg führend, wurde abgerissen, als die Chaussee durch den untern Theil der Stadt geführt wurde. Dies Thor war es, durch welches die Schweden am 22. Mai 1635 eindrangen, weil alle übrigen Thore von den Kaiserlichen mit Mist verschüttet waren.

Gelnhausen bietet, besonders vom Bahnhof aus gesehen, an dem Dietrichsberg hingelagert, von Weinbergen umkränzt und vom Walde bekrönt, einen äusserst

freundlichen Anblick. Vor Allem aber ist es geziert durch seine mit vier Thürmen geschmückte Stiftskirche. Diese hatte bekanntlich früher einen schiefen Thurm, das Wahrzeichen Gelnhausens, von dem man glaubte, dass er durch besondere Kunst so gebaut sei. Auf *Merians* Kupferstich vom Jahr 1632 ist er aber so gerade wie sein Bruder *), und so zeigte sich denn auch bei seinem Abbruch im Jahre 1878, dass er sich nur durch das Alter gesenkt hatte und mit eisernen Klammern zusammen gehalten worden war. Ausser der Stiftskirche hatte die Stadt noch mehrere, im Ganzen 8 Kirchen und Kapellen.

1) Die Peterskirche am Obermarkt, in romanischem Styl. Sie wurde vor etwa 50 Jahren für 900 Gulden verkauft und in eine Tabaksfabrik verwandelt. Bei dieser Gelegenheit wurden die beiden Thürme und das Chor abgerissen. Noch erhalten sind die beiden, wiewohl zugemauerten Seitenthüren des Schiffs. Die südliche hat zwei Löwen, auf denen die Thürpfeiler ruhen, über der nördlichen ist das sitzende Bild des Apostels Petrus mit dem Schlüssel ausgehauen.

2) Die Kirche des Barfüsserklosters. Sie stand ebenfalls auf dem Obermarkt an der Stelle des Schulhauses und war im gothischen Styl gebaut.

3) Die Hospitalkirche in der Rödergasse, jetzt eine Wagenremise.

1757 wurden nach einem Eintrag im Kirchenbuch diese drei Kirchen in Magazine verwandelt und von da an zu profanen Zwecken benutzt. Nach der Schlacht bei Jena wurden die preussischen, nach der Schlacht bei Hanau französische Gefangene darin aufbewahrt.

*) Auf einem in der Sakristei hängenden Epitaph des Bürgermeisters Gaudermann vom Jahre 1580, Christus am Kreuz darstellend, mit der Stadt im Hintergrunde, ist der Thurm ebenfalls vollkommen gerade.

4) Die schon erwähnte Stifts- oder Stadtkirche, welche Dombaumeister *Schmidt*, der bewährte Kenner der Gothik, eine Perle der deutschen Baukunst genannt hat, vereinigt romanische und gothische Bestandtheile. Der romanische Glockenthurm ist um 1170, die Kirche selbst zwischen 1230 und 1260 gebaut. Als Baumeister nennt eine Inschrift am Nordportal einen Heinrich Vingerhuth, über den sonst nichts Näheres bekannt ist*).

5) Die Brückenkapelle, nach einer Urkunde von 1419 zum h. Kreuz genannt. Sie stand diesseits der ins Ziegelhaus führenden oder sogenannten „hohen Brücke". Katharine von Münnerstadt stiftete in ihr eine Messe und begabte sie zu dem Ende mit Gütern in Bernbach. Das Hanauer Magazin Bd. 6, S. 344, nimmt an, dass die Brückenkapelle mit einer Kapelle des h. Gotthard oder Godebert, welche häufig genannt wird, identisch sei. Ich kann aber dieser Ansicht nicht beitreten, da in einer Urkunde von 1260 ein Wingert bei der Kapelle Guduberti genannt wird. Bei der Brückenkapelle, welche unmittelbar an die Stadt stiess, waren keine Weingärten. Die Gotthardskapelle scheint mir desshalb vielmehr

6) Die in den Weinbergen liegende Gelakapelle gewesen zu sein. Eine Gelakapelle kommt in keiner Urkunde vor.

7) Die Kapelle im Gut Leuthaus. Das Gut Leuthaus (ein Leprosenhaus) lag nach einer Grenzbegehung vom 13. Mai 1583 „am gemeinen Weg nach

---

*) In Bezug auf die architektonische Beschreibung der Stiftskirche verweisen wir unsere Leser auf *Lotz* und *v. Dehn-Rotfelser*, Hessische Baudenkmäler S. 73 ff. und *Ruhl*, Gebäude des Mittelalters in Gelnhausen. In letzterem Werk befindet sich auch eine schöne Abbildung der Peterskirche vor ihrer Verstümmelung.

Roth zu in der Nähe des Thürnchens". Sie war St. Georg geweiht. Zu ihr gehörte das St.-Georgen Gut.

8) Eine Kapelle im Tochterhaus des Klosters Arnsburg, der Maria geweiht. Diese Kapelle ist jetzt ein Kaufladen. In dem über diesem befindlichen Magazin sind noch Wandgemälde zu sehen, womit die Kapelle geschmückt war.

Wenden wir uns nun zu den übrigen öffentlichen Gebäuden.

Das Rathhaus, am Obermarkt, brannte am 15. August 1736 ab, mit ihm der Urkundenschatz der Reichsstadt. Das an seiner Stelle errichtete bietet nichts Merkwürdiges, doch scheint das Erdgeschoss noch von dem alten Rathhaus herzustammen. Ueber dem Thor des östlichen Seitenbaus steht die Jahreszahl 1584. Das Stadtarchiv enthält ein gedrucktes Blatt in Folio: Ode auf die am 28. August 1737 erfolgte Einweihung des neuen Rathhauses von Johann Heinrich Petter.

Von andern öffentlichen Gebäuden bestand noch ein Kaufhaus. Wo es stand, ist nicht mehr zu ermitteln. Vielleicht war es das in einer Urkunde von 1336 genannte Haus zum „kremere", welches als am Obermarkt neben der Fleischschirne gelegen bezeichnet wird.

Ferner muss noch eines bei Gelegenheit der dritten Versammlung des hessischen Geschichtsvereins in Gelnhausen am 26. Juli 1881 durch den Conservator desselben, Herrn *Ludwig Bickell,* entdeckten Gebäudes gedacht werden, welches in die Zeit Barbarossas hinaufreicht. Hinter einem jetzt weggerissenen Vorderbau, der zu ärmlichen Wohnungen eingerichtet war und die schöne Façade verdeckte, enthielt es über dem Erdgeschoss zwei grosse durch das ganze Gebäude gehende Räume, welche mit den schönsten Arkaden im Rund-

bogenstyl geziert sind. Herr *Bickell* schliesst hieraus, dass es kein Privat-, sondern entweder das alte Rathhaus oder ein Gilde- oder Kaufhaus gewesen sei. Herr *Becker* hat es von seiner Besitzerin erstanden und in seiner ursprünglichen Gestalt wiederherstellen lassen. Vor demselben erhebt sich das Denkmal des am 14. Januar 1874 zu Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H. verstorbenen *Philipp Reis*, des Erfinders des Telephons, eines Gelnhäuser Bäckersohnes*).

Der sogenannte Fürstenhof, in welchem sich jetzt das Amtsgericht befindet, gehörte Kurpfalz und diente verschiedenen Pfalzgräfinnen als Witwensitz. Nach dem Tode der letzten hier wohnenden gräflichen Wittwe ging er durch Kauf an Hanau über**).

Das Haus des Herrn Kaufmanns Stock war ein Tochterhaus des Klosters Arnsburg, das mit einem Staffelgiebel und den kleinen gothischen Fenstern versehene Haus am Holzthor sowie das jetzige katholische Pfarrhaus gehörten dem deutschen Orden, den „herren zu margpurg“ ***).

Von den in Gelnhausen ansässigen Geschlechtern hatten die Breydenbach und die Schelme von Bergen ansehnliche Hofraithen. Der Breydenbach'sche Burgsitz, in welchem Kaiser Maximilian I. 1506 einkehrte, weil die Burg schon nicht mehr zu bewohnen war, lag am Untermarkt. Die letzten Reste desselben sind 1829 abgebrochen worden. In einer an dem Platz stehenden

*) *Schenk*, Philipp Reis, der Erfinder des Telephons. Frankfurt 1878.

**) Hanauer Magazin, 6, S. 349.

***) Die Angabe Arnd's, dass das hier erwähnte Haus den Johannitern gehört habe, hat keinen Grund. Die Johanniter kommen in den Gelnhäuser Urkunden nirgends vor, desto öfter die »wissen brueder«, wie die Deutschordensherrn zu Frankfurt und Marburg nach ihrem weissen, mit dem schwarzen Kreuz gezierten Mantel genannt wurden.

Scheuer ist das von dem alten Burgsitz stammende Breydenbach'sche Wappen eingemauert. Der Hof der Schelme von Bergen lag unmittelbar daneben.

Noch zeugt das aus schönen Sandsteinquadern erbaute Erdgeschoss vieler Bürgerhäuser von vergangener Grösse und verschwundener Pracht.

Bemerkenswerth ist auch der überwölbte Brunnen (Lampertusbrunnen) in der Lempertsgasse. Der Schwibbogen wird von zwei in Stein gehauenen Gestalten getragen. Im Zinsbuch des Spitals, wie im Schöffenbuch von 1460 heisst er lyntborn, die Gasse lympborngasse; auch kommt ein Haus vor am „lyntbornen torline" gelegen.

Wir kommen endlich zur Burg. Sie ist von der Kinzig umflossen und von einer wohlerhaltenen Mauer umgeben. Diese besteht aus sogenanntem Fischgrätenwerk (kleinen schräggeschichteten Steinen), welche mit grossen Sandsteinquadern geblendet sind. Zwei Brücken, von je einem Thorhaus beschirmt, führen über die Kinzig. Diese Brücken mussten von den im Büdinger Reichsforst holzberechtigten Dörfern unterhalten werden. Ausser den beiden Hauptthoren führen noch zwei kleine Wasserpforten an die Kinzig. Von der Kaiserpfalz, welche Barbarossa ums Jahr 1170 in der Burg errichtete, sind noch Reste übrig, welche sowohl von der Festigkeit der Reichsburg als auch von der Prachtliebe und dem Kunstsinn des Kaisers Zeugniss geben. Sie war schon im 15. Jahrhundert im Verfall. Als nämlich im Jahre 1430 die Hussiten mit einem Einfall ins Reich drohten und bereits ins Bambergische eingedrungen waren, so forderten der Burggraf und der Baumeister die Burgmannen zu Beiträgen für Herstellung der Burg auf und mahnten sie, wenn die Ketzer in das Land fielen, ihrer Burgmannspflicht zu genügen und zur Vertheidigung der Burg herbeizueilen. Im

folgenden Jahre erschienen denn auch Graf Reinhard von Hanau, Graf Johann von Isenburg und an die 60 Burgmannen und hielten Gericht über die Säumigen. Burggraf und Baumeister zeigten der Versammlung die Baufälligkeit der Burg an und bemerkten insonderheit, dass sich einer der Thürme gesenkt habe und nach dem Urtheil der Bauverständigen abgetragen werden müsse, weil er durch seinen Einsturz den Saal des Reichs zerschmettern würde. Sie hätten darüber an den Kaiser geschrieben und dieser habe den Pfandherrn geboten unverzüglich Geld aufzubringen, sonst würde die Burg auf ihre Kosten ausgebessert werden *). Dies ist aber schwerlich geschehen, da die Befehle des Kaisers nicht sonderlich respectirt wurden.

Die Burgkapelle über dem sogenannten Messthor kommt schon früh vor. Zu ihrer Dotation gehörte das Kapellengut zu Haingründau, welches Diether von Isenburg 1431 widerrechtlich an sich gezogen hatte. In demselben Jahre wies Kaiser Sigismund die Grafen von Schwarzburg als Pfandherrn an, die Kapelle in Bau und Besserung zu erhalten.

Ausser dem Kaiserlichen Palast befanden sich in der Burg die Burgsitze der Grempe von Freudenstein, der Forstmeister von Gelnhausen und der Schelmen von Bergen.

Nur die erste Familie ist noch vorhanden und besitzt noch ein neben der Burg gelegenes Haus. An diesem befindet sich ein Doppelwappen: 1) ein Schild mit einem Schwan, 2) Schild mit Querbinden und der Jahreszahl 1734.

Das Burglehen der Forstmeister fiel beim Aussterben der Familie im Jahre 1805 an den Staat. Ihr

*) Nachrichten von der wahren Beschaffenheit der Reichspfandschaft Gelnhausen. S. 116. Nr. LXI. W. D. B. S. 78.

Burgsitz befand sich in der Vorderburg, dem Messthor gegenüber.

Die Schelme von Bergen sind ebenfalls ausgestorben. Sie hatten mit ihrem Burglehn so übel gewirthschaftet, dass 1770 von ihrem Burgsitz, dem Bartenhaus, einem Wasserthörlein, nur noch die Rudera übrig waren, das Lehengut aber, bestehend aus 79 Morgen Land und Weinbergen und 9 Morgen Wiesen, hatte einer der Schelme im Trunk an einen von Boyneburg für ein Fass Kälberauer Wein und einen Schimmel verkauft. Jetzt besitzt es die Familie von Karlshausen.

Ein vierter Burgsitz, mit dem die Herrn von Isenburg im Jahre 1405 belehnt wurden, war das Musshaus (daz musshus eine Kemenate).

2.

Ursprung des Dorfes Gelnhausen.

Das alte Gelnhausen lag in dem Kinziggau, der sich mit dem Umfang des Büdinger Reichsforstes deckte. Die Grenzen des letzteren werden in einem alten Weisthum vom Jahre 1380 so angegeben:

Von der Mündung der Grinda bei Langenselbold bis zur Mündung der Salz bei Salmünster, sodann im Salzthal hinauf bis Herchenhain, von da zum Ursprung der Nidda, nächst dem Taufstein, sodann im Niddathal hinab bis Altenstadt und von da über Marköbel bis zur Mündung der Grinda in die Kinzig *).

Es ist aber darüber zu streiten, ob das Dorf oder die Burg Gelnhausen eher dagewesen ist. Folgen wir der Analogie bei andern Städten, so dürfen wir wohl annehmen, dass wie bei Frankfurt ein königlicher Meierhof den Kern bildete, an den sich das Dorf ansetzte. Vor den Thoren desselben siedelten sich die Königsleute

*) *Simon,* Geschichte des Hauses Isenburg. III, S. 209.

an, Hörige, welche für den Bedarf des Königs die einfachsten Handwerke betrieben und den Hof bewirthschaften halfen. Dieser lag vermuthlich auf der Kinziginsel, auf der Friedrich I. später sein Palatium errichtete.

Die von *Arnd* vertretene Ansicht, dass auch die Burg Gelnhausen auf den Trümmern eines römischen Kastells erbaut worden sei, ist von *A. Duncker* schlagend widerlegt worden. Die Römer sind mit ihren dauernden Niederlassungen nicht über Rückingen hinausgekommen *).

Die Kaiser besassen im fruchtbaren Kinziggrund grosse Güter, mit denen sie die Burgmannen, d. h. die zum Schutz der Burg verpflichteten Edlen belehnten. Sie bildeten das Königsgut, welches vom Meierhof aus bewirthschaftet wurde. Zu diesem Königsgut gehörten speciell:

1) das Königsstück, ein bis in die Neuzeit dem Fiskus gehöriger Weinberg, der sich durch die Güte seines Weins auszeichnet,
2) die Königswiesen,
3) das Fischwasser vom breiten Bogen bei Wertheim bis Rückingen,
4) der Hof zu Vahenhausen (Vonhausen bei Büdingen),
5) die Juden zu Gelnhausen,
6) die Königsleute auf der Kalde,
7) der Rotzenhain, ein Wald am linken Ufer der Bracht zwischen Udenhain und Neudorf,
8) der Pfarrsatz zu Udenhain,
9) das Fischwasser, genannt die Breidenbach,
10) der Büdinger Wald,
11) verschiedene Aecker und Wiesen.

*) *A. Duncker*, Beiträge zur Erforschung und Geschichte des Pfahlgrabens im unteren Maingebiet und in der Wetterau in der Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde N. F. VIII. Band, S. 39 ff.

Die Gründung Gelnhausens durch Gela, die fabelhafte Geliebte Friedrichs des Rothbarts, gehört ins Reich der Sage. Sie ist vermuthlich durch eine Verwechslung mit Gräfin Gisla von Gelnhausen entstanden, welche dem Kloster Selbold ums Jahr 1151 die Kirche zu Grinda (die Bergkirche) vermachte; es steht vielmehr fest, dass Burg und Dorf Gelnhausen lange vor Barbarossa existirt haben.

Nach einer andern Ueberlieferung, welche *Stockhausen* im Hanauer Magazin Bd. 6, S. 345 mittheilt, soll der Ort vordem Godobrechtshausen nach einem in Langenselbold wohnenden Bischof (soll wohl heissen Abt) Godebrecht geheissen haben. Ein Abt mit Namen Godobrecht kommt in den Urkunden nicht vor, wohl aber, wie wir schon gesehen haben, eine Kapelle des h. Godobrecht vor Gelnhausen*).

Die erste Urkunde, worin der Name Gelnhausen vorkommt, ist der Brief, wodurch der Erzbischof Heinrich von Mainz das im Jahre 1108 gestiftete Kloster Selbold**) in seinen Schutz nimmt, datirt vom Jahre 1151***), die zweite, der Bestätigungsbrief des Papstes Hadrian IV., vom Jahre 1158†). In dem letzteren wird Graf Dithmar als Stifter, in dem ersteren ein gewisser Egbert von Gelnhausen als Mitstifter des Klosters genannt. Wir haben daher Ursache anzunehmen, dass diese Leute Gau- und Burggrafen des Kaisers waren und die königliche Burg als Beamte des Kaisers und Königs bewohnten.

Ganz ohne Grund ist die Annahme, dass die Burg derselben oberhalb Gelnhausens auf dem Dietrichsberge gestanden habe. Die dort noch vorhandenen schwachen Mauerreste deuten auf keine Burg sondern auf ein Jagdhaus.

---

*) Arnsburger Urk. B. S. 57.

) *Wenck*, U. B. S. 57. — *) Ebenda S. 99. — †) S. 105.

1151 hatte Gelnhausen bereits zwei Kirchen, nämlich die Kirchen S. Mariae und S. Petri. Der Ort war also gar nicht mehr so unbedeutend. Die sogenannte Gelakapelle, die wir als die Kapelle S. Guduberti bezeichneten, wird in dem Bestätigungsbrief des Erzbischofs von Mainz nicht mitgenannt.

3.

Die Grafen von Gelnhausen.

Nach der von Kaiser Karl dem Grossen eingeführten Reichsverfassung zerfiel das Reich in Gaue, welche von einem kaiserlichen Beamten, dem Gaugrafen, regiert wurden. Dieser sprach im Namen des Kaisers das Recht und befehligte den Heerbann, d. h. das bewaffnete Aufgebot der Gaugenossen. Gelnhausen lag, wie schon bemerkt wurde, im Kinziggau (in pago kinzichewe), dessen Grenzen mit denen des Büdinger Reichsforstes zusammenfielen und bereits oben beschrieben sind. Der Graf war ursprünglich nur ein kaiserlicher Beamter, im Lauf der Zeit aber wurde das Grafenamt sammt den damit verbundenen Gütern und Gefällen erblich. So finden wir denn auch im Kinziggau neben andern edlen Geschlechtern schon früh ein Geschlecht der Grafen von Gelnhausen, nach ihren Besitzungen in Langenselbold auch Grafen von Selbold genannt. Diese Besitzungen bestanden in Gütern und Einkünften zu Hüttengesäss, Widerumbs, Gonsrode, Mittlau, Meerholz, Hailer, Gelnhausen und Wächtersbach, wie wir aus dem Bestätigungsbrief Friedrich II. für das von ihnen gestiftete Kloster Selbold vom Jahre

*) Vergleiche hierzu *Simon*, Geschichte des Hauses Ysenburg Band I S. 8, II S. 4, sowie *Schlereth*, Ueber die Grafen von Gelnhausen in der Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde Ä. F. IV, S. 184.

1236 ersehen *). Sie bewohnten vermuthlich die Burg, welche auf der Kinziginsel stand, bevor Friedrich seinen Pallas daselbst errichtete, und legten sich nach diesem Burgsitz den Namen Grafen von Gelnhausen bei, während sie nach ihrem Erbgut Grafen von Selbold genannt wurden. Die Geschichte nennt uns deren nur drei: Diethmar, Dieterich und Egbert, sowie eine Gräfin Gisla, welche, wie schon oben erwähnt, als die letzte ihres Stammes dem Kloster Selbold die Kirche zu Grinda mit den dazu gehörigen Gütern vermachte.

Diethmar, der älteste von ihnen, stiftete im Jahre 1108 das Kloster Selbold zu seiner und seiner Gemahlin Seelenheil und stattete es reichlich mit Gütern aus. Es war ein Augustiner- oder Benediktiner-Mannskloster und wurde am 16. October 1108 von Papst Paschalis bestätigt **). Der erste in der Bestätigungsurkunde genannte Abt hiess Rabenoldus. Später nahm das Kloster die Regel des von Robert von Xanten im Jahre 1121 zu Premontré gestifteten Ordens der Prämonstratenser an. Die Gemahlin Diethmars hiess Adelheid, denn im folgenden Jahr 1109 schenkte er dem Kloster Reinhardsbrunn ein Gut an der Saale zum Seelenheil seiner Gemahlin Alheidis. In der hierauf bezüglichen Urkunde heisst er Diethmar, ein Graf von Selbold ***).

1133 findet sich noch der obengenannte Dietrich, vielleicht ein Sohn Diethmars. Er erscheint als Zeuge in einem Vertrag zwischen dem Grafen Arnold von Lurenburg und Gerhard und Heinrich von Berbach †).

Egbert endlich tritt 1151 als Zeuge unter zwei Urkunden vom 25. Mai desselben Jahres auf. In der einen ertheilt der Erzbischof Heinrich von Mainz dem Kloster Selbold das Recht zu predigen, zu taufen, zu

*) *Wenck*, Urkundenbuch II S. 253. — **) Ebenda S. 57. 105.
***) Annal. Reinhardsbrunn. S. 20.
†) *Gudenus*, S. 11.

beerdigen, die Reuigen in die Kirche wieder aufzunehmen und den Kranken beizustehen, in der andern unterwirft er das Kloster zu Meerholz oder wie *Simon* meint Walluff (Waldaphyn) dem Kloster, bezüglich dem Abte Eberhard von Selbold *). In der ersten wird er „einer von den Stiftern" des Klosters Selbold, in beiden ohne den Grafentitel einfach Egbertus de Geilnhusen genannt, auch er kann ein Sohn Diethmars gewesen sein.

Gisla oder Gela war vermuthlich die Gemahlin dieses Egbert. Sie war mit den Hohenstaufen nahe verwandt, denn Friedrich II. nennt sie in der zu Volda (Fulda) ausgestellten Urkunde vom 15. August 1217, wodurch er dem Kloster die ihm eine Zeit lang widerrechtlich entzogene Kirche zu Grinda zurückgibt, seine Verwandte, die von seinen Vorfahren beerbt worden sei **). Gela starb also wahrscheinlich ohne Erben, in Folge wovon ihre Güter sammt der Kirche von den Hohenstaufen eingezogen wurden ***).

Jedenfalls ist das Gelnhäuser Grafengeschlecht in seiner männlichen Linie bald nach 1151 ausgestorben. Da wir das Erbburggrafenamt von Gelnhausen, die Hoheit über das Gericht und den Schutz über das Kloster Selbold später bei den Herrn von Büdingen und deren Nachkommen, den Herrn von Trimberg, Isenburg und Brauneck finden, so ist anzunehmen, dass sie die Grafen von Gelnhausen in weiblicher Linie beerbt haben. Hiermit hängt es jedenfalls auch zusammen, dass Gerlach von Büdingen 1218 dem Beispiel Friedrich II. folgte und ebenfalls dem Kloster Selbold den von ihm

*) *Wenck*, Urk. B. II S. 99. 102. — **) Ebenda S. 135.

***) Nach *E. Wippermann*, Die Grafen von Gelnhausen (im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, IV. Jahrgang 1857 S. 73) war das Gericht Grinda Reichslehen und fiel deshalb nach dem Tode Gisla's an die Staufen, nicht aber weil sie eine Verwandte Friedrichs war. Der Ausdruck praedecessor ginge auf den Kaiser als Reichsoberhaupt.

und seinen Vorfahren besessenen dritten Theil der Parochie Grinda zurückgab *).

Ein im 13. Jahrhundert vorkommendes und im Fuldischen begütertes Geschlecht der Herrn von Gelnhausen steht in keiner Beziehung zu den alten Grafen von Gelnhausen. Es gehörte vielmehr zu dem niedern Adel und nannte sich nur nach dem Ort seiner Herkunft.

Schliesslich werde noch der Sage erwähnt, wonach die vorerwähnte Gisla oder Gela die Jugendgeliebte und spätere Gattin Friedrich Barbarossas gewesen sein soll. Die Sage erzählt, er habe sie an der Stelle zum erstenmale gesehen, wo später die Gelakapelle erbaut wurde, und sei sogleich in heisser Liebe gegen sie entbrannt. Nach ihr habe er die von ihm gegründete Stadt Gelahausen genannt.

Mit dieser Gela bringt die Sage auch die Entstehung des alten Gelnhäuser Wappens in Verbindung, welches den Kaiser und die Kaiserin in zwei Fensterbogen stehend darstellt. Als der Kaiser der Stadt das Privilegium als freie Reichsstadt ertheilt hatte, da seien die Bürger zur Burg gegangen und hätten um ein Wappen gebeten, der Kaiser aber habe gerade mit seiner Gattin im Fenster gestanden. Als sie ihre Bitte vorgebracht hätten, habe der Kaiser gesagt: „Nehmt, was ihr sehet“, und in Folge hiervon hätten sie das Bild des Kaisers und der Kaiserin in das Stadtwappen aufgenommen **). Mit diesem Wappen hat die Stadt bis zu ihrer Einverleibung in den Kurstaat gesiegelt. Neuerdings hat die preussische Regierung der Stadt auf ihr Ansuchen erlaubt, das alte Siegel wieder anzunehmen. Uebrigens kommt in der Folgezeit noch ein anderes

*) Ebenda II. 137. Note.

**) Diese Sage ist in einem der Glasfenster des Germanischen Museums in Nürnberg und zwar in dem von den deutschen Städten gestifteten Saal bildlich dargestellt.

Wappen vor, nämlich der Reichsadler mit einem schwarz und weissen Schild auf der Brust. Dieses Schild ist auch an den Thoren des Rathhauses eingehauen. Als Siegel wurde jedoch dieses zweite Wappen meines Wissens nicht benutzt.

4.

Gelnhausen wird freie Reichsstadt.

Das Dorf Gelnhausen erhielt erst grössere Bedeutung dadurch, dass Friedrich I. von Hohenstaufen, angezogen durch die wildreichen Jagdgründe des Büdinger Reichsforstes, auf der Kinziginsel den Palast erbaute, dessen grossartige Trümmer noch jetzt die Bewunderung der Nachwelt erregen. Nach Vollendung desselben erhob er das dabei liegende Dorf zur Stadt. Mit Recht macht *Euler* darauf aufmerksam, dass Gelnhausen der erste Ort ist, der durch einen kaiserlichen Brief zur Stadt erhoben wird. Das rothe Buch berichtet auf seiner ersten Seite über die Gründung der Stadt: „Kaiser Friedrich hiess die Bewohner des Dorfes Godebrechtshausen herunter rücken, dass sie herab bei einander mussten bauen; dann liess er durch den Ritter Goswin von Ortenberg einen Kreis bereiten, der bereut der Stadt Terminey: die Kinzig hinab und die Emersbach hinauf durch den Wald, durch das Dorf Hegets (Haitz) und die Kinzig abhin. Und die Weide zwischen der Kinzig und der Lache, genannt die alte Kinzig, gehört auch in das Gebiet.“ Unsere oben ausgesprochene Ansicht über die Entstehung Gelnhausens lässt sich recht gut mit dieser Angabe vereinigen, indem der Hohenstaufe das bereits bestehende Dorf Godebrechtshausen mit der vor der Burg Gelnhausen entstandenen Ansiedelung zu einer Gemeinde verband und das Ganze mit einer Mauer umgab.

Der Freibrief, wodurch die apud castrum Gelnhausen gelegene Villa zur Stadt erhoben wird, ist datirt vom 25. Juli (oct. Cal. Augusti) 1170 *). Derselbe enthielt vier Bestimmungen:

1) Die Gelnhäuser Bürger sollen überall zollfrei reisen.
2) Sie sollen ihre Häuser und Güter an ihre Weiber, Kinder und Verwandte vererben dürfen.
3) Sie sollen sie aber nur wieder an Einwohner verkaufen.
4) Kein Vogt sollte daselbst Gericht halten dürfen, sondern allein der Kaiser und sein Vertreter, der villicus.

Auf die Bestimmung sub 3 wurde immer sehr streng gehalten. Dafür zeugen die Reverse, welche diejenigen ausstellen mussten, welche mit besonderer Erlaubniss des Raths ein Bürgerhaus erkauften. So 1564 Revers des Johannes Wendel, Amtmann zu Brandenstein, über ein Haus am Hasslauer Thor, 1588 der Margaretha Melchior von Jossa, Schultheissen des Gerichts Burkhards Wittwe über ein Haus in der Löhergasse, 1605 der Gräfin Elisabeth von Isenburg über ein Haus am Untermarkt. Dieselbe wurde gegen eine Summe von 20 Thalern von den städtischen Abgaben befreit und musste nur 20 Schillinge jährlich ans Hospital zahlen. Endlich 1701 ein Revers des Pfalzgrafen Johann Karl über ein Haus „die Ombach" genannt. Auch er wird gegen 10 Gulden jährlich von den städtischen Abgaben befreit, verpflichtet sich aber gleichfalls, das Haus nur wieder an einen Bürger zu verkaufen **).

Die wichtigste Bestimmung war jedoch die letzte, denn durch dieselbe wurde die Stadt von der Gerichts-

*) Nachricht von der wahren Beschaffenheit der Reichspfandschaft Gelnhausen S. 73. *Böhmer,* Kaiserurkunden S. 134. Rothes Buch Fol. 1.

**) Kopialbuch S. 6, 404.

barkeit der Gaugrafen und der umliegenden Dynasten eximirt. *Arnd* in seiner Geschichte der Provinz Hanau S. 143 gibt an, durch diese Urkunde sei die Stadt von der Jurisdiction der Landvögte befreit worden. Das Institut der Landvögte, das übrigens auch einen ganz anderen Zweck hatte, entstand aber erst unter Rudolf von Habsburg. Sonst hätte Albrecht I. den Gelnhäusern im Jahre 1300 nicht gebieten können, dem edlen Manne Ulrich von Hanau als seinem Advocatus und Rector zu gehorchen *).

Zu diesen vier Privilegien fügte Friedrich I. durch eine zweite non. Augusti (die Jahreszahl ist nicht angegeben) zu Augsburg ausgestellte Urkunde das Marktrecht, indem er den bisher zu Kebele (Marköbel) gehaltenen Jahrmarkt acht Tage vor und acht Tage nach Matthaei auf Gelnhausen übertrug und alle dahin reisenden Kaufleute in seinen Schutz nahm **).

Seine Nachfolger, die deutschen Könige und Kaiser, bis auf Sigismund, welche alle gern und oft in Gelnhausen weilten, erweiterten und vermehrten die Rechte der Stadt und gaben ihr die verschiedensten Privilegien.

In der oben erwähnten Geschichte der Stadt Lohr sind nicht weniger als 17 Urkunden abgedruckt, welche ihre Rechte enthielten, in der von Kaiser Joseph I. ertheilten Renovation und Confirmation der Gelnhäuser Privilegien und Freiheiten vom 17. August 1708 über 40 ***).

König Heinrich VI. verfügte Cal. Aug. 1190 zu Frankfurt, dass Niemand die Bürger Gelnhausens belästigen oder ihnen Unrecht thun solle; auch sollten sie, wenn sie reisen oder handeln würden, durchs ganze Reich zollfrei sein. R. B. F. 3.

*) Hanau-Münzenberger Landesbeschreibung. S. 29.

**) Nachrichten von der Reichspfandschaft. S. 78. R. B. F. 4.

***) Ebenda S. 72 ff.

Kaiser Konrad bestimmte zu Speier XIV. Martii non. (Jahreszahl fehlt), dass alle diejenigen, welche zu Gelnhausen oder auf dem Berge Güter besässen, mit den andern Bürgern an allen Beeden und Lasten Theil nehmen sollten. R. B. F. 5.

König Wilhelm befreite die Stadt von der Botmässigkeit der Grundherrn und gab ihr zum erstenmale die Zusicherung, dass sie niemals vom Kaiser verpfändet oder verkauft, sondern zu des Reiches Diensten reservirt werden sollte. Urkunde dat. Leyden tertio Idus 1254. Am folgenden Tage bestätigte er ebenda alle ihre Rechte. R. B. F. 4.

König Richard bestätigte zu Mainz oct. die Sept. 1257 alle Rechte und Freiheiten der Stadt und bestimmte:

1) es solle Niemand gezwungen werden, seine Kinder Jemanden zur Ehe zu geben. Er versprach sodann
2) keinen Bürger gefangen zu nehmen, um Geld von ihm zu erpressen und die Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen weder zu verkaufen noch zu versetzen, und gebot endlich
3) dass alle liegenden Güter, welche der Stadt die Reichsbeede geben, dieselbe auch dann entrichten sollten, wenn sie in geistliche Hände übergingen. R. B. F. 6.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so war dieses Recht den Wetterauischen Städten schon von König Heinrich VI. ertheilt worden. Die kaiserlichen Ministerialen hatten nämlich bis dahin die Befugniss, die Tochter eines Bürgers zur Ehe für sich zu verlangen. In Folge hiervon sollte die Tochter eines Frankfurter Bürgers Johannes Goldstein gezwungen werden, einen kaiserlichen Hofbedienten zu heirathen. König Heinrich war auch erst dazu geneigt, sie dazu zu zwingen. Allein er ward anderen Sinnes und befreite die vier

Städte der Wetterau für immer von dieser lästigen Verpflichtung *).

Kaiser Rudolf erlaubte durch eine non. Cal. Maji 1291 zu Hagenau ausgestellte Urkunde den Bürgern der Stadt Gelnhausen, im Büdinger Wald Ur- und Lagerholz (ligna in terra jacentia) ohne Hinderniss zu hauen und zu sammeln und verbot durch eine in demselben Jahr tertio Cal. Junii zu Frankfurt ausgestellte Urkunde, dass Jemand ausser der Stadt zum Zweikampf (duellium) herausgefordert würde; auch sollte Niemand wegen Gütern oder Schulden vor einem anderen Gericht ausser der Stadt belangt werden, es sei ihm denn zuvor in der Stadt das Recht verweigert worden. 1289 am V. Idus Decembris, wo er in Gelnhausen selbst verweilte, hatte er bestimmt, dass die von Weltlichen und Geistlichen erkauften Güter bei ihrer vorigen Beschwerung bleiben sollten. R. B. F. 7.

Die der Stadt durch die erste Urkunde ertheilte Berechtigung im Büdinger Wald haben die Bürger bis in die Neuzeit ausgeübt. Die Bürger sowohl als die Beisassen der Stadt durften jeden Tag der Woche Ur- und Lagerholz sammeln und nach Hause führen, die Bewohner der Burg jedoch nur an vier Tagen in der Woche, jedoch durften sie sich dabei keines Schlittens oder Wagens bedienen, sondern mussten das Holz entweder tragen oder auf einem Schiebkarren nach Hause fahren. Diese Berechtigung war eine sehr werthvolle, denn sie versorgte nicht nur die ärmeren Bürger mit dem nöthigen Brennholz, sondern der Verkauf desselben bildete auch für Viele derselben einen einträglichen, bei Vielen den einzigen Erwerbszweig. Man konnte deshalb auf den zum Büdinger Wald führenden Strassen immer langen Reihen von mit Holz beladenen Schiebkarren begegnen, auf welchen die am frühen Morgen mit dem

*) *Lersner*, Chronik von Frankfurt S. 59.

blanken Beil ausgezogenen Gelnhäuser das gesammelte Holz heimführten; zum Ur- und Lagerholz gehörten aber nach alter Ueberlieferung nicht nur die Wurzelstöcke und Windbrüche, sondern auch das Ast- und Stammholz, welches zu dünn war, um gespalten zu werden. Das letztere wurde von den gegenwärtigen Besitzern des Waldes, den verschiedenen Linien des Hauses Isenburg, in Abrede gestellt, und hierdurch entstanden zwischen diesen und der Stadt Gelnhausen langwierige Prozesse, welche erst durch die Ablösung aller auf dem Büdinger Reichswald lastenden Servitute ihr völliges Ende erreichen werden. Ein darüber entstandener Prozess schwebt noch bei dem Reichsgericht.

König Adolf von Nassau bestätigte zu Frankfurt am 4. non. Febr. 1294 alle Freiheiten Gelnhausens. R. B. F. 10.

Dasselbe that Albrecht von Oestreich in einer zu Bingen decimo Cal. Martii 1299 ausgestellten Urkunde. R. B. F. 8.

In einer unter demselben Datum ausgefertigten Urkunde bestimmte er, dass alle zu Gelnhausen Begüterten dieselben Lasten tragen sollten, welche die Bürger zu tragen hätten, eine Bestimmung, welche am V. Cal. Aug. 1310 von Heinrich VII. zu Frankfurt erneuert wurde. R. B. F. 9. 10 und 11.

Ludwig der Baier aber war derjenige, welcher Gelnhausen am reichsten bedachte.

Er verzichtete zunächst zu Frankfurt am III. Cal. Junii 1320 gegen die Summe von 1600 Mark zu 36 Schilling oder 2880 Pfund Heller auf alle Steuern, welche er bisher von den Wetterauischen Städten erhoben hatte. Hiervon ertrug es der Stadt Gelnhausen 326 Pfund à $3^1/_2$ Schilling = 271 Gulden 12 Batzen 3 Heller, welche Summe sie alljährlich ans Reich zu entrichten hatten.

Derselbe Kaiser bestätigte zu Frankfurt in Vig.

beat. Thomae 1331 alle Rechte der Stadt und ertheilte derselben von 1330—1347 noch nachfolgende Privilegien:

1) München, Mittwoch nach Georgentag 1330: die Erlaubniss, ein Kaufhaus zu errichten;

2) München, nonas nach Georgii (keine Jahreszahl): das Recht, Ungeld zu erheben;

3) Donnerstag vor Laurentii 1333, dass die Bürger, welche in fremden Gerichten Güter besässen, nur in Gelnhausen sollten belangt werden können.

4) Rothenburg am h. Aftertag 1333. Wenn Jemand liegende Güter an geistliche Leute oder Klöster kommen lasse als Seelenstiftung oder Erbschaft, so solle es in Jahresfrist wieder an die Bürger kommen, wo nicht, so solle es dem Kaiser und Reich verfallen sein und der Rath solle sich des Guts unterziehen ohne Verzug, also ein Verbot von Schenkungen liegender Güter an die todte Hand.

Durch dieses Gebot war die Bürgerschaft gegen das Streben der Geistlichkeit, unter dem Vorwand des Gebets und der Fürbitte recht viel Güter an sich zu ziehen, kräftig geschützt, und dieses mochte wohl nöthig sein, denn im 13. und 14. Jahrhundert vermachten eine Menge Bürger Häuser, Gülten und Güter sowohl dem Kloster Arnsburg als auch dem Kloster Selbold. In dieser Absicht vereinbarte auch der Rath im Jahre 1400 mit dem Abt von Selbold, dass er die dem Kloster legirten Güter binnen Jahresfrist verkaufen oder von denselben das ganze Geschoss geben solle *).

5) Frankfurt, St. Michaelistag im 30. Jahr seines Reichs (1344): Es soll Niemand die Gelnhäuser an ihren Zoll- und Marktrechten oder anderen Freiheiten kränken.

6) Frankfurt, Montag nach Pfingsten 1337, bestimmte er, dass sie nie für das Reich verpfändet werden sollten.

*) Rothes Buch F. 136.

7) Frankfurt, Freitag vor Himmelfahrt 1338, bestimmte er:

a) dass alle Bussen, die das Gericht ausspräche, in der Stadt bleiben,

b) dass die, welche in die Stadt ziehen würden, vom Kaiser auch gegen ihre früheren Herrn geschützt und geschirmt werden sollten.

8) Die Urkunde vom Sonntag vor Dionysii 1346, Frankfurt, setzte fest, dass das Ziegelhaus oder der „Baw der Jensitte der hohen Brücke zu Geilnhausen in Hasslacher Gericht, der itzt gebawet ist oder vürbass um mererem gebawet wird", zur Stadt Gelnhausen gehören solle.

Die Zugehörigkeit der Vorstadt Ziegelhaus zur Stadt Gelnhausen wurde trotzdem in der Folgezeit von den Grafen von Hanau nicht anerkannt und es entstanden hieraus, nachdem die Stadt ihre frühere Macht verloren hatte, gegen das Ende des 17. Jahrhunderts erbitterte Streitigkeiten, welche bis zu Thätlichkeiten von Seiten der Grafen ausarteten.

9) Endlich Freitag vor Oswald 1347 ertheilte der Kaiser der Stadt zu Frankfurt eine zweite Bestätigung aller ihrer Rechte und Gewohnheiten. R. B. F. 13—27.

Auch Karl IV., genannt der Stiefvater des deutschen Reichs, weil er mehr für seine böhmischen Erblande als für das Reich sorgte, erneuerte am Mittwoch vor Johannestag des Jahres 1349 die Rechte der Stadt (R. B. F. 27). Nichtsdestoweniger aber verpfändete er in demselben Jahr Stadt und Burg Gelnhausen für die Summe von 5000 Mark an die Grafen von Hohenstein, wovon unten des Weiteren die Rede sein wird, und da es ihm mit dem Wiedereinlösen nicht eilte, so suchte er die murrenden Bürger durch immer neue Privilegien zufrieden zu stellen. So ein Pergament kostete ja nicht viel. So ertheilte er z. B. Samstag nach Jo-

hannes Baptista den Bürgern Gelnhausens die Freiheit die Messen und Jahrmärkte zu verändern und Wasser und Weide für ihr Vieh zu suchen, wo sie Güter hätten, also auch im Gericht Gründau, und ihre Stadt zu bessern und zu bauen. Gestützt hierauf bemerkt das rothe Buch F. 27, dass die Bürger in allen Gerichten hierzu berechtigt seien, die dem Reich gehörten, sie seien frei oder versetzt, da sie Höfe und Güter hätten, als das Gericht Gründau, Haseloch, Sunneburnen, Selbold mit den armen Leuten auf der Kalde und Wolfradeborn. Im Gericht Hasslau wurde auch dieses Recht später von Hanau angefochten. (S. u. Streitigkeiten mit der Pfandherrschaft.) 1350 an St. Georgentag ertheilte derselbe Kaiser zu Nürnberg den Bürgern Gelnhausens das Recht de non evocando: Wenn Jemand einen Gelnhäuser Bürgermeister, Rathsverwandten oder Bürger zu verklagen hätte, so sollte dies nur bei des Reiches Amtmann zu Gelnhausen geschehen, es sei denn, dass er kein Recht bekäme. 1355 am 10. August bestätigte er zu Prag nochmals ausdrücklich die Rechte der Stadt, zu denen ja auch das Recht gehörte, dass sie nicht verkauft und verpfändet werden solle, und bedrohte Jeden, der sie mindern würde, mit einer Strafe von 100 Mark löthigen Goldes. Ebenso nochmals 1379 Montag nach Invocavit und Thomastag 1384. R. B. F. 29 und 31.

Durch die Verpfändung hatte Gelnhausen seine Eigenschaft als freie Reichsstadt eigentlich schon verloren, nichtsdestoweniger ertheilten ihr auch die nachfolgenden Kaiser noch weitere Privilegien.

König Rupprecht bestätigte alle ihre Rechte und Freiheiten bei persönlicher Anwesenheit auf Simon und Juda 1400. R. B. F. 47. 48.

Dasselbe that auch Sigismund 1414 zu Gelnhausen und 1436 zu Bingen. R. B. F. 49. Dieser bestimmte ferner auf Montag vor Valentin 1425 zu Oeden-

burg, dass die im Altenhasslauer, Somborner, Selbolder und Gründauer Gebiet liegenden Güter der Gelnhäuser Bürger beed-, geschoss- und dienstfrei sein sollten, eine merkwürdige Sache, da umgekehrt die Auswärtigen, welche Güter in der Gelnhäuser Gemarkung besassen, von diesen alle Abgaben gleich den Bürgern entrichten mussten. Dieses Privileg war eigentlich nur die Bestätigung eines der Stadt schon von Ludwig dem Baier ertheilten Rechtes. Schon 1372 in vig. S. Kath. versprach in Bezug hierauf Heinrich von Isenburg, keine Steuer von den Gütern der Gelnhäuser Bürger im Selbolder Gericht nehmen zu wollen, so lang sie dieselben selbst bauen würden, ausgenommen die beedhaften Güter (R. B. F. 54) und 1332 Frankfurt Kal. Feb. belehnte König Ludwig verschiedene Bürger zu Gelnhausen mit dem im Gericht Grinda liegenden Hirtzberg um 5 Pfund Wederumser Pfennige mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass sie nichts als des Reiches Steuern zahlen sollten, ein Privileg, was Sigismund zu Wien auf St. Paul des Jahres 1425 unter der Bedingung erneuerte, dass die Inhaber zu Gelnhausen wohnen und die Güter nur wieder an Gelnhäuser verkaufen dürften. R. B. F. 92. 93. Ferner bestimmte Sigismund zu Wien auf Montag vor St. Blasien des Jahres 1425, dass Niemand die Grenzen der Gelnhäuser Terminei engere; wo aber das wäre, so sollte das Zeugniss von zwei oder drei Männern genügen, die Grenzen wieder festzustellen. R. B. F. 90. 1429 auf St. Thomasabend endlich befahl er von Pressburg aus, dass Niemand in der Entfernung von einer Meile von Gelnhausen einen burglichen Bau oder Schloss mit Mauern, Zinnen, Graben oder Planken aufrichten solle. R. B. F. 91. 92. Als daher im Jahr 1565 Graf Georg von Isenburg an der Stelle des aufgehobenen Klosters zu Meerholz ein Schloss erbaute und sich anschickte, dasselbe mit Wall und Gräben zu umgeben,

so protestirte die Stadt dagegen, gestützt auf diesen kaiserlichen Befehl *).

Friedrich III. bestätigte die Rechte der Stadt 1444 zu Nürnberg, R. B. F. 93; Karl V. 1521 zu Worms, Maximilian II. 1566 zu Augsburg, Rudolf II. 1582 ebenda, Ferdinand II. 1622 und Ferdinand III. 1639.

Ausserdem erlaubte noch Friedrich III. Sonntag Jubilate 1476 zu Neuenstadt, der Stadt Gelnhausen sich mit neuen Mauern, Gräben und Thürmen zu umgeben.

Karl V. befahl wiederholt (Worms 29. Januar 1521), dass weder die Bürger noch die Juden vor ein fremdes Gericht geladen werden sollten.

Maximilian II. ertheilte der Stadt zu Prag den 23. April 1571 das Recht, einen neuen Jahrmarkt auf Misericordias domini, 14 Tage nach Ostern, zu halten.

Ebenso Ferdinand I. am 10. August 1559 zu Augsburg auf Mariä Reinigung.

Dies die Privilegien der Stadt; dass aber die Kaiser Gelnhausen auch nach der Verpfändung noch immer als des Reiches freie Stadt betrachteten, zeigt der Umstand, dass sie sich von ihr nach wie vor bei ihrem Regierungsantritt huldigen liessen.

Zu diesem Zwecke erschien König Rupprecht im Jahre 1400 in Gelnhausen, da aber nicht alle Bürger der Vorladung Folge geleistet hatten, so beauftragte er Johann, Graf von Isenburg, nach Gelnhausen zu gehen und den Huldigungseid an seiner Stelle entgegen zu nehmen **).

Im Jahr 1417 nahm Kaiser Sigismund die Huldigung persönlich ab, und im Jahre 1506 that Maxi-

*) *Simon*, a. a. O. B. II S. 263. Ferner im Copialbuch: Protokoll vom 17. Dec. 1567, Augenschein über den Schlossbau zu Meerholz betr. S. 9.

**) Brief des Kaisers an Bürgermeister und Rath vom Samstag nach Elisabethentag aus Germersheim. Nachrichten über die Reichspfandschaft Gelnhausen, S. 115 Nr. LIX.

milian dasselbe, auf Donnerstag vor Allerheiligen, bei weleher Gelegenheit Alles, was über 12 Jahre alt war, den Eid leisten musste. Ja selbst noch 1660 versuchte es Kaiser Leopold, die Bürger zur Huldigung zu veranlassen, indem er den Grafen von Hohenlohe nach Gelnhausen schickte, um dieselbe abzunehmen *).

In der goldenen Bulle wurde der Stadt Gelnhausen nebst andern freien Reichsstädten die Verpflichtung auferlegt, den Kurfürsten von Köln zur Wahlstadt zu geleiten**).

Endlich wurde die Stadt wie die andern Reichsstände sowohl auf die Reichstage, als auf die Kreistage des mittelrheinischen Kreises beschrieben.

So wurde sie u. a. 1421 auf den Reichstag zu Nürnberg geladen, welcher Ladung sie auch Folge leistete und „Gerlach yme Steinen husse“ als Vertreter hinschickte. Er lag 4 Wochen daselbst und kostete der Stadt 24 Gulden ***).

Was die Kaiserurkunden der Stadt Gelnhausen angeht, so ist die Annahme, dass sie bereits im dreissigjährigen Krieg verloren gegangen seien, unbegründet. Im Stadtarchiv befindet sich ein Repertorium derselben, woraus hervorgeht, dass sie im Jahre 1652, wo der Inhalt derselben revidirt wurde, noch alle im Original vorhanden waren. Danach waren dieselben mit den andern Papieren der Stadt in der Sakristei des Barfüsser-Klosters in mehreren Laden aufbewahrt. Es heisst darin:

„1) In einem Büchen Lädlin mit A signirt darauf steht Allerhand Privilegia der Stat Gelnhausen Sampt derselben Newlichsten Confirmationibus.

---

*) Ebenda S. 116. LXI, LXII, LXIII.

**) In dem Rothen Buch heisst es S. 23: Diese vorgeschriebene Bulle haben wir zweierlei (in zwei Ausfertigungen), eine mit golden und die ander mit Wachs.

***) Nachrichten S. 125.

Dasselbe enthielt die oben angeführten Urkunden von 1582, 1570 (3), 1571, 1566, 1559, 1521, 1425 (2), 1429, 1384, 1379, 1398, 1354, 1350, 1349 (7), sowie die Confirmatio Ferdinandi omnium privilegiorum.

2) In einem Lädlin mit B bezeichnet. Fünfzehn Urkunden von 1330, 1333 (3), 1324, 1344, 1346, 1329, 1320, umfassend die Privilegien von 1170, 1254, 1257 und 1331, 1299 und 1190 und das Privilegium Friedrich II. über den Michelsmarkt.

3) In einem Lädlin mit C. Alte Confirmationes generales Privilegiorum.

4) In einem Lädlin mit D:

I. Die Urkunden das Haus Isenburg betreffend.

II. In dieser Lade findet man Sachen zwischen den Burgmannen und der Stadt Gelnhausen."

Wenn daher der Urkundenschatz Gelnhausens nicht bei dem Brand des Rathhauses verloren gegangen ist, was Herr Bürgermeister *Schöffer* bezweifelt, da bei dem schon erwähnten Brande nur der Dachstuhl vom Brande zerstört worden sei, so muss derselbe auf dieselbe unbegreifliche Weise verschleppt und verloren gegangen sein, wie das Rothe Buch.

5.

Gelnhausen im Bund mit den Städten der Wetterau.

Die Zeit des Faustrechts, welche nach 1250 mit dem grossen Interregnum begann, nöthigte die Städte, sich zum Schutz ihrer Freiheit und zur Vertheidigung ihres Handels gegen die alle Wege und Stege unsicher machenden adligen Räuber fest aneinander zu schliessen und sich selbst die Sicherheit zu verschaffen, welche ihnen der Kaiser nicht mehr geben konnte. Dies ist der Ursprung der Städtebündnisse, welche vom 13. bis 15. Jahrhundert bestanden und immer wieder erneuert wurden.

Gelnhausen als eine, wenn auch die kleinste, der vier Wetterauer Städte (Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen) war naturgemäss zunächst auf die Verbindung mit diesen angewiesen. Mit ihnen verbündeten sich zu Zeiten auch andere geistliche und weltliche Herren des Reiches, während diese bei andern Gelegenheiten auch wieder die Waffen gegen sie kehrten. Dann waren die wetterauischen Städte genöthigt, gegen ihre Nachbarn einen entsprechenden Schutz durch den Anschluss an die rheinischen und schwäbischen Städte zu suchen. In den Kämpfen der Kaiser gegen die widerspenstigen geistlichen und weltlichen Vasallen standen die Städte allemal auf Seiten der Kaiser, weil sie vom Kaiser weniger für ihre Freiheit zu fürchten hatten, als von den Dynasten der Umgegend. Die Kaiser erlaubten daher den Städten ausdrücklich sich miteinander zu verbünden und gaben denselben mehr als einmal den Befehl, die Burgen einzelner adliger Räuber zu zerstören *).

„Nach dem Tode König Wilhelmi, sagt *Lersner* in seiner Frankfurter Chronik, war im Reich grosse Unruhe und Reuberei, weshalb die Städte am Rheinstrom und mit ihnen Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen ihr Bündniss erneuerten."

Das erste solche Bündniss wurde schon 1226 geschlossen, denn in diesem Jahr verbot König Heinrich den Bund, den die Wetterauer mit andern Städten des Rheingebiets, angeblich zum Nachtheil des Mainzer Bischofstuhls, geschlossen hatten **).

*) Kaiser Ludwig der Baier erlaubte 1344 den Wetterauer Städten sich gegen ihre Feinde zu wehren und sie anzugreifen. *Böhmer*, Cod. dipl. Francof. S. 585. Und Karl IV. erneuerte ihnen 1350 das Recht, sich gegen die adligen Pfänder und Räuber aufs Beste wehren zu dürfen.

**) *Lersner*, Frankfurter Chronik S. 362. *Arnd*, Geschichte der Provinz Hanau. S. 115.

Nichtsdestoweniger wurde derselbe im Jahr 1246 erneuert und im Jahre 1254 auf weitere 10 Jahre verlängert.

Diesem von Arnold Waldbod von Bassenheim gegründeten Bunde zunächst der rheinischen Städte, welcher von König Wilhelm die ausdrückliche Bestätigung erhielt, trat auch Gelnhausen im folgenden Jahre (1255) bei. Wenigstens ist es unter den Städten genannt, welche dem Städtetag zu Worms am 14. October 1255 beiwohnten *).

Das Bündniss, dem auch viele Edle, z. B. der Graf Ulrich von Münzenberg, beitraten, hatte nicht nur den gegenseitigen Schutz, sondern auch die Aufrechterhaltung des Landfriedens zum Zweck. Anstatt durch Fehde ihr vermeintliches Recht zu suchen, sollten die Theilnehmer ihre Streitigkeiten vor einem gemeinschaftlichen Gericht austragen. So wurde in dem 1254 abgeschlossenen Landfrieden bestimmt.

Dieser Landfrieden wurde am 6. Mai 1265 abermals erneuert und die in 18 Paragraphen enthaltenen Bestimmungen desselben feierlich beschworen **).

Die Friedensbrecher sollen von den andern zur Rechenschaft gezogen werden und keiner soll die Hülfe weigern, wenn er dazu aufgefordert wird.

Auch die Juden, die kaiserlichen Kammerknechte, deren es auch in Gelnhausen nach einer Urkunde von 1261 bereits gab, waren in den Frieden eingeschlossen. Wer sie mordete oder beraubte, sollte gleichfalls als Friedensbrecher behandelt werden.

Zur Bestreitung der Bundeskosten wurde von dem Erzbischof von Mainz, einem der Bundesglieder, im Auftrage der andern ein Zoll auf Wein, Frucht und Vieh gesetzt, welches zum Zweck des Handels verführt

*) *Böhmer,* Cod. dipl. Francofurt. S. 95, 100 f., 108.

**) Ebenda S. 135.

wurde. Wer diesen Zoll bezahlt hatte, erhielt damit das Recht auf Entschädigung von Seiten der Bundesgenossen, wenn er im Bundesgebiet beraubt wurde.

Die Bundesgenossen waren ausser den vier Städten der Erzbischof von Mainz, Gottfried von Epstein, Heinrich von Weilnau, Reinhard von Hanau und Philipp von Falkenstein.

Ein ähnliches Bündniss schlossen die Wetterauer Städte mit Mainz, Worms und Oppenheim am 5. Februar 1273 bis zum 8. September 1275. Sie verpflichteten sich darin auch keinen andern als König anzuerkennen als den von den Kurfürsten Gewählten*); ein weiteres am 24. Juni 1278, sowie am 1. December 1285**).

Am 24. Juni 1278 nämlich schlossen Ludwig, Pfalzgraf, die Grafen Hohenbert, Katzenellenbogen und Leiningen, sowie 17 Städte am Rhein, im Elsass und in der Wetterau einen Landfrieden auf zwei Jahre, besonders gegen die, welche ungerechte Zölle am Rhein erhöben, und am 9. Mai 1285 vereinigten sich der Schultheiss Volrad, die Ritter, Schöffen, Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt mit denen zu Friedberg und Wetzlar dahin, dass:

1) alle Unbilden, welche einer Stadt zugefügt würden, so angesehen werden sollten, als seien sie der andern geschehn,
2) wer den Feinden in ihren Burgen diene, oder behülflich sei, der sollte von jeder Stadt und aus ihrer Mark ausgeschlossen werden.
3) Wer dennoch mit solchen Handel triebe, solle die Stadt ein Jahr lang meiden und jeder Stadt 10 Mark bezahlen oder mit Frau und Kind auf immer vertrieben werden.
4) Die kleinste Hülfe wurde auf 10 Mann festgesetzt.

*) *Böhmer,* Cod. dipl. Francofurt. S. 161.

**) Ebenda 185. 221.

Nöthigenfalls sollten sie einander mit ihrer ganzen Macht zu Hülfe kommen.

5) Zur Sicherheit sollte jede Stadt eine Anzahl Bürgen stellen.

Diesem Bündniss trat am 1. December 1285 auch Gelnhausen bei. Die von der Stadt gestellten Bürgen waren: Hartmann von Breydenbach, Siegfrieds Bruder, Hartmann an der Ecken, Friedrich an der Ecken, Hartmann von Breydenbach, Siegfrieds Sohn, Friedrich Ungefüge (Ineptus), Wezelo Fuzekin, Ludwig von Urba, Gerlach vom Neuen Hause, Heilmann von Lengesvelt und Wortwin der Grosse*).

Dies war der Wetterauer Städtebund, welcher, so oft sich das Band lockerte und das Bedürfniss vorhanden war, erneuert wurde.

Dies geschah am 14. April 1316, wo sich die 4 Städte abermals auf 10 Jahre verbündeten, 1340, 1349 und später**).

Am 12. October 1340 machten sie eine Strickung bis Ostern und von da auf zwei Jahre, oder bis Widerruf erfolge.

Am 31. August 1349 bis Martini und von da auf zwei Jahre und dann ferner bis zur Aufkündigung. Wetzlar war ausgetreten. Frankfurt sollte 13, Friedberg 10, Gelnhausen 7 Gewappnete stellen.

Am 25. April 1364 erneuerten die 4 Städte ihren Bund vom 12. October 1340. Bürgen waren: Johann von Breydenbach, Hartmann von Kreiinfeld, Syfried von Breydenbach, Johann von Selbolt genannt Wernher, Scheffin, Hermann von Soden, Wernher Selboldir, Ebirhart Mengir und Fritze Spickelin ***).

Der mit den andern geschlossene Landfriede wurde oft erneuert.

---

*) *Böhmer*, cod. dipl. Francof. S. 218 und 221.

) Ebenda S. 427. 565. 615. — *) Ebenda S. 691.

Am 22. Juni 1317 machte König Ludwig selber mit den Erzbischöfen von Mainz und Trier, dem König Johann von Böhmen und andern Herrn, sowie den Städten Köln, Mainz, Worms, Speier, Aachen, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen einen Landfrieden von „Hert ober Speier bis Köln“ auf sieben Jahre *).

Am 4. Mai 1337 schlossen Gottfried von Epstein, Landvogt der Wetterau, Luther, Herr von Isenburg, Ulrich, Herr zu Hanau, Philipp von Falkenstein, Herr zu Münzenberg und seine Vettern, sodann die Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen einen Landfrieden von Michaelis an auf 2 Jahre **).

Am 23. April 1344 verbündete sich Graf Johann von Nassau mit den 4 wetterauischen Reichsstädten gegen Kraft von Isenburg und Johann von Ryneck ***).

Am 28. Januar 1354 machten König Karl IV., der Erzbischof Gerlach von Mainz, Bruno von Falkenstein, die Grafen von Nassau, Ziegenhain und Wertheim, Ulrich von Hanau, Heinrich von Isenburg, Konrad von Trimberg, Johann und Philipp von Falkenstein, Gottfried von Epstein und Konrad von Weinsberg, sowie die vier Städte der Wetterau einen Landfrieden auf zwei Jahre †).

1366 thätigten Wolrabe, Graf zu Sponheim und Graf Wilhelm zu Wede einen „guten, alten, steifen und festen Frieden“ auf 8 Tage lang von Sambstag nach St. Johann Bapt. bis auf Montag nach Peter und Paul zwischen Philipp von Falkenstein, den Herrn von Münzenberg und den vier Reichsstädten der Wetterau ††).

1371 am 14. November machte Johann, Erzbischof von Mainz mit Ulrich von Hanau, Heinrich von Isen-

*) *Böhmer*, Cod. dipl. Francof. S. 432. — **) Ebenda S. 543.
***) Ebenda S. 587. — †) Ebenda S. 628.
††) *Lersner*, Frankfurter Chronik S. 363.

burg, Eberhard von Epstein, der Burg Friedberg und den vier Wetterauischen Städten einen gemeinen Frieden wider alle schädlichen Leute. Ulrich von Hanau sollte 6, Isenburg 3, Eppstein 2, die 4 Städte 23 Gleven, der Erzbischof aber 6 Gleven unter einem zu ernennenden Hauptmann stellen. Damit solle der Letztere durchs Land reiten und Friede stiften vom Einfluss der Salz in den Rhein bis Epstein, von da vor der Höhe hin bis Cleberg, von da bis Wetzlar über Lich, Nidda, Ortenberg, Lisberg, Wenings, Birstein, Orb, Gelnhausen, Hanau, Frankfurt, den Main hinab bis an den Rhein *).

1381 endlich auf unsrer lieben Frauen Clibbelstag, den man nennt annunciatio der Fasten, schlossen die oberrheinischen Städte, der Abt von Fulda, der Landvogt in der Wetterau, Frankfurt, Wetzlar und Gelnhausen zu Speier einen neuen Bund auf 3 Jahre, welchem noch zwei Grafen von Nassau und Rupprecht von der Pfalz beitraten **).

Im October und November zog der Bund vor die Burg Solms, belagerte sie einen Monat und zerbrach sie. 1383 auf St. Nikolaustag wurde derselbe auf 8 Jahre erneuert. Jedoch war die Einigkeit mit den Fürsten und Herrn von keiner langen Dauer.

1384 verbanden sich Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen mit 72 Reichsstädten gegen ihren bisherigen Bundesgenossen Rupprecht von der Pfalz und den Grafen Eberhard von Württemberg. Nachdem der letztere die schwäbischen Städte bei Döffingen geschlagen hatte (1388), wandte sich Rupprecht gegen die verbündeten Rheinischen und brachte ihnen eine schwere Niederlage bei Worms bei. Sechzig von den Gefangenen liess er als Räuber in brennende Kalköfen werfen. Hierdurch eingeschüchtert wagten es die Städte, für ihre eigene

*) *Böhmer*, cod. dipl. Francofurt. S. 729.

**) *Lersner*, Frankfurter Chronik S. 364.

Sicherheit bedacht, nicht, der Stadt Frankfurt in einer neuen Fehde, welche die Ritter Walther und Frank von Cronberg dieser Stadt ansagten, die schuldige Hülfe zu leisten und so geschah es, dass die auf sich selbst angewiesenen Frankfurter am 14. Mai 1389 bei Cronberg eine schwere Niederlage erlitten *). Die Freundschaft ihres mächtigen Nachbarn, des Grafen Ulrich V. von Hanau, war in diesem Fall der Stadt Gelnhausen wichtiger, als die des entfernten durch die letzte Niederlage geschwächten Frankfurt und so zog sie es vor, ihre Neutralität zu wahren, wenn auch durch den Bruch der versprochenen Treue.

1396 zerstörten die Städte auf Befehl des Kaisers Wenzel den Zoll zu Höchst, welchen die Ritter von Falkenstein widerrechtlich von den Mainschiffen erhoben **).

Zum letztenmale sehen wir Gelnhausen im Verein mit Kaiser Rupprecht und den Städten der Wetterau gegen die Wegelagerer auftreten im Jahre 1404. In diesem Jahr entbot nämlich der genannte Kaiser die gedachten Städte nebst Worms, Mainz und Speier zur Zerstörung der Raubburgen. Die stärkste derselben war die Burg Rückingen, wo Johann von Rüdigheim hauste, genannt der Marktschiffschinder, weil er die Wasserstrasse des Mains unsicher machte. Frankfurt stellte die nöthigen Donnerbüchsen, Gelnhausen die zur Belagerung des an der Kinzig gelegenen festen Hauses erforderlichen Schiffe, woraus erhellt, dass die Kinzig damals noch schiffbar war. Die Burg wurde der Erde gleich gemacht, der Inhaber entfloh. Von hier ging der Zug nach der Burg Horst bei Lindheim, nach Membris, Wasserlos, Hauenstein und Hüttengesäss, einem

*) *Lersner*, Frankfurter Chronik S. 365. Siehe auch *Arnd*, Geschichte der Provinz Hanau S. 122.

**) *Lersner*, a. a. O. S. 367.

festen Haus unweit des Savignyschen Hofgutes Trages, welches dem Ritter Ulrich von Bergheim gehörte. Sämmtliche Burgen wurden zerstört *).

6.

Gelnhausen und die deutschen Kaiser.

Wir bemerkten bereits, dass Friedrich von Hohenstaufen auf der Kinziginsel, welche schon längere Zeit eine Reichsburg trug, den Palast errichten liess, welcher noch heute in seinen Trümmern von der Macht und dem Kunstsinn des grossen Kaisers Zeugniss ablegt.

Er war im Jahre 1170 vollendet und von da an diente die Burg sowohl ihm wie seinen Nachfolgern sehr häufig zum Aufenthalt.

Wir kennen Jahr und Datum der kaiserlichen Besuche zumeist nur aus dem Datum der in Gelnhausen ausgestellten Urkunden.

Am häufigsten verweilte nach Friedrich I. sein Sohn Heinrich VI. auf der Kaiserburg; ab und zu bewohnten sie fast sämmtliche Kaiser bis auf Ludwig den Baier. Von da an aber kommen sie immer seltener, besonders wohl deshalb, weil das stolze Kaiserhaus allmählich in Verfall gerieth und es für das Reichsoberhaupt immerhin peinlich war, in einer an einen seiner Vasallen verpfändeten Burg und Stadt längere Zeit zu verweilen.

Wir verzeichnen nachfolgend die Besuche der Kaiser nach den Regesten der Kaiserurkunden von Böhmer.

1170 den 25. Juli unterzeichnete Friedrich der Rothbart auf der eben vollendeten Burg die Urkunde, wodurch Gelnhausen zur Reichsstadt erhoben wurde.

---

*) *Lersner*, S. 368. Siehe auch *Arnd*, Geschichte der Provinz Hanau S. 123. Dasselbe berichtet das Bürgerbuch, Beilage I. Siehe auch weiter unten: Gelnhausen in allerlei Kriegshändeln.

1180 den 1. April bestätigte er hier die Privilegien der Stadt Wetzlar.

Vom 20. März bis zum 13. April 1180 hielt er in Gelnhausen den Reichstag, auf welchem Heinrich der Löwe, weil er seinen Kaiser in dem lombardischen Feldzug im Stich gelassen und sich selbst durch die fussfällige Bitte seines Lehnsherrn nicht bestimmen liess, ihm die schuldige Heeresfolge zu leisten, seiner Lehen verlustig erklärt wurde. Nach der Urkunde vom 13. April d. J. theilte der Kaiser das Herzogthum Westphalen und Engern in zwei Theile und belehnte mit Bewilligung Bernhards von Ascanien, der die eine Hälfte erhielt, den Erzbischof von Köln mit der andern *).

Auf demselben Reichstag vermuthlich bestimmte er auch durch eine in Gelnhausen ausgestellte Urkunde ohne Datum, dass jeder Bischof erledigte Vogteien nach Gefallen behalten und wieder besetzen könne und dass Niemand ohne Erlaubniss des Bischofs in dessen Stadt Befestigungen anlegen dürfe.

Am 3. und 9. März 1182 stellte er abermals Urkunden in Gelnhausen aus. Die vom 3. März ist ein Schutz- und Bestätigungsbrief für die Kanoniker in Verona.

Im Jahre 1186 hielt er daselbst einen zweiten Reichstag, wo er den Lombarden Gesetze gab.

Eine am 17. April 1188 in Gelnhausen ausgestellte Urkunde constatirt endlich noch einen letzten Aufenthalt des bereits greisen Herrschers, bevor er den Kreuzzug antrat, auf dem er im Flusse Saleph sein Ende fand.

Sein Sohn und Nachfolger Heinrich VI. weilte ebenso gern in Gelnhausen. Es sind Urkunden von

*) Auf diesen Act bezieht sich sicherlich ein wiewohl verstümmeltes Steinbild an dem Eckhaus der Langgasse und des Petersiliengässchens. Es stellt einen Löwen vor, neben welchem ein Mann in demüthiger Stellung kniet.

ihm vorhanden, welche 1190, 1192, 1193, 1195 und 1196 in Gelnhausen ausgestellt sind.

Am 30. März 1192 bestätigte er daselbst die Privilegien und Besitzungen der Stadt Pisa.

Am 28. Mai 1193 erlaubte er seinen Ministerialen und Vasallen das Kloster Bebenhausen zu begeben.

Am 30. Mai 1193 ertheilte er hier den Pisanern einen neuen Freiheitsbrief.

Am 1. Juni 1193 schenkte er dem Erzbischof Wigmann von Magdeburg das Kastell Haldesleben sowie Hof und Abtei Lutter nebst verschiedenen früher von Heinrich dem Löwen besessenen Gütern.

Am 4. December belehnte er hier den Markgrafen Bonifacius von Monteferrato mit der Stadt Cusana (Alexandrien). An demselben Tage kassirte er einen zum Nachtheil von Treviso gefällten Schiedsspruch.

Am 20. December 1193 verkündigte er den geistlichen und weltlichen Herrn in England, dass er ihren König Richard Löwenherz frei lassen und zum König von Provence krönen werde.

Am 27. October 1195 ertheilte er dem Kloster zu Sichem einen Schutzbrief.

An demselben Tag trat er dem Kloster Pforta das Dorf Wenzendorf ab, stellte dem Bischof Eberhard einen Gunstbrief aus, betreffend den Markt zu Merseburg und Zwenka und bestätigte der Magdeburger Kirche die ihr von dem Markgrafen zu Brandenburg geschenkten Güter Mockeruff und Scholem.

Die letzte von Heinrich VI. zu Gelnhausen ausgestellte Urkunde datirt vom 6. März 1196. Heinrich bestätigt darin dem Bischof Balduin von Utrecht die Grafschaft Velure, womit dieser den Herzog Heinrich von Lothringen belehnt.

Philipp von Schwaben verlobte hier am 9. Februar 1207 seine Tochter Marie mit Heinrich von

Brabant. Die darüber vorhandene Urkunde ist der Ehevertrag des Herzogs von Brabant mit König Philipp über die Ehe ihrer beiderseitigen Kinder.

Kaiser Friedrich II. besuchte Gelnhausen am 31. Januar 1216. An diesem Tag bestätigte er nämlich zu Gelnhausen die Schenkung des Riederhofes bei Frankfurt von Seiten der Wittwe des Schultheissen Wolfram an das Kloster Haina.

Sein Sohn Heinrich weilte öfter in Gelnhausen. Am 3. August 1227 bestätigte er daselbst einen Vergleich zwischen der Stadt Frankfurt und dem Kloster Haina den Riederhof betreffend und genehmigte einen Gütertausch zwischen den Bischöfen von Lüttich und Metz.

Am 23. Juli 1228 befreite er den Arnsburger Hof in Frankfurt von Beherbergungen; am 9. April 1230 das Kloster Brombach von allen Abgaben und Beherbergungen Königlicher Beamter, mit Ausnahme der Königlichen Boten. Am 3. Juni 1231 bestätigte er hier dem deutschen Orden die Kirche zu Herborn und am 15. Juli d. J. ertheilte er daselbst dem Orden der Poenitenten das Recht, reichslehnbare Güter zu erwerben.

Wilhelm von Holland, welcher die Stadt von der Gerichtsbarkeit des Kaiserlichen Landvogts befreite, weilte in Gelnhausen 1250 und 1255. Am 2. October 1250 übergab er in castris ante Geylenhusen, also auf der Burg zu Gelnhausen, dem Alberich de Romano die confiszirten Güter Ezelins.

Rudolf von Habsburg unterzeichnete daselbst Urkunden am 21. März 1274 und am 9. Dezember 1289. Am 21. März 1274 genehmigte er einen Gütertausch zwischen dem Kloster Haina und dem Ritter Heinrich von Gelenhusen. Am 9. Dezember 1289 verordnete er zu Gelnhausen, dass alle Güter, welche von Weltlichen oder Geistlichen gekauft würden, ebenso steuerpflichtig sein sollten, als sie früher waren.

1296 am 15. Juli stellte König Adolf von Nassau in Gelnhausen eine Urkunde aus, wodurch er dem Kloster Selbold erlaubte, reichslehnbare Güter bis zum Betrag von 30 Mark jährlicher Einkünfte zu erwerben*).

1306 weilte wahrscheinlich auch Albrecht von Oestreich in Gelnhausen, indem der Abt Heinrich von Weilnau am 26. Mai d. J. daselbst die vor ihm erschienenen Fürsten und Herzöge von Oestreich, die Söhne des Königs Rudolf, Friedrich und Leopold, und ihre Brüder auf ihre und ihres Vaters Bitten mit den durch den Tod des Markgrafen Friedrich von Meissen erledigten Fulder Lehen belehnte**).

Heinrich VII. verweilte in der Stadt im October 1309. Am 3. October d. J. befahl er den Städten Wetzlar und Fritzlar das Kloster Altenburg zu schützen, am 4. October 1309 aber bestätigte er ihm ein Privileg des Kaisers Heinrich vom 26. Juli 1192.

Ludwig der Baier endlich, welcher Gelnhausen nächst Friedrich I. mit den reichsten und werthvollsten Privilegien ausstattete, weilte nachweislich zweimal in der Stadt am 22. October 1317 und am 4. August 1320. Von diesem Tag datirt die Urkunde, wodurch er dem Dorf Salmünster (Salchenmünster) die Rechte der Städte Frankfurt und Gelnhausen verlieh***).

1410 erschien Ruprecht von der Pfalz in Gelnhausen, um die Huldigung entgegen zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit wurde Klage geführt, dass die Burg zerfallen sei und der Ausbesserung bedürfe. Der Kaiser gebot in Folge davon den Burgmannen, bei Verlust

*) *Simon*, U. B. S. 69.

**) *Rübsam*, Heinrich V. von Weilnau, Fürstabt von Fulda in der Zeitschrift für Hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge Bd. IX. S. 56.

***) *Droncke*, Cod. dipl. Fuldensis S. 432.

ihrer Lehen Geld zur Ausbesserung der Burg beizutragen, wiewohl vergeblich *).

Im Jahre 1417 war Kaiser Sigismund in Gelnhausen und nahm den Bürgern persönlich die Huldigung ab. Die Burg befand sich in noch schlechterem Zustande. Die Gefälle, Gerichte, Dörfer und Wälder, welche dazu gehörten, waren abhanden gekommen und war so wenig Reichsgut mehr vorhanden, dass die Burg davon nicht mehr unterhalten werden konnte. Die Bürger der Stadt mussten eidlich angeben, was zur Burg gehörte, die Pfandherrn aber, nämlich die Grafen von Hohenstein, denen Karl IV. Stadt und Burg Gelnhausen im Jahre 1349 verpfändet hatte, wurden vorgeladen und mussten sich verpflichten, jährlich 40 Gulden zur Besoldung von Wächtern und Thorhütern beizutragen **).

Kaiser Maximilian I. verweilte zu drei verschiedenen Malen in Gelnhausen 1505, 1506 und 1512 ***).

Im Jahre 1506 Donnerstag vor Allerheiligen erschien er zur Huldigung mit 550 Pferden. Der Landgraf Wilhelm von Hessen begleitete ihn mit 100 Pferden. Am Freitag nahm er die Huldigung an im Beisein des Grafen Reinhard von Hanau und zwar musste Alles huldigen, was über 12 Jahre alt war. Da die Burg nicht mehr bewohnbar war, so kehrte er bei Friedrich von Breydenbach am Untermarkt ein und verweilte bis zum Samstag. Die Stadt verehrte ihm nach altem Herkommen zum Willkomm drei Fuder Wein (à 11 Gulden) und 30 Malter Hafer. Der Marschall empfing

---

*) Nachrichten von der Reichspfandschaft S. 114.

**) Ebenda S. 116. W. D. B. S. 78—82.

***) Nach einem Eintrag in der Gelnhäuser Chronik (Beilage I) scheint er auch 1502 in Gelnhausen gewesen zu sein. Auf Petritag 1502 waren die Kurfürsten zu einer Besprechung in Gelnhausen und entfernten sich sogleich, als der Rath des römischen Königs erschien und für seinen Herrn Herberge bestellte.

6 Gulden, der Thürhüter 4, der Teppichaufhänger 1, der Fourier 2 Gulden, die Dienerschaft an Geschenken über 100 Gulden. Der Besuch des Kaisers war also, wenn wir den damaligen Werth des Geldes in Anschlag bringen, immer sehr kostspielig für die Stadt.

Im Jahre 1505 war Maximilian zu Gelnhausen am Tage Simon und Juda. Ihn besuchte in Geschäften Jakob Heller von Frankfurt. Sein Kammermeister war Balthasar Wolf von Wolfsthal.

Zum letztenmale kam er 1512 nach dem Tod seiner Gemahlin Maria Blanca nach Gelnhausen und ging von da nach Frankfurt.

Von da ist kein deutscher Kaiser mehr nach Gelnhausen gekommen.

7.

Die Verfassung der Stadt Gelnhausen *).

Durch den der Stadt im Jahre 1170 gegebenen Freiheitsbrief ward Gelnhausen eine freie Stadt des Reiches. Sie stand in Folge dessen unmittelbar unter dem Kaiser, zahlte an Niemand als an ihn und das Reich Steuern und Abgaben, nahm an den Reichstagen Theil, konnte selbstständig Krieg und Frieden schliessen und war der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen, unter der es vorher gestanden hatte, nicht mehr unterworfen. Seine Bürger brauchten vielmehr nur vor ihrem eignen Gerichte zu erscheinen und konnten nur in Gelnhausen belangt werden. Die Stadt Gelnhausen scheint auch als freie Reichsstadt eigene Münzen geschlagen zu haben, denn in einer Urkunde vom Jahre 1240**) kommen solidi Gelnhusensis monetae vor und im Zinsbuch des

*) Die folgende Darstellung gründet sich zum grossen Theil auf die treffliche Schrift *Eulers:* Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt Gelnhausen. Frankfurt 1874.

**) *Simon,* a. a. O. III, S. 18.

Spitals (Beil. II) heisst es u. a.: dieselbe gulde ist zu losen mit X phunt heller guder geilnhußer werunge.

An der Spitze der städtischen Verwaltung stand der vom Kaiser ernannte Schultheiss (scultetus). Er wird in den älteren Urkunden, zuletzt in der Urkunde von 1229, worin der Decan von St. Peter in Mainz einen Streit schlichtet, zwischen dem Abt von Selbold und der Stadt wegen der Besetzung der Pfarrstelle, villicus (Meyer) genannt *), weil er ursprünglich der Vorsteher und Verwalter des kaiserlichen Hofes (villa) war, später heisst er scultetus. Dieser Schultheiss führte nicht nur den Vorsitz im Gericht, sondern in seiner Hand lag die ganze Regierung. Sein Amt war nicht erblich, sondern der Kaiser ernannte ihn aus der Zahl seiner Ministerialen, gewöhnlich aus der Mitte der Burgmannen. Es kam aber auch vor, dass der Kaiser das Schultheissenamt mit den damit verbundenen Einkünften verpfändete.

1328 erlaubte Ludwig der Baier dem edlen Manne Konrad von Trymberg dasselbe von dem edlen Mann Luther von Isenburg, welchem es um 300 Pfund Heller verpfändet war, wieder einzulösen **). Nachdem die Stadt Gelnhausen selbst verpfändet war, wurde der Schultheiss von der Pfandherrschaft ernannt und führte den Titel Amtmann.

Dem Schultheiss zur Seite standen die Scabini (Schöffen). Sie halfen das Recht sprechen und vertraten die Bürgerschaft.

Wir finden sie desshalb als Unterzeichner der Bundesbriefe 1285, 1316, 1340, 1349. Sie gehörten theils dem Stand der Edlen (milites, Ritter) theils dem Stand der burgenses (Grundbesitzer und Kaufleute) an. Wir finden desshalb unter ihnen die Namen von Breyden-

*) *Simon*, a. a. O. III, S. 12.

**) *Senkenberg*, Selecta 2, 605.

bach, von der Ecken u. a. Später aber verschwinden die Geschlechter je mehr und mehr und bürgerliche Namen treten an ihre Stelle.

Ausser den oben erwähnten beiden Klassen von Bürgern (cives) finden wir noch eine andere angeführt, die der sogenannten Pfahlbürger. Dies waren Leute, welche das Bürgerrecht besassen, aber ausserhalb der Pfähle wohnten. Sie hatten in Folge davon die Rechte der andern Bürger, nahmen aber an den Lasten und Pflichten derselben, insbesondere an der Stadtvertheidigung, keinen Theil. Desshalb wurden die Bundesstädte eins, dieses Institut abzuschaffen. Schon auf dem Wormser Städtetag am 6. October 1254 wurde bestimmt, dass keine Stadt ferner cives non residentes aufnehmen sollte, quod vulgo appellatur paleburger *). Am 21. December 1346 schlossen die Herrn von Falkenstein, Hanau und Eppstein mit den 4 Reichsstädten einen Vertrag wegen der Pfahlbürger. Wer bei den Städten bleiben und bei ihnen Bürger sein will, der solle mit Weib und Kind bei ihnen sitzen und wohnen. Wer von den Unterthanen der Herrn in die Stadt ziehen wolle, den sollten diese ungehindert ziehen lassen **). 1340, den 11. September, beurkundete Kaiser Ludwig, dass die Pfahlbürger in den sechs Städten Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar, Worms und Oppenheim abgeschafft sein sollten ***).

Wie in den andern Städten der Wetterau, so traten auch in Gelnhausen gegen Ende des 13. Jahrhunderts neben den Schöffen noch von der Bürgerschaft gewählte Rathmannen (consules) auf. An die Spitze der Rathmannen tritt 1372 ein Bürgermeister (magister civium), während der Schultheiss den Vorsitz im Schöffengericht führt.

*) *Boehmer*, cod. dipl. Franc. S. 106.

) Ebenda S. 607. — *) Ebenda S. 565.

Aus den im Besitz der Erben des Herrn Justizraths Dr. *Euler* zu Frankfurt befindlichen Rathsprotokollen von 1467 bis 1485 ist ersichtlich, wie es in Gelnhausen mit dem Rath gehalten wurde.

Alljährlich um Martini wurden die städtischen Aemter aus dem, scheint es auf Lebenszeit gewählten, Rath neu besetzt. Dieser bestand aus 12 bis 14 Personen und zwar zwei Bürgermeistern*), zwei Rentmeistern, zwei Geschossern, zwei Baumeistern, zwei Brodbesehern und zwei Fleischbeschauern, von denen immer einer aus den Schöffen und einer aus dem Rath genommen wurde. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die durch den Tod oder Austritt erledigten Rathsstellen wieder besetzt. Die Schöffen wurden aus den Rathsherrn ergänzt. Wer also Schöff werden wollte, musste zuvor Rathmann gewesen sein**). Bei Gelegenheit der Aemtervertheilung wurden auch die städtischen Diener neu bestellt. Wir finden in den Rathsprotokollen einen Richter (den Henker), einen Bodel (Büttel) und einen Stubenknecht (Rathsdiener), Waldförster, Thurmwächter, Kuh- und Schweinehirt. Letztere werden auch Umgänger genannt, weil sie Nachts umhergehen und die Stadt bewachen mussten.

Ueber das in Gelnhausen übliche Gerichtsverfahren lese man die trefflichen Ausführungen *Euler*'s in seiner Rechtsgeschichte der Stadt Gelnhausen.

Ausser dem vormals im Besitz dieses Herrn befindlichen Gerichtsbuch von 1411—1419 hat der Verfasser

---

*) Die Namen der Bürgermeister von 1395—1500 siehe Beilage I im Bürgerbuch.

**) Die schoffen so den einen oder me gesellen gebruchet so mogen fie usf dem rade zu inen nemen weliche sie beduncket nach dem besten erkentnisse die dartzu dogelich syn. Einen ratman so des noit ist sal man kiesen uss der gemeinde der ein biderbe vernunfftig geerbet manne fye. S. Beilage I.

noch ein zweites Gerichtsbuch aufgefunden, welches die Verhandlungen des Schöffengerichts von 1465—1471 enthält *).

Die regelmässigen Gerichtssitzungen fanden danach alle vierzehn Tage statt und zwar Montags (secunda post dom. rem. etc.) in der fryheit oder fruhend. Der Schultheiss hegte das Gericht, unter dem Beistand der Schöffen, welche „gesprechen, was recht ist".

Was die Civilsachen anbetrifft, so musste der Kläger jede Klage dreimal erheben: „Kläger thut ein erste, zweite, dritte clag". Beweis einer Forderung oder eines Rechtsanspruchs wird erbracht durch „kuntschafft" (Zeugen) oder durch „briffe". Die „jungfrawen von hemelawe sollen jr briff vorlegen die gulden tzinss und wesen zu besagen". Der Verurtheilte „sal werung thun" (Zahlung leisten oder Sicherheit stellen) und „erfullt" den Kläger „nach lude siner clage". Will der Kläger für eine ausgeklagte Schuld Sicherheit haben, so „thut er ein kommer", d. h. er legt Beschlag „uff das der Beklagte in hat in des riches schirme", d. h. im Gebiet der Stadt. Wird er nicht befriedigt, so trägt er auf den Zwangsverkauf an. Dieses wird mit den Worten ausgedrückt: „Er holt uff". „Der guardian (der Barfüsser) holt uff ein wingert zum erstenmal", „henrich hoss holt uff die ober batstobe vor iiij gulden versesfen tzinss". Das Urtheil wird mit den Worten ertheilt: „her henrich hoss mogte die batstobe mit dem gesworen underkeuffer verkeuffen unschedeliche der erbtzinse". Die Aufholung geschah ebenfalls dreimal. Exmission wird erkannt mit den Worten: „Henne Dormagen sal in xiiij usstziegen und daz huss rumen".

Es findet ein ziemlich häufiger Besitzwechsel in Immobilien statt, theils durch freiwilligen, theils durch

*) Beilage IV.

Zwangsverkauf. Der Käufer „but uff ein pand“. So heisst es in jedem Protokoll mehreremal. Der Verkäufer „git“ das Grundstück „uff“, was wir „auflassen“ nennen: „Henne Helwig etc. han uffgeben vor schultheiss und scheffen Gele mollern ij virtel wingert am morder.“ Bei hypothekarischen Schuldverschreibungen heisst es u. a.: „Hirman Reinbolt und sin hussfruwe han jnsesasst Isag Judeo und sin erben ein wingarten am gulden fuss und was jne dess abginge dess sal er uff anders das jme wart (ingesatzt) sin vor iij gulden“. Der Schuldner haftet also nicht bloss mit dem Einsatz, sondern mit seiner ganzen Habe.

In Strafsachen machte der Schultheiss, wo kein Privatkläger da war, den öffentlichen Ankläger. Er spricht die Schuldigen an oder „thut clage und begert gericht und recht“. Nach vorgebrachter Klage verhört er die Angeschuldigten und „begert darumb ja oder nein“. Die Angeklagten ziehen sich zu „kuntschafft“, berufen sich auf Zeugen, die Schöffen aber wollen die „kuntschafft hoeren“ und darnach lassen „gescheen oder gesprechen was recht ist“ oder sie erbieten sich ihre Unschuld „uff den helgen zu beweren“. Die Israeliten „beweren uff iren judeneid“. Der Eid aber, die Unschuld genannt, wird nicht gleich geschworen, sondern auf einen späteren Termin „uffgeschlagen“. Beweist der Angeklagte seine Unschuld, sei es durch Zeugen oder durch den Eid, so ist er „dem schultheisfen des rechts enbracht“ und ist dem Schultheissen „engangen“. Eine andre Formel hierfür ist die: Wenn der Beklagte schwört, so soll der Schultheiss die „unschuld von ime nemen, he kons ime den gebrechen“, d. h. es sei denn, er könne ihn des Meineids überweisen. Wird aber der Angeklagte überwiesen und für schuldig erkannt, so „busst“ ihn der Schultheiss und der Verurtheilte „verbusst dem schultissen die erkannte busse“.

Häufig sind die Klagen wegen Thätlichkeiten. Die Gelnhäuser waren, scheint es, ziemlich hitziger Natur und bei jeder Gelegenheit mit Degen, Messer und Bartenzucken bei der Hand, obgleich das Bartentragen verboten war, denn 1470 sec. post scholasticae virginis wurde Henne Hirt vom Schultheissen um „eine gewappnet hant gebüsst von des bartentragens wegen". Wer sich im Streit einer Waffe bediente, sei es Axt, Messer oder Degen, der musste dem Schultheiss eine gewappnete Hand verbüssen und ebensoviel der Stadt. Doch wurde die Nothwehr als Entschuldigungsgrund angenommen. Die Schöffen erkennen: „so jost bewert uff den helgen, sin messer in keiner andern masse den jne und sin bruder zu schirmunge (gezuckt zu haben), so ist er dem schultissen engangen". Ueberhaupt war der Selbsthülfe ein weites Feld eröffnet. Wir sehen aus einem Fall, dass es dem Eigenthümer eines Grundstücks erlaubt war, den, der Schaden darauf that, zu pfänden, desgleichen „gense oder andre dyre". „Ist zu recht erkant worden", so heisst es nämlich an der betreffenden Stelle, „dass ein jeder genss und dergleichen dyer verhudin und verwarn sol daz se nyemant keinen schaden thün, thede einer dess nit und uff schaden funden werde, Erworff oder erschluge der einer oder eine soliche so se ime emphichen wolde daran solde se jme rechtes nyemant phlichtig sin". Nur durfte der Besitzer in der Selbsthülfe nicht so weit gehen, wie Henne von Glauburg, welcher den Juden Bulken, der über seinen Acker geritten war und sich von ihm nicht wollte pfänden lassen, mit flacher Barte auf den Kopf schlug, weshalb dieser sein Schwert gezogen hatte, „sin lip do mit zu weren".

Gelnhausen war Oberhof, bei dem sich die Schöffen anderer Städte in schwierigen Rechtsfällen Raths erholten. Das Rathsprotokoll von 1417 nennt folgende

Städte und Gerichte, „die Urtheil bei uns haben“: Schweinfurt, Schmalkalden, Münnerstadt, Ebrön (Heilbronn?), Neustadt unter Bamberg, Mergentheim und andere Städte in Franken, Steinau, Salmünster, Soden, Orb, Ortenberg, Stadt und Land Büdingen, Selbold und Crumbach. Oberhof für Gelnhausen war Frankfurt a. M.

1747 wurde in Gelnhausen die Frankfurter Reformation eingeführt und damit das Rechtsprechen der Schöffen nach altem Herkommen zu Grabe getragen.

Die Stadt besass als Zeichen der peinlichen Gerichtsbarkeit einen eigenen Galgen. Im Jahre 1480 am Agathentage wurde ein neuer Galgen errichtet, wobei sämmtliche Schöffen und Rathsherrn mit Hand anlegen mussten, und dieser wurde bei der Strenge, womit man damals die Gesetzesübertretungen strafte, fleissig benutzt.

Zwei Tage darauf wurden zwei Leute gehängt, weil sie einem armen Mann von Romsthal fünf Kittel gestohlen hatten.

Es wurden aber oft noch viel grausamere Strafen angewendet. Nach demselben Rathsprotokoll wurden in dem einen Jahr 1478 einem Manne die Augen ausgestochen, ein anderer geschleift und gerädert, weil er seine Ehefrau ermordet hatte, ein Jude zugleich mit zwei Hunden gehenkt und zwei Schneider verbrannt, warum ist nicht gesagt. 1482 wurde ein Frauenzimmer sammt ihrer Mutter und Schwester lebendig begraben, weil sie deren neugebornes Kind umgebracht hatten, 1483 ein reisiger Knecht, Friedchen von Neuses, wegen Raubs enthauptet, ein anderer auf der heiligen Kreuzbrücke ertränkt. Dieselbe Strafe erlitt 1485 Henchen von Ortenbergk wegen Fälschung von römischen Briefen *).

Das Copialbuch enthält noch eine grosse Anzahl Todesurtheile, die Praxis ist aber im 16. Jahrhundert,

*) *Euler*, Rechtsgeschichte.

die Hexen ausgenommen, von denen weiter unten die Rede sein wird, eine weit mildere. Diebe werden in der Regel nicht gehängt, sondern nur nach vorheriger Ausstellung am Halseisen gestäupt und des Landes verwiesen. Nur 1599 den 12. October wird ein Hauptdieb und „Beutelschneider", welcher bei einem Marktdiebstahl ergriffen wurde, durch den Strang vom Leben zum Tode gebracht. Er bekannte 24 Diebstähle, die er auf den Märkten zu Herchenhain, Kirchbracht, Ortenberg, Büdingen, Frankfurt, Giessen, Marburg, Hersfeld, Göttingen, Hildesheim etc. begangen hatte. 1602 den 7. September wurden der gewesene Glöckner Balthasar Münzer und der Schlosser Hans Lang durch den Strang hingerichtet, weil sie die in der Pfarrkirche aufbewahrten städtischen Gelder, bestehend aus 800 Goldgulden, 540 Reichsthalern und 50 Sonnenkronen, gestohlen und den Opferstock mehrmals beraubt hatten.

Den Henker konnte der Rath nie entbehren. Mitten in den Wirren des dreissigjährigen Krieges nahm er einen neuen Scharfrichter an, Baltus Dähler, welcher eine Empfehlung von dem Frankfurter Henker mitbrachte. Der Rath erklärte ihm am 19. August 1640, er könne ihm bei der schlechten Zeit zwar keine Besoldung an Geld geben, wenn er sich aber mit einigen Aeckern, die er mit seinem mitgebrachten Pferd bebauen könne und mit der Scharfrichterwohnung begnügen wolle, so könne er dableiben *).

Bei der Hinrichtung eines Malefikanten wurde ihm der Stab von dem Schultheissen gebrochen, welcher dem letzteren von dem Bürgermeister übergeben wurde. Hieraus folgerten die Gelnhäuser, dass der Schultheiss unter dem Bürgermeister stehe, während die Pfandherrn behaupteten, dass er dem Schultheissen den weissen

*) Gelnhäuser Rathsprotokoll von 1640.

Stab nur als Oberschöffe nachzutragen habe. Nach der Execution fragte der Henker den Schultheiss, ob er sein Amt recht ausgerichtet habe *).

Die Executionen fanden mit grosser Feierlichkeit statt. Als Beispiel diene die Beschreibung, welche das Copialbuch von der Hinrichtung der wegen Blutschande zum Tode verurtheilten und am 17. Juni 1692 justifizirten Katharina Steurnagel giebt.

Nachdem der Rath Abends vorher eingeladen worden war, sich zum peinlichen Halsgericht, wie es üblich, in schwarzer, sauberer Kleidung und mit dem Seitengewehr einzufinden, versammelte sich das Gericht am 17. Juni Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus. Nachdem die Thür geöffnet und der Kreis durch Tische geschlossen war, wurde das Gericht vom ältesten Bürgermeister im Namen der heiligen Dreifaltigkeit und mit der Frage eröffnet, ob das peinliche Gericht heut ungehindert seinen Fortgang nehmen könne und ob Jemand etwas Verhinderliches wüsste, worauf derselbe dem gräflichen Rath Herpffer, welcher die Stelle des Amtmanns vertrat, das weisse Gerichtsstäbchen überreichte. Hierauf wurde die Delinquentin Katharine Steurnagel vorgeführt und nachdem ihr die vornehmsten Punkte ihres Bekenntnisses vorgelesen worden waren, wieder ins Gefängniss abgeführt. Auf Fürbitte der Geistlichkeit und der Verwandten wurde ihr gestattet, dass sie nicht auf dem Hochgericht justifizirt werden sollte, sondern vor dem Ziegelthor auf dem Escher und dass sie nicht unter dem Galgen, sondern auf dem h. Kreuzkirchhof solle begraben werden. Sodann wurde der Scharfrichter, der noch keine Hinrichtung durchs Schwert vollzogen hatte, instruirt und gefragt, ob er sich getraue, dieselbe vorzunehmen, und als er sich wiederholt dazu bereit erklärt, bedeutet, wie er sich zu verhalten habe, wenn er den Streich

*) Nachrichten von der Reichspfandschaft S. 92.

vollführt habe. Nach allen diesen Vorbereitungen erhob sich der Rath und begab sich vor das Rathhaus, der gräfliche Bevollmächtigte bestieg ein Pferd und ritt, gefolgt von den Rathsherrn, auf den Markt, wo diese einen Kreis bildeten, der wieder von einem Kreis Musketiere umgeben wurde. Nachdem nun die von den zwei Geistlichen begleitete Delinquentin in diesen Kreis geführt worden war, wurde ihr die „Urgicht" nochmals vorgelesen und sie befragt, ob sie dess Alles eingeständig sei, worauf ihr das Urtheil gesprochen und von Seiten des Raths Herpffer der Stab gebrochen wurde, den ihm der Bürgermeister vom Rathhaus nachgetragen hatte. In dem Protokoll heisst es sodann weiter: „Worauf der Klöckner 3 Schläg mit der Neunuhr Klocken gethan und sich demnächst der Abgesandte (Herr Raths Herpffer) mit seinem pferdt gewendet, den vorausgangenen Musquetiren gefolgt, der ganze rath bei paaren nachgetretten, die arme Sünderin in begleitung der beiden Herrn Geistlichen und folgenden Musquetiren bis zum Ziegelthor hinaus und uff den Eschert nachgefolgt, ist abermals ein craiss geschlossen, die arme Sünderin hineingeführt, die dann sogleich auf ihre Knieen niedergefallen, andächtig gebethet und haben beide Herrn Geistlichen ihre Hände uff ihr Haupt gelegt, Sie gesegnet und inbrünstig gebetet, hat das Urthel mit höchster Gedult angehört und uff befragen Herrn Abgesandtens, ob sie darauf leben und sterben wollte, sie mit herzbewegendem Jawortt beantworttet, sich uf den stul gesetzt und fleissig mit den Herrn Geistlichen gebeten. Ehe aber der Scharffrichter den streich gefüret, hat Herr Abgesandte nomine abs. Praefecti den Umbstandt gewarnt, wenn der Streich misslingen sollte, man bei leib und lebensstraff sich nicht an ihm vergreiffen sollte. Darauf der Scharffrichter sein vortheil versehen, also ihr zuvor die augen verbunden und

die arme Sünderin mit einem streich vom leben zum tode gebracht, also sein Ambt zum erstenmal wohl verrichtet und seine cerimonien, wie man ihm angeben, recht vollenbracht und nach geendigtem gesang: nun bitten wir den heiligen geist etc. bewerkstelligt. Hierauf ward der cörper von den bestellten leuten in Sarck gelegt etc.“ Der Bericht schliesst mit dem Wunsch: „Gott der Allmächtige bewahre diese gute Statt vor mehreren oder dergleichen actibus so lang ein stein darinnen zu finden etc.“

Am Ende des 16. Jahrhunderts kamen auch in Gelnhausen die schrecklichen Hexenprozesse auf, wodurch Tausende das unschuldige Opfer eines traurigen, die Menschheit entehrenden Wahns wurden. Die Tradition bezeichnet den hinter dem Hochaltar beerdigten Schultheiss Johann Koch, gestorben 1603, als den Haupthexenrichter *). Aus dem Copialbuch ersehen wir, dass von 1584—1599 nicht weniger als 20 Personen wegen Zauberei hingerichtet wurden. Den Anfang machte die 1584 durchs Schwert hingerichtete Anna Petermann. Am tollsten wütheten die Hexenrichter in den Jahren 1596 und 1597, wo 16 Personen auf dem Scheiterhaufen enden mussten. Unter diesen war ein Zauberer Peter Jung, der alt Welker genannt. Er wurde zum Tod durchs Schwert begnadigt. 1599 wurde auch die Wittwe des Pfarrer Strupfius als Hexe hingerichtet **). Der Richtplatz befand sich auf dem sogenannten Escher, rechts von der nach dem Ziegelhaus führenden Brücke. Nach 1599 kommen keine Hexenprozesse mehr vor. Doch war der Hexenwahn

*) Die Grabschrift desselben lautet: Anno dom. 1603 den 29. Aug. starb der Ehrenfest und Wohlgelahrte H. Magister Johann Koch, Schultheiss, Schöff allhier, seines Alters 62 Jahre, Got Gnad.

**) Copialbuch. Ausführlichere Nachrichten über die Gelnhäuser Hexenprozesse bei *Emmel* a. a. O. S. 56.

mit dem Tode des oben genannten Hexenrichters keineswegs erloschen. In den 1614 erhobenen Beschwerden der Bürgerschaft gegen den Rath kommt auch die Klage vor, dass der Rath nicht ernstlich genug gegen das abscheuliche Laster der Zauberei vorgehe, mit der Tortur zu gelinde verfahre und die Beklagten in ihrem Leugnen bestärke *). Als der Rath mit der Hexenverbrennung nachliess, wendeten sich die Zünfte unterm 16. Februar 1629 an denselben mit der Bitte, strenger zu verfahren und das Laster der Hexerei so viel als möglich auszurotten, da die Hexen im vergangenen Jahr das Weingewächs, sowie die andern Bäume und Feldfrüchte verdorben hätten. Der Rath wendete sich unterm 4. März an den zu Frankfurt mit der Anfrage, wie es dort mit den Hexen gehalten würde und bekam unterm 12. die Antwort, sie sollten die Petenten durch die Prediger belehren lassen und sich vorsehen, dass nicht unschuldiges Blut vergossen werde.

Was die weitere Thätigkeit des Raths anbetrifft, so überwachte er als Polizeibehörde die Sonntagsfeier und den Handel mit Lebensmitteln, bestimmte den Preis des Brodes und setzte Strafe auf den Verkauf verfälschter Speisen und Getränke.

1485 verordnete er z. B., dass kein Wirth vor Beendigung der Predigt an Sonn- und heiligen Tagen an einen Bürger Wein verkaufen oder Speisen verabreichen solle („supfen machen“) bei Strafe eines halben Pfundes. Fremde aber waren ausgenommen.

In demselben Jahr am 3. Tag nach St. Dorothea bestimmte er, dass wenn das Malter Korn einen Gulden gelte, der fünfpfündige Laib Brod drei Heller und wenn das Malter Waizen 16 Schillinge gelte, der Weck oder

---

*) Nachrichten von der Reichspfandschaft S. 59.

Zwegelen (Doppelweck) für zwei Heller zwei Pfund wiegen sollte.

In derselben Sitzung wurde eine Verordnung gegen die Verfälschung der Butter erlassen und bestimmt, „dass man fürtener keyn Drostenweyn (Tresterwein) so eym Biedermann leydt geschicht dringken sal."

8.

Die Burg.

Ganz getrennt von der Verwaltung der Reichsstadt war die der Burg Gelnhausen, denn diese bildete ein Gemeinwesen für sich. Es bestand aus der Gesammtheit der Burgmannen, d. h. der Edlen, welche Bestandtheile des alten Königsguts zu Lehen trugen und dafür zum Schutz der Burg verpflichtet waren. Zu den Burgmannen gehörten u. a. die Grafen von Hanau. Ihr Burglehen war der Dinghof zu Vonhausen (Fahenhausen), mit dem Reinhard von Hanau im Jahre 1277 durch Rudolf von Habsburg belehnt wurde *). Die Burgmannen bildeten unter dem Burggrafen und Baumeister das Burgregiment, eine Corporation, welcher die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen, die Polizei und die Verwaltung des Burggebiets zustand. Sie war als solche bis zur Auflösung des deutschen Reiches reichsunmittelbar.

Das Burggebiet umfasste ursprünglich die freien Gerichte Gründau, Selbold, Somborn, Altenhasslau, Wolferborn, Udenhain und das Freigericht Alzenau oder Wilmundshain bis an den Main. Diese Gerichte gingen aber im Lauf der Zeit alle in fremde Hände über, so dass vom Burggebiet zuletzt nur noch ein ganz kleiner Bezirk übrig blieb.

Gründau kam im 13. Jahrhundert an die Herrn

*) Hanau-Münzenberger Landesbeschreibung Nr. 39.

von Breuberg und von diesen an die Herrn von Eppstein, resp. Isenburg; Altenhasslau durch die von Trimberg an Hanau; Wolferborn verpfändete Rudolf I. an die von Epstein, von denen es ebenfalls im Lauf der Zeit an Isenburg kam; Udenhain kam an die Grafen von Weilnau und von diesen an die von Trimberg und Isenburg *); Somborn endlich und das Freigericht fielen 1500 an Hanau und Mainz**).

Das Gericht Gründau war auch eine Zeit lang im Besitz der Stadt. 1369 nämlich verpfändete es Eberhard von Eppstein für 1800 Gulden an Gelnhausen. 1380 verkaufte derselbe seinen Antheil an dem Gericht an Reinhard von Hanau, wobei dieser versprach, die Gelnhäuser in all ihren Rechten zu lassen, welche sie darin besässen. 1397 entlieh Reinhard von der Stadt 1200 Gulden und versprach ihr dafür seinen Schutz in allen seinen Landen und im Gericht Gründau. 1421 verpfändete die Stadt ihren Antheil am Gericht Gründau an Reinhard für 1800 Gulden, der das Ganze für 3200 Gulden an die von Eppstein abtrat. Als Eberhard von Eppstein das Gericht an Diether von Isenburg gegen Obererlenbach vertauschen wollte (1425), protestirte Kaiser Sigismund von Pressburg aus dagegen, weil es zum Reich gehöre. 1436 aber willigte er in den Tausch ein, wodurch dann Gründau nunmehr ganz Isenburgisch wurde ***).

Die umliegenden Gerichte, nämlich die Gerichte Wolferborn, Gründau, Salmünster und Altenhasslau, waren dem Kaiser, wenn er in der Burg Hof hielt, zu Diensten verpflichtet. Wollte er reisen, so musste ihm

---

*) *Simon,* Geschichte des Hauses Isenburg, Bd. I, S. 52, 34, 82, 62.

**) *Dommerich* in den Mittheilungen des Hanauer Bezirksvereins für Geschichte und Landeskunde S. 15.

***) Rothes Buch F. 62. 63. 58. 59. 77. 109.

das Gericht Altenhasslau das beste Ackerpferd stellen. Kam er wieder zurück, so sollte man es dem Eigenthümer wieder zustellen, wo nicht, so musste es ihm das Gericht bezahlen *). Das Gericht Alzenau (Wilmundshain) oder das sogenannte Freigericht lieferte zum Zeichen seiner Abhängigkeit vom Reich jährlich ein Fuder Heu in die Burg mit einem lebenden Hahn darauf **). Die Gerichte Gründau, Selbold und Wolferborn mussten, wie schon oben bemerkt, die drei Burgbrücken unterhalten. Dies ist nicht nur in dem Freiheitsbrief des Gerichts Wolferborn, welcher sich im Original im Gelnhäuser Stadtarchiv befindet ***), ausdrücklich bemerkt, sondern hierauf deutet auch die mitten im Ort auf der daselbst befindlichen Brücke angebrachte Inschrift: „Den 3. Augusti 1685 ist diese Brücke durch das Gericht Selbold und Meerholz dem Herkommen gemes auf ihre Kosten wiederumb new aufgebauet worden".

Das Burggrafenamt vererbte, wie wir schon oben gesehen haben, von den Grafen von Gelnhausen auf die Herrn von Büdingen und nach deren Aussterben auf die Herrn von Brauneck, von Breuberg, von Trimberg und von Isenburg.

1316 belehnte König Ludwig den Eberhard von Breuberg mit einem Burglehen zu Gelnhausen, bestehend aus $^3/_8$ des Büdinger Waldes, $^1/_4$ des Gerichts Büdingen,

---

*) Weisthum des Gerichts Altenhasslau de 1354 §. 2. Abschrift im Königl. Staatsarchiv zu Marburg.

**) *Arnd*, Geschichte der Provinz Hanau S. 79.

***) Ausgestellt von Leopold II. unterm 4. Februar 1682. Pergamenturkunde, in rothen Sammet gebunden mit vergoldeter Siegelkapsel, enthält die Privilegien Rudolf I., Karl IV. und Sigismunds über die Berechtigung des Gerichts im Büdinger Wald. In ihr wird das rothe Buch erwähnt, denn es heisst darin, die Urkunden seien entnommen einem in roth wiewohl ganz verblichen Schweinsleder mit leinen Tuch und pergament unterfüttert und gebunden Buch etc.

$^2/_3$ von Selbold, Gründau und den Orten auf dem Berge. Gottfried von Brauneck verkaufte seinen Antheil am Burggrafenamte 1324 an Konrad von Trimberg, der denselben, da er ihn nicht bezahlen konnte, an Diether von Isenburg überliess *). Kaiser Wenzel belehnte 1395 den Edlen Johann von Isenburg mit dem Burggrafenamt und befahl am 3. Januar 1397 den Burgmännern, demselben als Burggrafen zu gehorchen. Diese Belehnung wurde von König Ruprecht, von Sigismund, Friedrich III. und Max erneuert **). *Müller* macht in seiner Geschichte der Burg Gelnhausen die irrthümliche Angabe, die Grafen von Hanau seien 1430 Burggrafen der Burg Gelnhausen gewesen. Burggraf war der Herr von Isenburg. Dazwischen finden wir jedoch 1414 Henne und 1422 Johann Erpho als Burggrafen.

1349 wurde die Burg von Karl IV. zugleich mit der Stadt an die Grafen von Hohenstein verpfändet, jedoch unbeschadet der Rechte der Burgmannen. Die Pfandherrn mussten alljährlich 40 Gulden zur Unterhaltung der Burg und zur Besoldung von Pförtnern und Wächtern bezahlen, welche diese gewöhnlich auf die Stadt Gelnhausen, bezüglich auf den von dieser zu zahlenden Pfandschilling, anwiesen. Diese aber blieb sehr oft damit zurück und musste bei verschiedenen Gelegenheiten daran gemahnt werden. So 1407 und 1431.

Kaiser Wenzel ertheilte 1383 den Burgmannen das Patronatsrecht über die Burgkapelle. König Ruprecht gab der Burg auf Cathedra Petri 1410 einen Burgfrieden. Darin war bestimmt, dass, wenn ein Burgmann den andern tödten würde, was Gott verhüten möge, so solle er auf ein Jahr und sechs Monate aus der Burg und zwar über den Rhein verbannt sein. Verwundungen und Beleidigungen wurden mit kürzerer

*) Rothes Buch F. 83. *Simon*, III, S. 95.
**) *Simon*, III, S. 95. 96. 97. 226. 227. 228.

Verbannung gestraft. Wer sich dem Spruch des Burggerichts nicht unterwarf, verlor das Burgrecht. Wer im Fall der Noth seiner Burgmannspflicht nicht Genüge leistete, desgleichen.

Die Zahl der Burgmannen war zu Zeiten sehr gross. Im Jahre 1446 betrug dieselbe 99, darunter ausser dem Grafen Philipp von Hanau und den drei Grafen von Büdingen der Comthur von „Rüdekeim", Philipp von Reifenberg *) und fast alle Edlen der Wetterau. 1721 waren es noch sieben: Karl, Philipp und Christian Friedrich Schelm von Bergen, J. P. F. und W. F. Forstmeister zu Gelnhausen, C. W. Gremp von Freudenstein, von Hattstein und von Boyneburg.

An die Stelle des Burggrafen trat später der von der Burgmannschaft erwählte Burgdirector. Er, der Baumeister und einige Burgmannen hielten jeden Dienstag vor Quatember das Burggericht, in welchem die Streitigkeiten unter den Burgmannen und Hintersassen geschlichtet wurden.

Von 1760 an wurde der Burgdirector von dem Landgrafen von Hessen als Pfandherrn ernannt. 1803 wurde die Burg Gelnhausen dem Kurfürstenthum Hessen einverleibt und damit auch das Burggericht aufgehoben.

9.

Die Urkunden in Betreff der Burg Gelnhausen.

Der Urkundenschatz der Burg ging im dreissigjährigen Kriege verloren **). Das weisse Dokumentenbuch, eine Zusammenstellung der Burgprivilegien im Marburger Staatsarchiv, wie s. Z. das rothe Buch von *Bernhard Hundeshagen* excerpirt, berichtet darüber, der Burg-

*) Dieser Philipp von Reifenberg ist in der Kirche zu Rüdigheim begraben. Der Grabstein mit den Wappen von Reifenberg und Fillbach liegt neben dem Altar.

**) Siehe übrigens Cap. 4 am Schluss.

knecht habe ein Lädlein, welches dieselben enthielt, bei Annäherung des Kriegsvolks erst in den Thurm, dann auf den Speicher gebracht, wo dasselbe bei dem Brand des kaiserlichen Hauses mit allen Urkunden verbrannt sei. Nachfolgendes Verzeichniss ist aus dem rothen und weissen Buch, sowie aus der Simon'schen Sammlung der Isenburger Urkunden zusammengestellt.

1170, oct. Cal. Augusti. Urkunde Friedrich I. In ihr kommt die Burg schon vor. Friedrich ertheilt der neuen Stadt apud castrum Gelnhausen die 4 Freiheiten.

1190, 6. Cal. Aug. König Heinrich befreit die Einwohner der Burg von allen Zöllen.

1278, in nocte Joan. ev. Brief Konrad von Trimbergs, dass er im Gericht Altenhasslau kein Recht habe als das Patronat der Kirche und die Bestätigung des Landgrafen.

1284, 6. Jan. Philipp von Münzenberg entscheidet einen Streit zwischen Gerlach von Breuberg und Gottfried von Brauneck über den Burgsitz in Gelnhausen. *Simon* S. 43.

1303. Circularschreiben dat. Gelnhausen wegen eines Märkergerichts des freien Gerichts Alzenau. Ort: die Rathsstube in der Burg.

1316. Ludwig belehnt Eberhard von Breuberg mit einem Burglehn zu Gelnhausen, bestehend aus $^1/_8$ des Büdinger Waldes, $^1/_4$ des Gerichts Büdingen, $^2/_3$ von Selbold, Gründau und den Orten auf dem Berg. Rothes Buch F. 83.

1324, 16. Merz. Gottfried von Brauneck verkauft seinen Antheil am Burggrafenamt zu Gelnhausen, die Königswiese, den Baumgarten zu Oberhausen unter dem Königsstück, die Fischerei in der Kinzig von der Tredenpforte bis an die Mühle vor Gelnhausen etc. an Luther von Isenburg und Konrad von Trimberg für 1000 Pfund Heller. *Simon* S. 95.

1324, 10. April Frankfurt. König Ludwig bestätigt diesen Verkauf. Ebenda S. 96.

1324, 4. Juni. Konrad von Trimberg gibt seine Zustimmung zu diesem Verkauf, behält sich aber den Wiederkauf der Hälfte des Braunecker Antheils vor. Ebenda S. 98.

1340, Frankfurt, fer. sext. p. Mich. König Ludwig verweist den Friedrich von Selbold mit seiner Klage gegen die Wittwe des Ulrich Hermetriss an den Burggrafen, da sie Burgfrau sei. Weisses Dokumentenbuch S.3.

1349, Eltville. Karl IV. verpfändet die Burg etc. an die Grafen von Hohenstein. Um die Herren in Besitz zu setzen, will er nöthigenfalls mit 200 Helmen unter des Reiches Panier ausziehen und sollen dafür reden und geloben die Bischöfe von Bamberg und Würzburg und der Burggraf Johann von Nürnberg. Sollte etwas davon schon versetzt sein, so will ers lösen mit 1200 Mark Silber bis Martini. Seine Wirthe Jakob Knobloch und Sifrid Frosch zu Frankfurt legen die Summe vor gegen goldne und silberne Pfande. W. D. B. S. 32.

1349, Mainz, Ende Mai. Bestätigung dieser Pfandschaft. Ebenda S. 35 u. 36.

1349. Günther von Schwarzburg fordert die Burgmannen zur Huldigung auf. S. 31.

1349, Johanni. Karl IV. gibt der Burg alle Freiheiten der Burg Friedberg (darunter: Niemand soll einen der Burg schädlichen Bau aufführen) und bestätigt alle ihre Rechte. W. D. B. S. 3 u. 4.

1349, Frankfurt, Ende Juni, befiehlt Karl, die Pfandschaft wieder einzulösen. Ebenda S. 37.

1349 eodem befiehlt er den Inhabern der Pfandschaft, sie den Grafen von Schwarzburg und Hohenstein zu restituiren. S. 38.

1354, Nürnberg. Eberhard von Eppstein und Heinrich von Isenburg sollen in Bezug auf die Be-

sitzungen, die sie in des Reiches Gericht haben, bei dem Landvogt Ulrich von Hanau ihr Recht suchen. Rothes Buch S. 107.

1354. Weisthum des Gerichts Altenhasslau W. D. B. S. 68 ff.

1354, Mittwoch nach Jacobi, Rothenbach. Karl IV. befiehlt den Herrn von Trimberg die Märker von Altenhasslau nicht zu beschweren. W. D. B. S. 72.

1354, 29. September, Sulzbach. Karl IV. belehnt den Friedrich Forstmeister mit einem Burglehn und dem Forstmeisteramt zu Gelnhausen. *Simon* S. 155.

1356. Karl IV. befiehlt Konrad von Trimberg und Heinrich von Isenburg, sie sollen dem Forstmeister und den 12 Reichsförstern befehlen, die Burgmannen bei ihren Rechten (Bau- und Brennholz) im Büdinger Wald lassen. Dieselben sollen nirgend verklagt werden können als vor dem Reich und der Landvogt soll sie in ihrem Recht schützen. W. D. B. S. 30.

1360, 22. Mai, Znaim. Karl IV. belehnt den Hans Forstmeister mit einem Burglehn und dem Forstmeisteramt in Gelnhausen. *Simon* S. 174.

1360, 30. Juli. Friedrich Forstmeisters Wittwe und ihr Sohn Johann verzichten auf das Forstmeisteramt zu Gunsten Ditzel Mulichs von Ubenau (Aufenau) gegen eine Rente von 60 fl., sowie den Sitz im Burghaus auf noch 2 Jahre. Ebenda S. 175.

1366, 16. Oct., Nürnberg. Karl IV. bestätigt der Burg ihre Rechte und Freiheiten: 1) kein schädlicher Bau, 2) die Rechte der Burg Friedberg, 3) dass sie Niemand vor sein Gericht laden oder sie bekümmern soll, er habe sie denn vor dem Burggrafen verklagt. W. D. B. S. 5. *Simon* S. 187.

1369 verpfändet Eberhard von Eppstein das Gericht Gründau der Stadt Gelnhausen für 1800 Gulden. R. B. S. 66.

1372, Neuenstadt. König Friedrich verweist die Klage Eberhards von Eppstein gegen den Burgmann Kaspar Reyprecht an das Burggericht. W. D. B. S. 16.

1379 auf St. Gertraud. Revers der Burgmannen an Ulrich von Hohenstein. Sie versprechen:

1. dem Amtmann desselben ebenso zu gehorchen wie dem Reiche,
2. denselben zu schützen und zu schirmen,
3. die Pförtner und Thurmwächter ihm schwören zu lassen,
4. keinen Burgmann aufzunehmen, der ihm nicht geschworen hat.
5. Ulrich dagegen gelobt, jährlich auf Martini 40 Gulden zur Besoldung der Pförtner und Wächter zu bezahlen. W. D. B. S. 40.

1380 verpfändet Ulrich von Hanau seinen Antheil am Gericht Gründau an seinen Neffen Eberhard von Eppstein.

1380, 25. April, bestätigt Kaiser Wenzel die Rechte der Burgmannschaft. *Simon* S. 187.

1380. Weisthum des Büdinger Waldes. Ebenda S. 205 ff.

1383, Palmarum, belehnt Wenzel die Burgmannen mit dem Patronat der Burgkapelle.

1384, St. Thomas, Frankfurt. Wenzel befiehlt dem Rath der Stadt Gelnhausen, den Burgmannen, welche in der Burg oder Stadt wohnen, keinen Zoll, Ungeld oder Mahlgeld abzufordern. W. D. B. S. 6.

1395, 19. Juni, Karlstein. König Wenzel belehnt Johann von Isenburg mit dem Büdinger Wald und dem Burggrafenamt zu Gelnhausen. *Simon* S. 226.

1397. Frankfurt 3. Januar befiehlt König Wenzel den Baumeistern und Burgmännern von Gelnhausen, dem Johann von Isenburg als seinem Burggrafen gehorsam zu sein. *Simon* S. 229.

1398, Prag. Die Burgmannen sollen den Fürsten, die ihn (Wenzel) absetzen wollen, nicht gehorchen. W. D. B. S. 13.

1402, Assumpt. Mariae, Heidelberg. König Ruprecht bestätigt Heinrich Rüdenkeim von Quittenbaum als Reichsburggraf. Ebenda S. 6 u. 7.

1403, S. Luciae, Heidelberg. Die Stadt soll auch von den Beisassen in der Burg keinen Zoll fordern. S. 8.

1405, 8. Mai, Heidelberg. König Ruprecht belehnt Johann von Isenburg:

1. mit dem Büdinger Wald,
2. mit dem Gericht Wolferborn als Burglehn,
3. mit den Königsleuten auf der Kalde,
4. mit dem Burggrafenamt in der Burg Gelnhausen,
5. mit der grossen Kemmenate, genannt das Musshaus. *Simon* S. 227.

1407. Die von Gelnhausen sollen die 40 Gulden an die Burg zahlen. W. D. B. S. 11.

1409, Jacobi. Ruprecht belehnt den Diether von Isenburg mit denselben Lehen wie Johann von I. (1405). *Simon* S. 227.

1409, Heidelberg. Ruprecht bestätigt die Privilegien der Burgmannen. W. D. B. S. 8.

1409, Mittwoch vor Allerheiligen, Heidelberg. Ruprecht erneut den Burgmannen das Patronat der Burgkapelle und bestimmt, dass dieselben nicht gehalten seien, von eignen Gütern, Korn, Wein etc. Schatzung oder Zoll zu bezahlen. Ebenda S. 7.

1410, den 22. Februar, Heidelberg. Ruprecht verleiht der Burg einen Burgfrieden. Derselbe bestimmte 1) als Strafe für Todschlag an einem Burggenossen Verbannung über den Rhein auf ein Jahr. Für Wunden ein Jahr Verbannung nach Frankfurt oder wohin ihn der Burggraf und die Burgmannen hinweisen. Ein Faustschlag soll mit einem Monat, ein unverkorenes

Wort mit 14 Nächten, ein unrechter Name mit eben soviel gebüsst werden. 2) Wer sich dem Spruch der Burgmannen nicht unterwirft, verliert das Burgrecht. 3) Jeder Burgmann muss Burghut leisten entweder selbst oder durch einen edlen Knecht bei Verlust des Burgrechts. 4) Wenn es Noth thut, so hat jeder Burgmann einen Beitrag zur Unterhaltung der Burg zu leisten bei Verlust des Burgrechts etc. W. D. B. S. 1.

1414, 22. Juli, Speier. Sigismund bestätigt die Freiheiten der Burgmannen. Ebenda S. 10.

1414, Koblenz. Derselbe gebietet den Burgmannen nicht zu leiden, dass die, welche die Burgen zu Rückingen etc. hatten brechen helfen, darüber von Jemand angegriffen würden. S. 10.

1414, Ende September, Mainz. Derselbe verbietet der Stadt, von den Burgmannen und ihren Beisassen bis zur ausgemachten Sache Zoll und Wegegeld zu nehmen. W. D. B. S. 10. R. B. S. 127.

1414, Mittwoch nach St. Erhard, Constanz. Derselbe nimmt dies Verbot zurück. R. B. S. 127.

1414, Ende December, Frankfurt. Sigismund bestätigt Herrn Erpho als Burggraf. Ebenda S. 9.

1417, Constanz, 12. Mai. Die veräusserten Burggüter betr. R. B. S. 22.

1418, Ende Mai. Sigismund lädt die Burgmannen vor seinen Hof wegen Sachen mit Schwarzburg. W. D. B. S. 12.

1419, August, versprechen diese, jährlich 40 Gulden zur Unterhaltung der Burg zu geben. Ebenda.

1420, 18. Juli, belehnt Sigismund den Diether von Isenburg 1) mit dem Büdinger Wald und Wächtersbach, 2) mit dem Gericht Selbold, 3) Gründau, 4) den Königsleuten auf der Kalde etc. *Simon* S. 227.

1421. Gelnhausen verpfändet seinen Antheil an dem Gericht Gründau an Reinhard von Hanau für 1800

Pfund Heller, dieser wieder an etc. Eppstein für 3200 Gulden. R. B. S. 77.

1422, Donnerstag nach Margar., hub man an mit dem neuen Insiegel zu siegeln. Burggraf war Johann Erpho. Baumeister: Hans Küchenmeister und Jost Fuschin von Ortenberg. W. D. B.

1425, Pressburg. Sigismund protestirt gegen den Tausch Eberhards von Eppstein, der das Gericht Gründau an Diether von Isenburg gegen Obererlenbach vertauschen wollte und reclamirt es als Reichsgericht. R. B. S. 109.

1429. Privilegium Sigismunds für die Stadt. Aufzählung der zur Burg gehörigen Güter.

1431. König Sigismund verbietet dem Diether von Isenburg, im Burggraben zu fischen und das Kapellengut zu Haingründau zu beschweren. W. D. B. S. 90.

1431. Brief an den König Sigismund wegen Baufälligkeit der Burg.

1431. Antwort des Königs. Derselbe befiehlt den Pfandherrn, die Burg zu repariren. Die Burg bittet um die 40 Gulden. Der Graf antwortet, die Gelnhäuser hätten sie noch nicht bezahlt.

1431. Anfrage bei Schwarzburg wegen der Huldigung. Antwort: Sie soll Niemand huldigen.

1432. Benachrichtigung, dass die Hohenstein ihren Antheil an der Burg an Schwarzburg verkauft hätten. Huldigungsrevers. Revers der Pfandherrn. W. D. B. S. 48—59.

1440, 20. Mai, Wien. Friedrich III. belehnt Diether von Isenburg mit dem Büdinger Wald etc. *Simon* S. 227.

1463, 30. September, Neustadt. Friedrich III. belehnt Ludwig von Isenburg ebendamit. Ebenda.

1471, Wien. Friedrich III. bestätigt die Freiheiten der Burg und ernennt Georg von Fischborn zum Burggrafen. W. D. B.

1494, 20. Juni, Mainz. Max belehnt den Ludwig

von Isenburg mit dem Büdinger Wald etc. und mit dem, was er von Balthasar Forstmeister erkauft habe. *Simon* S. 228.

Das weisse Dokumentenbuch enthält ausser den vorverzeichneten Urkunden manche Notiz, welche für die Geschichte der Burg von Interesse ist. Obgleich vom Reich ebenso wie die Stadt verpfändet, wurde die Burg dennoch als Reichsstand fortgeführt und desshalb zu den Lasten des Reichs hinzugezogen. In der Reichsmatrikel war sie mit 4 Mann zu Ross und 18 Mann zu Fuss oder 120 fl. veranschlagt. Zum Kammergericht bezahlte sie nichts. Auch wurde sie, wie andere Reichsstände, zu dem Reichstage eingeladen, so 1640 zum Reichstag von Nürnberg und 1652 nach Regensburg wegen des Westphälischen Friedens. Aber wegen ihrer grossen Armuth konnte die Burg ihren Reichspflichten nicht genügen. 1652 berichteten die Burgmannen, sie könnten, da die Reichsgüter abhanden gekommen, nicht mehr zum Reich contribuiren. Ebenso 1661. 1686 verlangte der Reichspfennigmeister von Hohenfeld 50 Römermonate à 120 fl. = 6000 Gulden rückständige Beiträge zur Fortsetzung des Türkenkriegs, berichtet aber selber, dass kaum noch so viel da sei, um die Pfortenhäuser, Burggebäude und das Pflaster zu unterhalten. Und als die Burgmannschaft im Jahr 1738 abermals zur Zahlung von 80 Römermonaten für den Türkenkrieg angegangen wurde, baten sie den Kaiser um Wiederherstellung des vorigen Glanzes, erklärten aber, wegen ihrer Armuth gar nichts leisten zu können. Das Burggrafenamt, mit dem von Kaiser Wenzel bis Max die Herrn von Isenburg belehnt worden waren, bekleidete in der Folge ein Burgmann. Vor 1624 nennt das Dokumentenbuch: Georg von Haun, Hans Schelm, Johann Ruprecht von Büdingen, Vogt von Wallstadt, Lucas Forstmeister, Engelbert von Lautern.

Von 1624—1648 stand es leer. 1648 wurde Ernst Konrad Forstmeister Burggraf, ihm folgte Lucas Forstmeister bis 1655, wo wieder eine Vakanz eintrat.

10.

Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Burgmannen.

Bei der Nähe der Burg konnte es an nachbarlichen Irrungen und Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Burgmannen nicht fehlen. 1414 brachten die Burgmannen schon eine Reihe von Klagen vor den Kaiser Sigismund, welche die Bürger in nachfolgender Weise beantworteten *):

I. Klagen der Burgmannen.	II. Antwort der Stadt.
1) Die Stadt fordere von den Burgmannen den Impost auf den Wein, da sie doch durch ihre Privilegien von allen Zöllen und Steuern frei seien.	1) Den müssten die Bürger auch geben.
2) Die Stadt habe ihnen durch Aufführung neuer Bäue den Burgweg verbaut.	2) Das sei zum Schutz der Stadt geschehen.
3) Der Rath habe die Beisassen, welche den von der Stadt errichteten Schlag geöffnet hätten, verhaften und einsperren lassen.	3) Das sei ein Act der Selbsthülfe gewesen.
4) Der Rath habe ihren Beisassen verboten, die von ihnen verfertigten Waaren	4) Das sei geschehen, um die städtischen Handwerker zu schützen.

*) Rothes Buch Fol. 20, 23—26.

auf dem Wochenmarkt zu verkaufen.

5) Er habe den Bürgern verboten, den Handwerkern in der Burg die zum Betrieb ihres Handwerks nöthigen Materialien zu verkaufen.

5) Wird in Abrede gestellt.

6) Er habe den Bürgern ferner verboten, Wein in der Burg zu kaufen.

6) Dieses sei allerdings geschehen, um der Stadt das Zapfgeld zu sichern.

7) Es würden von ihnen von jedem Malter Korn 20 ₰ Mahlgeld gefordert.

7) Die müssten die Bürger auch bezahlen.

8) Die Bürger hätten das Burgthor verschlossen und dadurch den Verkehr gehemmt.

8) Dieses sei der unsicheren Zeiten wegen geschehen.

Hierauf verbot Sigismund der Stadt auf Montag nach St. Luciae 1414, bis zu ausgemachter Sache von den Burgmannen Zoll- und Weggeld zu erheben, welches Verbot er aber schon am Mittwoch nach St. Erhard wieder zurücknahm*). Welchen Entscheid der Kaiser auf die Klage der Burgmannschaft gab, geht aus dem rothen Buch nicht hervor. Die Zwistigkeiten scheinen aber fortgedauert zu haben, denn 1447 und 1478 wurden unter Vermittlung der Pfandherrschaft Verträge abgeschlossen, wodurch die streitigen Punkte zwischen Rath und Burgmannschaft verglichen werden sollten. Der Hauptinhalt derselben ist in dem schon oben erwähnten Repertorium registrirt, welches wir daher wörtlich abdrucken lassen:

„Lit. D. II. in diesem Lädlin findet man auch Sachen zwischen den Burgkmannen und der Stat Gelnhausen.

*) R. B. F. 127.

A. Originalvertrag zwischen Burgk und Stat Gelnhausen ufgericht 1447 mit Churfürst Ludwigs samt Burgk und Statsiegel.

1.

Von den Schlägen und Zolls wegen zu Obernhausen.

Dieses Punkts halber ist von Pfalz etc. gesprochen, dass der Rhat der Stat Gelnhausen solches wol haben und thun möge.

2.

Von den Pforten gegen der Burgk zu, item vom Fratzenstein von Mauern und newen Bewen.

Ist erkannt und gesprochen, dass die Stat Gelnhausen solche thüre wol habe mögen machen.

3.

Von Vermachung der gemeinen Wege und Landstrassen zwischen der Kirche zu M... und dem Stadtgraben.

Ist gesprochen, dass der Rhat solches wol thun möge.

4.

Von Vergleich des gemeinen Wegs von der Burgk durch das Königsstück zu obgemeldter Strasse, den die Bürger wieder zu öffnen begert.

Spruch: Die von Gelnhausen mögen den Weg halten mit Zeunen und Graben one Intrag der Burgkmannen.

5.

Von Vergleichung der gemeinen Landstrassen vor dem Ziegelhauss über den Seegwasen und fürter unter der Wasenmühle durch die Kinzig bis in das Grindauer Gericht mit beger die wieder zu öffnen und eine rechte landschied daselbst mit den anstössern zu gehen.

Spruch: Der Rhat zu Gelnhausen mag die Graben des orts halten und ist der landschied halben den burgkmannen nichts schuldig.

Nota. Als hat der Rath in Irer Antwort fürtragen

lassen, das sie daselbst als uff irem gebiet grund und boden landgewehr und graben gemacht.

6.

Von gemeinen Wegen, der von der kleinen hege gegangen hat in die landstrasse, die ausswendig des Ziegelhauses so diese Zeit von denen zu Gelnhausen vermacht, vergraben und verheuet ist mit beger den wieder zu öffnen.

Spruch: Der Rhat zu Gelnhausen ist nicht schuldig solchen weg zu öffnen.

Nota. In des Rhats Antwort und bericht alhie ist dass solcher weg an dem Ende uff der Stat Gelnhausen grund und boden und zu uns in die Stat gehört.

7.

Vom hindern graben so tempore Hussitarum von den burgkmannen gemacht dadurch die Kinzig uff iren alten wegen zu Strohm und Staden abgegraben und das Wasser von der mül gedrungen.

Spruch: Die Burgkmannen sollen solchen Graben genannt den Küssengraben in solche mase halten, dass er dem gemeinen KinzigStrohm und der Müller onschedlich sei.

Actum ut supra Anno 1447.

B. Ein pfalzgräfischer und Hanawischer besiegelter Vertrag zwischen der Burgk Gelnhausen ufgericht im Jar 1478 dann diese nachvolgende Punkten gehandelt und verglichen.

1.

Den Fratzenstein belangend dass der Rath denselben aussmachen desgleichen die burgkmannen in zwo Pforten, die eine gegen das Burgkthor, die andere gegen Obenhausen zu uffspringen möge, wie es angefangen ongeferlich *).

*) Der Fratzenstein, im Munde des Volkes „Vierzehnstein" heisst jetzt ein Gässchen, welches die Schmiedgasse mit dem Haitzer

2.

Von Mahlgelt, Weggelt und Zoll dass alle Burgkmannen und burgfrawen der Burgk Gelnhausen dess Zollss, Weg- und Mahlgeltes von dem das Sie in ihren Heusern bedürfen und nicht zu verkauffen geprauchen, auch von dem, das Ine uff dem Iren wechst und dazu von dem, die den Burgkmannen und Burgkfrawen das Ire wie obsteht umb lieb, freundschaft oder umb lon furen doch ongeferlich zu ewigen tagen erlassen und von ine nicht nemen sol.

Item. Aber die Beisassen der burgk sollen Mahlgelt als die bürger der Stat und Zoll und weggelt als ander Ausleutt darin von Gelnhausen geben.

3.

Welche Burgkmannen und Burgkfrawen güter inne haben oder gewonnen davon sie dem Rhat zu Gelnhausen bishero geschoss gegeben haben oder geben sollen Soll auch hinfüro gegeben werden.

4.

Von den Schlegen auswendig des Ziegelthors.

Spruch der Rhat zu Gelnhausen mag dieselben Schleg haben und halten one Intrag und Widerred der Burgkmannen.

Und hat ein erbar rhat sich diess orts vernemen lassen, dass solche Weg und schleg uff der Stat grund

---

Thor verbindet. Nach dem Copialbuch war es ein Bollwerk oder ein Thurm, der 1569 mit einem grossen Doppelhaken und zwei kleinen besetzt war. Obenhausen muss eine wenn auch nur aus wenigen Häusern bestehende Vorstadt vor dem nördlichen Burgthor gewesen sein. Nach einer im Copialbuch verzeichneten Verhandlung zwischen dem Rath und Hartmann Forstmeisters Wittwe vom Jahr 1566 war es ein Platz unter der Obermühle, wo früher eine Fischerhütte gestanden hatte und welcher von den Burgweibern und Ziegelhäusern als Bleichplatz benutzt wurde, aber zur Stadt Gelnhausen gehörte. Copialbuch S. 66.

und boden stehen und sei Ime und zu der Stat gehörig und auch geruhiglich und possesslich herpracht.

5. 6. 7.

8.

Von Verschliessung der Statpforten gegen der Burgk item vom Schlag ahn derselben pforten.

Spruch: ist der Rhat von diesem anspruch auch ledig erkannt und hat der Rhat in seiner Antwort vermelden lassen, dass man es nit beschliessen auf und zuthun nach gelegenheit als herpracht.

9.

Vom Verpot in der burgk zu zechen und darin wein zu holen.

Spruch: Ist der Rhat ledig erkannt.

10.

Vom Weggelt, so denen angefordert, die den Burgkmannen frucht in oder auss der Stat führen.

Spruch: Der Rhat hab solches weggelt nemen mögen, doch sollen sie von dem, die den Burgkmannen ire Pfacht zwischen den zween unser Frawen Tagen Assumpt. und nativit. führen kein Weggelt nemen.

11.

Von dem Gulden zur Niederlage von jedem Fuder Wein so in der Stat gekellert.

Spruch: Der Rhat zu Gelnhausen mag solch Leggelt von einem Fuder weins nemen, von den Burgkmannen so nicht Bürgerrecht in der Stat tun.

12.

Von den Beisassen Mahlgelt nemblich 20 ₰ vom Malter auch Weggelt und Zoll.

Der Rhat zu Gelnhausen hat das mahlgelt nemen mögen.

13.

Vom Verbott, dass man den Beisassen uff den freien Markt zu Gelnhausen nicht wollen lassen kauffen und verkauffen.

Spruch: Man soll den Beisassen solches zulassen als andern auslendischen.

14.

Dass man den handwerksleutt in der Burgk nicht gestatten wolle in der Stadt zu kauffen, was zu irem handwerk gehört.

15.

Von Verkümmerung der Juden.

Spruch: Ist der Rhat ledig erkannt und hat der Rhat bericht, dass die Herrschaft Isenburg hiebevor die Judenschaft zu Gelnhausen pfandweise inngehabt Volgends sie Sin mit willen dess Rhats Reiches hat alhie kommen.

In Summe die Burgkmannen haben in allen Iren Forderungen nichts erhalten ohne all die 13. Punkten dass man den Beisassen in der Burgk das Kauffen und verkauffen in der Stat uff freiem Markt nicht wehren sondern gestatten soll.

Folgen des Rhats zu Gelnhausen zuspruch und forderung gegen den burgkmannen so auch in obgemeltem entscheid zu finden.

Von Verbauung dess heiligen Reichs Strassen des Wassers die Kintzig genannt.

Ist gesprochen, wass Bawe die Burgkmannen haben machen lassen, dadurch der Kintzig Strohm gehindert und der Stat schad geschicht, soll abgethan werden und sollen der Kintzig ir gang lassen in massen als sie in des nechsten jares frist darfür gangen hat ehe dieselben baw angefangen worden.

1.

Von New wein baw, wohnung und Mark mit wein-

schanck und ander ausswendig der Burgk mauern und graben.

Spruch: Dess Weinschenkens halber sind die Burgkmannen ledig erkannt, der Baw selber ist der vorig Spruch von Wort zu Wort repetirt.

2. 3.

4.

Vom Schlag zu Obenhausen, dass die Bürger zu Gelnhausen denselben befrieden mögen und die Burgkmannen und Ire beisassen iederzeit ungeverlich auss und einlassen aussgescheiden der Stat offen feinde.

5.

Von der Graben wegen hinder der burgk da das wasser auss der Kintzig zum Heimborn zufleusst dass die von Gelnhausen den Graben daselbst der Mülle vor der Stat zu gut machen und halten sollen unverhindert und one schaden der brunnen.

6.

Von den frevlern So sich aus der Stat in die Burgk tun dieselbige da sie nicht mer leiden mögen, dem Rhat zu Gelnhausen zuwider nicht zu enthalten sondern wegweisen, dessgleichen sollen die von Gelnhausen der Burgk auch thun.

7.

In andern Punkten soll es durchaus bei obgenanntem Vertrag Weiland Pfalzgraven Ludwigs bleiben. Act. ut sup. u. s. w.

In einem der noch folgenden minder wichtigen Artikel wird auch dem Kaplan der Burgkirche durch Hanauer Entscheid von 1493 für seine Person Freiheit von Zoll, Weg- und Mahlgeld zugesprochen sowie bemerkt, dass er nach einem Mandat Kaiser Friedrich III. vom Jahre 1448 jährlich 6 Pfund Kaiserzins zu beziehen habe.

1633 erhob sich ein Streit über die als Beisassen in der Burg wohnenden Juden. Der Rath erhob von diesen Juden, so oft sie die Stadt betraten, 2 Albus Judenzoll, worauf die Burgjunker den Juden verboten die Stadt zu betreten *).

Die sich immer wieder erneuernden Streitigkeiten des Raths mit den Burgmannen drehten sich meist um Kleinigkeiten: 1513 führten die Burgmannen Klage über die Citation ihrer Beisassen vor das Stadtgericht; eodem anno dass der Rath gegen kaiserliche Rechte auf den Antrag des Comthurs von Milchling einen Arrest auf das Eigenthum des Burgmannen Heinrich von Fischborn hatte legen lassen; 1553 über das Mühlwehr und den Schweinetrieb auf dem der Stadt gehörigen Platz vor dem Burgthor; 1566 über das Abhauen eines Baumstumpfs ebenda; 1592 wegen Einkellerung von auswärts erkauftem Wein von Seiten der Burgmänner in der Stadt. Der Rath verglich sich mit den Burgmannen dahin, dass dieselben von jedem gekauften, nicht selbst gezogenen Fuder Weins 1 Gulden bezahlen sollten, die andern nicht anwesenden gaben aber ihre Zustimmung nicht dazu; 1599 über denselben Gegenstand; 1589 über die Beerdigung eines in der Kinzig ertrunkenen und im Burgfrieden geländeten Bürgersohns etc. Jeder Theil wachte eifersüchtig über seine Rechte **).

11.

Die alten Geschlechter der Stadt Gelnhausen.

Die ersten Bewohner der Städte waren theils Königsleute, leibeigene Handwerker, welche die für die

*) Bericht des Amtmanns von Altenhasslau an die Herrschaft. Kön. Staatsarchiv zu Marburg. Gelnhausen E. 9. 44 I. Nr. 24.

**) Copialbuch S. 24. 29. 58. 63. 66. 297. 300 etc.

Hofhaltung des Königs nöthigen Gewerbe trieben, theils Ministerialen, streitbare Dienstleute des Königs. Aus den ersteren bildete sich der Stand der Handwerker und Kaufleute, welche sich, ihre Rechte zu schützen, später in den Zünften zusammenthaten, aus den letzteren die Edlen oder Geschlechter.

Die enge Verbindung der Stadt Gelnhausen mit der hart dabeiliegenden kaiserlichen Burg bewirkte, dass sich eine grosse Zahl edler Familien in der Stadt niederliess. Die kaiserlichen Burgmannen waren oft auch Bürger der Stadt und besassen Güter und Häuser in derselben.

Die Namen der Adelsgeschlechter, welche in Urkunden vorkommen und deren Träger häufig das Amt des Schultheissen oder der Schöffen bekleideten, sind folgende: von Breydenbach, von Bunach, von Cleberg, von Creyenfeld, von der Ecken, von Elinaha, von Forstmeister (forestarius), von Fuchs oder Fuzechin, von Karlstadt, von Lengesfelt, von Münnerstadt, von Neuses, von Ortenberg, von Rüdigheim, von Selbold, von Schliedorn, von der Soden, von Spiegelberg, von Urba (Orb).

Das Zinsbuch des Spitals nennt im 15. Jahrhundert noch folgende Familien: Breydenbach, Creyenfeld, Forstmeister, von Gaudern (Gedern), Glauberg, Jossa, Nuheim, Ortenberg, Selkold (Selbold?).

Als Bürgermeister oder Schultheissen werden genannt: 1264 Hermann, scultetus Geylnhusensis, 1296 Heinricus scultetus ohne Geschlechtsnamen, 1294 Helfrich von Rüdikheim und 1394 Ritter Ludwig von Cleberg, 1411 Johann Forstmeister, 1415 Johann von Glauburg, 1418 Wigand von Hatzfeld, 1419 Johann von Bünaw u. a.

Als Schöffen kommen vor: 1349 Jungo und Sifrit von Breydenbach, 1356 Hartmann von der Ecken und Konrad von Breydenbach, Hartmann von Kreyenfeld,

Sifrit von Breydinbach und Johann von Selbolt genannt Wernher, 1411 Johann Forstmeister, 1412 Friedrich von Breydenbach, 1418 Johann von Glauburg.

Breydenbach.

Die Breydenbach waren eins der reichsten und angesehensten Geschlechter. Sie besassen nicht nur ein Haus am Untermarkt (s. o.), in welchem Kaiser Maximilian im Jahre 1505 einkehrte, sondern auch als kaiserliche Förster eine Forsthube im Büdinger Wald, welche Margarethe von Breydenbach und ihr Sohn Georg 1502 am 28. Mai an Ludwig von Isenburg für 200 Gulden verkauften.

Die in den Urkunden vorkommenden Glieder der Familie sind folgende: 1240 Hartmann von Breydenbach sen. und jun., 1285 Hartmann der Bruder und Hartmann der Sohn Siegfried von Breydenbachs als Zeugen des Städtebundes, 1293 Reinbold, 1296 Hartmann der Aeltere und Jüngere als Zeugen unter einer Selbolder Klosterurkunde, 1316 Siegfried von Breydenbach, 1336 Georg, 1349 Konrad und Jungo von Breydenbach als Bürgen der in diesem Jahr von den Wetterauischen Städten gemachten Strickung, 1362 Siegfried in einer Urkunde, worin er zu Gunsten der Herrn von Isenburg auf eine Korngülte zu Bergheim verzichtet. 1377 derselbe als Förster des das Vorderamt genannten Theils des Büdinger Waldes, 1364 Johann und Siegfried von Breydenbach als Bürgen des Städtebündnisses vom 25. April 1364, 1395 Siegfried, 1412 Friedrich von Breydenbach, 1422 Johann, 1446 Klaus, 1502 Margarethe von Breydenbach und ihr Sohn Georg und endlich 1506 Friedrich von Breydenbach, bei dem Kaiser Max abstieg *).

*) *Simon* U. B. S. 18. 65. 70. 94. 123. 147. 176. 177. 288. *Boehmer*, cod. dip. S. 222. 617. 691.

Im Arnsburger Urkundenbuch finden sich: Hartmann von Breydenbach als Zeuge 1244 und 1247, Hartmann, Sohn des Hartmann und Siegfried, 1260, Siegfried, Bürgermeister von Gelnhausen, 1292, Hartmann senior und junior, 1312. Hartmann de Breytenbach und Siegfried, Schöffen, bezeugen den Verkauf von 24 Morgen Land um Friedberg von ihrer Mitbürgerin Lysa an das Kloster Arnsburg 1318, Siegfried und Hartmann als Zeugen 1328, Siegfried 1362, Henne von Breydenbach, Schöff zu Gelnhausen 1399 *).

Bunach (Bünaw).

1350 Eckart, Burgmann zu Gelnhausen, bekennt, dass die ihm von Ludwig von Cleberg versetzte Korngülte vom Kloster Meerholz abgelöst ist. 1413 verkauft Hermann von Bünaw eine Forsthube an Hermann von Rodenstein. 1419 ist Johann von Bünaw Schultheiss von Gelnhausen **).

Cleberg.

1349, 1. October, vermacht Ludwig von Cleberg, Schultheiss zu Gelnhausen und Ritter, dem Kloster Meerholz gewisse Gülten ***).

Creyenfeld.

1316 kommt Johannes von Creyinfeld als Zeuge vor unter dem Bundesbriefe desselben Jahres. 1334 erscheint derselbe als Schöff und Bürger von Gelnhausen. 1340 Anselm, 1364 Hartmann als Bundeszeugen. 1377 Heinrich von Creyenfeld als Förster. 1395 Henne von Creyenfeld †).

In dem Arnsburger Urkundenbuch kommen noch vor: 1312 Johannes als Zeuge, 1345 Anselm und Hert-

*) Arnsburger U.-B. S. 25. 35. 57. 168. 284. 323. 390. 618 Note.
) *Simon,* U.-B. S. 147. 241. — *) Ebenda S. 146.
†) *Boehmer,* cod. dipl. S. 265. 427. *Simon,* U.-B. S. 95. 202.

chin von Kreinfelt, sein Vetter. Anselm und Volmar de kreyenfelt scabini. 1352 versetzt Heinrich von Isenburg dem Volmar von Creyenfeld und seiner Hausfrau Gela, Bürger zu Gelnhausen, 8 Malter Korngeldes auf ein Gut in Eckardshausen. 1395 Henne und Herte von Creyenfeld *).

Von oder an der Ecken.

1285 beschwören Hartmann und Friedrich an der Ecken den Wetterauischen Städtebund. 1267 bezeugt Heinrich de Ecken eine Schenkung des Wolfram von Neuses an das Kloster Meerholz, 1292 einen Güterkauf an das Kloster Marienborn, 1293 einen Verzicht des Notars Reimbold von Gelnhausen auf eine Klage gegen dasselbe Kloster, 1296 den Verkauf von Zehnten an das Kloster Selbold. 1316 erscheint Friedrich, 1349 Hartmann von der Ecken als Bundesbürge, 1356 derselbe als Zeuge einer Schenkung des Gelnhäuser Bürgers Siegfried, genannt Klaffhuser, an die Kapelle des heiligen Godebrecht **).

Weitere Glieder der Familie sind Eberhard 1260, Heinrich und Friedrich de Eckin 1292, Friedrich an der Eckin, Bürger zu Gelnhausen 1362, und Friedrich jun. consul in Geilnhusin 1328 ***).

Elinaha.

1264 Gerlach als Zeuge des Verkaufs des Hofes Bennerwiesen an den Ritter Blümechin †).

Forstmeister.

Die Forstmeister bewohnten als kaiserliche Burgmannen ein Haus in der Vorderburg. Dasselbe befand

---

*) Arnsburger U.-B. S. 284. 454. 490. 675.

**) *Boehmer* S. 221. *Simon*, U.-B. S. 23. 63. 64. 70. *Boehmer* S. 428. 617. *Gudenus*, cod. dipl. V. 1025.

***) Arnsburger U.-B. S. 58. 168. 390. 556.

†) *Simon*, U.-B. S. 21.

sich dem Messthor gegenüber. Die daselbst befindliche Mauer, der letzte Rest ihres Burgsitzes, zeigt noch eine zugemauerte Thür mit Rundbogen.

Die Forstmeister trugen das Forstmeisteramt im Büdinger Wald von Kaiser und Reich zu Lehen, und zwar war dasselbe erblich. Die ihnen als solchen zustehenden Rechte und Pflichten werden wir weiter unten besprechen.

Der erste Forstmeister, welcher vorkommt, ist Erpho. Er bezeugt 1264 den Verkauf des Hofes Bennerwiesen (Baumwieser Hof) an den Ritter Blümechin. 1293 finden wir einen Heinricus forestarius als Zeuge unter einer Urkunde des Klosters Meerholz, 1295 einen Heilmann, Forstmeister. 1354 den 29. September belehnt Kaiser Karl IV. Friedrich Forstmeister mit einem Burglehen und dem Forstmeisteramt zu Gelnhausen und befiehlt am 6. Januar 1356 den zwölf Förstern des Büdinger Waldes, ihn als seinen Forstmeister anzuerkennen. 1360 ertheilt der Kaiser Hans Forstmeister einen Lehenbrief. Den 30. Juli d. J. verzichten aber Friedrichs Wittwe und ihr Sohn Georg gegenüber Ditzel Mulich von Ubenau (Aufenau) auf das Forstmeisteramt. Georg bekommt dafür die Forsthube Ditzels, die Wittwe aber 60 Gulden jährlich und Mast für 20 Schweine im Büdinger Walde. Bei der am 25. März 1377 vorgenommenen Grenzbegehung des Büdinger Waldes war Thyderich Forstmeister, Henne Forstmeister aber Förster des Hinteramtes. 1411 erscheint Johann, 1412 ein Henne Forstmeister als Schultheiss. 1433 den 22. März verkauften Friedrich und Heinrich Forstmeister eine Forsthube an Henne von Cleberg um 64 Gulden. 1443 war Gerhard Forstmeister. 1463 verglichen sich Balthasar und Kaspar Forstmeister, Martins Söhne, mit Ludwig von Isenburg über ihre Rechte im Büdinger Wald, 1484 aber trat Balthasar das Amt des

Forstmeisters für 1460 Goldgulden an Graf Ludwig für immer ab *).

Die Forstmeister hatten alljährlich von der Stadt den sogenannten Maigulden zu fordern, bestehend in zwei Gulden. Da die Stadt mehrere Jahre lang statt zwei nur einen Gulden entrichtet, die Forstmeister dagegen ihr Geschoss und ihren Kastenzins geweigert hatten, so verglich sie Friedrich von der Pfalz am 30. November 1570 zu Heidelberg dahin, dass der Rath hinfort wieder 2 Gulden Maigeld an Hans Forstmeister und seine Erben entrichten, dieser aber seine städtischen Abgaben, wie andere Bürger, bezahlen sollte.

Ebenso verglich sich der Rath am 22. Mai 1583 Montag post trin. mit den Herrn von Forstmeister wegen des Judenschulzinses, welchen diese vom Reich zu Lehen trugen. Der Rath verpflichtete sich nach Vorzeigung eines Briefes vom Jahre 1356 den Judenschulzins für den Fall, dass keine Juden da seien, selbst zu entrichten **).

Lukas Forstmeister, der Jüngere, ertauschte mit Genehmigung des Raths auf Martini 1590 ein an seinen Hof stossendes Häuslein, der Pfarrkirche gegenüber und erkaufte für dasselbe die Befreiung von allen bürgerlichen Beschwerden mit 30 Gulden.

Derselbe Junker kam 1592 mit dem Rath in Streit wegen der Versteuerung von in Roth gekauftem Wein, indem er am Thor durch seinen Knecht hatte angeben lassen, er solle nur durch die Stadt in die Burg gefahren werden, um so den Weingulden, den auch die Burgmannen für in der Stadt eingelagerten Wein bezahlen mussten, zu umgehen.

Clara Forstmeister verglich sich den 13. October

---

*) *Simon* U.-B. S. 21. 65. 155. 159. 174. 202. 254. 261. 274.

**) Copialbuch S. 191. 66. 223. etc.

1669 wegen des Maigeldes abermals in der obenerwähnten Weise mit dem Rath.

Des Streites der Wittwe des Hartmann Forstmeister in der Burg wegen Schädigung an einem ihr zustehenden Grundstück und Beeinträchtigung der Fischerei in der Kinzig durch Ablagerung von Kies und Bauschutt am Kinzigufer 1566 wurde schon oben Erwähnung gethan.

Fuchs, Fuzechin, Vuzechin.

Euler erkennt darin eine bürgerliche Familie und erklärt den Namen Fuzechin als Diminutiv des Namens Fuss, Füsschen, *Simon* dagegen ein adeliges Geschlecht, was auch sonst vorkommt, nämlich das der Fuchse von Ortenberg. Wir nehmen deshalb auch Personen dieses Namens in unser Verzeichniss auf:

1264 und 1267 kommt Bertoldus Fuzechinus, 1275 und 1295 Wernerus Vuzechin, 1285 Wezelo Fuzekin, 1293 Wenzelinus Vutzechin als Zeuge vor, desgleichen 1312. 1399 verspricht Fusechin von Ortenberg die 18 Morgen Wiesen, welche ihm Ernst von Kreienfeld für 20 Gulden versetzt hatte, dem Herrn Johann von Isenburg zu lösen zu geben *).

Die Fuchs scheinen sich später nur von Ortenberg genannt zu haben. Siehe daher weiter unten Ortenberg.

Gaudern (Gedern).

Fritz von Gaudern besass nach dem Zinsbuch des Spitals ein Haus neben dem Spital, Heinz ein desgleichen an dem Röderthor, Henne von Gaudern eine Wohnung den Barfüssern gegenüber, welche dem Spital zinspflichtig waren. Konz von Gaudern stiftete ein

*) *Simon*, U.-B. S. 22. 24. 31. 63. 68. 234. *Boehmer*, cod. dipl. S. 222. Arnsburger U.-B. S. 280.

Seelgerede auf einen Garten zu Hüttengesäss, hinter der Kirche gelegen.

Glauburg, Glauberg, Glauberger.

Ein auch in Frankfurt begütertes Geschlecht. Arnold von Glauburg verkaufte dem deutschen Orden 1302 für 300 Pfund ein Haus, 1/2 Morgen Weinberg und einige Morgen Wiesen, zu Gelnhausen gelegen. 1412, 1417 und 1420 war Johann von Glauburg Schultheiss daselbst. Derselbe Johann von Glauberg, Schöff zu Gelnhausen, kauft am 6. October 1428 eine Forsthube im Büdinger Wald von Ruprecht von Buches. Im Gerichtsbuch kommen Johann und Henne Glauberger 1468 vor, im Zinsbuch des Spitals ein Henne von Glauburg. Nach dem Bürgerbuch besass die Familie Glauberg die untere oder Wasenmühle *).

Münnerstadt.

1324 Heinrich von Münnerstadt, Bürger zu Gelnhausen, kauft drei Huben zu Mittelgründau von Ulrich von Hanau für 70 Mark. 1418, 1419 und 1420 machte Katharine von Münnerstadt zum Seelenheil und von den Gütern ihres Bruders Hermann von Stockheim verschiedene Stiftungen, nämlich 1) eine Messe auf dem Altar hinter dem obersten Thurm, 2) eine desgleichen auf der Brücke, 3) eine desgleichen in der Peterskirche **).

Neuses.

Wolfram der Nusetze und seine Hausfrau, Gelnhäuser Bürger, vermachen dem Kloster Meerholz ihre Güter ***).

---

*) *Niemeyer*, die deutsche Ordenskommende zu Frankfurt S. 159. *Euler* S. 22. Bürgerbuch.

**) *Simon*, U.-B. S. 99. R. B. (Beilage III) S. 104 ff.

***) *Simon*, U.-B. S. 22.

Ortenberg.

Henne von Ortenberg besass zwei Häuser, welche dem Spital zinsten. 1337 gebot König Ludwig der Stadt dem Schultheiss Wigand von Ortenberg den Judenzins zu geben, womit Rudolf von Habsburg dessen Vorfahren belehnt habe. Zugleich belehnte er ihn mit dem Bartenhaus, welches später die Schelme von Bergen besassen. 1466 kommt im Gerichtsbuch noch ein Henge von Ortenberg vor.

Rüdigheim (Rüdenkeim).

Ein 1264 und 1275 als Zeuge vorkommender Helfrich von Rüdenkeim wird 1294 als Schultheiss von Gelnhausen bezeichnet*).

Schelm von Bergen.

Die Schelm von Bergen traten erst im 16. Jahrhundert als Bürger von Gelnhausen auf. Sie hatten einen Hof in der Stadt am Untermarkt neben der Breydenbachschen Behausung. 1559 schloss Heinrich Schelm von Bergen mit dem Rath einen Vertrag ab wegen einer Wasserleitung aus der Mühlbach in seinen in der Au bei der Lohmühle gelegenen Weiher. 1560 wurde derselbe Heinrich Schelm von der Pfandherrschaft zum Amtmann ernannt und reversirte sich gegen die Stadt. Er ertauschte von der Stadt einen Weinzehnten zu Roth, den der Pfarrer Druida bisher bezogen hatte, gegen zwei Morgen Wiesen unterhalb seines Fischweihers gelegen. Heinrich Konrad Schelm von Bergen erlaubte sich 1596, in seinem Hof eine Brauerei anzulegen und nicht blos für sich zu brauen, sondern auch Bier zu verzapfen. Hiergegen erhob der Rath Protest als gegen der Stadt Ordnung, worauf sich Heinrich Konrad Schelm am 22. Januar 1597 reversirte, nachdem er seinen Malzvorrath verbraucht,

*) *Simon*, U. B. S. 21. 31.

ferner kein Bier mehr ausser zu seinem eignen Gebrauch brauen zu wollen *).

Der letzte Spross der Schelme von Bergen von der Gelnhäuser Linie — die Berger Linie war im Mannsstamm schon früher ausgestorben — starb im Jahre 1830 als pensionirter Hauptmann der weiland Fürstlich Primas'schen Truppen, unter denen er den Feldzug nach Russland mitgemacht hatte und bei Smolensk verwundet worden war, in Gelnhausen.

Schlitz.

Das Gerichtsbuch meldet: 1466 vig. Greg. papae. Henne von Schlitze sal sich mit den deutschen hern verdragen umb die versessen zinss vorm nechsten gericht und Jost Kessler but uff Henne von Schlitze von der hern von margburg wegen. 1467 die hern von margburg han erfult henne von schlitze nach lude irer clage, und 1468 Henne von Schlitz ist mit recht von etc. windemacher.

Selbold genannt Schlidorn, Selkold.

1244 Rudolf de Selbolt, 1293 und 1295 Hermann de Selbold genannt Sledorn. 1293 Sifrid. 1318 Wernher und Eberhard, Söhne der Frau Gude von Selbold. 1328 Eberhard, Sohn Gude's, Schöff. 1364 Johann von Selbolt, genannt Wernher. 1396 und 1397 war Wicker von Selbolt Schultheiss. Er starb 1409 an der Pest, nachdem er 1400 durch die Betheiligung an einem Kupferbergwerk, welches nicht reussirte, sein Vermögen verloren hatte **). 1470 war nach dem Gerichtsbuch Johannes Selbold magister civium. Nach dem Zinsbuch des Spitals besass Henne Sebot eine halbe Salzsode zu Orb, welche dem Spital zinsbar war.

---

*) Copialbuch S. 33. 28. 342.

**) *Simon*, Urk.-B. S. 65. 68. *Böhmer*, cod. dipl. S. 691. Arnsburger U.-B. S. 25. 324. 390.

Soden.

1356 Hermann von den Soden war 1364 Rathmann zu Gelnhausen. 1468 berichtet das Gerichtsbuch: fritz schnider hat erfult henz von soden vor xv gulden. Ebenda erscheint als Zeuge Bechtold von Soden, Pfarrer zu Gelnhausen *).

Spiegelberg.

1316 Reinbold von Spiegelberg, Schultheiss **).

Urba (Orb).

1285 Ludwig de Urba. Hermann von Orba Bürger zu Gelnhausen 1247. Bertold de Urba ***).

Yossa (Jossa.)

Wortwin von Jossa besass Haus und Garten in der Hadergasse, welche dem Spital zinspflichtig waren. Desgleichen Conzchen von Yossa.

12.

Die vorzüglichsten Bürgerfamilien Gelnhausens.

Der älteste Bürgername, welcher in Urkunden vorkommt, ist der Name Zengelin. 1248 schenkt Hertwig Zengelin dem Kloster Selbold Zinse zu Niedergründau.

Weiter finden wir theils als Zeugen, theils als Schenkgeber folgende Namen:

Albus (Weiss, Weise), Heinrich 1267, Rüdeger 1292.

Bresto, Wortwinus 1258.

Cantape, Heinrich 1312.

Claffhuser, Siegfried und Hedwig 1350, Christine und Metze 1357. 1358.

*) *Böhmer*, cod. dipl. S. 691. *Gudenus*, V, 1025. Arnsburger U.-B. 566.

**) *Simon*, U.-B. S. 428. Arnsburger U.-B. S. 454 Note.

***) *Simon*, U.-B. S. 222. Arnsburger U.-B. 35. 566.

Genade, Konrad 1317.

Gratz, Bertholdus 1293.

Gudenson, Eberhardus filius Gude 1323. Wernherus filius Gude 1316. Eberhard vom Gudenson 1340.

Gross oder Magnus, Bertholdus dictus Magnus 1278. Wortwin Magnus 1285 *).

Hoppener, Fritze 1340.

Juvenis oder Jung, Remboldus 1264.

Lynterer (Linzer), Peter 1344 und 1345.

Neuhaus (de nova domo), Gerlacus 1285.

Schelge, Wilhelm, Schöff 1375.

Spickelin, Wortwin 1336. 1340. Fritz 1361.

Im Steinen Haus, Berchtold 1340. Eberhard de lapidea domo Bürgermeister 1398 und 1401. Gerlach, Schöff 1415. Gerlach im steinernen Hause 1415 und 1418. Derselbe vertrat die Stadt auf dem Reichstag zu Nürnberg 1421. Eberhard de lapidea domo but uff pande henz herblins 1468.

Ungefüge (Ineptus, Unbendig, Unyzeichen), Hermannus dictus Unyzeichen (Ungezogen) 1264, Irmengard von Geilnhausen genannt ungevogen. Anselm dictus Ungezewyn 1267. Friedrich Ungefüge 1284. Fridericus Ineptus 1285. Wulf Unbescheiden, Schöff 1412. Klas Unbendische 1488 und 1494, Schöffe.

Urlange (Urlege, Orlege, Urlonge), Gerhard Urlange 1316 und 1323. Johann 1399. Henne 1402. Johann 1405 und 1408, sämmtlich Bürgermeister. 1424 ist Gerhard Orlange Altarist.

Simon zählt eine Anzahl Bürgerfamilien unter den niederen Adel, so Albus, Grotz, Spickelin.

*) 1312 verkaufen Lysa, die hinterlassene Wittwe des Berthold Grozin und ihre Kinder Ortwin und Alheydis, cives nostri nämlich von Gelnhausen, dem Kloster Arnsburg 24 Morgen in der Friedberger Gemarkung. Arnsb. U.-B. S. 284. Als Zeuge fungirt unter der Urkunde Ortwinus Groze.

Am bedeutendsten scheint die Familie Ungefüge. Glieder derselben treten nicht nur als Unterzeichner der Bundesbriefe auf, sondern sie bekleideten auch zeitweise das Schultheissenamt. Hermann de Unyzeichen, Schultheiss von Gelnhausen, bezeugte 1265 eine schiedsrichterliche Entscheidung zwischen den Grafen von Katzenellenbogen und den Herrn von Falkenstein wegen des Jagdrechts im Dreieicher Wald *). Ein Konrad Ungevogen, Bruder der Frau Irmengard, welcher Abt Hermann von Seligenstadt die Güter des Klosters zu Diethelmsheim verkaufte und zwar aus Geldmangel, „et maxime quod apud judaeos hinc inde voragine usurarum gravissime indigeret pecunia", war Abt von Neustadt **).

Die Familie der Claffhuser zeichnete sich durch viele Stiftungen aus. 1350 verkaufte der Comthur Johann von Dorfelden zu Rüdigheim mit Zustimmung des Balleiers der Wetterau Konrad von Rückingen Güter des Ordens zu Albstadt an Siegfried und Hedwig, genannt Claffhuser, Gelnhäuser Bürger ***). 1357 schenkten Christine und Metze Claffhauser diesen Hof dem Kloster Meerholz. 1356 verkauften Heinrich, genannt Budenhof und seine Ehefrau Benedikte ihre Einkünfte von einem Haus und Hof zu Gelnhausen an einen Bürger Siefried genannt Claffhuser. Dieser vermachte sie der Kapelle des h. Godebrecht. Der Vertrag wurde geschlossen unter dem Pfarrthurm †). 1358 endlich stifteten Christine und Metze Claffhuser zum Seelenheil ihres Bruders Siegfried vom steinernen Haus, genannt Claffhuser, das Gotteshaus in der Aussengasse. Die Stiftung bestand in dem steinernen Haus und einem Siedelhaus nebst Hofraithe in der Aussengasse hinter

*) *Böhmer*, cod. dipl. S. 137.
**) *Gudenus*, cod. dipl. III. S. 1143 und 1153.
***) *Simon* U.-B. S. 148.
†) *Gudenus*, cod. dipl. V. 1025.

dem Rathhaus*). Da Siegfried vom steinernen Haus Claffhuser genannt wird, so scheint es, als wenn beide Familien ein Geschlecht gebildet hätten.

Weitere Bürgernamen weist, wie das Gerichtsbuch, so das Zinsbuch des Spitals auf: altzberger, anesmalz, bickeler, boecklin, bosacker, bruman, budinger, burger, cluppel, dormagen, forster, frickel, fritze, froschhuss, fultze, gram, hebenstreit, helwig, hochgemud, hochkollner, holeweck, hoppener, hoppenheupt, hufneyl, kesseler, luckhard, lynzerer, myrolder, nebenzeil, eifergelt, oss, schatz, schelhorn, spickelin, starkhals, stogk, swebelin, tzigenbart, tzigenbein, ulner, unbescheiden, urleye (orleye, urlonge) u. a. m.

Im Gerichtsbuch erscheinen noch die besonderen Namen: arzt, belz, brell, budeler, contzman, cristen, drudel, eberlin, ebert, fischer, froben, fulder, gellenhorn, gelzenluchter, goltsack, gosswin, heulin, keulbach, kremer, lugenslant, missesser, mosser, petzenhorn, remlitzer, rodel, rodelhuber, ruckenbrod, ruediger, rulman, ruppel, schelweg, schnider, spilling, swebelin, tzidulf, vogel, welker, windenmacher, wisshans, wondenheuer.

13.

Der Büdinger Wald **).

Burg und Stadt Gelnhausen lagen, wie wir oben gesehen haben, im Gebiet des Büdinger Reichsforstes. Die Burgmannen sowohl in der Burg, als auch die Bürger der Stadt waren in dem Reichsforst berechtigt. Es ist desshalb nothwendig, dass wir auch den Reichsforst in den Bereich unserer Betrachtungen ziehen.

*) Beilage III.

**) Ueber den Büdinger Wald vergl. man *Simon*, Geschichte des Hauses Isenburg Bd. I, S. 10 ff., sowie *E. Wippermann*, Geschichte der Centen und herrschaftlichen Gerichte in und um den Büdinger Wald. Marburg. 1852.

Die Grenzen desselben wurden bereits oben beschrieben. Er zerfiel in das Vorder- und Hinter-, das Ober- und Unteramt, deren Grenzen am 23. März 1377 zum Theil neu bestimmt wurden. Das Vorderamt reichte von der Würgebach, welche den Büdinger Wald von der Gelnhäuser Gemarkung schied, bis an den Kaltenborn, das Hinteramt von da bis an die Bracht. Das Oberamt umfasste den nordöstlichen, das Unteramt den südwestlichen Theil des Waldes. In der Grenzbegehung vom Jahr 1377 *) werden Gerlach Nutscher, Siegfried von Breydenbach und Peter Fussechin als Förster im Vorderamt, Henne Forstmeister, Henne von Creyenfeld und Contzgen Steffen als Förster des Unteramts genannt. Das Vorder- setzt ein Hinter-, das Unter- ein Oberamt voraus.

Der oberste Herr und Schiedsrichter des Waldes war das Reich oder der Kaiser, seine Stellvertreter waren die Herrn von Trimberg und Isenburg, welche den mit dem Burggrafenamte verbundenen Forst- und Wildbann von diesem zu Lehen trugen. Dieselben hatten 1324 auch den Antheil am Burggrafenamt und am Büdinger Wald, welchen die Herrn von Brauneck besassen, von diesen für 1000 Pfund Heller erkauft **). Karl IV. befahl schon 1356 dem Konrad von Trimberg und Heinrich von Isenburg, sie sollten dem Forstmeister und den zwölf Reichsförstern befehlen, die Burgmannen bei ihren Rechten im Büdinger Wald zu lassen ***). Sie mussten also bereits über den Wald zu befehlen haben. 1395 belehnte König Wenzel 1405, König Ruprecht den Johann von Isenburg mit dem Büdinger Wald und dem Burggrafenamte zu Gelnhausen †). Diether von

---

*) *Simon*, U.-B. S. 200. — **) Ebenda S. 95.
***) Weisses Documenten-Buch S. 30.
†) *Simon*, U.-B. S. 226. 227.

Isenburg liess sich dieses Lehen von König Sigismund und Friedrich III. (1420 und 1440), Ludwig von Isenburg durch Kaiser Max 1494 erneuern*) und auch später fand bei jedem Regierungswechsel eine neue Belehnung damit statt; z. B. am 7. December 1549 durch Ferdinand I. und 1601 durch Rudolf II.**).

Zur Beaufsichtigung des Waldes bedurfte der Kaiser eines Beamten und so finden wir schon 1264 einen forestarius mit Namen Erpho***). Seine Nachkommen, welche das Amt eines kaiserlichen Forstmeisters zu Lehen trugen, nahmen diesen Titel als Familiennamen an, und die Familie der Forstmeister von Gelnhausen bekleidete das Forstmeisteramt ununterbrochen bis zum Jahre 1484, wo sie es für 1460 Gulden an Ludwig von Isenburg verkaufte.

Die Rechte und Obliegenheiten des Forstmeisters, welcher, wie wir schon oben bemerkten, seinen Wohnsitz in der Vorderburg hatte und zu den kaiserlichen Burgmannen gehörte, sowie die Rechte und Verpflichtungen der in dem Reichswald eingeforsteten Gemeinden und Höfe sind enthalten in einem Weisthum vom Jahre 1380, welches im Jahre 1425 von Kaiser Sigismund nochmals bestätigt wurde. Es ist bereits an verschiedenen Orten abgedruckt, u. a. bei *Simon*, Geschichte des Hauses Isenburg S. 205 und im Auszug bei *Arnd*, Geschichte der Provinz Hanau S. 80 ff. Der Vollständigkeit halber geben auch wir seinen Hauptinhalt wieder:

Das Forstmeisteramt war erblich nach dem Rechte der Erstgeburt. Der Forstmeister hatte zwölf Förster unter sich, welche den Wald- und Wildschutz ausübten.

*) *Simon*, S. 207, sowie Abschrift im Stadtarchiv.

**) Abschrift der Urkunden vom 7. December 1549 und 13. August 1601 im Stadtarchiv.

***) *Simon*, U.-B. S. 20.

Jeder derselben besass als Besoldung eine Forsthube nebst verschiedenen Gefällen. Solche Forsthuben befanden sich in Büdingen, Wächtersbach, Leisenwald, Breitenborn etc. Auch sie waren als erbliche Reichslehen in den Händen verschiedener Geschlechter, der Forstmeister, Breydenbach, Creyenfeld etc. und konnten verkauft werden. Sowohl der Forstmeister als die Förster hatten das Recht, das zur Unterhaltung der auf ihrem Gut befindlichen Gebäude erforderliche Bau-, sowie das benöthigte Brennholz im Walde zu hauen.

Wenn der Kaiser jagen wollte, so musste der Forstmeister die zwölf Förster dazu einladen. Diese mussten, ein jeder mit seiner Armbrust, erscheinen und den Kaiser begleiten, und damit hatten sie ihre Lehenspflicht erfüllt.

Auch der Forstmeister hatte die Verpflichtung, den Kaiser zur Jagd zu begleiten und musste ihm dazu allezeit eine gute Armbrust mit eibenem Bogen, seidener Sehne und mit Pfauenfedern gezierten Pfeilen nebst einem guten Hund mit betrauften (hängenden) Ohren, silbernem Halsband und seidenem Leitseil bereit halten. Es lag ihm ferner ob, den Förstern und jedem im Walde Berechtigten und sonst Keinem seinen Antheil zu geben an Bau-, Wind- und Oberholz und durfte von jedem Antheil soviel nehmen, als jeder Förster. Dafür hatte er das Recht, 100 Schweine in die Mast zu treiben, die sogenannten Küchenschweine, jeder Förster aber 20. Auch war er befugt, einem jeden seiner Freunde einen oder zwei Bäume zu geben, wofür dieser an den betreffenden Förster drei Heller zu zahlen hatte, während der Förster jedes Jahr, jedoch nur für sich, drei Buchenstämme zu hauen und zur Unterhaltung seiner Wohnung zu verkaufen berechtigt war.

Der Forstmeister übte im ganzen Gebiet des Waldes nicht nur die Polizei, sondern auch den Blut-

bann. Nur er, die zwölf Förster und des Forstmeisters geschworener Knecht hatten das Recht, Jemanden im Walde zu pfänden. Pfändete Jemand anders, so sollte dies als ein Raub angesehen und vom Forstmeister bestraft werden. Wer im Walde Jemanden erschlug, hatte damit den Hals verwirkt. Nur, wenn der Forstmeister, sein Knecht oder einer der zwölf Förster Jemand in Ausübung seines Amtes tödtete, so sollte dies nicht als Todschlag betrachtet werden, weil sie im Namen des Reichs zu pfänden verpflichtet seien. Wer den andern innerhalb des Waldes blutig schlug, sollte mit 18 Pfund Pfennigen, wer ihn mit der Faust oder einem Knittel schlug, mit drei Pfund Pfennigen gebüsst werden. In dem einen Fall zahlte er dem Forstmeister und jedem Förster fünf Schilling Pfennige, im andern jedem Förster zwei Pfennige. Wer aber dem Förster das Pfand mit Gewalt entriss, der verfiel in die höchste Busse, nämlich ein Fuder fränkischen Weins mit einem weissen Becher auf jedem Reif und für jeden Förster einen grauen Rock und zehn Pfennige, jedem in den Wald Eingeforsteten aber 20 Pfennige. Was sich in seinem Hause unter dem Dachbalken vorfand, war dem Forstmeister, was über demselben, dem Reich verfallen.

Hart und theilweise grausam waren die Strafen für Wildfrevel. Wer Wild in Schlingen fing („ein druer“, Dreher), der hatte die rechte Hand, wer einen Hasen fing („ein hasenluszer“), den rechten Daumen verwirkt. Wer nicht zum Jagen berechtigt war und einen Hirsch erlegte, musste ihn mit einem bunten Ochsen, wer eine Hindin erjagte, mit einer bunten Kuh büssen, ungerechnet 10 Pfund Pfennige für den Forstmeister und 5 Schilling Pfennigen für jeden Förster. Ein Reh kostete ihn eine bunte Geis und dieselbe Geldstrafe, ein Hase drei Pfund Pfennige und jedem Förster 20 Pfennige.

Dass der, welcher ein Stück Wild mit der Schlinge fing, am Leibe, also viel härter bestraft wurde, als wer es in waidgerechter Weise erlegte, hatte wohl seinen Grund darin, weil letzteres nicht so leicht unentdeckt geschehen konnte. Insbesondere aber sollte dadurch gehindert werden, dass die Bauern den Wildstand schädigten.

Nachfolgende Orte waren in den Büdinger Wald eingeforstet: Haitz, Gettenbach, Haingründau, Husenbach (ausgegangenes Dorf), der Frohnhof von Vonhausen, Wolferborn, die Burgmannen zu Büdingen, die alten Thalbewohner oberhalb des Wertborn (ein wasserreicher Quell im Dorf Wolferborn), die von Keffenroth, die von Allroth, von den Höfen zu Burgbracht, diesseits des Bachs und von Hellstein.

Jeder Eingeforstete bekam zu seinem Wohnhause 4 Schwellen, 4 Rahmstücke (pfeden), 2 Firstsäulen und einen Firstbalken, sowie Pfosten und Riegel, soviel er verlangte, von „urhultz“ (Oberholz), wofür er dem Forstmeister ein halb Viertel Wein, seinem geschworenen Knecht ein halb Maas Wein und dem Förster ebensoviel geben musste; zu einer Scheuer 4 Pfeden, 2 Säulen und einen Firstbalken. Ihre Zäune sollten sie von Oberholz, Stangen und Spitzen machen.

Wenn der Forstmeister bei einem Eingeforsteten einkehrte, so musste ihm dieser Hafer und Heu geben für sein Pferd, ihm selbst aber, wenn es herbei zu schaffen war, ein halb Maas Wein und ein Huhn. Ein Förster bekam, wenn er bei einem Eingeforsteten übernachtete, Heu und Hafer und ein Huhn, der geschworene Knecht des Forstmeisters aber musste mit der Fütterung für sein Pferd und dem Essen des Wirths, so gut ers selbst hatte, vorlieb nehmen.

Ueberaus schön und menschlich war die Bestimmung, dass jeder Eingeforstete, wenn seine Frau im

Kindbette lag, einen Wagen Holz aus dem Walde bekommen sollte, den er verkaufen durfte, um der Wöchnerin Weissbrod und Wein dafür zu kaufen.

Von den eingeforsteten Gemeinden durften Haitz, Gründau und Gettenbach ihre Kühe in den Wald treiben, ausgenommen 14 Tage vor und 14 Tage nach dem ersten Mai (die Zeit des Waldschlusses), Haitz bis an den Steinulfsgraben und bis an den Konradsberg, Gettenbach bis an den Rudolfisgraben, Gründau bis an den Haselergraben.

Mit Bau und Brennholz waren auch die Burgmannen im Wald berechtigt. Sie durften aber Niemand anders etwas davon abgeben. Die Gerichte Selbold, Gründau und Wolferborn bekamen das Holz zu den drei Burgbrücken, die sie zu unterhalten hatten, umsonst.

Das Mastrecht endlich besassen, wenn von den Waldleuten (Deputirte der eingeforsteten Dörfer) eine Mast erkannt wurde, Haitz und Gettenbach, Haingründau, Husenbach, Vonhausen, Wolferborn, Hitzkirchen, Schlierbach und Wächtersbach. In solchem Jahr durften die Herrn (Trimberg und Isenburg) je 100 Schweine, die sogenannten Küchenschweine, der Forstmeister 100, und jeder Förster 12 Schweine in die Mast treiben.

Zum Schutz des Waldes und des Wildstandes war selbst das Jagdrecht der „Herrn“ ein beschränktes. Sie sollten nicht anders „jayen“ (jagen) denn überlaut, gar nicht aber im Mai, 14 Tage vor und 14 Tage nachher und in der Brunst.

Kaiser Rudolf hatte auch den Bürgern zu Gelnhausen im Jahre 1291 das Recht verliehen, im Reichswald „ligna in terra jacentia secare et colligere sine omni obstaculo.“ In Folge davon waren die Gelnhäuser berechtigt, jeden Tag der Woche Ur- und Lagerholz im Wald zu sammeln und zu holen. Die Bewohner der Burg durften dieses nur an 4 Tagen in der Woche,

alle anderen Orte nur Dienstags und Freitags, jedoch alle mit der Beschränkung, dass sie sich keines Wagens bedienen, sondern das gesammelte Holz entweder auf der Schulter nach Hause tragen oder auf einem Schiebkarren nach Hause führen durften.

In dem 1425 von Kaiser Sigismund erlassenen Waldrecht wurde dem Forstmeister Diether von Isenburg ausdrücklich aufgegeben, die Burg, Stadt und Beisassen an ihrem Recht nicht zu hindern *).

14.

Die kirchlichen Verhältnisse Gelnhausens im Mittelalter.

Die älteste Kirche Gelnhausens scheint die vor dem Holzthor gelegene Gelakapelle gewesen zu sein, welche wir als die Kapelle des heil. Godebrecht bezeichneten.

1151 besass Gelnhausen nach dem Schutzbrief des Erzbischofs Heinrich von Mainz bereits zwei Kirchen, die Kirche St. Mariae und die Kirche St. Petri, deren Geistliche vom Kloster Selbold bestellt wurden **). Es waren Angehörige dieses Klosters; sie bestanden aus dem Pfarrer und mehreren Kaplänen. Später finden wir auch einen Kaplan in der Burg, einen in der Brückenkapelle zum heil. Kreuz und einen im Siechenhaus. Papst Gregor IX. nennt in seinem Schutzbrief vom 23. Juni 1238 als Eigenthum des Klosters zu Selbold: Ecclesiam S. Mariae et Petri in Geilenhusen, ecclesias cum capella et hospitali loci ejusdem ***).

---

*) R. B. S. 78—83.

**) *Wenck*, Urkundenbuch S. 99.

***) *Simon*, Urkundenbuch S. 14. Dies ist die Ursache, dass ein Abt Konrad in der Stadtkirche begraben liegt. Die Inschrift des an der nördlichen Kirchenthür stehenden Grabsteins lautet:

Der Priester der Kapelle des heil. Godebrecht oder Gotthard wurde von den Nonnen des Klosters Meerholz bestellt, denn 1294 den 25. Juli schenkte Erzbischof Gerhard von Mainz dem Kloster Meerholz die zur Pfarrei Gelnhausen gehörige Godhardskapelle nebst ihren Einkünften mit der Verpflichtung, einen Priester an derselben zu unterhalten *). Ausser in der schon oben angeführten Urkunde von 1260 kommt diese Kapelle noch in einer andern vom Jahr 1356 vor. In diesem Jahre verkauften nämlich Heinrich genannt Budenhof und seine Ehefrau Benedikta ihre Einkünfte von einem Haus und Hof in Gelnhausen an einen Bürger Siegfried, genannt Claffhuser, welcher diese Güter der Kapelle des heil. Godebrecht vor Gelnhausen vermachte **).

Der Pfarrer der Hauptkirche nebst den Kaplänen, den Burgkaplan ausgenommen, wurde von dem Abt zu Selbold ernannt, aber von dem Archidiakonus der Mainzer Kirche Maria ad gradus eingeführt und musste das Ruralkapitel zu Rossdorf besuchen. Von dieser Verpflichtung waren die Kapläne ausgenommen. Der Abt von Selbold hielt auch die Sendgerichte in der Stadt ab, auf denen die Vergehungen gegen die Gesetze der Kirche abgeurtheilt und die dem Abt zustehenden Gefälle erhoben wurden ***). Das Stift Maria zu den Greden in Mainz erhob zwar Ansprüche auf die Pfarrei Gelnhausen, allein der Erzbischof Werner erklärte dem

---

MCCCLXXII IIII nonas augusti obiit in Christo pater et dns Cunradus episcopus ecclesiae lungi (selboldi). Die Grabschrift ist sehr verwischt und war es wohl schon zu *Stockhausens* Zeit, denn nur so ist es erklärlich, dass derselbe lesen konnte: der vierhundertste (CCCC statt ecc) Bischof von Langenselbold. Hanauer Magazin 6. Band S. 345.

*) *Simon*, Urkundenbuch S. 65.

**) *Gudenus*, cod. dipl. V, 1025.

***) Hanauer Magazin II, S. 146.

Probst unter dem 23. Juli 1277, dass die Pfarrei schon über 100 Jahre im unmittelbaren Besitz des Klosters Selbold sei und desshalb nicht unter die Gerichtsbarkeit des Gredenstifts gehöre *). Das Kloster selbst, als die Mutterkirche von Gelnhausen, war bereits durch seine Privilegien von der Gerichtsbarkeit des Stifts befreit.

Uebrigens entstanden im Mittelalter auch Streitigkeiten zwischen dem Abt und der Stadt über die Besetzung einzelner Präbenden, denn 1229 den 6. März schlichteten der Decan von St. Peter zu Mainz, der von St. Stephan und der Scholasticus von St. Peter den Streit zwischen dem Probst von Selbold und dem Schultheiss (villicus) von Gelnhausen dahin, dass der letztere kein Recht habe, weder einen Beter, noch Prediger an einer der Gelnhäuser Kirchen anzustellen **).

Da die Geistlichen unter geistlicher Gerichtsbarkeit standen, so gebot König Wenzel im Jahre 1398 dem Rath, Pfaffen und geistliche Leute, welche unziemliche Dinge thäten, dem Bischof von Mainz auszuliefern, doch ohne Blutvergiessen, es sei denn, dass man sie ohne das nicht fangen könnte ***).

Ausser dem Patronatsrecht über die Kirchen der Stadt besass das Kloster Selbold auch den Zehnten in der Gemarkung. 1173 überliess ihn der Abt Adelgar dem Kloster Meerholz, den Weinzehnten jedoch behielt er für sich †).

Auch das Kloster Arnsburg war in Gelnhausen begütert. Es besass in der Stadt ein Bruderhaus nebst einer der Maria geweihten Kapelle. Es ist dies, wie schon bemerkt wurde, das Haus des Herrn Kaufmanns Stock.

---

*) *Simon*, Urkundenbuch S. 35. — **) Ebenda S. 12.
***) Rothes Buch S. 34.
†) *Wenck*, Urkundenbuch S. 108.

Im Arnsburger Urkundenbuch kommen eine Menge Schenkungen von Gelnhäuser Bürgern an dieses Kloster vor und es müssen danach die Arnsburger bei der Bürgerschaft besonders beliebt gewesen sein *).

1260 bezeugen Schultheiss, Schöffen und Gemeine zu Gelnhausen, dass benannte Bürger daselbst dem Kloster einen Wingert zu Gelnhausen gegeben haben bei der Kapelle Guduberti, davon dem Kloster jährlich ein Fuder Wein geliefert werden soll.

1260 bezeugen dieselben, dass ihr Mitbürger Jordan und Aleyde seine Hausfrau dem Kloster Arnsburg ihre Güter in Rodenborn vor den Schöffen des Gerichts Grinda übergeben haben.

1270 vermacht Konrad, Abt von Neustadt und seine Schwester Irmengard von dem Geschlecht der Ungefüge in Gelnhausen, dem Kloster Arnsburg einen Weinberg gelegen an einem Berge, Güldenthor genannt. Zeugen sind Hermann, Probst zu Selbold, Wigand, Pfarrer daselbst, Ulrich, Pfarrer zu Grinda, Berthold, Schultheiss zu Gelnhausen, Ernst der Jüngere. Dieselben Geschwister verpflichten sich 1276 zu Leistungen an Victualien von einem Grundstück zu Rothenbergen, das sie von Albert Schmidt, Bürger zu Gelnhausen, mit Bewilligung des Klosters St. Alban gekauft haben, an das Kloster Arnsburg **).

1290 bezeugen Schultheiss und Schöffen, dass ihr Mitbürger Heidenreich, der Nachtwächter, und seine Hausfrau Adelheide dem Kloster ihre Güter zu Gelnhausen überlassen haben, vorbehaltlich der Nutzniessung auf Lebenszeit.

1292 den 3. Februar bekennen Rüdiger Albus und seine Ehefrau, dass sie das von dem Bruder Heinrich

*) *Baur*, Arnsb. Urkundenbuch S. 393. 419. 426. 452. 453. 553. 620. 632. 675.

**) *Gudenus*, Cod. dipl. III, S. 1143 und 1153.

Heiderich dem Kloster geschenkte Haus auf Erbpacht erhalten haben.

1312 den 1. Januar verpfänden Heinrich Cantappe und seine Hausfrau Rylindis dem Kloster Arnsburg einen Weinberg in monte versus Heiziges, quae der fridat nuncupatur.

1328 den 27. Mai schenkt Mechtildis von Ennisheim, Bürgerin von Gelnhausen, der der Jungfrau Maria geweihten Kirche des Klosters Arnsburg zu Gelnhausen zum Gedächtniss ihres daselbst begrabenen Sohnes ihre Güter. Unter den Zeugen befindet sich ein Sybold rector curiae in Geilinhusen.

1329 am 4. Mai vertauscht Abt Gerlach einen Zins auf ein Judenhaus in Seligenstadt gegen einen desgleichen auf ein Haus in Gelnhausen vom Kloster Padenhausen.

1334 am 31. December. Nach dieser Urkunde soll kein Landschied mehr gefordert werden von dem Hof, den das Kloster in der Stadt gebaut hatte.

1336, 10. October, verpflichtet sich Ortwin Spickel der Alte dem Kloster jährlich eine Mark von dem Hause zu geben, am Obermarkt neben der Fleischschirne, genannt zum „Kremere".

1337 am 17. Dezember vermacht Peter Linzerer, ein Gelnhäuser Bürger, dem Kloster seine Einkünfte zu Rüdigheim, Ravolzhausen, Haitz und Gelnhausen und sein Haus daselbst;

1345, 3. Januar, desgleichen Petir, genannt Lynterer (vielleicht derselbe) sein Haus. Unter den Zeugen befindet sich Walther von Heynitz ir pleger zu Geilnhausen und Konrad der Stete Schriber daselbst.

1362 vertauschen Peter Fuzechin und seine Ehefrau Gela ihr Haus gegen das zum Kremere.

1375 am 2. November stellt Wilhelm Schelge, Schöff zu Gelnhausen, einen Revers aus wegen eines

Baues, den er auf die Mauer des Klosters gestellt hatte.

1380 den 21. Dezember schenkt Heinrich Fulsche, Kaplan zu Ydengesesse, sein Haus in der Gasse, die da gehet nach dem „holzburnen dorlin“ dem Kloster Arnsburg zum Seelgeräth.

Endlich 1395 den 4. August bekennt Henne von Kreyenfeld, keinen Anspruch auf die Almosen zu haben, welche das Kloster in seinem Hof den Armen reichen liess.

Ebenso besass das Kloster Haina in Gelnhausen ein Haus. Als Landgraf Philipp der Grossmüthige 1528 alle Güter dieses Klosters eingezogen hatte, erschien ein kaiserliches Mandat an die Herrn von Hanau und Isenburg, sowie an die Städte Gelnhausen und Frankfurt, sowie ein gleiches 1533, des Inhalts, sie sollten binnen 6 Tagen schaffen, dass des Abtes drei Wohnungen zu Rode im Isenburgischen, zu Bergen und zu Gelnhausen von des Landgrafen Dienern geräumt und ihm alle sonstigen Zinsen und Renten zugestellt würden*).

Von Haina's Gütern in Gelnhausen selbst habe ich zwar nichts finden können, dagegen besass es Güter in der Umgegend, welche wahrscheinlich von den in Gelnhausen wohnenden Brüdern verwaltet wurden. 1219 schenkte der Reichsdienstmann Meinhard von Grinda in Gemeinschaft mit seiner Frau Lutgarde und seinen beiden Töchtern Mechthilde und Lutgarde dem Abt Wilhelm für das Kloster seine Besitzungen zu Mittel- und Niedergründau, Hasela, Mittela und Liebela**) und im Jahre 1258 vertauschten mit Zustimmung Albert von Trimbergs, Heinrichs und Gottfrieds von Brauneck, Eberhards von Breuberg und Ludwigs von Isenburg als Lehnsherrn, Heimerich und Friedrich von Gelnhausen, Söhne des Herrn Friedrich von Gelnhausen, ihre Güter

*) *Denhard*, Geschichte des Christenthums in Hessen. S. 184.
**) *Wenck*, Urkundenbuch S. 138.

zu Roda bei Gelnhausen gegen 8 Mansus, wovon 5 in Mittelgründau, einer in Obergründau (Haingründau), einer in Issigheim und der achte in Hausen gelegen. Die Urkunde wurde ausgestellt in Gelnhausen am 5. November 1258. Zeugen waren der Schultheiss Friedrich, Friedrich von Buchen, Arnold Blomichen, Herman Voteken, Rodeger von Creyenfeld und andere mehr *).

Die deutschen Ordensherrn hatten in ihrem Hause einen Kastner oder Verwalter sitzen **) und besassen in Gelnhausen und Umgegend beträchtliche Güter, unter anderem drei Mühlen zu Grinda, zu Rothenbergen und zu Gelnhausen. Die letztere war ein Geschenk des Bürgers Hertmar von Gelnhausen und seiner Frau Irmengard, welche dieselbe 1273 an den Orden abtraten gegen eine jährliche Rente von 11 Malter Spelz und 3 Malter Korn. In demselben Jahr gab Luitgardis Zengelin den Brüdern Geld zum Ankauf verschiedener Güter. Heilmann von Breidenbach schenkte ihnen 1277 einen Weinberg. Arnold von Glauburg verkaufte ihnen 1302 für 300 Pfund ein Haus, $^1/_2$ Morgen Weinberg und einige Morgen Wiesen. 1303 kauften sie ein weiteres Haus von den Nonnen zu Meerholz für $8^1/_2$ Pfund Heller. 1311 schenkten zwei Beghinen den weissen Brüdern ihre Häuser und all ihre Güter. 1370 endlich vertauschte Johann von Selbold verschiedene Zinsen an den Orden, gelegen zu Gelnhausen und zu Selbold. Dort, in Hüttengesäss, Mittel- und Niedergründau, Ravolzhausen, Gettenbach, Lieblos, Hasela, Gunsrode, Wiederumbs und Langendiebach besass der Orden Höfe und Gefälle. Speciell zum Haus in Gelnhausen gehörten zwei Höfe in Hüttengesäss,

*) *Wenck*, Urkundenbuch S. 184.

**) Georg König, Gelnhauser Bürger, stellt Bürgschaft als Schaffner des Deutschordenshauses am 24. Febr. 1589. Copialbuch S. 293.

der Schultheissenhof zu Langendiebach, den der Orden 1276 von dem Ritter Winter von Breungesheim erkauft hatte und die Höfe zu Selbold und Mittelgründau. Das Ordenshaus besass freie Beholzigung im Büdinger Wald für sich und seinen Kastner, sowie eine Wiese in der Meerholzer und Hailer Au, welche dem Kastner gegeben wurde, damit er den Pferden des Ordens ihr Futter geben könne. Zur Burg Gelnhausen gab der Orden als Burgmann 1587 drei Gulden Baugeld *). 1543 entstanden Streitigkeiten zwischen Landgraf Philipp von Hessen und dem Hochmeister. Vielleicht machte Philipp Ansprüche auf das Ordensgut. In der darüber enstehenden Correspondenz erwiderte der Graf von Hanau dem Landgrafen, dass er in dem Kastenhaus des Ordens nichts zu sagen habe, da dasselbe nicht unter seiner, des Pfandherrn, Obrigkeit stehe **). 1595 schrieb der Rath an den Comthur zu Marburg wegen des Weinzehntens in den ausgerotteten Weinbergen, er werde die Bürger anhalten, sie wieder anzupflanzen ***).

Vor dem östlichen Thor der Stadt befand sich ein Cisterzienser Nonnenkloster, genannt Himmelau (hemelawe). Es wurde 1305 durch den Bischof Siegfried von Chur, den Vicar des Erzbischofs Gerhard von Mainz, einen gebornen Gelnhäuser, gestiftet und sollte sieben Jungfrauen, wo möglich aus der Familie des Stifters, aufnehmen. Welche Familie dies war, ist unbekannt. 1313 bekam es die kaiserliche Bestätigung †). Es stand nicht unter dem Abt von Selbold, sondern unter dem Mainzer Archidiakonat. Seine Stelle bezeichnet ein Brunnen auf der Klosterwiese,

*) *A. Niemeyer*, Die deutsche Ordenskommende zu Frankfurt a. M. S. 159 f.

**) Nachrichten von der Reichspfandschaft etc. S. 20.

***) Copialbuch S. 321.

†) *Landau*, Wüstungen S. 375.

über dem eine Sonne eingehauen ist mit der Inschrift: Himmelauf geht mein Lauf.

Die Tradition, dass die Bewohnerinnen des Klosters sich der Reformation widersetzt hätten und dass es desshalb von den Gelnhäuser Bürgern zerstört worden sei, ist ganz ohne Grund*).

Die Pfandherrn, Hanau und Kurpfalz, wurden von den Nonnen als ihre Schutzherrn betrachtet. Als daher im Jahre 1532 der Erzbischof von Mainz das Kloster wegen des Türkenkrieges zur Gestellung von zwei Pferden aufgefordert und ihm eine Schatzung von 60 Gulden aufgelegt hatte, so wendete sich die Aebtissin an den Grafen von Hanau und erhielt von diesem den Befehl, die Leistung zu weigern. Auf eine bei dem Pfalzgrafen von einem Gelnhäuser Bürger gegen das Kloster wegen eines Weinbergs erhobene Klage, nahm dieser den Bürger in Schutz und gebot seinem Amtmann, sich danach zu achten (1536**). Am 26. Januar 1637 aber traten die letzte Aebtissin Dorothea von Breydenbach und die beiden noch übrigen Conventualinnen Gutta von Reinberg und Anna Riedesel das Kloster an die Pfandherrschaft ab, mit der Bemerkung, „dass ihr Kloster etliche Jahre wegen der eingefallenen Zwiespältigkeit der Religion so in Abgang gekommen sei, dass sie ihre klösterliche Stiftung, Regel und Profess nicht mehr singen und sich selbst und das Kloster nicht mehr in Bau und Besserung erhalten könnten". Als Entschädigung hielten sie sich nur „eine jerliche und ziemliche Pension" aus. Die darüber ausgestellte Urkunde ist unterzeichnet von der Aebtissin für sich und ihre beiden des Schreibens unkundigen Klosterschwestern, von Ernst Georg von Fischborn, Amtmann zu Geln-

*) *Schöffer,* Vortrag über die Geschichte Gelnhausens S. 9.
**) Nachrichten von der Reichspfandschaft etc. S. 32. 33. 34.

hausen, Balthasar Küchenmeister von Wächtersbach, sowie Bürgermeister und Rath der Stadt*).

Da das Kloster der Stadt so wohl gelegen war, so überliessen Pfalzgraf Friedrich und Graf Philipp von Hanau am 5. September 1561 der Stadt Gelnhausen auf ihr Ansuchen das Klösterlein Himmelau mit allen Gütern, Gefällen, Renten, Zinsen, Gülten und Zubehörungen sammt zwei Morgen Weingarten, welche Engelbert Halber von Hergern, Oberamtmann zu Hanau, besessen, sowie zwei Morgen Wiesen, so Johann Wackerwald, und zwölf Malter Korn, sammt einer Gans, so Theobalden von Hochstetten Sekretarium käuflich übergeben worden, für die Summe von 14000 Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzern. Die Stadt erbot sich, dasselbe sammt seinen Gefällen und Einkünften „zu christlichen und milden Zwecken als Kirchen, Schulen und Hospitalien" zu verwenden und übernahm die Verpflichtung, den noch lebenden zwei Conventualinnen ihr Deputat, bestehend aus zwanzig Gulden an Geld, 22 Malter Korn und drei Fuder Weins ihr Lebelang zu entrichten, sowie die auf dem Kloster ruhende, an St. Katharinen zu Frankfurt zu zahlende Pension von 8½ Gulden und einen Erbzins von 2 Gulden 3 Schilling zu übernehmen**).

Das Klostergut wurde zuerst mit dem Spitalgut verbunden, dann aber zu Gunsten der Stadt verpachtet***).

1613 beklagte sich die Bürgerschaft, dass Bürgermeister, Schultheiss und Stadtschreiber das in den Ringmauern des Klosters wachsende Obst und Gras

*) Nachrichten von der Reichspfandschaft S. 34.

**) Urkunde, veröffentlicht von *F. W. E. Roth* im Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1882 Nr. 7.

***) Verzeichniss des Himmelauer Klosterguts im Copialbuch S. 167. Es waren 70 Morgen Ackerland und 25 Morgen Wiesen. Pachtverträge von 1572, 1574, 1600 und 1608 ebenda.

sich angeeignet hätten, worauf von den pfandherrlichen Kommissarien Dr. Sturio und Mieg verfügt wurde, dass dasselbe in Zukunft zum Besten der Stadt verwendet werden solle *).

Später wollte man eine Schäferei daraus machen. Die Gebäude, von denen sich noch eine Abbildung im Marburger Staatsarchiv befindet, zerfielen allmählich und sollen 1777 abgebrochen worden sein **).

Zu den alten Orden kamen im 13. Jahrhundert die Bettelorden hinzu, welche überall als Vertraute des Volkes raschen Eingang fanden. Wir finden darum schon 1248 in Gelnhausen ein Barfüsser- oder Franziskanerkloster ***). 1302 schenkte ihm Agnes von Buches eine Fruchtgülte von ihrem dem Kloster zu Marienborn gewidmeten Gute zu Bleichenbach. 1318 vermachte ihm Hedwig von Mörle eine Summe Geldes zum Seelgeräth †). Bei Einführung der Reformation wurden die Güter des Barfüsserklosters ausdrücklich zu Schulzwecken bestimmt. Die Sakristei der Barfüsserkirche diente dem Rath zur Aufbewahrung des städtischen Archivs (s. o.). 1627 erbrach der spanische Kapitän Julius de Borgraf das Klostergebäude und setzte die Franziskaner in dasselbe wieder ein, wo sie bis zum westphälischen Frieden blieben. Das Rathsprotokoll von 1640 erwähnt einen Vicarius der Barfüsser, den der Rath nach Orb schickte, um den Kaiserlichen General Til de Hasi um Schonung für die Stadt zu bitten. 1648 mussten die Mönche das Kloster wieder räumen. Wir können nicht umhin, hier die Sage vom Pater Christchen zu erwähnen, welche sich an dieses Ereigniss knüpft. Die Mönche zogen auf Geheiss des

*) Nachrichten S. 44.

**) *Engelhard,* Erdbeschreibung der hessischen Lande. 1773.

***) *Simon,* Urkundenbuch S. 75.

†) *Baur*, Arnsb. Urk. S. 328.

Rathes ab und begaben sich nach Salmünster. Nur ein kleiner verwachsener Mönch, Pater Christian, hatte sich versteckt und wollte nicht weichen. Als man nun die Neun-Uhrglocke läuten wollte, gab dieselbe keinen Ton von sich, denn „Pater Christchen", so erzählt die Sage, hatte sich in der Glocke verborgen und an den Klöppel angeklammert. Man holte ihn mit Gewalt herab und liess ihn durch einen Bürger in einem Sack, nach andern in einer Reuse aus der Stadt tragen, der Bürger aber wurde von dem Pater aus Rache durch teuflische Kunst gelähmt. 1686, den 25. November, verlangten der Kaiser und die mittlerweile katholisch gewordene Churpfalz die Wiederaufnahme der Barfüsser, wogegen der Rath in seinem und des Grafen von Hanau Namen protestirte *).

In dem Zinsbuch des Spitals (Beilage II) kommen auch die Predigerherrn (Dominikaner) vor. Sie besassen danach ein Haus am Burgthor. Weitere Nachrichten aber über dieselben sind nicht vorhanden.

Endlich wird noch eines Beghinenhauses erwähnt, dessen Schutzherr 1434 der Frankfurter Patricier Johann von Glauburg war. Das Beghinenhaus war wahrscheinlich das 1358 von Christine und Metze Claffhuser gestiftete Gotteshaus in der Aussengasse hinter dem Rathhaus, welches zur Pflege von armen und wandernden Leuten bestimmt war und der Obhut zweier guter geistlicher Frauen übergeben wurde **). Zwei einzelne Beghinen werden 1311 in einer Schenkungsurkunde an den deutschen Orden erwähnt (s. o.) ***).

Als Pfarrer von Gelnhausen kommen vor: 1217 Gerlacus, plebanus in Geilnhusen, 1267 Wernherus

*) Nachrichten S. 31.

**) Siehe Beilage III.

***) *Gudenus*, Cod. dipl. V, 1054.

plebanus und Wernerus celebrans in hospitali. 1271 und 1293 Wigandus, plebanus Geilenhusensis. 1345 Wygand, der Perrer zu Geylhusen sowie Johannes Gamuzzer des perrers zu Geylhusen geselle pristern. 1375 Konrad Ampt, Pherrer zu Geylnhusen*). 1424 Johann Heidenreich Pfarrer und Gerhard Orleye, Altarist zu Gelnhausen. Die letzten vorreformatorischen Geistlichen waren Peter Druida und Petrus Strupfius, ersterer Plebanus, letzterer Prädikant und Konrad Rusch, Altarist**).

15.

Die Einführung der Reformation in Gelnhausen.

Die Reformation der freien Reichsstadt erfolgte zugleich mit der der umliegenden Gebiete und in ähnlicher Weise, wie dort: nicht auf einmal, sondern allmählich.

Wie in andern Dingen, so war das Verhalten der beiden Schutzherrn, des Grafen von Hanau und des Kurfürsten von der Pfalz, auch hierbei von bestimmendem Einfluss.

So lange der zunächst wohnende Graf von Hanau nichts Entscheidendes that, so lange wagte auch der Rath von Gelnhausen nicht, an der hergebrachten Form des Gottesdienstes etwas zu ändern.

Zudem hatte ja der Rath in kirchlichen Dingen nichts zu sagen, da sämmtliche Pfarrer und Kapläne der Stadt von dem Abte des Klosters Selbold bestellt wurden. So lange desshalb das Kloster Selbold der römischen Mutterkirche treu blieb, so lange konnte

---

*) *Simon*, U.-B. S. 23. 65. *Gudenus* III, 1143. *Baur*, Arnsb. U. S. 454. 620.

**) Beilage I. Vertrag der gedachten Herrn mit dem Rath wegen eines neuen Baus im Pfarrhof.

auch die evangelische Lehre in der freien Reichsstadt keinen Eingang finden, wenn auch Einzelne schon von den evangelischen Ideen berührt waren.

Zu diesen gehörte ein Gelnhäuser Johannes Ulichius, welcher 1539 als evangelischer Prediger im Hanauischen, nämlich als Pfarrer zu Rodheim angestellt wurde *), ferner die Lehrer der Gelnhäuser Schule Kremer und Druida, welche wir aus den Briefen des Abtes Lotichius kennen lernen.

Konrad Kremer, ein hervorragender Lehrer und Verfasser einer griechischen Grammatik, stand in lebhaftem Briefwechsel mit Lotichius, der ihm, als er die grösseren Schüler des Klosters unter Anführung des Schlüchterner Pfarrers Siegmund Hettenus zum Studium der Theologie nach Marburg gesandt hatte, seinen elfjährigen Neffen Georg zur Erziehung anvertraute **). Enneobolus aber, der Hanauer Reformator, schlichtete einen Streit zwischen den beiden Schulmeistern Druida und Nobelius über die Frage, ob man für die Verstorbenen beten dürfe ***).

Da Enneobolus hier als Autorität und Schiedsrichter in Glaubenssachen angerufen wird, so dürfen wir annehmen, dass er auch bei der formellen Einführung der Reformation in Gelnhausen um Rath gefragt worden ist.

Diese geschah jedenfalls erst 1543, um dieselbe Zeit, wo Abt Lotichius sich von der römischen Kirche lossagte und wo der Abt von Selbold sein Präsentationsrecht an den Rath von Gelnhausen abtrat und dieser damit auch das jus reformandi in der Stadt erhielt.

---

*) *A. Bernhard*, Hanauer Kirchengeschichte, Manuscript im Besitz des Hanauer Geschichtsvereins.

**) Lotichii abbatis opuscula S. 192 f.

***) *A. Bernhard*, Hanauer Kirchengeschichte.

In diesem Jahr verkaufte nämlich der letzte Abt von Selbold, Konrad Jäger, weil er nur noch allein mit einem alten Mönch im Kloster zurückgeblieben war, da die andern sich zerstreut hatten und in das bürgerliche Leben zurückgekehrt waren, das Kloster mit allen Rechten und Besitzungen an den Grafen Anton von Isenburg gegen eine Leibrente von 100 Gulden, Frucht und Wieswachs, sowie 1200 Gulden für seine Conventualen mit Ausnahme der Kirche zu Gelnhausen. Am folgenden Tage aber, nämlich am 2. März 1543, verkaufte er auch die letztere sammt dem Patronatrecht an den Rath der Stadt. Die beiden Klostersiegel wurden zerschlagen und zwei Stücke davon dem Grafen Anton, zwei aber dem Rath von Gelnhausen eingehändigt*).

Durch das freundliche Entgegenkommen der Herrn Dr. Dr. *Könnecke* und *Reimer* gelang es dem Verfasser, in dem Königlichen Staatsarchiv zu Marburg eine beglaubigte Abschrift der Urkunde aufzufinden, wodurch der Abt Konrad das Patronatsrecht auf die Stadtkirche zu Gelnhausen nebst allen dem Kloster daselbst zustehenden Gütern und Gefällen an den Rath der Stadt abtritt.

Dieselbe ist datiert 1543 Samstag nach Invocavit im Pfarrhof zu Gelnhausen. Als Contrahenten werden genannt ausser dem Rath: Konrad Jäger, Abt, Petrus Druida, Pfarrer, Peter Stropf, Prädikant, Thomas Rusch, Altarist, Konrad Hamm, Pfarrer zu Selbold, Wilhelm Funk zu Mitlau, Michael Foller zu Stettenfeld, Johannes Wild, genannt Ilmstadt, zu Vilbel, Heinrich Acker zu Kiliansteten, Johannes Hochstadt zu Kreienfeld. Ausser ihnen unterschreibt noch Johannes Markebel, der Kapellan des Spitals.

Der Vertrag begründet die Abtretung der klösterlichen Rechte an die Stadt mit den Worten: „Nachdem

*) *Simon*, Geschichte des Hauses Isenburg Bd. II S. 257.

sich nach dem Lauf dieser bösen und geschwinden Zeit zugetragen habe, dass vermeltes Kloster in sichtbaren und merklichen Abfall gekommen sei, so dass es die zu demselbigen gehörigen Kirchen und Pfarreien nicht mehr mit passenden Leuten besetzen könne, so u. s. w.*)"

Der Hauptinhalt des Vertrags war folgender: Die Stadt versprach, dass der Convent lebenslang die Behausungen der Kellerei und des Abtes in Gelnhausen gebrauchen, auch die 8 Gulden und die Hälfte des halben grossen Zehntens forterheben solle; ausserdem 500 Gulden baar, wogegen das Kloster an den Rath zur künftigen Pfarrbesoldung abtrat:

1) 1/3 des Baumannszehntens,
2) den kleinen Zehnten, 50 Gulden werth,
3) den Antheil an der Kelter in der Limpertsgasse,
4) die Behausung und den Keller auf dem Spitalkirchhof**).

Da sich Abt Konrad seine Behausung bis an sein Ende vorbehielt, während er sich in dem Vertrag mit Anton von Isenburg nichts der Art ausgehalten hatte, so ist es recht wohl möglich, dass er die übrigen Tage seines Lebens in Gelnhausen zugebracht hat.

---

*) Ein Hauptgrund, der die Klöster veranlasste, sich aufzulösen und ihr Besitzthum an Städte und Herrn zu verkaufen, war der, dass die bisherigen Einkünfte nicht mehr eingingen. 1535 verhandelte der Rath im Pfarrhof mit zwei Bürgern, welche sich trotz kaiserlichen Mandats weigerten, dem Deutsch-Ordenskomthur Wolfgang Schutzbar genannt Milchling von Marburg und dem Abt Peter von Selbold den Zehnten zu geben. Und 1554 reclamirten die Erben der Wittwe des Lorenz von Fischborn, Lorenz von Schwalbach und Consorten, die Stiftungen, welche ihre Ahnfrau bei der Frauenkirche zu Frauenmessen, Corpusmessen, Seelenmessen, Vigilien und Processionen gemacht habe, indem sie wissen wollten, wo das Geld hingekommen sei; auch verlangten sie die Herausgabe des Briefs. Copialbuch S. 57.

**) Königl. Staatsarchiv zu Marburg Rep. E. 8. 44. I. Nr. 3.

Im Rothen Buch Fol. 139, 140 und 141 wird die Abtretung der Kirche etc. an die Stadt in folgender Weise erzählt:

Der Rath beklagte sich, dass von den zwölf Geistlichen der Pfarrkirche, welche sie früher gehabt hatte, nur noch zwei, der Pfarrer und ein Caplan, übrig seien und dass diese das ganze Einkommen der Pfarrei bezögen. Der Abt könne die Altäre aus Mangel an Ordenspersonen nicht besetzen. Etliche Adelige nähmen zwei von den Altären für sich in Anspruch. Acharius Forstmeister, Lorenz und Georg von Fischborn, seien mit dem Abt eins geworden, der Rath möge zwei oder drei weltliche, ehrliche und geschickte Leute zu Caplänen annehmen, bis der Abt die Stellen wieder besetzen könne. Darauf wurde auf Nikolai 1539 beschlossen, wenn der Caplan Thomas Rusch sterbe, so solle der Rath die Stelle auch wieder besetzen. Im Ganzen solle er vier Capläne anstellen, soweit es die Einkünfte der Pfarrei erlaubten. Auch solle der Abt den Caplänen von seinem Weinzehnten einen Zuschuss geben.

Das Protokoll wurde unterschrieben von dem Pfarrer Peter Treudt, dem Caplan Thomas Rusch, dem Johannes Markebel, Caplan im Spital, dem Rath Wolf von Bettendorf, Amtmann von Otzberg, für Kurpfalz, Heinrich Brand, Oberamtmann, Johannes Wendel und Heinrich Steindecker, Secretären für Hanau.

Graf Anton von Isenburg war über diese Abmachung sehr erzürnt, da er das Kloster ganz an sich zu ziehen gedachte. Vorher schon hatte der Abt, als der Pfarrer im Spital krank lag, die Stelle mit einer weltlichen Person besetzt, wogegen der Rath protestirte. Der Abt überliess desshalb dem Rath die Besetzung und dieser ernannte einen Weltlichen, Philipp Krebs, zum Caplan in dem Spital, wogegen wieder Graf Anton Einspruch erhob.

Peter Strupf und Pfarrer Treud meldeten bald darauf dem Rath, dass der Abt und der Convent zu Selbold damit umgingen, ihr Kloster gegen eine blosse Leibzucht an Graf Anton von Isenburg abzutreten. Der Rath entgegnete ihnen, die Pfarrei nebst Zubehör solle unter keiner Bedingung an Isenburg kommen. Man kam desshalb auf Donnerstag nach Invocavit 1543 in Selbold zusammen und wurde eins, dass, was im Gelnhäuser Gebiet und in des Reiches Schirm liege, dem Kloster vorbehalten sein solle. Ehe aber das Kloster mit Isenburg förmlich abschloss, übergab es der Stadt die in dem Rothen Buch enthaltene und im Anhang abgedruckte Cessionsurkunde.

Dieselbe stimmt mit der im Staatsarchiv befindlichen Abschrift vollkommen überein, nur enthält sie nicht den Kaufpreis und die dem Abt vorbehaltenen Rechte, beide sind dagegen im Rothen Buch F. 144—145 mit der im Staatsarchiv befindlichen Urkunde gleichlautend aufgeführt.

Nach *Simon* fand die Abtretung des Klosters Selbold an den Grafen Anton am 1. März, die der Pfarrkirche zu Gelnhausen an den Rath am folgenden Tage statt. Nach dem Rothen Buch ging die letztere der ersteren voraus.

Beides wird wohl so miteinander zu vereinigen sein, dass die Vorbereitungen zu dem Vertrag mit dem Grafen am 27. Februar zu Gelnhausen im Pfarrhof, die zu dem mit der Stadt am 28. in Selbold stattfanden, die eigentliche Uebergabe resp. die Auswechselung der Urkunden aber erst am 1. resp. 2. März 1543 erfolgte *).

Nach Aufhebung des Parochialverbandes mit dem Kloster Selbold übernahm der bisherige Prämonstra-

*) Siehe in der Beilage III. Abtretungsurkunde des Abtes an den Grafen Anton vom 27. Februar. Revers des Grafen Anton vom 1. März 1543.

tensermönch und Prädikant Peter Strupf das Amt des ersten Pfarrers an der Stadtkirche. Peter Druida oder Treudt, der bisherige Pfarrer, stand ihm als Diaconus zur Seite. Thomas Rusch, der Altarist, war noch 1548 in Gelnhausen, wie wir unten sehen werden, und lebte wohl, ohne ein Amt zu bekleiden, in des Abtes Hause von der ihm zukommenden Pension.

Peter Strupf bekleidete das Amt eines ersten Pfarrers nach dem in der Sakristei befindlichen Epitaph 28 Jahre lang. Er wird sich wohl bald in den Stand der Ehe begeben haben, denn er hinterliess drei Söhne, welche sämmtlich angesehene Stellungen bekleideten, und vier Töchter, welche an studierte Männer verheirathet waren.

Das ihm von seinen Kindern gesetzte Epitaph lautet also: Dominus Petr. Strupfi Senior de Geilhusen literis excultus precipueque sacris post puram evangelii doctrinam in Hassia primum mox in patria dei gratia propagata septuagenarius ibidem in Christo ad parochiae baptisterium sepultus, is ex honesta conjuge Magdalena Wippenbachia filios suscepit: Johannem Fridbergae pastorem nunc patris cum D. Joanne Nicenio successorem; Joachimum doctorem Francofurtensium Landgraviorum medicum, Joannem Huldericum Mag. synceri evangelii praeconem in Francfurt ibidemque in Sachsenhausen pie cum matre nostra sepultum; filias Gertrudim Jacobo Goethe in Fridberg *), Emeliam Balthazaro Rühelio, Dorotheam M. Tilemanno Krugio Ludimoderatori, Annam D. Theobaldo de Hechstedt consiliario Hanawensi elocatas qui omnes exemplo patrio vero evangelio pro studiis pro sobole et omnibus deo

*) Da des grossen Dichterfürsten J. W. Goethe Ahnherr ehrsamer Schneidermeister zu Friedberg war, so liegt es nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit, dass derselbe in weiblicher Linie von unserm Peter Strupfius abstammt.

suo gratias agunt inque ejus laudem patriaeque honorem et familiae memoriam hanc S. S. trinitatis ministerii ecclesiastici picturam suis sumptibus ceu propriam posuerunt.

Protoconsule D. M. Cunrado Kremero, Syndico D. Melchiore Weissenburgero, L. Licentiato, Praetore D. Georgio Gaudermanno coss. D. Mario Baumanno et D. Chasparo Regio. Anno Christi 1571.

Durch das vom Kaiser nach der unglücklichen Schlacht bei Mühlberg erlassene Interim wurde die Glaubens- und Ueberzeugungstreue der evangelischen Reichsstände hart auf die Probe gestellt. Ueberall sollten, wie bekannt, die Messe, das Abendmahl unter einer Gestalt, die Chorhemden, das Weihwasser wieder eingeführt werden, die ungeweihten Priester sollten entlassen werden, die, welche sich mittlerweile verheirathet hatten, sollten sich von ihren Weibern trennen. Der Rath erklärte zuerst in einem Schreiben an die Grafen von Hanau, dass er sich in Allem nach dem Verfahren der Pfandherrschaft richten wolle. Aber kurz darauf hatte er sich eines Andern besonnen, denn in einem Schreiben an den Kaiser vom 1. September 1549 erklärte er sich bereit, das Interim anzunehmen und liess es den Geistlichen bekannt machen.

Dasselbe lautet also:

„Allerdurchlauchtigster, allergrossmechtigster, unüberwindlichster, allergnedigster Herr. Ew. Kays. Majst. seindt in schuldigster unterthenigkeit zuvor unser gehorsambst alles vleyss willigste bereite dinst, allergnedigster her.

Ew. Röm. Keys. Majst. allergnedigstes schreiben an Burggraven, Baumeister und gemeine Ritterschaft der Burge, auch an Bürgermeister und Rath der statt Geilnhaussen Ew. Keys. Majst. und des reichs gehorsamen underthanen ussgangen des datum stant Augs-

purg ultima Junii disses 48ten jars. Ist gedachten Burggraven Baumeistern und uns auf den 20ten Aug. nechstverschienenen Geilhussen überantwurt worden, welches wir in aller underthenigsten gehorsam und gebürlicher reverenz empfangen daraus Schuldigerweiss verstanden haben, Ew. Keys. Mjst. allergnedigstes beger und bevelch, das wir E. Maj. erklerung und ordnung eines Interims, wie es mittlerweill bis zur ervorterung eines gemeinen concilii, dem sich Ew. Keis. Majst. und des H. reichs Churfürsten, fürsten und stende ingemein underthenig gemacht, in der christlichen religion gehalten werden solle, welche ordnung benannts Interims E. Keys. Majst. uns in lateinischer und deutscher sprachen allergnedigst mit übersenden lassen haben, allenthalben in der burge und statt Gelyenhausen Oberkeit und gebiethen verkünden lassen, dieselbig vollziehen, unser Bürger underthan, hindersassen und verwandten anhalten sollen, derselben nach lauth E. Keys. Majst. underschiedlichen bevelchs bis zu erörterung des allgemeinen conciliums, auch sunst jüngsten Augspurgischen E. K. Mjst. und des H. reichs abschiedt zu geleben und E. K. Mjst. das unser entlich antwurt innerhalb 15 tagen nach überantwortnis bemelts E. Keys. Majst. bevelchs zuzuschicken wie denn E. Keys. Majst. bevelchs ferner mit sich pringt.

Daruff allergnedigster Keyser und Her sollen E. Keys. Majst. als unserm natürlichen Hern und Oberhaubte wir in schuldiger underthenigkeit nit verhalten, nachdem E. K. Majst. auss hochbewegenden ursachen Got dem almechtigen zu ehren zu erhaltung christlicher religion und befriddigung des heiligen Römischen Reichs unsers vaterlandes gemeiner teutscher nation solch erclerung und ordnung des berürten interims vernünftiglich fürgenommen, publicirt und auf gutwilligs annemen gemeiner reichsstende demselben unerschiedlich laut

E. Majst. bevelchs zu geleben ernstlich gebotten haben, und wir uns bisher allerzeit zum höchsten bevlissen, E. K. M. schuldigen gehorsam zu leisten wie wir den noch füran underthenigst erpietig auch die unsern daran zu weisen genzlich geneigt sein, das wir heruff dessen E. K. M. bevelche und geben ordnung in der statt geilhusen als in unserm cirk und gebiete mit vleiss verkünden lassen; auch demselben nach unserm verstand gehorsame vollziehung zu thun und die unssern daran zu weissen und aller underthenigkeit williglich erzeigen wollen höchstes dehmütiges vleisses bittende E. K. M. geruhen diss unser underthenige andwurt in Keyserlichen gnaden von uns armen uffzunemen und füro als bisher in Keyserl. bevehl zu behalten und allezeit unser allergnedigster her und keyser zu pleiben das seint ein E. K. M. wir yederzeit gehorsamlichst zu pleiben erpetig. Datum sampstags Egidii den ersten Septembris anno etc. vierzig acht.

E. K. M.

allerunderthenigste gehorsame underthan
Bürgermeister und rath E. K. M.
und der heil. reichsstatt Geilnhausen."

Auch die Geistlichen scheinen sich dem Interim gefügt zu haben. Nur zwei derselben weigerten die Unterwerfung: Thomas Rusch, der Altarist und der frühere Guardian des Klosters zu den Barfüssern Georg Grauel.

Beide zeigten für ihre Person an, sie könnten das Interim nicht annehmen, weil es dem Worte Gottes widerspräche; sie hätten bisher den wahren Weg Gottes recht gelehrt, in dem Interim aber fänden sie errata, Mängel etc.

Georg Grauel erklärte noch insonderheit, er habe sich vor Kurzem aus dem geistlichen Stand in den

weltlichen Ehestand begeben, in welchem er zu verharren hoffe, wolle auch bei dem seligmachenden Worte Gottes bleiben und sich davon durch nichts abwendig machen lassen *).

Der Passauer Vertrag von 1552, auf welchen der Augsburger Religionsfriede folgte, hob alle Beschränkungen, welche dem evangelischen Gottesdienst durch das Interim auferlegt worden waren, auf und so wird denn auch in Gelnhausen in diesem Jahre das Reformationswerk vollendet und ganz durchgeführt worden sein.

1565 am Montag nach Katharinä vereinigte sich der Rath mit „seinem lieben Pfarrherrn" Peter Druida über dessen Besoldung. Er versprach ihm jährlich 20 Malter Korn, 3 Fuder Wein, 4 Fuder Stroh und 84 Gulden an Geld, nebst dem Gebrauch der zur Pfarrei gehörigen Wiesen und Krautgärten. Peter Strupfius scheint also in diesem Jahre gestorben zu sein. Geld und Früchte sollten quartaliter, jedesmal auf Quatember, das Stroh, wenn ausgedroschen sei, der Wein aber im Herbst von der Kelter weg und zwar, ob der Herbst reich oder gering sei, vollkömmlich geliefert werden. Dagegen sollten die 12 Gulden, welche bisher in Missjahren für den Wein gezahlt worden waren, wegfallen. Ferner sollte der Pfarrer nicht mehr verbunden sein, den Frucht- und Weinzehnten, sowie das Opfergeld in der Burg und zu Haitz selber zu erheben, sondern vom Rath bekommen, welcher sich anheischig machte, beides durch von ihm verordnete Leute einsammeln zu lassen **). Man sah also schon damals ein, wie unangenehm und unpassend für den Pfarrer die eigne Erhebung der Natural- und Geldgefälle von den Parochianen sei. Zu der Pfarrbesoldung gehörte ausserdem noch der Judenpfennig,

*) *A. Bernhard,* Hanauer Kirchengeschichte.
**) Copialbuch S. 12.

den Druida auch noch selbst erhob. Nach seinem Tode übernahm der Rath ebenfalls, denselben auf Martini jeden Jahres zu erheben und an den Pfarrer abzuliefern *). Das Anfahren des Pfarrholzes war dem Spitalmeister eingebunden.

Peter Druida war bei seinem Tode grade 36 Jahre Pfarrer gewesen, die vorreformatoriche Zeit, wo er das Amt eines Leutpriesters an St. Marien bekleidete, mitgerechnet. Er muss sich einer grossen Beliebtheit erfreut haben, da ihn der Rath seinen lieben Pfarrherrn nennt und ihm eine viel bedeutendere Besoldung gab, als seinen Nachfolgern.

Als Druida gestorben war, wurde Johannes Nicenius, der schon neun Jahre lang das Amt eines Diakonus zugleich mit dem ersteren bekleidet hatte, als erster Pfarrer und Superintendent angestellt.

In dem von ihm ausgestellten Revers (Freitag nach Oculi, 7. März 1567 **) verspricht er sein Amt der Augsburgischen Confession und der Apologie gemäss zu verwalten.

Der Rath versprach ihm 100 Gulden Geld, 12 Malter Korn, und in guten Jahren zwei, in schlechten ein Fuder Wein und 12 Gulden für den Wegfall des andern, seine bisherige Wohnung im Spital, eine Wiese in der Hirzbach, einen Krautgarten in der Au bei dem Heiligenhäuschen und einen Baumgarten am Oberweg. Peter Druida hatte den Zehnten noch in Natur bezogen. Nach seinem Tode zog ihn der Rath an sich und entschädigte den Pfarrer in baarem Gelde.

Nicenius starb am 17. Juli 1579. Sein Epitaph in der Sakristei der Stadtkirche lautet:

M. Joannes Nicenius erster Zweiter Pfarrer in gelnhausen gestorben den 17. Juli morgens um 2 uhr 1579.

---

*) Copialbuch S. 173. — **) Ebenda.

Auf die zweite oder Diakonusstelle berief der Rath nach der Beförderung des Herrn Johannes Nicenius den Sohn des verstorbenen Superintendenten Johannes Struppius, welcher bis dahin Pfarrer in Friedberg gewesen war, durch Vocation vom Montag nach Exaudi 1567, nachdem er vorher mit dessen Bruder, dem Dr. med. und Physikus der Stadt Frankfurt Joachim Strupf, unterhandelt hatte. Johannes Strupfius folgte dem Rufe gern, nicht bloss aus Anhänglichkeit an seine Vaterstadt, sondern auch, weil er mit seinem Collegen, einem Calvinisten, in Hader und Streit lebte*). Er sagte den 15. Mai 1567 zu und stellte auf St. Lucien 1568 den üblichen Revers aus. Der ihm zugesagte Gehalt bestand ebenfalls in 100 Gulden baarem Gelde, 12 Malter Korn und $1^1/_2$ Fuder Wein, sowie freier Wohnung im Pfarrhof, zwei Gärten, zwei Wiesen in der Au und einem grossen Krautgarten ebenda**).

Beide Pfarrer vereinbarten mit dem Rath die Kirchenordnung, welche im Copialbuch S. 181 f. enthalten ist.

Art. 1.

Von den Feiertagen.

Ausser den Sonn- und Festtagen sollten die Apostel- und Marientage wie bisher gefeiert werden. Ausserdem der grüne Donnerstag und Charfreitag, letzterer ganz mit zwei Predigten.

Art. 2.

Von der Ordnung des sonntäglichen Gottesdienstes.

Nachdem man beide sommer und winter umb sieben Uhr das erste Zeichen, das ander zu halb achten und umb acht zusammengeleutet, hebe der organist (weil der fürhanden) das veni sancte spiritus. Nach-

*) Ueber Strupfs reformatorische Thätigkeit in Friedberg siehe *Philipp Dieffenbach*'s Geschichte der Burg und Stadt Friedberg S. 194.

**) Copialbuch S. 175. 176.

mals singt es der Chor. Darauf fange der organist einen teutschen psalm an, schlage das erste gesetz, nachmals singt ihn der chor aus, aus abwechselung der Orgel. Nach dem psalmen schlage der Organist ein stücklein, daruff folget die Collekt und Lektion, da mit fange der Organist zuweilen das Nun bitten wir den heiligen Geist zuweilen das Wir glauben all an einen gott an. Der Chor singt es gar aus. Nach diesem folgt die Predigt, in welcher der Chorrock soll in brauch pleiben. Nach vollendeter Predigt, die da aus der Schrifft genommen, rein, lauter und weder nach alten, noch neuen ketzereyen schmecken sol, wenn man coenam domini nit helt, singe der Chor Erhalt uns Herr bei deinem Wort oder Verleih uns Frieden gnediglich und Gib unsern Fürsten und aller Obrigkeit. Darauff folge die Collekte und Benediktion. Der Organist beschliess mit einem Stücklein.

Art. 3.

Von der Feier des h. Abendmahls.

Dasselbe soll in den Fasten allsonntäglich, ferner auf Grün-Donnerstag und im übrigen Jahr alle Monat, Abends zuvor mit Gesang, Predigt und Privatabsolution, welche keineswegs soll unterlassen werden, und den folgenden Sonntag aller Dinge wie zuvor und nach gehalten werden.

Art. 4.

Von der Taufe.

Dieselbe soll wie bisher nach Dr. Luthers und der Mecklenburgischen Kirchenordnung, wie sie in der sächsischen Kirchen und auch bei unsern Nachbarn im Hanauischen im Gebrauch ist, administrirt werden.

Art. 5.

Von der Katechismuslehre.

Schliesst sich an die Mittagspredigt an, die um 1 Uhr aus sein soll.

Art. 6.

Von den Wochenpredigten und Gebettagen.

Dieselben sollen gehalten werden wie bisher, und soll der eine Prediger ein Stück aus dem alten, der andere dagegen aus dem neuen Testament vornehmen, doch kurz nach Art von Veit Dietrichs Summarien, damit die Historien bekannt werden.

Art. 7.

Von der Spitalpredigt.

Auch diese soll wie bisher gehalten werden, und sollen nach der Predigt zwei Knaben aus dem Katechismus Luthers hersagen.

Art. 8.

Von Besuchung der Kranken.

Krankenbesuch, Taufen, Leichenbegleitung und Eheeinsegnung sollen zwischen den beiden Pfarrern wöchentlich abwechseln, doch soll es Niemanden unbenommen sein, einen andern Pfarrer, als den, der die Woche hat, zu wählen. Die Handlungen geschehen nach der Mecklenburger Kirchenordnung.

Art. 9.

Vom Sonntag misericordias domini.

An diesem Sonntag soll aus gewissen Ursachen Luthers Wär Gott nicht mit uns dieser Zeit, Nachmittags aber das Te deum laudamus deutsch gesungen und nach der Predigt die Litaney gebetet werden. Nach eingebrachtem Herbst wird ein Dankgottesdienst mit dem Herr Gott dich loben alle wir gehalten.

Die Dankpredigt auf mis. dom. trat an Stelle der Procession, welche zum Andenken an die Rettung der Stadt im Jahr 1460 von dem Isenburger Ueberfall gehalten worden war.

Soweit die kleine Kirchenordnung. Folgende Punkte sollten aber noch berathen werden:

1) Ob über die herkömmlichen Evangelia oder auch über ein ganzes Buch gepredigt werden solle.

2) Ob nicht in der Woche Kinderlehre in der Kirche zu halten sei, da der wenigste Theil der Eltern den Kindern daheim, wie sie sollten, den Katechismus beibrächte.

3) Von der Authorität ministerii ecclesiastici und Kirchendisciplin.

4) Von der Wahl etlicher Personen, die den Ministris zur Erhaltung der Kirchendisciplin an die Hand gingen.

5) Von der Schulaufsicht der beiden Pfarrer.

In Gelnhausen war in derselben schonenden Weise reformirt worden, wie dies im Hanauischen anfangs auch geschehen war. Es war nur das aus den Kirchen entfernt worden, was dem Worte Gottes geradezu widersprach. Als daher Graf Philipp Ludwig II. von Hanau mit seinem Regierungsantritt 1596 in all den Gemeinden seines Landes, wo kein anderer Reichsfürst mit berechtigt war, die Altäre abbrechen, Bilder und Taufsteine aus den Kirchen entfernen liess und dagegen reformirte Lehre und reformirte Form des Gottesdienstes einführte, so gelang es ihm doch nicht, seinen Einfluss in Bezug auf die gleichen Veränderungen in Gelnhausen geltend zu machen, und diesem Umstande hat es Gelnhausen zu verdanken, dass seine Kirche mit wenigen Ausnahmen die Kunstwerke behalten hat, womit sie einst der fromme Sinn des Mittelalters ausschmückte.

Nach Erlass des Restitutionsediktes vom 6. März 1629 erschien ein kaiserlicher Commissar, um die geistlichen Güter wieder einzuziehen, welche nach Aufhebung der Klöster zu Kirchen- und Schulzwecken verwendet

worden waren. In dieser Noth wendete sich der Rath der Stadt an den Grafen Philipp Moritz von Hanau und bat am 18. Juni um Uebersendung eines gräflichen Raths, der ihnen Beistand leiste *).

1605 wurden die etwaigen reformirten Bewohner von Gelnhausen, insbesondere aber die des von Hanau in Anspruch genommenen Ziegelhauses, durch Consistorialbeschluss nach Altenhasslau eingepfarrt.

1689 verwilligte Graf Philipp Reinhard von Hanau auf Nachsuchen eine Collecte zum Wiederaufbau der im dreissigjährigen Krieg abgebrannten Burgkirche. 1763 wurde eine abermalige Collecte zur Reparatur derselben verwilligt. 1810 aber wurde die kleine Burggemeinde mit der Stadtgemeinde vereinigt und die Burgkapelle geschlossen.

16.

Die Stadtordnung vom Jahre 1599.

Während der Unruhen des Bauernkrieges hatten „etliche Bürger“ vom Rath eine Herabsetzung der Mahlsteuer und des Heerdschillings erzwungen. Da der Rath, nachdem sich die Wogen gelegt hatten, die alten Steuern wieder erheben liess, so gab es viele Unzufriedene, welche behaupteten, dass der Rath gegen das alte Herkommen viele Neuerungen und Beschwerden eingeführt habe. Hierauf erliess der Rath am 28. Januar 1567 ein Edict, welches vor versammeltem Rath einer Zunft nach der andern vorgelesen wurde. Dasselbe ist in ironischem Ton gehalten, indem der Rath, nachdem er die Bürger über die hergebrachten Pflichten und Belastungen (Geschoss, Mahlsteuer, Heerd- und Wachtgeld) belehrt, auch die Missbräuche als altes Herkommen bezeichnet, wodurch der Wohlstand der Bürger mehr leide als durch

*) Nachrichten von der Reichspfandschaft. S. 29.

die städtischen Abgaben, nämlich die eingerissene Verschwendung auf Hochzeiten und Kindtaufen, die unbilligen Forderungen der Bauhandwerker an Speise und Trank, den übermässigen Kleiderluxus, die Unordnung beim Brodbacken durch die Bäcker, das Verfallenlassen und Abbrechen der Häuser, die Nichterrichtung von Inventarien bei der Wiederverheirathung von Wittwern und Wittwen, sowie die mangelhafte Amtsführung der Vormünder. Endlich müssen auch die Juden herhalten. Diese seien mit ihrem Wucher, indem sie Zins zu Kapital schlügen und sich die liegenden Güter der Bürger als Pfand verschreiben liessen, hauptsächlich an dem Rückgang des Wohlstandes Schuld. Zuletzt kehrt der Rath wieder zu den Pflichten der Bürger zurück: es sei auch vor Alters Herkommen gewesen, treu und fleissig zu arbeiten und der Obrigkeit zu gehorchen, und droht schliesslich mit harten Leibes-, Thurm- und Geldstrafen allen „naseweisen Plauderern und Effern, die in ihrer vermeintlichen Naseweisheit sich über den Rath und ihre Obrigkeit dünken lassen, wenn sie sich ferner gegen sein Regiment auflehnen würden". Das Edikt schliesst mit den Worten Luthers: „Ein Jeder lerne seine Lektion, so wird es gut im Hause ston. Tu supplex (sacerdotibus) ora, tu lex (magistratui) rege, tu grex (subditis) labora". Zugleich liess der Rath die von ihm in den letzten Jahren erlassenen Gesetze und Verordnungen zusammenstellen. Sie sind in dem Copialbuch unter dem Titel: „Verzeichnis etlicher Rathsbeschluss und Statuten so durch ein erbarn Rhat allhir vor etlichen Jaren bis dahin geordnet und statuirt sind" enthalten *) und liegen der Stadtordnung zu Grunde, welche der Rath im Jahr 1599 erliess und welche wir in der Folge betrachten werden.

*) Copialbuch S. 144—154.

Die in erstgenanntem Verzeichniss enthaltenen Verordnungen sind folgende:

I.

1555. Kein Bürger soll bei 10 Gulden Strafe im Büdinger Wald grünes oder zum Bauen taugliches Holz hauen oder abführen, sondern sich mit den lignis in terra jacentibus begnügen gemäss des von Hanau und Pfalz zu Oppenheim mit Isenburg abgeschlossenen Vertrags.

II.

1556, post Nicolai. Weil der Stockfisch theuer und nicht viel gekauft wird, sollen die Hocken, damit die Stadt nicht in Schaden kommt, jährlich auf Martini 8 ß an die Stadt abgeben, und das auch, wenn der Stockfisch wieder billiger wird.

III.

1556 etwa post conversionis Pauli, wurde das Verbot erneuert, dass kein Bürger in dem Stadtgebiet liegende Güter an Ausländische verkaufen solle.

IV.

1556, Montags nach Estomihi, behandelt die Klage der Schuhmacher, dass sie bei den Löhern kein Leder bekommen könnten, da diese ihre Leder an die Ausländischen verkauften. Res. Die Löher sollen den Schuhmachern ihr Leder nicht vorenthalten, dagegen zu borgen nicht gezwungen sein.

V.

Dem Zeichenmeister Johann Biedenbender wird sein Gehalt von 8 auf 10 Gulden erhöht, dagegen muss er für jeden Ausfall gut sein.

VI.

Es soll Niemand einen Fremden oder Ausländischen in Gelnhausen freyen, er habe denn schrift-

liche Zeugnisse seiner ehelichen Geburt und Entlassung beigebracht.

VII.

1556, Montag nach Invocavit, wurde beschlossen, die Ablösung der in Natur gelieferten Antheile vom Ertrag der dem Kasten pflichtigen Weinberge zuzulassen.

VIII.

Eodem die. Verbot der Beleihung von Weinbergen um's Theil (gegen einen Antheil am Ertrag).

IX.

Zu derselben Zeit. Der Geschoss soll nicht wie bisher alle 7, sondern alle 4 Jahre neu veranlagt werden, und ist der Inhaber eines Guts verpflichtet, denselben bis zum Ablauf dieser Zeit zu entrichten, auch wenn er mittlerweile einen Theil seines Guts verkauft hat.

X.

1556, etwa post Letare, wurde beschlossen, dass kein Bürger das dem Kasten gehörige Korn aufkaufen solle, er habe es denn zuvor dem Rath angeboten.

XI.

Eodem die. Niemand soll ohne Erlaubniss des Raths ein Haus abbrechen, sondern dasselbe vermiethen oder verkaufen, damit der Stadt der gebührende Heerdschilling nicht entzogen werde.

XII.

Eodem die. Wurde den Bäckern der Salzverkauf bei Strafe verboten.

XIII.

1556, Sonntags Judica, wurde den Bürgern das Bierzapfen verboten; dagegen darf jeder zum eignen Gebrauch Bier einführen und einlegen.

XIV.

1556, Montags post Jubilate. Wenn fremde Fuhrleute nach Gelnhausen kommen, um Wein einzukaufen, soll mit dem Glöcklein ein Zeichen gegeben werden, damit die etwa im Feld befindlichen Emer nach Hause kommen und ihnen zur Hand gehen.

XV.

Eodem die. Zur Schlichtung von Weinbergsirrungen wird eine Commission von 2 Schöffen, 2 Rathsgliedern und 4 Bürgern ernannt, und soll von jeder Steinsetzung 57 Pfennige, von jeder Besichtigung 1 Orth von jeder Parthei bezahlt werden.

XVI.

Urtheilsspruch gegen zwei Bürger, welche zum Schaden ihrer Mitbürger und gegen das Verbot des Raths, fremdes in die Stadt getriebenes Vieh gekauft hatten.

XVII.

1556, Dienstag post trin. Kein Bürger, welcher Wein verzapft, soll firnen mit neuem Wein vermischen und als firnen verkaufen, bei 1 Gulden Strafe.

XVIII.

Wittwer und Wittwen sollen sich nicht ohne Vorwissen des Raths wieder verehelichen, damit die Kinder erster Ehe nicht geschädigt werden.

XIX.

1556, auf Alexiustag. Zum Schutz der Weinberge sollen 4 Berg- und Afterschützen (Weinbergshüter) ernannt werden. Dieselben sollen Jeden, der in Feld oder Weinberg frevelt, pfänden, „doch wo ein Ausländischer oder ein schwanger Weib etwa einen trauben abbrechen, so sollen sie es ihm lassen hingehn.“ Zur Belohnung sollen sie vom Morgen 4 ₰ bekommen.

XX.

1560, Dienstag nach Martini. Den Mehlhandel betreffend. Die 3 Müller sollen jeder jährlich 1 Gulden, die Bäcker, die den Bauern Frucht um Mehl wechseln, ebenfalls 1 Gulden, die Bäcker aber, die nicht viel verbacken, 6 bis 8 ß zahlen.

XXI.

Die Stadtpforten sollen bei Nacht nicht geöffnet werden und die Rathsverwandten, welche die Thorschlüssel haben, sollen sie nicht durch ihre Knechte oder Gesinde schicken, sondern selber bringen.

XXII.

Die Umbgänger (Nachtwächter) sollen in den Strassen umgehn und jede Stunde die Uhren melden, dagegen vom Rentmeister Schuh und Lichtgeld bekommen.

XXIII.

Der Aus- und Eingang durch die Stadt- und Walkmühle soll verboten sein.

XXIV.

Die Löher sollen die Fenster ihrer an der Stadtmauer nach der Burg zu gelegenen Zunftstube mit eisernen Stäben verwahren.

XXV.

Die Mahlzeichen in der Wasenmühle betr. Wenn das Schiffthor zugehalten wird, soll der Pförtner des Röderthors die Büchse verwahren und die Mahlzeichen von den Eseltreibern einfordern.

XXVI.

Der Feldmeister (Abdecker) soll nicht ohne Erlaubniss des Raths verreisen und so er Unrath, als todte Hunde, Katzen etc. auf der Gasse fände, sie entfernen.

XXVII.

1560, Donnerstag nach Andreä. Wer Salz kauft oder verkauft, soll dasselbe bei Strafe weder abladen noch messen, bevor er es dem Rentmeister angezeigt hat.

XXVIII.

Urtheil gegen einen Bürger, der 5 Maas Korn für 1 Malter angezeigt und versteuert hatte. Das Brod wurde confiscirt und den Armen gegeben.

XXIX.

Den Bewohnern der Schmiedgasse ist verboten zu Winterszeiten Wasser auf die Strasse zu schütten, des Eises wegen.

XXX.

Der Spitalmeister soll das Holz, das aus der Mark in die Stadt geführt, nicht im Lohn, sondern in der Frohnde fahren.

XXXI.

1660, etwa post Nicolai. Friedrich Krug wird um 40 Rthlr. gestraft, weil er ohne Vorwissen des Raths zwei Morgen Wiese im Schelhorn an einen Bauer in Hailer verkauft hatte *).

XXXII.

Diejenigen Bürger und Bürgerinnen, welche Wein verzapfen, sollen das Ungeld auf den bestimmten Renttag an den Rentmeister abführen.

XXXIII.

„Es soll hinfurt kein Pfingstweyd auch die Gelach uff S. Johannisabend und S. Johannistag uff den gassen und in den heusern nicht mehr gehalten werden bei eines Thalers straff.“

---

*) Desgleichen Thomas Büdinger wegen Verpfändung einer Wiese und Jost Volz post Anton. 1661 wegen Verkauf einer Wiese.

XXXIV.

Verbot des Tantzens in und vor der Burg und sonst ausser den Hochzeiten bei Strafe von 1 Gulden für jeden Bürgersohn oder Tochter, 6 ß für eine Dienstmagd und einen Wochenlohn für jeden Handwerksgesellen *).

XXXV.

Es soll kein Weg durch die Hegen gemacht werden, bei 20 Gulden Strafe. Auch sollen die Bürger nicht durch die Hegen bei Hailer gehen, damit sie nicht von den Isenburgischen bestraft werden.

XXXVI.

Die „gebraw Hefe" soll aus der Stadt getragen und nicht in der Stadt auf die Miststätten geschüttet werden.

XXXVII.

Jeder Bürger soll einen ledernen Eimer haben (für Feuersgefahr).

XXXVIII.

Etwa post Michaelis 1561. Wer in der Mühle Korn kauft, soll, ehe das Korn zum Mahlen aufgeschüttet wird, das Zeichen lösen und es dem Bürgermeister behändigen bei Leibesstrafe. Ebenso soll es mit dem in der Mühle gekauften Mehl gehalten werden, ehe es zu Hause getragen wird.

XXXIX.

Der Kuhhirt soll nicht in die Hell (?) und nicht auf die Wiesen in der Au fahren.

XXXX.

Bestrafung eines 16jährigen Knaben, der der Herberge zum Löwen zwei Feuerbüchsen entwenden wollte. In der Woche post martini 60.

---

*) Siehe auch die Stadtordnung 1599. VI. Diese Verordnung war gegen die Maitänze gerichtet, womit noch das Mittelalter die Wiederkehr des Frühlings feierte.

XXXXI.

Bestrafung eines ehebrecherischen Paares. Samstag nach Neujahr 1561.

1566 am Donnerstag nach Ostern verbot der Rath den Bürgern bei Thurmstrafe, „einig Geld oder Geldeswerth, es sei viel oder wenig, bei den hiesigen oder auswärtigen Juden auf Pfand, Handschrift oder dergleichen zu leihen, da das Entleihen bei den Juden nur Gelegenheit zur Verschwendung, Vergeudung und verthunischem Wesen, auch Hinlässigkeit und Unfleiss zur Haushaltung und gepürende Arbeit“ gebe *).

1571 am Montag nach Judica hielt er es für nöthig, da der Weinbau theils durch ungünstige Jahre, harten Winterfrost und nasse Witterung, theils durch Unfleiss und Vernachlässigung der Weinbergsbesitzer in Verfall gerathen war, den Bürgern und Bürgerinnen die sorgfältigste Pflege und Instandsetzung der Weinberge als einer Hauptnahrungsquelle der Stadt und ihrer Bewohner zur heiligen Pflicht zu machen. Zuwiderhandelnde sollen gestraft und deren etwa verpfändete Weinberge, auch wenn der Besitzer die darauf ruhenden Zinsen bezahlt, von Gerichts wegen, wie es bei nicht entrichteten Zinsen gebräuchlich sei, und zwangsweise verkauft werden. Als Weinbergsaufseher wurden ausser Michael Rab und Georg Krug des Raths bestellt:

Hans Juncker der ältere von wegen der Weingärtner
Georg Lomb Tuchmacher Curth Cuntzmann Schuhmacher
Jost Engelhard Metzler Hans ros schiffleut
Ludwig Weis Schneider Jost unbescheyden Becker
Hans Fürdenhammer Hock Ludwig krug schmit
Andreas Runkel Löher Jorg Bopf Ziegelhäuser.

Diese Männer sollten um Ostern und noch einigemal im Sommer die Mängel und Gebrechen der Wein-

*) Copialbuch S. 194.

berge einsehn, die Säumigen bescheiden und wenn sie in der ihnen gesetzten Frist dem Schaden nicht abhelfen würden, sie ziemlich büssen, sowie überhaupt über der Aufrechterhaltung dieser Weinbergsordnung wachen *).

Im Jahr 1599 entstand hieraus die Stadtordnung, welche den Titel führt: Reformation, Policei und Stadtordnung zu Gelnhausen. In ihr **) zeigt sich das Bestreben und die Absicht, das städtische Wesen und insbesondere das Leben der Bürger nach den Grundsätzen der evangelischen Lehre zu ordnen. Es ist eine evangelische Stadt- und Gemeindeordnung. Sie ist desshalb nach den 10 Geboten geordnet, da, wie es in der Einleitung heisst, die 10 Gebote Gottes die Grundlage aller weltlichen und bürgerlichen Ordnung seien. Der erste Artikel handelt von der Religion. Wir sehen aus ihm, dass nur Bekenner der Augsburgischen Confession, also weder Sectirer noch Katholiken, in der Stadt geduldet wurden. Der zweite vom Fluchen und Schwören. Der dritte von der Feier des Sonntags. Der vierte nicht nur von den gegenseitigen Pflichten der Eltern und Kinder zu einander, sondern auch von den Schulen. Der fünfte von Allem, wodurch Leib und Leben der Einwohner gefährdet wurde. Er enthält desshalb eine Wehr- und eine Feuerordnung. Der sechste neben dem Verbot von Ehebruch, unhelicher Beiwohnung und leichtfertigem Wesen Vorschriften über Verlobung, Eheberedungen, Eheschluss, Hochzeiten und Kindtaufen sowie ein strenges Mandat gegen die Trunkenheit. Der siebente enthält eine Verordnung gegen das Spielen, gegen den Kleiderluxus der damaligen Zeit, wodurch

*) Copialbuch S. 203.

**) Kön. Staatsarchiv zu Marburg. Rep. E. 22. B. 44. Stadt Gelnhausen III. a. Nr. 1.

der Wohlstand der Bürger untergraben wurde, über Mass und Gewicht, Verfälschung der Lebensmittel, über Kauf und Verkauf beziehungsweise Vorkauf der zu Markte gebrachten Lebensmittel, sowie über das Brodbacken. Der achte handelt von Scheltworten, Injurien und übler Nachrede, nimmt also die Ehre und den guten Namen des Bürgers in Schutz. Der neunte endlich von den Dienstboten, Häusern, Schornsteinen, Cloaken etc. in feuergefährlicher und sanitätlicher Hinsicht. Aus einem Anhang über die Juden sehen wir, dass damals keine Juden in Gelnhausen waren. Die Stadtordnung enthält also theils in Hauptgrundzügen, theils bis ins Einzelne ausgeführt, eine Kirchen- und Schul-, eine Wehr- und Feuer-, Kleider- und Luxus-, Sittenpolizei- und Bauordnung. Der Rath wollte durch weise und wohlgemeinte Gesetze mit theilweiser Beschränkung der persönlichen Freiheit Luxus und Ausschweifungen einen heilsamen Damm entgegensetzen, indem er von der richtigen Voraussetzung ausging, dass Arbeitsamkeit, Nüchternheit und Sparsamkeit die sichersten Grundlagen des Wohlstandes und der bürgerlichen Wohlfahrt seien. Wir geben nachfolgend einen Auszug dieses im Kön. Staatsarchiv befindlichen äuserst interessanten Statutes. Es folgen als Anhang: Specialia statuta als: Eine Ordnung, wie sich die Bürger, Müller, Eseltreiber, Mehlwieger und Bäcker zu verhalten hätten. Sie hatte den Zweck, der Stadt die Accise vom Mehl zu sichern. Ferner eine Weinbergsordnung und eine Anweisung zum Weinbau vom Jahr 1571. Eine Taxordnung für die Weinbergs- und Feldarbeiter, die wir in extenso mittheilen, weil daraus die Löhne der damaligen Zeit zu ersehen sind, woraus man einen Schluss ziehen kann auf den Geldwerth der damaligen Zeit, der Fuhrleute, Emer und Weinschröter, sowie der Zimmerleute, Maurer, Dachdecker etc., sämmtlich vom Jahre 1574. Endlich

eine Ordnung darüber, wieviel Wein den Weinbergsarbeitern zum Frühstück, Mittagessen und Abendbrod gegeben werden solle. Die Taxordnungen waren ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage, wodurch der Grundbesitzer und Arbeitgeber vor Ueberforderung von Seiten der Arbeiter, der Arbeiter vor Druck und Lohnminderung von Seiten der Besitzenden geschützt wurde. Es war damit schon vor beinahe 300 Jahren und zwar vom evangelisch-christlichen Standpunkt aus auf Grund von Luc. 10, 7 *) das Recht des Arbeiters auf Arbeit und auf entsprechende Belohnung seiner Leistungen, also das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein anerkannt.

Reformation, Stadt- und Polizeiordnung zu Gelnhausen.

Nach vorausgegangener Einleitung, worin gesagt wird, dass dieselbe nicht nur in den Zunftladen niedergelegt, sondern alle halbe Jahr bei den Zünften verlesen werden solle, handelt Artikel

I.

Von unsrer christlichen religion und was derselben im ersten Gebot Gottes zuwider als under andrem ist Zauberey, Hexenwerk und dergl. abergläubischen Ding und Superstition.

Da die Bürger sich zur Augsburgischen Confession bekennen, so sollen keine Sectirer oder Verächter Gottes Worts noch jemand Anders, der der rechten christlichen Religion, wie sie in der C. A. und deren Apologie gelehret wird, zuwider ist, als Mitbürger aufgenommen noch geduldet werden.

Es sollen alle Bürger aus schuldiger Dankbarkeit für das der Stadt geschenkte Evangelium der reinen Lehre sich eines christlichen Lebens befleissigen, auch

*) Luc. 10, 7. Der Arbeiter ist seines Lohnes werth.

den Pfarrherrn und Kirchendienern den schuldigen Respect erzeigen.

Bürger und Bürgerinnen sollen sich vor Allem vor dem Laster der Zauberei hüten, die Jemanden dadurch schaden, sollen vom Leben zum Tod befördert werden.

Weise Männer, Crystallseher, Teufelsbeschwörer etc. sollen nicht geduldet werden.

Solche Leute, sowie die, welche sich bei ihnen Raths erholen, sollen nach Befinden der Sache gestraft werden.

II.

Von Gotteslästerungen, schweren und fluchen wider das zweite Gebot Gottes.

Auf Grund des 2. Gebotes und der Reichsresolution von 1548 wird alles Fluchen etc. bei strenger Leibesstrafe, nach Befund Landesverweisung, verboten, weil Gottes Zorn dadurch gereizt, Krieg, Theurung und Pestilenz dadurch verursacht wird.

Aus jeder Zunft sollen zwei Männer gewählt werden, die in dieser Hinsicht auf ihre Zunftgenossen Acht geben und die Uebertreter freundlich ermahnen.

Wenn dies nicht hilft, sollen sie's der Zunft bei gemeiner Versammlung anzeigen, wenn das nichts nützt, der Obrigkeit.

Dasselbe soll jeder thun, der Andere fluchen hört.

Damit soll jedoch weder den Predigern noch der Obrigkeit das Recht genommen sein, diese Sünde zu strafen, die dermassen überhand genommen, dass sie beinahe für eine tugend und dapferkeit und für keine sünde mehr will geachtet sein.

Hiermit soll ferner das rechtmässige Schwören vor Gericht nicht verboten sein, dagegen das Schwören bei den Heiligen.

III.

Vom Sonntag und anderen geordneten Feiertagen.

Da der Sonntag nicht zum Zechen, Spielen, Müssiggehn und andern weltlichen Geschäften da ist, sondern Gottes Wort zu hören und zu lernen, so sollen alle Bürger zu der Zeit, da man Gottes Wort handelt, nicht auf dem Ober- und Untermarkt, auf den Gassen oder vor den Pforten müssig stehn, sondern sich in der Kirche finden lassen, auch Kinder und Gesinde dazu anhalten.

Es soll auch auf die Verächter des Sacraments Acht gegeben und sie ermahnt werden.

Da aber das h. Abendmahl nicht zeitlicher Dinge wegen, sondern als ein gewisses Pfand, Zeugniss und Siegel väterlicher Gnade und Vergebung der Sünden zur Stärkung des Glaubens eingesetzt ist, so soll es nicht zur Bestätigung weltlicher Händel genommen werden bei Strafe.

Die Kinder- und Katechismuslehre soll an Sonn- und Feiertagen nach der andern Predigt fleissig gehalten und die Kinder hineingeschickt werden*).

Um die Jugend zur Erlernung des Katechismus desto lustiger zu machen, sollen jedes Jahr aus der Stadtkasse auf die vier Quatember 4 Gulden durch die Prediger unter die Kinder ausgetheilt werden.

Die Eltern und Hausherrn, welche ihre Kinder und Gesinde nicht zur Katechismuslehre anhalten, sollen gestraft werden.

Damit Niemand an seinem Gottesdienst gehindert werde, sollen am Sonntag auf dem Rathhaus alle Geschäfte eingestellt werden. Die Uebungen der Büchsen-

---

*) Anmerkung von späterer Hand: Klage über Abnahme dieser guten Sitte in den Kriegszeiten.

und Armbrustschützen dürfen erst nach dem zweiten Gottesdienst beginnen.

Die Aposteltage sollen besonders im Sommer auf den folgenden Mittwoch oder Freitag, wo Wochenpredigten stattfinden, verlegt werden.

Es soll kein Bürger an diesen Tagen unter der Predigt in den Wirths- und Weinschenkhäusern betroffen werden.

Auch sollen die Weiber, Bürgerstöchter und Mägde unter der Mittagspredigt nicht vor den Häusern sitzen und schwätzen, sondern entweder zur Kirche gehen oder sich im Hause halten bei 10 ß Strafe.

Vor der Mittagspredigt sollen die Zunftstuben nicht geöffnet und daselbst gespielt oder gezecht werden bei 1 Gulden Strafe für den Zunftmeister und 1/2 Gulden für den Zunftknecht.

Es sollen die, welche auf der Burgkirche ihren Stand haben, sich des Geschwätzes und Spazierengehens enthalten, bei 6 ß Strafe.

Es solle dem Sonntag zu Ehren an diesem Tage nicht öffentlich feil gehalten, gekauft und verkauft werden, auch die laden und gaden nicht offen sein, mit Ausnahme von Speisen und Getränk, doch auch diese nicht unter dem Gottesdienst.

IV.

Von der kinderzucht und gehorsam selbiger gegen den eltern, vormünder und dergleichen.

Die Kinder sollen den Eltern gehorchen, die Eltern die Kinder zur Schule anhalten. Für Bürgerskinder ist der Unterricht frei, nicht so für Fremde. Die Schulpflicht beginnt mit dem 6. oder 7. Jahre. Pfarrer und Schulverordnete sollen alljährlich eine Prüfung mit der Schule vornehmen. Den Knaben, welche sich durch

gute Anlagen auszeichnen, soll der Schulmeister besondere Aufmerksamkeit schenken besonders aber denen, die vermuthlich bei dem Studio bleiben. Töchter und Maidlin zur Schule zu schicken, damit sie lesen und schreiben lernen, ist erlaubt.

Es sollen die Kinder sich nicht ohne der Eltern Willen in den Ehestand begeben oder Schulden machen; dagegen sollen die Eltern ihre Kinder ihrem Vermögen entsprechend wohl ausstatten und ihnen nicht ohne Grund den Consens versagen.

Von Vormündern.

Es soll kein Vormund sich in die Verwaltung des Vermögens Minderjähriger einlassen, bevor er vereidet ist, bei Antritt seines Amts ein Inventar machen lassen und liegende Güter nicht veräussern.

V.

Von gemeiner stadt und besonderem bürgerlichen Hausfrieden.

1.

Die Bürger sollen ihre Harnische, Büchsen, Spiesse, Wehr und Rüstung in guter Bereitschaft halten, nicht versetzen, verkaufen, oder verschmieden lassen. Alljährlich soll am Sonntag nach Ostern oder spätestens bis Walpurgis eine Musterung abgehalten werden.

2.

Bei ausbrechendem Feuer sollen die Pförtner die Thore schliessen und die draussen weilenden Bürger nur durch das kleine Pförtlein einlassen, Fremde aber nicht. Zwei Bürger und ein Rathsverwandter werden auf jedes Thor zur Wache verordnet. Sie sollen fleissig umschauen, Meldung machen und nöthigenfalls einen Lärmschuss abgeben.

3.

Bürgermeister, Rathsherrn und Stadtknechte sollen sich mit Seitengewehr und Spiess vor dem Rathhaus sehen lassen, den Bürgern Bescheid geben und anordnen, was noth thut.

4.

Acht Mann aus der Zahl der Geharnischten und Büchsenschützen bilden eine Brandwache.

5.

Alle Anderen sollen sammt ihren Söhnen und Knechten zum Feuer laufen.

6.

Die Zunftmeister, Etliche vom Rath, der Stadtbaumeister und Bauknecht ordnen die Löschanstalten.

7.

Damit Niemand beschädigt werde, sollen die, welche in der Arbeit stehen, sich mit guten Bickelhauben und Hüten versehen.

8.

Die Weiber sollen kein grosses Geschrei machen, sondern Gott anrufen und Wasser herbeischaffen.

9.

Die Thorwächter sollen sich nach geschlossenen Thoren auf den Thurm begeben, überall umschauen und bei ausgebrochenem Feuer mit Blasen, Sturmläuten und Rufen Lärm machen; ebenso die andern Wächter.

10.

Bei ausgebrochenem Feuer sollen an den Strassenecken Feuerpfannen mit brennenden Pechkränzen oder wenigstens Lichter aufgestellt, am Rathhaus aber Fackeln angezündet werden.

11.

Feuerhaken, Leitern, Eimer und Wasserspritzen sind vom Stadtbaumeister auf dem Rathhaus in guter Bereitschaft zu halten.

12.

Wer das Feuer zuerst anzeigt oder das erste Wasser zuträgt, bekommt 1 Gulden Belohnung.

13.

Durch wessen Schuld ein Feuer auskommt, der wird gestraft. Schornstein- und Kaminreinigung. Mit Feuer und Licht ist vorsichtig umzugehn.

14.

Zu auswärtigen Bränden wird eine bestimmte Mannschaft ausgesandt, welche dem Schultheiss des Orts, wo es brennt, zu gehorchen hat. Es soll desshalb nicht Jeder hinauslaufen.

15.

Das Alles soll auch bei Feindesgeschrei oder in andern Nöthen geschehen, da man Sturm läutet.

Sonsten das gemeine bürgerliche wesen, ruhe und frieden under gemeiner bürgerschaft allhie belangend.

Keiner soll den andern beleidigen mit Worten oder Werken, schwarz, blau oder blutig schlagen bei Strafe, auf Klage oder ex officio, nach Erkenntniss der Scheffen.

Es soll insbesondere Niemand den Andren in seinem Hause überlaufen und bedrohen. Bei Hausfriedensbruch soll der Nachbar dem Bedrängten zu Hülfe kommen und im Namen des Raths Frieden gebieten.

Was man sich vor und nach der ersten weinglocken halten soll.

Nach geläuteter Weinglocke soll Jeder aus dem Wirthshause nach Hause gehn. Strassenunfug wird

mit Gefängniss bis zum andern Morgen gestraft. Die Wirthe dürfen den einheimischen Gästen über das Geläute hinaus nichts mehr geben. Strafe des Wirths 1 Gulden, des Gastes 1/2 Gulden.

VI.

Vom ehebruch, ohnehelicher Beiwohnung und koppeley.

Oeffentliche Ehebrecher und Ehebrecherinnen sind nach kaiserlichen Rechten zu bestrafen. Desgleichen uneheliche leichtfertige Beiwohnung und ärgerlich bübisch Wesen oder Koppeley.

Von Brautleuten und Hochzeiten.

Uebermässige Unkosten bei den Hochzeiten zu vermeiden, soll jeder Bürger nach folgendem Statut des Raths geloben.

Von Eheberedung der Wittwer und Wittwen.

Damit die Kinder nicht verkürzt werden und Zank und Streit entsteht, sollen die erstern vorher im Beisein ehrlicher leute eine ordentliche Eheberedung halten und sie vor Haltung des Kirchgangs in das dazu bestimmte Buch einschreiben lassen bei 5 Gulden Strafe.

Von Freiereien fremder Personen so sich allhier zu verheirathen begehren.

Es soll kein Bürger nach auswärts heirathen. Die Fremden haben zuvor ihrer ehelichen Geburt und Abschieds Zeugniss beizubringen.

Von den Handschlägen.

Dazu sollen nur zwei Tische voll Weiber und Jungfrauen zu einer Suppen und Gebratenem geladen und kein Saitenspiel oder Tanz gehalten werden. Die Mannspersonen und Junggesellen sollen dem Bräutigam auf die Zunftstube folgen. Zu Abend dürfen blos die

Eltern, Brüder und Schwestern geladen werden, sonst Niemand bei Strafe 1 Guldens für jede Person. Auch darf auf den folgenden Tag Niemand mehr geladen werden oder kommen bei 5 Gulden Strafe.

Von gewisser Anzahl der Hochzeitleute.

Bei Strafe von 10 Gulden darf die Zahl der Geladenen die 50 nicht übersteigen (ausgenommen die dienenden Junggesellen). Bei einer grösseren Zahl Einzuladender ist die Erlaubniss des Raths einzuholen*).

Von Hochzeitpredigten und Einsegnung der neuen Eheleute.

Bei der Eheanzeige empfängt der Pfarrer 1/2 Gulden, desgleichen 1/2 Gulden bei der Einsegnung, der Schulmeister aber 2 Schreckenberger. Den Schülern soll man geben eine Suppe, einige Leiblein Brod und 1/2 Viertel Wein.

Von hochzeitlichen Geschenken und Verehrungen.

Es ist Freunden, Gesippten und Verwandten freigestellt, wieviel sie schenken wollen. Andre dürfen nicht über einen Thaler (oder Goldgulden) geben bei Strafe von 5 Gulden; ebenso die nicht verwandten Junggesellen und Jungfrauen nicht über einen Ort oder 8 Schillinge bei Strafe 1 Guldens.

Am 3. Tag soll kein Seitenspiel oder Tanz gehalten und ausser den nächsten Freunden sammt denen, die in Küche und Keller gedient haben, Niemand berufen werden.

An Sonntagen darf keine Hochzeit stattfinden.

---

*) Es soll Niemanden die Suppe nach Hause geschickt werden. (Späterer Nachtrag.) Die im Text eingeklammerten Worte sind ebenfalls spätere Zusätze.

Von Döppen Breutten*).

Wer zur Ersparung grosser Unkosten nur einen schlechten Kirchgang oder Töppenbreut halten will, soll zum Abendimbs 25 Personen laden dürfen. Jeder Gast soll seine Zeche bezahlen; wollen die Verwandten ein Geschenk geben, so muss diess gleich geschehen; Tags darauf darf nichts mehr sein.

Von hochzeitlichen Tänzen.

Diese sollen hinfort ohne Trummen (und Trometen) gehalten werden, es geschehe denn mit besonderer Erlaubniss.

Nach gehaltener Predigt und vor dem Essen sind nur ein oder zwei ehrliche Tänzlin erlaubt.

Es soll sich kein Uneingeladener in den Tanz mischen.

Handaufwerfen, Geschrei, Herumbdrehen und dergleichen unziemliche Leichtfertigkeit ist verboten. Ganz verboten ist das Tanzen bei Nacht, unterm Rathhaus oder sonsten.

Es sollen auch die Gassen- und Häusertänze, auf der Haide, in Wald und Feld zu jeder Zeit des Jahres abgestellt sein bei Strafe des Spielmanns 1/2 Gulden und für jeden Tanzenden 6 Schilling.

Von Kindtaufen und andern dergleichen Unkosten.

Die Kinder sollen Sonntag Vormittag getauft werden, desgleichen Mittwoch und Freitag nach der Predigt, ausgenommen Nothtaufen.

Weiberzechen nach gehaltener Taufe sollen bis zum Ausgang der Wöchnerin verschoben und nur Nach-

---

*) Breut oder Bruit heisst noch jetzt im Vogelsberg die Hochzeit.

mittags gehalten werden. Dazu dürfen nicht über zehn Frauen, die Hebamme und Gevatterin abgerechnet, geladen werden. Wer bei der Kindtaufe gewesen, darf nicht zur Zeche oder Imbs kommen. Die Weiber sollen ihre Kinder nicht mitbringen. Den Gevattern ist es unverboten, der Kindbetterin eine Verehrung zu geben, dagegen sind die Eierkuchen (und Wecke) ins Kindbett zu geben, abgestellt. Ausser dem Kindtaufimbs darf kein Imbs, Zech oder Gelag mehr gehalten werden.

Von übermessigen zutrinken, füllereien und gebranntem wein.

Da die Trunkenheit, welches Laster bei uns deutschen derart eingerissen, dass weiland der tewre mann herr Philippus Melanchton nicht unbillig gesagt: Wir deutschen fressen und sauffen uns arm, krank und in die hell, der Quell alles Uebels ist, so wird sie allen Bürgern strengstens verboten, insonderheit:

Sollen im Sommer und zu andern Zeiten die Arbeitsleute und Bürger nicht Morgens zum gebrannten Wein gehen bei Strafe 1/2 Guldens.

So aber Jemand für 1 ℔ oder 2 braucht, soll er ihn ins Haus holen lassen, doch nicht in Gesellschaft zu trinken.

Von den Wirten so wein zum zapfen schenken.

Es soll sich Keiner im Wirthshaus finden lassen, er habe denn Geld bei sich und Alles baar zahlen. Der Wirth soll nicht borgen und den Gästen ausser Suppe, Mittags und Abendimbs ausser der Zeit nur Weissbrod und Käse vorsetzen bei 1 Gulden Strafe *).

*) Schon 1497 Mitwochen auf St. Alban verbot der Rath den Wirthen, den Bürgern zum Wein etwas zu essen zu geben der Verarmung halber.

VII.

Vom Spielen.

Alles Spielen in Wirthshäusern, an heimlichen Orten (und Wachthäusern) soll verboten sein bei Strafe für den Spieler 1 Gulden, dem Wirth aber 2 Gulden. Auch Eltern und Hausherrn, welche ihren Kindern und dem Gesinde das Spielen gestatten, werden gestraft.

Auf den Zunftstuben ist ein züchtig, ziemlich Spiel im Brett und mit Karten erlaubt, etwa um 1 ß, ausgenommen die jungen Gesellen und Bürgerssöhne. Nach Beendigung der Zech soll es aufhören, vor Anfang derselben desgleichen.

Zur Winterszeit soll bei Licht gar nicht gespielt oder gezecht werden.

Von übermässiger auch leichtfertiger Kleidung.

Wird „die leichtfertige Kleidung mit dem neuen bluder und andern zerhackten und zersudelten hosen auch die gar kurze gestumpte röck und mäntel, dadurch dasjenige, so von ehre und zucht wegen billig bedeckt werden sollte, entblösst wird“ den Bürgern, Beisassen und Handwerksgesellen verboten, wie auch den Schneidern die Anfertigung solcher Kleider bei 1 Gulden Strafe.

Von denen so das ihrige onnützlich vertun, zubringen und verschwenden.

Es sollen ihnen Curatores gesetzt werden.

Wie es mit dem gewicht und ellen gehalten werden soll.

Mit Schwergewicht sollen Fischwerk, grün und gesalzen, Unschlit, Licht, Schmeer, Speck, mit den leichten oder Silbergewicht Käs, Seife, Hirse, Bley und andre Hockenwaaren ausgewogen werden.

Zweimal im Jahre sollen Waagen und Gewichte vom Rath besichtigt werden.

Vom Würzkauf.

Alle in- und ausländischen Verkäufer haben sich aller vortheiligen Vermischung der Würze, was Gattung oder Gestalt sie seien, bei schwerer Busse zu enthalten.

Vom Vorkauf.

Der Vorkauf von Allem, was zu Markte kommt, ist verboten. Desgleichen das Vorkaufen am Thor oder auf der Strasse bei 1/2 Gulden Strafe, insbesondere dürfen Hocken und Bäcker Salz, Erbsen etc. den in die Stadt Kommenden nicht abkaufen, sie hätten denn erst 1/2 Tag damit feil gehalten.

Vom kauffen, verkauffen und dergl. contrakt und händeln über liegend und unbewegliche Güter.

Alle Käufe und Verkäufe sollen Schultheiss und Rath angezeigt, die Contrakte und Hypotheken sollen von keinem Unbefugten, sondern von einem Rathsherrn gemacht werden. Kein Bürger darf liegende Güter an Fremde verkaufen, verschenken oder vergeben.

Von Gastgebern und offen wirthen.

Diese sollen ihre Gäste nicht übernehmen.

Von den handwerken, zünften und derselben ordnung artikeln und gebreuchen.

Die Zünfte sollen ihren Zunftordnungen nachleben.

Mahlzeiten der Zünfte sind verboten.

Zimmerleute, Schreiner, Decker, Steinmetzer, Maurer, Bender, Fuhrleute, Weingärtner und Tagelöhner sollen sich der Ordnung des Raths halten, damit Niemand übernommen werde.

Wer auf Tagelohn gedingt ist und nicht fleissig arbeitet, wird gestraft.

Von den malzeichen des in den mülen gekauften korns und meles.

Es soll Niemand in der neuen oder Wasenmühle*) Korn oder Mehl wegführen ohne Lösung des Zeichens bei 20 Gulden Strafe.

Vom Brodbacken.

Kein Bürger soll Mehl zum Becker tragen, Brod davon zu backen; der Bäcker soll vielmehr ins Haus kommen und nachdem er den Teig gemacht, nicht ein- und ausschiessen, es sei denn der dabei, dem das Brod gehört, bei 20 Gulden Strafe oder 2 Monat Gefängniss. Er soll ferner das Brod wohl ausbacken und wenn das Brod verdirbt, den Schaden ersetzen resp. das Brod bezahlen. Wer dem Bäcker das Mehl zum Backen ins Haus bringt, zahlt 10 Gulden, der Bäcker 5 Gulden Strafe.

Vom Wachtgeld.

War seit 1567 eingestellt, soll aber wieder erhoben werden.

VIII.

Von Scheltworten, injurien und ehrverderblichen nachreden.

Diese sollen an Ehre, Leib und Gut gestraft werden.

IX.

Von Dienstboten.

1) Es soll Niemand dem Andern seine Dienstboten abdringen, bei einem Gulden Strafe.

2) Das Gesinde soll nicht eigenmächtig aus dem Dienst gehn. Zuwiderhandelnden wird der Lohn vor-

---

*) Die neue oder Wasenmühle ist an Ort und Stelle nach eingezogenen Erkundigungen die jetzige Gummifabrik und frühere Pap iermühle.

enthalten und dürfen dieselben vor Jahresfrist nicht in der Stadt dienen.

Von heusern, heuslichen beuen, schornsteinen, wassersteinen, cloaken und dergleichen.

Niemand darf Häuser abgehn, abbrechen oder zerfallen lassen, Gärten daraus zu machen, bei Verlust des Platzes und hoher Geldstrafe.

Jedes Haus muss einen Schornstein haben, übers Dach hinaus mit Backsteinen gemauert.

Alle Feuerstellen an des Nachbars Wand sind mit einer Feuermauer zu versehen, welche bis über Dach geht.

Wassersteine sind nicht auf die offene Gasse zu führen, sondern durch Röhren auf die Erde, damit die Vorübergehenden nicht bespritzt werden.

Es soll Niemand Hafen mit Koth, Unflath oder dergl. auf die Strasse schütten, desgleichen todte Hunde, Katzen oder anderes Aas bei 1 Gulden Strafe, sondern dieselben vor die Stadt bringen, wie auch Schutt, Kummer und Erde.

Niemand darf Cloaken bei Tag ausleeren bei Strafe von 2 Gulden.

Niemand soll seine Gebäude verkaufen, hingeben oder beschweren ohne des Raths Wissen.

Stallungen in Gast- und Bürgerhäusern sollen erhalten und nöthigenfalls wieder ausgebaut werden *).

Jedermann soll mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen.

Wer bei dem Stadtbaumeister Leitern, Rüstbäume etc. geliehen, muss dieselben zurückliefern.

---

*) Hierbei hatte der Rath die Eventualität im Auge, dass einer der Kaiser nach Gelnhausen käme. Bei dieser Gelegenheit durfte es an Stallungen für die Rosse des Gefolges nicht fehlen. Kaiser Max kam 1506 mit 550, Landgraf Wilhelm von Hessen mit 100 Pferden.

Von Juden.

Hiernach waren damals (seit 1573) keine mehr vorhanden, sondern aus christlichen billigen Ursachen zu gemeiner Stadt Wohlfahrt abgeschafft.

Specialia Statuta.

Ordnung wess sich die Buerger, mueller, mularzt, eseltreiber, melwieger und baubecker halten sollen.

Ordnung wie es in den weinbergen mit den kesseln wegen erden, fusspfaden, mauern, steingraben und anderm gehalten werden soll.

Ordnung die weinberg und derselben besser ausstellung belangen.

Actum p. decretum im ganzen versammelten Rath Donnerstag post laetare im Jare 1571 *).

Ordnung und Satzung der taglohner der arbeiter im weingarten und sonsten in feldt und belohnung der handwerker und fuhrleut.

Belohnung der Arbeiter im Weingarten und sonsten von Cathedra Petri bis Galli so man die Kost giebt **).

Eine Mannsperson im Weingarten zu schneiden einen Tag . . . . . 1 Batzen.
Erde, Mist etc. zu tragen einer Weibsperson einen Tag . . . . . 1 ß

*) Die Weinbergsordnung von 1560 und 1571 wurde am 27. April 1614 erneuert. Stadtarchiv zu Gelnhausen.

**) Diese Preise sind von einer späteren Hand um je einen Batzen, einen Schilling, einen Heller etc. heruntergesetzt. Mit dem Geldmangel nach dem grossen Krieg fielen auch die Löhne.

Zu hacken, zu sticken, zu bewerfen oder sonst mit den Waffen zu arbeiten einer Mannsperson einen Tag . . . . . 1 turnos.
Einer Weibsperson einen Tag . . . . . 1 Batzen.
Zu biegen, zu hefften, zu erhauen ein Mann einen Tag . . . . . 1 Batzen.
Aber onietzt bemerkte Arbeit, desgleichen zu graben, kraut zu setzen, Hew und grummet zu machen und dergl. ein Weib einen Tag 1 ß
In der ernde einem Mann schneiden und binden 1 turnos.
Einem Weib . . . . . 12 ₰

Zu treschen ein Tag nach der ernd bis Michaelis neben der Kost 2 albus, aber zu Winterszeit 1 ß und sollen die trescher zur gewönlichen früer tageszeit an die arbeit gen und die frucht wol und sauber austreschen.

Im Herbst botten zu tragen, der kelter zu warten, eine mannsperson 1 tornes zu taglone aber mit den fremden, so nit mit der kelter umbzugehen wissen sonder allein botten tragen und bei der kelter mit zugreifen mit denn soll einer nach gelegenheit der sachen uffs nächste übereinkommen.

Ein leser oder leserin im herbst so nit botten tragen, er sei knab oder magd, fraw oder andere einen tag 6 ₰, einer bottenträgerin aber einen tag 1 ß.

Belohnung der Arbeiter im Weingarten von Galli bis wider Cathedra Petri so man die kost giebt.

Eine Mannsperson nach dem herbst pfel zu reisen, zu thüngen, zu bewerfen und sonst mit den waffen zu arbeiten einen tag 1 batzen.

Mist, Erde etc. zu tragen nach dem herbst einer Weibsperson p. tag 1 alb. Es soll auch, sobald die Pforten aufgemacht, on einige längere verzieung ein

ieder taglöhner an seine arbeit gehn dergleichen auch des abends so man die pforten zuthut und nit eher, wer oder welche solche überfür soll seiner versäumniss gegen den rath in der Zeit so oft es noth geschieht mit einen halben Gulden verbüssen, oder mit dem thurm gestraft werden.

Belohnung der Arbeiter im weingarten und sonsten von Cathedra Petri bis Galli so man die Kost nit giebt.

Einer Mannsperson zu hacken, zu thüngen, zu sticken und dergl. waffenarbeit soll einem arbeiter einen Tag 6 ß und kein ander brot *) gegeben werden.

Von einem morgen acker in der ernde abschneiden und die frucht zu binden soll mit dem ander brod 8 ß gegeben werden.

Von einem fuder korn, gerste, habern und dergl. frucht zu treschen 9 ß one die kost auch one einig ander brot.

Einem trescher, dem man die kost giebt, soll zu sommerszeit ein tag 1 ß neben einem ander brot und zu winterszeit 1 turnos zu belohnung gegeben werden und sollen die trescher die frucht sauber und wol austreschen.

Was man vom morgen wingarten zum zuber zu arbeiten geben soll.

Von einem morgen wingarten one die kost zum zuber zu arbeiten sollen 5 Gulden und 8 ß gegeben werden.

Von einem morgen wingerts one die kost zu schneiden soll 13 ß gegeben werden.

Von einem morgen wingert one die kost zu thüngen soll VI g gegeben werden.

*) Vesper oder Abendbrot.

Und so einer im wingert den er zum zuber zu arbeit verdinget uf seine kosten tüngen lest soll demjenigen der den wingert zum zuber arbeit in ansehungs des hackens und stickens dadurch geübrigt an der bestimmten belohnung von einem viertel VI ß abgezogen werden.

Von einem morgen wingerts one die kost zu bewerfen.

Sollen 3 Gulden gegeben werden.

Von einem morgen wingert one die kost zu hacken und zu krazen soll jedesmal 1 G. gegeben werden.

Von einem morgen wingerts one die kost zu sticken soll 9 ß gegeben werden.

Von einem morgen wingert one die kost zu biegen, zu gurten, dergl. zu verhauen soll 3 ß gegeben werden.

Von einem morgen wingert one die kost zu hefften zum erstenmal 8 ß und zum andern mal und letztenmal 4 ß gegeben werden.

Von einem morgen wingert one die kost die pfel zu reissen soll 2 Batzen gegeben werden.

Und soll zu des wingartens herrn freien willen stehn, den arbeitern des weingartens laub zu lassen oder nicht, doch so der herr des wingerts das laub behalten will soll der arbeiter die pfel nach dem herbst auszureissen nit schuldig sein.

Von der Belohnung der Fuhrleute.

— — —

Die Bender belangende.

Uff den Herbst zu binden neben der Kost soll ein meister einen tag 20 ₰, ein meisterknecht einen tag 2 alb. und ein lehrjunge 12 ₰ gegeben werden und soll man denjenigen, welchen sie arbeiten, den weinstein lassen.

Welcher bürger oder bürgerin nach dem herbst wein kauft und ein bender zur abzapfung desselben weins braucht der oder dieselbige soll dem bender, der den wein abzapft, geben 20 ₰, daran sich auch der Bender genügen lassen soll und nit nach anzahl der fuder oder omen (wie von etlichen bisher geschehn) etwas weiteres fordern bei strafe eines Gulden dem rath ohnnachlessig zu bezahlen u. s. w.

Die Emer und weinschröder belangend.

Die Emer und weinschröder sollen vom fuder weins nicht mehr denn 4 ß uffzuschroden nemen wie von alters her und uff der fuhrleut ansuchen einem jeden so viel immer möglich fürderlich verhelfen und nicht uffhalten.

So sie einem Bürger in der Stadt wein aus eines andern Bürgers keller ziehen und in des keuffers keller einlegen, von solchem uff und abladen auch innelegen soll ine den Emern 6 ß vom fuder zur Belohnung gegeben werden und dem fuhrmann so den wein gefüret von ieder om 4 hlr.

Es sollen auch die Emer und Weinschröder ihre seyl, leytern und andre gezeug iederzeit in gutem wesen halten und nit vergenglich lassen werden, damit sie selbst und andere leut vor schaden behütet werden.

Die Zimmerleut, Schreiner, Steinmetzen, Decker, Maurer, Ofenmacher und andre dergleichen Arbeiter belangenn.

— — —

Geschrieben und beschlossen im ganzen versammelten Rath Montags post Catharina den 20. Novembris im Jar 1574.

Ordnung eines erbaren Raths alhie zu Geilnhausen wie es mit dem weingeben in der wingartsarbeit so man die kost giebt in diesem funf und siebenzigsten jar gehalten worden ist.

In der wingartsarbeit so man die kost giebt soll einer mannsperson zur suppen desgleichen der ander ein acht mas weines und zu mittagymbs ein treyling aber zwischen der suppen und mittag auch vor und nach dem andern brot kein wein weder gefordert noch gegeben werden bey straff 10 Gulden oder thurnstraf 14 tag lang.

Doch sollen die arbeiter sich itziger gelegenheit nach bey der grossen theurung des weins und der frucht der gebür zu halten wissen und sich mit ziemlicher speis und trank begnügen lassen und bevorab die armen so nit wein geben können damit nit beschweren, sondern mit dem wasserkrug vergut haben biss es mit der zeit besser und das wasser durch Gottes segen zu wein gemacht werde.

1752 den 22. November wurde ein neues Stadtgebot erlassen, welches aus 25 Artikeln besteht. Art. 1 macht den Bürgern den Besuch des Gottesdienstes zur Pflicht. Art. 2 verbietet das Fluchen und Schwören. Art. 3 sagt, dass die Bürger die Wälder und Ellern schonen sollen. Art. 4 wird den Juden am Sonntag das Reisen verboten. Art. 5 verbietet das Weiden des Viehs. Art. 6 das Schiessen am Sonntag. Art. 7. Die Pförtner sollen keine Wildschützen aus- oder einlassen. Art. 8. Schutt darf nur ausser der Stadt und an vom Rentmeister dazu angewiesenen Orten abgeladen werden. Die Strassen sind rein zu halten. Art. 10 handelt von den ledernen Eimern, die jeder Bürger haben soll. Art. 11 verbietet das Grasen und Stoppeln in den

Weinbergen. Art. 12. Fremde Bettler sollen ausgewiesen und nicht geduldet werden. Art. 13 verbietet den Müllern das Mahlen an Sonn- und Feiertagen. — — Art. 17 verbietet das Branntweintrinken und Ausschenken am Sonntag, Art. 18 das Nachtschwärmen. Art. 19 handelt von der Polizeistunde (9 Uhr Abends). Art. 20. Bäcker und Metzger müssen am Sonntag ihre Läden geschlossen halten. — Art. 25 erneuert das Gebot, keine liegenden Güter an Fremde zu verkaufen. Diese Verordnung wurde 1755, 1756 und öfter erneuert und neu eingeschärft.

17.

Gelnhausen in allerlei Fehden und Kriegshändeln.

Die Bürger der Reichsstädte waren schon durch die Beschäftigung mit den Künsten des Friedens mehr auf die Vertheidigung als auf den Angriff angewiesen. Der Vertheidigung dienten die Mauern, mit denen sie nach dem ihnen durch die kaiserlichen Privilegien zustehenden Rechte ihre Wohnungen umgaben, und auf deren Stärke, sowie auf der Tapferkeit der Bürger beruhte ihre Sicherheit in den unruhigen Zeiten des Mittelalters.

Ob und wieviel von den ältesten Befestigungen noch übrig ist, womit Friedrich I. die vor der Burg Gelnhausen gegründete neue Stadt umgab, ist nicht mehr zu entscheiden. In der zweiten Urkunde, wodurch er zu den andern ihr bereits ertheilten Privilegien den bis dahin zu Marköbel gehaltenen Jahrmarkt hinzufügt, nennt er sie bereits oppidum suum Geilnhausen, ein Name, der nur den ummauerten Wohnstätten beigelegt wird. Friedrich III. ertheilte der Stadt 1476 das Recht, sich mit neuen Gräben, Mauern und Thürmen zu umgeben, und wir dürfen wohl annehmen, dass der grössere

Theil der noch vorhandenen Thürme aus dieser Zeit stammt *).

Zur Vertheidigung derselben diente ein Vorrath von Geschützen, welche im Copialbuch verzeichnet sind.

Verzeichnuss meiner Herrn Geschütz uff den thürmen, so Freytags nach Ostern anno D. 69 (1569) besichtigt worden.

1. Auf dem Haitzerthurm sind fünf Stück die gut sein, sammt derselben zugehör.

2. Zwei Stück, sammt einem kleinen und dero zubehör uff dem oberen thurm.

3. Ein Hack und zween Böller auf dem Thurm in der Holzgassen.

4. Ein Hack und zween Böller sammt derselben zubehör auff der wacht, die geyss genannt.

5. Drei Doppelhaken und zween Böller sammt deren zubehör uff dem hohen thurm.

6. Drei Dopffelhacken und zwei Böller mit irem zugehörenden auff dem kremerskorb.

7. Auff dem Röderthurm sind zween eiserne Dopffelhacken und zween messingene, ein grosser und ein zillicher, sambt derselben zugehörend.

8. Ein Dopffelhack und zween Böller auf dem stumpfthurm.

9. Drei Doppelhacken und ein Böller mit irer zugehor uff dem schiffthorn.

---

*) Die Stadt war immer darauf aus, ihre Mauern in wehrhaftem Stand zu erhalten. 1554 musste der Bürger und Amtmann Reiprecht von Büdingen einen mit Erlaubniss des Raths in die Stadtmauer gebauten Erker mit eisernen Stäben versehen. Ebenso die Löher die Fenster ihrer auf die Stadtmauer gehenden Zunftstube, und 1570 bekam M. Vogel nur unter der Bedingung die Erlaubniss sein Hinterhaus an die Stadtmauer anlehnen zu dürfen, dass er den Wehrgang frei liesse.

10. Auff dem Ziegelthurm sind zween messingene, ein Dopffelhack und ein kleines Hecklein sammt einem Böller.

11. Auf dem Haselauer thurm sind drey Doppelhacken und zween Böller sammt ihren Zugehörden.

12. Auf dem degel sind ein hack und drei Böller, sammt dem zubehör.

13. Auf dem Burgkthurm sind drey gute Doppelhacken und zween Böller sampt dem zubehör.

14. Auf dem Fratzenstein ist ein gross Doppelhack und zween kleine mit ihr zubehörde.

Die Streitmacht der Reichsstadt bildete die bewaffnete Bürgerschaft, welche auch, wenn es Noth that, ausziehn musste. Noch im 16. Jahrhundert musste jeder Bürger mit einer vollständigen Rüstung versehen sein und durfte dieselbe weder versetzen, noch verkaufen, noch verschmieden. In dem Inventar eines 1565 verstorbenen Bürgers Thomas Kuchelin finden wir die Rüstungsstücke desselben verzeichnet, nämlich: ein Harnisch, Rück und Krebs, Kragen, Bickelhauwen und Beinschienen, ein Pulverhorn mit Messing beschlagen und ein alt bös Feuerbüchsen. In den langen Friedenszeiten mochten die Waffen wohl oft nicht die besten sein. Alljährlich wurde eine Musterung gehalten, wobei ein jeder Bürger in Rüstung erscheinen musste. 1618, den 10. August, wurde nach einem an der Kirchhofsmauer stehenden Leichenstein bei einer solchen Gelegenheit der Bürger Johann Kaspar Kremer durch einen Schuss tödtlich verwundet und starb Tags darauf. Nach dem Bundesvertrag, welchen die Wetterauer mit den Rheinischen und Schwäbischen Städten abschlossen, sollten sie sich gegenseitig mit 50 Spiessen zu Ross, ehrbaren und wohlerzeugten Leuten beistehn und wenn die Fürsten 100 Glenen stellten, so sollten die Städte auch 100 Glenen schicken *). Eine Glene bestand aus

*) *Lersner*, Chronik der Stadt Frankfurt S. 364.

einem schwergewappneten Reiter mit 2 oder 3 Knechten. Die einzelnen Städte betheiligten sich an diesem Contingent nach dem Verhältniss ihrer Grösse. Die Geschlechter dienten zu Pferde, die Zünfte bildeten das Fussvolk. Später erfüllten die Städte ihre Reichs- und Bundespflicht durch Gestellung von Söldnern.

1353 zerstörten die Städte auf Befehl des Kaiser Karl IV. die Falkensteinsche Burg Haselah bei Rüsselsheim, 1381 die Burg Solms; 1393 belagerten sie, wiewohl vergeblich die Burg Hattstein. 1396 hatten die Ritter von Kronenberg die Stadt Höchst eingenommen und daselbst einen Zoll aufgerichtet. In Folge davon befahl Kaiser Wenzeslaus dem Landvogt in der Wetterau und den Städten, Höchst wieder einzunehmen und die Zollstätte aufzuheben. 1404 endlich betheiligte sich Gelnhausen bei der Zerstörung der Raubburgen zu Rückingen, Horst, Membris, Wasserlos, Hauenstein und Hüttengesäss im Kahlgrund *). 1405 entliess König Ruprecht die Friedberger von der Besatzung in Höchst und begehrte vier andere Gewappnete aus der Reichsstadt Gelnhausen. Ebenso wurden sie von Kaiser Sigismund zum Krieg gegen die Hussiten (1421 und 1422) und von Maximilian gegen den Pfalzgrafen Philipp von Baiern (1504) aufgeboten **).

Ueber die mannichfachen Fehden, welche die Stadt zu bestehen hatte, berichtet das Bürgerbuch (Beilage I):

1373 hatte die Stadt eine Fehde mit Ulrich Kolling. Der Grund war, wie wir aus dem Rothen Buch F. 134 ersehen, der, dass die Stadt ihm den von seinem Schwiegervater Rudolf von Bleichenbach ererbten Judenzins (s. d.) weigerte. Kolling fiel desshalb mit Graf Ruprecht von Nassau in das Stadtgebiet ein und nahm am Hirz-

*) *Lersner*, Chronik der Stadt Frankfurt S. 363. 364. 367.

**) Nachricht von der wahren Beschaffenheit etc. S. 122.

berg eine Anzahl Bürger gefangen, welche er auf sein Schloss zu Staden führte und erst gegen hohes Lösegeld freigab.

1420 nahmen die von Reiffenberg und Kronenberg der Stadt ihr sämmtliches Vieh weg.

Aber am gefährlichsten für die Stadt war ihre Verwickelung in die Fehde des Erzbischofs Diether von Isenburg mit dem Pfalzgrafen Friedrich.

Der Bruder des Erzbischofs, Ludwig von Isenburg, überfiel nämlich am Sonntag misericordias domini 1440 in Gemeinschaft mit einer Anzahl benachbarter Edlen und 500 Gewappneten, sowie dem Aufgebot der Isenburgischen Bauern die Stadt und suchte sie am Holzthor zu ersteigen, wobei viele Bürger, alte und junge, ums Leben kamen. Der Ueberfall wurde glücklich abgeschlagen, man vermuthete aber Verrätherei, da in der betreffenden Nacht die Thüren der Geistlichkeit und etlicher bürger offen gefunden wurden. Zum Andenken an die Rettung der Stadt ordnete der Rath auf Sonntag mis. dom. für ewige Zeiten eine Procession an.

Mit wie vielen Nachbarn die Stadt in Fehde lag, erhellt auch aus einem Verzeichniss im Rathsprotokoll von 1517, welches Bernhard Hundeshagen vorlag mit der Ueberschrift:

„Von allen denen, die hernach geschrieben sind, hat die Stadt versiegelte Briefe und so von denen oder deren Erben Ansprach gescheh, so mag man sich etwa nach den Briefen richten, ob man icht finde, datz dawider wäre“ *).

---

*) Die Namen derselben sind folgende:

1) *Herren.*

Heinrich Engelhard und Friedrich von Lisberg. Diether Growe von Katzenellenbogen hat verziegen uff Schaden. Gerlach Spiess von Fuld. Ulrich von Gonsrode. Richolf von Elm als der gefangen hie was und mit ym 4 andre. Gerlach Zippur. Gerlach

Es waren diess wohl theils die nach beendeter

von Crosbach, Henne und Endres von Crosbach. Conze Hussotter. Henrich und Christian Bruswin von Gotha. Helfrich Erpho. Henrich Druchsess. Henne Marborn. Eckart Wirt zu Staden. Godefried Grawe zu Rieneck. Heinz von der Kinzig. Klas Rodenbach. Emmerich von Hun. Walther von Kronenberg verzieh uff Schaden bis uff anno 1380. Otto von Bastheim. H. B. Pherr zu Ursprüngen. Hans Mulebach.

2) *Armer Gesellen.*

Folgen 32 Namen.

3) *Nobiles.*

Philipps Rawgrawe Herr zu Neuenbeumeburg und Ernst Schmytchin name die swine 1379. Herman von Hohenweisel, Merkel Dymer. Lutter Hervord von hier. Henne von Bergen. Grawe Ruprecht von Nassau und Ulrich Kolling fingen die Lude am Hirzberg 1379. Herr Heinrich von Isenburg verzeig um Ansprach bis da. Diether, Herr zu Runkel. Richard Fende von Ortenberg. Hydel Löwenstein, Ritter. Ulrich Rosengarten. Herr Comthur von Hutten, Ritter. Gotzfreund von Rieneck. Ludwig, grawe zu Rieneck nahm die Küwe von der Haine 1377. Heintze Gudel vom nuwen Hofe, der war Eckarts von Büna stiffater und that der Stadt grossen Schaden. Götz von Herolz. Andreas von Herolz. Die Scheffen von Staden. Bodo von Eberbach, Hermann Runda, Lorenz Blindmann Diener. Conze von Rodenbergen. Hermann Drud von Orba. Wigand von Hatzfeld, Ritter und Konrad sin bruders son verziegen. Herr Frowin von Hutten und sin son Hans von Hutten verziegen als die Statt dem Landfrieden uffgethan ward. Dyterich von Rüdenkeim. Henne Rorbach, der Schultheiss waz. Hermann Schelreyss als Heinze neste oder Hermann Wiesenweber sein Hand abheuwe. Johann Wolfiskeln. Ulrich von Sweden. Ruprecht von Carben, verbundlich. Henne Ganss. Henne von Breydenbach, der alde. Conze Erpho. Ulrich Hasenstaub. Hermann von Büna, verbundlich. Eckhard Kolling. Konrad von Byrenbach. Hartmann Schulmann. Frau Agnes Forstmeister verziege uff Schaden, der geschach vor der Burg davor Elm, da man den Graben machte, der schadt clein waz. Ruprecht von Höste, verbündlich von deswegen namen die von Cronberg und von Reifenberg uns alle unsre vehe uz der Landwere triben 1420. Schütze Contze. Ermolf von Grense der unser schriber und Gude sinn Hussfrawe. Schwarzhenne von Orba verziege uff wiesen uff der hegeweide als man die geloist hat umb Erphe Kesslers seel. Erben.

4) *Bürger.*

Fehde abgeschlossenen Friedensverträge, theils Reverse, worin sich die Betreffenden verpflichteten, für erlittenen Schaden keine Rache zu nehmen (Urphede). Die Aussteller sind theils Herrn und Edle, theils „arme Gesellen", theils Bürger, welche Strafe oder Schaden von der Stadt erlitten hatten.

Isenburg betreffend, so enthielt das Rothe Buch mehrere Verträge, wodurch die Streitigkeiten mit demselben beigelegt wurden.

1385 auf Sonntag nach assumptionis Mariae verzichtet Johann von Isenburg auf alle Ansprüche an die Stadt bis dahin.

1397, den Tag vor Dorotheä, schlossen Johann von Isenburg und die Stadt einen Vertrag, worin der erstere der Stadt gegen ein Darlehn von 600 Gulden alle Hülfe versprach und sich verpflichtete, in seinen Schlössern Niemanden zu hausen und zu halten, der ihnen feind sei.

Doch gab es bald wieder neue Misshelligkeiten, denn 1422 fer. tertia post festum visitationis verglich Ludwig von der Pfalz zu Umstadt Gelnhausen und Isenburg „wegen eines Spans, den sie mit einander hatten" über einige Isenburger Knechte, welche die Stadt verstrickte, weil sie auf Gelnhäuser Gebiet das dem Heinrich von Hohenweisel von der Stadt gegebene Geleit gebrochen hatten.

Von dem berühmten Marktschiffschinder Johann von Rüdigheim zu Rückingen erkauften sie das freie Geleit durch ein Darlehen von 100 Gulden (fer. sexta post miseric. domini 1369) bis auf ein Vierteljahr nach der Rückzahlung.

Die Städte vor der Rache der Raubritter und ihrer Freunde zu schützen, gab Kaiser Sigismund 1425 auf Montag vor Valentini von Oedenburg aus den Befehl, die Besitzer der Schlösser von Rückingen etc.

sollten die Bürger von Gelnhausen, welche sie auf Geheiss des Reichs hätten zerstören helfen, dafür ungeschädigt lassen. Den gleichen Inhalt hat ein von Coblenz datierter Brief desselben Kaisers vom Jahre 1414 an die Burgmannen, „sie sollten nicht leiden, dass die, welche die Burgen von Rückingen etc. hätten brechen helfen, von Jemand darüber angegriffen würden.“ Die Gelnhäuser selbst aber stellten die Beihülfe bei der Zerstörung der Raubburgen in Abrede.

Zu dem Bericht über die Zerstörung von Rückingen im Jahr 1405 im Rothen Buch fügt der Schreiber hinzu:

„Wir enthatten nymant daby, da es genomen und gebrochen wart und war auch darzu nit verboten und gemant, desgleichen Höste, Carben, Memryss und Hoenstein.“

F. 116—119 führt das Rothe Buch die zerstörten Schlösser abermals auf mit den Bemerkungen:

1) Bomersheim 1382 von Frankfurts wegen. Gelnhausen war dazumalen noch nicht im Bund.

2) Schotten, Ranstadt und Dauernheim 1382 auf demselben Zug „ane Gelnhausen“.

3) Solms bei Wetzlar desgleichen.

4) Hatzstein. Von Reichswegen war Borsebog von Swymar Hauptmann. 1399 zog Gelnhausen mit auf Befehl Philipps von Nassau.

5) Rückingen 1405. Gelnhausen sei nicht geboten gewesen, sondern habe dem Kaiser nur etliche Flaschen Wein und etwas Wildpret geschickt. Man habe zwar ein Schiff in Gelnhausen gekauft und nach Rückingen geführt, aber sie hätte nicht gewusst, wozu.

6) Höste. Bei der Belagerung seien sie nicht gewesen. Der Kaiser habe sie aber geheissen nach der Eroberung des Schlosses die Friedberger abzulösen und Werkleute zum Abbrechen zu schicken.

7) Karben hätten sie nur abbrechen helfen.

8) Membris.
9) Wasserlos, Henne Schleifras Gaden.
10) Hudelngesäss, die Burg Ulrichs von Bergheim.
11) Huwenstein.

} Desgleichen.

In den Kriegshändeln, welche im Anfang des 16. Jahrhunderts zwischen den für ihre Unabhängigkeit kämpfenden Reichsrittern und den grösseren Fürsten entstanden, kam Gelnhausen wieder in Kriegsgefahr, indem Philipp von Hessen und seine Bundesgenossen nach der Eroberung von Kronenberg vor Gelnhausen rückten, weil einige Burgmannen es mit Franz von Sickingen gehalten hatten. Allein „sie gaben sich und baten um Gnade", wie Lauze in seiner hessischen Chronik erzählt, „welche sie auch erlangten" (1522)*).

1532 stellte Gelnhausen im Verein mit Frankfurt und den Grafen von Hanau, Isenburg und Königstein sein Contingent zum Krieg gegen die Türken, denn, so erzählt *Lersner* in seiner Frankfurter Chronik: 1532 den 28. Juli zogen 500 wohlgerüstete Knechte und 50 Pferde unter dem Commando von Bernhard von Hall und Philipp Ort zum Esel gegen die Türken, welche Wien belagerten und kamen auf Martini zurück. Die Soldaten waren lederfarb gekleidet mit gelben, rothen, grünen und weissen Streifen. Unter derselben Kleidung zogen die Contingente der Grafen von Königstein, Hanau und Isenburg mit, sowie die Reichsstädte Wetzlar, Gelnhausen und Friedberg**).

Das Reichscontingent konnte auch in Geld gestellt werden. 1552 wurde die Burg in der Reichsmatrikel mit 4 Mann zu Ross und 18 zu Fuss, die Stadt mit 2 Mann zu Ross und 16 Mann zu Fuss ver-

*) *Lauze*, Hessische Chronik. Kassel 1841.
**) *Lersner*, Chronik der Stadt Frankfurt S. 377.

anlagt. Die Burg hatte statt dessen 120 Gulden, die Stadt 84 Gulden zu entrichten.

Später waren sowohl Gelnhausen als auch die Burg nicht mehr im Stande, die schuldige Reichshülfe zu leisten. Als die Burgmannen im Jahre 1738 aufgefordert wurden, ihr Contingent zum Türkenkrieg zu stellen, so antworteten sie, sie seien so arm und heruntergekommen, dass sie keinerlei Rüstung machen könnten, sie wollten aber um so fleissiger beten für den Sieg der kaiserlichen Waffen.

In Folge der Verpfändung war die Stadt Gelnhausen nicht nur dem Kaiser, sondern auch der Pfandherrschaft zur Heeresfolge verpflichtet. In dem Huldigungsreverse hatten sich aber die Gelnhäuser ausdrücklich vorbehalten, dass sie nicht über einen Tag und eine Nacht genöthigt sein sollten, dem gräflichen Banner zu folgen *).

18.

Einkünfte und Vermögensverhältnisse der Stadt.

Die Einkünfte der Stadt waren nicht unbeträchtlich. Sie bestanden

1) in den direkten Steuern und zwar:

a) dem *Geschoss,* einer Vermögenssteuer, welche erst alle 7, dann alle 4 Jahre angesetzt wurde. Hierbei wurden nicht bloss die liegenden Güter, sondern auch alle fahrende Habe, Vorräthe an Frucht, Wein, Fleisch, Kleidungsstücke, Handwerkszeug, Hausrath, ferner Pfand, Gülten, Pacht und sonstige Einnahmen geschätzt. Wer etwas verschwieg, war dem Rath damit verfallen. Von jedem Gulden seines Vermögens zahlte der Bürger 1 ₰ oder vom Hundert 1 Gulden 20 Schil-

*) Huldigungsrevers von 1435 und 1453 in den Nachrichten etc. S. 16.

ling 4 ₰. Die Säumigen wurden gepfändet, das Pfand bei den Juden versetzt *).

b) Dem *Heerdschilling,* einer Gebäudesteuer, 1 Gulden. Um die Verminderung dieser Einnahme zu verhindern, war es verboten, Häuser abzubrechen oder verfallen zu lassen.

c) Das *Frohn-* und *Wachtgeld.*

2) in den indirekten Steuern. Hierzu gehörte

a) der Ertrag des *Hanauer Zolls,* welchen die Stadt im Jahr 1505 von Hanau erkaufte. Beilage I.

b) Das *Markt-* und *Wegegeld.* Beilage II **).

c) Die *Mahlsteuer,* eine der lästigsten Abgaben, nämlich von jedem Malter Korn, was in die Mühle geführt wurde, 20 und von jedem halben Malter 10 ₰. Die Controle wurde durch Zeichen geführt, welche der Eseltreiber am Thor den Pförtnern abgeben musste. Im Bauernkrieg erzwangen die Bürger vom Rath die Abschaffung dieser Steuer. Sie wurde aber bald danach wieder eingeführt.

d) Der *Ausfuhrzoll* von jedem Malter Korn 2 Albus, von jedem Maas 2 ₰ ***).

e) Von jedem Fuder *ausländischen Weines,* welches ein Bürger einlegte 1 Gulden.

d) *Anderweite Abgaben*:

1. der Müller und Mehlhändler, 1 Gulden jährlich,
2. vom Weinzapfen, das Umgeld,

---

*) Copialbuch S. 80 f.

**) Wenn ein Fremder für einen Bürger Heu, Frucht etc. fuhr, sollte er nur ein Zeichen geben. Ortsstatut ebenda S. 202. Der zu Altenhasslau wohnende Amtmann Wilhelm Küchenmeister wurde, weil er seine Güter im Gelnhäuser Feld liegen hatte, aus besonderer Freundschaft vom Wegegeld dispensiert, 1569. Ebenso sein Sohn Johann Küchenmeister 1588. Revers derselben Kopialbuch S. 200 und 208.

***) Ebenda S. 202.

3. der Hocken, vom Stockfisch, jährlich 8 ß*),
4. vom Salz **),
5. die Tabaks- und Fleischaccise,
6. von den Juden, das jährliche Schutzgeld, 8 Gulden,
7. der Kalkbrenner im Ziegelhaus zahlte jährlich 4 Gulden und 10 Züber Kalk à 1 Gulden***).

Hierzu kamen ferner:

3) der Ertrag des dem Rath gehörigen *Wein-* und *Fruchtzehntens,* theilweise gemeinschaftlich mit Reiprecht von Büdingen†). Verzeichniss im Copialbuch S. 169. Manche Weinberge gaben 1/3 des Ertrags;

4) der Ertrag des *Pfarrzehntens,* so vordem Meister Druida (dem Pfarrer) gehörte;

5) der Pachtzins des Spitalmeisters, bestehend in 12 Malter Korn;

6) der Pachtzins des Himmelauer Klosterguts 1/3 des Ertrags. 1574 13 Malter, 1 Maas Korn und 38 Gulden;

7) der Ertrag des St. Georgenguts.

Dagegen hatte die Stadt nachfolgende Lasten zu tragen:

1) An die Pfandherrschaft die vorhinnige *Reichssteuer*, bestehend in 326 Pfund Heller oder 231 Gulden 24 Albus 3 Heller.

2) An die *Burgmannen* von Burglehen wegen:

a) 4 Pfund Pfennige dem Kaplan der Burg, der sogenannte Kaiserzins, von jeder Hovestad ein Pfennig;

b) 3 Pfund Pfennige an die von Bleichenbach;

---

*) Rathsbeschluss vom Jahr 1556.

**) Statut des Raths für die Sälzer von Orb vom Jahr 1569. Copialbuch S. 200.

***) Rathsbeschluss vom 3. October 1569.

†) 1596 den 24. März verkaufte Reiprecht von Büdingen seinen Zehnten in der Gelnhäuser Landwehr auf 8 Jahre an die Stadt für 400 Gulden. Copialbuch S. 322.

c) 4 Pfund Heller, auf jede Frohnfasten eins, den Forstmeistern wegen des Waldes;

d) 27 Schilling Heller den von Stockheim „obgleich sie nicht Burgmannen sind“ *).

Trotz dieser geringen Abgaben und den für jene Zeit bedeutenden Einnahmen war der Rath öfter in Geldnoth. Mit der Reichssteuer, respective dem an die Herrschaft zu zahlenden Pfandschilling, blieb er oft im Rückstand. Als z. B. Kaiser Sigismund 1431 die Grafen von Hohenstein aufforderte, wegen der durch die Hussiten drohenden Kriegsgefahr die Burg repariren zu lassen, antworteten sie, sie seien dazu ausser Stande, da die Gelnhäuser noch nicht bezahlt hätten. Oft war der Rath genöthigt Geld aufzunehmen. 1529 entlieh er von den Karmelitern zu Frankfurt ein Kapital von 800 Gulden à 4%. 1573 auf Simon und Judä liehen sie zwar selber den Hanauer Vormündern die Summe von 1000 Gulden zu 5%, dagegen nahmen sie 1593 auf Sonntag Palmarum 1000 Reichsthaler bei Dr. Hermann Vultejus zu Marburg auf und 1599 ein zweites Kapital von 800 Gulden bei dem Liebfrauenstift zu Frankfurt **).

Die Einnahme der Stadt von den liegenden Gütern, als Geschoss und Heerdschilling verminderten sich im Lauf der Zeit vielfach dadurch, dass einzelne Burgmannen sich mit reichen Gelnhäuser Bürgerstöchtern verheiratheten, wodurch deren Güter geschossfrei wurden. Hierüber klagt das Rothe Buch F. 128 ff. Die Burgmannen, welche Bürgerstöchter geheirathet hatten, waren aus den Familien der Forstmeister, Quidenbaum von Rüdikheim, Fussechin, Spiegelberger, Sewad (Selbold), Fischborn, Weise von Fauerbach, Faulhaber von Wächtersbach, Büna, Küchenmeister und Breidenbach.

---

*) R. B. S. 135.

**) Schuldscheine im Copialbuch S. 226. 234. 311. 358.

Die durch die Reformation der Stadt zugefallenen Kirchen- und Spitalgüter gingen im Lauf der Zeit durch schlechte Wirthschaft und durch die ewigen Prozesse mit der Pfandherrschaft verloren. Das grosse Spitalgut wurde in Erbleihe gegeben und ging dadurch ebenfalls hin, da die dafür gezahlte Entschädigung dem Werth, den die dazu gehörigen Grundstücke jetzt haben würden, durchaus nicht entspricht. Von den kostspieligen Trinkgelagen bei den Rathssitzungen wird weiter unten die Rede sein. *Hundeshagen* erwähnt in seinen Notizen auch eines Uhrwerks, welches der Rath anfertigen liess und welches viel Geld kostete. Es befand sich an der Barfüsserkirche dem Rathhaus gegenüber und setzte einen Löwen und einen Adler in Bewegung, welche mit einander kämpften.

19.

Die Verpfändung der Stadt durch Kaiser Karl IV.

Es war nichts Ungewöhnliches, dass die Kaiser einzelne Reichseinnahmen an ihre Gläubiger verpfändeten, So verschrieb Rudolf von Habsburg dem edlen Mann Ulrich von Hanauwe das Ungeld zu Frankfurt und Gelnhausen sammt den Juden daselbst für 100 Mark Denare und verpfändete ihm 1290 dieselben Einkünfte nochmals für 500 Pfund Heller, wie er sie ihm früher für 740 Pfund verpfändet hatte *). König Ludwig wies 1341 Frau Leukart von Epstein auf die Bede und Steuer an, die zu Frankfurt und Gelnhausen um Martini fielen, und 1346 gab er dem Gerlach von Limburg eine Anweisung auf Bede und Steuer der vier Wetterauer Städte **). 1349 bestätigte Günther von Schwarzburg dem Konrad von Limburg das Ungeld zu Gelnhausen,

*) Hanau-Münzenbergische Landesbeschreibung Anhang Lit. E und C.

**) *Boehmer*, cod. dipl. S. 573. 601.

welches ihm König Ludwig schon 1328 in Versatz gegeben hatte *). Jedoch erst Karl IV. unternahm es, die ganze Stadt zu verpfänden. Wie wir schon oben gesehen haben, so versetzte er 1349 die Städte Friedberg und Gelnhausen sammt Nordhausen und Goslar mit allen Gülten, Nutzen, Steuern, Diensten, Gerichten, Gefällen und Zubehörungen an den Grafen Günther von Schwarzburg und den Grafen von Hohenstein. Die betreffende Urkunde ist ausgestellt Dienstag vor Pfingsten im Lager von Eltvel **). Die Kurfürsten von Mainz, Brandenburg, Pfalz, Sachsen und Böhmen als die Vertreter des Reichs, gaben ihre Zustimmung dazu ***). Aus der Zustimmungsurkunde des Erstgenannten ersehen wir zugleich, wie hoch sich die Pfandsumme belief. Sie betrug 20,000 Mark löthigen Silbers; Freitag nach Frohnleichnam gebot der Kaiser den Bürgern von Gelnhausen, dem Grafen von Schwarzburg zu schwören und zu huldigen †). Sonntag aber vor Johanni stellte er ihnen noch eine weitere Urkunde aus, wodurch er seine eigene Person zum Pfand einsetzte, wenn er die Stadt binnen Jahresfrist nicht wieder einlöse, indem er versprach, in diesem Falle in Frankfurt, Wetzlar oder in die Burg Friedberg einzureiten und daselbst so lange inzuliegen, bis er die Stadt gelöst habe, und erlaubte den Bürgern zugleich, sich zu vertheidigen, wenn sie von dem Grafen oder seinen Erben angegriffen werden sollten ††). An demselben Tag versprach er ihnen denn noch in einer andern Urkunde, dass er sie an Niemand anders verpfänden wolle †††). Wir dürfen

*) *Senkenberg*, Selecta II, 605. 628.

**) Beilagen zu den Nachrichten von der Reichspfandschaft Gelnhausen Nr. 1. S. 1.

***) Ebenda Nr. 2—8. S. 3—5.

†) Ebenda Nr. 9. S. 6.

††) Ebenda Nr. 10. S. 7. R. B. F. 39—43.

†††) Ebenda Nr. 11. S. 8. R. B. F. 44. 45.

hieraus schliessen, dass die Gelnhäuser nur höchst ungern in die Verpfändung willigten und beim Kaiser entschiedene Vorstellungen dagegen machten, welche die letzte und vorletzte Erklärung zur Folge hatten. Kaiser Karl hat sein Wort nicht eingelöst. Die andern Städte wussten sich von der Verpfändung wieder loszumachen, Gelnhausen aber traute vielleicht dem Kaiserlichen Wort zu viel oder es unterliess es, die gleichen Schritte zu thun. Als es sich später lösen wollte, liess es die Pfandherrschaft nicht zu. Schwarzburg und Hohenstein besassen das Unterpfand ihrer Forderung an den Kaiser indess nur 82 Jahre gemeinschaftlich. Am Freitag der 10000 Ritter des Jahres 1432 verkauften Ernst und Eldiger von Hohenstein ihren Antheil für 2500 Gulden an Heinrich von Schwarzburg *). Aber auch dieser entledigte sich bald des Unterpfandes, vielleicht weil ihm die weite Entfernung von seinen Besitzungen die Erhebung der Gefälle zu lästig machte; denn er verkaufte Stadt und Burg Gelnhausen schon auf Himmelfahrt 1435 an den Grafen Reinhard von Hanau und den Herzog Ludwig von der Pfalz **). Der Kaufpreis betrug 8000 Gulden. In der darüber ausgestellten Urkunde fordert Heinrich von Schwarzburg die Bürger auf, dem neuen Pfandherrn zu huldigen und spricht sie von ihren Verpflichtungen gegen ihn selber los. Kaiser Sigismund ertheilte Sonntag vor St. Lorenz dess. J. von Brünn aus seine Zustimmung dazu ***). Die Gelnhäuser aber reservirten sich, so gut es ging, den neuen Herrn gegenüber und suchten sich durch nachfolgende Vorbehalte vor unrechtmässigen Eingriffen in ihre Freiheiten zu schützen:

---

*) Beilagen zu den Nachrichten etc. Nr. 14 und 15 S. 9 u. 11.
**) Ebenda Nr. 6. S. 13. R. B. F. 98, 99, 100.
***) Ebenda Nr. 17. S. 15. R. B. F. 98.

1) Die Pfandherrn sollten sie nicht zwingen können, ihnen über einen Tag und eine Nacht Heerfolge zu leisten.
2) Die Pfandherrschaft solle sie bei allen der Stadt vom Kaiser Ludwig und den andern Kaisern ertheilten Rechten lassen;
3) sie nicht höher als mit des Reiches Steuer belasten;
4) die Stadt mit keinem unredlichen Krieg überziehen;
5) in Gelnhausen keinen burglichen Bau aufführen;
6) die Stadt schirmen und schützen;
7) endlich hielten sie sich aus, dass der Schultheiss der Stadt schwören sollte *).

Zu dem Kaufpreis trug Pfalzgraf Ludwig 1000, Graf Reinhard von Hanau aber 7000 Gulden bei. Beide wurden einig (Heidelberg, Himmelfahrt 1435), dass Reinhard 40 Gulden zur Erhaltung der Burg geben solle. Wenn Ludwig noch 3000 Gulden zahle, so solle er die Hälfte der Einnahmen haben, aber auch an den Burgkosten zur Hälfte participiren **).

Es dauerte indessen noch eine Reihe von Jahren, bis der abgeschlossene Kauf perfect wurde. Erst 1476 den Donnerstag nach Johannes Baptista übergab Heinrich von Schwarzburg dem Grafen von Hanau die Stadt und Burg durch eine in Arnstadt ausgestellte Urkunde. Heinrich verspricht darin, die Stadt bei Lebzeiten seines Schwagers nicht wieder einzulösen, wenn er sie aber löse, sie nicht wieder zu verpfänden, es sei denn an den Grafen von Hanau ***). Wir sehen also, wie viel dem Grafen von Hanau daran gelegen war, sich das werthvolle Unterpfand zu sichern. 1496 aber verzichteten

---

*) Beilagen zu den Nachrichten etc. Nr. 18. S. 16.
**) Ebenda Nr. 32. S. 29. R. B. F. 101.
***) Ebenda Nr. 19. S. 17.

Günther von Schwarzburg und Heinrich der Jüngere zu Geysa nochmals ausdrücklich auf das Unterpfand, ein Beweis, dass die Kaufsumme erst damals völlig bezahlt war. Aus dem Verzichtbrief ersehen wir, dass die Pfandbriefe bei dem Rath zu Erfurt deponirt waren *). Die Abtretungsurkunde der Grafen von Schwarzburg wurde von Kaiser Maximilian am 26. October 1505 zu Aschaffenburg bestätigt **).

Die Einkünfte von Burg und Stadt Gelnhausen mochten sich wohl in der That höher stellen, als sie unter Ludwig dem Baier geschätzt worden waren. Desshalb konnte Graf Philipp von Hanau dem Kaiser Maximilian weitere 6000 Gulden auf das Unterpfand vorstrecken. Die Quittung über den Empfang ist ausgestellt Lindau auf Simon und Judä 1499 ***).

Die Reichspfandschaft galt als Reichslehen. Wenn sich der Lehenträger der Felonie, d. h. der Untreue gegen seinen Lehensherrn, schuldig machte, so ging er dadurch seines Lehens verlustig. Hieraus erklärt sich, dass die Gelnhäuser zu verschiedenen Malen aufgefordert wurden, die Reichssteuern nicht an den Pfandherrn, sondern ans Reich oder dessen Bevollmächtigte zu zahlen.

Nach der Absetzung des Königs Wenzel hielt es der Graf von Schwarzburg noch mit diesem. Darum gebot Ruprecht Donnerstag nach St. Andreä von Mainz aus, dass die Gelnhäuser seinem Rath gehorsam sein sollten †). Von Rückingen aus erliess er am Samstag vor St. Petri ad vincula ein Schreiben, dass sie die Steuer wegen Ungehorsam des Pfandherrn an ihn zahlen sollten ††). 1409 wurden sie angewiesen, dieselbe an

---

*) Nachrichten, Beilagen Nr. 20. S. 18.
) Ebenda Nr. 22. S. 20. — *) Ebenda Nr. 21. S. 20.
†) Ebenda Nr. 60 S. 115. R. B. S. 47 und 48.
††) Ebenda Nr. 66. S. 120. R. B. F. 48.

den Bischof von Speier zu entrichten *). Aus einem ähnlichen Grund befahl wohl Kaiser Sigismund der Stadt, die Reichssteuern an den Grafen Eberhardt von Nellenburg zu bezahlen. Die betreffende Anweisung ist von Cremona datirt auf Mariae Reinigung **).

Wir sahen, dass der von dem Pfandherrn angestellte Schultheiss auch der Stadt schwören sollte. In den Eidesformeln für den Schultheiss von 1575 und 1716 ist gesagt, dass er die Unterthanen bei Fried, Recht, löblichem Herkommen und guter Sicherheit schützen und schirmen solle ***). In dem dem Bürgermeister und Rath ausgestellten Revers gelobten sie der Stadt Bestes zu werben †). Thatsächlich kamen die Schultheissen durch ihren doppelten Eid bei den späteren Streitigkeiten zwischen Stadt und Pfandherrschaft oft in Collision mit sich selbst.

Einfluss auf die Ernennung des Schultheissen hatte die Stadt nicht. 1585 erlaubten sich Bürgermeister und Rath einige Personen zum Schultheissenamt vorzuschlagen, jedoch mit dem Bemerken, dass sie damit den Pfandherrn nicht vorgreifen wollten ††).

Der erste Hanauer Schultheiss war Rudolf von Kleen. Er wurde 1440 auf zehn Jahre mit einer Besoldung von 190 Gulden angestellt †††).

1476 ernannte die Pfandherrschaft die beiden Brüder Balthasar und Caspar Forstmeister zu ihrem Schultheiss auf Lebenszeit mit dem Beding, dass jedesmal der in Gelnhausen Anwesende das Schultheissenamt führe, wenn beide aber anwesend seien, so sollte der Aelteste, Balthasar, Schultheiss sein. Ihre Besoldung betrug je 60 Gulden *†).

*) Beilagen zu den Nachrichten Nr. 67. S. 121.
**) Ebenda Nr. 68. S. 121.
***) Ebenda Nr. 30 und 31 S. 27 und 28.
†) Ebenda Nr. 95. S. 175. — ††) Ebenda Nr. 27. S. 24.
†††) Ebenda Nr. 25. S. 22. — *†) Ebenda Nr. 26. S. 23.

1560 wurde Heinrich Schelm von Bergen, 1589 Albrecht Vogt von Walstadt, 1612 Engelbert von Lautern, 1692 Karl Philipp Schelm von Bergen zum Schultheissen ernannt *).

Der Amtmann oder Schultheiss musste einige Reisige unterhalten und übte im Namen der Pfandherrschaft das Geleit aus. Nur wenn der Amtmann fehlte, sollte es der Rath anführen, doch im Namen des Pfandherrn **).

Der Gelnhäuser Schultheiss war dem Herkommen nach ein Burgmann der Burg Gelnhausen. 1644 bittet der Rath um Ernennung eines Schultheissen aus der Burgmannschaft. In demselben Jahr pretendirt der Burggraf Lukas Heinrich von Forstmeister das Amt nach dem Herkommen. 1650 melden die Burgmannen den Abgang des Amtmanns mit der Bitte um Ernennung eines andern aus den Burgmannen. 1688 den 17. September aber berichtet der Burggraf Johann Dieterich von Goetke, die Bürger hätten eigenmächtiger Weise einen Schultheiss gewählt ***).

20.

Das Pfandschaftsverhältniss zwischen Gelnhausen und den Grafen von Hanau.

Die Herrn von Hanau besassen schon vor der Verpfändung mancherlei Rechte in Gelnhausen. 1277 belehnte Kaiser Rudolf den Grafen Reinhard II. mit 100 Mark als Burglehn in Gelnhausen. Dieses Lehn bestand:

1) aus 6 Pfund Denaren vom Zoll in Gelnhausen,
2) der Hälfte des Hofes in Vohinhusen, welcher jährlich drei Pfund und ein halbes einbrachte,

*) Beilagen zu den Nachrichten Nr. 28. S. 25.

**) Ebenda Nr. 95. S. 34. Die Streitigkeiten über das Geleit s. unten.

***) Marburger Staatsarchiv Rep. E. 8. 44. I. Nr. 2. IIIa Nr. 2.

3) in drei Solidis von zwei Hörigen, Veldin und Waninsoden,
4) aus zwei Pfund auf dem Hof zu Grindaha,
5) aus dem Hof zu Liebelas und dem Gut Vorwet, mit Wiesen und Zubehör für 4 Pfund Denare*).

Adolf von Nassau belieh Ulrich I. 1293 mit einem Burglehn von 200 Mark in augmentum foedi, wofür er ihm seine und des Reiches Leute (homines), welche unter der Herrschaft Gerhards, genannt Kerkaste, in Gelnhausen verpfändete **).

Karl IV. fügte im Jahre 1364 den Reichszoll hinzu, der in Gelnhausen erhoben wurde, nämlich an allen Porten von jedem Wagen, der Wein, Früchte und andere Lasten führe, einen alten grossen Turnos und von jedem Karren einen Schilling alter Heller, wovon nur die Bürger ausgenommen sein sollten ***).

Ferner waren die Herrn von Hanau Vögte des Kaisers in der Wetterau. Im Jahr 1300 gebot nämlich Albrecht I. den Schulzen etc. von Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen, dass sie dem edlen Mann Ulrich von Hanave als ihrem Advocatus und Rector gehorchen sollten †).

Hierzu kam dann durch den Kauf vom Jahre 1435 das Pfandrecht. Die ihm daraus erwachsenden Einnahmen bestanden lediglich in den 326 Pfund Hellern, welche Gelnhausen, wie wir oben gesehen haben, an das Reich zu zahlen hatte. Diese Abgabe erhob Hanau. Andere Rechte hatten die Grafen nicht zu beanspruchen; denn die Gelnhäuser hatten sich ausdrücklich ausbedungen, und die Grafen hatten sich verpflichtet, sie nicht höher, als mit des Reiches Steuern zu belasten. Indess aus dem Pfandschaftsverhältniss entwickelte sich

*) Hanau-Münzenberger Landesbeschreibung Nr. 39.
**) Ebenda, Gegenvorstellung, Nr. 19.
***) Ebenda Nr. 41. — †) Ebenda Nr. 29.

naturgemäss mit der Zeit ein gewisses Schutzverhältniss, denn es lag in dem eigenen Interesse der Grafen, eine Stadt gegen die Eingriffe und Uebergriffe Anderer zu schützen, die ihnen so bedeutende Einnahmen gewährte. Und dieses Verhältniss steigerte sich in dem Grad, als sich die Städtebündnisse des Mittelalters lockerten und die Stadt nicht mehr im Stande war, sich selbst genügend zu schützen.

Als daher die Stadt Gelnhausen im Jahre 1609 mit dem Grafen von Isenburg in einen Streit gerieth, so rief sie den Grafen Philipp Ludwig II. um Hülfe an. Dieser bot den Ausschuss auf und zog der Stadt mit ungefähr 200 bewaffneten Bürgern aus der Alt- und Neustadt, sowie 4 Fähnlein aus dem Amt Bücherthal und Bornheimerberg, die er am 1. Mai in Gelnhausen musterte, zu Hülfe. Es kam indessen nicht zum Kampf; denn die Isenburger waren Abends vorher um 10 Uhr abgezogen *). Die Veranlassung zu diesem Kriegszuge erhellt aus der im Stadtarchiv befindlichen Klagschrift der Stadt Gelnhausen gegen Wolfgang Ernst von Isenburg wegen Vergewaltigung des Jägermeisters von Salfeld und Genossen vom 29. April 1609. Danach war ein Gelnhäuser Bürger Johann Freckelein von den Isenburger Jägern, unter Anführung des Jägermeisters von Salfeld, auf Gelnhäuser Grund und Boden wegen Verdachts der Wilddieberei, trotzdem dass er sich darauf berief, er sei unschuldig und in des Reiches Schirm, gefangen genommen und blutrünstig geschlagen worden. Zugleich hatten sie ihm ein Gewehrlein, welches er in den Hosentaschen trug, also wohl eine Pistole, und seine zwei Messer confiscirt. Auf sein Hülfegeschrei waren die in den Weinbergen arbeitenden Bürger her-

*) *Weinrich*, Aufhebung der Blokade Hanaus S. XIV., nach *Sturio*'s Chronik.

beigeeilt und hatten, trotzdem dass die Jäger mit Schiessen drohten, ihren Mitbürger befreit, Erhard Wilhelm von Salfeld aber und den Hauptmissethäter, der einen persönlichen Groll auf den etc. Freckelein haben sollte, verhaftet und nach Gelnhausen geführt; die andern waren entflohen. Diesen Schimpf zu rächen und seinen Jägermeister zu befreien, zog Wolfgang Ernst vor die Stadt. Der Rath klagte bei dem Reichskammergericht auf Bestrafung des Salfeld und seiner Genossen: Ulrich von Burghausen, Johann Kessler von Birstein, Johann Fröbe von Breitenborn, Konrad Kauss von Streitberg und Hans Beck von Büdingen wegen Landfriedensbruch und Rückgabe der Büchse und der zwei Messer des Freckelein. — Ueberhaupt waren die Reibereien zwischen der Stadt und den Grafen von Isenburg wegen angeblicher und theils auch wirklicher Holz- und Waldfrevel, sowie Grenzverletzungen sehr häufig. Es handeln davon eine Menge Aktenstücke, z. B. das Mandat Kaiser Karls V. vom 31. Januar 1557 an Anton von Isenburg wegen Pfändung zweier Hämmel des Heinrich Ungermann von Gelnhausen, welche dieser zwischen der Landwehr und dem Dorfe Haitz geweidet hatte; ferner das Mandat des Reichskammergerichts vom 28. Juni 1605 an Wolfgang Ernst von Isenburg, wegen thätlicher Misshandlung eines Gelnhäuser Bürgers auf Gelnhäuser Boden, durch seinen Jägerknecht Max von Hailer. Der Bürger war mit einer Büchse auf seinen Acker gegangen, den er mit Erbsen besät hatte, um die Tauben davon zu scheuchen. Von dem Jäger geschlagen und bis ans Thor verfolgt, hatten die zu Hülfe eilenden Bürger den ersteren entwaffnet, gefangen genommen und einige Tage eingesetzt. Als Repressalie liess Wolfgang Ernst den Rathsherrn Jost Büdenbender und einige andere Bürger, welche nach Lieblos gekommen waren, um daselbst Zinsen zu erheben, am 16. Mai in Lieblos gefangen nehmen und

nach Büdingen in den Thurm setzen. Auf erhobene Klage erhielt der Graf vom Reichsgericht den Befehl, die Gefangenen los zu lassen. Noch andere Irrungen sind im Copialbuch verzeichnet. Sie drehen sich theils um den Büdinger Wald, theils um Gebietsverletzungen und beiderseitige Rechtsübergriffe. 1562 hatte die Stadt mit Isenburg einen Vertrag abgeschlossen in Betracht des Weidgangs auf der Haitzer Au. Die Landwehr sollte die Grenze sein, welche von beiden Seiten nicht überschritten werden durfte. Nichtsdestoweniger kam es vor, dass Haitzer Vieh auf diesseitigem Gebiet weidete und gepfändet wurde. 1592 nahmen die Haitzer Bauern 4 gepfändete Ochsen dem Gelnhäuser Schützen auf Gelnhäuser Gebiet wieder ab, wogegen der Rath als gegen eine Gebietsverletzung protestirte*). Desgleichen 1584, wo der Schultheiss von Haitz zwei Gelnhäuser Bürger zwischen dem Schiedflüsslein (der Würgebach) und der Stadt verhaftet und nach Wächtersbach in den Thurm hatte abführen lassen. Der Rath bat um Loslassung der Betreffenden mit dem Versprechen, sie zu bestrafen, so sie etwas gefrevelt hätten **). 1625 protestirte der Rath gegen die Reclamation eines auf der Landstrasse gegen Roth hin bei dem Born zu den guten Leuten erschlagenen Bürgers von Seiten des Isenburger Amtskellers zu Lieblos, auf Grund eines Vertrags von 1488, wonach die Strassenstrecke bis zum langen Stein bei Roth städtisch sein sollte. Da der Todte bis zur Entscheidung der Sache nicht unbegraben bleiben konnte, so wurde er über Nacht in der Kapelle der guten Leute beigestellt und andern Tags mit Protest des Isenburger Kellers begraben ***). Zu den gegenseitigen Reibereien gehörte auch das 1601 am 20. October an seine Unterthanen erlassene Verbot des Grafen

*) Copialbuch S. 310. — **) Ebenda S. 249.
***) Ebenda S. 392.

Wolfgang, ihre Produkte nach Gelnhausen auf den Wochenmarkt zu bringen, wogegen der Rath zu protestiren für nöthig hielt *). Die Pfandherrschaft lieh der Stadt in all diesen Fällen ihren Schutz, jedoch bald mussten die Gelnhäuser auch die Kehrseite des Schutzverhältnisses kennen lernen. 1615 verweigerte nämlich die Stadt nach dem Hanauer Magazin der Katharina Belgica, als Vormünderin ihres Sohnes Philipp Moritz, den Gehorsam, in Folge wovon diese eine Expedition von 400 Mann gegen das ungehorsame Gelnhausen aussandte **). Bei einer andern Gelegenheit machte der junge Graf Friedrich Kasimir (1652 zur Regierung gekommen) seine Oberhoheit über Gelnhausen in nachfolgender Weise geltend:

Auf Martini 1643, so berichtet *Dhein* in seiner Hanauer Chronik, ist Graf Friedrich Kasimir mit seinem Administrator (dem Freiherrn von Fleckenstein) zu Gelnhausen gewesen und haben daselbst im Beisein vieler vornehmer frembder Personen den Bürgermeister Hektor Sigismund Emmel bei dem Magistrat wieder eingesetzt, den der Gelnhäuser Rath einige Jahre zuvor in effigie aufgehängt, auch als einen Malvasarius zwei Finger auf ein Pergament gemalt und so an den Galgen genagelt haben.

Auch in der Folge fehlte es nicht an Gelegenheiten, wo die Grafen in die Rechte der Stadt eingriffen und wo die Gelnhäuser sich genöthigt sahen, sich gegen die Eingriffe zu vertheidigen. Besonders die Vorstadt Ziegelhaus bildete einen Zankapfel, um den beide, Stadt und Schutzherrschaft, am Reichskammergericht langjährige Prozesse führten und der einmal sogar beinahe Veranlassung zu einem Duodezkrieg gegeben hätte.

Unzählige Fascikel des Marburger Archivs handeln von den Streitigkeiten über das Ziegelhaus. Ich habe

*) Copialbuch S. 369. — **) Hanauer Magazin Bd. 4, S. 352.

dieselben durchgegangen und trage hier Einiges nach, was nicht schon in den zwischen Hanau und Gelnhausen gewechselten Streitschriften veröffentlicht ist. Wie schon oben bemerkt wurde, so hatte König Ludwig der Baier 1346 bestimmt, dass die Häuser jenseits der hohen Brücke zu Gelnhausen gehören sollten. Die Grafen von Hanau betrachteten sie aber, weil in dem Gebiet des Gerichts Altenhasslau gelegen, als ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen. Am 8. Januar 1574 berichtete desshalb der Keller zu Altenhasslau nach Hanau, die Gelnhäuser hätten 20 welschen Reitern, die vom polnischen König zurückgekommen seien, durch Hanauer Gebiet an zwanzig Mann stark und zwar vom Ziegelthor bis an die Isenburger Brücke das Geleit gegeben, ohne vorher bei ihm anzufragen, auch beim Abschied einige Schüsse aus Büchsen und Gewehr abgegeben. Am 15. November 1600 insinuirte der Kaiserliche Notar Johann Ziegenbach von Gelnhausen dem Gräflichen Schultheiss Johann Küchenmeister zu Altenhasslau eine Abschrift der Urkunde des Kaisers Ludwig des Baiern vom Jahre 1346 betreffs des Ziegelhauses wegen der von ihm gemachten Uebergriffe*).

1608 am 25. October, als der Herzog Johann von Sachsen von Aschaffenburg her durch Gelnhausen kam, empfing ihn der Stadtschultheiss Johannes Biedenbender mit dem Stadtschreiber und einigen Räthen, um jeden Conflict mit der Herrschaft zu vermeiden, an der Schandelbach ohne bewaffnete Mannschaft. Erst am Ziegelthor kamen 3 und am Hasslauerthor noch 3 Mann bewehrter Bürger hinzu, welche Se. Gnaden bis zur Herberge im Bären begleiteten. Nichtsdestoweniger erhob der Amtmann von Altenhasslau einige Tage darauf hiergegen Protest, als ob sie dadurch sich das der Hanauer Herrschaft zustehende Geleitsrecht angemasst hätten.

*) Pergamenturkunde im Gelnhäuser Stadtarchiv.

Aehnliche Auftritte wiederholten sich am 10. Mai 1612 bei der Durchreise Herzog Georgs von Sachsen nach Frankfurt zur Kaiserkrönung, wo der Amtmann auf die Aufforderung des Raths, das Geleit gemeinschaftlich zu geben, den Rath 8 Stunden warten liess. Als sich endlich der Stadtschreiber mit etlichen des Raths und einigen Schützen auf den Weg machte, traf er das Hanauer Geleit unterwegs an, welches den Herzog bereits an der Höchster Brücke empfangen hatte. Schleunig umkehrend, um den Hanauern zuvorzukommen, liess der Stadtschreiber am Haitzer Thor den Schlag schliessen und hier entspann sich dann ein heftiger Wortwechsel darüber, wer das Geleit führen solle. Der Stadtschreiber berief sich auf die goldne Bulle, der Hanauer Amtmann auf das Recht der Pfandherrschaft. Endlich ward man einig, nebeneinander und in gleicher Linie dem Zug voranzugehen, damit kein Theil in seinem Recht beeinträchtigt würde. So geleitete man den Kurfürsten bis zu seiner Herberge, dem Bären, wo ihm der Rath ½ Fuder Firnewein und 6 Achtel Hafer verehrte. Bei seinem Abritt begleiteten ihn wieder der Stadtschreiber und der Hanauer Amtmann gemeinschaftlich, als sie jedoch am Hasslauer Thor angekommen waren, suchte der letztere die Gelnhäuser an der weiteren Begleitung zu verhindern, indem er geltend machte, hier beginne das Hanauer Gebiet. Abermaliges Protestiren von beiden Seiten. Nach der Rückkehr kamen die Hanauischen auf das Rathhaus, baten die Gelnhäuser wegen der heftigen Reden um Entschuldigung und luden sie zu einem Trunk Wein in den Schwanen ein, welcher Einladung die Gelnhäuser Deputirten mit Freuden Folge leisteten. Wir sehen hieraus, die sämmtlichen Proteste waren nur eine Farce, die von beiden Seiten gespielt wurde, um den Schein des Rechts wenigstens zu wahren. Das-

selbe Schauspiel wiederholte sich bei der Rückkehr des Kurfürsten am 19. und 20. Juni. Zum Empfang desselben wurde wieder der Stadtschreiber nebst einigen bewaffneten Bürgern abgesandt. Die Herrn vom Rath blieben am Ziegelthor halten und schickten die Bewaffneten an die Schandelbach. Dort ankommend, fanden diese das Hanauer Geleit, bestehend aus mehreren Reitern und mehr als 50 Mann Schützen, bereits vor. Von diesen hart angefahren, suchten sie ihren Platz zu behaupten, wurden aber in den vorbeifliessenden Bach gedrängt. Sie wichen daher der Gewalt und meldeten den Vorgang am Ziegelthor ihren Herren. Bei Ankunft des Hanauer Geleits erhob der Stadtschreiber wieder den üblichen Protest und damit war die Sache abgemacht *). Bei der Durchreise der Herzöge Johann von Brandenburg 1519 und Johann Friedrich von Sachsen 1544, des Herzogs Johann von Sachsen 1509 und der Durchreise eines Kaiserlichen Kammerraths im Jahre 1596, welche ihren Weg durch die Stadt und zum Röderthor hinaus nahmen, wurden von Hanau keine Schwierigkeiten gemacht **); ebenso nicht bei der Durchreise eines Brandenburgischen Gesandten, des Freiherrn von Puttlitz, der auf Sonntag Cantate 1612 an der Höchster Brücke mit 6 Schützen empfangen und durchs Röderthor bis an den Stein am gut Leut Born nach Roth zu begleitet wurde ***).

1612 hatte der Graf von Isenburg einige Bürger aus dem Ziegelhaus, welche im Büdinger Wald Holz

*) Copialbuch S. 382, sowie die Akten des Stadtarchivs, das Geleit betreffend.

**) Copialbuch S. 54, Schreiben des Herzogs von Brandenburg dat. Dieburg Montag nach mis. dom. 1519, sowie des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen dat. Sonnabend nach Cantate an den Rath um sicheres Geleit, sowie Antwort des Raths vom Montag nach mis. dom. 1519 und Sonnabend nach Cantate 1544.

***) Ebenda S. 324 und 325.

geholt hatten, pfänden und gefänglich nach Büdingen abführen lassen. Der Rath klagte desshalb beim Reichskammergericht, welches dem Grafen aufgab, die Gefangenen loszugeben. Isenburg aber replicirte, die Ziegelhäuser gehörten nach Altenhasslau und hätten kein Recht im Büdinger Wald. 1615 hatte der Amtmann von Altenhasslau gelegentlich der Jahrmärkte vom 27. Januar, 2. Februar, 23. April und 25. Juni von den Kaufleuten das Marktgeld erhoben, die von den Gelnhäuser Bürgern errichteten Haspel und Schläge entfernt, den herrschaftlichen Wein- und Bierschank eingeführt, den Widersetzlichen Flaschen und Gläser confiscirt und dem Bürgermeister von Gelnhausen eine Anzahl Gänse gepfändet, welche auf Altenhasslauer Gebiet geweidet hatten. Auf erhobene Beschwerde des Raths befahl das Reichskammergericht der Gräfin Catharina Belgica im Namen des Kaisers Matthias unterm 13. October 1615 bei Strafe von 8 Mark löthigen Goldes, die erhobenen Gefälle zurückzugeben, die Haspel und Schläge wieder herzustellen, die 18 Gänse, Flaschen und Gläser aber zurückzuerstatten. Allein die Altenhasslauer Amtleute hörten nicht auf, bei jeder Gelegenheit die Landeshoheit ihrer Herrn im Ziegelhaus geltend zu machen, auch während des Kriegs. Sigismund hatte den Gelnhäuser Bürgern durch Urkunde vom Montag vor Valentini Martyr. 1425 in den Reichsgerichten vollkommene Steuerfreiheit verliehen. Gestützt hierauf weigerten sie sich von 1536—1643 von ihren in der Altenhasslauer Gemarkung liegenden Gütern die Beede zu geben. Auf geführte Klage gestand Hanau den seit undenklichen Zeiten im Besitz von Gelnhäuser Bürgern befindlichen Grundstücken dieses Recht zu, von den erkauften oder durch hypothekarische Forderung an Gelnhäuser gefallenen Aeckern aber wollte es dies nicht gelten lassen. Am 26. Juni 1631 berichtet der Amtmann nach Hanau, ein

Gelnhäuser Bürger im Ziegelhaus habe daselbst Bier gebraut und dem Rath den Zehnten davon gegeben. Bei verschiedenen Todschlägen und Schlägereien, wovon ein ganzes Fascikel meldet, suchte der Amtmann von Altenhasslau jedesmal das Recht des Grafen als Gerichtsherrn geltend zu machen. So, als 1630 die zu Hailer liegenden Pappenheimer auf Ziegelhäuser Gebiet einen Mann erschlagen hatten. Die Soldaten trugen ihn nach Gelnhausen und begruben ihn dort trotz Protest des Amtmannes. Dasselbe geschah 1631 den 7. September mit einem Kaiserlichen Soldaten, der im Trunk mit den im Ziegelhaus liegenden Spaniern Streit angefangen hatte und von diesen erstochen worden war. Ehe der Amtmann Kunde davon bekam, hatten ihn die Bürger in Gemeinschaft mit den Soldaten in Gelnhausen beerdigt, trotzdem, dass sein Hauptmann den Amtmann von Bieber aus ermächtigt hatte, den reclamirten Leichnam nach Altenhasslau zu bringen. Nach Beendigung des Kriegs behaupteten beide Theile mit derselben Zähigkeit ihr Recht. 1652 meldet der Amtmann wieder nach Hanau, die Gelnhäuser hielten während der Jahrmärkte im Ziegelhaus Wache, wogegen er protestirt habe. Aus seinem Bericht ersehen wir, dass die im 30jährigen Krieg erbaute Vorstadt noch nicht wieder aufgebaut war, denn so heisst es, „wenn das Ziegelhaus wieder bewohnt sein würde“, so würden die Bürger etc. Die Gelnhäuser setzten einen Stock an den Weg nach Hailer. Der Amtmann liess ihn wieder ausreissen. Die Gelnhäuser richteten einen zweiten auf. Als der Amtmann auch diesen wieder entfernen lassen wollte, wurde er mit Waffen bedroht und nicht über den Graben gelassen, ja man versuchte es sogar, ihm seinen Hirschfänger abzunehmen. Die Zugehörigkeit des Ziegelhauses zum Gericht Altenhasslau zu beweisen, bemerkt der Amtmann in seinem Bericht,

dass die Bewohner desselben bis zum Krieg nach Altenhasslau zur Kirche gegangen seien *).

Bei jeden Regierungswechsel innerhalb der Pfandherrschaften fand eine Huldigung von Seiten der Bürgerschaft statt. In dem Copialbuch sind die Protokolle über die Huldigungsakte von 1560, 1562, 1584, 1592 und 1631 enthalten. Rath und Bürgerschaft gelobten den Bevollmächtigten der Pfandherrschaft, nachdem diese ihre Vollmacht vorgelegt hatten, vor dem Rathhause mit Handtreue und durch abgelegten Eid, den Pfandherrn hold, treu und gewärtig zu sein, worauf die von beiden Seiten ausgestellten Reverse ausgewechselt wurden. Nach geleisteter Huldigung luden die Gräflichen und Pfalzgräflichen Räthe den Rath zu einem Nachtessen in ihrer Herberge (1560 im Schwanen), Tags darauf der Rath die pfandherrlichen Räthe zu einem Imbiss in des Bürgermeisters Haus ein, wozu die Stadt 10 Kannen Wein verehrte. Bei der Huldigung des Jahres 1584 ward man einig, die Reverse tags zuvor zu collationiren. Hierbei nahm der Rath Anstoss daran, dass in dem pfälzischen Revers, statt des früher üblichen Wortes Huldigung, der Ausdruck Erbhuldigung gebraucht war. Bei ihrer Ankunft übersandte der Rath den Bevollmächtigten 16 Kannen Wein in die Herberge zum Bären und bot ihnen ein Nachtessen an, welches sie aber ausschlugen. Bei der Kurpfalz geleisteten Huldigung im Jahre 1592 beschwerte sich der Rath, dass das Huldigungsschreiben nicht an ihn, sondern an den Amtmann ergangen sei. Wir sehen daraus, wie eifersüchtig der Rath auch in Kleinigkeiten auf die Rechte der Stadt war. Nach vollendetem Akt fragte der pfalzgräfische Licentiat, warum die Prediger nicht mitgehuldigt hätten,

---

*) Marburger Staatsarchiv Rep. E. 9. 44. I. Nr. 4. 6. 13. 21. 23. 24. 25.

und forderte von dem Rath, er möge diesen das Lästern und Schelten in causa religionis (vermuthlich gegen den Calvinismus, zu welchem Pfalz damals übergetreten war,) verbieten, worauf der Rath antwortete, die Prädikanten hätten niemals mitgehuldigt und seien ihnen die Excesse auf dem Predigtstuhl bereits verboten worden. Bei dem darauf folgenden Morgenessen entstand Streit über die Huldigungskosten. Der Rath weigerte sich dieselben zu bezahlen*), da die Junker in der Burg mithuldigten und auch mitgezecht hätten, verstand sich aber schliesslich dazu, der Pfandherrschaft zu Ehren und zur Erhaltung guter Nachbarschaft mit den Junkern unter der Bedingung, dass keine Consequenz daraus gezogen werde**).

Bei verschiedenen Gelegenheiten erschienen die Pfandherrschaften selbst in Gelnhausen und wurden von dem Rath freundschaftlich begrüsst und auf Kosten der Stadt bewirthet. 1562 auf Johannes bapt. kam Friedrich von der Pfalz nebst Gemahlin in Begleitung Johann Friedrichs von Sachsen und vieler Adligen, zusammen 100 Pferde stark, nach Gelnhausen. Friedrich logirte im Schwanen, seine Gemahlin bei dem Bürgermeister Johann Wackerwald, der Herzog von Sachsen bei dem Amtmann Junker Heinrich Schelm von Bergen, und seine Gemahlin daneben bei Junker Johann Küchenmeister***). Der Rath begrüsste den Pfalzgrafen in seiner Herberge und verehrte ihm sodann ein Fuder

*) Sie stützten sich dabei auf eine Indulgenz König Heinrichs (X. Cal. mart. 1232), wonach die Bürger nichts für den Aufwand des Kaisers bezahlen, sondern dass der Schultheiss die Kosten tragen sollte. R. B. F. 3. Durch die Verpfändung war nach ihrer Meinung die Pfandherrschaft an die Stelle des Kaisers getreten und ihr Schultheiss, resp. sie selbst, zur Tragung der Huldigungskosten verpflichtet.

**) Copialbuch, S. 302.

***) In dem Breydenbachschen Hause.

Wein, halb vom Besten und halb Neuen, und 12 Malter Hafer, dem Herzog von Sachsen aber 10 Malter Hafer und 1/2 Fuder Neuen *).

1562 auf heilige drei Könige erschien Pfalzgraf Friedrich mit seiner Gemahlin Marie, einer geborenen Markgräfin von Brandenburg und 120 Pferden abermals auf der Durchreise nach Weimar und kehrte bei Johann Wackerwald ein, während das Gefolge auf Kosten der Stadt in den Wirthshäusern einlogirt wurde, die Person zu 4 Batzen. Die Küche war im Gasthaus zum Schwanen, und wurden die Speisen in Wackerwalds Haus zur Tafel getragen. Bei der Begrüssung erbot sich der Rath die Zeche für den Kurfürsten und sein Hofgesinde zu bezahlen, was dieser durch seinen Marschall Hans Pleikart Landschaden von Steinach dankbar annehmen liess. Die Unkosten betrugen 100 Gulden 16 Kr. und zeigte sich der Rath bei dieser Gelegenheit desshalb so freigiebig, weil der Pfalzgraf den Rath auf dem bevorstehenden Reichstag zu Augsburg, zu dem der letztere geladen war, vertreten sollte. Der Chronist fügt hinzu: „Die Nachkommen mögen sich mit den Verehrungen in solchen Fällen jederzeit nach Gelegenheit halten und erzeigen, dann hierin keine gewisse Form und mass vorgeschrieben, denn sonsten Ihre Churfürst. G. etwa mit einem j. Fuder weins und 10 achtel oder Malter Habers verehrt worden“ **). 1571 auf Dienstag nach Pfingsten kam die Gräfin Helene von Hanau, geb. Pfalzgräfin vom Rhein, mit ihrem Sohn, dem jungen Grafen Philipp Ludwig von Hanau, auf der Heimführung ihrer kurz vorher mit dem Grafen Anton von Ortenberg vermählten Tochter Dorothea sowie dem Grafen Heinrich von Nassau und 80 Pferden durch Gelnhausen und logirte bei Johann Wackerwald, die andern aber in den Gasthöfen zum Bären, zur

*) Copialbuch S. 25. — **) Ebenda S. 15.

Krone und zum Schwanen. Auch ihr bot der Bürgermeister im Namen der Stadt die freie Herberge an, auf solange als sie verweilen würde, was die Gräfin ebenfalls mit Dank annahm *).

Als der junge Graf Philipp Ludwig von Hanau am 6. Februar 1576 mit Magdalene, Gräfin von Waldeck, sein Beilager hielt, wurde der Rath zur Hochzeit eingeladen und verehrte dem Brautpaar zum Hochzeitsgeschenk ein vergoldetes Trinkgeschirr, „Nürnberger Prob, 70 Gulden werth". Die Ueberbringer, Licentiat Stadtschreiber Melchior Wyssenberger und Magister Johann Koch, reisten mit des Spitalmeisters Pferden und einem ihnen vom Rath beigegebenen Diener nach Hanau **).

Bei dem Regierungsantritt des Pfalzgrafen Ludwig sandte der Rath eine Deputation, bestehend aus dem Syndikus Johann Wackerwald und den beiden Schöffen Alban Baumgarten und Magister Johann Koch nach Heidelberg, um ihre Glückwünsche darzubringen. Sie überreichten bei dieser Gelegenheit einen vorher bei dem Goldschmied Meister Philipp Adelmann zu Heidelberg bestellten goldnen Doppler oder Schauer, welcher dem Becher glich, welchen die Universität auf Osterabend dem Pfalzgrafen dedicirt hatte. Er war auswendig mit den Figuren der fides, spes, charitas, der justitia, fortitudo und patientia geziert, inwendig aber mit dem Wappen der Stadt Gelnhausen, dem Reichsadler mit einem schwarz und weiss gestreiften Schild auf dem Herzen. Er wog 6 Mark 7½ Loth, und lieferte der Rath dem Goldschmied dazu 48 Thaler, sowie 15 Ungarische Dukaten zum Vergolden. An Arbeitslohn bekam der Goldschmied 41 Gulden, von jedem Loth 5 Batzen, so dass der Becher über 100 Thaler kostete. Bei der am 18. April gewährten Audienz überreichte

*) Copialbuch S. 208—209. — **) Ebenda S. 233.

die Deputation den Becher Namens des Raths, wobei sie die Stadt der ferneren Gunst des gnädigen Herrn empfahl. Der Pfalzgraf nahm ihn freundlich an und schickte nach vier Stunden den Gelnhäusern in ihre Herberge zum Schwert drei hohe silberne Kannen mit Wein, eine mit Guntheimer, eine mit rothem Beerwein und die dritte voll Fürstenberger sowie die Zusage, dass er ihre Zeche im Wirthshaus berichtigen werde. Am 19. April reisten sie wieder von Heidelberg ab und kamen am 22. glücklich wieder in Gelnhausen an.

Es scheint, als ob sich die Gelnhäuser gegen Pfalzgraf Ludwig besonders aus dem Grund so sehr freundlich erzeigt hätten, weil dieser, wie in dem Bericht ausdrücklich berührt wird, alsbald die reformirten Prediger in seinem Land entlassen und die lutherische Lehre wieder eingeführt hatte, während die Hanauer Vormundschaft überall die reformirte Richtung unter der Geistlichkeit begünstigte. Vielleicht hofften sie an dem gut lutherischen Ludwig einen Rückhalt zu haben, wenn es das reformirte Hanau versuchen würde, auch in Gelnhausen das reformirte Bekenntniss einzuführen. Aber selbst der streng reformirte Philipp Ludwig II. hat keinen Versuch gemacht, in die kirchlichen Angelegenheiten der freien Stadt Gelnhausen einzugreifen.

21.

Die Streitigkeiten zwischen dem Rath und den Zünften.

Im Anfang des 17. Jahrhunderts bildeten sich wie in dem benachbarten Frankfurt so auch in der Reichsstadt Gelnhausen zwei Partheien, welche miteinander um das Regiment rangen, die alten Rathsfamilien auf der einen, die Zünfte oder die gemeine Bürgerschaft auf der andern Seite.

Die ersten Spuren der Unzufriedenheit zeigten sich 1613. Die Bürgerschaft hatte den Rath bei dem Kaiserlichen Kammergericht zu Speier wegen verschiedener Bedrückungen und Ungerechtigkeiten verklagt. Die Pfandherrschaft brachte hierauf am 17. September 1613 einen Vergleich zu Stande, welcher folgende Punkte enthielt:

1) Der Rath soll den Prozess bei dem Kammergericht wegen Injurien fallen lassen, die Bürgerschaft aber sich der ferneren Schmähungen enthalten.

2) Der Stadtschreiber soll den Gliedern der Bürgerschaft auf Verlangen die Kaiserlichen Privilegien vorweisen, die Bürger aber deren Inhalt geheim halten.

3) Der Rath solle sich bemühen, die Streitigkeiten mit den Isenburgern beizulegen.

4) Das Geleit soll der Amtmann im Namen der Pfandherrschaft und nur in dessen Abwesenheit der Rath besorgen.

5) Der Rath soll die Münzen nicht niedriger vereinnahmen, als er sie ausgebe und soll die Steuer von den Bürgern noch drei Jahre lang in der alten Währung, den Gulden zu 27 Albus, annehmen.

6) Der Rath solle von den Bürgern keine andern Fuhren noch Frohnden fordern als die zur Unterhaltung der Wege und öffentlichen Gebäude nöthig seien.

7) Der Rath solle zwei tüchtige Schulmeister anstellen, die Bürgerschaft aber ihre Kinder besser zur Schule schicken.

8) Die durch den Prozess des hingerichteten Runkel entstandenen Unkosten sollen mit den Runkelschen Erben verglichen werden.

9) Die Fuhrleute, welche fremde Waaren in die Stadt bringen, sollen den Zoll selbst bezahlen, damit dem Reich der Zoll nicht geschmälert werde.

10) Das Bierbrauen soll eingestellt werden, da-

gegen sollen sich die Bürger des übermässigen Zechens in den Weinhäusern enthalten.

11) Wenn die Bürger ihr eignes Gewächs verzapfen, soll es denen, welche fremde Weine verkaufen, nicht gestattet sein. Auch sollen nicht mehrere Nachbarn zu gleicher Zeit ausschenken dürfen, damit nicht Einer dem Andern Eintrag thue. Der Wein soll zuvor von den Visirern versucht und geschätzt, fremde Weine aber sollen vor Jacobi nicht ausgeschenkt werden.

12) Die Kindszechen sollen wie früher auf den Zunftstuben gehalten, keinem Gast aber mehr als ein Weck und 1/2 Maas Wein verabreicht werden. Vater und Gevatter sollen Niemanden mit nach Hause nehmen.

13) Der Ertrag für die verkauften Grundstücke sei in dem Nutzen der Stadt verwendet worden.

14) Was das Mahlgeld anbetrifft, so solle es damit beim Alten bleiben und nicht mehr als 8 Heller vom Malter bezahlt werden.

15) Die Nutzungen des Barfüsserklosters sollten wieder zur Besoldung des Rectors oder der Präceptoren verwendet werden.

16) Was das bei Käufen und Verkäufen neuerlich eingeführte Währgeld anbetrifft, so soll Niemand genöthigt sein, die Währschaft vornehmen zu lassen.

17) Der Rath habe das Recht, Umgeld von dem verzapften Wein zu fordern, und solle es dabei bleiben.

18) Das Geschoss oder die Reichssteuer betreffend, so solle jedem Bürger eine Specification gegeben werden, wie hoch seine Güter veranschlagt seien; wer sein Einkommen nicht angeben wolle, solle 20 Gulden bezahlen. Wer sein Geschoss nicht jährlich zahle, solle das Doppelte zu entrichten schuldig sein.

19) Handelt von dem Bürgergeld und den Taxen.

20) Es sollen jährlich vom Rath aus der Zunft zwei Marktmeister ernannt und den mit der Aufsicht

auf die Märkte beauftragten Rathsherrn beigegeben werden.

21) Es soll hinter dem Rathhaus ein bürgerlicher Gewahrsam für geringere Vergehen angelegt, und die Bürger nicht ferner mit Malefikanten in dasselbe Gefängniss geworfen werden.

22) Zur besseren Verwaltung des Hospitals soll wieder ein besonderer Hospitalmeister angestellt werden, welcher dem Rath und einem aus den Zünften Delegirten jährlich auf Martini Rechnung zu stellen hat.

23) Die Weingärtner sollen ihre Ansprüche auf gewisse Güldbriefe und den Weingärtnergraben beweisen.

24) Die Metzger sollen ihren Güldbrief über 100 Gulden wieder bekommen; fremden Metzgern soll es nicht erlaubt sein, Fleisch in die Stadt zu bringen.

25) Das Käs- und Speckgeld solle der Hockenzunft werden.

26) Die Schuldverhältnisse zwischen den Juden und einzelnen Bürgern sollen von Amtswegen geordnet und auf Mittel und Wege gedacht werden, die Juden abzuschaffen.

27) Den Bürgern soll in Rechtssachen die Appellation an die Pfandherrschaft offen stehn.

28) Der Stadtschreiber soll sich bescheiden gegen die Bürger betragen und keinen mit Sporteln übernehmen.

29) Im Rath sollen keine nahen Verwandten sein.

30) Es soll im Rath eines jeden Votum gehört, auch mit den Aemtern jedes Jahr gewechselt werden, ausgenommen das Amt des Weinmeisters, welcher zwei Jahr fungiren soll.

31) Der Rath soll der Bürgerschaft keine Beschwer auflegen ohne Zuziehung der Zünfte; Polizeisachen darf der Rath allein ordnen.

32) Erbietet sich der Stadtschreiber zu beweisen, dass er keine Documente hinweggethan habe und wird

bedeutet, die Register über die städtischen Urkunden richtig zu führen.

33) Zur Abhörung der Rechnungen sollen jedesmal drei von den Zünften hinzugezogen werden.

34) Handelt von den Bränden im Rathhaus. Es solle so viel wie möglich verhütet werden, dass kein Brand ausbreche.

35) Handelt von der Besoldung der Rathsverwandten.

36) Wird der Rath wegen erhobener Klage über seine Unbarmherzigkeit gegen die Armen und Dürftigen zur Milde ermahnt. Er entschuldigt sich aber und gibt an, den Armen in der letzten Theuerung mit 550 Malter Korns aus den städtischen Vorräthen ausgeholfen zu haben.

37) Werden die Förster angewiesen, dem Waldfrevel zu steuern und auch keinem Rathsdienstboten durch die Finger zu sehn.

38) Das in den Ringmauern des Klosters Himmelau wachsende Obst und Gras, welches sich der Rath angeeignet, soll in der Stadt Nutzen verwendet werden *).

Wir sehen hieraus, die Bürgerschaft hatte gegründete Ursache zur Klage über den Rath. Der Rath betrachtete die städtischen Einkünfte als seine Domäne und scheute sich nicht, seine Hand sogar auf das Vermögen der Zünfte zu legen. Die Bürger aber wollten wissen, wo ihr Geld hinkäme und verlangten mit Recht einen wenn auch bescheidenen Antheil an der städtischen Verwaltung.

Der Vergleich wurde von Bürgermeister und Rath, von drei Vertretern der Zünfte Johann Zückwolf, Marx Zaun und Hans Jakob Fischlein, sowie den herrschaft-

*) Pfandherrlicher Abschied vom 30. September 1613. Nachrichten von der wahren Beschaffenheit der Reichspfandschaft Gelnhausen. Beilage Nr. 42. S. 37—45.

lichen Räthen Dr. Mieg, Dr. Sturio und Dr. Bott unterschrieben.

Ein weiterer Vergleich wurde am 19. November desselben Jahres abgeschlossen, doch auch dadurch kam es zu keinem Frieden *). Die Pfandherrschaft sah eine Hauptursache des gegenseitigen Misstrauens zwischen Rath und Bürgerschaft darin, dass die Amtmann- und Schultheissenstelle mehrere Jahre lang nicht besetzt war, und ernannte desshalb den ehrenfesten Engelbert von Lautern zu ihrem Amtmann. Sodann sandte sie die vorige Commission abermals nach Gelnhausen, welche am 30. August 1614 einen dritten Vergleich zwischen Rath und Bürgerschaft zu Stande brachte.

Es waren neue Klagen gegen den Rath vorgebracht worden, welche von der Commission untersucht und behandelt wurden.

Unter Anderem klagte die Bürgerschaft, dass der Rath nicht ernstlich genug gegen das abscheuliche Laster der Zauberei vorgehe, mit der Tortur zu gelinde verfahre und die Beklagten dadurch in ihrem Leugnen bestärke. Hierauf wurde verfügt, dass der Rath sich streng an Kaiser Karls Peinliche Halsgerichtsordnung zu halten habe.

Da es sich unthunlich gezeigt hatte, die Juden auszutreiben, obgleich ihnen der Rath den Schutz aufgesagt hatte, so sollten sie noch eine Zeit lang geduldet werden, damit die Bürger nicht ausländischen Juden in die Hände fallen möchten und noch mehr in Schulden gestürzt würden.

Gegen den Rathsverwandten Johannes Bader waren neue Klagen erhoben und auf seine Absetzung sowie Anstellung eines qualificirten Syndikus angetragen worden. Johannes Bader wurde desshalb entfernt und der Rath

*) Nachrichten etc. S. 59.

beauftragt, eine der Bürger- und Pfandherrschaft angenehme Person zum Amt des Syndikus vorzuschlagen.

Das Kloster Himmelau sollte womöglich zu einer Schäferei eingerichtet werden.

Endlich wurden beide Theile zum Frieden ermahnt *).

An der Spitze der Unzufriedenen standen acht Männer, die Achter genannt mit Namen David Prescher, Kürschner, Marx Zaun, Rothgerber, Johann Philipp Fleischbein, Krämer, Hans Jakob Fischlin, Kannegiesser, Vinzenz Wackerwald, Johann Schmidt, Steinmetz und Melchior Eck, Weingärtner. Der Name des Achten ist nicht genannt.

Katharina Belgica, die Vormünderin des Grafen Philipp Moritz von Hanau, benutzte die Spaltung, um ihren Einfluss auf die Angelegenheiten der freien Reichsstadt zu vergrössern und bestärkte die Achter in ihrem Ungehorsam gegen den Rath, was sie um so eher konnte, als der Rath seinen gegen die Bürgerschaft übernommenen Verpflichtungen nicht nachkam.

Die Achter bildeten einen vollständigen Gegensenat. Sie hatten sich ein Siegel angeschafft, wählten einen Syndicus mit Namen Mesomylius, der ihnen mit Rath und That an die Hand ging, und massten sich dieselben Rechte an, wie der alte Rath.

Zu Ende des Jahres 1614 vereinigten sich Zünfte und Bürgerschaft in dem Entschluss alle Streitigkeiten mit dem Rath aufzuheben. Die Achter sollten nach einem am 31. December 1614 von dem Rath und den Zünften abgeschlossenen Vertrag 1100 Gulden für ihre aufgewendeten Kosten bekommen, wovon ihnen sogleich 600 Gulden ausbezahlt wurden, und lieferten ihr Siegel ab. Da aber der Rath nicht Wort hielt, so beriefen

*) Pfandherrschaftlicher Abschied vom Jahre 1614 in den Nachrichten Nr. 43. S. 45—50.

sie im Juli 1615, als die Pfalz die Huldigung abnahm, die Bürgerschaft wieder auf die Zunftstuben, um eine von Mesomylius verfasste Klagschrift zu unterschreiben. Diese richtete sich besonders gegen den Rathsverwandten Johannes Bader und die Prediger, welche sich für Bader verwendet hatten. Sie gaben ihnen Schuld, sie mengten sich in Dinge, die sie nichts angingen, hängten den Mantel nach dem Wind, liefen durch alle Winkel und Gassen und verzehrten der Armen Schweiss und Blut. Sie drangen jedoch nicht durch, indem viele Bürger den Mesomylius fragten, wesshalb er eigentlich nach Gelnhausen gekommen sei. Sie wollten nichts mehr mit ihm zu thun haben, und er solle sich nicht unterstehen, etwas in ihrem Namen zu schreiben.

Nichtsdestoweniger reichten die Achter die vorerwähnte Schrift im Namen der Zünfte ein.

Die Bürgerschaft, hierüber vernommen, leugnete die Achter beauftragt zu haben. Dreissig von den Achtern selbst namhaft gemachte Personen erklärten am 4. August in des Raths und des Amtmanns Gegenwart durch einen Eid, nichts von der Schrift zu wissen.

In Folge davon wurden die Achter von dem Rath jeder in vier Wochen Gefängniss und eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern verurtheilt, welche auf Fürbitte des Amtmanns auf 6 Thaler ermässigt wurde.

Sie nahmen diese Strafe auch an, aber Mesomylius brachte sie wieder auf einen andern Weg, indem er sie für Schelmen und Diebe erklärte, wenn sie auch nur einen Heller bezahlten. Sie wurden desshalb am 8. November aufgefordert entweder zu zahlen oder ins Gefängniss zu gehen.

Einer zahlte, Einer erschien nicht, die anderen Sechs wurden inhaftirt. Die beiden Ersten berichteten die Sache nach Hanau.

In Folge hiervon erschienen am 18. November Dr. Sturio und Dr. Bott und forderten den Rath im Namen der Pfandherrschaft auf, die Gefangenen zu entlassen; da aber der Rath dieser Aufforderung keine Folge leistete, so brachen am 21. November früh vor Eröffnung der Thore 400 Mann Hanauer Musketiere (s. o.) mit vielen bewaffneten Hanauer Unterthanen durch die Hege in das Ziegelhaus, erstürmten die äusseren und inneren Thore, besetzten unter Trommelschlag Markt und Rathhaus und zwangen den Rath, der seine Wohnungen nicht verlassen durfte, die Inhaftirten gegen Caution zu entlassen, den Amtmann aber die bezahlten 12 Thaler Strafe herauszugeben.

Die Häuser des Raths sowie der ihm anhängenden Bürger wurden mit 12 bis 48 Mann Einquartierung belegt, wobei allerlei Gewaltthätigkeiten vorkamen.

Den 22. Nachmittags gegen 2 Uhr zog die bewaffnete Mannschaft wieder ab, jedoch ohne einen Heller für die gemachten Unkosten und den am Eigenthum der Stadt und der Bürger angerichteten Schaden zu bezahlen. Am 23. reisten auch die gräflichen Räthe Bott und Sturio wieder nach Hanau mit Hinterlassung einer Zeche von 86 Gulden *).

Bürgermeister und Rath erhoben über diese Vergewaltigung von Seiten der Pfandherrschaft Beschwerde bei Kaiser und Reich, worauf Kaiser Matthias unterm 11. März 1616 die Pfandherrschaft bei Strafe von 10 Mark löthigen Goldes, halb dem Kaiser und halb den Klägern zu zahlen, aufgab, die Achter nicht ferner zu unterstützen, sich ferner solcher Vergewaltigungen zu enthalten und der Stadt den angerichteten Schaden und die

*) Aus dem Mandat des Kammergerichts de non animando subditos contra magistratum. Nachrichten von der eigentlichen Beschaffenheit der Reichspfandschaft Gelnhausen S. 139 ff.

entstandenen Unkosten zu erstatten, sowie auch die 12 Reichsthaler zurückzugeben *).

Ob dies geschehen, ist nicht ersichtlich. Die Achter kamen jedenfalls glimpflicher weg, als ihre Collegen in Frankfurt, Vincenz Fettmilch und Genossen, welche ihre Auflehnung gegen Bürgermeister und Rath mit dem Leben büssen mussten**).

Was die schon oben erwähnte Emmelsche Angelegenheit anbetrifft, so war der Bürgermeister Emmel im Jahre 1636 vom Rath und unter dem Beistand des Syndikus Kupferschmied wegen verschiedener Vergehen abgesetzt und in effigie zum Galgen verurtheilt worden. Emmel floh nach Hanau. Auf die Intervention des Grafen entzog sich Kupferschmied der Untersuchung durch die Flucht, der neue Bürgermeister Jakob Weissbecker aber wurde im Wirthshaus zum Stern in Gelnhausen arretirt und mit vier Mann Hanauer Soldaten nach Hanau ins Gefängnis geführt ***).

In Folge davon klagte der Rath von Neuem beim Reichskammergericht zu Speier gegen die beiden Pfandherrschaften und deren Commissarien Obristlieutnant

---

*) Nachrichten etc. S. 142.

**) Bei Dr. *G. L. Kriegk,* Geschichte von Frankfurt a. M. S. 237 ff. werden Fettmilch und Genossen, die »Aechter« genannt, weil sie vom Kaiser im September 1614 in die Acht erklärt worden waren. Während der Landgraf von Hessen-Darmstadt und der Kurfürst von Mainz den Aufstand unterdrücken halfen, fand ein Theil der Verbannten, darunter der Buchdrucker Joh. Schlegel, Schutz bei Catharina Belgica in Hanau, welche seine Auslieferung verweigerte. Unter den Anhängern Fettmilchs, welche mit ihrem Vermögen für den angerichteten Schaden haften mussten, befanden sich viele angesehene Niederländer reformirten Bekenntnisses, u. a. Bernoulli, Neuville, d'Orville, du Fay, vielleicht mit ein Grund, wesshalb die Gräfin sich der Flüchtlinge annahm. Auch Fettmilch war reformirt.

***) Nachrichten S. 29.

Georg Immel und Samuel Roussiau von Hanau, den wiedereingesetzten Bürgermeister Hektor Sigismund Emmel und dessen Anhang, worunter ein Bürger Sebastian Schwind.

Dem Obristlieutnant Immel wurde Schuld gegeben, die vom Rath verschlossene Röder-Pforte mit Gewalt erbrochen und zu den die Wache haltenden Bürgern gesagt zu haben: „Wollt ihr auch rebellische Schelme werden, wie eure Herrn allhier? Wisset ihr nicht, dass ihr keine andre Obrigkeit habt, als Pfalz und Hanau?“ u. s. w. Roussiau habe sich dazu geschlagen und den Rath genöthigt, Alles zu thun, was er wollte und ihm das Versprechen abgenommen, nicht ferner mit dem Syndikus Lucas Kupferschmied, welcher die Rechte des Raths mit Entschiedenheit vertheidigte, zu kommuniziren. Sebastian Schwind aber und Genossen hätten dem Syndikus Kupferschmied nach Leib und Leben getrachtet.

Das Reichskammergericht lud sie Alle unterm 2. August 1639 vor, sich binnen 10 Tagen zu stellen und zu rechtfertigen oder das Urtheil zu gewärtigen*). Ein Urtheil ist aber, wie es scheint, nicht gefällt worden, sondern alles beim Alten geblieben. Im Gegentheil, auf Martini 1643 wurde Emmel, der Malvasarius, von dem jungen Grafen Friedrich Kasimir selbst wieder in sein Amt eingesetzt. Die Kaiserlichen Mandate hatten eben keine Kraft mehr und Niemand fragte danach.

22.

Gelnhausen im dreissigjährigen Kriege.

Die Hauptursache des Verfalls der alten Reichsstadt, deren Ringmauern uns fast den doppelten Umfang zeigen und die in der Zeit ihrer Blüthe mindestens 10—12000 Einwohner gezählt haben muss, die sich

*) Nachrichten etc. S. 143.

durch Handel und Weinbau ernährten und einen behäbigen Wohlstand besassen, sind die Verheerungen des dreissigjährigen Kriegs gewesen.

An einer Hauptheerstrasse gelegen, war es allen Truppendurchzügen ausgesetzt, die in jener Zeit noch viel lästiger waren und die Kräfte einer Stadt noch mehr aufzehrten, als in unserer Zeit, welche auch dem Krieg einen milderen Charakter gegeben hat. Zu schwach, um sich selbst zu schützen, zu arm um die Sicherheit seiner Bürger und ihres Eigenthums von den Heerführern zu erkaufen, war sie jeder streifenden Parthei preisgegeben.

Wir sehen deshalb die Stadt zu verschiedenenmalen bald von den Kaiserlichen, bald von den Schweden und ihren Verbündeten eingenommen und geplündert, und es ist nur zu verwundern, dass die schöne Kirche der Stadt mit ihren werthvollen Kunstschätzen nicht mehr Schaden gelitten hat und durch alle Drangsale und Verwüstungen, welche die Stadt während des Kriegs erlitten hat, erhalten worden ist.

Aus der ersten Hälfte des Krieges fehlen uns so ziemlich alle Nachrichten über das, was die Stadt erlitten hat. Am 5. Januar 1621 wurde Gelnhausen von den Spaniern besetzt *). In einem Briefe des Raths an den von Frankfurt, als der zum Kreistag ausschreibenden Stadt vom Jahre 1642, worin der erstere den letzteren bittet, sich dafür zu verwenden, dass Gelnhausen keine Garnison bekomme, wird erwähnt, dass die Stadt von 1621 bis 1631 Kaiserliche salva guardia und Garnison gehabt habe **). Nach der Einnahme Hanaus durch

*) Anno 1621 haben den 5. Januarii die Spanisch Kriegsknecht auch Gelnhausen eingenommen. Chronik des Frankfurter Bürgers Peter Müller im Archiv für Frankfurter Geschichte und Kunst. N. F. 2. Band, 1862. S. 51.

**) Kön. Staatsarchiv zu Marburg. Rep. E. 22. 44. III.

die Schwedischen Truppen unter Oberst Hubald am 1. November 1631 zogen die Spanier gutwillig ab *).

Nachdem Gustav Adolf auf seinem Siegeszuge durch Sachsen und Franken den Main hinunter durch Hanau nach Frankfurt gekommen war, passirte seine ihm nachreisende Gemahlin durch Gelnhausen. Der König war ihr entgegengereist und traf den 10. Januar 1632 auf der Strasse zwischen Gelnhausen und Hanau mit ihr zusammen. Das Chronikon des Kaspar Kitsch zu Frankfurt berichtet dies mit den Worten: „Anno 1632 Jar den 10. Januarii ist J. K. Majestät zu Schweden von Mentz nach Frankfurt neben der Stadt hingefahren auf Hanaw zu und I. K. Majestät die Königin unterwegs zwischen Hanaw und Gelhaussen empfangen. Sie sind damals zwei Jahre nicht bey einander gewesen" **). Bei dieser Gelegenheit speiste er nach einer Notiz im Rückinger Kirchenbuch zu Rückingen im Schlösschen der Herrn von Rüdigheim zu Mittag. Der Sage nach soll er auch in der dortigen Kirche mit seiner Gemahlin das Abendmahl empfangen haben. Das Kirchenbuch berichtet darüber nichts.

Nach der unglücklichen Schlacht bei Nördlingen, wo die Wetterau von den Mordbanden Isolanis überschwemmt wurde und die Bewohner des platten Landes, um ihren Misshandlungen zu entgehen, womöglich hinter die festen Mauern Frankfurts und Hanaus flohen, wurde auch Gelnhausen und zwar von den Mannsfeldischen Truppen eingenommen ***).

Am 2. Januar 1635 vertrieb Bernhard von Sachsen-Weimar, welcher die Trümmer der Schwedischen Armee

*) Theatrum Europaeum III, S. 494.

**) *Fichard*, Frankfurter Archiv von 1811.

***) Der Commandeur war der liguistische Feldmarschall Graf Philipp von Mannsfeld, nicht zu verwechseln mit dem bereits 1626 gestorbenen Partheigänger Ernst von Mannsfeld. Theatrum Europaeum III. S. 395.

in dem festen Lager der Gustavsburg, Mainz gegenüber, gesammelt hatte, auf seinem gegen die kaiserliche, bei Aschaffenburg aufgestellte Armee gerichteten Zuge, die Kroaten aus Gelnhausen und drang bis Wächtersbach vor*). Aber kaum hatte er den Rücken gewendet, um durch den Kahlengrund vordringend die Kaiserlichen in ihrer festen Stellung bei Aschaffenburg anzugreifen, so kehrten die Kroaten zurück.

Der Kaiserliche Oberst Breda erstieg am 16. Januar 1635 Wächtersbach und machte fast alles, was sich darin befand, nieder**). Am 6. Februar wurde auch Gelnhausen von den Kaiserlichen wieder eingenommen.

Jedoch die Rache blieb nicht aus. Am 20. Mai 1635, früh 3 Uhr, überfiel der Hanauer Oberst Burgsdorf mit 600 Musketieren und einer Abtheilung Reitern den kaiserlichen Oberst Hasenbein in Gelnhausen, indem er am Burgthor in die Stadt eindrang. Er nahm ihn selbst, seine Hausfrau, den Oberstlieutenant, mehrere Rittmeister, nebst einer grossen Beute an Pferden und Wagen sowie 8 Standarten, gefangen. Die von den Kaiserlichen angelegten Werke wurden zerstört. Dann kehrten die Schweden nach Hanau zurück***). Bei dieser Gelegenheit soll auch der Kaiserpalast in der Burg in Flammen aufgegangen sein.

Christoph von Grimmelshausen, der berühmte Gelnhäuser, beschreibt in seinem bekannten Roman „Simplicius Simplicissimus“ den Anblick der Stadt nach diesem Ueberfall. Der aus dem Spessart nach Gelnhausen kommende Knabe findet die Thore noch mit Mist verrammelt, die Häuser ausgeplündert und menschenleer, die Strassen aber mit den zum Theil bis aufs Hemd entkleideten Leichnamen der Gefallenen bedeckt †).

*) Theatrum Europaeum III. S. 340.

) Ebenda III. S. 340. — *) Ebenda S. 399.

†) Herrn Oberbibliothekar Dr. *A. Duncker* zu Kassel gebührt

1640 besetzte der Kaiserliche Generalmajor Til de Hasi die Stadt mit drei Regimentern zu Pferd und zu Fuss. Nach dem Rathsprotokoll von 1640 (die frühern sind nicht mehr vorhanden) sandte der Rath bei der Nachricht von dem Anzug der Kaiserlichen Truppen eine Deputation unter Anführung des Pater Vicarius des Barfüsserklosters nach Orb, um den General um Verschonung zu bitten. Sie schilderten dabei den heruntergekommenen Zustand der Stadt: „Diese habe ungefähr nur noch 540 Einwohner. Die Hälfte der Häuser sei abgebrannt, die noch übrigen Bäue ruinirt und zum Theil eingefallen. Lebensmittel seien kaum genug für die Einwohner da. Die nach Gelnhausen führenden Brücken seien abgebrochen, die Wege verwachsen und verhauen. Sie könnten deshalb eine so grosse Truppenmenge nicht aufnehmen.“ Dennoch kam das Hauptquartier Til de Hasi's nach Gelnhausen. Die Pfarrer Kaspar Stein und Nikolaus Scherfius baten um ihren rückständigen Gehalt. Der Stadtschreiber entschuldigte sich damit, es sei nichts eingegangen und vertröstete sie auf das Ausdreschen. Als die Kaiserlichen wieder abgezogen waren, und sich Partheien zu Pferd und zu Fuss in der Nähe der Stadt sehen liessen, wurde am 28. November im Rath beschlossen:

1) Die Wächter auf den Thoren sollten fleissig Ausschau halten und wenn sie etwas Verdächtiges sähen, mit dem Glöcklein ein Zeichen geben und eine Fahne ausstecken, die Arbeiter im Felde zu warnen.

---

das Verdienst, nachgewiesen zu haben, dass die Familie von Grimmelshausen in Gelnhausen begütert war, wodurch die Annahme zur ziemlichen Gewissheit wird, dass der Verfasser des Simplicissimus in Gelnhausen geboren worden ist. Siehe hierüber: Ein Gelnhäuser Copialbuch des 16. Jahrhunderts mit der ersten Erwähnung der Familie Grimmelshausen von Dr. *A. Duncker* in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, N. F. Bd. IX. S. 385 ff.

2) Zwei Rathsherrn sollten Tag und Nacht die Wachen visitiren.

3) Wurde beschlossen, die verwachsenen Wege aufzuhauen, die Hecken zu entfernen und keine Häuser mehr abzubrechen, sondern die Weidenbäume an der Kinzig als Brennholz zu schlagen.

Im Frühjahr 1645 lagerte die Bayrische Armee unter dem General Mercy bei und in Gelnhausen, nachdem sie die Franzosen unter Turenne nach der Schlacht bei Mergentheim (24. April 1645) bis unter die Mauern von Ziegenhain verfolgt, Kirchhain vergeblich belagert und auf dem Rückzug die Wetterau entsetzlich verwüstet hatten *).

Oft wüthete die Pest, welche 1635 besonders heftig auftrat und ganze Familien hinwegraffte. Und hierzu kam noch die Hungersnoth, welche im Jahr 1637 so stark war, dass man Leichen ausgrub und verzehrte und dass doch Tausende Hungers starben.

Durch alle diese Umstände kam die alte Reichsstadt an Einwohnerzahl so herunter, dass sie im Jahre 1685, also bereits 37 Jahre nach Beendigung des Kriegs nur erst wieder 200 Bürger zählte, und diese waren zum grossen Theil von auswärts eingewandert, während sie vor dem Kriege 14—1500 gehabt hatte.

Dies erfahren wir aus einem Collectenschreiben, welches der Rath einigen Deputirten mitgab, um zur Reparatur der Kirchen- und Schulgebäude bei den Glaubensgenossen im Reich milde Gaben einzusammeln. Dasselbe, mit viel kalligraphischer Kunst auf Pergament geschrieben, befindet sich im Besitze des Hanauer Geschichtsvereins und ist im VI. Band der Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde N. F. veröffentlicht worden, weshalb wir es unterlassen, es hier nochmals abzudrucken.

*) *Justi*, Leben der Landgräfin Amalie Elisabeth, S. 127.

Nach dem Krieg waren die Mauern zerfallen, viele Baustätten lagen wüst und wurden Jedem gegeben, der sie wieder bebauen wollte *).

Die Bürgerschaft musste während des Kriegs nicht selten unerschwingliche Contributionen bezahlen. So erschien 1646 ein kaiserlicher Kommissar und verlangte eine Contribution von 1000 Gulden **). Aber auch nach dem Kriege wurde die Stadt noch in Anspruch genommen. 1652 wies der Reichspfennigmeister Hubert Bleimann zu Frankfurt den Herrn Philipp Ludwig, Herzog von Holstein und Erbe von Norwegen mit einer Forderung von 4208 Reichsthalern auf Gelnhausen an. Am 12. Mai wendete sich deshalb der Rath an die Pfandherrn um ihren Schutz, welches auch zur Folge hatte, dass ihnen diese Forderung erlassen wurde. Der gedachte Herzog erschien, da der Rath dem Reichspfennigmeister mehrmals sein Unvermögen angezeigt hatte, am 9. Januar mit vielen seiner Leute selbst in Gelnhausen, um das Geld einzufordern. Da der Rath bei seiner Zahlungsweigerung beharrte, erklärte er am folgenden Tage sich mit 200 Thalern zufrieden zu geben. Der Rath zahlte ihm 100 Reichsthaler baar, berichtigte seine Wirthshauszeche und schenkte ihm noch ein Fuder Wein, allein Tags darauf erneuerte er seine Forderungen und erklärte, wenn sie nicht zahlten, nicht wanken noch weichen zu wollen ***).

Während des Krieges waren die Kirchen- und Schulgüter zum Theil alieniert worden. Zu den gegen den Rath bei der Herrschaft vorgebrachten Klagen gehörte die, er habe viele Häuser verkauft, insonderheit die Pfarrhäuser, der guten Leute Kirche, die Peters- und Karmeliter-Kirche und der guten Leute Haus †).

*) Nachrichten von der Reichspfandschaft, S. 63.

) Ebenda S. 29, 57. — *) Ebenda S. 29. 57.

†) Gravamina de 1660. Kön. Staatsarchiv E. 22. 44. III Nr. 2.

Die Bürgerschaft erwirkte in dem Rezess von 1656 eine Commission, welche dieselben womöglich wieder herbeischaffen sollte *).

23.

Die Zünfte. Handel und Wandel. Die Juden.

Wie in Frankfurt und andern Städten Deutschlands, so thaten sich auch in Gelnhausen im 14. Jahrhundert die Handwerksgenossen zusammen und bildeten zur Vertheidigung ihrer Interessen, zur Aufrechterhaltung von guter Ordnung und Sitte und zu geselligem Verkehr die sogenannten Gilden und Zünfte.

Die älteste Urkunde, die über eine Gelnhäuser Zunft Auskunft gibt, ist die Uebereinkunft, welche die Meister der Schmiede und die Schmiedezünfte von Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim und Kreuznach am 13. Mai 1383 abschlossen „um Friedenswillen zwischen ihnen und ihren Knechten".

Darin war Nachfolgendes bestimmt:

1) Sollen die Knechte oder Gesellen die neuankommenden Knechte nicht vertrinken und ihnen keine Unnamen geben.
2) Wenn einem Knecht von seinem Meister Unrecht geschieht, so soll er das Recht haben, sich bei den Zunftgenossen zu beschweren und sie sollen ihm zu seinem Recht verhelfen.
3) Der Knecht, der vor der Zeit aus dem Dienst geht oder seinem Meister Geld schuldig bleibt, soll bei keinem andern Meister Arbeit bekommen.
4) Soll kein Knecht einem Meister Knechte verbieten, d. h. ihn in Verruf thun, widrigenfalls er in keiner der verbündeten Städte als Knecht oder Meister soll aufgenommen werden **).

*) Nachrichten S. 60.

**) *Böhmer*, cod. dipl. S. 760.

Jede der verschiedenen Zünfte hatte ihre Satzungen, ihre Zunftstuben, einige sogar Kapitalien (die Metzger- und Hockenzunft).

1613 wurde das Gebot erneuert, dass die Kindszechen nur auf den Zunftstuben, nicht zu Hause gehalten werden durften. Auf den Zunftstuben durfte nur am Tag und dann nur ganz niedrig gespielt werden. 1565 Dienstag nach St. Elisabeth verfügte der Rath:

1) Den Zünften solle kein Holz mehr auf die Zunftstuben gegeben werden.
2) Es sollten im Winter nur vier Zunftstuben, nämlich die der Weingärtner, Tuchmacher, Schiffleute und die der Hockenzunft aufgethan werden und sollten sich die Zünfte über die Benutzung derselben untereinander verständigen *).

Von den Statuten der Gelnhäuser Zünfte erwähnt Herr Dr. *Euler* die in seinem Besitz befindliche: Ordnung und Satzung der Löherzunft durch eine ehrbare Stadt der kaiserl. freien Reichsstadt Gelnhausen erneuert 1560 und Ordnung und Satzung, wie solche unter den Rothgerbern, Meistern und Gesellen in des h. R. Stadt Gelnhausen und in der hochgräflichen Stadt Hanau inskünftige soll gehalten werden, verfasst anno 1704 **).

Die Zünfte waren dem Rath gegenüber sehr eifersüchtig auf ihre Rechte, hing doch zum Theil ihr Erwerb und Wohlstand davon ab, und sie traten in den Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft sehr entschieden für dieselben auf. Wir finden in den von den gräflichen Räthen geleiteten Verhandlungen folgende Zünfte:

1) die Löher- oder Gerberzunft;
2) die Schmiedezunft;

*) Copialbuch S. 202.

**) *Euler*, Zur Rechtsgeschichte Gelnhausens S. 9.

3) die Weingärtnerzunft;
4) die Tuchmacherzunft;
5) die Hockenzunft;
6) die Bäckerzunft;
7) die Schifferzunft.

Ausserdem kommt noch 8) die Metzgerzunft vor.

Die Löher- oder Gerberzunft, wozu auch die Schuhmacher und andere Lederarbeiter zählten, eine der reichsten und einflussreichsten Zünfte, weil zum Betrieb der Gerberei ein bedeutenderes Kapital gehörte, besassen eine eigene Mühle, die Bach- oder Lohmühle vor dem Röderthor. 1464 fer. V. post circumcis. erliess der Rath eine Ordnung über den Gebrauch derselben: Wer sie benutzen will, soll geben, wenn er ein Meistersohn ist, 1/2 Gulden, ein Fremder einen Gulden. Sie war eben gekauft. 1468 hatte die Gerberzunft einen Rechtsstreit mit einem gewissen Rüdiger wegen eines Wegs, der über dessen Acker führte. Sie gaben an, sie hätten die Mühle mit allen Gerechtsamen gekauft und ihre Vorfahren hätten den Weg stets benutzt „ir wasser inzuholen". Die Meister des Schuhmacherhandwerks klagten in demselben Jahr vor den Schöffen, der Jude Jakub habe die Schuhmacher Diebe und Schälke geheissen. 1556 führten die Schuhmacher Klage gegen die reichen Löher, dass ihnen diese kein Leder abliessen und es lieber an die Ausländer verkauften, worauf der Rath decretirte, dass die Löher den Schuhmachern das nöthige Leder nicht vorenthalten sollten, dagegen den letztern nicht zu borgen brauchten*). 1572 auf heilige drei Könige kaufte Ludwig Reiprecht von Büdingen von der Zunft eine Gülte von einem Malter Korn von der Lohmühle für 30 Gulden. Ihre

*) Akten der Löherzunft im Stadtarchiv und Gerichtsbuch von 1465. Das Löherzunftbuch von 1560 ist in Marburg.

Zunftstube war 1575 bei dem Burgthor zwischen dem Zwinger. In diesem Jahr kaufte der Kastenmeister von Gelnhausen von der Zunft eine Gülte von 4½ Gulden für 90 Gulden auf die Zunftstube und die Lohmühle in der Au nebst dazu gehörigen Krautgärten. 1771 verlegten sie ihre Zunftstube in das weisse Ross. Als im Jahr 1722 eine Collecte zur Reparatur der Pfarrkirche gemacht wurde, contribuirte die Gerberzunft 8 Gulden 10 Albus.

Die Weingärtner waren es wohl vorzugsweise, welche 1656 gegen den Rath klagten, dass er das Hospital in eine Brauerei verwandelt und dem Bierbrauer, einem Auswärtigen, Steuerfreiheit bewilligt habe. Ebenso erwirkten sie die Erneuerung einer alten Verordnung von 1422 (siehe dieselbe im Bürgerbuch Beilage I.), dass fremde Weine nicht vor Jacobi ausgeschenkt werden durften. Bis dahin war der selbstgezogene Wein in der Regel getrunken und verkauft. 1613 machten sie ihr Recht auf den Weingärtnergraben und gewisse Gültbriefe geltend, welche der Rath in Verwahrung hatte. Der erstere wurde den Weingärtnern durch den Vergleich vom 31. August 1614 als ihnen von Alters her gehörig wieder eingeräumt mit der Bedingung, dass durch sein Schwellen den Anliegern kein Schaden gethan würde, die Gültbriefe aber sollten, weil sie der Rath über verjährte Zeit besessen, diesem gelassen werden *). Die Weinbergsordnungen von 1560 und 1571 sowie die Taxen für die Weinbergsarbeiter siehe oben Kapitel 16.

Die Tuchmacher besassen die obere Mühle. Es war demnach vermuthlich eine Walkmühle. 1469 hatten sie einen Streit mit Friedrich von Glauberg, dem Besitzer der Untermühle, wegen Erhöhung des Wehrs,

*) Nachrichten von der Reichspfandschaft. S. 48.

wodurch sie sich geschädigt glaubten. Der Streit wurde durch vom Rath berufene Sachverständige geschlichtet*).

Die Hockenzunft waren die mit Victualien, Speck, Käs, Gewürzen etc. handelnden Krämer. Von ihnen soll weiter unten die Rede sein.

Die Bäcker durften wie die Müller mit Mehl und Hülsenfrüchten handeln, dagegen war ihnen der Salzverkauf verboten. Wenn Jemand für sich selbst backen liess, so mussten sie den Teig im Hause dessen machen, der backte und hafteten für das Gelingen des Gebäckes. Für die Erlaubniss zum Mehlhandel zahlten sie an den Rath von 6 Schilling bis zu einem Gulden**).

Die Metzger endlich besassen auch Vermögen, unter Anderem einen Gültbrief über 100 Gulden, welchen der Rath ihnen herausgeben musste, und erwirkten 1613, dass fremde Metzger kein Fleisch mehr in die Stadt bringen durften***).

Von unzünftigen Handwerkern kommen im Gerichtsbuch von 1465 ein Armbruster (Armbrustmacher) und ein Kannengiesser vor.

Bei den Streitigkeiten zwischen dem Rath und den Zünften verbündete sich die Pfandherrschaft mit den letzteren, weil es ihr eine willkommene Gelegenheit war, sich in die inneren Angelegenheiten der Stadt einzumischen. Die Zünfte hatten nur ihren Vortheil im Auge und durch die Hülfe der Pfandherrschaft erlangten sie wirklich einen gewissen Antheil an der Verwaltung oder wenigstens ein gewisses Aufsichtsrecht, während sie durch ihr Appelliren an der Pfandherrschaft die reichsstädtische Freiheit untergraben halfen.

---

*) Bürgerbuch, Beilage I.

**) Die Bücher der Bäckerzunft von 1573—1768 befinden sich im Königl. Staatsarchiv zu Marburg.

***) Nachrichten etc. S. 42.

Die ihnen durch die Vergleiche von 1613, 1614 und 1656 gewordenen Rechte waren:

1) Die Ernennung eines Marktmeisters aus den Zünften als Assistent des mit diesem Amt betrauten Rathsherrn.
2) Dass sechs Personen aus den Zünften nebst dreien aus dem Rath der Abhörung der städtischen Rechnungen beiwohnen sollten.
3) Insbesondere sollten die Zünfte auch bei der Verwaltung des Hospitals durch einen Deputirten vertreten sein *).

Die Städte des Mittelalters waren der Sitz des Handels und Gewerbes. Die ihnen ertheilten Privilegien zielten vor Allem dahin, Beides zu schützen und zu befördern. Gelnhausen lag einerseits an der alten Verkehrsstrasse, welche von Frankfurt über die Höhen des Büdinger Waldes ins östliche Deutschland führte, die sogenannte Hoch- oder Reffstrasse, Weinstrasse, Frankenweg, andererseits an dem Hauptweg, der von Frankfurt über Gelnhausen und die Spessarthöhen ins Frankenland ging, die Birkenhainerstrasse. Und dass die Kinzig bis Gelnhausen schiffbar war und zum Waarentransport diente, wurde schon oben bemerkt. Es war also für den Handel wohl gelegen.

Eins der ersten Privilegien, die desshalb Friedrich I. der jungen Stadt ertheilte und wodurch er dem sich hier entwickelnden Handel Vorschub leistete, war das, dass die Gelnhäuser Bürger überall zollfrei sein sollten, ein Privileg, was ihnen von seinem Sohn Heinrich erneuert wurde **).

---

*) Nachrichten etc. S. 41. 42. 43. 47.

**) Auch König Rudolf verbot, Hagenau den 31. Dezember 1276, den Frankfurtern ausdrücklich, von den Bürgern Gelnhausens weder am Main noch sonstwo Zoll zu erheben. *Böhmer*, cod. dipl. S. 167.

Hierzu fügte Friedrich I. den bisher von Kebel (Marköbel) besessenen Jahrmarkt 8 Tage vor und 8 Tage nach Matthäi. Alle zu diesem Markt reisenden Kaufleute sollten in des Reiches Schutz stehn.

Kaiser Karl IV. gab den Bürgern Gelnhausens 1349 das Recht, diesen Jahrmarkt nach Belieben zu ändern, Ferdinand I. aber ertheilte ihnen am 10. August 1559 das Recht, noch einen zweiten Jahrmarkt auf Mariae Reinigung zu halten, zu dem Maximilian II. am 23. April 1571 noch einen dritten auf miser. domini hinzufügte.

Der von Kaiser Max ertheilte Jahrmarkt war gewissermassen eine Entschädigung dafür, dass derselbe Kaiser dem Grafen Reinhard von Büdingen am 2. Mai 1566 erlaubt hatte, einen Jahrmarkt zu Büdingen auf den ersten Sonntag nach trinitatis aufzurichten, wodurch die Stadt sich geschädigt glaubte. Vergebens protestirte der Rath, indem er sich auf einen Vertrag vom Jahre 1451 berief, wodurch neben der Beholzigung im Büdinger Wald zwischen Isenburg und Gelnhausen festgesetzt worden war, dass hinfort weder auf dem Berg zu Grinda, noch zu Büdingen ein Markt gehalten werden sollte. Am 7. April 1572 liess der Rath den umliegenden Städten den neuen Markt durch Circular bekannt machen, Samstag nach Ostern aber durch den Büttel ausrufen und die Publication am Pfarrhaus, am Haitzer-, Röder- und Ziegelthor anschlagen. Die Proclamation des Büttels schloss mit den Worten:

„Wohlan, ihr Nachbarn, so kommt morgen über acht Tag herein mit Geld und guter Waar und versucht den guten Gelnhäuser Wein, dabei ihr wohl könnt fröhlich sein“ *).

---

*) Copialbuch S. 38. 70. 210.

Drei Märkte also boten den Gewerbtreibenden der Reichsstadt, besonders den Löhern und Tuchmachern, Gelegenheit, ihre Erzeugnisse an die herbeiströmenden Fremden zu verkaufen, den andern Bürgern aber fremde Waaren zum Weitervertrieb oder zum eignen Gebrauch einzukaufen, denn die Märkte und Messen hatten damals noch eine viel grössere Bedeutung wie jetzt. In ihnen concentrirte sich damals der ganze Handel, der jetzt durch den brieflichen Verkehr und die Handelsreisenden vermittelt wird, und auf ihnen wurden alle Geschäfte unmittelbar, sei es durch Tausch oder Verkauf der mitgebrachten Waaren, abgeschlossen.

Ludwig der Baier endlich hatte der Stadt auf St. Georgentag des Jahres 1300 das Recht ertheilt, ein Kaufhaus zu errichten, wo die Kaufleute ihre Waaren auslegten.

Die Bürger selbst durften nach einem Privilegium Kaiser Karl IV., datirt Budissin am Walpurgistag 1364*), alle Waaren zollfrei ein- und ausführen, waren also befreit von dem Reichszoll, der an allen Pforten der Stadt erhoben wurde und mit dem schon König Rudolf den Grafen Reinhard von Hanau belehnt hatte.

Dieser bestand nach der erwähnten Verordnung Karl IV. aus einem grossen alten Turnos **) von jedem Wagen Wein, Früchten oder andern Waaren und einem Schilling alter Heller von jedem Karren.

1344 besassen ihn die Herrn von Breidenbach, denn auf Michaelis desselben Jahres gebot König Ludwig den erstern, von den Bürgern keinen Zoll oder Markt-

*) Hanau-Münzenberger Landesbeschreibung Nr. 41.

**) Ein Gulden Frankfurter Währung galt 24 Schilling oder 27 Albus. 8 Frankfurter Heller machten einen Albus, 9 Frankfurter Heller einen Schilling. 20 Frankfurter Heller waren ein alter Turnos, 18 desgleichen ein neuer Turnos. 1 Pfund alte Heller war gleich 1 Gulden 28 Heller. 1 Pfund junger Heller gleich 20 Schilling. *Saur*, theatrum urbium. 1610.

recht zu erheben, sondern nur von Fremden *). 1414 verpfändete ihn Graf Reinhard von Hanau der Stadt für 300 Gulden. 1435 fer. tert. ante diem beati Galli entlieh derselbe von der Stadt 1000 Gulden. Die Gelnhäuser sollten 60 Pfund Heller von der Steuer behalten, bis er die 1000 Gulden zurückbezahlt habe. 1446 hatte sie Reinhard zurückbezahlt, und davon bekam Klaus Breidenbach als Inhaber des Zolls 400 Gulden **).

Endlich im Jahr 1505 verkauften ihn die Hanauer Grafen für 300 Gulden ***) an Bürgermeister, Scheffen und Rath, welche ihn von da an selbst erhoben, was indess manchen Missbrauch zur Folge hatte, so dass z. B. fremde Fuhrleute unter dem Vorwand, die Waaren seien für den oder jenen Bürger, sich der Entrichtung des Zolls entzogen. Es wurde daher in dem Rezess von 1613 festgesetzt, dass die Fuhrleute den Zoll unter allen Umständen selbst bezahlen sollten, damit das Reich resp. die Stadt nicht um den Zoll gebracht würde.

Ausser dem Zoll an den Pforten erhob die Stadt, wie wir aus den Zolltarifen in Beilage I. ersehen, noch ein Wege- und ein Marktgeld, jedoch immer nur von „gesten“ und „ussleuten“, nicht von den Bürgern. Die Märkte wurden auf dem Wasen gehalten, besonders die Viehmärkte. 1570 wurde in Betreff des Marktzolles bestimmt, dass von jedem verkauften Pferd 4 Schilling bezahlt und dass an jedem Markttag aus der Zahl der Bürger vier Zöllner bestellt werden sollten, welche auf dem gewöhnlichen Rossmarkt am Schiffthor den Zoll erheben mussten, damit der Stadt kein Eintrag geschehe †).

Da der Weinbau einen Haupterwerbszweig der Bürger bildete, so wurde auch durch den Recess von 1613 von neuem eingeschärft, dass, so lange die Bürger

*) R. B. S. 28. — **) Ebenda S. 60. 61. 101. 102.
***) Hanau-Münz. Landesbeschreibung. Gegenvorstellung XVII.
†) Copialbuch S. 188.

ihr eigenes Gewächs verzapften, keine fremden Weine in der Stadt ausgeschenkt werden durften. Ueberhaupt durften fremde Weine nur zwischen Jakobi und Martini verzapft werden. Die einheimischen Weine wurden zuvor von einem Visirer, welcher ein Glied des Raths war, probirt und abgeschätzt und damit kein Bürger dem andern Abtrag thäte, so wurde die Reihenfolge bestimmt, in welcher diese ihr Gewächs ausschenken durften. Um den guten Ruf des Gelnhäuser Weins zu erhalten, war es strengstens verboten, neuen mit firnem Wein zu vermischen. Bei dem Einlegen und Ausziehen des Weines leisteten die „Emer" die nöthige Hülfe. Wenn deshalb fremde Fuhrleute in die Stadt kamen, um Wein zu kaufen, so wurde mit dem Glöcklein ein Zeichen gegeben, damit diese, wenn sie im Felde wären, herein kämen und ihres Dienstes warteten. Die dabei zu zahlenden Gebühren waren vom Rathe bestimmt *).

Die Krämer, welche Käse, Speck, Fischwerk (Häringe, Stockfische, Bückinge und Blatteisen), Gewürze und dergleichen verkauften, bildeten eine besondere Zunft, die Hockenzunft. Für die von dieser verkauften Waaren wurde alljährlich nach jeder Frankfurter Messe vom Rath und unter Zuziehung des Amtmanns und der Marktmeister eine leidliche und billige Taxe festgesetzt. Seit Alters besass die Zunft das Käs- und Speckgeld, 3 Schilling vom Centner. Dies war ihr vom Rath zu Gunsten der Stadt entzogen worden. Durch die beiden Rezesse von 1613 und 1614 wurde es ihr wieder zugesprochen, jedoch unter der Bedingung, dass sie solche Waaren nicht mit dem Silber (leichten), sondern mit dem Schwergewicht (schwerem Gewicht) auswiegen sollten **).

*) Stadtordnung von 1599.

**) Nachrichten von der Reichspfandschaft S. 42. 48.

Das von den Orber Salzfuhrleuten in die Stadt gebrachte Salz durfte nicht abgeladen oder vermessen werden, bis dem Rentmeister, der davon zu entrichtenden Steuer wegen, Anzeige gemacht worden war.

Zur Aufbesserung der städtischen Einnahmen wurde im Anfang des 17. Jahrhunderts auch eine Tabaks- und Fleischaccise eingeführt. Diese Auflagen erregten grosse Unzufriedenheit, konnten aber gleichwohl nicht entbehrt werden.

Die Juden standen bekanntlich als des heiligen römischen Reiches Kammerknechte unter dem besonderen Schutz des Kaisers. Sie mussten daher ein besonderes Schutz- oder Kopfgeld, den Juden- oder Leibzoll bezahlen und wurden von den Kaisern gleich andern Reichseinkünften verkauft und verpfändet. Sie waren besonders zahlreich in den Reichsstädten. 1265 wurden sie ausdrücklich in den Landfrieden aufgenommen, den die vier Städte mit dem Erzbischof von Mainz, den Grafen von Hanau und einigen andern Herrn abschlossen. Wer sie mordete oder beraubte, sollte als Friedensbrecher behandelt werden *). 1286 verschrieb Kaiser Rudolf dem edlen Manne Ulrich von Hanau das Umgeld zu Frankfurt und Hanau sammt den Juden daselbst für 100 Mark Denare und 1290 nochmals die zu Gelnhausen wohnenden Juden, wie früher für 740, so von Neuem für 500 Pfund Heller **). 1347 auf unser lieben Frauen Abend verpfändete indess König Ludwig die Gelnhäuser Juden, „seine lieben Kammerknechte", dem Heinrich von Isenburg für 2000 Pfund Heller. Einer der vorhergehenden Kaiser musste sie also von den Grafen von Hanau wiederum gelöst oder denselben anderweit ent-

*) *Böhmer*, cod. dipl. S. 134.

**) Hanau-Münzenberger Landesbeschreibung Anh. Lit. C und E.

schädigt haben. Heinrich versprach in einer Urkunde vom Jahr 1362 von den Juden, welche die Pfandherrn von des Reiches wegen nach Gelnhausen setzen würden, kein höheres Recht zu erheben. Dies bestand in 3 Gulden. 1422 fer. sext. infra octav. Paschal. verkaufte Diether von Isenburg die neueingewanderten Juden an die Stadt „wegen ihrer vielen Klagen" für 430 Gulden*), welchen Kauf Kaiser Sigismund zu Nürnberg am Dienstag vor Laurentii bestätigte, doch unbeschadet des Opferpfennigs, welcher einen Bestandtheil der dem Burgkaplan zustehenden Pfründe bildete. Nach dem Bürgerbuch von 1422 wurden die drei von Isenburg erkauften Juden Salmon, Sohn des Ezechiel, der lange Jude und Smohel Engud in die Zahl der Bürger aufgenommen und mussten dem Rath Treue schwören. In einer Urkunde von 1361 kommt ein Jude Namens Leve von Gelnhausen vor, welchem die Gräfin Margarethe von Weilnau 50 Pfund Heller schuldig war. 1329, den 4. Mai, vertauschte der Abt Gerlach von Arnsburg einen Zins von einem Judenhaus in Seligenstadt gegen einen desgleichen auf ein solches in Gelnhausen, welches dem Kloster zu Padenhausen gehörte.

Die Juden nährten sich besonders von Geldgeschäften, da es nur ihnen erlaubt war, Zinsen zu nehmen, bezüglich Geld gegen Zinsen auszuleihen, was den Christen durch die Kirchengesetze verboten war. Um die Bürger gegen ihren Wucher zu schützen, erliess der Rath die in der Beilage III abgedruckte Judenordnung: „Wie man die Juden emfahen soll." Danach sollten dieselben vom Gulden nicht mehr als zwei Pfennige wöchentlich Zins nehmen, nicht auf Messgewand, blutige oder nasse Kleider, Harnisch oder Geschütz Geld leihen

*) R. B. F. 50—54, sowie Abschrift im Königl. Staatsarchiv zu Marburg.

oder letztere aus der Stadt verkaufen u. s. w. Auch wurden die Bürger gewarnt, sich den Juden zu verschreiben, „da sich viele Städte dadurch ins Unglück gestürtzt hätten.“ Dennoch wimmelt das Gelnhäuser Schöffenbuch von 1465—1471 von Judenklagen. Wir lesen darin die Namen Jakub, Lipman, Bulkin, Smol und die Jüdin Ritza, die vor den Schöffen ihr Recht suchen. Sie bekamen dasselbe auch nicht vorenthalten und in Folge davon waren sie nicht die furchtsame Race, als welche sie uns in jener Zeit sonst entgegentreten, sondern wussten auch, wo es Noth that, zu ihrer Vertheidigung das Schwert zu führen. So der vorgenannte Bulkin, welchen Henne von Glauberg pfänden wollte, weil er über dessen Acker geritten war. Bulkin wollte sich nicht pfänden lassen, wesshalb ihn Glauberg mit der Barte bedrohte, Bulkin aber zog sein Schwert „sin lip damit zu weren“, wesshalb beide vom Schultheissen vor Gericht gezogen wurden.

1348, in dem Jahre, wo Pest und schwarzer Tod durch Deutschland zogen und sich in Folge davon die schrecklichen Judenverfolgungen erhoben, wurden nach der im Bürgerbuch (Beilage I) enthaltenen chronikalischen Notiz alle Juden zu Gelnhausen verbrannt und auf dem Wasen begraben. Aber kurze Zeit darauf waren sie wieder da. Kaiser Karl IV. annullirte durch Decret von Sonnabend nach Johanni 1349 alle Judenschulden*); allein sie beherrschten nach wie vor den Geldmarkt und waren den Bürgern wie den Grafen und Herrn der Wetterau unentbehrlich.

Auch in Gelnhausen erhob sich immer von Neuem die Klage über die Zunahme der Juden und ihren Wucher. 1566 verbot der Rath den Bürgern, irgend etwas bei den Juden zu leihen und 1567 erklärte er,

*) R.-B. S. 30.

dass ein Hauptgrund der Verarmung darin liege, dass die Juden die Bürger aussögen, indem sie die schuldigen Zinsen zum Kapital schlügen und ihre liegenden Güter an sich brächten *).

Am 18. Juni 1573 erschien desshalb ein Befehl der Pfandherrschaft an den Rath von Gelnhausen, die Juden abzuschaffen, welchem Befehl er auch am 12. Juli zu gehorchen versprach. Den 18. Juli 1576 berichtet derselbe, dass die Juden aus Gelnhausen hinausgeschafft seien. Dem Amtmann Albrecht Vogt von Wallstadt wurde in seiner Bestallung vom Jahr 1589 ebenfalls aufgegeben, er solle darauf sehen, dass die Juden in Gelnhausen nicht geduldet würden. Allein auch da müssen sie bald wieder Aufnahme gefunden haben. 1599 wenigstens waren wieder zwei Familien da. Dies erhellt aus dem Schutzbrief, welchen ihnen der Rath am 2. August 1599 ertheilte **).

Danach sollten nach der vorangegangenen Austreibung doch wieder zwei Juden aufgenommen werden unter der Bedingung, dass sie vom Gulden wöchentlich nicht mehr als 1/2 Pfennig Zins nehmen sollten, den Bürgern aber ward verboten, bei ausländischen Juden Geld aufzunehmen. Die Aufnahme der Kinder Israel geschah also nicht aus Humanitätsrücksichten oder aus Toleranz, sondern lediglich im Interesse der geldbedürftigen Bürger. Hierzu kamen noch folgende Bedingungen:

Die Aufgenommenen hatten zu entrichten:

1) Den Herrn von Forstmeister den schuldigen Zins für die Schule,
2) 4 Gulden jährlich für den Friedhof,
3) das ordentliche Geschoss,
4) von jeder Familie 8 Gulden Schutzgeld,

*) Copialbuch S. 194 und 84.

**) Abschrift im Königl. Staatsarchiv zu Marburg Rep. E. 9. 44. I. Nr. 22 sowie im Copialbuch S. 357.

5) im Falle des Abzugs jede Familie 50 Goldgulden Abzuggeld,
6) fremdes ihnen verkauftes oder versetztes Gut sollten sie 6 Wochen zur etwaigen Auslösung aufzuheben gehalten sein, dann aber konnten sie damit machen, was sie wollten.

Da die Juden nun hierauf noch um Aufnahme eines dritten Glaubensgenossen baten, um ihre Schule halten zu können, so wurde der Jude Aron von Frankfurt gegen Erlegung von 100 Gulden an den Rath, jedoch nur auf die Zeit von 15 Jahren aufgenommen.

Was die Abgabe sub 1 betrifft, so gehörte dieselbe zu dem Burglehn der Herrn von Forstmeister. 1337 gebot König Ludwig der Stadt, dem Schultheissen Wigand von Ortenberg, die Judensteuer zu geben, welche König Rudolf dessen Ahnherrn gegeben habe, und machte ihnen zugleich bekannt, dass er demselben das Bartenhaus verliehen habe. 1356 waren keine Juden in der Stadt. Der Rath versprach desshalb dem Wigand Hawer, jedenfalls einem Erben des Wigand von Ortenberg, ihm die drei Pfund Heller Judenzins zu zahlen, bis wieder Juden in die Stadt kämen. Wigand Hawer verkaufte das Burglehen im Jahre 1359 für 5 Pfund Heller an Eckhard von Bleichenbach. Durch Eckhard von Bleichenbachs Frau, genannt die alte Forstmeisterin, kam es auf Martin Forstmeister. Als Rudolf von Bleichenbach die Burgmannschaft aufgab, weigerte man die Zahlung. Dadurch entstand die oben erwähnte Fehde zwischen der Stadt und seinen Erben, denen von Kolling. Zu der Zeit, wo dieser Eintrag ins rothe Buch gemacht wurde (1540?) hatten es Henne Schelm von Bergen und Henne Schelriss, des Rudolf von Bleichenbach Eidam *).

*) R. B. S. 133—135.

Der Friedhof war den Juden durch besondern Indult des Erzbischofs von Mainz gewährt worden.

Auch die neu aufgenommenen Juden hatten bald wieder viele Bürger in ihren Händen. Die Pfandherrschaft verfügte deshalb am 31. September 1613 abermals, dass der Rath Etliche aus seiner Mitte ernennen solle, um für die Bürger mit den Juden abzurechnen, und wenn die Abrechnung zu Ende gebracht sei, solle man darauf denken, wie man ihrer, der Juden, gänzlich ledig werden möge. Dieser Plan scheiterte an der Unfähigkeit der Bürger, ihre Schulden zu bezahlen, denn im Jahre darauf, am 31. August 1614, wurde vereinbart, dass in Zukunft nur zwei bis drei Hausgesäss noch für eine Zeit lang geduldet, die andern aber, sobald sie ihre ausgeliehenen Gelder zurückerhalten, ausgeschafft werden sollten. Dieser Beschluss wurde aber auch nicht ausgeführt. Besonders nach dem dreissigjährigen Krieg, wo die Stadt ganz verarmt war, Handel und Gewerbe darniederlagen, erhoben sich neue Klagen der Bürgerschaft gegen die Ueberzahl und den Wucher der Juden, auch wurde geklagt, dass sie allen Commers an sich gezogen hätten. Hierauf wurde dann am 20. März 1656 von den Pfandherrlichen Kommissaren, Bürgermeister und Rath beschlossen, die Anordnungen von 1613 und 1614 in strengere Anwendung zu bringen und die Zahl der Judenfamilien auf das vorige Mass zurückzuführen. Der Rath entschuldigte die Nichtausführung der früheren Beschlüsse mit den bisherigen schweren Zeiten und machte für die Juden geltend, dass sie der Stadt bei der Beschaffung der Kriegscontributionen manche Erleichterung verschafft hätten. Darum habe er ihnen auch gegen Erlegung von 50 Reichsthalern erlaubt, ihre Schule wieder aufzubauen. Er habe es ihnen nicht verbieten können, da die Forstmeister die Judenschule vom Kaiser zu Lehen trügen

und von derselben jährlich 2½ Gulden erhöben. Um das Interesse der Bürger zu wahren, wurde ihnen dagegen alle bürgerliche und öffentliche Krämerei verboten.

24.

Die Schulen. Das Hospital. Aerzte und Apotheke.

Der Unterricht lag während des Mittelalters in den Händen der Geistlichkeit. In einer Urkunde vom Jahre 1292 kommt unter den Zeugen ein rector puerorum in Geylnhusen vor, desgleichen 1300 ein Magister Hermann als rector puerorum. Beide waren wahrscheinlich Selbolder Klosterbrüder. Bei Einführung der Reformation wurden die Güter des eingezogenen Barfüsserklosters ausdrücklich zur Besoldung eines Rectors oder der Präceptoren bestimmt.

Rector der nun gegründeten Gelnhäuser Stadtschule war der schon oben erwähnte Konrad Kremer, ein tüchtiger Humanist und vermuthlich ein geborener Gelnhäuser, da der Name Kremer unter den Studirenden Gelnhausens öfter vorkommt *). Seine Gehülfen waren Nobelius und Druida.

Was wir von Kremer wissen, verdanken wir seinem Briefwechsel mit Abt Lotichius. Zu Ostern 1544, den Tag vor Magdalenentag, meldet ihm Kremer den Tod seines Neffen, den ihm Lotichius zur Erziehung anvertraut hatte. Dieser Neffe war ein Bruder des lateinischen Dichters Lotichius II., der ihm in seinen Gedichten einen poetischen Nachruf widmet. Den 7. August 1544 dankt Abt Lotichius für die Beileidsbezeugung. Den 28. September 1543 empfiehlt Kremer dem Abt Lotichius auf die Nachricht, dass Michael

*) Johannes Kremer, Gelnh. 1480. Valentin 1496. Jodokus 1529. Johannes 1569. *Stölzel*, Studirende der Jahre 1368—1600 aus dem Gebiet des Kurfürstenthums Hessen.

Beutherus, ein Lehrer der Schlüchterner Klosterschule, Schlüchtern verlassen habe, den Petrus Hermsdörfer als Lehrer, da er nicht bloss des Lateinischen, sondern auch des Griechischen mächtig sei. Antwort erbittet er an seinen Collegen Druida. Den 30. September 1543 erfolgt die Antwort Lotichs: Beuther habe Schlüchtern nicht verlassen. Am 14. August 1545 empfiehlt Kremer dem Abt den Paulus Schalreuter von Siegen, da er gehört, dass er noch keinen Lehrer für seine Schule habe. Endlich feriis Epiphaniae 1543 bittet der Abt den Frankfurter Philologen Jakob Micyllus die griechische Grammatik, welche Kremer herausgeben wollte, zu prüfen und durchzusehn *).

Schüler Kremers waren jedenfalls nachfolgende Gelnhäuser, welche Lotich nach dem Besuch seiner Klosterschule studiren liess und auf Pfarrstellen beförderte oder empfahl: Henricus Ham, zuerst Diaconus zu Schlüchtern, dann Pfarrer in Ramholz, dann in Bischoffsheim und Laurentius Volz, Pfarrer in Bornheim. Der letztere war nicht sonderlich begabt, aber sehr brav, weshalb ihn Professor Kaspar Rodolphius dem Abt bei seiner Rückkehr von der Hochschule besonders empfahl (9. April 1545 **).

Die Blüthe der von Kremer geleiteten Schule scheint indess nicht lange gedauert zu haben.

1613 wurde Klage erhoben, dass die Einkünfte des Barfüsserklosters anderweit verwendet würden und sie wurden von Neuem zur Besoldung des Rectors bestimmt. Es wurde beschlossen, zwei tüchtige Präceptores anzustellen und dem Rath verboten, dieselben zu andern Aemtern zu verwenden, da dadurch die Schule vernachlässigt würde, die Bürger aber wurden ermahnt, ihre

---

*) Lotichii abbatis opuscula. S. 134. 192—199.
**) Ebenda S. 32. 105.

Kinder regelmässig zur Schule zu schicken. Auch sollten die Inspectoren ihr Amt hinfür besser verrichten *).

Nach dem Copialbuch S. 82 zahlte altem Herkommen nach jeder Bürger, der einen Sohn in der Schule hatte, 1/2 Gulden. Nach der Stadtordnung von 1599 war der Unterricht für die Bürgersöhne frei. Die Schulpflicht begann danach mit dem 7. Lebensjahr. Knaben, welche eine besondere Begabung zeigten, besonders aber denen, die sich dem Studium widmen würden, sollten die Lehrer eine besondere Aufmerksamkeit widmen. Der Schulbesuch der Mädchen war nicht obligatorisch, jedoch erlaubt.

1569 wurde nach einer Nachricht im Gelnhäuser Copialbuch bei der Oberschul auf dem Pfarrhof auch eine Bibliothek angelegt, zu der jeder der beiden Pfarrer einen Schlüssel bekam. Sie bestand fast nur aus theologischen Büchern. Der Katalog nennt: Die deutsche Bibel Dr. Martin Luthers in 2, die lateinische Bibel in 3 Bänden Folio. Ferner Opera Lutheri latine in 7, die deutschen Werke Luthers in 9 Bänden. Sodann Basilius, Cyprianus, Justinus, Augustinus, Tertullian, Chrysostomus, Bernhard von Clairveaux, Cyrilli und Hieronymi opera, das Corpus doctrinae von Melanchthon, das colloquium Maulbronnense de coena domini und Urbani Rhegii opera, zusammen 47 Bände. 1606 erhielt die Bibliothek eine Vermehrung, denn in diesem Jahr vermachte ihr der Advocatus juris Siegmund Pius Aemylius durch Testament seine sämmtlichen Bücher. Wo die Bibliothek später hingekommen ist, liess sich nicht ermitteln.

Schon früh kommt in den die Stadt Gelnhausen betreffenden Urkunden ein Hospital vor. Es war eine

*) Nachrichten von der Reichspfandschaft S. 39. 40.

Gründung des Klosters Selbold und hatte eine Kapelle, denn 1238 nennt Pabst Gregor IX. in seinem Schutzbrief als Eigenthum des Klosters ecclesiam in Geylnhusen cum capella et hospitali, und in einer Urkunde von 1267 kommt ein Wernherus sacerdos celebrans in hospitali vor *).

Die Hospitäler des Mittelalters waren aber weniger Krankenhäuser als Herbergen für Pilger und andere arme, reisende Leute, wie ja schon der Name hospitium, hospedale sagt.

Mit der Reformation ging das Hospital in den Besitz der Stadt über und diente von da an auch zur Verpflegung alter arbeitsunfähiger Leute.

Ueber die Einkünfte des Spitals gibt uns die Beilage II, Abdruck eines aus 20 Pergamentblättern bestehenden Zinsbuchs aus dem 15. Jahrhundert, Aufschluss. Sie waren sehr bedeutend, indem dem Hospital eine Menge Häuser, Aecker, Gärten und Weinberge zinsbar waren. Es hatte auch deren auswärts, z. B. in Auheim, Krotzenburg, Büdingen, Orb, Selbold und den umliegenden Dörfern. In Orb hatte es Antheil an einer Salzsode, genannt die „Glumenssodin". Die Gefälle waren theils Pacht- theils Kapitalzinsen, an einem Theil derselben hatte der Herr (entweder der Abt oder der erste Pfarrer), an einem andern der Kapellan Antheil. Die Weingärten lieferten ihren Zins theilweise in Natur, gewöhnlich 1/3 des Ertrags. Bei vielen Posten hat eine spätere Hand hinzugefügt „do wird uns nicht", ein Beweis, dass auch manche Einnahme fraglich war.

Ausserdem besass das Hospital ein aus 52 1/2 Morgen Acker, 6 1/2 Morgen Weinberg, 8 1/2 Morgen Wiesen, 1/2 Morgen Baumgärten und 5 Krautgärten bestehendes Gut, welches von dem Spitalmeister bewirthschaftet

*) *Simon*, Urkundenbuch S. 15 und 23.

wurde. Die Grundstücke lagen theils im Gelnhäuser, theils im Altenhasslauer Feld.

Die im Zinsbuch enthaltenen Flurbezeichnungen kommen vielleicht zum Theil noch heute vor, weshalb wir sie anführen:

1) Gärten: die auwe, der gyselhard, in der kappesauwe, der spettelgarten, bei dem weiber (Weiher?)

2) Aecker und Wiesen: am eselspat, uff der alden kintzig, in den eigen, in den klingelwisen, die Roeder awe.

3) Weinberge: am altenberg, im dorntal, in der dyrache, in der Emerspach, der forstmeister, am gackenstein, am gettenbacher weg, die grintkule, am hirtzberg, am langenstock, der mörder, der mueller, in der muehlbach, am nuwen berg, der raben, am roederweg, vor dem roederthor an den cruzen, der rynwolf, der schabernack, in der steingassen, am wagenberg, der watzmut, an den ysenguden (Eisenkauten), am myrolzer berg, der ysuppenstein.

3) Feldbrunnen: der frieseborn, der hirzbacher born, der roederborn, der steinborn.

4) Ortsbezeichnungen im Innern der Stadt: am burgdor, in der diegergasse (Ziegelgasse?), in der dreggasse, im graben, in der gunsender gasse (Gonsrödergasse?), in der hadergasse uf dem rein, in der heizergasse, in der lewergasse, in der lintborngasse (Lempertsgasse), am nydermarkt, am roederdor, in der roedergasse, in der schiff oder gensegasse, in der wingertsgasse.

Ueber die Einrichtung des Spitals belehrt uns die ausführliche Instruction des zu Cath. Petri 1566 angenommenen Spitalmeisters Henne Lobsack von Rodheim *).

*) Copialbuch S. 17.

Der Spitalmeister war Pächter des Spitalguts und zahlte für Benutzung desselben jährlich einen Pacht von 12 Malter Korn, 3 Maas Kornpacht und 22 ß Geschoss, vom Ertrag der Weingärten aber 1/3 in Natur. Der Rath stellte ihm das vollständige lebende und todte Inventar, u. a. 2 Pferde, 4 gute Milchkühe, 4 Weidochsen, einen Eber, eine Faselmucke (Mutterschwein), 15 Hühner und einen Hahn. Dafür hatte er 4 Pferde zu halten und den Rath oder seine Verordneten auf Verlangen zu fahren. Was aber die Siechen anbetraf, so übernahm er folgende Verpflichtungen:

1) Den Siechen jeden Morgen eine Suppe (eine gute, warme Brüh) von Fleisch, Milch, Butter, Erbis oder dergleichen ohne Brot, Fleisch oder Zugemüse zu reichen, ausser Sonn- und Feiertags, wo die Siechen vom Kastenmeister Fleisch bekamen.

2) In Krankheitsfällen sie zu pflegen, den Kranken auf Verlangen etwas Besonderes an Fleisch, Butter, Eiern, Milch zu geben und durch seine Hausfrau oder die Spitalmutter zubereiten zu lassen.

3) Den Siechen das nöthige Holz aus dem Büdinger Wald zu holen.

4) Im Siechenhaus auf Zucht und Ordnung zu sehen und nöthigenfalls dem Kasten- und Bürgermeister von vorfallenden Unordnungen Anzeige zu machen. Dagegen sollten ihm die Siechen gehorchen und sich eines ruhigen, friedlichen und aufrichtigen Lebens befleissigen.

Die Spitalmeister wechselten häufig. Auf Petritag 1569 wurde wieder ein andrer Balthasar Arnold unter denselben Bedingungen zum Spitalmeister bestellt. Sein Bestallungsbrief enthielt:

1) Ein Verzeichniss der liegenden Güter.
2) Ein Verzeichniss der fahrenden Habe.
3) Ein Verzeichniss der fahrenden Habe im Gottshaus

„ufm Steffensberg“ zu finden und zum Gottshaus gehörig.

4) Ein Verzeichniss des Himmelauer Guts, wovon man dem Rath 1/3 gibt.

Die ersten Spitalmeister bekamen das Himmelauer Gut (70 Morgen Acker und 25 Morgen Wiesen) mit in Benutzung, später wurde es besonders verpachtet. 1572 Dienstag nach Thomastag verpachtete es der Rath auf drei Jahre gegen 1/3 des Ertrags. 1574 desgleichen auf Pauli Bekehrung auf 16 Jahre für 13 Malter Korn, die Wiesen aber für 38 Gulden jährlich. Am 14. Mai 1600 wieder auf vier Jahre gegen 1/3 des Ertrags und weiter am 30. Juli 1604 und am 5. August 1608.

1584 wurde Hans Appel von Wertheim zum Spitalmeister angenommen.

Das Gutleuthaus am Röderweg (s. o.) diente zur Aufnahme der Aussätzigen. Donnerstag nach Ostern des Jahres 1508 richtete der Rath einen Brief an den Abt von Haina wegen eines Häuschens, welches derselbe auf dem Grund und Boden des Gotteshauses erbaut hatte und welches der Hofmann zur Aufbewahrung seiner Fässer, Bütten etc. benutzte. Er forderte ihn auf, ihm dasselbe auch ferner zu überlassen, widrigenfalls er es werde abreisen lassen, um der Stadt kein Recht zu vergeben. 1569 aber wird im städtischen Inventar ein Verzeichniss der liegenden Güter gegeben, „so in St. Georgen Baw gehörig“ und kommen darin vor:

1) die Wohnung der guten Leute,
2) 2 1/4 Morgen Weingarten,
3) 4 Morgen Wiesen, 2 Baumgärten und ein Krautgarten, das St. Georgengut, welches also wohl „den guten Leuten“ gehörte.

In Betreff des Gotteshauses siehe oben.

1561 hatte die Stadt das Kloster Himmelau von der Pfandschaft gekauft, um seine Einkünfte zu Kirchen, Schulen und Hospitalien zu verwenden, allein 1613 wurde geklagt, dass die Rathsglieder den Ertrag der ehemaligen Klostergärten in ihren Nutzen verwendeten. Ebenso musste es damals schlecht stehen mit der Verwaltung des Hospitales selbst, denn es wurde die Wiederanstellung eines Hospitalmeisters beantragt, welcher eine gesonderte Rechnung führen und dem Rath, sowie einem Deputirten aus den Zünften alljährlich Rechnung ablegen sollte. Wir sehen aus dem Recess von 1614, dass es von Pfründnern, alten, siechen und arbeitsunfähigen Leuten bewohnt war, welchen durch Einstellung der früheren Feiertage, wo die Hospitaliten allemal reiche Gaben an Wein, Brod, Fleisch, Eiern etc. bekamen, Abbruch gethan war, was ferner nicht vorkommen sollte.

Während des dreissigjährigen Kriegs zerfiel das Hospital ganz. Die Gebäude waren zum Theil eingestürzt, die Einkünfte verloren gegangen. Der Rath liess es daher zum grossen Verdruss der Bürgerschaft, welche sich beklagte, dass dadurch die fremd anlangenden presshaften Menschen zu Grunde gingen, ganz eingehen und verwandelte es in eine Bierbrauerei, deren Einkünfte im Betrag von 50 Gulden für die Armenkasse verwendet wurden. Auf die 1656 hiergegen erhobene Beschwerde der Bürgerschaft versprach der Rath, sobald sich die Einkünfte des Spitals gebessert hätten, das Spital wieder aufzurichten. Es hätten sich zwar noch keine Pfründner gemeldet, einstweilen sollte aber das Todtenhaus für die Armen eingerichtet werden. Für den wiederanzustellenden Hospitalmeister war bereits ein Haus gekauft, im Hospital selbst aber waren schon mehrere Losamenter wieder eingerichtet *).

*) Nachrichten S. 61.

Einen Arzt finden wir erst 1568. Die Stadt stellte einen solchen mit Namen Daniel zur Zeit an, wo die Pest in Gelnhausen wüthete. Sein Gehalt betrug 10 Gulden. Er erhielt aber das Versprechen, wenn die Krankheit wieder verschwunden sei, so solle er noch zwei Gulden baar, eine Ohm Wein und zwei Malter Korn als Gratification bekommen*).

1613 wird auch ein Pesthaus erwähnt, welches auf die Beschwerde der Bürger hin abgebrochen und an einem gelegeneren Ort wieder aufgebaut werden sollte. In den betreffenden Akten des Staatsarchivs wird dasselbe Pest- oder Platerhaus genannt, die Inficirten darin zu verschaffen, weil es am Kirchhof in extremitatibus civitatis lag. Wir erfahren also hieraus seine ungefähre Lage.

Ausserdem besass Gelnhausen zwei Badstuben, eine im Mittelalter allgemein verbreitete Einrichtung. Im Gerichtsbuch heisst es 1447: „henrich hoss holt uff die ober batstobe vor iiij gulden versessen zins“. Sie befand sich nach dem Copialbuch in der Pfarrgasse. Die obere Badstube setzt natürlich auch eine untere voraus.

Einen Apotheker erwähnt der Recess von 1656. Die Bürgerschaft beschwerte sich, dass dieser sowie der Postillon und der Bierbrauer keine Steuern bezahlten. Es wurde ihr jedoch geantwortet, dass derselbe ein geschickter Mann sei, dass er sich durch seine Kunst um die Stadt grosse Verdienste erworben und dass man ihn um deswillen nicht zur Steuer herangezogen habe**). Ein in der nördlichen Kirchenwand eingemauerter Grabstein nennt Kaspar Roth des Raths als ersten Apotheker der Stadt. Derselbe starb danach am 29. De-

---

*) Pestordnung 2.

**) Nachrichten S. 44. 63.

cember 1614, seines Alters 63 Jahr und hatte der Apotheke 32 Jahr vorgestanden.

Die Pestordnung.

Im Jahre 1568 brach die Pest aus. Dies gab dem Rath Veranlassung eine Pestordnung herauszugeben, welche sich im Copialbuch findet unter dem Titel: Ordnung, deren sich gemeine Bürgerschaft allhie in den itzt schwebenden sterbenden Läuffen gemes halten soll.

Sie enthält, neben den gesundheitspolizeilichen Vorschriften und einer Anweisung für die Behandlung der Kranken, die Bestallung des Stadtarztes Daniel, der aus Veranlassung der Pest angestellt wurde.

Die gesundheitspolizeilichen Vorschriften stimmen wesentlich mit denen überein, womit man noch heute die Verbreitung einer Epidemie zu verhindern sucht: Absperrung der inficirten Häuser, Desinfection der Aborte etc., Räucherungen u. s. w., die den Gesunden und Kranken empfohlene Diät ist ebenfalls vernünftig, die verordneten Arzeneien entsprechen aber nicht den Anforderungen der neueren Heilkunde. Wir geben auch hier nur einen Auszug, da der Abdruck der ganzen 50 Folioseiten langen Pestordnung zu viel Raum erfordern würde.

1) Wenn die Pest in einem Hause ausbricht, so sollen sich die Bewohner desselben um die Weiterverbreitung zu verhüten, 6 Wochen lang in ihrem Hause halten und dasselbe ohne besondere Erlaubniss des Raths nicht verlassen. Sie dürfen das nöthige Wasser an den Stadtbrunnen nur Morgens vor 5 und Abends nach 7 holen, ihre Wäsche nur am Schiffthor und unter der Wasenmühle Mittags zwischen 11 und 12 Uhr besorgen und sollen sich auf dem Weg dahin nicht aufhalten. Die Miststätten dürfen nur Nachts ausgeleert werden.

Die Anverwandten haben die „Beschmitzten“ mit Proviant zu versehen, resp. ihnen denselben vor die Thür zu legen und ihnen die nöthige Feldarbeit zu verrichten, doch ohne das Haus zu betreten. Falls Verwandte fehlen, haben die Nachbarn, resp. die Zunft einzutreten. Niemand darf bei Strafe das inficirte Haus betreten.

2) Enthält die Bestallung Meister Daniels „als der Stadt ordentlicher Scherer und Wundarzt in den itzt schwebenden und künftig zu wagenden sterbenden Läuften“. Der ihm zugesicherte Gehalt betrug 10 fl. jährlich, sowie Freiheit von Herdschilling und Frohnden. Bei Sterbensläuften, sonst aber nicht, sollte er 1/2 Malter Korn und 1/2 Ohm Wein, sowie 1 fl. extra und nach dem Erlöschen der Seuche 1 Malter Korn und 1 Ohm Wein sowie 2 fl. Belohnung bekommen. Wenn er einen Kranken besuche und ihm die Ader schlage 8 ß, die fernere Kur nach Uebereinkommen. Bei Zahlungsunfähigkeit wollte ihn der Rath entschädigen. Dafür verpflichtete er sich, die „Beschmeisten“ zu besuchen, er musste aber versprechen, „nit aus- und einzugehn und sich der gepür nach eingezogen zu halten, damit Niemand ein abscheu vor ihm hab oder sich seinethalben entsetze“.

3) Handelt von der Versehung der schwangern Weiber in Sterbensläuften.

Es wurde eine besondere Amme für die Frauen der Inficirten bestellt, Kontzgen Agnes. Sie sollte von jeder Geburt 1 fl., ihre Gehülfinnen, Anna Rockenbort und Hans Griess Wittwe, 1/2 fl. haben. Den andern beiden Ammen wurde der Besuch der beschmitzten Weiber bei Strafe verboten.

4) Ordnung, wie es mit dem beschmitzten Dienstgesind in diesen sterbenden Läuften gehalten werden soll. Wer angesteckte Dienstboten nicht im Hause behalten will, kann sie dem Spital übergeben, die Herr-

schaft hat aber das Bett zu stellen. Die Kranken sollen Morgens vor Tag oder Abends ins Spital gebracht und den Siechen eine Stunde vorher Anzeige davon gemacht werden. Meister Daniel soll sie im Spital besuchen, die Spitalgenossen sie pflegen. Damit dies ohne grosse Gefahr geschehe, sind sie mit Präservativmitteln zu versehen. Die Spitalmeisterei soll den Kranken die Speise vor die Thür stellen. Die Siechen sollen während der Krankheit die nach der Strasse gehenden Fenster zuhalten und sich nur der in die Kirche führenden Thür bedienen. Es ist ihnen verboten, am Pfeifenbrunnen Wasser zu holen. Dies wird ihnen durch eine hölzerne Kandel zugeführt. Waschen dürfen sie nur im Spitalhof oder am Schiffthor. Die Gestorbenen sollen auf dem neuen Kirchhof begraben werden, die Genesenden vor Ablauf von 6 Wochen nicht ausgehn. Das Umtragen des Klingelkorbs soll während der Seuche eingestellt, dagegen den Siechen was ihnen gehört zugeschickt werden. Auf die Beobachtung dieser Vorschriften hat der Kastenmeister zu sehen.

4) Gemeine Ordnung in Sterbensläufen allhie.

Die Inficirten (Beschmitzten) sollen weder die Zunftstuben und Wirthshäuser noch die Kirche besuchen, der Pfarrer soll auf Verlangen zu ihnen kommen. Sie sollen ferner keinen Arbeiter ins Haus nehmen und ihr Getuches weder am Tränkthor noch an dem Stadtbrunnen, sondern allein am Schiffthor und unter der Mühle waschen lassen. Wenn verwittwet, so sollen sie nicht mit der Wiederverheirathung eilen. Den Beckern wird verboten, ihre Jungen mit Brod und Wecke aufs Land zu schicken, die Metzger sollen kein Vieh an angesteckten Orten kaufen und ihre Schlachthäuser rein halten. Die Gestorbenen sind alsbald und tief zu begraben. Nach Beendigung der Seuche soll der Kirchhof mit Erde überfahren werden.

5) Ordnung wie man sich nicht allein zur Bewahrung, sondern auch zur Heilung von der schweren Plag gebrauchen mag aus etlichen trefflichen Arzneibüchern zusammengefasst.

a) *Praeservativa contra pestem.*

Morgens vor Ausgehn wird empfohlen Welschnuss, Wachholderbeeren, Feigen und Mandeln in Essig gelegt oder ein wenig Theriak mit Essig oder Sauerampferwasser zu nehmen.

Bei Krankenbesuchen, welche nie nüchtern gemacht werden dürfen, räth es sich, ein Stückchen Zitwer oder Engelwurz in den Mund zu nehmen und von Zeit zu Zeit an einem Büchslein zu riechen, darin Raute, Wachholder, Zitwer, Bimbernell und Angelikaessig.

In den Häusern soll fleissig geräuchert; die Gassen sollen rein gehalten werden. Auch empfiehlt sich's jede Woche in den Abort eine Schaufel voll ungelöschten Kalk zu schütten.

Als Haupt-Präservativ empfiehlt der Rath eine mässige und nüchterne Lebensweise, heitern Sinn und Furchtlosigkeit, endlich einen mässigen Aderlass zur Erfrischung des Blutes.

b) Curativa contra pestem.

Als Anzeichen der Pest werden genannt: Hitze und Kopfweh, Schläfrigkeit, Herzklopfen, Bangigkeit, starker Puls, Appetitlosigkeit und Neigung zum Erbrechen, endlich Beulen. Wenn sich diese Zeichen einstellen, soll sich der Patient sogleich zu Bette legen und

1) Wenn die Hitze vorwaltet, einen Trank von Theriak oder Mithridat oder „die Latwerge vom gülden ey" mit Sauerrampfer, Rautenwasser oder Essig zerrieben nehmen, um zu schwitzen, aber ja nicht schlafen, „damit der Gift sich im Schlaf nicht nach dem Herzen ziehe".

2) Bei Erbrechen ist der Trank noch 2 oder 3 mal nachzugeben.

3) Bei Schüttelfrost gibt man dasselbe Mittel, doch mit Wein bereitet und so warm wie möglich getrunken.

4) Dem Schwitzenden soll man das Gesicht wohl abtrocknen, damit der Schweiss nicht zurückschlägt.

5) Nach dem Schwitzen wird der Kranke umgebettet, mit Essen und Trinken gelabt und ihm zur Stärkung ein in Rosenwasser oder Essig getauchtes Tüchlein aufs Herz gelegt.

6) Zeigt sich eine schwarze Beule oder Blatter, so ist ein Aderlass zu appliciren, doch stets auf der kranken Seite. Die Beulen selbst sind mit starkem Zugpflaster zu behandeln und mit dem Zuheilen nicht zu eilen.

Zur Diät werden leichte Speisen empfohlen, Wildpret, Geflügel, Kalbfleisch, Erbisbrühe mit Petersilienwurzel gekocht, Hünerbrüh, Wasser- und Habersuppe mit Essig, weiche Eier, Reis mit Fleischbrüh, gekochtes Obst. Zu meiden sind Schweine-, Kuh-, Ochsen- und Schaffleisch, Kalbskopf und Kalbsgekröse, Gans, Ente und gewürzte Speis, Fisch, harte Eier und Alles, was mit Schmalz bereitet ist, Sauerkraut, weisse Rüben, Zwiebel, Rettig und roher Honig. Auch soll der Kranke sich des Weins enthalten, für den Gelnhäuser eine schwere Aufgabe; dagegen werden als Getränk empfohlen gesottenes Gerstenwasser mit Rosinen, Violen, Fenchel oder etwas Zimmet zugericht, Mandelmilch und gutes reines Bier. Zur Labung empfiehlt der Rath Fruchtsäfte.

„Vor allen Dingen aber soll man Got umb genade anrufen, das er seinen gerechten Zorn mit veterlicher Barmherzigkeit wolle miltern, sich mit reuigem und gleubigem Hertzen zu Ime bekennen und seinem göttlichen willen ergeben und befehlen und nicht zweifeln.

Wir leben oder sterben, so sindt wir sein, ist auch besser in Gottes als in der Menschen hende fallen, da wir ohne das kein bleibende statt allhie haben."

Es folgt dann noch ein Gebet und „ein ander Rezept contra pestem, so anno 42 von einer Grevin einem ehrbaren Rath allhie zugeschickt worden". Es ist sehr einfach: Weinraute, Schellwurz und Tausendgüldenkraut mit 6 Loth Theriak zu einem Trank gekocht, aber sonderlicher Wirkung" denn „sobald es den Menschen ankompt ehe das Geblüt vergifft ist, so sol man Ime als viel fünf essleffel vol in geben ine niderlegen und Got befehlen, wird die kranke Person in neun oder zehn Stunden wunder erfaren."

Wir haben diese Pestordnung im Auszug mitgetheilt, weil wir glaubten, dass sie in kulturhistorischer Hinsicht und als Beitrag zur Kenntniss der älteren Heilkunde von Interesse sein würde.

25.

Neue Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft.

Durch die beiden Abschiede von 1613 und 1614 schienen die städtischen Verhältnisse zu aller Zufriedenheit geordnet zu sein, allein in den verworrenen Zeiten des dreissigjährigen Kriegs rissen wieder mancherlei Unordnungen ein, welche zu Beschwerden der Bürgerschaft gegen den Rath Veranlassung gaben.

Am 24. Juni 1653 berichtete der Amtmann Johann Georg Wild nach Hanau

1) in Betreff der Bürgermeisterwahl: Der alte Münzenberger sei abgesetzt und an seiner Stelle der Organist Christoph Weider heimlich gewählt worden;

2) in Betreff des neugewählten Stadtschreibers Licentiat Klauer: Dieser habe der Bürgerschaft ein Schreiben des Dr. Stengelius zu Frankfurt von Regens-

burg mitgetheilt des Inhalts, der Kaiser habe der Stadt ihre Privilegien neu bestätigt, und es werde nächstens eine Commission kommen, die Huldigung anzunehmen. Der Rath sei in Angst vor der Rechenschaft, da er seit Jahren eine grosse Schuldenlast contrahirt habe und da er befürchte angeben zu müssen, wo die Kastengüter und die Intraden etc. hingekommen seien. Der Rath habe die Bürgerschaft um ein Stück Geldes ersucht, um eine Deputation nach Regensburg zu senden, die Bürgerschaft aber weigere sich um der 15 Beschwerdepunkte willen. Darauf habe der Rath von den Juden (5 Hausgesäss) 50 Reichsthaler gegen die Erlaubniss entliehen, die 60 bis 80 Jahre lang wüst gelegene Synagoge wieder aufbauen zu dürfen. Die Juden hätten auch wieder angefangen zu bauen, Zunftmeister und Ausschuss aber hätten dagegen protestirt. „Sonsten, fährt er fort, fangen die guten Herrn an ganz wieder auf des Münzenbergers Schlag zu kommen, indem sie fast täglich auf dem Rathhaus, in Wirths- und bürgerlichen Häusern ihre herrlichen Saufkonventikel und Zusammenkünfte haben, und es, wenn sie ein Pfennig wissen, dapfer hergehn lassen und sollte es auch über die Almosenheller gehn."

Wild berichtet ferner, die Herrn vom Rath hätten die Kirchen verfallen lassen, während des Kriegs die Glocken versilbert und die Ziegel zum Schimpf der Religion zum Theil an Katholische verkauft.

Es war in der That eine Misswirthschaft, welche der Rath führte. Am meisten verdross es die Pfandherrschaft, dass sich der Rath wirklich durch Dr. Stengel in Regensburg vertreten liess, da sie sich schon 1641 ohne Contradiction von der Herrschaft hätten vertreten lassen. Am 5. December 1655 berichtete Amtmann Sulzer, einen ihnen vorgelegten Revers, wodurch die Rechte der Pfandherrschaft gewahrt werden sollten,

weigerten sie sich, zu unterschreiben, obgleich Etliche erklärt hätten, dass sie sich bei dem Reichstag ohne Bedenken auch durch die Herrschaft könnten vertreten lassen *).

Auch die Bürger beschuldigten den Lizentiaten und Syndikus Klauer an den neu entstandenen Streitigkeiten schuld zu sein. Den 26. März 1656 kam deshalb durch Vermittlung der Pfandherrschaft ein neuer Vergleich zu Stande, dessen Hauptinhalt dieser war:

1) Der Rath sei an dem Emmelschen Process (s. o.) nicht schuld.

2) Es sollen in Zukunft keine untüchtigen Personen in den Rath gewählt werden.

3) Der Rath solle sich nach der ohnlängst in Gelnhausen publicirten Frankfurter Reformation richten und sie nicht mit allerlei aus eigenem Gehirn erdachten Rechten und Ordnungen confundiren.

4) Bei Abhörung der städtischen Rechnungen solle allemal der Ausschuss zugezogen werden.

5) Der Rath solle die veräusserten Kasten-, Kirchen- und Hospitalgüter wieder herbeischaffen.

6) Bezieht sich auf das Hospital (s. o.). Zugleich erbot sich der Rath, wenn der Weinschank in Gang komme, das Brauen einzustellen und das Bier zu einem billigeren Preis zu taxiren.

7) Die Bürgerschaft hatte Klage geführt, wegen der Thor- und Nachtwachen, sowie wegen der neu eingeführten Tabaks- und Fleischaccise. Der Rath bemerkte, dass man bei den unruhigen Zeiten die Thorwachen einem einzigen Wächter nicht überlassen könne, und dass deshalb jedes Thor des Tags über mit noch zwei Bürgern besetzt werden müsse. Am Holzthor fehle das Wachthaus. Wenn dies vollendet sei, solle auch dies mit einem Pförtner

*) Staatsarchiv zu Marburg.

besetzt werden. Was die Nachtwachen anginge, so hätte der Rath vergeblich auf den Zunftstuben bekannt machen lassen, ob nicht Jemand dies Amt übernehmen wolle. Es habe sich bisher Niemand gemeldet. Deshalb sei er genöthigt gewesen, die Nachtwachen durch die jüngeren Bürger thun zu lassen. Die Tabaksaccise sei eingeführt worden um den Kornbau zu fördern und wäre auch in andern Orten gebräuchlich, die Fleischaccise könne die Stadt zur Zeit noch nicht entbehren. Es wurde beschlossen, dass die junge Mannschaft sich nach wie vor dem Nachtwachedienst gegen den üblichen Wachtlohn unterziehen solle, jedoch gegen Erlass der Tagwache und sonstiger Frohnden. Die Fleischaccise solle bleiben und auch jeder nichtbegüterte Bürger etwas von seinem Erwerbe bezahlen.

8) Betraf die Steuerfreiheit des etc. Bader. Dieselbe sei ertheilt worden, weil er der Stadt zur Zeit des Kriegs mit 50 Reichsthalern geholfen, ihr auch bei der Kurbairischen Regierung gute Dienste geleistet habe.

9) Betraf die Steuerfreiheit des Apothekers, des Bierbrauers, des Postillons und der Beisassen. Die Gründe, wesshalb sie dem ersteren erlassen waren, haben wir bereits oben erwähnt. Dem Bierbrauer sei bereits angedeutet, dass er bei Beziehung des von ihm erkauften Hauses alle Bürgerlasten mit tragen müsse. Der Postillon sei vermöge Kaiserlicher Freiheit überall steuerfrei, die Beisassen aber seien durchaus nicht befreit, da sie 1) ein jeder jährlich 4 bis 8 Gulden bezahlten, während ein Bürger für sein Bürgerrecht ein für allemal nur 4 Reichsthaler zahle, 2) müssten sie die Wachen zur Erleichterung der Bürger mitthun, 3) förderten sie die Arbeit und verringerten dadurch den übermässigen Lohn, 4) endlich hätten sie viele Wüstungen gebaut, die sonst unangebaut geblieben wären.

10) Die Reparatur der zerfallenen Stadtmauer sei wegen mangelnden Materials und vorgerückter Jahreszeit unterblieben, das dazu collectirte Geld aber im Betrag von 10 Reichsthalern dem Pfarrer gegeben und zur Reparatur der eingestürzten Brücke verwendet worden.

11) Der Wald solle nicht verwüstet und nur Bauholz daraus abgegeben werden. Zum Brennen dürfe nur Ur- und Lagerholz (Windfall) daraus entnommen werden.

12) Betraf die Juden (s. o.).

13) Die Klage gegen den Licentiaten Klauer wurde für nichtig erklärt.

Der Vergleich wurde unterschrieben von Wilhelm Curtius, Kurpfälzischem Rath und Amtmann zu Otzberg, dem Gräflich Hanauischen Rath Andreas Kopfius, Bürgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen und drei Zunftmeistern: Melchior Ditzenberger, Namens der Hockenzunft, Michel Ditzenberger, Namens der Bäckerzunft und Peter Kronhard, Namens der Schmiedezunft *).

1660 kamen indess schon wieder neue Beschwerden gegen den Rath: er habe viele Häuser verkauft, u. a. die Pfarrhäuser, der guten Leute Haus, die Peters- und Karmeliterkirche **).

26.

Das Reich erneuert seine Ansprüche auf die freie Reichsstadt Gelnhausen.

Seit Kaiser Maximilian hatte die Stadt keinem Kaiser mehr gehuldigt. Um so grösser war die Verwunderung sowohl des Raths als der Pfandherrschaft, als der Kaiserliche Kommissar Graf Friedrich von Hohenlohe der Stadt am Ende des Jahres 1659 anzeigte, dass

*) Nachrichten von der wahren Beschaffenheit der Reichspfandschaft Gelnhausen S. 59 f.

**) Marburger Staatsarchiv Rep. E. 22. 44. IIIa Nr. 2.

er nach Gelnhausen kommen würde, um die Huldigung für den Kaiser Leopold entgegenzunehmen. Auf den desshalbigen Bericht verbot die Pfandherrschaft den Bürgern die Huldigung zu leisten bei 1000 Gulden Strafe (11. März 1660), obgleich Hohenlohe seine Ankunft mit 40 Pferden bereits angesagt hatte. Die Bürger baten deshalb das Reichshofgericht am 21. Juli 1661, sie entweder von der Pfandschaft zu befreien oder ihnen den Eid zu erlassen, das Reichshofgericht aber antwortete, dass mit der Huldigung fortzufahren sei. Der Graf Hohenlohe erhielt hierauf von dem Kaiser unterm 6. October 1661 den Befehl, sich nach Gelnhausen zu begeben und die Huldigung vorzunehmen, jedoch weil die Stadt so sehr verarmt sei, mit möglichst kleinem Comitat zur Ersparung der Kosten. Dies geschah auch, allein der Reichsschultheiss Sulzer, der ja freilich zunächst pfandherrlicher Beamter war, obgleich auch er Abends zuvor den Eid zu leisten versprochen hatte, machte, als es zur Sache kam, allerlei Einwendungen. Er bemerkte insbesondere, dass es ihm und der Bürgerschaft bei 1000 Gulden Strafe verboten sei, den Huldigungseid zu leisten und versuchte es die Bürgerschaft zum Ungehorsam zu reizen, weshalb er durch den Kaiserlichen Commissar von seinem Amt suspendirt wurde. Unterm 18. September 1662 verwies der Kaiser der Pfandherrschaft, dass sie den Schultheiss in Schutz genommen; unterm 25. September machte die Pfandherrschaft dem Rath heftige Vorwürfe, dass er die Huldigung habe vor sich gehen lassen. Bürgermeister und Rath beschwerten sich desshalb bei dem Reichshofgericht und baten um Schutz vor der angedrohten Strafe. Ob ihnen dieser zu Theil geworden ist, ist nicht ersichtlich.

Die Nachrichten über die wahre Beschaffenheit der Reichspfandschaft Gelnhausen enthalten hierüber

folgende Schriftstücke: Schreiben des Raths, die von Kaiser Leopold geforderte Huldigung betreffend, 31. Januar 1660, S. 67. Reichshofrathsprotokoll vom 21. Juli 1661, die Huldigung betr., S. 116. Wien, 18. September 1662, Schreiben Kaiser Leopolds, denselben Gegenstand betreffend, S. 118. Suspension des Reichsschultheissen Sulzer, S. 118. Brief des Kaisers an die Pfandherrschaft vom 18. September 1662, S. 119. Protest des Amtmanns Sulzer gegen die Huldigung vom 25. August 1661, S. 176. Protest der Pfandherrschaft gegen die Suspension des Amtmanns Sulzer an den Grafen von Hohenlohe, 25. September 1661, S. 180. Ungnädiges Schreiben an Rath und Stadt sammt Befehl, dem Amtmann Sulzer dennoch Gehorsam zu leisten, dasselbe Datum, S. 180.

Doch das Reich begnügte sich nicht mit der blossen Huldigung, sondern forderte die Reichsstadt nunmehr auch wieder dazu auf, die nöthigen Reichssteuern zu leisten. Kaiser Leopold wies den Kurfürsten von Trier auf die Reichsstadt Gelnhausen zur Unterhaltung der beiden Reichsfestungen Koblenz und Ehrenbreitenstein an, worauf Pfalz und Hanau 2 Compagnien Militär in die Stadt legten, die in der Altenhasslauer Gemarkung gelegenen Kirchen- und Schulgüter mit Beschlag belegten, den Bürgern gehöriges Heu und Früchte confiscirten u. s. w. Auf darauf ergangene Beschwerde forderte der Kaiser am 12. December 1694 den Grafen von Hanau auf, die Einquartirung aus Gelnhausen wieder herauszuziehen, es muss aber nichts gefruchtet haben, denn am 31. März 1696 wiederholte der Kaiser denselben Befehl an Pfalz und Hanau. Aus den beiden bezüglichen Schreiben geht hervor, dass ein Pfälzischer Dragonerhauptmann sich in Gelnhausen eingelegt und den Bürgern bei 3000 Gulden ausgepresst, der Graf von Hanau aber von der Stadt entweder die

Naturalverpflegung einer ganzen Compagnie oder 1000 Gulden verlangt hatte. Diesmal mussten die Gelnhäuser schwer dafür büssen, dass sie bereit waren, ihrer Pflicht gegen das Reich nachzukommen, denn es scheint nicht, als wenn die Pfandherrschaft die Brandschatzung zurückgegebeu und den angerichteten Schaden wieder gut gemacht hätte. Vielmehr wiesen Pfalz und Hanau alle diese Forderungen zurück und baten den Kaiser, den Klagen der Stadt Gelnhausen, als gänzlich unbegründet, keine Folge zu geben *).

27.

Neue Conflicte zwischen der Pfandherrschaft und der Stadt Gelnhausen.

Philipp Reinhard hatte kurz nach seinem Regierungsantritt (30. März 1685), nämlich am 17. Juni 1685, den Gelnhäusern versprochen, sie bei ihren alten Rechten zu lassen. Ebenso der andere Pfandinhaber Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz am 31. Mai 1695 **). Nichtsdestoweniger hörten die Uebergriffe von Seiten der Pfandherrschaft nicht auf. Die Streitigkeiten drehten sich jetzt besonders wieder um die Vorstadt Ziegelhaus. Wie wir oben gesehen haben, so hatte König Ludwig bestimmt, dass die Häuser „jhensite der hohen Brücke“ für immer zu Gelnhausen gehören sollten, die Grafen von Hanau betrachteten sie aber als zum Gericht Altenhasslau gehörig und suchten schon 1613 ihre Landeshoheit daselbst geltend zu machen. Von 1680 an hörten die Chikanen und Reibereien der Hanauischen Beamten zu Altenhasslau nicht mehr auf. In diesem Jahr liess der Amtsschultheiss Weigel zu Altenhasslau einen Ermordeten sammt seinem

*) Nachrichten von der wahren Beschaffenheit etc. S. 129—131. 181 und 182.

**) Ebenda S. 133.

Todtschläger bei Nacht durch Bewaffnete aus dem Ziegelhaus nach Altenhasslau bringen, erlaubte sich also einen Eingriff in die dem Rath vermeintlich zustehende Gerichtsbarkeit, nahm einen Bürger, der vor dem Thor Wache hielt, gefangen, liess das Thorhaus stürmen, den Pförtner fesseln und mitnehmen und den Boten, der Briefe nach Hanau bringen sollte, festhalten. 1682 trieb eine Abtheilung Hanauer Miliz die Gelnhäuser Kühe unter der Predigt von der Weide weg nach Altenhasslau, pfändete die Gänse des Bürgermeisters u. s. w. Einem Bürger im Ziegelhaus, der Wein verzapfen wollte, wurde das Täfelchen mit dem Weinpreis zerschlagen, indem der Amtmann von Altenhasslau verlangte, der Bürger solle die Erlaubniss zum Weinschank bei ihm holen. Ein junger Mensch, der bei seiner Schwester im Ziegelhaus gestorben war, wurde durch den Ausschuss (bewaffnete Bauern) des Morgens abgeholt und in Altenhasslau begraben. Der Rath reichte darüber bei dem Reichskammergericht verschiedene Beschwerden ein. Es ergingen verschiedene kaiserliche Mandate. Allein Hanau kehrte sich nichts daran. Endlich wagte Hanau einen Hauptschlag. Am 5. August 1695 kamen der Amtmann Rudrauf von Bieber und der Schultheiss Weigel nach Gelnhausen in den schwarzen Adler und äusserten, wenn die Stadt nicht in 14 Tagen die 10174 Gulden bezahle (vielleicht den Pfandpreis, wofür der Graf die Stadt freigeben wollte), so habe er, Weigel, Befehl, Alles niederzuschiessen; der Kaiser habe nichts über Gelnhausen zu gebieten. Am andern Morgen rückte der ganze Ausschuss der beiden Gerichte Altenhasslau und Biebergrund, den Hanauischen Rath Dorn und die beiden Amtleute zu Pferd an der Spitze, mit Trommeln und Pfeifen auf Gelnhausen. Die Bürger, durch die Trommel zusammengerufen, besetzten das Ziegelhäuser Thor, die Hanauer dagegen brachen durch

die Gärten, rissen die Zäune nieder und drangen bis auf die Brücke vor, diese fanden sie aber von der bewaffneten Bürgerschaft besetzt, welche unter der Anführung des Stadtfähnrichs Fabricius entschlossen war, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Dorn suchte die Bürger zwei Stunden lang gegen den Rath aufzuwiegeln. Allein diesmal gelang dieser Kniff nicht. Als er sah, dass er nichts ausrichtete, verlangte er die Oeffnung des Ziegelthors, um wieder hinausmarschiren zu können. Man sagte ihm aber, er könne wieder hinaussteigen, wo er hergekommen sei. Dies that er denn auch. Der Ausschuss zog auf den Segwasen, wo er ein Preisschiessen abhielt; sodann trieben sie das Altenhasslauer Vieh auf die Stadtweide, zogen bis an die Isenburger Grenze, die Schindelbrücke, wo sie mit den Isenburger Bauern ein paar Ohm Bier tranken und kehrten dann am Ziegelhaus vorbei jubelnd und höhnend nach Hause zurück. Als der Hanauische Beamte von den Rathsherrn an der Brücke gefragt wurde, was dieser feindliche Einfall zu bedeuten habe, erklärte er, es sei eine Grenzbegehung. Die Hanauer Regierung wollte dadurch ihr Besitzrecht auf Ziegelhaus ausüben. Eine neue Klage bei dem Reichskammergericht war die Folge hiervon, worauf hin der Graf von Hanau durch Decret vom 26. September 1701 zum Schadenersatz verurtheilt und ihm verboten wurde, die Bürger im Ziegelhaus und auf dem Segwasen zu stören, doch es war Niemand da, der dem kaiserlichen Mandat Nachdruck verlieh. Im folgenden Jahr wiederholten sich ähnliche Auftritte. Am 14. Juli erschienen unter der Bettagspredigt Altenhasslauer Bauern, welche den um den inmittelst angebauten Segwasen gezogenen Graben zuwarfen und die das Ziegelhaus umgebende Hege zerstörten. Beides wurde wieder hergestellt, aber am 25. desselben Monats auf Jacobitag, während die Bürgerschaft in der Predigt

versammelt war, wurden die Gräben abermals und zwar unter Bedeckung von bewaffneter Mannschaft zugeworfen. Die durch einige Lärmschüsse versammelte Bürgerschaft eilte herbei und machte die Gräben ebenfalls unter dem Schutz von bewaffneter Mannschaft wieder auf. In der Nacht aber vom 12. auf den 13. August als an einem Sonnabend liess der Schultheiss Philipp Neidhard durch die mit Sensen bewaffneten Bauern des Gerichts Altenhasslau alle auf dem Segwasen stehenden, den Gelnhäuser Bürgern zugehörigen Früchte und Gewächse, Kraut, Gerste und Tabak, in Allem 16 Morgen und 31 Ruthen Land, niederhauen, wodurch den Besitzern ein Schaden von mehr als 1000 Gulden entstand. Auch diese Unthat blieb ungerochen. Die bei dem Kammergericht geführte Beschwerde und das von demselben erlassene Mandat, welches dem Grafen am 12. September, dem Kurfürsten am 15. September 1702 insinuirt wurde *), hatte wieder keinen Erfolg. So musste sich die Stadt von dem Grafen, der Schwächere von dem Stärkeren behandeln lassen. In dem Klagschreiben, welches die beschädigten Bürger an Bürgermeister und Rath richteten, bemerkten diese mit Recht, die ihnen zugefügte Schädigung sei „ein horribile factum, welches auch Juden, Türken und andere Barbaren in einer solchen heiligen Nacht zu unternehmen sich billig scheuen würden“ **). 1708 endlich schloss Graf Johann Reinhard die Stadt mehrere Tage vollständig ein, um sie zum Verzicht auf ihre behauptete Reichsunmittelbarkeit zu zwingen, und zog erst auf die Fürsprache benachbarter Stände wieder ab.

Als nämlich Joseph I. den deutschen Kaiserthron bestiegen hatte, wurde der Graf F. E. G. zu Solms-Laubach beauftragt die Huldigung der Bürger entgegenzunehmen und erschien auch zu diesem Zweck den 27.

*) *Emmel*, S. 35. — **) Ebenda S. 34.

October 1705 in Gelnhausen. Sowohl der Graf selbst (am 10. October), als auch die zwei pfandschaftlichen Commissare, der Hanauische Hofgerichtsrath Wolfarth und der Pfälzische Commissar Johann Casimir von Zachmann protestirten gegen die Huldigung (am 28. und 29. October *).

1707 gab Hanau eine Rechtsdeduction heraus, worin es nachzuweisen suchte, dass Gelnhausen durch die Verpfändung seine Eigenschaft als reichsunmittelbare Stadt längst verloren habe. Als Entgegnung liess sich die Stadt ihre Rechte und Privilegien durch Kaiser Joseph I. am 12. August 1708 von Neuem confirmiren **). Die Folge hiervon war jene lächerliche Belagerung von Seiten des Grafen, die doch nur auf eine Demonstration hinauslief und schwerlich ernst gemeint war.

1723 gab die Gräfliche Regierung die „Aus beyderseitigen sowohl Pfandherrschhftl., als Gelnhausischen in offentlichen Druck gekommenen Sechs Deduktionen ex- und kontrahirte Nachricht von der wahren Beschaffenheit der Reichs Pfandschaft Gelnhausen“ heraus, welche nicht blos die Hauptquelle zur Geschichte dieser Wirren, sondern auch die Hauptfundgrube für die Geschichte Gelnhausens überhaupt bildet.

Einen stetigen Zankapfel zwischen der Stadt und der Pfandherrschaft bildete auch der Pfandschilling, den die Stadt als frühere Reichssteuer an die Pfandherrschaft zu bezahlen hatte. Er betrug, wie wir oben sahen, 326 Pfund Heller oder 231 Gulden 24 Albus 3 Heller. Er war oft mehrere Jahre rückständig und zwar aus dem Grunde, weil die Pfandherrschaft den

*) Nachrichten S. 177—179. Ferdinand Ernst zu Solms logirte im Adler, brachte 3 Kutschen, 56 Personen und 60 Pferde mit und reiste nach empfangener Huldigung über Marienborn wieder nach Laubach zurück. R. B. F. 152.

**) Ebenda S. 72.

Gulden zu 1 fl. 21 Alb. 2 ₰ berechnete, die Gelnhäuser aber nur den Gulden mit 60 Kreuzern bezahlen wollten. So hatten sie den Zins von 1712 bis 1718 bezahlt, aber nur eine Abschlagsquittung erhalten. Sie forderten wiewohl vergeblich Quittung über die ganze Summe und weigerten, als ihnen diese vorenthalten wurde, die Zahlung. Auf Zahlung wiederholt gemahnt, offerirten sie von 1740—1745 alljährlich die schuldige Summe, welche aber von der Hanauer Regierung nicht angenommen wurde mit dem Bemerken, dass sie den Pfandschilling nach der Münzordnung Kaiser Ferdinands I. vom Jahre 1559, d. h. den Gulden zu 1 fl. 21 alb. 2 ₰ zu entrichten hätten. Wie dieser Streit beigelegt wurde, habe ich aus den betr. Akten nicht ersehen können. Auch versuchte es der Amtskeller der Stadt den Betrag von 40 Gulden, welche die Stadt auf Anweisung des Grafen an die Burgmannen zur Unterhaltung der Burg zahlte, doppelt zu berechnen, indem er statt 231 271 Gulden verlangte, wogegen aber die Bürger mit Entschiedenheit protestirten, indem sie nachwiesen, dass der Graf diese Summe nach den kaiserlichen Mandaten von 1379 und 1407 zu zahlen habe*).

Werfen wir noch einen Blick auf diese Wirren zurück, so müssen wir gestehen, dass die Gelnhäuser zum Theil selbst die Schuld trugen, dass sich die Pfandherrschaft immer mehr Rechte über die ehemals freie Reichsstadt anmasste, da sie, wenn sie vom Reich zu Leistungen aufgefordert wurden, sich darauf beriefen, dass sie unter der Pfandherrschaft ständen und nicht zu solchen verpflichtet seien**) und in den vielen Streitigkeiten mit den Isenburger Grafen, statt sich männlicher Weise selbst zu helfen, allemal die Hülfe und den

*) Marburger Staatsarchiv Rep. E. 8, 44. I, Nr. 7.

**) 1507. 1510. 1517. 1524. 1562. 1565. 1567. 1568. 1572. 1642. 1652 etc. Nachrichten S. 16 f.

Schutz der Pfandherrn anriefen *), auf die Reichstage aber, wenn sie dazu geladen wurden, keinen eigenen Vertreter schickten, sondern sich durch Kurpfalz oder Hanau vertreten liessen **).

1641 und 54 hatten sie sich von Frankfurt vertreten lassen. 1655 baten sie wieder um Vertretung durch Kurpfalz. 1530 wurden sie von dem pfälzischen Hofmeister Ludwig von Fleckenstein und Velten von Erbach, 1551 durch Burkhard von Weyler und Wolf von Affenstein, 1555 durch Johann von Dienheim, Eberhard von Gronau, Philipp Heylos, Melchior Drechsel und Hartmann Hartmann, sämmtlich pfälzische Beamte, vertreten.

28.

Die Pfandschaft geht auf Hessen über. Gelnhausen unter hessischer Oberhoheit.

Als im Jahre 1736 durch den am 28. März erfolgten Tod des letzten Grafen von Hanau, Johann Reinhard das Haus Hanau ausstarb, gingen nach dem von der Landgräfin Amalie Elisabeth und dem Grafen Friedrich Kasimir am 26. Juli 1643 abgeschlossenen Erbvertrag die Hanau-Münzenberger Besitzungen an das Haus Hessen-Kassel über, mit ihnen auch die Pfandschaft über Gelnhausen. 1746 trat Kurpfalz seinen Antheil an der Reichspfandschaft an Landgraf Wilhelm VIII. ab, worauf am 27. September die Huldigung erfolgte ***). Hierdurch wurde an den bis dahin bestehenden Verhältnissen nicht viel geändert. Zwar wurden alsbald die in den Hanauischen Orten geltenden landesherr-

*) 1525. 1549. 1550. 1560. 1567. 1573. 1578. 1583. 1609. 1680. 1697.

**) 1507. 1510. 1525. 1530. 1551. 1555. 1559. 1566. 1607. Nachrichten S. 124 f.

***) Anzeige und Vorstellung in Sachen des Kaiserlichen Fiscals gegen Churpfalz und Hessen-Hanau 1769. S. 42.

lichen Verordnungen auch in Gelnhausen publicirt, aber es blieb doch von manchen Lasten, z. B. der sowohl Hessen als Hanau so empfindlich drückenden Militärlast befreit. Ueberhaupt behielt es wenigstens dem Scheine nach noch immer seine alte Selbstregierung bis zum Jahre 1803, wo es durch den Reichsdeputationshauptschluss dem Kurfürstenthum Hessen einverleibt wurde.

Indessen setzten sich die alten Streitigkeiten zwischen der Stadt und der Pfandherrschaft auch nach dem Heimfall derselben an Hessen-Kassel noch eine gute Zeit fort. Die Hessen-Hanauische Regierung hatte das doppelte Interesse, die Rechte des Landesfürsten geltend zu machen, nachdem Kurpfalz seinen Antheil an den Landgrafen von Hessen abgetreten hatte. Schon 1742 hielt sie es für Pflicht, den im Lauf der Zeit in die grösste Unordnung gerathenen Stadthaushalt einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Bürgermeister und Rath wurden von ihren eigenen Mitbürgern bei der Pfandherrschaft verklagt, mit der Stadt Gütern und Einkünften unverantwortlicher Weise gewirthschaftet, das Rathhaus zu einem Zechhaus gemacht, die Stadt mit Schulden beschwert und von den aufgenommenen Kapitalien Verschiedenes unterschlagen zu haben. Der „ganz unfähige“ Bürgermeister hatte auserdem den herrschaftlichen Amtmann nach und nach von der Rathstafel verdrängt und sich das diesem zustehende Directorium angeeignet. Hierauf setzte die Hessen-Hanauische Regierung die untreuen Haushalter ab, verurtheilte sie zur Herausgabe der unterschlagenen Gelder und ertheilte dem Amtmann die Anweisung, dafür zu sorgen, dass das bei den Sitzungen gegen alle Wohlanständigkeit in Uebung gekommene Weintrinken auf dem Rathhause abgestellt werde, die Weinkannen und Gläser aus der Rathsstube hinweggeschafft und die Einkünfte ferner nicht mehr vergeudet, sondern wohl verwaltet würden.

Das von der pfandherrlichen Commission erlassene Regulativ, wonach Bürgermeister und Rath sich bei der Stadt Oekonomie-Wesen zu richten haben, vom 28. Mai 1742 *), wirft ein eigenthümliches Licht auf die städtischen Zustände. Der der Stadt durch das Zechen der Rathsglieder auf ungerechte Kosten entstehende Schaden war so gross, dass z. B. bei der jährlichen Wahl des Bürgermeisters 70, 80, 90 und mehr Gulden vertrunken wurden. Ebenso sollte der bei dem Tode eines Rathsgliedes dem Herkommen nach getrunkene Trösterwein, der übliche Wein zur Bewirthung von den Rath besuchenden Fremden und was sonst bei Besorgung von städtischen Angelegenheiten, bei Augenscheinen etc. vom Rath getrunken wurde, in den Stadtrechnungen gestrichen und hinfort nicht mehr passirt werden. Der damit getriebene Missbrauch war schuld, dass die alte deutsche Sitte, das Wohl und Wehe der Stadt beim Wein zu berathen, abgeschafft wurde. Weil die Rathsherrn sich weigerten, die Belege zu den Rechnungen abzuliefern, so wurden sie mit militärischer Execution belegt. Als sie sich gefügt hatten, wurde die Einquartirung ihnen zwar abgenommen, aber dagegen in die Bürgerhäuser verlegt. Vergebens beschwerten sich hiergegen die Deputirten der Bürgerschaft bei dem Landgrafen. Die Vermehrung der Einquartirung um 150 Mann bewog eine Anzahl Bürger nämlich: Johannes Schenk, Johannes Schmel, Bürgerofficire, Johannes Emmel, Joh. Heinrich Plässer, Joh. Philipp Froschhäuser, J. B. Froschhäusser consul senior, J. Jakob Hof des Raths und Adam Kurz sich beschwerdeführend an den Kurfürsten von Mainz als Vorsitzenden des mittelrheinischen Kreises zu wenden mit der Bitte, sich ihrer gegen die Be-

*) Anzeige und Vorstellung in Sachen des Kaiserlichen Fiscals gegen Churpfalz und Hessen-Hanau. 1769. S, 19.

drückungen der Pfandherrschaft anzunehmen. (22. September 1755 *).

Die Besetzung der ganzen Gegend von den mit dem Kaiser gegen Friedrich den Grossen und den Landgrafen von Hessen verbündeten Franzosen, erschien den kaiserlich gesinnten Gelnhäusern als eine willkommene Gelegenheit, die Bitte um Anerkennung ihres Rechts als Kaiserliche Reichsstadt zu erneuern. Als freie Reichsstadt hoffte sie, bei den von den Franzosen ausgeschriebenen Lieferungen besser wegzukommen wie als Hanauer Unterthanen. Dieselben Leute richteten deshalb am 8 April 1758 **) eine Bittschrift an den Kurrheinischen Kreisconvent um Ertheilung eines Patents als freie Reichsstadt, welcher Bitte auch, wiewohl unter Protest der hessischen Regierung in Hanau willfahrt wurde (14. April 1758 ***). Doch das Patent wurde schlecht respectirt. Die Lieferungen, welche Gelnhausen für die durchmarschirenden französischen Truppen machen musste (unter andern in dem kurzen Zeitraum von Michaelis bis Ostern 1762 13,887 Rationen Fourage†) waren so gross und drückend, dass Bürgermeister und Rath dennoch Hülfe und Rath bei der Regierung in Hanau suchten und um deren Fürsprache bei dem Französischen Intendanten baten. Hier wurden sie erst hart angelassen und ihnen bedeutet, dass sie durch ihren Ungehorsam und ihre Undankbarkeit die Fürsprache der hessischen Regierung gar nicht verdienten, sie entschuldigten sich aber damit, dass nur der kleinere Theil der Bürgerschaft sich an der an den Kreisconvent gerichteten Bittschrift betheiligt habe. „Es seien, so sagten sie, nur einige wenige unruhige Köpfe, ja die schlechtesten und niederträchtigsten Leute.“ Sie unterschrieben am 3. Mai 1762 eine Urkunde, wodurch sie

*) Ebenda S. 49. — **) Ebenda S. 53. — ***) Ebenda S. 19.
†) Ebenda S. 71.

versprachen, der Pfandherrschaft in Zukunft allen schuldigen Gehorsam zu leisten und auf Fortsetzung der Immediatätsprozesse auf immer verzichteten *). Die Zahl der Unterzeichner war 126, denen sich bis zum Jahre 1769 noch 139 beigesellten. Die Zahl der Bürger betrug also damals circa 265. In Folge hiervon wurde die dem Gelnhäuser Anwalt am Reichskammergericht ertheilte Vollmacht zurückgezogen und das Reichskammergericht durch eine eigene nach Wetzlar geschickte Deputation ersucht, den etwaigen weiteren Klagen einzelner Bürger keine Folge zu geben, da sich die Stadt mit der Pfandherrschaft verglichen habe **).

Einige Bürger jedoch setzten auch jetzt noch den Kampf für ihre Gerechtsame als freie Reichsbürger mannhaft fort. Sie beschwerten sich nämlich:

1) bei dem Kurfürsten von Mainz, als Vorsitzenden des Kreistages, dass die Landgräfin Marie Gelnhausen alsbald nach dem Abzug der Franzosen mit Mannschaft besetzt, und dass der Regierungsrath von Trümbach mehrere Bürger habe gefänglich einziehen und nach Hanau abführen lassen ***);

2) schickten sie zwei Deputirte, Johannes Kreyss und Martin Heyer nach Wien, um den Schutz der Kaiserlichen Majestät für die Stadt anzuflehn und erlangten für dieselbe am 9. December 1763 einen Geleitsbrief zu ungehinderter Hin- und Rückreise †);

und protestirten endlich:

3) bei der Vorstellung des Oberamtmanns von Trümbach, wiewohl vergeblich, gegen das pfandherrliche Decret vom 28. Mai 1742 ††).

Als nämlich am 3. August 1765 der neuernannte Oberamtmann von Trümbach durch den Hanauischen

---

*) Ebenda S. 72 und 57. — **) Ebenda S. 66.
***) Ebenda S. 77 — †) Ebenda S. 81. — ††) Ebenda S. 78.

Rath Handwerk den städtischen Behörden einschliesslich des Syndicus, Rentmeisters und Stadtschreibers, den Predigern und Schullehrern, den Stadtofficieren, den Zunftmeistern und dem Ausschuss auf dem Rathhaus zu Gelnhausen vorgestellt wurde, trat zuerst der Stadtlieutenant Reul auf und versuchte es, der Stadt ihre besondern Rechte zu reversiren, wurde aber von dem Vorsitzenden zum Schweigen gebracht. Hierauf aber verlas der Zunftmeister Huth im Namen der ganzen Bürgerschaft einen die Rechte der Stadt salvirenden Protest. Da er sich von dem Vorsitzenden von der Nichtigkeit seiner Einreden nicht überzeugen liess und sich vermuthlich nicht sehr feiner Worte bediente, so wurde er mit noch einem andern Zunftmeister, Johannes Bindernagel, wegen seiner Grobheit und Widerspenstigkeit arretirt und auf die Hanptwache abgeführt. Bei der nun folgenden Verhandlung über die Frage, ob die andern Zunftmeister und Ausschussmitglieder an dem Protest Theil nähmen, trat sogleich eine Anzahl zurück, die andern aber erklärten, gegen die Bestellung eines Amtmanns hätten sie nichts einzuwenden, aber einen Oberamtmann habe Gelnhausen nie gehabt und könnten sie demselben insbesondere den bis 1742 nicht gehabten Vorsitz im Rathscollegium nicht zugestehen. Und da sie bei dieser Erklärung hartnäckig beharrten, so wurden sie ebenfalls verhaftet und mit den beiden ersten nach Altenhasslau ins Gefängniss abgeführt. Dort unterwarfen sich theils noch Abends, theils nachdem sie eine Nacht im Gefängniss zugebracht hatten, die meisten Zunftmeister, die aber, die hartnäckig an ihrer Weigerung festhielten, nämlich Michael Huth, Johannes Bindernagel und Balthasar Hoos wurden durch ein Kommando des Hanauer Bataillons nach Hanau abgeführt. Der Magistrat hatte der ganzen Scene stillschweigend beigewohnt. Obgleich

Bürgermeister und Rath für sich und die Bürgerschaft die Klage wegen der Reichsunmittelbarkeit beim Reichskammergericht am 9. Juni 1762 zurückgezogen hatten, so setzte doch der Reichsfiscal ex officio den Process fort und wurde den 20. Februar 1769 zu Recht verfügt, dass der Kurfürst von Mainz als Vorsitzender des kurrheinischen Kreises die Stadt Gelnhausen bei dem Inhalt des Urtheils vom 24. November 1734 zu schützen habe *). Aber dabei bliebs. Der Protest der Zunftmeister war der letzte ohnmächtige Versuch der Bürgerschaft, den letzten Rest ihrer reichsstädtischen Rechte wieder zu erobern. Gelnhausen war, bevor es noch dem Kurstaat einverleibt wurde, aus einer freien Reichs- eine Hessen-Hanauische Territorialstadt geworden.

29.

Gelnhausen im siebenjährigen Krieg.

Ueber die drückende Einquartirung des siebenjährigen Kriegs gibt ein Fascikel des Stadtarchivs Aufschluss, welches die Aufschrift führt: Durchmarsch der französischen Armee unter Soubise. Dasselbe enthält nicht nur die Zahl der einquartirten Mannschaften und die Namen der Regimenter, sondern auch einzelne Notizen über den Empfang der Generäle, ihre Quartiere und dergl., ja sogar die mannichfachen Uniformen der verschiedenen Regimenter.

Am 10. August 1757 kam General Nikolay auf das Rathhaus und ging nach daselbst eingenommenem Frühstück weiter nach Sachsen.

Wegen der starken Lieferungen, welche der Stadt auferlegt wurden, reisen der Schultheiss Bleibtreu und der Rathsherr Fabricius nach Mainz, um bei dem französischen Intendanten Goyot Beschwerde zu führen.

*) Ebenda S. 83.

Die Reise mit Extrapost kostete sammt Zehrung 43 fl. 49 kr. Die Zahl der durchmarschirten Truppen betrug vom 6. bis 31. August 18500 Mann und 760 Pferde und zwar passirten durch Gelnhausen:

1) Die Volontaires de Ligeois mit Bärenkappen, blauem Rock und gelben Kamisolen und Aufschlägen.

2) Das Regiment Piemont, weiss mit schwarzen Aufschlägen. Der Oberst de Compte lag in der Krone.

3) Zwei Regimenter Schweizer, Witter und Castelli, roth und blau. Der General de Lanta lag in der Krone.

4) Das Regiment Bridec-Infanterie, Irländer unter Fitzjames mit Bärenkappen, roth und blau.

5) Beauvoysy-Infanterie und die Kürassiere de St. Julien.

6) Royal Lorraine unter Colonel Bonroy und Bavarois-Infanterie unter dem Colonel Du Hartoy sowie die Husaren von Nassau-Zweibrücken.

7) Roussillon-Kürassiere und Zweibrücker Infanterie, letztere weiss mit rothen Kragen und Aufschlägen.

8) Poly curassiers und ein Regiment Schweizer Infanterie Planta.

9) Pentievre-Cavallerie unter dem Oberst Sales und St.-Chaumong-Infanterie unter General de Gustine.

10) Das Regiment Dapchong-Dragoner in rothen Röcken mit blauen Aufschlägen.

11) Das Regiment Turenne, Oberst Montmorency (er logirte in der Krone), desgleichen die Cavallerie Montcalme.

12) Das Infanterieregiment le Prince de Rohan. Der Commandeur Rohan lag in der Krone, sowie das Cavallerieregiment des Obersten Grammont.

13) Ein Regiment Schweizer, roth und blau mit weissen Schnüren. Der Oberst Diesbach lag im weissen Ross.

14) Das Cavallerieregiment Betzan mit starker Artillerie.

An Wein wurden für die Generalität geliefert 149½ Maas für 99 fl. 50 kr.

Am 16. August kam Soubise durch und wurde von den Stadtdeputirten auf dem Obermarkt vor dem Adler begrüsst, eine andere Deputation hatte ihn bereits am Röderthor empfangen.

Am 5. December, gerade 4 Wochen nach der für die Franzosen so unglücklichen Schlacht bei Rossbach, kam er wieder zurück, hielt sich aber nur eine Stunde im weissen Ross auf. Bei dieser Gelegenheit wurde er ebenfalls von einer Bürgerdeputation bekomplimentirt.

Es folgen nun weitere Durchmärsche.

Am 8. December 1757 passirte das Regiment de Rohan die Stadt, 1400 Mann stark.

Von 1757—1758 betrugen die Kriegskosten noch 1005 fl. 3 kr.

1758 den 3. Februar passirten 150 Gensdarmes in prachtvoller Uniform, roth mit Silber, gelben Westen und silbernen Knopflöchern, ein Elitekorps aus Adeligen zusammengesetzt, von denen jeder, wie der Chronist meldet, mindestens 200 fl. jährlich zuzusetzen haben musste.

1758 den 12. Februar rückten 2 Bataillone Royal-Zweibrücker, weiss mit roth, unter Oberst von Clossen in Gelnhausen ein und lagen daselbst bis zum 8. März, wo sie ins Kassel'sche weiter marschirten.

1758 den 6. März kamen 6 kupferne Pontons und viel Bagage und Mehl durch nach Hanau.

1758 den 8. März kamen 100 französische Volontaires unter Kapitän de Lorme und lagen bis zum 23. in der Stadt.

Den 9. März ebenso 130 Gensdarmes unter dem Marquis de Lespereau, roth mit Silber und Paille-Westen,

desgleichen 3 Compagnien Schweizer, welche bis zum 12. in Gelnhausen lagen.

Den 22. März 250 Husaren Nassau-Zweibrücken in blauen Unterkleidern und rothen Pelzen. Sie marschirten am 25. weiter.

Statt ihrer rückten am 25. März die Kürassiere von Grammont, weiss mit roth, ein.

Am 4. April 50 französische Husaren, blau und blau, vom Regiment Tourpain, welche bis zum 20. in Gelnhausen cantonnirten.

1758 den 3. und 4. November kamen 60—70 Fischer'sche Husaren, ein berühmtes Freicorps des siebenjährigen Kriegs.

Den 6. November die Volontaires d'Alsace, Infanterie und Cavallerie, blau mit roth, gelben Westen und messingenen Mützen mit Seehundsfell besetzt, unter Oberst Baierle (einem Strassburger) und marschirten am 6. März 1759 weiter nach Herbstein.

Am 27. und 28. December wurde ein Lazareth in dem 3. Schullokal errichtet.

1759 am 10. März rückte das Regiment Vastan unter dem Oberstlieutenant de Molmon ein, in rothen Röcken, rothem Kamisol mit schwarzen Kragen und weissen Aufschlägen und zog am 20. d M. nach Seligenstadt ab.

Am 29. März kam ein Detachement von Piemont-Grenadieren, am 11. April zog aber Alles plötzlich ab. Die Ursache war die am 13. April 1759 geschlagene Schlacht bei Bergen. Sie war nach unserm Aktenstück an einem Freitag, und wurde die Kanonade in Gelnhausen gehört.

Am 22. April kehrte das halbe Regiment Vatong nach Gelnhausen zurück, wo es bis zum 30. lag.

Am 2. Mai 300 Mann von Piemont bis zum 29 d. M.

Am 31. rückten die Volontaires d'Alsace wieder ein und gingen weiter nach Spielberg.

Am 10. November marschirten die Husaren von Nassau-Zweibrücken wieder durch. Am 14. d. M. kamen 600, am 16. 700 französische Kriegsgefangene auf dem Rückweg von Magdeburg durch Gelnhausen.

Am 30. November rückten ein Detachement der legion royal, und 200 Französische Milizen, weiss mit blau, am 3. December 600 Mann von den Dragonern de Fleronne in die Stadt ein. Den 21. December marschirten die Milizen, den 7. Januar 1760 das Regiment Fleronne wieder ab.

Soweit reichen die Aufzeichnungen des Gelnhäuser Stadtschreibers über die Einquartirungen des siebenjährigen Kriegs. Von den gegnerischen Truppen hat Gelnhausen keine gesehen. Gelnhausen und seine nächste Umgebung blieben von den Verheerungen, welche dieser Krieg in Hessen anrichtete, verschont.

30.

Einverleibung Gelnhausens in den Kurstaat. Gelnhausen unter dem Fürsten Primas. Das Jahr 1813 und die Retirade.

Wie wir schon oben bemerkten, so wurde die freie Reichsstadt Gelnhausen durch den am 25. Februar 1803 zu Stande gekommenen Reichsdeputationshauptschluss dem Kurfürstenthum Hessen*) zugetheilt zur Entschädigung für seine durch den Frieden von Luneville verlorenen Besitzungen auf dem linken Rheinufer. Der Verlust der Selbstständigkeit, welche die alte Reichsstadt 633 Jahre genossen hatte, wenn es auch zuletzt nur noch eine scheinbare gewesen war, und der

*) *Emmel*, Die Reichsstadt Gelnhausen und ihre Einverleibung in Kurhessen, S. 90 ff.

Verlust der alten Rechte und Freiheiten, welche bei der Einverleibung in einen grösseren Staat nothwendig verschwinden mussten, erfüllte die Bürgerschaft mit grossem Schmerz. Es fehlte nicht an solchen, welche die Huldigung verweigern wollten. Die Stadt wurde desshalb am 28. Mai 1803 von einer kleinen Militärmacht, bestehend aus 4 Bataillonen Infanterie, einer Schwadron Dragoner und einigen Geschützen occupirt. Beim Anrücken der hessischen Truppen besetzten die Gelnhäuser die geschlossenen Thore, fest entschlossen, den ersteren bewaffneten Widerstand zu leisten, allein die aufgefahrenen Geschütze brachten sie bald auf andere Gedanken. Man öffnete die Thore und die Truppen wurden einquartirt. Nach einigen Tagen erfolgte die Huldigung ohne sonderlichen Widerstand. Dieselbe fand am 2. Juni in der Stadt und am 3. in der Burg statt und wurde vom hessischen Regierungsrath von Meyerfeld abgenommen. Eine Deputation von zwölf Bürgern überreichte bei dieser Gelegenheit dem Kurfürstlichen Commissar ein Privileg Karl's IV. vom Jahr 1331 und das sogenannte rothe Buch. An die Stelle der reichsstädtischen traten hessische Beamte.

Allein die hessische Herrschaft dauerte nur wenige Jahre. Mit der Occupation Hessens durch die Franzosen am 1. November 1807 und der Vertreibung des Kurfürsten wurde Gelnhausen mit der Grafschaft Hanau dem französischen Kaiserreich einverleibt. Marschal Kellermann wurde zum Gouverneur der eroberten Landestheile ernannt. An seiner Stelle commandirte der am 3. November in Hanau eingerückte General Jouannot.

Die französische Militärregierung erwarb sich das Verdienst, dass sie die durch Gelnhausen führende Heerstrasse, welche bei schlechtem Wetter an mancher Stelle nicht zu passiren war, herstellen liess. Napoleon bedurfte derselben zu seinen Heerzügen, und es war

einer seiner ersten Befehle, eine Steinbahn durch die Gelnhäuser Gemarkung legen zu lassen *).

Am 16. Mai 1810 wurde Gelnhausen dem vom Kaiser Napoleon durch Decret vom 16. Februar d. J. errichteten Grossherzogthum Frankfurt einverleibt. Der neue Landesherr, Karl von Dalberg, weiland Kurfürst von Mainz und Primas des deutschen Reichs, welcher seine Residenz zu Aschaffenburg aufschlug, war ein milder und wohlwollender Herr, der die Schulen verbesserte, Kunst und Wissenschaft beförderte und den Unterthanen das schwere Joch der Fremdherrschaft so viel wie möglich zu erleichtern suchte, aber was vermochte er gegen die Gewaltbefehle des französischen Oberherrn. Am 2. Juli 1811 wurden der code Napoleon und die Conscription eingeführt. Napoleon brauchte Truppen, um seine welterobernden Pläne vollends auszuführen, und dazu mussten ihm auch die unterworfenen Staaten ihren Blutzoll entrichten. Von dem code Napoleon sagt ein Hanauer Bürger in seiner gleichzeitigen Chronik: „welcher unser aller Untergang befördern wird", so gross war die Abneigung gegen die eingeführten Neuerungen und dies an sich so treffliche Gesetzbuch.

Das Frühjahr 1812 brachte zahlreiche Durchzüge der nach Russland marschirenden Truppen. Die Stadt litt sehr unter der Einquartirungslast, denn die durchziehenden Bataillone und Trosswagen wollten kein Ende nehmen. Nachdem die Kaisergarde durchmarschirt war, folgte der Kriegsherr. Am 16. Mai 1812 passirte er Gelnhausen mit grossem Gefolge und in Gesellschaft seiner jungen Gemahlin Marie Luise, welche ihm das Geleit bis Dresden gab. Er ahnte nicht und Niemand ahnte es, wie er denselben Weg zurückkommen würde. Am 16. December desselben Jahres kam er incognito in

*) *Arnd*, Geschichte der Provinz Hanau S. 251.

Begleitung des Marschals Coulaincourt und in grösster Eile durch die Stadt auf der Rückreise aus Russland. Ihm folgten im Januar und Februar des folgenden Jahres die jammervollen Reste der grossen Armee, die einst so stolz und siegesgewiss gen Osten gezogen war.

Das Frühjahr brachte neue Truppendurchzüge, die alten kriegsgewohnten Schaaren, die Napoleon aus Spanien herbeizog, und die jungen, zum Theil aus fast noch unmündigen Knaben bestehenden Regimenter, welche er durch ein alsbald nach seiner Rückkehr erlassenes Decret aus dem Boden gestampft hatte. Sie wurden auf dem Marsche nothdürftig einexercirt. Am 25. August 1813 kam Napoleon wieder durch Gelnhausen *), um sich zur Armee zu begeben. Bald traf die Nachricht von neuen Siegen ein, die der Gewalthaber errungen hatte, und Niemand ahnte, dass die Macht des Unüberwindlichen einmal gebrochen werden und der Morgen der Freiheit so bald anbrechen würde. Wohl langten gegen Ende October Gerüchte an von einer verlorenen Schlacht, welche durch die Ankunft zahlreicher Transporte von Verwundeten und Kranken, die sich rückwärts dem Rhein zu bewegten, bestätigt wurden, allein sie wurden erst zur Gewissheit, als am 28. October 1813, Nachmittags 4 Uhr, die Kosacken unter Czernitscheff in der Stärke von 5000 Mann einrückten. Kurz vor ihnen war eine starke Abtheilung Franzosen (4000 Mann) angelangt, welche kaum einquartirt in der brutalsten Weise zu plündern anfingen. Da ertönte in den Strassen das Hurrah der bärtigen Steppenreiter. Die Franzosen entflohen theils in grösster Eile durch das Röderthor, theils wurden sie gefangen genommen. Da das Gros der französischen Armee erst im Vorrücken begriffen war, so machte der An-

*) *Eller*, Handschriftliche Aufzeichnungen im Archiv des Hanauer Geschichtsvereins.

führer der Kosacken Anstalten zur Vertheidigung. Durch die Sturmglocke zusammengerufen, wurden die Bürger mit Kantschuschlägen vor das Haitzer Thor getrieben, um dort Verschantzungen aufzuwerfen. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Bürger, welcher sich nur ein wenig von der ihm angewiesenen Stelle entfernt hatte, mit der Lanze niedergestossen und getödtet, andere wurden verwundet. Gegen 9 Uhr des anderen Tages (29. October) zogen die Kosacken in der Richtung auf Hanau ab. Kurz darauf erschien eine Brigade Oesterreichischer Jäger nebst einer Schwadron Schwarzenberg-Ulanen unter Anführung des Generals Volkmann, welche Wrede von Aschaffenburg aus über Wasserlos und Alzenau nach Gelnhausen geschickt hatte, um die im Rückzuge begriffenen Franzosen womöglich so lange aufzuhalten, bis er seine Armee bei Hanau aufgestellt haben würde. Zwischen Gelnhausen und Höchst entwickelten sich mehrere kleine Gefechte. In der Schönau kam es zu einem blutigen Handgemenge, in welchem die Sebastianischen Reiter mehreremal von den Oesterreichischen geworfen wurden. Allein, da die Franzosen immer stärkere Streitkräfte entwickelten, so war Volkmann zuletzt genöthigt, sich auf das linke Kinzigufer zurück zu ziehen und zwischen Hailer und Altenhasslau Stellung zu nehmen. Der Oesterreichische Jägerhauptmann Saintenoi vertheidigte indess noch 2 Stunden lang die Stadt Gelnhausen mit einer Compagnie Jäger gegen 8000 Franzosen. Endlich zog auch er sich, der Uebermacht weichend, auf dem Weg nach Hanau zurück *).

*) Der verstorbene Gastwirth *Emmel* von der Herberge erzählte dem Verfasser s. Z., wie die Oesterreichischen Ulanen je einen Jäger zur Seite an der Herberge vorüber gezogen seien. Wenn sie genöthigt waren, schneller zu retiriren, so sassen die Jäger hinter den Reitern auf. Sie erkundigten sich nach der im Kinziggrund über die Kinzig führende Brücke und kehrten über dieselbe zu ihrem Hauptcorps zurück.

Mittlerweile ergoss sich durch die Strassen Gelnhausens der breite Strom der französischen Retirade. Nachdem Napoleon die Stadt mit den noch geordneten Schaaren der alten Garde (an 70,000 Mann) passirt hatte, folgte der grosse Tross von Marodeurs, welche sich wie hungrige Raubthiere in die Häuser stürzten und Alles mit Plünderung und Zerstörung erfüllten. Die geängsteten Einwohner hatten sich theils in den Kellern verborgen, theils in die Wälder geflüchtet. Durch die Unvorsichtigkeit der in den Strassen bivouakirenden Soldaten brach noch obendrein in einer an der Hauptstrasse gelegenen Scheuer Feuer aus, und es ist zu verwundern, dass keiner der vorüberziehenden zahlreichen Pulverwagen Feuer fing. Ein einziger Funke hätte Gelnhausen in einen Trümmerhaufen verwandelt. Nach Abzug der letzten Franzosen unter General Mortier (31. October) bot die Stadt ein trauriges Bild dar.

Ueberall lagen die Leichen von Franzosen herum, welche von Erschöpfung oder Krankheit getödtet am Weg liegen geblieben waren. Ihre Leichen verbreiteten, obgleich sogleich entfernt und beerdigt, unter den zurückgekehrten Einwohnern den Typhus, der in den folgenden Monaten eine Menge Opfer forderte und meist die Gesundesten und Kräftigsten hinwegraffte. Viele Leute der unteren Klassen zogen sich die Krankheit dadurch zu, dass sie die Mäntel der gestorbenen Franzosen anzogen*).

*) Nach *Röder* und *Emmel:* Die Schlacht bei Hanau. S. 62. Nach einem Aktenstück des Stadtarchivs, die Vertheilung der zur Linderung der dadurch entstandenen Noth von Hanau und aus England gesandten Unterstützungen betreffend, betrug die Zahl der durch den Typhus zu Wittwen gewordenen Frauen 41, die Zahl der Kinder, welche beide Eltern verloren hatten, 65, ein entsetzliches Verhältniss. Das Comité von Hanau sandte 1000 fl. 50 kr., ein Hilfscomité in London 200 Pfund = 2079 Gulden durch Vermittlung der Jäger'schen Buchhandlung in Frankfurt zur Vertheilung.

Den fliehenden Franzosen folgten die Armeen der Verbündeten auf dem Fusse. Am 5. November kam Kaiser Franz von Oesterreich, am 7. Kaiser Alexander durch Gelnhausen, am 13. König Friedrich Wilhelm III. von Preussen. Die Hoffnung wieder freie Reichsstadt zu werden, wurde getäuscht, denn das alte deutsche Reich war für immer begraben. Statt dessen nahm der am 1. November wieder in seine Hauptstadt zurückgekehrte Kurfürst Wilhelm I. von der Stadt wieder Besitz. Auch Gelnhausen stellte sein Contingent zu den Heerschaaren, welche nach Frankreich zogen, um der Herrschaft Napoleons ein Ende zu machen. Die Ausgehobenen wurden zumeist dem Regiment Kurprinz zugetheilt, welches am 20. Januar 1814 von Hanau nach Frankreich ausmarschirte. Am 16. Februar folgten ihnen die Freiwilligen Jäger zu Pferd.

Beim Durchzug einer Preussischen Heeresabtheilung im Frühjahr 1814 war es, wo Max von Schenkendorf († 1817 als Regierungsrath zu Koblenz), der Sänger des deutschen Freiheitsfrühlings, welcher den Feldzug als Lieutenant im Generalstab mitmachte, durch Gelnhausen kam, die alte Kaiserburg besuchte und beim Anblick des Kaiserbildes das schöne Lied dichtete, in welchem sich alle jene Hoffnungen aussprechen, welche damals die eben von einem schweren Druck erlösten Herzen des deutschen Volks erfüllten. („Zu Gelnhausen an der Mauer".)

31.

Die neue Zeit.

Gelnhausen war beim Beginn unseres Jahrhunderts eine sehr arme Stadt. Es hatte nur etwa 2000 Einwohner. Sein Emporblühen verdankt es, das dürfen wir nicht verkennen, nächst der Regsamkeit seiner Bewohner der Fürsorge der ehemaligen Kurfürstlichen

Regierung, welche Alles that, um das Gemeinwesen der alten Reichsstadt zu heben und emporzubringen.

Zu den dankenswerthen Massregeln, welche sie ergriff, um dem gesunkenen Wohlstand aufzuhelfen, gehörte:

1) Die Erhebung Gelnhausens zur Kreisstadt.

Bis 1821 war Gelnhausen nur der Sitz eines Justizamts. Die Verwaltungsbehörde befand sich in Meerholz. 1821 wurde sie nach Gelnhausen verlegt. Hierdurch wurde der Verkehr wesentlich gesteigert, den Wirthen, Kaufleuten und Handwerkern mancher Gewinn zugewendet.

2) Die Verbesserung der Leipziger Heerstrasse.

Napoleon hatte die Anlage einer Chaussee veranlasst. Aber noch bis zum Jahre 1838 ging der Weg durch das Haizer Thor, das enge Pfarrgässchen, wo breitgeladene Wagen kaum durch konnten, über den Obermarkt und die steile Strassenecke nach dem Röderthor. Der Weg durch die Stadt war äusserst beschwerlich, und es war auch nicht viel damit geholfen, dass man im Jahre 1825 das heilige Grab und ein romanisches Beinhaus, welches auf der Nordseite des Friedhofs stand, abbrach, um das Pfarrgässchen ein wenig zu verbreitern und dem Fuhrwerk mehr Raum zu schaffen *). 1838 endlich entschloss man sich, die Chaussee durch den unteren Theil der Stadt zu legen. Man brach das Burgthor und einige im Weg stehende Häuser ab, errichtete, wo es Noth that, Strebemauern und bekam so eine Strasse, welche nur geringe Steigung hat und dem Fuhrwerk eine bequeme Passage ver-

*) Eine ebenso beschwerliche Stelle war östlich der Stadt der steile Anstieg, welcher die eiserne Hand heisst.

schaffte. Dies war um so nöthiger, da der Verkehr von Jahr zu Jahr stieg, so dass der Poststall oft 40 und mehr Pferde enthielt, welche zur Zeit des regsten Fremdenverkehrs oft nicht hinreichten. Zwar wurden durch die Verlegung der Strasse Anfangs einzelne Hausbesitzer, Wirthe, Schmiede, Bäcker, Metzger geschädigt, allein es gleicht sich Alles aus. Zur Seite der neuen Strasse entstanden neue Häuser, wo sich die vom Strassenverkehre lebenden Einwohner niederliessen.

Hierzu kam denn nach der preussischen Occupation

3) Die Frankfurt-Bebraer-Eisenbahn.

Schon 1849, nach Vollendung der Main-Weser-Bahn, hatte sich das Bedürfniss nach einer Eisenbahnverbindung mit Frankfurt und Leipzig fühlbar gemacht. Die Leipziger Strasse verlor ausserordentlich, seit der Waarenverkehr über Guntershausen-Eisenach ging. Die Kurhessische Regierung liess auch auf vieles Drängen die Vorbereitungen zum Bau einer Bahn durchs Kinzigthal über Fulda nach Bebra machen. Allein die Ausführung wurde immer hinausgeschoben. Der Preussischen Regierung war es vorbehalten, das Werk auszuführen. 1866 wurde die Bahn in Angriff genommen, 1868 war sie vollendet. Zwar fehlte es in Gelnhausen auch diesmal nicht an Leuten, welche in dem Pfiff der ersten Locomotive den „Todtenvogel“ ihres Wohlstandes zu hören glaubten, allein die Befürchtungen sind nicht eingetreten. Die Eisenbahn hat den Verkehr nur gemehrt und Veranlassung zur Anlage verschiedener gewerblicher Etablissements gegeben, wodurch der Bevölkerung neue Nahrungsquellen eröffnet wurden. Wir nennen ausser der Hosse'schen Filiale (Cigarrenfabrik), die Kautschuk- und die Cichorienfabrik.

4) Die Ansiedelung des Herrn Consul Schöffer in Gelnhausen.

Herr Konrad Heinrich Schöffer, geboren den 3. October 1815 in Gelnhausen, welcher sich durch seinen Fleiss und seine mercantile Tüchtigkeit während eines langjährigen Aufenthalts in Holland und als Mitglied der Niederländischen Matschapy ein bedeutendes Vermögen erworben hatte, kehrte im Jahre 1860 nach Gelnhausen zurück, erwarb einen grossen Complex von Grundstücken vor dem Röderthor und erbaute am sogenannten „goldenen Fuss", umgeben von herrlichen Gartenanlagen und Weinbergen, die schöne Villa, welche eine Zierde der Gegend bildet. Er kann in vieler Hinsicht als der Wohlthäter Gelnhausens genannt werden. Nicht allein, dass er durch die erwähnte Anlage viel Geld in Umlauf brachte, so gründete er auch auf eigene Kosten eine Kleinkinder-Schule zur Pflege und Beaufsichtigung der Kinder der arbeitenden Klasse. Aber das grösste Verdienst erwarb er sich durch seine zum Zweck der Restauration der Pfarrkirche entwickelte Thätigkeit. Ohne seine energische Thätigkeit und ohne seine und seines Schwiegersohnes, des Herrn K. Becker, pecuniäre Opfer, wäre die Kirche vielleicht noch heute nicht wiederhergestellt *).

Schon in der Kurhessischen Zeit hatte sich das Bedürfniss der Restauration herausgestellt. 1863 richtete der Kirchenvorstand eine Eingabe an den Kurfürsten um Beihülfe, welche ihm auch für die mit dem Jahre 1866 beginnende Finanzperiode versprochen wurde.

*) Die nachfolgenden Ausführungen gründen sich theils auf den Bericht des Consul Schöffer selbst „Ueber die Restauration der Pfarrkirche zu Gelnhausen", abgedruckt in den Mittheilungen des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Jahrgang 1877. III. Vierteljahrsheft, theils auf *Emmels* Nachrichten von Gelnhausen, S. 119 f.

Es kamen die Ereignisse des Jahres 1866 dazwischen. Allein die Kirchenverwaltung liess sich nicht irre machen, sondern richtete im Herbst 1866 eine Eingabe an Se. Majestät den König von Preussen mit Hinweisung auf die von der vorigen Regierung gemachte Zusage. Die Regierung zeigte sich auch geneigt, sandte den renommirten Baumeister Schäfer, welcher die Pläne zur Wiederherstellung der Kirche entwarf, und erwirkte von Seiten des Königs ein Gnadengeschenk von 8000 Thalern, welches unter der Bedingung verwilligt wurde, dass die Stadt Gelnhausen den Rest der Baukosten, welcher auf 4500 Thaler veranschlagt war, aufbrächte. Mit Freuden ging man auf diese Bedingung ein, sah sich aber in seinen Erwartungen auf baldige Herstellung der Kirche getäuscht, als die Regierung die weitere Forderung stellte, dass die Stadt für das, was die Reparatur mehr kosten würde, aufkommen sollte. Hierauf konnten Stadt- und Kirchenvorstand bei der Armuth der Kirche und des Stadtsäckels nicht eingehn, um so mehr, da sie angehalten wurden, schleunigst die Kosten für die Baupläne mit 600 Thalern zu entrichten. Das Werk kam daher ins Stocken. Herr Schöffer, der mittlerweile von dem Wahlbezirk Gelnhausen-Schlüchtern zum Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses gewählt worden war, wusste indessen nicht nur Ihre Majestät die Kaiserin Augusta bei Höchstihrer Durchreise im Jahr 1872 für dasselbe zu interessiren, sondern er veranlasste auch den am 9. Juli 1873 in Gelnhausen tagenden Geschichtsverein zu der Erklärung, wie er erwarte, dass dies Bauwerk durch Mithülfe des Staats wieder hergestellt werde. Allein die Restauration würde vielleicht trotzdem nicht zu Stande gekommen sein, wenn Herr Schöffer nicht auch seine materielle Hülfe in die Wagschale gelegt hätte. Der durch die Erhöhung der Materialpreise und Arbeitslöhne mittlerweile auf

8000 Thaler angewachsene Beitrag der Stadt sollte nach Beschluss des Consistoriums von den Parochianen, den Gemeindemitgliedern aufgebracht werden. Dieses schien geradezu unmöglich. Da erklärten Herr Schöffer und sein Schwiegersohn, Herr B., dass sie bereit wären bei einer freiwilligen Collecte ebensoviel beizutragen, als die ganze Bürgerschaft geben würde. Dies eiferte die Geber so sehr an, dass in Kurzem die Summe von 51000 Reichsmark zusammen war. Nun konnte der Bau beginnen. Die Leitung desselben wurde dem Herrn Dombaumeister Schmidt II. von Wien und dem Bauführer Schwarze aus Hannover übertragen. Im November 1876 wurde der Anfang gemacht. Die Restauration wurde im Jahre 1879 vollendet. Die Wiedereinweihung der Kirche fand am 24. August 1879 statt. Die gesammten Reparaturkosten betrugen 127,000 Mark, wovon der Staat 34500, die Stadt 22500 beitrug, der Rest aber von ca. 70000 Mark durch freiwillige Beiträge aufgebracht wurde.

Herr Konrad Heinrich Schöffer erlebte nicht die Vollendung des schönen Werkes, dem er die ganze Kraft seiner letzten Lebensjahre gewidmet hatte. Er starb am 13. August 1878, betrauert von seinen Mitbürgern als einer der edelsten Söhne seiner Vaterstadt.

Die dankbaren Mitbürger setzten ihm im vorderen Garten der von ihm gegründeten Kinderanstalt ein, mit dem wohlgetroffenen Medaillonporträt des Verewigten geziertes Denkmal von rothem Gelnhäuser Sandstein, welches am 3. October 1880 enthüllt wurde*).

*) *Emmel*, a. a. O. S. 122 f.

Beilage I.

Aus dem Bürgerbuch der Stadt Gelnhausen.

Das Stadtarchiv besitzt eine vor längerer Zeit verlegte, jetzt aber wieder zum Vorschein gekommene Handschrift in Quart auf Pergament, welche von 1395 an die Namen der Bürgermeister und der neu aufgenommenen Bürger enthält; daneben enthält sie aber auch einzelne chronikalische Aufzeichnungen und einzelne städtische Gesetze und Ordnungen. Beide folgen hier nach. Da die aus 60 und einigen Blättern bestehende Handschrift weder paginirt noch zusammengeheftet ist, so sind dieselben theils dem Inhalt theils der Zeit nach geordnet und abgedruckt worden.

Wie man einen bürger enphahen und wie der geloben und ſweren ſal.

Zu dem ersten wer burger werden ſal der ſal wißen datz er keinen nachfolgenden herren dem er mit dem lybe angehöre habe.

Item datz er keines herren unberethenter kelnher oder amptman ſy.

Item datz er kein eigen fehde tzu ymand habe.

Item wan er von dem herren under dem er vor geseßen hat oder vormales gewonet hat ane ansprache und trefflich zweyunge (?) keme hette er aber icht solichere ansprache und zweyunge darzu er ſolde der stad yn nit ferrer pflichtig ſin zu berte dingen dann als were man mit schrifften und bede gedun mochte

daruber ſolde er ſin sache ane der stade schaden uztragen.

Item ſo man diß alß ertzalt und erfaren hat daz er der dinge nichts an ym hat ſo ſaget ym der burgermeister er ſolle geloben und tzu den heiligen ſweren diese hernoch tzehn artikele stede und feste zu halden als were syn macht und crafft gedragen moge ane alle argeliste.

Zu dem ersten datz er unsern gnedigen herrn den romischen Konig und detz heiligen ryche wie ſinen rechten herren halden und dem gehorsam undertenig getruwe und holt ſin wolle.

Item datz er unsern herrn den pfandherren dem phaltzgrauen und von hanawe wolle gewarten zu ir pfandschafft nach lude der brieffe daruber gegeben.

Item datz er dem rade zu G. von des heiligen ryches wegen gehorsam ſy des ratis und der gemeynen stede geilnhusen ehre und bestes werben iren schaden warnen und der getruwe und holt ſin wolle ane argeliste.

Item watz er mit dem rade oder gemeinen stad zu Geilnhusen oder mit einigem burger oder burgerinne befunde oder den die dem rade zu versprechen steen oder zu versprechen werden steen zu schicken hat itzund an oder noch in der zyt als er burger ist oder hie wonet zu schicken gewinnet umb welicherley ſache datz ist oder gesin mag darumb sal er recht geben und nemen vor des ryches amptman und scheffen zu Geilnhusen und datz er oder nymand von sinen wegen den rad die stad oder burger oder die den rade zu versprechen steen darumb nirgend anderßwo hin heischen fordern oder bekonden enſal oder bestallen getan werden geistlichen noch werltlichen ſunder am gantze gutlich genugen han wie er noch ansprach und antwert von dem amptmann und den scheffen hiemit rechte ent-

scheiden und uzgericht wird es were dan umb geistliche sache daruber diß gerichte nit enwolde wyſen.

Item allis hat er den burgermeister beyden hand in hand in truwen geloben und hernoch zu den heiligen ſweren stede und feste zu halden ane alle bose ſunde und geverde — —

Die scheffen so den einen oder me gesellen gebruchet so mögen sie uss dem rade zu inen nemen weliche ſie bedunket nach dem besten erkentnisse die dartzu dogelich ſyn und ludet der scheffen eitd also.

Item er sal globen und darnach zu den heiligen sweren das er mit sinen mede gesellen den scheffen altzit das rechte wolle helfen erkennen und sprechen nach ansprach und antwurte dem armen als dem richen nach ſiner besten verstentnusse und gewissen und nach ſiner besten vernunft und vermoegen das umbe fruntschaffte liebe oder leit myede gabe wincken oder dutten noch umbe keinerleye sachen die daz rechte geirren möge die menschen hertze erdenken möchte zelasen und was der merere teile der scheffen zu rechte erkennent und eins werden dem zu volgen und myede zu wiſen die gerichte zu gewönlicher zitd zu suchen sin eitgenossen scheffen und rath zu Geilnhusen die wyle er gelebet zu eren unde furderen und die vorgeschrieben artickel alle und iglichen unwidersprechlichen stede und veste zu halten alle argeliste und geverde gentzlichen ussgescheiden also bitte er ime gott zu helffen und die heiligen.

Einen ratmann so des noit ist sal man kiesen uss der gemeinde der ein biderbe vernunftig geerbet manne ſy und steet der eitd also.

Item so zu rade gelutet oder by dem eide gebotten wirt so sal er den rait suchen dem heiligen rathe der

statd Geilnhusen und der gantzen gemeinde daselbst zu eren einen gemeinen nutzen unde bestes nach allen ſinen besten ſynnen vernunffte und gewissen als ferre ime gott crafft machte und verstendnisse verlihet helffen prüffen und erkennen das umb keinerleye sachen liebe myede gabe fruntschaffte ſasse oder anderes das jemant erdencken möchte gelaßen und was die meiste menge under ſinen eitgenossen scheffen und raitd zu Geilnhusen zum nutzisten und besten überkoment dem zuvolgen und das helffen hanthaben als verre inn crafft und machte weret den raitd altzit zu eren und fürdern dem gehorsame ſin des raitd und der statd Geilnhusen heymelichkeit was er der iemer erferet ewiglichen zu verſwigen und in kheine wyße zemelden und obe Ime von des raits und der stede Geilnhusen welcherley ampt bottschafft oder gutt bevolhen wurde das nach allem ſynem besten vermügen getruwelichen uß zu richten und mit der statd gut getruwelichen umbgehen der statd und der gemeinden nach dem allerbesten vursehin und obe er auch mit dem raitd eime scheffen oder raitdman ſyme eitgenossen icht zu schicken hette oder gewoenne umbe was sachen das were das vor scheffen und raitd gesuchen und ußtragen und anders an keinen enden und keine wiße und die vorgeß artickel und iglichen solle und wolle er unwidersprechlichen stede und veste halden one alle argeliste und geverde.

Item ein schriber gibt dem raitd uber ſin glübde und eyde einen verſigelten brieffe als von alter gewönlich und herkomen ist soliche glubde und eyde nach innhalt soliches brieffes ſal er halden one alle geverde.

Item die tzween sollen mit hant geben den truwen globen und darnach sweren den burgemeistern und dem raitd auch den geschossern getruwe holt und gehorsame

zu ſin, das gerichte und alle die des gerichtes ſint zu eren und fürdern und was inen von gerichtes oder der stede wegen bevolhen wirt und zetun und zerichten gebürt fürderlichen und getruwelichen zu tun und zu richten nach irem besten ſinnen dem armen als dem richen und eime iglichen und were ire zu fürsprechen an dem gerichte begert dem getruwelichen ſin wort zu tun als ferre einer rechte hait wo aber ire einer verstunde daz einer unrechte hette oder daz einer ein sache anders vurnemen wolde dann an Ime selbst were und understeen unrechte behentlichen vure zu nemen da ſollen sie einen jeden gütlichen von wyſen und die sachen uff das gelichest — —

Item die portener sollen ire porten abends und morgens zu rechter tagezitd uff und zu tun und obe ein geschrey würde es were tage oder nachte an irer porten bliben und davon nit geen sunder das beste da tun und die on geheisse der burgermeister nit uff tun.

Item ſie ſollen auch die eseltreiber nit zur porten ußhin in die mülen faren laßen sie haben ir zeichen dann vorhin da ußgerichtet von den früchten die sie füren so dick des noit geschicht on geverde.

Item die Eseltreiber jurabunt das sie mit der stede zeichen getruwelichen umb geen und nyemant kein zeichen borgen oder ſin früchte undt zeithend zur mülen füren wollen und wenne ſie selber zur mulen fassen oder ſichtiglichen fassen geliffert nemen gebreche dann icht so ſie es in das backhuse fureten dem ſulden ſie es erfüllen.

Neme aber der becker soliche mele on unterscheit und ungemessen und hette einen gnügen (?) was dann daran gebreche den gebrechen solde der becker in vurgeß maſe ußrichten.

Item die mülherren ſollen by iren eiden bestellen daz den luden in iren mulen rechte geschee und daz

jedem das ſin allein gemalen und widder in ſein ſack gefasset werde und sollen auch by demselben eide — — —

Ordnung des Raths den Weinschank betreffend.

Item Der rad ist überkomen daz ein burgere mag fremde wyne kauffen und kelren und sal von ydem fuder der stad einen gulden geben und nach martzail mee oder myner ane geverde: Ist es daz die fremden wyne in der stede gebiede gewassen ſin so mag ein burger ſo er ſin gelt davon gegibt die schenken uber Jare wann er wil wen aber soliche wyne uzwendig der stede margk und gebiede gewachſen so mag ein iglich burger der ſie hat die schencken zuschen ſanct Jacobstage und Sanct Martinstage und anders zu keiner zyt ym Jare . und obe dieselben wyne blieben lygen über ſanct Mertentage so ſolde man ſie aber nit schencken dann zuschen St. Jacobstage und St. Martinstage. Es were dan daz ein gebreche an wynen were daz der rad daz erlaubte wer yn daruber uzwendig der vorgen zyt schanckte der solde von dem fuder ein phund pfennige der stad geben und darnach nach martzal mee oder myner die enſal auch nyman vermengen ane geverde.

Bruchstück einer Verordnung für die Müller.

1422.

— findet. Wanne ez sich nu furbatz geueret datz der molner den graben feget und rinnet, ist es dan daz die erde einen schuch verrer dan dry schuwe off dem damme off einen anstosser fellit zu welicher ſyten datz geschiet daz sollen die anstossere lyden ez ſy an wieſen, guthen oder eckern also daz ungeuerlich von dem molner geshee want die scheffene und lantscheidere erkant han daz ez dem molner uff iglichen dame mit dryen schuwen zu wenig ist die erden uz

zu werffen auch waz off iglichem damme bynnen dryen schuwen oder bynnen nun schuwen über und über zu messen wyden steen die sollen die anstossere abe dun teden ſie das nit, so mochte ſie der molner abetun. Acta feria sexta que est dies beate Barbare virginis et martyris Anno domini millesimo quadringentesimo vicesimo secundo sub magistris civium Johanne de Breydenbach et Johanne dicto Ziegenbarth.

Vertrag mit dem Abt von Selbold einen Bau betreffend.

1424.

Item man sal wisſen als her Gerhard Orleige altariste in der pharre ſyme altar mit name Sanct mathys altare in der pharre gelegen ein zellen und husunge gemacht und uffgesleyn hat in dem pharrehofe yen dem Kirchhofe hinter dem kore . . Darwieder faßte sich der raid von der pharrekirchen wegen und beduchte dem raid daz das hueß dem kore sin licht etlicher maße beneme und hinderte und her Friedrich Schatze der abt und andere me der herren ſere daryn redten und baden den buwe laßen zugeen daz doch der raid nit verhengen wolde und wolde daz an unse herren von mentze und andere herren bracht han: Des ſin ander welche off hude in den raid komen her johan heidenrich Pherrer zu Geilnh., Her Johan Forstmeister pherrer in Grinda her Bechtold wenig und her Gerhard Orleige und haben aber von unßes hern des abtes wegen gebeden den buwe laßen zu blyben und han dem rade gesprochen darfur datz man zu ewigen zyten nomer keynen buwe nebent an dem eynen buwe zu beyden syten gemachen solle der hoeher sy den die buwe und kamern die der nebent ſin zu dirre zyt ſin und keynen mee da in solicher höhe als der vorgen. buwe den man itzund

offgeschlagen hat ist sunder die nit hoher zu buwen, dan sie itzund ſin und were dann mit des rades gunst und verhengnisse also datz der rad und wen der dartzu neme erkenten daz ez dem kore nicht schaden brechte an dem lichten. Diese sache han die vorgen. vier herren geredt von des abtes und der herren allerwegen daz das also gehalden sal werden daruff hat jn der rad den buwe laßen durchgeen. Actum feria quinta post diem St. Jacobi Apostoli. Anno domini millesimo quadringentesimo vicesimo quarto.

Tarif des Hanauer Zolls in Gelnhausen.

Diss ist der herschafft von Hanaw zoll den sie hie by uns in der Stad hat.

Zum ersten: Ein gast der da kauffet oder verkauffet ein pherd, der gibt iij hlr. von eym esel iij hlr. Item von einer kuwe oder ochsen einen phenig. Item von eym swyne einen helbeling daz bringet nach der werunge die zu diesen zyten ist von vier ſwynen dry heller. Gilt daz ſwyne umb eym halben gulden ſo ſal man zwey ſwyne vur eynes rechen. Item von eym hamel, schaiff oder geiß einen helbeling . von zugfehe gibt man nicht.

Item Ein Ußman der hie kauffet oder verkauffet leder oder hude daz sich zu solleder zuhet der gibt von eym decher eine phennig . zuhet ez sich aber zu uberschuweleder oder zu budelleder oder desglichen so gibt er von eym decher einen helbeling daz brenget von vier dechern dry heller.

Item Ein Ußmane der hie kauffet oder verkauffet lynenduch der gibt von hundert elen einen phennig und von eym halben hundert einen helbeling und nach martzal.

Item fremde kramere oder schumacher oder andre kaufflude die in kramerwyse in unß mesſefryheid datz

ist von exaltation Sanct crucis biß zu Sanct michelstage hie zu markte steen der gibt iglicher von syme krame dry heller ayn male und nit mee und auch uber jare nit mee wy zu der vorgen. zyt und haißet marcktrecht.

Item Eyn geladen wagan der durch die stad geet, der gibt einen phennig.

Item von eym geladen karren der durch die stat geet einen helbeling und diß gefallet an den phorten.

Item. Welich Ußmann mit geladen wagen oder karren in die stad zu marckte faret, welicherley gewar er füret, utzgenomen buwe holtze oder born holtze und kolen und verkauffet der uzman sin gewar in der stad der gibt an der phorten da er wyder utzhin faret von eym wagen eynen phenig und von eym karren einen helbeling zu zolle.

Ist ez aber datz sin gewar oder kauffmanschaft so getan ist daz dem hanauschen zollner sin zolle davon gehoeret als obe er leder hude oder lynenduch furet und so dem zollner sin zolle in der stad von syme gewar worden ist, so endarff er ym nicht an den phorten geben.

Item waz utzlude off den wasen furen als rauffe brede latten oder schnide höltzere, daz sie da verkauffen die geben von eym wagen einen phennig und von eym karren einen helbeling.

Item Waz man den burgern hie zu Geillnhusen in die Stad oder off den wasen furet ez sy wollen, smaltze, dugen, buweholtze etc. oder welicherley gewar daz ist daz sie anderswo uzwendig der stad und der stede gebiede gekauft han und daruff der fureman nicht dan sinen slechten furlon hat, so engibt man den vorgen Zoll auch nicht davon.

Were aber daz gewar des furmannes oder hette er teyl oder gewenn an der gewar so gebe er von

dem wagen einen phennig und von eym karren einen helbeling were es anders ein utzmann wie wol daz anderßwo gekaufft were und doch hie gewert wurde.

Zoll- und Weggeldtarif der Stadt Gelnhausen.

Diss ist der Stede wegegelt und zolle als der rad gesatzt hat an der phorten off dem marckte und in der stede gebiede und mag daz meren und mynern nach gnaden und freyheiden die sie von dem heiligen reiche daruber han.

Diss ist das wegegelt.

Zum ersten: Alle utzlüde die in die stad faren die geben an den phorten da sie wyder hinan faren zu weggelte von eym wagen sechs heller und von eym karren drey heller. Ist ez daz ein ungeladen wagen oder karren durch die stad geet den man in einer halben myle von der stad ladet und komet wyder also geladen durch die stad davon gibt man des ersten so er ußhin faret wegegelt, und zum lesten keines, lute aber daz gefaerte usswendig der myle ane geverde so solde es zu iglicher befard daz wegegelt geben.

Item. Hie ynne ist niet utzgenomen dann bornholtze und mißte dabey giebt man von eym wagen zwene heller und von eym karren einen heller. Want nun der rad diß weggelt hat gesaßt zu der zyt als der hanawsche zoll der stad verphandit ist und der hanawsche zolle in dem vorgeßn. wegegelde offgehoben und genomen wirt, darumb so sal man eigentlichen wissen, wan die herschaft von hanau ire zolle von der stad geloset waz dan darnach wagen und karren zu den phorten ußhin geen, daruff ein hanawischer zollner zolle hat da sal man ym von dem vorgen. wegegelde siner zolle lassen folgen datz ist mit namen von zweien wagen dry heller und von vier karren dry heller daz uebrige ist der stad. Auch sal man eigentlichen war nemen waz wagen und

karren ym zollen sollen oder nit als man daz vorges. findet da ſin zolle beschr. steet . wan viel gefartes uß-hin geet daz ym nicht plichtig wist als man daz hie vorne da der vorgen. herschafft zolle beschr. ist, ges. findet und was gefartes ym nit pflichtig ist zu zollen daz gibt doch der stad von eym wagen sechs heller und von eym karren dry heller. und dit ſal man wol mirken und behalden und ist hie geschr. umb des willen ob der hanawsche zolle geloist würde so endachte daz wegegelt doch nit zu erhohen want es in dieſen lauffe und gewonheit ist komen.

Item Wie es hie vorgeschr. steet von dem wege-gelde an den phorten, also haldet man es auch damyde in dem ziegelhuse.

Dartzu giebt man von zweyen hundert dugen dry heller item von eym fuder rauffe 1 hlr. Item von eym hundert budeme iij hlr. Item von eym hundert bawbrede 1 hlr. Item von eym Duſent steinlatten 1 hlr. Item von eym fud. kirben (?) ij hlr. Item von eym fuder felligen ij hlr. Item von eym tusent phale ij hlr. Item von eym wagen vol ſegebaume ij hlr. ist it einer ſo gibt man einen heller.

Item von eym karren kalk ij hlr. Item von eym karren vol ziegel ij hlr. ist es aber ein wagen kalk oder ziegel der gibt vier hlr.

Diesen vorgeschr. zolle giebt man zu dem wegegeld und hat eyn hanawscher zolner von ydem wagen einen phennig und von eym karren einen helbeling. Daz von zweien wagen iij hlr. und von vier karren iij hlr. von uzluden und nit von burgern.

Diss ist der Stede Zoll off dem Marckte und in der stede gebiede.

Zum ersten: Ein gast der da kauffet und ver-kauffet in der stad oder in der stede gebiede ein pherd oder einen esel der giebt der stad von der eyme iiij hlr.

Item von einer kuwe oder eyme ochsen iiij hlr.

Item von eyme swine iij hlr. Ist das swyn under eym halben gulden so gibt man einen heller oder von zweyen dry heller. Item Eyn hamel schaif oder geiss it. von zweyen iij hlr.

Item von eym kalbe 1 hlr. was ander fugfehes ez ist davon gibt man nicht.

Item die fremden fleischer geben von eim rinde der stad vj hlr. von eym swine iiij hlr. von eym hamel schaif oder geisse ij hlr. want fie dem hanawschen zolner davon nicht plichtig sin utzgenomen in unss messefreyheid gibt ir iglicher der dan pie steht dem hanawschen zolner zu marcktepachte von einer schirne iij hlr. ein male und off den tag so sie dem hanawschen zolner daz vorg. marcktpacht geben so sal der stede zolner denselben tag desto myner von yn nemen.

Item man gibt von eyme hundert schave gekaufft oder verkaufft in der stede gebiede iij hlr. und nach martzal.

Item von eym gebinde ysen ij hlr.

Item von hundert elen lynantduches vj hlr.

Item Ein gast der da kauffet oder verkauffet eime wollenduch der gibt vj hlr.

Item ein malter erbiss, ein malter linsen viij hlr. eyn malter oleyss viij hlr. und nach martzal.

Item Ein malder Scheffenerkese iiij hlr. ein malder Rinderkese ij hlr.

Item welich uzman verkauffet in der stade gebiede ein wagen hauwes oder stroes der gibt vj hlr.

Item von eym karren mit zwieboln, knobelauchs, kappuss plantzen oder desgleichen vj hlr. ist ez ein wagen so gibt er ix hlr.

Item Ein hundert felle scheffen geissen oder kelbern ruwe oder gare gibt ix hlr. und nach martzal.

Item Ein Decher solleders ix hlr.

Item Ein last Saltzes gibt iij hlr. und wan ez mit gantze maldern oder virteln oder mit halben virteln uzmessen sal so sal ez der stade gesworen zolner uzmessen und dan gibt der gast von ydem malder iij hlr.

Item von eyme fuder weydeschen gibt man ij ß hlr.

Item von eym malter hoppens zwene hlr. eine zu zolle und eine zu messen.

Item der stede zolner sal haringe rynfische lachsse stogfisch bockinge oley und soliche dinge offslagen und besehen burgern und uzluden. Die burger geben yme von yder tonnen iij hlr zu besehen, von eym strohe bocking auch iij hlr und von einer schüben stockfisches vj hlr.

So gibt ein ussmane von einer tonnen iij hlr. zu besehen und iij hlr zu zolle und von den stockfischen vj hlr. zu besehen und vj zu zolle und nach martzal.

Dit ist der zolle als hennen rodenbecher befolhen ist zusamen mit der stede wagen.

Po. eyn iglich gast der keuffet und verkeuffet in des richs stad oder der stede gebyde / ein clude wollen eyn clude wollensgarne od eyn clude lynsgarnes / daz hie gewogen odir gewert wirt / der ſal der stat von ydem clude v hlr. geben zu zolle und zuwige und nach dem marzal /

It eyn iglich gast der in des riches stad od der stede gebyde keuffet oder verkeuffet eynen zentener fleysches / smer / unsletz / smalz / oder hanfes / der sal der stad von ydem zentener geben vj hlr. und wigen und weren off der stede wagen und anders nirgen . . und ensal nymad von der stede wagen uber x phnt wigen lassen wigen oder weren / bey eym phnt phennige als dick ma das gewar wirt.

It. eyn iglich gast der in des richs stad od gebyde

keuffet od verkeufft einen zentener wachsses / der sal der stad do von zu zolle geben iiij engelsche und darnach noch der merezal myner oder me /.

It. ein gast der in des riches gebyde keuffet od verkeuffet weyt, daz da hie gemessen od geweret wirt der sal der stat von yedem xij hlr. gebin / datz sament Gerhard Rusenberger.

Dit ist der zolle als yn henne brumann der stad gesament hat seyt anno dom. xiiij^{c} quarto. (1404.)

Po. wer verkaufft j malder brodis d. gibt xij hlr.

It. j mald habern mel gibt xij hlr.

It. eyn kuwe oder eyn osse ij hlr. It j kalb ij hlr.

It. eyn farch iiij hlr. It. eyn farch und xij ß ij hlr.

It. eyn schaff od eyn hamel ij hlr.

It. eyn phunt ysens iiij ß.

It. eyn thonne herynges ij g.

It. eyn thonne rynfisch vj hlr.

It. eyn stro bocking vj hlr.

It. eyn thonne honiges vj hlr.

It. eyn schybe stogfisch xxiiij hlr.

It. eyn malder oleiss viij hlr. It. j mald erbiss viij hlr.

It. eyn malder rynder kese ij hlr. It. j mald scheffen kese iiij hlr.

It. hundert elen lynen duches viij hlr.

It. eyn wollin duch vj hlr.

It. j mald hoppen j hlr.

It. j decher solleders xij hlr.

It. j decher uberschuleders ix hlr.

It. eyn hundert felle ruwe od gar schefen kuwen od ochsen xij hlr.

It. eyn alde geyss ij hlr.

It. eyn malder salz iij hlr.

It. eyn pert ubir acht gulden ix hlr.

It. eyn fuder eschen ij ß dy man in der stat verkaufft.

It. wer eyn essel kauffet od verkauffet in der stede gebiede xx wederawische phenige.

Vertrag die Wasenmühle betreffend.

I.

1429.

Item Man sal wissen als Eberhard menger aber geclaget hat an gerichte von siner molen wegen vor der stad datz Johan von Glauburg yn an siner molen off dem wasen uberbuwet habe und die scheffene ie wyseten die molner und wasserlude die sich des verstunden datz lassen zu besehen . . Da han hude allerheiligen abende anno dom. mill^{mo} cccc^{mo} xxix^{mo} diese hernochgenanten molner und werglude der buwe zu der wasemolen an der werbe besehen und erkant uff ir eyde als hernach geschr. steet . .

zum ersten . . han sie erkant und utzgesprochen daz der fach bawme vor den redern recht lyget.

Item der fachbawm vor dem flutloch der liget auch recht uzgenommen ein diel die daruff geleget ist die sal man abe tun.

Item Daz weer sal genydert werden als sie ez itzund yetzeichent han daz erste zeichen ist gehauwen unden an die schirn da der wendebawm yne geet also wan die diel off dem fachbawm vor dem flutloch abegeleget wirt und die schutzbrede gesincken off den fachbawm so sal daz steinen weer einer cwerer hand hoher sin dan die schützebrede.

It. Daz ander zeichen ist gehauwen an einen posten vor der slyffmölen daz daz wer da dan glych sal sin.

It. Dar obendig han sie aber ein zeichen gehauwen in ein diel daz weer darnach zu sencken.

It. Als die xxiiij ruden von den in dem ersten vorgeschr. usspruche geschr. steet ein ende han da steet ein rade wyder genn der wyden uber steet ein phail in der kar in dem wasser in den phal han sie auch ein zeichen gehauwen we hoch daz weer sal sin.

Item zuschen dem understen und dem obersten zeichen sal man daz weer halden mit eyme linde oder mit einer wagen gewogen mit wesen / miren dielen oder wellen als vorgeschr. steet in dem ersten uzspruche.

Item . . . Daz oberste zeichen da der phail steet sollen sie befesten mit bydere molnherre kuntschafft mit eyme stendigen phale oder andern werenden zeichen daz das bestendig sy daz sie fort mee in künfftigen zyden daz weer darnach mit der ho mogen wiessen zu halden. Desselben glychen mogen sie in der mitte auch tun.

Item wann ir einer wil buwen grinntfeste fachbemme oder weer daz sal er tun mit des andern wissen und kuntschafft und sal nit offbrechen ez sy dan mit des ander wissen kuntschafft und vorbesehen.

Item So ist als vor in dem ersten uzspruche geschr. steet wann daz wasser gesamet ist daz ez uber die schutzbrede vore dem flutloch fellet daz der molner dan rinne solle geben und zwey reder anlassen und obe er nit zu malen enhette so solde er zwey reder hemen und doch uff tun tede er des nit so hette der nehiste molner ober ym macht und gewalt herabe in die molen zu geen und die schutzbrede vor zweyen redern uff zu hencken.

Dargenn han sie auch erkant wan der obersten molner einer oder sie bede wasser gesamen daz es uber die schutzbrede vor dem flutloch fellet so sollen sie zwey redere anlassen oder uffhencken sie haben zu malen oder nit, teden sie das nit so mag der underste heruff geen und hat macht zwey reder anzulassen oder

uff zu hencken an der nehesten molen ober ym oder an yn beiden ober ym ist ez daz ez den understen noit angeet.

Item Sie han gewyset und erkant daz zuschen den molen oben oder unden kein gefelle oder geswelle solle sin anders denn als die fachbawme ligen und ym rechten ligen sollen als vorgeschr. steet hieby sint gewest daz diese dinge also erkant und utzgesprochen sin kontze Otte von Rodenberge / . . Gerlach Rychman von mittela / Henne Monich von ydengesesse / Lytze phertzbecher zu der stege molen / Herthe Ringelm von Heytze ein molnartzte / Steffen Herrnbecker von Orba / fritze und henne gebrudere / Contze stork . . . Actum in die ut supra.

II.

1469.

Nachdem lange zit irrunge zweytracht und gebrechen entstanden und bischwer gewest sint zuschen den meistern des Duchmacher handwerks an eym und friederich glauberger am andern teile als von der zwener mollenbuwe und sunderlichen von des fachbaums wegen ine der nyderen mollen den die obgnte. meyster meynen zu hohe und nit recht solle ligen und der obermollen schaden solle tun soliche spenne und zweytracht die obgnt. parthyen dan genzlichen und grüntlichen in der erbarn stadt zu Gelnhusen gestalt und an sie gegangen sint Also hant der obgnt radt zu Gelnhusen gutlichen gebeden und ersücht den Wolgeborn Grawe Philipps Grawen zu Hanawe den jungen und ine gebeden ine jemants von mollen artzten und wergkmeistern die sich mollen büwe und wassersbüwe verstene zuzuschigken ine dar ine helffen und raden ine die sache uff das iglicher parthien und nyemant verkortzinge noch unrecht geschee dem nach sint ine zugeschigkt worden dry wergkmeister von dem rade zu Wetzflar nemlichen Clos küssemeister der stadt Wetzfeler wergk-

meister uff buwen grossen Cymerwergk und mollen werg Emmerich Holzappel der stadt Wetzfeler zimmerman und Conrad Peder eyen mollenartzt ine der hüsermollen zu Wetzfeler Die felbigen dry wergkmeister hait der obgnt. radt zu Gelnhusen zu ine genommen und hait ine die gebrechen und irrunge genugsamlichen gesagt und ine do von beyder parthien meyninge zu verstende gebin. Da haben auch se ine bede mollen gefuert und fint mit ine darinne gegangen und haben sie das wasser die gefelle und fachbemme lassen sehen und abwegen nach allem iren willen und nach aller nothdorfft. So das alles also ergangen und bescheen ist worden von dem rade selbst und den zugeschigkten obgnt. wergkmeistern und nach gudem bedengken der dinge und auch noch verhorunge der alden gewisten rechte wie die ine des radts büchern eygentlichen geschriben stene So hent der radt zu Gelhüsen die obgnt bede parthien entscheiden und ussgesprüchen ine massen hernoch geschrieben stett. Zum ersten so sprechen wir uss und erfinden mit den obgnt. wergkmeistern das der fachbam ine der nyeder mollen zu hohe und der mollen vor der stadt zu schaden lyget und sal fürtermer der fachbame ine der nyeder mollen gebessert und recht gelecht werden und sal doch nit höher geleget werden von dem stillen wasser dan als der fachbame ine der mollen vor der stadt lyget Sunderlichen auch darumb so man ine den radts büchern eygentlichen befindet geschrieben stene und von alter gewist ist worden das zuschen den mollen oben unde unden kein gefelle noch geswelle sollen sin anders dan als die fachbeme lygen und ine rechten lygen sollen und diesen uspruch und grüntlichen entscheydt haben wir der radt zu Gelnhusen mit sampt den obgnt. dryen wergkmeistern uff hude dato dieser schrifft gethan und iss haben auch die obgnt. drye wergkmeister vor uns und dem rade uff sine eyde ge-

nomen den sie dem rade zu Wetzfeler gethan haben das se dieser dinge nit besser verstentenis haben und wer iss das die bede mollen ire eigen wernt so wolten se den mollenbuwe obgeruert also und nit anders fürnemen Actum feria secund. post sanct. Anna anno M. CCCCLX nono.

Item wer iss sache das man hernoch ine zukunftigen jare vor der stadt oder uff den wassern gebowen werde nüwe fachbeyme zu legen so sal derselbe fachtbame geleget werden daz er liget ine jener rechten mass von dem doden wasser einer eln hoch Gelnhuser mass mynner eine zwerche dümen actum quo supra.

Gebühr für die Weinvisirer betreffend.
1499 (?).

Item uff freitag nach S. Marg. anno domini m . . . nonagesimo nono hat ein erbar rat ein beschuttung der stat ych geordnet und nemlich also: welicher hinfur der visir nicht genemen und die . . . . . haben wolt der sal dem visirer vom fuder drey heller und nach Anzal darnach das vass gross oder kleyn ist doch on abpruch der stat an ir visir gefell nemlich vom fuder sechs hlr. wie vor alter herkommen ist.

Kurfürstentag zu Gelnhausen.
1502.

Anno domini quingentesimo secundo uff sankt peter und pauli tag sind alhie gen geilnhusen in versammelung komen Berthold von Homburg ein Bischoff zu mentze Hermann ein Landgraf zu hessen ein Bischoff zu köln, Herzog Friedrich von Sachsen, margraf Joachim von Brandenburg alle vier kurfürsten und mit ine Margraf Jakob von Baden coadjutor des bistumbs zu Trier anstat aines bischoff von wirtzburg Schwickart

von seckingen hofmeister philipps von Kronberg marschalck zu Menz von Wintzheim Doctor probst zu Wimpfen und Thumherr zu Strassburg und Friedrich von Talberg Rat der pfaltz und was sie dazumalen geraten haben ist meniglichen verborgen pliben und am sibenden tage ist des Remischen Königs Rat und Botschafter komen und hat Inschrift des Königs wegen herberg zu bestellen dem Remischen König uff vi^{x} (60) pferd und alsbald die Kurfürsten die Botschaft inne geworden das der Remisch König komen wolt sind sie von stund uffbrochen und denselben tag weggezogen der Rat hat yedem fürsten vier om Wein geschenkt und kamen mit dem fürsten von Brandenburg ein junger herzog von Mecklenburg und ein junger margraf von Brandenburg.

Varia.

Nota acta quedam preterita et tempora determinata eorum.

1306.

Primo sub anno domini millmo ccc^{0} sexto die xxij mensis Julij hoc est in die Bte. Marie Magdalene watz ein groiß stormweder und geflude daz ez der Steinenbrocken zu Franckenford einen grossen teyl hynweg füerte und zubrach.

1348.

Item sub anno dom. m^{0} ccc^{0} x lviij worden alle Jüden hie zu Gelnhusen gebrandt off dem flecken daz nu ein kirchhoiff ist zu unssr lieben frauwen und hinuss uff den wafen gefurt und begraben. sub mynist. civ. Sifrido de Breidenbach et Hermano Menger.

1372.

Item sub anno dm. m^{0} ccc^{0}l xxij waz henne von büches unss fyand da lieffen die burger uz und

zugen vure hoeste sub magris. civm. petro fussechin und hermanno schatze.

1373.

Sub anno dm. mo° ccc° lxxiij waz ulrich kolling unss fyand um daz michel von kazbiss des ryches lantfoydt die Burg Geilnhuss umb untad und gefangen lude die darynne sassen gestoert hatte und zu der zyd wurden viel lebendige lude uz der stad an dem hirtzberge gefangen gein Staden gefüret und geschatzet.

1389.

Item sub anno dm m°ccc°lxxxxix hatten die riches stede in Swaben Elsassen am Ryne und in der wederauwe einen bund zusamen gesworn und kriegeten mit hertzoge Ruprecht von Bayern dem burggrauen von Nuremberg dem marggrauen von Baden und von Wirthemberg und andern ihren helffern und die stede verloren gar einen grossen stryd bie wyle in Swaben.

1389.

Item anno dom. mo°ccc°lxxxix in die marci et pancracij die von frankenford verloren gar einen grossen stryd und worden gefangen und gein kronenberg yngetrieben und geschetzet mee an lxx tusent gulden.

1390.

Item sub anno dom. m° ccc° lxxxx waz ein groiss wint uff den Crist dag.

1393.

Item sub anno dom. m° ccc° lxxxxiij die xij mß Julij hoc est in vigilia Sancti Alexij. confesfor. waz ein groiss hayl hie in Geilnhusen und der slug die wingart und waz in dem felde waz daz man in dem walde viel toder fugele offlass want kieselstein fielen die waren als groiss als duben eyre und grossere.

Anmerkung: Ist uff hude montag dienstag aplor. anno m° cccc° lx quinto ist durch den raidt beslossen

das man ewiglich off obg. tag den tag gantz firen sal beslossen sub magistr. Herman Glauburg Joh. Drach.

1395

In dem jare nach Cristus geburte m° ccc° lxxxxv° jare in dem ſommer zu Sancte margarethentage hub ein sterben an hie zu Geilnhusen und sturben mee denn xxi° mintschen . . davon wart die stad so wüſste und die uſseren gassin die danmalen in guden buwen stunden sint sieder verfalln und zu garthen gemacht.

1399.

Item sub anno domini m° ccc° xcix° daz Slosse danneberg wart gestöret.

1400.

Item sub anno dom. m° cccc° wart konig Ruprecht gekorn und konig Wentzel von dem riche entsasst.

An andrer Stelle.

In dem Jare nach Cristus geborte m° cccc° . . wart konig Wentzel ein konig zu Behemen von dem Romischen riche von den kurfursten entſetzet und konig Ruprecht erwelit . . zu diesen zyten qwamen viel berglude uss thüringen und huben ein bergwerg an in dem Rüwenberge kopperertze zu graben und machten ein smelzmolen uz der schandmolen und lebeten kostiglich. . da sie daz mi dan Jar und tag angetrieben und sich verzerten dann datz bergwerg enmochte die koste nit getragen da lieff einer hude der ander morgen hineweg . . und verdarben Wickern von Selbold der mit yn ane stunt und vor in guden rade sasse.

1405.

Item anno dom. m° cccc° qnto. zog konig ruprecht vor Ruckingen hoeste / carben / und memryss . . die slosse wurden alle gestoret von des riches wegen / und darzu das sloss tzum huwensteyn.

1409.

In diesem jare was ein groiss sterben hie zu geilnhusen . . daz sterben hub an ame Sancti Jacobs dage anno dom. m° cccc° lx° und weret biss in den winther. Und in diesem jare sturben dry erbar scheffin Henne Orleye, darnach Sifrid von Breydenbach und Wicker von Selbold.

1410.

Item sub anno dom m° cccc° x° obiit doms Rupertus rex Romanorum . . Et eodem anno dominus Sigismundus rex buhemie a quibusdam principibus electoribus est electus in regem Romanorum . . ab aliis vero Jodocus Marggravius zu merem et idem marggravius obijt in brevi, ſic ipse dominus Sigmund tunc ab omnibus electus est.

1412.

Item anno dom M° cccc° xij in die Sancte Katharine martyris waz ein groiss windt und als stargk daz er den thorne unssr lieben frawen kapellen abe hub und den in den hoiff des gottshuſes wurff.

1419.

anno dom M° cccc° xix^{no} feria quarta proxima post diem Sancti Marci apost. sint burgermeister worden Conrad Scherer und Johan Schatze.

Diese hernochgeschr. han gelobet und liplichn off den heiligen gesworen unssn hern den romischen konig fur ir rechten hern zu halden siner gnaden und des heiligen riches getruwe holt und gehorsam zu sin . . unssn hern von Swarzburg und hoenstein zu iren rechten in der pfandschafft . . dem rade gehorsam zu sin der stad schaden zu weren und bestes zu werben und waz sie zu schicken han und gewinnen mit dem rad oder eym burger die wyle sie burger sin daz sie das nicht anders sollen fordern geistlich noch werltlich denn hie an des riches gerichte by uns.

Marginale: Sub his spoliati sumus omnibus pecudibus, s. u. 1420.

Folgen die Namen der Bürger.

1420.

Item sub anno dom. m° cccc° xx^mo, Und darnach etlich jare hat etz also wol gestanden in diesem lande mit früchte datz ein malder kornis ettwan x ß hllr. ettwan xj oder xij ß hllr hat golden . . god der Almechtige gebe daz ez lange also blybe.

1420.

Item anno dom, m° cccc° xx^mo in crastino beati egydij die von ryffenberg und kronenberg namen unss fehe küwe und fwine durch die lantwere unbewareter dinge und waz ir keiner die haubtman waren unss fyand sunder ein arme knecht genant ruprecht von hoeste / waz selb vierde armer gesellen unss fyand und der ander keiner mee.

1422.

Item feria quinta post diem Beati Martini episc. anno dom. millesimo quadringent^mo vicesimo secundo Johan von Breydenbach und Henne Ziegenbach sint zu Burgemeistern gekorn By den sint diese burger worden als hernach stet.

Primo Salmon Juda filius Ezechie de Budingen factus est civis in die Beati Petri ad vincula anno dom. m° cccc° xxij° und hat die burgerschafft gekaufft und betzalet . . und ist mit dem rade uberkomen iares dry gul. zu sture von des Riches wegen zu geben die sture dem rade zustehendt ist von dem heiligen Riche als wir datz gekaufft han nach lude der brieffe etc.

Item der lange Jude sal der stad geben zu herth und zu wachtgelde / und sal darzu zu andern cleynen dinsten / als reyse gelt der hudden und graben

der stad verbunden fin / als die Juden vormals e dann der rad sie von der herschafft von Isenburg . . . auch des stad amde verbunden waren.

Item Smohel Engud ein Jude ist burger worden und hat gelobet als borger stet und gedinget eyn jar um vier gulden und get sin jar uss und an off Sancti michels tag.

1440.

Sub anno dom. m° cccc° lx^mo uff den sonntag als man im anfange der heiligen messen singet misericordia dom. etc. in dem kriege der tzweyen fursten hern diethers erzbischoffs zu mentze und her friedrichs pfalzgrauen etc. wart die statd Geilnhusen uff den obgnten Sonntag fruwe vor tage understanden abzustelen und zu erstigen oben bei der innern holzpforten durch den hane hrin und das geschach durch des obgenanten erzbischoffs amptlude und rede als die sage ginge und darnach offenbare wart so was her ludewig von Isemburg des egnten erzbischoffs brudere ein heuptman des gezuges und vornen bei dem stigen / hatte bei ime haman echter vitzthum zu aschauenburgk / diether von Isemburg den bastardt / burgkharten von Swalbach / Sigmont erphen und de bergm. Die hatten by den funffhundert gewappente und als die sage ginge waren die isenburgschen gebure alle by einander und by den tausend geburen an eime ende heimbichs. Es mohte one verrederige ubel sin / dan die pharrehofe und etliche me thuren uff die nacht geoffent waren. Es waren mannige mensche alde und junge vom leben zum dode bracht worden und grosse jamer und leide gescheen. Gott der almechtig und sin liebe mutter maria haben es vuresehen / darumb scheffen und ratd gemeinlichen ein procession ierlich uff den obgenten tage zu legen uberkomen sin ewiglichen zu halden.

1443.

Item anno dom m° cccc° xliij an sanct. mart. tage zu nachte stieg haman echtere vizthum zu aschaffinburg in die burg Geilnhussen und gewann die und suchte herman weyfen / den er doch nit enfant . hieby mochten wir lernen / und unss stad desto bass bewaren.

1459.

Item anno dom. m° cccc° quinquagesimo nono uff dinstag vor urban fruwe als der tage anbrechen wolde wart es also kalt das Ise gefrore und erfrore der berge umb uss besunders was gehackt was und in den grunden lage also das der win mee dann halbe umb Geilnhusen schaden name und erfrore galt ein masse vj hlr und wart uber nacht viij hlr gelden.

1500.

Nach Christus geburt fünfzehnhundert jar uff Montag nach Sonntag Letare hat Wilhelm von . . in Hessen der das vergangene Jar . . . . halber der . . . . . wurde der stad feind war einen gemeinen Rat gebetten im ein Kindt zu cristen zu machen das hat der Rat geton und ist das Kind geheissen worden noch dem alten Bürgemeister nemlich Ewalt und hat das gehoben an des Rat statt der oberste richter und dem Pettern zwei Gulden und der Amme ein ort geschenkt.

Namen der Bürgermeister aus dem Bürgerbuch.

1395 Sifrid de Breydenbach und gerlach de Stockheim.
1396 Wicker de Selbold und Bechtold Menger.
1397 Wicker de Selbold und Bechtold Menger. By der ampt wass eyn gross brant off dem platze.
1398 Eberhard im Steynhufe und Hirte Hoff.
1399 Johann urleuge und Heinze Lynweber.
1401 Eberhard de lapidea domo et Heinz Hoff.

1402 Henne Urleuge und german rusteberg.
1403 Andreas de Grimmenberg und Johan Hebenstreit.
1405 Joh. Orleige und Berthold frosch.
1406 Peter wymar und Joh. Glauburger.
1408 Joh. Orleuge und Peter Birschenstein.
1409 Berthold Froschhuser und Cunze Scherer.
1411 Johann Hebestreit und Eberhard Menger.
1412 Joh. de Glauburg und Joh. Fruchtleib.
1415 Gerlach im steynhause und Heinrich Farr.
1416 Johannes Hebenstrit und Conze Arnold.
1417 Johannes de Glauburg und Herman Nebenzeil.
1418 Gerlach in dem Steynen Hause und Heinricus Farr.
1419 Conrad Scherer und Johann Schatze.
1420 Johann von Glauburg und Conrad Arnold.
1421 Johann Hebenstryt und Conrad Forster.
1422 Johann von Breydenbach und Henne Ziegenbarth.
1440 Herman Nebentzeil und Henne Kolbe.
1441 Clas von Badenheim und Heinrich Hochgemud.
1442 Conrad Helewig und Hans von Wertheim.
1443 Johann de Gaudern und Andreas Spangenberg.
1483 Michel Bruwemann Scheff und Konrad Bügler des Raths.
1484 Jost Struppe Scheff und Jörgen Marborn des Raths.
1485 Henrich Ziegenbart Scheff und Philipp Kulbach des Raths.
1486 Konrad Hochmut Scheff und Peter Meyfencontze des Raths.
1487 Conrad Konigk Scheff und Peter heilman des Raths.
1488 Klas Unbendische Scheff und Konrad Fulze des Raths.
1489 Jost Strupp Scheff und Alexius Bruwemann des Raths.

1490 Konrad . . . Scheff und Jost Hoff des Raths.
1491 Jost . . . Scheff und Heinrich . . des Raths.
1492 Kunrad König Scheff und Steffen.
1493 Georg Marborn Scheff und Michel Klar des Raths.
1494 Klaus Unbendig Scheff und Herman Krug des Raths.
1495 Kunrad . . . . und Kaspar Weyenkraut des Raths.
1496 Friedrich von Schmaltz Scheff und Henne von Eych des Raths.
1497 Görg Marborn Scheff und Friedrich Kistner des Raths.
1498 . . . . . .
1499 Kunrad Unklar Scheff und Peter Honstadt des Raths.
1500 Joh. Hoff Scheff und Herman Ziegenbarth des Raths.
1501 Konrad Rüdiger Scheff und Johann Ulich des Raths.

Beilage II.

Zinsbuch des Hospitals.

Item clos Eychenlaup und gele sine elich wirtthin geben xij ß heller von eym huse datz da gelegen obenig hern heyrich fultfsen sin sedelhus der da capplan zu ydengesesse waz und schriber zu geilnhusen by dem steynborn gelegen.

Item henne fritt git iij ß heller von eym halben morgen wingarten gelegen uff dem getten bacher wege an henne hofman und herman zymmerman.

It. heyl hickeler git ij thurnoss von eyn acker gelegen am gettenbacher weg by wygel hoffmanns kynde und klasse hilwigk. (da wirt yne necht) *).

*) Die eingeklammerten Worte sind spätere Nachträge.

It. Eylheid Huddenern git j phunt heller von eym huse datz da gelegen ist an dem burgdor an der Bredigern hern huse und horit den sichen uff den ine zu eyner ewigen ampeln zu eym licht nachts und hat gesasst jungher henne von creinfelt.

It. Hertwin hubener und sin erben geben ewiclichen j phunt watz von ij morgen wingarten gelegen zu michelnbach mitten an deme berge obenig der keltern bie der huddenn wingarten j morgen gelegen der and' morge gelegen uff dem berge daselbest by den huddenern. (da wirt uns necht.)

It. henne tzegenbeyne git ix ß uff eyn wingarten uff dem kirhoffe den selben wingart bekam vor bůmeyst' Wolff Zegengessen d' in ges. zu eym underpand. (datz git no dolde gman.)

ix.

Item Conz hasenzeyl und Eyfrit luzeler gibt j malder korn gelts von den guden Crummenraders warn datz hat uns gesasst jungher hartman meyden.

(B. menger)

Item jost huppener und sin elich wirthin keyder geben iij ß heller von eym garten in der auwe gelegen an rosenkranz und Eckert monsteider.

Item fritz Spickelin git ij ß heller den armen sichen in den spital von eym garten gelegen ist vor dem Reder dor by den Crutzen.

(daz gibt nu kedder ped' binsensteyn frow.)

It. ein her zu sant nyclos altar in der phar gelegen git iij ß phennge von den guden die da warn osterlint hornunge und irn erben.

It. Contz schele und henne foyt git iiij ß heller von eym garten wiesen und watz darzu gehort gelegen zu ydengesesse gelegen by dem bergburn.

(da wirt uns necht.)

Item dyderich nebenzeyl git x heller von ij wesen die da gelegen sin der heyler uff ij morgen ackers die da gelegen hinsit der steinbrucken geyn dem Closter myrolts auch sal gele nebenzeylen geben die vorgeschr. x Heller ir lebetage. noch iren dode sal sie gebin der vorgent dyderich und sin erben zu eym ewigen selegerede.

(da wird uns necht.)

Item Wortwin nyfergelt git x marg von eym wingarten gelegen an dem alden berge von des alden Connrad Wisselers wegen der itz den sichen sasst und gap by sin gesunden libe.

(sifert schatz)

Item Henne krutzman git iij ß heller von eym wingarten gelegen obent der Cappeln by herman schatz und henne durmagen.

Item pedir Fyscher git iij ß heller von eym wingarten oben an dem nuhen berge der davor waz Emichens von nida. (da wirt uns necht.)

Item Henne losser git ij ß heller von eym wingarten der da heisset von den yſsnguden gelegen an dem myrolds berge an Engil grame von den guden henchin Rudulffes.

x

Item Bechtold henne git x phunt oleys (eyn pht hell j pht oleys) von eym wingarten gelegen in der hirzbach der da waz appeln mit der grensen und lit by henne fochtlip.

(henn Güffe.)

Item heyl fischporn git j gulden bey ein firtel wingarten gelegen an der steingassen und sonst an gerlach linwads wingarten der vorgt. gulden gefelt halp kederchen fischporn und den armen sichen halp und nach kederchen dode so gefellit itz den armen sichen ganz und ist abezulosen mit xvj phunt heller und wanne die

losunge geschicht von heyln oder von sin erben so sal man daz geld weder anlegen mit rade der bumeyster die danne yn dem spital sin und der obgnt. gulden gefellit zu ostern.

Item fritz Klingel von auhem petze sin elich wirthin und ir irben geben ij malder korn gulde ewiger gulde zuschen den zwen unsen frawen dag die man nennet in latin assumpcio und nativitat und die ij malder korns Selginsteder masse von all den guden die sie han gehapt von lutzgen sensenschmiden wegen der got gnade und von iren erben auch saln sy die vorgente gulde antwirten gein Seligenstad wo sie von den sichen hingewiset werden und von iren vormindern und sollen die gulde antworten gein seligenstad ane der sichen schaden / datz gibt ine vj malder korns.

Dit gud alles zu Awheim und zu Grotzenburg han wir werlich gekaufft und gegeben umb lxviij phund hell.

Item des Koniges Kinde von Kruzenburg und ir irbe geben iij malder korngulde ewiger gulde seleginsteder mafs von allen den guden die han gehabet von lutzen sensenschmiden wegen der got gnade und von iren erben und soln die gulde reichen und anworten gein seligenstat ane der sichen schaden zuschen den zwey unsen frawen dagen als man sy nennet zu latin Assumpcio und Nativitas wo sy hin gewiset werden von den sichen oder von den vurmundern des spytals.

Sifrid von Breydenbach gibt j phunt hell. off martin . . .

It. Pauwels fyscher git alle fronfest ij ß heller von iiij morgen wisen die da ligen uff der alden kintzge und heissen in den eigen und kument her von Arndt heiseler und von petzen sin eliche wirthin und von heintz von breydenbach den man nennet Cluppel und von iren erben und wan hee die vorgnt.

gulde nit gebe alle fronfaste so mochten die vurmunder des spitals sich tzyhen zu den guden und die mit wissen virlyen den andern die auch gulde da uff han.

Item heintz hoppenheupt der alde git vj ß heller von ein wingarten an dem aldinberge by wortwin von gofsa und by henne frünt. (da wird uns necht.)

Item v ß heller geldis git alle frytage durch datz jare den armen sichen uff datz bette datz da h. hirman Capplan uz der burg git uz der hant und kummet von hn. bechtoldt wegen von dem nuhen huse nach uzwisunge des instruments daz die sichen daruber han und dieselbe gulde gibet die stad.

xj

(henne hesse)

It. hert Conzen frauwe by sant peder git iij ß heller von eym huse gelegen by sant ped huschen hinrich schatz und dem weingarten huschen. (modo Michel Strupp 1551 modo Jost riefs ist abgelost.)

It. heinz Escher von liebelos git vj ß hllr von eym halben morgen wingarten gelegen by liebelos an hene bluet und stofset uff des meynsters acker den garten nutzet das spittal selber.

Item gudithin wyning ij ß hllr von eym wingarten der gelegen ist under dem gysilhartis in der Kappuss auwe.

Item folgwin Gefsen ij ß heller von eym wingarten gelegen in der Emerspach der da vor ziten was hartman fischer.

Item henze Klingel von hutengesesse gibt ij set oleys jerlichen gulde uff eyn garten und eyn wesen unden an dem dorffe zu dem geluchte in dem beynehusse in dem spedale.

Item henne gultfitg der da sitzet off dem Limpburn gebit alle jare off sct martins dag xvj ß hlr. von syme sidelhuse da hee in wonet.

davon git man gein selbolt in der sichhus xiiij peng.

It. heyle krůt in der limpburngassen gibit alle jare v ß heller von eyme garten gelegen in der auwe.

It. herman geude zu Selbold gibt ij ß hell. von eym wingarten zu Selbold und der was Else Ridigern.

It. henne von Bodenbach gibt ij ß heller von eym halben teil des vorgen. wingarten sie zwene han den wingarten iglich halb und ist nit eyn morgen und stosset an myne Jungher von ysinburg.

It. hartman Brell und heilwig sin elich wirthine und ir erben geben ij ß ewigl. gulde von eym j morgen wingarten gelegen an dem hirzberge an heintzchin kryge und an kedder felkalde datz gibt ime henne schultheiss daz git no cunzchin bop.

hengin fienfs guden man im keller und sin erben geben alle iar uf martin j punt hell. den armen sichen ebger gulde uf eim keller under den hocken und komet von heintz klepel und petzen siner elichen werten. (daz git gelgin spengeler.)

It. fuckel willi gebit eyn guld. geldis von eyme wingarten der da gelegen ist herwert hymlauwe zussen den wigtn. und isst fellit in den fir phinst heyligen dagen.

It. henne von gaudern (?) der junge der da siczet in dem husse an der Ecken in der understen heyczergassen gebit j guld alle jare von demselben huse und garten in der dieger gassen und ist fellich in der pfinstwochen.

xij.

It. henne Winschenke der alde gebit viij ß hell. von eyme wingarten gelegen in der . . . .

It. henne Raspe gebit alle jare j thor. von eym garten in der auwe gelegen by dem wyber.

It. Hentze Ulmer gibt iiij ß hllr. von eim morgen

ackers an der Rode gelegen und an dem hirtzberge und dabey halffen Anna und Gysela sin geswyster gn. . .

hr. schultheyfs git xx hlr. von eime vtl. wingarten angewde an dem drach. Cunz fuld git xx hlr. auch von eim vtl. wingert.

It. das gut das Stocker zu widermufse hat das gibt iij malder kornes und ij mald. habers.

Item ix ß heller gibt Contze beyher von eyme husse an dem lyntbornen torline gelegen.

Wydermfs.

Item dyt gut ist gelegen zu Wederemfs un ist genant Wynandis hobe It. uff der holn zu wederemfs un stosset unden uff die lehe wiessen das ist xx morgen ackers an derselben lehen wiessen gehoren iiij morgen zu den vorgent. ackern. It. by oberndorf ist gelegen eyn morgen wiessen an den garten un die auch darzu gehoren. It. daselbis by den obndorff by fufsges hoffe ist gelegen eyn morgen wiesen uff dem graben.

It. von diesser vorgent. morgen wiessen geet eyn stucke ackers an das geet biss an die lantscheit un windet uff den bodel acker un daz geet wed° h°umb biss uff die wiesen die do horen zu fusgens hoph das ist xxviij morgen angewende. It. by dem reckenborn ist gelegen eyn stucke ackers un daz wendet unden widder fussgens gut un windet widder mit eime ende widder den walt das ist ix morgen angewende.

It ij morgen ackers gelegen uff der holn als man get von wederemss gein oberndorf zu der rechte hant.

It. Winandis hoffestad die darin horet davon gibt hee iij malder korns und ij malder habern jerlich gulde den sichen in das spetal zu geilnhusen zwischen den zweinen frawn dagen die man nennet zu latine assumpcio un nativitas mre.

(modo Heinzborner. modo Georgius Heg.)

heyler korngulde

It. henne bach zu heiler gesessen un meckel sin elich wirtin und ir erben geben al iar eyn firtel korns ebiger gulde von iiij morgen ackers gelegen under dem burgkarteberg zwischen dem komptor von rodikem un werner kesseler un sal der vorgenant henne und meckel un ire erben das vorgent vertel korns antwerte in den spetal hofe zu geilnhusen zwischen den zweien unss lieben fruwen dag assumpcio un nativitas an der vorgnt. sichen schaden.

It. uff mitwochen nach Invocavit a° 1551 haben wir Baumeister des spitals als nemlich wickert krebser scheff und philipps pfeiffer des radts umb des spitals bessern nutzen willen die vier morgen acker verkaufft und jörg scheckler und gude seine eliche Hausfrauwe für eilf Gulden verkaufft und ist der acker ine gantz eigen ausgenommen das Hirtgeld und erblich verkauft worden uff Jar und dag wie obstett und hat Jörg von Uns Baumeistern ein aikenthums Briff.

xiij

Dyt sint der syechen zinse da der herre deyl an hot zu dem spytal zu geilnhusen und ist auch ewige gulde.

Item Contze kerne und sin Erbin gebin ij ß hell. von eyme garten daz vor was Kotzc. und soln iz han zu Erbe daz gefellet dem hern ein ß heller.

Item Contz Witzel git xij ß heller von eym garten in der auwe gelegin by elsen von Benwesen datz gefelt den hern iiij ß heller.

Item Syfrit von anfilt git ix ß heller von eym garten yn der auwe gelegen by Contz breln und her wilhelm schnider das gefelt dem hern j ß heller.

Item Ein strovogel von Rode git iiij ß heller von eym huse und garten und datz darzu gehoret gelegen zu rode by ernst becheler und j somer hun des gefelt dem hern ij ß.

It. henne underkeuffer und fye sine eliche wirthinne von budingen geben vj ß hl. von eyme baumgarten gelegen daselbis zum wenigdorf ez gefellit dem hern ij ß heller un kommt von hartmann meydin.

Item henne schmtz git ix ß heller von eyner steinscheuern die da lit hinder Syfrit von Breydinbach unden an syn sellbsten gesesse gefelt dem hern j ß phenge.

Item Claus feyscher git vj ß heller von eym garten in der auwe gelegen an her wilhelm winther des gefilt dem hern ij ß heller.

It. Wortwin von jossa und Conzchen minnart geben alle jar unschedlich eyn phunt heller von den iiij husen und ij . . . . und garten und waz darzu gehoret gelegen in der hadergassen uff dem rein gein sebaden schuern ub. und von eym garten in der auwe gelegen und von eym baumgarten in der molnbach gelegen das gefelt dem hern j phnt heller.

Item. herman schatz und sin erben geben xv ß hell von eym huse datz gelegen ist in der gunsender gassen by fritz tzincken und eyn scheuern uff der andern siten gelegen die ist else spickulin des gefelt dem hern ij ß heller daz kummet von her huwend' und petzen siner elich wirthin dar.

Item Arnold Schefer (Ulrich Ulner) und sin erben alle jar vij ß heller an vij heller von eym huse in der mithen stad gelegen an henne dresseler und henne heylin des gefellet dem hern vj heller.

Item henne hoppenheupt und sin erbin geben vj ß heller von eme wingarten.

xiiij

Item henne Rorich von Buddingen git xij ß heller von eym garten 'yn dem wenigen dorf zu buddingen gelegen der hartman meydens waz das gefelt dem hern iij ß heller.

Item hartman dyfel und engel sin elich wirthin

zu Ranfoltshusen geben ij mald. korns von eym huse und scheuern und garten und baumgarten und eyner hube landes ecker und wesen und watz darzu gihoret des gefelt dem hern ij ß.

Item Conz von gaudern und kuntze sin elich wirthin hant gesasst zu rechtem sele gerede den sichen und dem hern iiij ß heller des gefelt dem hern iiij englisch gelegen zu ydengesess uff eym garten der da lit obing der kirchen und der da heisset der scheyssbach den zins git henne zymerman (modo dat Henne Steek).

(Bechtold Budinger)

Item Bechtold Hüne git ix ß heller von eym wingarten der da gelegen ist in der hirtzbach der da watz appeln mit der grensen des gefelt dem hern j ß und lit by henne fachtlip. Gibit bechtold obgnt gibit j phnt oleyss von deme selben Wingarten der wingart gab vor j phnt hl.

Item henne von altinstad git iij ß heller von eym garten in der auwe gelegen by heintz monstaders kinde der da watz wernher Ernstes des gefelt dem hern j ß dire zinss ist des hern dargegen blibt uns dirre hernochgeschr. garte den han wir verluhen.

Item heintz monsteiders kinde geben iij ß heller von eym garten in der auwe gelegen by henne von aldinstadt der da watz henne Ernsts des gefelt dem hern j ß. den han sie uns lassen ligen.

It. gerlach ziegenbein gibt v ß h von dem garten alz itznt vorgeschr. stet daran enhat der her nichts.

It. henne helwig git ij ß heller von eym wingarten der heysset der ysuppenstein gelegen by henne Myrolder des gefelt dem hern j ß hell.

(Modo Milcher Hempel ao 1551)

It. henne myrolder git vj ß heller von eym wingarten der da heysset ysuppensten gelegen by henne helwig des gefellet dem hern j ß heller.

(daz git no henne schefer modo Michel Hempel).

It. herman buddingen git v ß heller von eym garten in der auwe gelegen undewing fye atzspechern und undewing eyns hern garten hy des gefelt dem hern j ß.

It. dy siche han den garten inne als da oben geschrb. stet.

xv

Item fye Altzspechern und ire erben geben v ß heller von eym garten in der auwe gelegen obingk herman buddinger und eyns hern garten des gefelt dem hern j ß heller.

(Gernant zigenbein)

Item. Henchin Hofman git iij ß heller von eym garten yn der auwe gelegen Kuntze feltzmen datz sal dem hern halp.

Item Contz Sybult git vj heller von eym huse datz da gelegen in der schyfgassen datz nennet die gensegassen datz da watz peder kntzers und gefelt dem hern halp.

Item Eberhart schelhorn git iiij ß heller von eym huse an dem blancken gelegen daz gefelt dem hern halp.

(Contze slosser x ß.)

Item Hirman von Ortenberg git vij ß heller von eym garten in der auwe gelegen undewing contz forster und obing heintz Cluppel und git dem herrn ij ß.

(pedir tzehe und sin erben)

Item Clesschen Bender git xij ß heller von ij wingarten gelegen sin an dem auhenberge und heyssent d. muller und stossen unden uffe die hirtzbach da die spedalmeysters wesen ist des gefelt dem hern ij ß heller.

Item hentze kerbuch git xxiiij ß heller von eym hus datz da lit yn der wingartengass in daz da waz peder Enzegan und von eyner Kammerladen gelegen ubir den weg geïn heyl bolend ubir des gefelt dem hern viij ß heller.

(contze stuck der junge)

It. Dyl bose acker git iij ß heller von eym wingarten der da gelegen ist vor der marg und by henne gleysen und gefelt dem hern halp.

Item dyl.

(Contze Stuck d. Junge)

Item dylle bose acker git iij ß heller von eym acker der da gelegen ist in der molnbach by gackensteyn und ist eyn steinrucke und gefelt dem hern j ß.

(daz git nu cunz uf der stelzen.)

(contze Stuck der Junge ij ß h.)

Item dyle bose acker git xiij ß heller von eym huse da hee yn wanet gelegen in der wingartengassen by henne Crechelhan des gefellt dem hern j hl.

(daz git no cunz uf der stelzen.)

Item contze hochkolner git v ß heller von eym huse in der wingartengassen u. gelegen zuschen heyl bolender und dyle boseacker des gefelt dem hern j ß.

xvj.

Item henne von glauburg git xiiij ß heller und iij heller von eym huse gelegen und by fritz gudman da hee yn wonet daz gefellet dem hern ij ß und ij heller.

henne Kisten des slossers eyde' geben vj ß heller von eym garten in der auwe gelegen by henne Ruden und henne hochkollner das gefellet dem hern j ß heller.

. . . . us der barfussen scheffenern git ij ß heller und iij heller daz da gelegen ist an dem ort by phenst und geyn seboyts hus uber das gefellet dem hern iij heller.

Item peder tzehe git iij ß heller von eym huse datz da gelegen ist hinder dem spytal gein eyns hern garten ubir des gefellet dem hern vj hell. das git no hen zehe.

(peder buman.)

Item lotz wymers eyden hartman von breyden-

bach git x ß heller von des alden Rudulfes gesode zu orba gelegen des gefellet dem hern j ß. (modo dat. pet. wymar.)

Item Arndt beckelin git xiiij ß heller von eym wingarten und garten der da gelegen ist vor dem roderdor by den Cruzen zuschen den zwein wegen by elsen wilden und henne helwig des gefelt dem hern ij ß heller.

Item henne lynzener git ij ß heller von eym wingarten der da gelegen ist an dem hinderstucke zu ydengesesse und heysset der kyffeler an contz meylin gelegen des gefelt dem hern j ß heller nach marzal.

Item Conz merkel git j phnt heller von eym huse das da gelegen ist hinder st. peder by Girhart von Budesheim den man nenet getzel des gefellet dem hern ij ß heller.

(Clesin von Husen.)

Item henne swenelin und sin erben geben vj ß heller von eym halben morgen wingarten der gelegen ist yn der hirzbach by franck slosser und wil duchscherer des gefellet dem hern ij ß heller.

Item peder schnabegauch git vj ß heller von eym garten der da gelegen ist in der auwe by girhart Crusen und stosset unden uff den wasen und sind dem hern x heller davon.

(diesen garten nutzen die siechen selb.)

Item Girhart Cruse git j ß phenge von x morgen wingarten der da heysset der watzmut gelegen an dem hirzberge by henne Cluppel und bechtold froschuss und gefellet dem hern halp.

Item xv ß heller von eym wingarten gelegene hint dem Rodirburn der heyl forsters watz den he gesatzet hat durch godes wyln und siner selen heyl mit guden wiln und aller siner erben beigangnisse der solte dem hern gefellen iij ß heller daz hee gedencken alle

fronfasten sin und siner erben und die vorgenanten xvj ß git heintz heyrold den man nenet bruman.

Item der obgnt. wingarten gibt daz firteil d. die xv ß geben hat und gebit nu Contze fulprecht datz selbige deil davon.

(rule zelner.)

Item Eyrer von alden mittela git x ß heller von alle den guden die des alden scheubeners waren gelegen daselwist zu alden mittela by Jungher von Buna und henne sym bruder datz gefellet dem hern halp.

Item Syfrid kesseler und grede myn eliche wirthin und ir erben und unsse erben bekennen datz wir luterlich durch got zu eym rechten selegerede by gesundem lybe gegeben han den armen sychen yn dem spytale zu geilnhusen x märg geldes ewiger gulde und han sie die gulde bewiset uff künnig hessemen und ir kinde sedelhoffe huse mit aller siner zugehorunge gelegen in der lewergassen an fifrits obgnt. hus und phils hus und sal yn die gulde gefallen off ste martstag und sollen die sychen davon eym ycliche pryster zum spytale iij ß heller von der halbin marg und sal in der pryster alle fronfasten eweglichen gedenken Syfrid gredin und ir erben.

Item Gernant Stocke gebit vj heller von eym wingarten gelegen an dem hirzberg und stust an Contze bolender und uff ander syte ane Gernant obgnt.

Item henne bruman und keyder syn husfrauwen j punt heller von eym husse und waz dazu gehoret gelegen uffe dem lyntborn daz hee sast zu sin vorbitte mit ver . . . . . sin elichen husfruwen yorgent da by ist gewest h. bechtold von soden pherrer zu geylhusen und h. johan nulle altarist in der pharre und peder schornel eyn glůckener. daz git se den sichen selber. dass gybt nuen peter bues.

Item Cleschin holwecke und sine erbin geben v schilling hell. von einer hoffstatt gelegen in dem

graben und vorhene gewest ist . . . von gettenbach des gefellet dem hern ij ß und hat dy hoffstatt zu erben.

No. es ist geredt zuschen eym capellan und den buwmeister daz den sychen blibe solln zu eygen dry garten in der auwe die da waren / eyner herman budinger / eyner Contz slussers, und eyner ped schnabgauchs / die garten sollen eweglichen der sychen eygen sin wie wol d. her deyl an den zinse hatte dar fir sal yme bliben zu eygen der garten den petze stocken hatte daran auch die sychen deyl hatten.

xviij

Item Wigant holnkeuffer und küsse myne eliche wirthin han gesasst zu einem rechtem selgerede den sichen uff daz lewe eyn marg geldis ewig gülde und soln wir obg. wigand und küse daz vorg. gelt uffheben unss lebtage und nach unss beider tode so sal iss danne gefaln den sichen und ist die obgt margk gelt gelegt uff gerharts huss von Kebeln mit sin zugehorunge und stust daz huss vorn an den graben und uff der andern siten ane henlin grossen und dar ine sale man ire gedencken ewiglichen alle fronfasten mit vigelige und messe un gefellet des einem hern iij ß heller.

(henne holwecke)

Item eine marg gelt uff st. martinstag dy da gefellit den armen sichen und ist gelegen uff gerharts huess von kebel vor dem spitale und stüst uff ein syten ane den graben und uff der andern syte ane contze stocke und die vorgen. marg gefil vorhene herm. Cruse erbin die vorgen. marg gelt ist abtzulosen mit xx gulden die abelosen fritzchen und krd von kebel geswister od. ymant von iret wegen und ist das gelt eines hern iij ß heller und wanne dy marg abgeloset wirt so sal man sy wedder ane legen in nutze der armen sichen und eines hern daselbis.

It. fritze urleyge den man nent tzole gebit iij ß heller von eime wingarten gelegen hind. der Cappeln der davor wass Conz ansmalze un stost oben an heintz schatze und an herman schatze und ist ewiglich gulde.

(henne gerthen gibt x ß heller)

Item Gele Euleren gibit ein gulden geltis jerlicher gulde uff St. Martini von einem huse gelegen in den wingarten gassin gein henne gosswin ubir und komet von Inchen den doren.

Item Contze Stocke und Gele Winther von Rospach gebin ij ß h. von eynem garten gelegen zu Giselhartz und den wingarten und kommt von gutchin winthern.

It. lotze schenkewolt und sin erben gebin iij ß von einem wingart gelegen an dem langen stocke.

It. Wenzel bockelin gibt ij ß heller von eym garten hinder sym huse hind. den Barfussen der garthen liget hinden an der wissen bruder husse von frankford*) und denselben garthen hatte gekaufft heyde ublendern und dieselben beyde gaben den garthen dem Spital.

(modo der Herr Balthasar Forstmeister, modo Hektor Forstmeister anno 1551 etc.)

xix

Item Dit ist die Salzgulde die ewig gefellet den armen sichen und eynem capellan und ist gelegen zu orba uff ein sode die da heyst die Glumens sodin und komet von hennrich glumen und else siner husfrauen den got gnade.

Item henne Sebot von Orba und Gele sine husfr. und ir erben geben iij firtel saltz uff sant Johanstag vor der Ein und hat die soden halp vorgen.

Item Bechtold hornchin der Junge gibt j firtel saltz und hat ein sessteil an derselben sodin.

*) Die deutschen Ordensherrn.

It. henne steffins kinde von orba gebin j firtel saltz und hat auch eyn sessteil an derselbin sodin.

It. der dechan von Salmonster her Schup gibt j firtel saltze und hat ein sessteil an derselben soden.

Item Es sal gefallen eyme cappelan ewiglich eyn fiertel saltz und sal die gulde helffin getruwelichen infordern.

Enoch geben steffins kind xij hlr von einer wesen d. genant die bruelwesen und ist den armen sichen zu rechten selgeret gesasst.

Item ped. wimar git x ß von des alten rudolfers wegen gesode zu orba des gefelt dem hern j ß.

Kuntz schock Elsen sin husfrauen bekennen inne des huss da sy in sitzen mit sin zugehor das si daruss soln ierlich geben v solid heller den armen sichen erbeczinsess.

Anderweyt gyth derselbe Kontz schogk iij solidi hell. von eym acker und von eyme baumgarten gelegen in der mulnbach daz vor ist gewest dyle bose Deckers . daz gibt nu lotzgin fuss.

Anderwet gyth derselbe Kontz Schogk von dem garten gelegen in der auwe vij heller den henrich schogk vor gehat hat.

Item kuncz off der schelze und husse sin eliche wirten bekenne datz man fol geben v ß insgesamb von eym husse daz an yme gelegen ist daz von kuntze schogk watz.

Kunge helewich der gybet vij heller von eym garthen gelegen in der Auwe der vor berthold husleyden ist gewest.

lutzgin ffuss git iij ß heller von eime acker und eim Baumgarthen gelegen in der mulbach das vor ist gewest des bosackers das gab vor Elsigen.

No.

Dyt sint die gulde die da sint abe zu losen.

Item henne durmagen und gutigen myn elichen wirthin bekennen alsolich marg geldis als wir gekaufft han umbe heyl Rusteburger und guden sin eliche wirthin und umb ir erbin dii sy uns bewiset han off dem wingarten der da contzgin kauffmans seligin kinden ist der da gelegen ist hindir Rode und stosset uff den eschpacht unden und zuschen kontzchin hochgemud und katherine froysshussn umb xxv phund heller der marg obgnt geben ich henne durmage obgnt und gudechin myn eliche wirthin luterliche durch got xxx ß heller den siechen und vj ß heller eym yglichen herrn datz die sychen unssn herngot fur uns bittin und eyn herre uns ewiglichen gedencken sal alle suntage und in den fronfasten und nach unsen dode off alle unss jare getzide.

Item Henne durmage und gudegin sin elich wirthin han gesasset den sichen yn dem spytale luterlichen durch got ein marg geldes uff zweyen morgen wingarten die selbe marg gibt pedir spickelin und gefellet dem hern davon iiij ß als der brieffe usswiset den wir han.

Item — — — von eym wingarten der gelegen ist uff den Kirchuff an hirman betzeln und Rupel heyrolder des gefellet eym hern iij ß heller Auch ist geredt wan der vorgnt henne oder sin erben kummen od wer dan den wingart hat mit vj phunt heller acht tage darvor st. martinsdag oder acht tage darnoch mit zins und mit dem vorgnt. gelde so sal man ym od sin irben oder wer den wingarten dan yn hat den wederkauff nit ensagen auch sal man datz gelt wedir an gulde legin und eym yglichen hern derselben gulde eyn drit deyl gefallen.

Item Bechtold flenschauw' git j marg geldis uff sin sedelhuse und watz darzu gehoret datz da gelegen ist oben an wigel tzeginbart und by d. unbescheiden und dieselbe marg geldis sal man abe losin mit xxiiij phnt heller guder geylnhuss werunge als sy dan genge und gebe sin und die obermeister zu den getziden weren die da von des radis wegen dar gesatzet waren den selwen guden vorgnt. wol bezalt wart xxiiij phnt heller von f. hoppener d. da eyn scheffen waz und von genant tzygenbart die da bumenner des spitals zu den geziden. (daz git no cuntz bachman.)

Item hartman fischer git xij heller von eym wingarten d. da gelegen ist in der emerspach by volkwin gessener die sal man abe lose mit x gulden in eym monde nach st. marth dage ob itz die obermeister gehabet woln han und den sichen uff datz bette damede ewge gulde keuffen woln so sal hee od sin irben unverzuglichen od. wer den wingarten in hat geben datz vorgnt. gelt und des ist burge hentze grünewalt und henne wederymer und wan sie des geldes nit engeben so sulden sy dinen als burgen rechte ist und wan der burgen eyner abe ginge so sulde der and. burge burgen recht din also lange biss datz yme ein and' giselle wurde an des andern stad und d. zins gefellet off all' heiligen dag.

xxj

Item henne buschman git xv ß heller uff St. Walpurgdag von eym wingarten der da gelegen ist an dem morder und ist des wingarten iij firtel und dieselbe gulde ist zu losen mit x phnt heller guder geilnhusser werunge und ist gelegen zuschen Rudulff gnan und heilm forster.

Item Cleschen Bede und sin . . git j marg geldes von zwein wingarten die da gelegen sin an dem nuhen

berge und heissen d. muller und ist abe zu lesen nach usswisung des brieffes.

Item Henne burger git j marg die ist halp abegelost und stet uff eim wingarten der da gelegen ist in dem Rynwolffe als der briffe uzwiset.

Item ix maldir korngeldis von des v von ysenburg hoff zu bergheim gelegen ist als d' bryff uz wiset den armen sichen uff datz bette da uff henne grunig sitzet das ist abegelot und ist wid' angelet.

Item frickel grame git eyn halb marg geldes von eym wingarten in dem Rinwolff d. vor waz henne burgert.

Item meyst johan Rystman vj ß hlr von eym garten in der auwe gelegen an hen hochkolnn der ehen. Rorichen waz daz ist eines hern j ß hl.

Item Reinhard von nuheim und anna gebin iij ß heller von eime garten in d. auwe und stost uff den galgen wasen und stost oben an henchen dmmgn. en sal den garten zu erbe han. (daz git no sevose.)

Item Heintze Nese und else sin eliche wirthin han gesast den armen sichen ij gulden geltis und iij dy zu reichen uff alle fronfasten ein halben gulden in die hant odir wy wir in d. beste zu rade werden dy vorgn. ij gulden gelt gebin Wentzel Grame und sin sone Conze und ir huss oder ir erben des gefellit eym her in der leste fronfasten vj schilling heller und han wir wenzel und Contze gesprochen unscheidelich dy ij gulden zu gebin als vorgesch. stet und dy erste fronfaste geet an nach phingsten abe zu losen unnss mit xx gulden und die anzulegen mit rade der buemeister sub anno dom. m° cccc° lxxv° . ij° die quatuor temp. in jejun.

Item fritze guderman hait gebin xj jerlichen zins uff sant martinsdag uff heintze von gaudern hinderhuse by d. rod' porte gelegen als von Reinhard zegen-

bart und kedder sin hussfr. solch burgn. den hat gnade dez vorgnt. fritzen eide und docht.

It. fritze und henne gudermenner gebrod hant bei schultheissen und scheffen uff gegeben als recht ist eyne margen wese gelegen an der klingelwesen zum rechten selgerede den sichen in dem speedal.

xxij

Item fochtilippe Goltsmit un Eilheit sin eliche wirthine gebin den armen sichen ein halp marg gelles ewig gilde uff martini un ist dy halp marg geldst uff drye firtel wingarte gelegen hind. der cappeln die man nent den Grintscule un stust an henne Wellin auch ist dit geschriben in der stede buche

(daz git no cunz scheirer.)

(Item henne guttsag)

It. henne Wellin und sin erben gebin j marg geltis jerlicher gülde uff marti uff drye firtel wingarten gelegen hind. d' cappeln die man nent Brinstkule und stust an fochtlip goltsmit

(datz git no fritz hein.)

Item dit sint die tzinse darubir brieff gehoren die eyn oberst buemest Inne hat.

Item Contze stocke d. alde u. N. sine eliche wirthine gebin xiiij ß hell. gelegen uff eim morgen wingart in der hirzbach.

(henne hölig.)

It. Contz von slize und sine erbin gebin j gulden gelts ewiglig gulde gelegen in d. ald fandgassin gelegen gein stegers hus ubir.

It. Bechtssold froschhuss und Jücke sine eliche wirthin gebin j marg gelt von eim margen wese gelegen uff Rodenberger auwe stust an die Jngfr. von Himmelawe und die Jngfr. von Miroldes

It. Wentzel Grane und hebel sine eliche wirthine geben j marg gelt gelegt uff eym garten und auwe

zuschen Contz von Gaudern und Wortwin fantman. (modd. dabit Henne Bolend'.)

It. henne Snyder gebit x ß hell von sinem huse gelegen von dem spital by tzigenbarths kinde.

It. Herman von selkeld und ked' sin eliche wirthine gebin j marg gelt gelegin uff drei firtel wingart an dem hirtzberge und stust an Girnant stricke.

It. Contze Schatze und sine erbin geben j marg gelt von eime huse gelegin by den barfusche und stusst an Hentze Cloppeln und komt von Bischoff.

It. Contze steg und herman v. Betzclin und ir erbin geben j marg gelt gelegen uff eym wingarten an dem gulden fusche gelegen undwig fritze spickelin.

It. Sifrid Crepsser und kather sine eliche wirthine geben ij gulden gelt gelegen uff einem halben morgen wingart genant die batstube gelegen by dem friseborn*).

It. frauwe Agnes forstmeister gebit j mald korn geltes und alle fronfasten v firtel wines das mald kornes sal man deile in fyer deil und dar vone schone brot keuffen den sichen zu dem wine un ist dy gulde gelegen uff ij morgen wese in Rodeberger awe un uff einem morgen wingert gelegen an dem nuwenberge der da heist der forstmeister.

(da wirt uns necht.)

Item henne von Ortenberg Irmel sine eliche wirthine gebin j marg gelt uff alle ire husunge die Herman von Ortemberg vor in warent un gebit den barfussin tzenz xj ß hl.

xxiij

Item Contze Gipel Grede sine eliche wirthine gebin ij guldin uff martini von tzweien morgen wingarten ge-

*) Feldbrunnen gegen Haitz zu, überwölbt, mit den Inschriften 1554. Renovatum 1753. 1868.

legen hinder dem alden torn die vor waren clase wishemer.

It. Heintz Hochgemüt Gele sine eliche wirthine gebin j marg gelt uff einen wingarten gelegen am Rederberge am folen und stust an bechtold froschuss des gefellit eim hern iiij ß heller iij hell.

Item Hale fischporn gibt j gulden gelt von einem stuck wingarte gelegen an der steingassen des gefellet kathr. fischporn halp und dem stege halp und wan kathr egent. nit ist so sal iz gefaln ganz den sichen ewiglich.

It. Herman selkeld und kathr. sine eliche wirthine geben j marg gelt von eime morgen wingarten gelegen am hirtzberg vorn un stust an heintz dine un contz bickeler.

Item Contz fulprecht un sin erben geben xj ß h. von eim huse garten bangarten mit sin zugehorunge gelegen zu Rodde zusche hillig tzigebart und kine strufugel un wass vor Giselbrecht fischers des gefellet dem hern ij ß h. ij sem.

Item Contze nyclas von urlaupsshausen*) un sine erbin gebin x ß jung. hell. von einer wese gelegen uff der dypach und der Alebissen (?).

It. Contze Stocke gibt xj ß h von dem huse da er Inne wanet un ist gelegen ubir gein lotze kesseler.

Item Contze Eberlin und fene sine eliche wirthine geben xxij ß gelt von einer brotshirn gelegen uff dem nydmarkt an der eckin abin by frickel Rossman des gefellit einem hern iiij ß h.

Item Wysshans und küse sine eliche wirthine gebin j marg gelt jerliche gulde uff marti. gelegt uff dem steynhuss un ist gelegen ubir gein henne von Creien-

*) Jetzt Orleshausen bei Büdingen.

felt und by heintz mangult un komet von Bickelmann zu losen mit xx gulden.

(Contz Krebser.)

It. henne von Ortenberg un sin Erbin j marg gelt uff den grun donrstag un ist gelegt uff husunge mit alle ire zugehor die da ynne herman von Ortenberg und komet auch von dem selbin herman und geekel sin hussfr. des gefellet dem hern iiij ß hell.

Item Henne Hohwegk gibt x ß h. von eim huse gelegen in der dreggassin und komet von henne linwed dem jungen.

(henne fischer von Rode.)

It. Wernher unbescheiden gibt xij hell. von eime ack. gelegen an dem eselphat und stust an herman lewer und brauhene heile Gepners.

It. Ide Bendher gibt ij ß h. von eime halben morgen wingarten gelegen uff dem nuwenberge obin und stust an hern henne von Breydenbach und von eym firtel daselbist.

It. frickel grame gibt iij ß hl. von eym wingarten in der hirtzbach an herman dormage.

It. Gele huffneylen Contze cubreis selge fraw gibt iij ß von eym wingarthen in der hirtzbach an ffrickel gramen.

xxiiij

It. Henne von gaudern und Else sin eliche wirthin und henne Grauwels selgen kinde geben ij gul. von eym morgen wingarthis am nuwenberge uff st. mertins tage mit xx gulden zu losen und komet an von henne dormagen selgen wegen und gefellet dem hern do von iiij ß hll noch lude des brifes daruber gegeben.

(henne schatz.)

It. wirnher oss dem alden den man nenet Contzman und sin erben geben j gul. gelts off st. michels tage mit x gul. abzulossen von eim huse geyn den Bar-

fussen über an den daulern huse und an petze Clippeln daran hat eyn cappelan iiij ß.

(Wenzel böcklin)

It. henne Euler gibt j phunt heller geldis he und sin erben off st. mertins tage off zweyen wingarthen us nach lude eyns brifs darub' gemacht.

davon gibt ma eym cappelan iiij ß.

It. eyn wiese genant daz rod gelegen tzuschen Wirthem und Cassel an des pharers stogwiese gybet alle iar den armen sichen off daz bette yn den spital zu geilhusen x ß hl. off die fronfasten vor michihel und sal eyn pherner und eyn cappelan zu Wirthen bestellen daz dy gulde yerlich gefalle als lang steet und solln daz dune off ir sele und

Item Kontz stacke git vij hel von eym garten yn der auwe neben bechtolt unbescheyden.

It. henze schyler vj ß von eyme husse daz von der alden wayme gern un hat datz czu rechte erbe he un sin erbe (das gibt nu wernher wasserman alias lochman.)

henne schatz und sin erben geben uf martin iiij ß ewger gulde uf ein wingarden gelegen am aldenberge der vor ziden fritz brumans waz.

Item henne benkler und kün sin husfrau und er erben geben alle iar uff sant mirtens dag iiij ß heler von eym garten gelegen in der aw ewger gulde und ist gelegen by frederich linwebere lweber zuschen geln swebelin und husen olenschleiern.

Item Werner unbescheyden scheffen und henne schatz ratman und buwemeyster der spitals zu geylhusen han geluhen eyn morgen agker vor der hirtzbach gelegen zuschen konczen hemmerlin und herd starkhals und stossen unden an gernot tzheen cyme d. ist geheissen henne scüler das d. denselben agker sal machen in tzweyen iaren eyn wingarten nach giftung

dyser schrifft umb datz firteil d. armen sichen in dem spitail daselbst des wins / Auch so hat der borger henne sculer denselben agk. halb gelassen kontze Winschenken mit d. vorgeschr. buwmeister willen und wissen Auch soln die vorgen. den wingarten mit eyne lesen Also das den armen luten in dem spitail von dem berge uff iren karn wie oder wan was si dar schicken Auch wers sach das sy eyncherley frucht uff d' agk' und d' wingarten wde sal anderley frucht tzehen das sold den armen sichen alleyn in dem spitail gegeben nach god gebord dusent iar fir hundert iar dar nach in den zwey und zwenziggesten iare uff den donerstag nach st. katherinendag.

wingulde
xxvij

Item Dit ſint wynetzinse un wingulde.
(henn kolbe)

Item heintz cryg und sine Erbin gebin drytel von eime wingarten gelegen am hirtzberge un heist dy roden und stüst an lotze und Wortwin ſantman von eme acker undin darane gelegen und kommet von Gernant tzigenbart un else sin elich wirthine un sin uns vorgeschr. gulde schulden achte phnt uff fier jar zu gebin alle jar zwey phnt.

It. henchin Bender und sine erbin geben das dritteil von einem wingarten gelegen an der dyrache und stust an Sifrid von Breydenbach und an hille czehen. (Bechtold fulder hat den wingarten itzund.)

It. Contzchin Bachman und sine erbin geben das dritteil von eime wingarten an dem alden berge und stust an heintz swebelin.

It. henne stryt und sine erbin gebin das firde teil von eime wingarten gelegen an d. alden berge un vormals ist besymans gewest.

It. ffritze gessner d. gibit daz dritteil von eme wingarten hinder gute lude und ist iij firtel und lit an fritze von felkolde.

It. Girnant tzigebein gibt daz dritteil von eme halbe morge wingert gelegen an d. alden berge und stust ane herman fritze uff eine syte.

It. heintz hoffman d. t. das firtt von d. dritteil der wingarthen des jobst heideffelder und hc. ffultz gelegen in der hirzbach und stost unden uff heintz fultze wysen und neben an heintz hoffman.

Item Contze kern hat inne eynen wingarten gelegen an dem hizbge und dem schab'nack by bechtold bruman und git da von daz firde gedeil un derselbe wingarte nit zu virceigt (?) in dryen jaren nach eyn.

It. henne von lintheim d. man nenet luckart hat inne eyn wingarten gelegen an d. htzebge auch bie bechtold bruman und gibt auch daz firde gedeil ut supra und soln die obgnt. kern und hc. von lintheym die wingert mit eyme lesen und yn die wingerte deyln, geschee das nit an einem briff d. ane wer dr. sal den wyn heyme reichen den sichen an schade. (daz git no kuntz bachman.)

It. hille Starkhelsen ir kinde und ir erben han inne j morgen wingarten gelegen in dem dorndal und j firtel wingerths gelegen an dem Roderwege an heintz folprecht dy vorgnte iij vteil wingarthis sin der sychen und des spitals eygen und waren hennen hochkollners und Gelen siner elichen wirthine selgen die sie den siechen zu selgerede gesast han und man hat dieselben wingarten gelihen hillen vorgnt. und ire kinden umb datz drytteil des wines datz dritteil soln sie den siechen ierlichen reychen und antwurten in den spitalhof und ensal der wingarthen keiner gescheiden sin von dem andern dann wo sie in eyme begeben woln so solden sie den andern auch begeben also datz die win-

garthen bede allewege soln sin als eyn wingarten. hie von sal man dem capellan ierlichen geben zwey virteil wins und nit me. (Actum sub anno dom. m° cccc° quinto.)

xxviij

Item kuntzigen geltzeluchten heintze burgeline frauwe gibt ij tornes von eym garden gelegen an Eylheyd frydebergh und komet von Else Wylden von mentze.

It. Contze Schatze gibt xvj tor. von eyme wingarten gelegen hynd. der Cappellen und heysset der raben und komet von Bechtolds wingertsweg d. yn dem spytale.

It. eyn phunt hell. gibt ffritze Linwed von eim garten gelegen in der auwe.

It. henegen Rudiger gibt j lib. von eyme huse gelegen an dem spital zu erbe hat hen yfs bestanden.

It. so gibt man eym iglich pristern zu der pharre iij ß von ey baumgarten in der hirtzbach der da heisset der spedelgarten.

It. d. spedal gibt henne frauwe von huten alle iare an iij heller v ß kese wegen.

It. girhard myden auch also vil.

It. fritz hinkel gibt iiij ß von j morgen wingarten gelegen zu selbolt an dem holtzappelbaum nach lude unsss briffs daruber der uzwiset iij hll und v ß.

It. frickel froschhuss gibt j gulden gelts uff den zweyen husen gelegen an dem inner Roderdorre und gab vor R. froschuss.

Ist abelost und wider angelegt uff Verschreibung a. 1548. (die bumeist. han gelichen.)

Item Kuntz starghalss und sin erben j morgen un garten gelegen im dorndal viij ix ß erbetzinss und j ftl. gelegen am rodberg un das dritteil auch tzu erbe und keyn. wen. andern nicht tzu scheyden und komen dar von hey. hochkuln' und geln sin frauen.

It. ein igliche Bumeinst' zu dem Spitale geben eim phrer zü geilnhuss j phunt heller alle jar off martini und hee ist in nicht schuldig ab alde bücher icht uzwiseten die die eynt bümeyst. hetten und sal alle dingk slecht sin zuschen dem phrer und uns bumeyst. als von des spitals wegen anno dom a° m° cccc° xvj°.

xxviiij

. Dit hat auch eym meyster zugehoret.

It. Lutze hoppinheubten gibt ix ß hll von einer kelthern in der wingarthergassen do sie inne wonet by herman betzlin.

It. Contz bickeler gibt viij von eym wingarten in d. hirtzbach.

It. zu dudelssheim iij ß hll von eyn eldern henne kolb und henne molner. (da wirt uns necht.)

It. Contz forst gibt iij ß von sym sedelhuse off dem lyntborn.

It. Contz hinerbeyn gibt ij ß hell von dem wingarthen off dem hirtzbecher borne an henne Raspen un gefallen dem caplan.

It. Grede Respen gibt j ß hll.

It. henne stryd gibt j thornoss von eyner ack' off dem nuwenberge.

It. Contzchin hoppenheubt genat. menckeler gibt j thurn von eym viertel Wingart am nuwenberg an contze stogk un stet darzu j Morgen wingert der vorzyden Bruers was.

It. peder weyner gibt j thurnoss von eym wingarthen zu ydengesess gnnt. der kyffeler.

It. henne folker gibt vij hl von eym garthen by der nydermolen.

It. peder geykiss von grinda (Rodenbergn) gibt iiij ß zinss von Acker und wysen gelegen vor dem erlach und hat iss zu erbe.

Dit sint die zinse die zum Spital geheren, die eyn spitalmeyster bis her gehabt hat und sind heryn geschr. worden do heintze von lintheym von dem Spitalmeister ampt qwame Anno dm m° cccc° quinto in die B. Thomae apt.

Primo j gulden geldis off den zweyen husen an dem innen roder tor allernest by eyn iglichs huss j gulden und gibt Bechtold froschhuss halb und künne froschhussn halb und d. gulden geldis ist ewig und gefellig halb off nativitas Johs kappuss zu keuffen und halb off martin kappuss zu syden.

(henne holleweck Contzgen molener wigel molener son.)

It. Gernand Stogk gibt v ß hll und j som him von dem hindergehuse und garthen hinder gotzen huss von kebel.

. . . . gibt ix ß h von eyner kelthern hinder sym husse in dem Graben die kelther waz vor zyden wentzel ungermans.

It. heyl unbescheiden und sin erben geben iij ß von sym sedelhuse gelegen hinder dem Spital.

(Conz)

It. heyl. unbescheiden gibt ein ß und j fom him von syn nebinhuse und der kelthern darhinder allernest an sym vorgent sedelhuse.

It. Wirnher unbescheiden gibt vj ß von sym huse datz etwan watz Contzchin zehen und liget an des hern garten und an heylen unbescheydens nebenthuse hinder dem Spital.

xxx

It. Contz Stogk gibt xij ß hll von sym sedelhuse gelegen by dem spital zuschen Gerhards huse von kebel und Eberlin becker und ist ewig erbetzinss.

Item Contz Stogk gibt v schill. hll. von eym garthen gelegen in der auwe an Sifrid von Breydenbach It. zwey somer hüner gibt he auch von dem vorgent garthen.

(Contzgen)

Item Eberlin Becker gibt vij schill hll ewig erbezinss von sym huse by dem spital zuschen Contz Stocks huse und dem huse am kirchofe datz wentzeln ungermans wass.

(Peder Spiglin)

It. ffritze von gaudern gibt ij phunt hll off marti und eyn brot zu wyenachten vur j thurness von dem huse gelegen allirnest an dem spital an dem huse do die sychen inne liegen und an Henne Ruden huse.

It. kedder von selkalden gibt ix ß hll von eym wingarten gelegen in der hirtzbach zuschen Wentzel birkeler und heintze hoffen.

It. herman dormagen gibt ix ß hll (iij ß) von eym wingarten in der hirtzbach an lutze hoppen heubtin und frickel gramen.

It. heintz Reynhard von jettenbach gibt vj ß hll von eym wingarthen in der hirtzbach genant am Wagenberge nebent Contz Kruge.

†

It. herman gissel gibt iiij ß von eym wingarthen . . .

Beilage III.

Urkunden des Rothen Buchs nach den Abschriften Hundeshagens.

Hessische Landesbibliothek. Ms. H. fol. 253.

S. 1.

In Gotes namen. amen. hernach sin geschrieben abeschriefte etlicher privilegien gnaden und fryheid der burgere und stad zu Geilnhusen die sie von dem Romischen Keysern und Konigen herbracht han. Und

man sal wissen das die stad Geilnhusen angefangen wart by zyten Keiser Fridrichs des ersten friderichs an dem Ryche.

Hierauf folgen die in Cap. 4 (S. 129—141) angeführten Urkunden.

S. 104. 105. 106.

1418. Katharine Münnerstadt stiftet von dem Gute ihres Bruders Hermann von Stockheim für ihr und ihres Bruders Seelenheil eine Messe auf dem Altar hinter dem obersten Thurm über dem Grabe ihres Bruders, den sie zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit hatte weihen lassen und wozu sie Kelch, Messbuch und Messgewand gestiftet hatte. Die dazu gestiftete Summe betrug 450 Gulden. Von den Zinsen sollte der Pfarrer jährlich 23 Gulden mit der Bedingung bekommen, täglich vor der Prim an diesem Altar eine Messe zu lesen. Wenn er eine Messe versäumt, so sollen die Vormünder des Altars 6 Schilling von der Gulde ins Spital geben. Bei einem Interdikt soll die Messe im Chor gelesen werden oder in der Sakristei. Auch hat die Katharine Münnerstadt dem Altarist eine Wohnung gekauft „auf der Pfarrkirchhofspforte gein der Cremergasse.“ Derselbe soll mit den andern Herrn zu Chore und bei dem Pfarrer zu Tische gehn gegen einen Zins von 1 Pfund Heller an die Präsenz auf dem Haus des Herrn Cremel in der Rödergasse. Vormund des Altars soll der Aelteste aus dem Geschlecht der von Stockheim sein. Obervormund der Rath. Stirbt der Stamm aus, so soll der Abt den Rath für einen andren Herrn bitten, Auch hat sie vor dem Altar ein ewiges Licht gestiftet. Zeugen: Johann Hedderich, Pfarrer von Gelnhausen. Friedrich Schatz, Hermann Morstedter can. reg. Friedrich Lyneweder, Kaplan zu Ydengesess. Henne Erpho, Burggraf. Johann von Glauburg Schultheiss, Johann

Hebenstrit, Gerlach im steinen Hause Scheffen, Jost und Friedrich von Stockheim genannt Lynweder, Radmannen zu Gelnhausen u. a. m.

S. 106.

1420 die Sixti Katharine Münnerstadt stiftet mit 161 Gulden eine tägliche Messe in St. Peter, wo schon zwei Messen waren. Von den Zinsen soll der Kaplan jährlich 10 Gulden haben, sowie eine Vigilie auf Lambertustag an dem obgenannten Altar, woran alle Chorherrn Theil nehmen sollen. Dabei sollen 2 Standkerzen auf dem Grabe ihres Bruders Hermann von Stockheim angezündet werden. Der Kaplan zahlt dafür an die Präsenz 12 ß heller Gelnhäuser Währung.

S. 108. 109. 110.

1419 den 16. Februar. Dieselbe stiftet eine Messe, die alle Woche zum heiligen Kreuz auf der Brücke gehalten werden soll, weil daselbst bisher nur Sonntags Messe gelesen wurde. Zu dem Ende vermacht sie der Kapelle:

1) einen Hof und ein Gut zu Bernbach,
2) einen kleinen Hof ebenda,
   (Beide gibt sie vor Gericht Hermann Mörsteder auf, dem Kaplan zum h. Kreuze.)
3) ein Landsiedelgut zu Michelbach.

Der Landsiedel soll den Pacht dem Baumeister geben, der den Priester davon bezahlen soll. Dieser muss dafür wöchentlich in der Brückenkapelle zwei Messen lesen, Dienstag und Freitag. Wenn er eine Messe versäumt, so soll er 1/4 Korn verlieren. Als Vormund der Stiftung bestellt sie den Rath.

S. 110.

1420 die beati Georgi. Stiftung einer Vigilie auf Sonntag Abend und Montag Morgen, alle 14 Tage abzuhalten für den Schulmeister Friedrich Gaudern mit 11 Priestern, Geläut, Rauch und Weihwasser. Wenn

der Convent die Messe versäumt, so verfällt das Geld dem Spital. Vormund der Rath.

S. 111. 112.

1358 Von dem Gotteshaus in der Aussengasse, gestiftet von Christine und Metze Klaffhuser für Sifrid vom steinern Hause genannt Klaffhuser. Die Stiftung bestand in dem steinern Hause, einem Siedelhaus und einer Hofraide in der Aussengasse hinter dem Rathhaus und war bestimmt für arme Leute. In dem Hause sollen zwei gute geistliche Frauen bestellt werden, die die armen und wandernden Leute pflegen. Der Rath soll die Aufsicht führen. Wenn das Steinhaus verkauft wird, soll das Siedelhaus von dem Erlös erhalten, der Ueberschuss aber zur Erhaltung der armen Leute verwendet werden. Bürgermeister und Rath bekommen für ihre Aufsicht alljährlich eine Gans und ein Huhn im Siedelhaus.

S. 113.

Von den Juden, wie man die enfahen soll.

1) Sie sollen den Herdschilling einrichten, wachen, reisen, graben und andere kleine Dienste thun, wie bei Isenburg.

2) Ihre Namen sollen in ein Buch geschrieben werden.

3) Sie sollen Niemandes Gut ausleihen, ausser ihr eigenes und das andrer Juden.

4) Nur in Gelnhausen ihr Recht nehmen.

5) Sie sollen nicht mehr zahlen, als bisher üblich war.

6) Sie dürfen vom Gulden nicht mehr als wöchentlich 2 ₰ Zins nehmen.

7) Schuldbriefe von Bürgern dürfen sie nur auf ihren Namen ausstellen.

8) Wird ihnen verboten zu leihen auf Messgewand, blutige oder nasse Kleider oder „unbereyte“ Tuche,

sie wissen denn von wem, bei Verlust des geliehenen Geldes.

9) Sie sollen Niemand anders zu Dienste stehn als dem Rath.

10) Und nirgends anders Recht geben und nehmen als zu Gelnhausen.

11) Sie sollen nicht ohne Wissen und Erlaubniss des Raths auswandern.

12) Und in diesem Falle ihre Güter nur an Bürger verkaufen.

13) Es soll sich Niemand den Juden verschreiben, da sich viele Städte dadurch ins Unglück gestürzt hätten. Felix quem faciunt aliena pericula cautum.

14) Sie sollen nicht auf der Bürger Harnisch oder Geschütze leihen und keinen Harnisch aus der Stadt verkaufen.

15) Ebenso sollen sie Federwad (Bettwerk) und Hausrath nicht wegführen oder auswärts verkaufen.

S. 135.

Abgaben der Stadt von Burglehen wegen

1) 4 Pfund Pfennige dem Kaplan und der Burg, der Kaiserzins genannt, von jeder Hovestatt ein Pfennig.

2) 3 Pfund Pfennig an die von Bleichenbach (der Judenzins).

3) 4 Pfund Heller, auf jede Frohnfasten eines, dem Forstmeister wegen des Waldes.

4) 27 ß heller den von Stockheim, obgleich sie nicht Burgmannen sind.

S. 136.

1400. Mitwoch vor Sankt Martin. Vertrag mit dem Abt und dem Pfarrer in der Stadt wegen des Geschosses.

Sie sollen von ihren Gütern jährlich 10 Mark Zins geben, ausser von erkauften und legierten Grundstücken. Diese sollen sie binnen Jahresfrist verkaufen

oder das ganze Geschoss geben. Die Schuld von 32 Gulden betreffend (?) so sollen sie die Herrn binnen acht Jahren an den Rath zurückzahlen. Den Weinzehnten darf der Abt und Convent abgabenfrei einkellern.

S. 141—144.

Cession des Abtes und Convents zu Selbold an die Stadt Gelnhausen, die Pfarrei zu Gelnhausen betr.

Wir Conrad Jäger und der Convent mit Namen Peter Treud Pfarrherr, Peter Strupff, Thomas Rusch, Altarist der Stadt Geilnhausen, Konrad Heus zu Selbolt, Wilhelm Fink zu Mittlau, Ulrich Feller zu Battenfeld, Johannes Wild genannt Ilmstadt zu Vilbel, Henrich Acker zu Kilianstedten, Johannes Honstadt zu Kreyenfeld, Pfarrherrn und Johannes Markebel alle des Klosters Conventuales bekennen — dass, nachdem die Pastorey zu Geilnhausen auch Versehung und Bestellung derselben von alters her bis uf gegenwertig Zyt unserm Gotshauss zu Selbolt gewesen, es sich aber nach dem Lauf geschwinder und gefährlicher Zyten das Kloster wie andre desgleichen mehr in merklichen und sichtbarlichen Abfall kommen ist, sonderlich durch Abgang der Ordenspersonen, dass wir die obgen. Pastorey nit zu bestellen vermögen, damit nun die Religion Christi nicht vernachlässiget, die Gelnhäuser in Uebung derselben verhindert, so haben wir mit unserm Kapitel beschlossen der Stadt Geilnhausen alle und jede unsre Rechte und Gerechtigkeiten, so wir zu und an Pfarrei, Pfarr und des Spitals daselbst zu Geilnhausen auch der Collatur und Versehung aller Beneficien sammt allen Zugehörungen, Gefellen und Nutzungen sonderlich des grossen Weinzehntens abtretten. Gegeben im Pfarrhoff zu Geilnhausen Samstag post invocavit 1543.

Nach dem Rentenbuch der Stadt Gelnhausen und der sonst gleichlautenden Urkunde des Staatsarchivs

erhielt der Abt dafür 500 fl.; der Rath versprach ihm dafür p. 144—145 des rothen Buchs die lebenslängliche Benutzung des ihm gehörigen Hauses, der Kellerei etc.

S. 145—148.

Cession und Zustattungsverschreibung, die der Abt und das Convent unsern Herrn zu Isenburg gegeben hat.

Wir Konrad Abt, Petrus Trudt, Pfarher, Petrus Stropff, Thomas Rusch, Altarist zu Geilnhausen, Konradus Haw zu Selbold, Wilhelm Funk zu Mitlau, Ulrich Feller zu Battenfeld, Johannes Wildt zu Vilbel, Henrich Acker zu Kilgenstedten, Johan Horstadt zu Kreienfeld Pfarrherrn und ich Johann Markebel alle des Klosters Selbolt Conventuales bekennen, dass das Kloster und Gottshauss Selbolt Anfänglich zu Ehre und Dienst Gottes durch Ditmarn Grafen zu Hardecken etc. seeliger Gedächtniss gestifft und mit vielerlei güttern, Gefellen und zugehörden begabt worden: Solche Stiftung aber ist in ein verkehrt, ungötlich und abergläubisch wandel und Wesen übergangen, darumb dan nymant mehr in gedacht Kloster sich zu begeben begert, so haben wir beschlossen unserm Landesherrn dem Edlen Grafen von Isenburg alle Revenüen, Zehnden, Güter, Renten, Zinsse, Inkommen, Gefellen, Gepfandschafften, Mülen, Höfen, Pferchten, Eckern, Wiesen, Gärten auch Gänsen, Hünern, Capaunen in unsres Herrn Landen und fremden Obrigkeiten als Ostheim, Altenmitlau, Rodenbach, Langengesesse, Somborn, Ilmstadt, Rückingen, Berkheim, Langendiebach, Rapoltshausen und Urleubshausen gelegen, usgeschieden fahrende Habe als Früchte, Wein, Fische, Hausrath, uzgescheiden alles und jedes was wir Abt und Convent in Reichsschirm zu Gelnhausen und desselbigen Bezirks an Zehenden, Zinssen und Gefellen haben, des-

gleichen den Pfarrhoff an seinen Bauen klein und gross mit deselbigen Kellereien und andern Zugehörungen und dann der Herlich- und Gerechtigkeit der Colatur der Pastorey und andern Beneficien in Geilnhausen und deren Inkommen, Zins und Beneficien, es sei an korn, geltes oder anderen. Dagegen halten sich Abt und Conventus ausser ihrem Leibgedinge zwölfhundert Gulden frankfurter Währung aus, das alle Kirchen, wie sichs gepürt im baulichen Zustand erhalten; cediren alle Pfarreien, so sie ehedem zu besetzen gehabt, übergeben alle Urkunden und Papiere, entsagen den Einreden generalem renunciationem, non valet nisi praecesserit specialis si contra, idem exceptionem non numeratae pecuniae, item non celebrati contractus, rei non sic gestae, aliter fuisse dictum, quam scriptum vel veritatem, dolus vel fraudis item quod vi metuque etc.

Geschehen zu Geilnhausen Dinstag nach Aposteln den 27. Februar 1543.

S. 148—149.

Revers des Isenburgers.

Wir Anthon der Aelter Graff von Isenburg Herr zu Büdingen bekennen, dass wir — hinfüro des Klosters Selbold Nutzunge in einen göttlich und christlichen prauch, wie wir solche vor Gott und kaiserliche Majestät zu vertheidigen wissen, entwenden.

Gegeben am 1. März 1543 *).

*) Vergl. *Simon*, Geschichte des Hauses Isenburg Band II, S. 257—258.

Beilage IV.

Auszüge aus dem Gelnhäuser Schöffengerichtsbuch von 1465—1471.

Actum sexta post exaltationem sanct. crucis judicium in der fryheit anno lx quinto.

It. nach clage henne rollemans und antwurt Siffrit mullers als von des huse kauffs wegen uff dem lintborn gelegen.

It. In causa tzwuschen herman schatz longiorem actorem und gotfried goldschmitt als von urgenge und huselin wegen tzwuschen den tzweyen husegen hermans egt und dem schmitten in der schmiedegassen etc.

It. tzwuschen henne tielen witwen und herman schnider zu obenhausen etc.

Actum vigilia Gregorii papae.

lxvj.

Item henne von Schlitz sal sich mit den dutschen hern verdragen umb die versessen zinss vorm nechsten gericht.

It. Ernst schneider butt uf ein pant nach lude sins briffs 2° mo.

It. Jost Kesseler but uffe Hene von Schlitze 2° mo von der hern wegen von margburg.

Actum sa. post augustini.

Item her frederich schatz holt uff peter schatz huss.

Item henrich brelle but uff pande vor gult und schaden so Gerlach drudeln zusten.

Item wilhelm froben beger sin erste clage gein paulsen dem schnider als von der wiesen wegen.

Item in ca. zuschen dem schultissen contz schatzen hen und contz puschen andreffend dar jn der sch. geclat hot wie datz dieselben uber datz ine der stede frede geboden sy sich mit geweppenter hant und

mit geraufften messern gehauwen und geschlagen haben dem wirt sin win und dusch umbgeschot und begert darumb ya oder nein / darzu contz schatz antwert wie he sin messer ine keine ander masse gewon habe sich damit zu entschaden dess hat he sich zu kontschaft getzogen solche woln die schepfen horn des gliche sich die puschen auch zu kontschaft getzogen han.

Item So als der schulthiss von den fuldern d. winlin henge hirten und jost auch tzinhentz geclaut hot wie sich die gehauwen und geschlagen haben dess so haben sich die zu kuntschaft getzogen sulge wil man horn.

Item so als der schultiz von dem winlin und den fuldern geclaut hot wie sich die uff dem frihe mert geschlagen haben daruff der fulder antwort wie jn winlin liegen geheussen habe des hab ime die loge ins mule geschlagen des so tzuget sich winlin zu kuntschaft ine nit liegen geheussen habe sulch wil man horen.

Item noch dem der Schultis von Contz wisshansen und hen lintzenern geclaut hot wie sich die geschlagen und geraufft haben dazu das der wishantz nach dem lintzern mit einer barten geworffen habe daruff der wisshantz antwort wie jme lintzer ime wertz huss fast verkorter dendinge gethan habe darnach so sy ime lintzer vorm tzigelhuss begent und mit einer hauegabeln uber jne gelauffen also sy er jme under die gabeln gelauffen und jne under sich geworffen und jn keiner andern mass dan sich do mit zu entschaden darzu lintzer antwurt mit der spitze nit gegen jne gelauffen sy sunder sin gabeln uffrechtig gedragen. Sma. der hen lintzerer bewert uff den helgen datz er mit der spitze an der gabeln nit gein wisshantz gelauffen sy so geschehe dan noch wess recht sy.

Item wilhelm windenmacher bekent hartman froben j gulden.

Item wondenheuer erfult henlin contze vor j ℔ heller.

Item hen lintzer sal verbusen dem schulthisse ein wont busse.

Item der wisshantz sal verbussen deme schultisse und behalden daz die scheffen hinder jne.

Sexta post exalt. crucis.

It. die buwmeistere sant peters kirchen holen uff das classe huss 2°. It. holen uff den garden winbuchs erben 2°. It. nachdem die buwmeister sant peders kirchen Henne glauburgers und hans wigels huss zum rosenkrantze vor versessen zinsse nemlichen ix heller jerlichen uffgeholet haben etc.

Actum sec. post Matthei.

Item hirman von husen thut ein ander clage noch eme kommer uff ein keltern vor iij guld. so schmedgen zustet hinder hen schnider dem emer.

Item henne von fulde und gerlach wissenberger thun ein ander clage uff als das Contz simentz ins Riches scherm hot vor.

Item peter von worms und hen witz.

Item Czin hentz sal unschult thun dem schultissen in keiner andern mass zugelauffen sy dan von geheuss der frauwen die jnen zu schenden und wess jn jurabit.

Item die unschult jost fleuscher dem scholtissen thun sal ist uffgeschlagen bitz noch michel.

Item Wigel grantz sal dem seddeler eine begerunge thun vor wunden.

Item Contz Pusch sal verbussen der stad ein gewappent hant et totidem scultetis.

Item der guardian holt uff ein wingert h. hen zum ersten mal.

Act. sec. post michaelis.

Hentze Euberer sale verbussen dem schol-

tissen die sage von keudirgen strofogeln von xv ß et nihil civitati.

It. Contz wisshans sale verbussen dem schultissen mit der barten nach lintzerer geworffen hat vor die hoste buss.

It. hen von sehem sal dem schultissen ein fuss-streuch verbussen als von bolenders knechte wegen.

It. der armbruster tut ein clag uff ein armbrust hengen hirt in hat hengen bendern zu stedt po. mo.

It. hengen bender sol dem schultissen ein mul-streich verbussen.

Actum secunda post Valentini lxvij.

Item henrich hoss holt uff die ober batstobe von iiij gulden versessen zinss.

Item smol judeus thut ein kommer uff alls wass henrich crebser in hat sim knecht zustet.

Actum sec. post letare.

It. die hern von margpurg han erfult henne von schlitze nach lude siner clage.

Item in causa tzuschen dem schultissen und kuntz herman und geldenhorn nach clage und antwort auch nach besage der kuntschaft. Sa. Herman geldenhorn bewert uf den helgen als recht ist das den herman nit hat heussen liegen auch sin messer nit getzugt oder gewon habe anders dan er sich des in der art gebraucht habe so ist he dem schultissen des rechts en bracht.

Actum sec. post quasimodogeniti.

Item her henrich hoss . . mogte die ober batschobe mit dem gesworen underkeuffer verkeuffen unschedeliche den erbtzinse.

Item Ritz judin sol wierunge thun eberhart rusche als von der gartten wegen vor acht ß in virtzhen tagen.

Item Jacub judaeus ist mit recht von stegman von hittengess als von des phandes wegen.

Actum secunda post festum visitationis virg. gloriosae.

Item Hengen von Epstein sale dem schulteissen ein gewappnet hant verbussen als von der juden wegen.

Actum secunda post festum assumptionis virginis gloriose.

Item nachdem her henrich hose von der batstoben wegen geclat hot die auch nach lude sines briffs ergangen hot. Sa. das baltasar sich mit dem hern in virtzig tagen verdrage und überkomen sale oder darnoch usszichen.

Act. sec. post exalt. cruc.

It. holt uff Eberhard Steinhuser ein garten hentz herbelin vor gult und heuptgelt in der schepfgassen.

Act. sec. post Mathei in der fryheit.

It. nachdem der schulthis von etc. winlin hen rusch geclat hot wie sich die uff dem blatz geschlagen haben daruff ruschen antwert sin messer in keiner andern mass getzuget habe dan libes werunge damit zu thun und wass jurabit.

It. etc. michel holt uff das huss clos welkers bym steinborn vor ix gulden.

It. noch dem der schultiss von jost sin messer gerafft geclat hot nach besagen der kuntschaft und ergangen sache Sma. so jost bewert uff den helgen sin messer in keiner andern mass dan jnne und sim bruder zur sicherunge ist he dem schultissen engangen.

Act. sec. post octav. epiph.

lxviij.

It. petrus neuman caplan zu hemelauwe holt uff des kanngissers huss prmo vor drye versessen zinss.

Act. sec. p. S. Magdalenen.

It. ein wingarten beim friesenborn.

Actum sec. p. assumpt.

It. her eberhart holt uff ein wingert wigelt betzlin am helgeborn.

It. hentz nune holt uff die ober badestobe.

It. abatissa jne hemelawe holt uff henne rossemers huss vor iij gulden po. mo.

It. dns. eberhardus steinhusser holt uff ein wingarten nach lude sines briffs von gult und hpgelt.

It. die jungfrawen von hemelawe sollen jr briff vorlegen die gulden und tzinss und wesen zu besagen xiiij tag.

Actum sec. post lamperti in der fryhendt.

It. in causa tzuschen meckel pertzbacher an ein und henne rulman des andern teuls schiltwort berurende dar jne megkel geclaut hot wie se henne rulman ein schelkin und diebin geschuldt habe begert darumb ya oder nein daruff entwort wie megkel partzbecher jne ein legker und schalgk geschuldt habe da habe er se wiederumb geschulde und nit anders wiss megkel jne hab uber wider schuldig ist sy er unschuldig die unschuld sal se von jme nemen.

Act. sec. p. mathei.

It. meister conrad der armbruster hat erfult enders semern vor ij gulden j ß.

Actum sec. p. michaelis.

It. hentz nune holt uff die obere batstobe 2° vor versessen zinse ut p°.

It. Conradt rudiger holt uff ein pant pet° von wormss.

It. herman dormagen sal jne xiiij tage usstziegen und dem burgermeister sine huss rumen.

It. henne rulman ist mit recht von megkel pertzbecher von der wort wegen dimisso juramento.

It. henne eber ist mit recht von hentz engeln cum juramento.

It. hentz engel sal dem schultissen zu stabe gene und die wort verbussen mit einem phundt ℌ.

It. rodelhube senior ist mit recht von B. Bruman als von des Gulden wegen dimisso juramento.

It. etc. artzt ist mit recht von etc. froben cum juramento.

It. herman begker ist mit recht von etc. artzten als von der vorwort wegen der zwener gulden.

It. Contz Rudeler thut eine erste clage nach einem kommer uff gerede hentz wiessenfelt hinder jme hot der fuldern zu stet.

It. Abbatissa de Himelauwe holt uff henne rodelhuber huss 2°.

It. etc. artzt hait erfult hirman begkern vor ij gulden und gerecht schaden.

It. hirman begker begert sin clage gein der nebenzeln Knecht.

It. der mussinge mendge butt uff eine phant henne oberlins 2°.

It. henne specht und henne sidener sollen gerlach drudels huss verkeuffen und den nachcleugern auch geben.

It. der fremde man tut seine dritte clage nachdem er daran gewist ist.

It. henne von Schlitze ist mit recht von etc. windemacher.

It. fririg schnider hait erfult hentz von soden vor xv gulden.

It. henge pauls hait erfult henge oberlin vor xj turnos.

It. Contz Budeler ist mit recht von den jungfrawen von Hemelauwe der iiij ß erbtzinss halber, qui sacra tetigit.

It. Rodelhuwer senior hait erfult Balthas. Bendern von iiij tur. und schaden.

It. Jacub Judea ist mit recht von der fogeln der zubrenge halber.

It. Henne Rosemer hait erfult fritz hendulffen vor xiij tur. und schaden.

Actum 2a post undecim mill. virginum.

It. dom. Eberhardus de lapidea domo butt uff pande hentz herblins und wigel bitzlins p°.

It. Abatissa jne Hemelauwe butt uff wingarten keltern und huss henne Rossemers p°.

Actum sec. post Andreae.

Item zuschen dem schulthiss an eime und gerhard ceplern henge von ortenburg dess andern teils darine der schultiss Gerhard ceplern heclaget wie der henngen von ortenburg gesprenget habe und nach ime gestanden ine masse er dene bedreden hett / daruff Gerhard ceppler entwort dass er jne der mass uff jne gegangen sy by jnne zu komen und zu derfaren wie vil der schult gewesen wer so er noch schuldig wass darzu mit jme zu redden dardurch er jne enwider gewinnen mocht nach anspruch und antword So Gerhard ceppler bewert uff den helgen als recht ist dass he oder die andern mit jme in keiner andern masse nachgefolget haben dan nach lude siner antwort so ist er dem schultissen jme recht enbracht.

Item zuschen etc. Rudiger an einem und dem handtwergk der lore dess andern teils darine etc. Rudiger clagt jme uber das sine gehen jme wege daruff machen nit x gulden nemen wolde solichs von jne zu liden daruff die meister antworten sie haben ein moln gekaufft mit jre gerechtigkeit und alder ingehorde und besunderlichen so haben jre forfarn vor vil jaren jre wasser in der moln inholn sich des wegs gebrucht und tzugen sich dess zu kuntschaft Daruff ist zu recht gewiesen mogen sie einige kuntschaft gehan die wil man horen und darnach lassen gescheen wass recht sy.

It. Henne Eber Contz Budeler datz karin Rupprechten sich jme huss gescholden haben / dass der man mort geschrien habe / als kem C. man gelauffen und saget wie Eber jr wolt won datz jss ein stockhuss sy / do hab jne katherin ein pfaffenson und andere scheltwort wolt jr wen datz jr jne ein huerhuss sy und do mit wiederumb heym Jacub von Hassel Henne von Gaudern datz se uffgefarn sy in massen datz ein mortgeschreue wer und da er vername datz das die rupprechten wass da habe er sich wieder etc.

Incipit registrum novum secularis judicii Gelnhusensis sub Balthasar Forstmeister sculteto Conrado hochemude et Johan Selboldo mag. civium anno dom. m° cccc° lxx°

Act. sec. p. octav. epiph.

Item spricht der schultis henne glauberger und bulken den juden an wie die sich mit einander frevelich gehawen und geschlagen haben mit byelen und swerten und begert darnach gericht und recht und darzu ya oder nein. Entwort glauberger und spricht von angesicht dem juden uber sin acker und uff sin schaden habe sehen riden und dem daruff berede und understand ine umb die buss daruff gesasst anphende da habe jme der jude die phande gewert und jme die nit wollen geben da habe er jne mit flacher barte uff sin kopf geschlagen. Entwert der jude und spricht bekenne do geredden sye und henne mit jme gegangen so he none absessen sin phert geforth / sy henne ober jne gelauffen und understanden jne derneder geslagen da habe er zu yme gesprochen henne lass mich mit gemach wo ich dir ein heller geschatt hett da wold ich dir zwene vor geben henne jme daran nit hat lassen begerung sunder mit der barte nach jme gehauen desshalben er sin swert gewon habe sin lip damit zu wern

und tzit sich dess kuntschafft die wil man horen und darnach lassen gesprechen wass recht sy.

Act. sa. post Pauli.

It. Henne Helwig etc. han ufgeben vor schultis und scheffen Gele mollern ij virtel wingart am morder.

Act. sec. p. fabiani et sebastiani.

In causa zuschen contz Cruze an eym und heinz nun dem alden dess andern teils das jne Contz Cruss dem gentn. heintze zu gesprochen hait jme die oberbatstobe geliehen und zugesaget habe und jme das von jme nit gehalden werde nit x gulden nemen wolle das von jme zu liden und begert darumb ya oder nein / da er hentz antwort bekenne jme die batstobe geliehen habe mit solichen underworten so nit jme Contz sin huss verschribe daz dan sin hussfrawe nit verfolgen wolle als hab er jne gefraget ob dan die beredinge ab solde sin da antwort Contze ya und wess jne Contz darober wider schuldige sy er unschuldig,

It. in sachen zuschen M. Brumann an eym und lipman dem Jude dess andern teuls als von eim guld ringes wegen der ine jme lipman zusage gethan habe under iiij guld nit richer wie der gefalln wolle lassen und ob sich anders erfunden das er als dan jme den ring umbsust wieder geben wolle lipman entwert under andern vil mere worten her habe er micheln keyne zusage gethan und wess jne der ober wider schuldiget sy er unschuldig. xxiiij.

Actum sa. p. scholastice virginis.

Item bewert bulkin uff sin juden eude als recht ist nach lude siner antwort datz das also zu sye gegangen so ist he dem schultissen jme rechte entgangen xxiiij tage.

Item henne hirte sal dem schultissen ein gewappent hant von des barten dragens wegen.

(In dieser Session wurden 5 Mann wegen einer gewappneten Hand gebüsst.)

Act. sec. p. reminiscere.

Item Czuschen Johan Krein von frankfurt an eym Elss Jostin Dochter von Hanauwe dess andern teuls darine der gnt. Johan von der gnt. Elss Dochter sich beclagt hait jme hinderness und infelle gethan habe dardurch er sin recht nach lude dess gewisten urteuls nit volnfuhren enmogen darzu die frauwe entwert nyen jme keine verhinderung gethan nach clage und ant. Ist zu recht gewisst So die frauwe bewert uff den helgen als recht ist datz sie mit dem knaben der sachen halber kein wort gross oder clein gehabt habe noch Johan hinderness bracht habe die unschult sal er von jre nemen he enkons jre dan gebrechen als recht sy in xiiij tage.

Act. sexta post reminiscere.

Item Czuschen den meisterman an eynem der schuhmacher und Jacub dess andern teuls darine die meister geclaget han wie der gnt. Jacub jne wort gethan habe die jne jre und gelimpe berurende sin nemlichen also ludenden wan einer also orten machen wolle so wers alss we he stels eme uss sinem budel und habe gerechent als dibe und schelke und begerd darumb ya oder nein Daruff Jacub entwert se habe wider jne gesaget wer uns nachrechent der fert als ein dip und bosswicht do habe se geantwort einer der uns unser geld also unmarchliche abnympt der vert als ein dip und bosswicht und tzuget sich solich sage sin antwort zum hantwergk zu kuntschafft. Die wolln die schoffen am nechsten gericht horen und darnach lassen geschen wass recht sy.

Item Herman Reimbolt und sin hussfruwe han jngesast Isag Judeo und sin erben ein wingarten am gulden fuss mit schor und besserunge und wess

me dess abginge dess soll er uff anderes das jne wart sin vor iiij gulden. Coram petro Krug viceschulteto Conrado hochemudt mag. civium petro mosse Johan hein act. dca. judica.

Act. sec. p. mathei apli.

Item in causa zuschen myn hern Schultiss an eim und herman stappe dess andern teuls darine myn her schultis herman angesprochen hait wie der Contz lerche ober das jme der Stede frede geboden sy worde wond geschlagen haben begert darumb gerichte und rechts rechter antwort ya oder nein. Antwert herman stap und spricht / jne einer orte gesessen habe und tzuglich orte mit sin gesellen gedrungken / do sy contz lerche uss einer andern orte gengen jme uffgefarn und einer aczte halber mit jme uffgebunden und gesaget wan er jme sin aczte wieder wolde geben ob die nit zu handen genug gewochert hett als habe er jme geantwert so mir myn gelt wirt so wil ich dir die aczte gerid wieder geben und bit dich mich der dendinge zu verlossen dess do mynder der gnt. Contz lerche nit abliss sunder jme darzu legker und schalg gescholten jne dem sy der knecht komen und der Stede freden geboden / daruff habe er geantwert / den wil ich halden / als sy er nach dem gebod wieder an jne und nit frede wollen halden / den er gern gehalden hett und mit worden fast bewegt das es die orts gesessen eines verdrossen das er das von jme leiden solt / da habe er die kanne uffgehaben und jne geschlagen und tzuget sich dess zu kuntschafft das datz also ergangen sy. Item hait die kuntschafft gesagen nemlich Henrich von Langen, Contz feler, hans der schmit, peter gebuer, henne geudern, Contz Hillebrant, die haben einmudiglichen durch ein munde gesaget und bekent datz jne wol wisentlichen sy auch do mit und darby gewesen sihen und gehort das Contz lirche wider hirman stappen

gesaget hett wan er jme sin aczt wieder wolde geben ob die nit zu handen genug gewochert hett und jme domit geflucht do entwert herman so du mir myn gelt gibest so wil ich dir die aczt wiedergeben / das er jne der dendinge erliess dan er jme das sin nit verhalden wolde wieder recht / daruff antwert Contz lirche er loge als ein schalgk und als ein bosswicht daruff / jne dem so quam der knecht und gebod jne der stede frede / da sprach hirman den wil ich wol halden / darnach do sy Contz lirche wieder an hirman gedien und jme geflucht und geschulden und mit worten homudiglicht fast uff jne getrungen und bewecht das er die kanne uffhube und jne schluge.

Item hirman Stappe sal dem schultissen verbussen die hoste buss und der Stadt als vil.

Act. sec. p. Pauli conversionis
mcccclxxj.

Item. Ine den sachin zuschen herman begkern und wilhelm artzt — habe jme iiij genss unschulter Dinge erschlagin — resp. er habe uff sin acker vorm ziegelhuss ein gross hert genss daruff funden — als habe er under sie geworffen und iiij erworffen. — Ist zu recht erkant, das ein jeder genss und der glichin dyer verhudin und verwarn sal das se nyemant keinen schadin thun / thed einer dess nit und uff schaden funden werde. Erworff oder erschluge der einer oder eine soliche so se ime emphichen wolde daran sollte se jme rechtes nyemant phlichtig sin.

Berichtigungen.

Seite 125 Zeile 16 v. o. muss es heissen kinzicheves statt kinzicheve.
» 128 Anmerkung *) lies Wenck statt ebenda.
» 140 Zeile 23 v. o. desselben statt derselben.
» 162 » 17 v. o. lies nach Leute — daran.
» 170 » 2 v. o. kam es statt kam er.
» 173 » 16 v. o. Centgrafen statt Landgrafen.
» 180 » 2 v. u. Johann Reiprecht statt Johann Ruprecht.
» 183 » 10 v. o. der statt den.
» 184 » 4 v. o. von gemeinem Wege statt gemeinen Wegen; Z. 16 v. o. gemeinem statt zu; Z. 19 v. o. solchem statt solche; Z. 20 v. o. dem statt der; Z. 6 v. u. ire statt in.
» 186 » 9 v. o. mit statt nit; Z. 19 v. o. denen statt dem.
» 187 » 16 v. o. sind Sie mit Willen des Rhats an Reiches stat.
» 188 » 4 v. o. der bäw halber statt der baw selber.
» 197 » 3 v. u. Wolfram de Nusetze statt der Nusetze.
» 238. Die Stadtordnung ist nach S. 269 Zeile 4 1575 veröffentlicht. Es muss desshalb S. 238, 239, 247 und 339 statt 1599 1575 heissen. Lies desshalb auch S. 249 Zeile 8 v. o. über statt beinahe. Zur Zeit, als die Stadtordnung erschien, waren nach S. 264 keine Juden da, 1599 aber werden wieder zwei Judenfamilien erwähnt. Also ist die Ueberschrift 1599 falsch.
» 240 Zeile 2 v. u. lies einem statt einen.
» 244 » 18 v. o. 1560 statt 1660, desgl. Zeile 1 v. u.
» 256 » 20 v. o. sich statt sie.
» 260 » 5 v. u. dem statt den.
» 262 » 7 v. o. Bäcker statt Becker.
» 294 » 12 v. o. 1642 statt 1652.
» 317 » 6 v. o. Kahlgrund statt Kahlengrund.
» 328 Ein vierter Markt wurde der Stadt nach S. 141 durch Friedrich II. verliehen. Gegenwärtig hat Gelnhausen fünf Märkte: Auf Mariä Reinigung (2. Febr.), Misericordias domini, Johanni, Matthäi (21. Sept.) und Andreastag (30. Nov.).

GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00700 5172